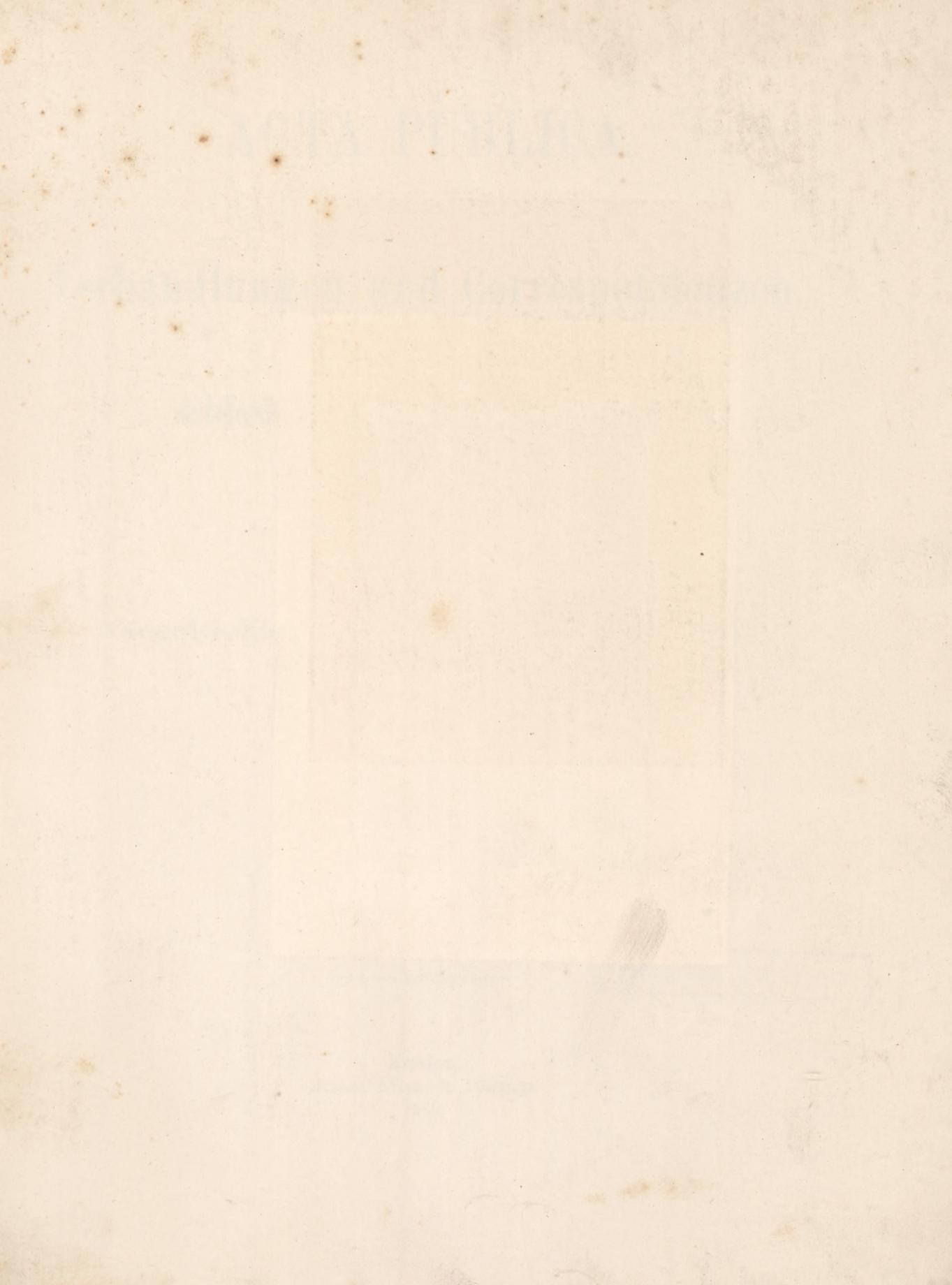


EX·LIBRIS·



HEINR·SCHUBERT





EX-LIBRIS
WOJEWÓDZKIEJ
I MIEJSKIEJ
BIBLIOTEKI
PUBLICZNEJ
IM. EMANUELA SMOŁĘKI
W OPOLU

ACTA PUBLICA.

Verhandlungen und Correspondenzen
der
schlesischen Fürsten und Stände.

Namens des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens
herausgegeben

von

Dr. Julius Krebs,
ord. Lehrer der Realschule am Zwinger.

V. Band: Die Jahre 1622—1625.

Breslau,
Josef Max & Komp.
1880.

Heinrich Schubert



4291 S

4070
1

ZBIORY ŚLĄSKIE

943.8

AGU 229/41 S

Vorwort.

Da Herr Professor Dr. Palm, der verdiente Herausgeber der bisher erschienenen vier stattlichen Bände der Acta publica, durch anderweitige, umfangreiche Arbeiten auf literargeschichtlichem Gebiete an der Fortführung der Fürstentagsacten verhindert war, so beauftragte der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens den Unterzeichneten mit der Bearbeitung des vorliegenden Bandes. Ich war mir der Schwierigkeit dieser Aufgabe wohl bewusst. Der gute Wille allein schafft noch nicht jene liebevolle Vertiefung in den Stoff, welche der geborene Schlesier der Behandlung seiner Heimathsgeschichte entgegenbringen wird. Auch standen mir die umfassenden Kenntnisse, womit mein auch durch germanistische Studien rühmlichst bekannter Vorgänger alle sprachlichen Schwierigkeiten des Textes mit Leichtigkeit überwunden hat, nicht zu Gebote. Es könnte meiner Thätigkeit daher keine grössere Anerkennung zu Theil werden, als wenn Sachkenner der vorliegenden Veröffentlichung das Zeugniß ausstellen würden, dass sie der früheren Bände nicht unwürdig sei.

In Bezug auf die äussere Eintheilung beim Abdruck der Fürstentagsacten habe ich mich den vorher erschienenen Bänden möglichst angeschlossen. Um jedoch einen grösseren Zeitraum zum Abschluss zu bringen, und weil in den vier von mir behandelten Jahren mehr die inneren, der hohen Politik Deutschlands und damit dem allgemeinen Interesse ferner stehenden Verhältnisse Schlesiens in Betracht kommen, musste ich die schon von Herrn Professor Palm angewandte Regestenform stärker hervortreten lassen und einen grossen Theil namentlich der Landes- und Privatsachen in Excerpten geben. Etwas Wesentliches dürfte trotzdem kaum übergangen worden sein. Aus demselben Grunde sah ich mich auch veranlasst, die Fürstentagsschlüsse selbst zu kürzen, doch betraf die Streichung meist nur die Anfangs- und Schlussformalien. Ihr Abdruck erschien mir ohne Werth; wer einen dieser Anfänge oder Schlüsse gelesen hat, kennt sie alle.

Protocollbücher waren für die bearbeiteten vier Jahre leider nur in geringer Zahl vorhanden; sie sind zu den Noten benutzt worden, konnten aber aus den schon p. V. des Vorworts der A. p. für 1621 angegebenen Gründen nicht in extenso wiedergegeben werden. So würde z. B. der Abdruck des Protocollbuchs über die S. 68 im Auszuge auf sieben Seiten mitgetheilte Zusammenkunft der Nächstangesessenen zu Liegnitz (Jan. 1622) nach meiner Berechnung etwa den vierten Theil des vorliegenden Bandes in Anspruch genommen und gleichwohl inhaltlich nicht viel mehr geboten haben, als was auf jenen sieben Seiten steht. Der Form nach gleichen übrigens alle diese Protocolle fast ganz dem von Palm A. p. 1621 p. 3 veranlassten Abdrucke des Protocollbuchs von Hans Dietrich von Tschesch.

Als sehr auffällig muss es erscheinen, dass sich über den Octoberfürstentag von 1625 weder ein Protocoll, noch ein Memorial vorgefunden hat. Da auch in den zahlreichen Privatbriefen dieses Fürstentages nicht die geringste Erwähnung gethan und, so viel ich sehen konnte, selbst in den ersten Verhandlungen des Jahres 1626 seiner nicht gedacht wird, so darf ich wohl annehmen, dass er, entgegen den alten Landesgewohnheiten, überhaupt nicht stattgefunden hat. Im königlichen Staatsarchive und in den städtischen Archiven von Breslau, Schweidnitz und Liegnitz waren meine Nachforschungen ohne Erfolg. Sollte sich wider Vermuthen noch ein Schluss oder eine Andeutung darüber vorfinden, so würde das eventuell hier Fehlende in Form eines Nachtrages bei der Edition des Jahres 1626 zu geben sein.

Bei dem Abdrucke des Textes kam es mir in erster Linie auf treue Wiedergabe des ursprünglichen Wortlautes an. Es befindet sich in dem vorliegenden Bande nicht eine Zeile, die nicht sorgfältig mit dem Originale verglichen worden ist. Mit Ausnahme weniger Stellen ist der Sinn überall verständlich, nur musste häufig eine Brechung der unendlich langen Sätze durch die Interpunktions eintreten. Ich würde mich freuen, wenn ich hier, wie bei der an und für sich misslichen Erklärung zu einzelnen veralteten Worten in den meisten Fällen das Richtige getroffen hätte. Der Collationirung ist das auf dem Deckel mit dem Wappen der Stadt Breslau versehene Exemplar der Fürstentagsacten des Rathsarchivs zu Grunde gelegt worden; eine, wie ich mich überzeugt habe, im Verhältniss zu anderen sehr sorgfältig geschriebene, wenn auch nicht fehlerfreie Sammlung. Der bei ähnlichen Publicationen jetzt üblichen modernen Orthographie habe ich an einzelnen Stellen ihr alterthümliches Gewand gelassen.

An das Vorwort der früheren Bände schloss sich jedesmal eine Uebersicht über die wichtigsten Gegenstände an, welche den Berathungen der F. und St. in der behandelten Epoche unterbreitet worden waren. Eine Betrachtung dieser Art würde sich hier vor allem auf die Beseitigung der Münzconfusion und die stetig anwachsende Schuldenlast des Landes erstrecken müssen. Sollte indess das Verhalten der Stände zu den genannten Fragen für den gesammten Zeitraum der vier Jahre nur einigermassen zusammenhängend, klar und über die Auskunft des Registers hinausgehend dargestellt werden, so würde ein weit grösserer Raum, als mir zu Gebote stand, nöthig gewesen sein. Ich gedenke daher die hier fehlende Uebersicht über die Entwicklung der inneren Verhältnisse Schlesiens in den Jahren 1622—1625 in einer besonderen Arbeit zu geben, die vielleicht in dem nächstjährigen Hefte der Vereinszeitschrift Aufnahme finden dürfte.

Schliesslich sei es mir gestattet, allen denjenigen meinen Dank auszusprechen, welche diese Arbeit durch Rath und Tbat gefördert haben: dem Director des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Herrn Ritter von Arneth und Herrn Professor Ritter von Zeissberg in Wien, dem Vorstande des königlichen Hauptstaatsarchivs und den Herren Archivaren Dr. Posse und Dr. Ermisch in Dresden, Herrn Archivrath Professor Dr. Grünhagen, dem städtischen Archivar Herrn Dr. Markgraf, den Herren Professor Dr. Palm, Archivsecretär Dr. Pfotenhauer und Archivassistent Dr. Wachter in Breslau, sowie dem loblichen Magistrate der Städte Liegnitz und Schweidnitz.

Breslau, 10. März 1880.

J. Krebs.

Inhalt.

	Seite.
Nachträge zu den Jahren 1620—1621.....	1
I. Zwei Berichte der schlesischen Gesandten vom Reichstage zu Neusohl aus dem Juli 1620. A.....	3
B.....	7
II. Denkschrift wegen Reformation der schlesischen Verfassung (1621)	9
III. Bericht wegen der kursächsischen Spesen	27
Verhandlungen der Fürsten und Stände aus dem Jahre 1622	37
Correspondenzen die Operationen der kursächsischen Armee und die Belagerung von Glatz betreffend.	
Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an den kursächsischen General Graf Wolf von Mansfeld, Liegnitz 6. December 1621.....	39
Herzog Georg Rudolf an Wolf von Mansfeld, Liegnitz 15. December 1621	39
Wolf von Mansfeld an Herzog Georg Rudolf, Dresden 6/16. December 1621.....	39
Kurfürst Johann Georg an Erzherzog Karl in Neisse, Dresden 10/20. Januar 1622.....	40
Der Markgraf Johann Georg von Jägerndorf an seine Offiziere, Viglin (?) den 14. Jannar.....	40
Herzog Georg Rudolf an Wolf von Mansfeld, Liegnitz den 24. Januar	40
Georg Rudolf an Mansfeld, Liegnitz 27. Januar	40
Bericht des sächsischen Oberstwachtmeisters Christoph von Drandorf vom 27. Januar.....	41
Gelöbniss des Grafen Philipp von Ortenburg.....	41
Herzog Georg Rudolf an Wolf von Mansfeld, Liegnitz 16. Februar	41
Kurfürst Johann Georg an Mansfeld, 16/26. Februar.....	41
Oberst Goldstein an den Kurfürsten von Sachsen, Reichenbach 8/18. Februar.....	41
Kurfürst Johann Georg an Mansfeld, Torgau 18/28. Februar	42
Der Kurfürst von Sachsen an Oberst von Krah, Torgau 19. Februar a. St.....	42
Mansfeld an Kurfürst Johann Georg, Liegnitz 20. Februar	42
Kurfürst Johann Georg an Mansfeld, Torgau 20. Februar a. St.....	42
Herzog Johann Christian von Brieg an den sächsischen Oberst Goldstein, Brieg 21. Februar	43
Oberst von Krah an den Kurfürsten von Sachsen, ohne Datum.....	43
Oberst von Bodenhausen an den Kurfürsten von Sachsen, Torgau den 23. Februar a. St.....	43
Der Kurfürst von Sachsen an Mansfeld, Torgau, 24. Februar a. St.....	44

Herzog Johann Christian von Brieg an die Herzöge Heinrich Wenzel von Bernstadt und Karl Friedrich von Oels, Brieg 25. Februar	44
Herzog Georg Rudolf an Oberst Goldstein, Liegnitz 25. Februar.....	45
Kurfürst Johann Georg an Herzog Georg Rudolf, Torgau 26. Februar n. St.	45
General Manseld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 26. Februar a. St.....	45
Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf, 27. Februar a. St.....	45
Karl Hannibal von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, Bautzen 28. Februar	46
Oberst Goldstein an Herzog Georg Rudolf, Reichenstein 1. März n. St.....	46
Der Kurfürst von Sachsen an den Grafen von Mansfeld, 1. März a. St.....	46
Bürgermeister und Rathmänner von Glatz an die schlesischen Fürsten und Stände, ohne Datum .	46
Kaiser Ferdinand an den Kurfürsten von Sachsen, Wien 2. März.....	46
General Wolf von Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, 2. März.....	46
Kurfürst Johann Georg an Wolf von Mansfeld, Torgau 3. März a. St.....	47
Wolf von Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 5. März	47
General von Mansfeld an den Kurfürsten, Liegnitz 6. März	48
Wolf von Mansfeld an Erzherzog Karl in Neisse, Liegnitz 7. März.....	48
General von Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, 8. März	48
Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf, Torgau 8/18. März.....	49
Der Kurfürst von Sachsen an Wolf von Mansfeld, Torgau 8/18. März	49
General von Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 9. März	49
Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 11. März.....	49
Der Kurfürst von Sachsen an Erzherzog Karl in Neisse, Torgau 11/21. März.....	49
Der Kurfürst von Sachsen an Mansfeld, Torgau 11. März	50
Bischof Karl an General Mansfeld, Neisse 12. März.....	50
Wolf von Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 12. März	50
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 14. März	51
Der Rath von Schweidnitz an den General von Mansfeld, 15. März.....	51
Mansfeld an Kursachsen, Liegnitz 17. März	51
Mansfeld an Erzherzog Karl, Liegnitz 17. März	52
Herzog Johann Christian von Brieg an Mansfeld, Brieg 21. März	52
Die Stadt Schweidnitz an Mansfeld, 21. März	52
Erzherzog Karl an Mansfeld, Neisse 23. März.....	52
Der Magistrat von Schweidnitz an Mansfeld, 24. März.....	52
Der Kurfürst von Sachsen an Mansfeld, Torgau 27. März a. St.....	52
Der Kurfürst von Sachsen an Kaiser Ferdinand, 27. März a. St.....	53
General von Mansfeld an den Kurfürsten, Schweidnitz 28. März	53
Mansfeld an Kursachsen, Schweidnitz 29. März	54
Der Kurfürst an Mansfeld, Torgau 29. März a. St.....	54
Der Kurfürst an Mansfeld, Dresden 8. April a. St.....	54
Der Kurfürst von Sachsen an Erzherzog Karl, Dresden 8. April a. St.....	54
Der Kurfürst an Erzherzog Karl, Dresden 8. April a. St.....	54
Der Kurfürst an Mansfeld, Dresden 9. April a. St.....	54
Bischof Karl an Mansfeld, Neisse 9. April	54
Rischof Karl an Mansfeld, Neisse 10. April	54

	Seite.
Mansfeld an Erzherzog Karl, Liegnitz 14. April	55
Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 14. April	55
Mansfeld an Kursachsen, Schweidnitz 15. April	55
Herzog Georg Rudolf an Mansfeld, Liegnitz 18. April	56
Mansfeld an Kursachsen, Liegnitz 23. April	56
Mansfeld an den Hauptmann Baudissin in Glatz, Schweidnitz 24. April.....	56
Mansfeld an Kursachsen, 24. April n. St.	56
Herzog Johann Christian von Brieg an den Rittmeister Wolf Dietrich von Salz, 24. April.....	56
Der Kurfürst von Sachsen an Mansfeld, Dresden 27. April a. St.....	56
Der kursächsische Präsident Caspar von Schönberg an den Breslauer Syndicus Dr. Rosa, Dresden 27. April a. St.	57
Der Kurfürst von Sachsen an Mansfeld, Dresden 28. April.....	57
Der Kurfürst an Bischof Karl, Dresden 28. April	57
Der Herzog von Brieg an den Oberstleutnant Hans Friedrich von Köttwitz, 30. April.....	57
Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, 3. Mai	57
Mansfeld an den Kurfürsten, Schweidnitz 3. Mai.....	57
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen. Liegnitz 5. Mai.....	58
Bericht des Obersten Goldstein aus Frankenstein vom 8. Mai	58
Herzog Georg Rudolf an Mansfeld, Liegnitz 11. Mai	58
Der Kurfürst an Mansfeld, Langensalza 15. Mai a. St.	58
Der Kurfürst an Mansfeld, Langensalza 18. Mai	58
Oberst Karl Goldstein an den Erzherzog Karl, Reichenbach 19. Mai	59
Mansfeld an den Kurfürsten, Dresden 13/23. Mai.....	59
Der Landesälteste des Frankenstein-Münsterberg'schen Fürstenthums Achatius von Näfe an die münsterbergischen Stände, Raudnitz 31. Mai.....	59
Erzherzog Karl an Johann Christian von Brieg, Neisse 29. Mai	61
Relation der Oberamtsgesandten über die Dohnasche Armee an Herzog Georg Rudolf, Franken- stein 7. Juni.....	61
Karl Hannibal von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, Frankenstein 10. Juni	64
Hauptmann Hans Puhl vom Liechtensteinschen Regemente an Erzherzog Karl, 23. Juni	65
Der Kurfürst von Sachsen an Oberst Krahe, Dresden 25. Juni	65
Der Kurfürst an Oberst Kraft von Bodenhausen, Dresden 25. Juni	65
Die Stände des Fürstenthums Münsterberg-Frankenstein an Erzherzog Karl, Frankenstein 3. August	65
Der Breslauer Hauptmann Hans Siegrot an den Rath von Breslau, Namslau 10. August	66
Karl Hannibal von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, 26. October	66
Erzherzog Karl an die Stände des Fürstenthums Schweidnitz-Jauer, 19. December.....	66
Hans David von Tschirnhausen an den Kurfürsten von Sachsen, 18. December.....	66
Der Kurfürst an Tschirnhausen, 19. December	67
Tschirnhausen an den Kurfürsten, 19. December	67
Patent des Kurfürsten, Dresden 23. December	67
Zusammenkunft der nächst angeseznenen Fürsten und Stände zu Liegnitz vom 12. bis 20. Jan. 1622.	68
Zusammenkunft der Nächstangessenen zu Liegnitz am 6. April	76
Relation von der engeren Zusammenkunft in Liegnitz, vom 8. April.....	78
Aus dem Memorial der zu Liegnitz vom 24. April bis 9. Mai 1622 gehaltenen Zusammenkunft ..	81

Beilage I. Postulata Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. von Herren F. und St. wegen Belagerung von Glatz	91
Beilage II. Aus der Supplication, welche Abgeordnete von Land und Städten des Münsterbergischen Fürstenthums und Frankensteinschen Weichbildes am 26. April den F. und St. zu Liegnitz überreichten	92
Decretum und Schluss der münzberechtigten Fürsten und Stände zu Liegnitz, den 5., 6. und 7. Juli 1622	95
Aus dem Memoriale des vom 4. October bis 4. November zu Breslau gehaltenen Fürstentages ..	97
Beilage. Die Kosakeneinfälle in Schlesien, Spätsommer und Herbst 1622.....	106
Protocollarischer Bericht der evangelischen Gemeinde zu Neisse an den Kurfürsten von Sachsen, ohne Datum	108
Kurfürst Johann Georg von Sachsen an Erzherzog Karl in Neisse, d. d. Dresden 8. April 1622 .	116
Die evangelische Gemeinde zu Neisse an den Kurfürsten von Sachsen, ohne Datum	117
Dieselbe an denselben, ohne Datum	117
Der Kurfürst von Sachsen an den Erzherzog Karl, Dresden 1. October	117
Der Kurfürst von Sachsen an die Fürsten und Stände Schlesiens, 1. October	118
Der Bischof von Neisse, Erzherzog Karl, an den Kurfürsten von Sachsen. Neisse den 12. November 1622.....	119
Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an Erzherzog Karl, Liegnitz den 18. Juni 1622	122
Erzherzog Karl, d. d. Neisse 7. Juli 1622 an Kaiser Ferdinand II.....	124
Herzog Georg Rudolt, d. d. Liegnitz 25. Juli 1622 an Kaiser Ferdinand II.....	126
Erzherzog Karl, d. d. Neisse 10. December 1622 an Ferdinand II.....	127
Steuer-Reitung vom letzten December 1621 bis letzten December 1622	129
Verhandlungen der Fürsten und Stände aus dem Jahre 1623	133
Aus der Instruction für die kaiserlichen Gesandten Friedrich von Talmberg, Otto von Nostitz, Sigismund von Bock und Otto Melander, d. d. Regensburg 15. Januar 1623	135
Der gesammten Herren F. und St. in Ober- und Niederschlesien unterthänigste Bewilligung auf vorige Proposition	139
Fürstentags-Memorial vom 24. März 1623	156
Beilage I. Schreiben des Kurfürsten und der drei Markgrafen zu Brandenburg an das kais. Oberamt wegen Einziehung des Fürstenthums Jägerndorf	167
Beilage II. Ferdinand II. an den Kurfürsten zu Brandenburg. Regensburg, 14. Februar 1623....	169
Georg Wilhelm an den Kaiser. Köln an der Spree, 16. Februar 1623	169
Der Kurfürst von Brandenburg an die Landstände und Städte des Grossglogauischen Fürstenthums, Köln a. d. Spree 19. Februar 1623.....	169
Aus dem Memorial der vom 17. bis 24. Mai 1623 zu Breslau gehaltenen Zusammenkunft	170
Zusammenkunft der Nächstangesessenen zu Brieg am 17. Juni 1623.....	183
Aus dem Memorial der vom 21. bis 24. August 1623 zu Parchwitz abgehaltenen engeren Zusammenkunft	187
Beilage. Aus dem Gutachten der von F. und St. wegen der Münzconfusion nach Liegnitz depurirten Sachverständigen, vom 13. September 1623.....	194
Fürstliche in Breslau gehaltene Zusammenkunft nach geendetem Oberrecht vom 4. bis 17. Oct. 1623.	195
Beilage I. Aus dem Berichte der Münsterberg-Frankensteinschen Gesandten an den Landeshauptmann Sigismund von Bock, d. d. Breslau 18. October 1623.....	204

Beilage II. Ueber den Kosakendurchbruch im Herbst des Jahres 1623. Erzherzog Karl an Ferdinand II., Neisse 1. September 1623	206
Erzherzog Karl an den Oberbefehlshaber der polnischen Hilfstruppen Stanislaus Stroinowsky, Neisse 23. October 1623.....	206
Patent Ferdinands II. aus Wien vom 25. October 1623	207
Der Hofkriegsrath an Erzherzog Karl, Wien 26. October 1623	207
Herzog Georg Rudolf an Johann Christian von Brieg, Liegnitz 31. October 1623	207
Oberst Egidius Kalinowsky an Erzherzog Karl, Hauptquartier Serichau 16. November 1623	207
Johann Christian von Brieg an Herzog Heinrich Wenzel, Ohlau 4. December 1623	207
Johann Christian an Erzherzog Karl, Ohlau 6. December 1623.....	207
Derselbe an denselben, Ohlau 7. December 1623.....	207
Derselbe an denselben, Ohlau 11. December 1623	208
Derselbe an denselben, Ohlau 28. December 1623	208
Beilage III. Der Kais. Maj. Interimsresolution im Münzwesen	208
Steuer-Reitung vom letzten December 1622 bis letzten December 1623	210
Verhandlungen der Fürsten und Stände aus dem Jahre 1624	217
Aus der Instruction für die kaiserlichen Gesandten Adam von Waldstein, Friedrich von Talmberg, Sigismund von Bock und Otto Melander d. d. Wien, 31. Januar 1624.....	219
Fürstentags-Beschluss, d. d. Breslau 7. März 1624, den kaiserlichen Herrn Commissarien bei dero Abfertigung übergeben.....	225
Beilage. Kaiserliches Schreiben, dass die schlesischen 24 Gröschner noch ein Jahr gänge und gebe sein sollen	243
Aus dem Memorial des Beschlusses, so in Landessachen gemacht worden, Breslau 19. März 1624.	244
Beilage I. Zu der Abdankung der Dohnaschen Truppen. Reinhard von Kyckpusch an Daniel von Kuhnheim, Pommerswitz 19. Januar.....	253
Die hohen und niederen Offiziere, sowohl die ganze Gesellschaft des burggräflich Dohnaschen Regiments zu Ross an die Kriegs- und Zahlcommissare der Fürsten und Stände, 15. Februar s. l.	253
Die ständischen Commissare an das Oberamt, Leobschütz 16. Februar.....	254
Die Commissare an das Oberamt, Leobschütz 24. Februar.....	255
R. v. Kyckpusch an Daniel von Kuhnheim in Nippern, Breslau 27. Februar.....	255
Die Commissare an das Oberamt, Leobschütz 29. Februar	255
Die Commissare an Erzherzog Karl und das kaiserliche Oberamt, 8. März.....	255
Patent des Oberamtsverwalters aus Breslau vom 14. März	256
Karl Hannibal von Dohna an die ständischen Kriegscommissare, Gröbnig 29. April.....	256
Beilage II. Zur Abdankung der Pechmann'schen Soldatesca. Der Breslauer Rath an Erzherzog Karl, 6. Februar 1624	257
Der Breslauer Rath an Herzog Georg Rudolf, 12. Februar 1624	257
Der Breslauer Rath an Erzherzog Karl, 15. Februar 1624.....	258
Aus dem Memorial der vom 29. April bis 10. Mai nach gehaltener Steuerreitung und vollzogenem Oberrecht in Breslau berathschlagten und resolvirten Landessachen.....	258
Beilage I. Instruction des Bischofs von Neisse für seine Gesandten Archidiaconus Peter Gebauer und Daniel von Venediger.....	269
Beilage II. Antwort der F. und St. auf die Proposition der erzherzoglichen Gesandten.....	274

	Seite.
Beilage III. Correspondenzen über Massregeln zur Abwehr der Kosaken. Andreas von Kochitzki an die Statthalter in Neisse, Cosel 9. Juli	279
Hans Christoph Proskowski an die Statthalter und geheimen Räthe in Neisse, Proskau 14. Juli	279
Die Statthalter an den Landeshauptmann von Oppeln, Neisse 16. Juli	279
Die Statthalter an Herzog Georg Rudolf, Neisse 16. Juli	279
Kochitzki an die Statthalter, Cosel 21. Juli	279
Die Statthalter an den Landeshauptmann, Neisse 22. Juli	280
Die Statthalter an Herzog Georg Rudolf, Neisse 23. Juli	280
Georg Rudolf an die Statthalter, Warmbrunn 23. Juli	280
Patent Georg Rudolfs vom 25. Juli	281
Aus dem Memorial des vom 4. bis 24. October zu Breslau gehaltenen Fürstentages	281
Steuer-Reitung vom letzten December 1623 bis letzten December 1624	299
Verhandlungen der Fürsten und Stände aus dem Jahre 1625.....	305
Zur Politik der F. und St. am Anfange des Jahres 1625.	
I. Aus der Relation der nach Wien abgeschickten ständischen Gesandten Karl Hannibal von Dohna, Reinhard von Kyckpusch und Caspar Kirchner, d. d. Breslau 23. April 1625.....	307
II. Aus der Antwort der kaiserlichen Räthe auf das Anbringen der schlesischen Gesandten, Wien 24. März	310
III. Ueber den Versuch des Kaisers, der Stadt Breslau die Hauptmannschaft zu nehmen.....	311
Aus der Instruction für die kaiserlichen Gesandten Friedrich von Talmberg, Otto von Nostitz, Sigismund von Bock und Otto Melander, d. d. Wien 12. April 1625	315
Fürstentags-Beschluss, den kaiserlichen Herren Commissarien den 10. Mai 1625 in Breslau übergeben	318
Fürstentags-Memorial vom 12. Juni 1625	330
Engere Zusammenkunft zu Liegnitz vom 1. August 1625.....	338
Beilage. Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf, Wien 1. Juli 1625	341
Georg Rudolf an Johann Christian von Brieg, 28. Juli.....	342
Kurfürst Johann Georg von Sachsen an den Oberamtsverwalter, Krotendorf 19. August.....	342
Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf, Neustadt 24. August.....	342
Der Kaiser an die schlesischen Stände, Neustadt 24. August	342
Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, Neustadt 24. August.....	342
Herzog Georg Rudolf an Johann Christian von Brieg, Parchwitz 19. September	343
Steuer-Reitung vom letzten December 1624 bis letzten December 1625.....	343

Nachträge

zu den Jahren 1620 — 1621.

I.

Zwei Berichte der schlesischen Gesandten vom Reichstage zu Neusohl aus dem Juli 1620¹).

A. (Staatsarchiv).

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst.

Ew. Fürstl. Gn. sind unsere gehorsame unterthänige Dienste nebens treuer Wünschung
glücklicher Regierung und alles fürstlichen Wohlstands jederzeit bevor.

¹) Am 29. Mai 1620 ernannten F. und St. auf dem Fürstentage zu Breslau den Obristen Abraham von Dohna (geb. 1579, gest. 1631, einen Bruder der bekannten kurpfälzer Diplomaten Achatius und Christoph, und seit 1619 in schlesischen Diensten [vergl. Acta p. 1619 p. 126, 153]), ferner den Oberstlieutenant David von Rohr und den Doctor Caspar Dornavius zu ihren Gesandten für den Neusohler Reichstag (A. p. 1620 p. 94). Ueber die Vorgänge in Neusohl sind die eingehenden Untersuchungen Gindelys (dreissigjähr. Krieg III, 148 mit gerade hier sehr schätzenswerthen Originalbeilagen) zu vergleichen. Prof. Palm bedauerte seiner Zeit (A. p. 1620, 221), dass die Relation der schlesischen Gesandten nicht mehr vorhanden sei. Die eigentliche Finalrelation ist auch bis heute noch nicht aufgefunden worden; doch zwei mittlerweile entdeckte Briefe der Gesandten, welche als 3. und 4. Relation vom 26. Juni bis 8. Juli bezeichnet und im folgenden mitgetheilt werden, entschädigen einigermassen. Der Gesandte der schlesischen F. und St. vertrat zugleich die beiden Lausitzen. Die oberlausitzer Stände bevollmächtigten die schlesischen Gesandten an Bethlen auch zu Verhandlungen in ihrem Namen (dd. Bautzen, 16. Juni, Acta p. 1620 p. 183). Die Stände des Markgrafen-thums Niederlausitz richteten aus Lübben am 23. Juni ein Schreiben an Joh. Christian, worin es heisst: Sie hätten das Anerbieten der schlesischen Stände, sie auf dem Neusohler Landtage mitvertreten zu wollen und dass sie pro rata mit zu den Kosten contribuiiren sollten, gern vernommen und senden die begehrte Instruction und die auf der Herren Deputirten Personen gefertigten Credentiales und gerichtete Vollmacht zur Weiterbeförderung an die Deputirten mit ein. Zehrung und Expensen halber wollen sie, wenn ihnen eine richtige Liquidation überschickt wird, der alten Quota nach, doch „nach Erträglichkeit dieses Ländleins“ mitbeitragen.

Am 22. Juni schrieben die oberlausitzer Stände aus Bautzen an den Oberlandeshauptmann Johann Christian von Brieg: Sie hätten gestern die Instruction der Krone Böhmen und der incorporirten Länder für Hans von Köln zur Pforte (vgl. Acta p. 1620, 178 und vor allem Gindely III, 180—181) zur Unterschrift erhalten. Sonderlich aus dem Commonitorial haben sie vernommen, dass Punkte darinnen gesetzt, welche, wenn sie dem türkischen Sultan sollten kundbar werden, leicht dem Abgesandten sowohl, als den sämtlichen Ländern Ungelegenheiten causiren könnten. Johann Christian solle den von Köln erinnern, mit gedachtem Commonitorial caute umzugehen, damit die contenta nicht spargiret und dadurch böses Nachdenken und andere Inconvenientien bei den Türken erreget würden. Dann bitten sie um Entschuldigung, dass sie die Instruction eher als die schlesischen Stände unterschrieben. Am 13. Juli würden sie auf Anordnung Ihr. K. Maj. einen Landtag halten und möchten auf diesem gern über die auf dem Prager Generallandtage beschlossene Sendung nach Polen berichten. Wie es damit stehe? Vgl. dazu Acta p. 1620, 93, 138, 220, 276. Die Gesandtschaft ging in der That nach Polen ab, aber erst im November und nachdem die Schlacht am weissen Berge schon geschlagen war.

Gnädiger Fürst und Herr. Die übersendeten Credentialia von den Ständen in Ober-Lausnitz auch deroselben an uns haltende Schreiben, haben wir den 28. Juni zurecht wolempfangen, bisher aber nicht überantworten wollen, weil wir hoffen die Stände in Nieder-Lausnitz ihre Creditiva und Deduction wegen der Hülfe nach dem Artikel der Confoederation in kurzem auch einstellen werden.

Bitten aber unterth. Ew. Fürstl. Gn. geruhen die Anordnung zu thun, damit gedachte Creditiva sambt der Declaration die Hülfe betreffend, uns eilend zukommen möge. Was sonst in publicis verschienem 8 Tage über nach unserm letzterem Schreiben vorgangen, berichten Ew. Fürstl. Gn. wir hiemit in Gehorsam kürzlich, dass wir Abgesandten aus allen confoederirten Ländern¹⁾) bald nach gehabter Audienz zusammen gesessen, die Instructio-nes allerseits conferirt, und unsere postulata durch mich Dornavium in 18 Articulos verfasst und deduciret, durch mich von Dhona Herrn Grafen Thurzo, durch denselbigen Ihr. Fürstl. Durchl. eingehändigt haben. Die sind auch selbigen Tag den Magnatibus communicirt, den Spanschaften und Städten in die Feder dictirt, und ad deliberationem in singulis Collegiis gezogen, bis dato aber noch nicht beantwortet worden.

Den 28. Juni hat uns Ihr. Durchl. geheimer Secretarius²⁾ berichtet, wassermassen unter denen bei Seleina erschlagenen Kosacken des Homanays Diener, und bei demselben ein Packet Briefe gefunden worden, deren eins vom Könige in Polen, das andere von Homanay, beide an Kaiser lautet. Homanay vermahnet den Kaiser, mit den Böhmen keinen Fried zu machen, sondern dieselben an einem, die Ungarn an einem andern Ort anzugreifen, wie Er dann vor seine Person bereit wäre, dafern Ihm der Kaiser 200000 Fl. zuordnete, Ihm ein solch Kriegsvolk zuzusenden, damit Er in Ungarn alle seine Feinde bezwingen könne. Der König aber commendirt in seinem Schreiben den Homanay, rühmet seine grosse Vorsichtigkeit, Treu, Fleiss, und vermahnet den Kaiser, seine Bitt in gute Obacht zu nehmen. Wie in den abcopirten Schreiben mit mehrten zu sehn sein wird, die man bis dato nicht hat auskommen lassen, uns aber vertröstet derselben Abschriften in kurzem zu ertheilen.

Beinebens kommt uns umständiger Bericht zu, wegen des von den Polacken in diese Cron Ungarn verübten Einfalls, dass derselben ohngefähr 2000 in Herrn Thurzo Grafschaft Arwa, bei einem Flecken Noviterch eingefallen, grossen Schaden gethan, sich fort naher Seleina gemacht, allda die Bürger sambt etlichen zu ihnen gestossenen Landvolk, sich an sie heraus ins flache Feld beim Flusse Waga gemacht, mit ihnen allda scharmiziret, derselben bei 200 erlegt, in die 60 ins Wasser gejagt, allda sie sambt ihrem Capitain Sig-mundt Tempiesky, und einen des Althaims vornehmen Officier, der von ihnen sehr beklagt worden, ersoffen, wiewol der Seleiner auch viel über 100 Mann darnieder gehauen, darauf

¹⁾ Ausser den drei Schlesiern die Böhmen: Smil von Hodejow, der Arzt Jessenius und ein Prager Bürger Samuel Jesin. Oberösterreich war durch Ludwig von Starhemberg, Niederösterreich durch Zacharias Starzer vertreten.

²⁾ Er hiess Kraus.

die Stadt geplündert, den Richter entführt und 5 Häuser in die Aschen gelegt worden, demnach aber aus den Besatzungen hin und wieder Volk zusammengestossen, hat dasselbe gedachte Kosacken erstlich zerstreuet, an unterschiedenen Orten verfolgt und angegriffen, dort 30, anderswo 40 erleget, theils gefangen, massen einen Tag 11, den andern 42 gebunden herein gebracht worden, so theils, sonderlich heut ihr Wegweiser ein Ungar, hiebevor aus des Fürsten Leibguardi, justificirt, theils nach Cachaw und andere Orte, sie in die Eisen geschlagen geschickt, und noch 100 anhero sollen geführt werden. Endlich berichtet uns abermal Ihr. Durchl. geheimer Secretarius, dass die übrigen Polacken bei Liesko, nachdem sie sich gegen Ungrisch Brod in Mähren bei ohngefähr 1000 Mann wenden wollen, von Horwad Isthwan¹⁾), welcher Ihr. Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalt mit 500 Rossen zuzuziehen unterwegens gewesen, wie auch Herrn Nadasti Paul mit 200 Reitern und 200 Heiducken, auch etlichem dazu gestossenen Landvolk, angegriffen und bis auf's Haupt erlegt worden. Zwar es hätten sich auch zuvor in die 700 Kosacken in Mähren fortgemacht, denen die Strassnitzer mit ihrem Schaden Widerstand gethan. Es wären aber bei Neumühl aus Nicolspurg und anderen Besatzungen Musketiere und 4 Compagnien Reiter ihnen begegnet, die verhofft man, würden ihnen den endlichen Abbruch gethan haben. Dies Procedere ist dem Polnischen Abgesandten, beides durch unterschiedene Abgeordnete, sowol auch von Ihr. Durchl. in Person mündlich bei einer Privat- und gar engen Audienz verwiesen worden, der dann hierüber anfangs ganz verblasset und verstummet, endlich sich entschuldiget, ihm sei von dergleichen Händeln nichts wissend. Ist ihm aber nichts minder in geheimb angedeutet und gleichsam der Rath gegeben worden, er solle sich sambt seinen Officieren in seinem Losament innen halten, ist auch dem Magistratui Oppidano durch eine hierzu sonderlich bestellte Wache, auf ihn gut Achtung zu geben, und die ihm nähereste zwei Thor zuzuhalten, und mit Schutt zu werfen, anbefohlen worden. Weil nun aber die Kaiserlichen Abgesandten²⁾ über die bestimmte Zeit aussen blieben, drunter genugsam zu verstehen wie man uns die Zeit gerne aus den Händen spielen wollte, als haben wir vor vier Tagen durch ein Memorial bei Ihr. Durchl. und den Herren Ständen um schleunige Expedition und dass man den verzüglichen und uns allerseits sehr schädlichen procrastinationibus länger nicht deferiren, noch zusehen wollte, angehalten, darauf gleich heute erst Ihr. Fürstl. Durchl. die Proposition gethan und den Herren Ständen übergeben haben, welche mit List die Kaiserlichen

¹⁾ Mit Caspar Cornis nach Bornemissas Verwundung einer der vornehmsten Anführer der ungarischen Hilfstruppen in der Schlacht am weissen Berge. 1623 war er Führer der Bethlen'schen Avantgarde, Tadra im Arch. f. östr. Gesch. 55. Bd. 2. Hälfte 409.

²⁾ Erwartet wurden Fürst Max. v. Liechtenstein, der Erzbischof Valentin Lepes, die Grafen Collalto und Solms. Da Bethlen die vom Kaiser geforderte Stellung von Geisseln ablehnte, so verzögerte sich deren Absendung. Am 29. Juli trafen endlich Graf Collalto, der königliche Rath Cziráki (nach Gindely, der ihn III, 153 wie angegeben und S. 166 Cziraky schreibt) und der Secretär Ferentzfi in Neusohl ein.

Abgesandten¹⁾) gerne zurückgehalten hätten. Dieselben sind den 1. huius²⁾ allhier eingekommen, von Ihr. Durchl. Deputirten empfangen, begleitet und eingeführet worden, benanntlich Episcopus Finensis³⁾, (welcher von seinem Bisthum so viel hat als der Nicopoliensis⁴⁾ zu Breslau) Herr Georg Teuffel und Wolf Wilhelm Laminger, welche heut Vormittag erstlich in geheimb bei Ihr. Durchl. Audienz gehabt, deren Vortrag wir noch zur Zeit nicht erfahren, bald darauf aber den Ständen einen väterlichen Gruss von Kaiserl. Maj. bracht, den jämmerlichen Zustand der Cron Ungarn beklagt: all Gnad, Confirmation aller und jeder Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeit benebens Abschaffung der Gravaminum angeboten, darauf begehrte, es wollten die Stände ihren Eid bedenken, und wiederumb zu gebührendem Gehorsam sich finden, von wiederwärtigen (refractariis) sich in kein andere Meinung verleiten lassen. Entschuldigten den Kaiser, dass derselbe an dem langen Verzug dieser Tractation nicht schuldig, sondern die Ungarn selbsten, als welche hiebevorn den Kaiserlichen Abgesandten zu Caschaw allzulang aufgehalten hätten. Deuteten auch an, es würden noch andere Gesandten (ist zu vernehmen, dass es der Fürst von Lichtenstein und Graf Philipp von Solms sein werde) hernach kommen, vor welche sie genugsame Versicherung, beinebens aber von diesem Theil Legaten zu völliger Friedshandlung nacher Wien abzusenden, und zu diesem Ende die Inducias zu verneuern und zu erlängern, begehret. Schliesslich auch gebeten der Chur und Fürsten des Römischen Reichs an die Ungarischen Stände lautende Schreiben, weil dieselben von etlichen in Zweifel gezogen und profictitiis gehalten werden wollten, vor der ganzen Versammlung öffentlich abzulesen. Die Antwort ist mit wenig Worten verfasst und dies der Inhalt gewesen. Man wollte die Sache in reife Berathschlagungen ziehen, und ist der Kaiser nur Caesarea Maiestas, von seinen Legaten aber Sac. Regia Maiestas intituliret worden. Solche Proposition wird uns zweifelsohne ehestes Tages von den Herren Commissariis so uns allbereit aus der Ständemittel deputirt zu berathschlagen vorgetragen werden.

Ob nun wol die polnische Absendung dahin gemeint, dass derselbe Botschafter mit den Kaiserlichen Commissariis alle consilia communiciren sollte, so ist es doch allbereit dahin vermittelt, dass sie ohne Ihrer Durchl. Verlaub zusammen nicht können noch dürfen, welches die Herren Polacken ziemlich, aber nur heimlich kränkt. Dann offenbarlich dürfen sie nicht viel Ceremonien machen, inmassen denkwürdig, dass verschienen 1. Julii der Polnische Legat alle seine Reiterei sambt einem Wagen den Kaiserl. Abgesandten entgegen geschickt, dieselben zu empfahlen. Als sie aber bis vor des Fürsten Haus gelangt,

¹⁾ Bischof Paul David von Knin, Freiherr Georg Teuffel und Herr Laminger von Albenreuth. Es waren dies die „vorläufigen Vertreter“ des Kaisers.

²⁾ Also nicht „am 7. oder 8. Juni,“ wie Giudely III, 152 schreibt. Katona hat mit dem Datum des 20. Juni Recht und Skala irrt sich hier wie sonst oft.

³⁾ Der oben genannte Paul David von Knin.

⁴⁾ Gemeint ist Martin Kohlsdorf, von 1616—1626 episcopus Nicopolitanus in partibus. Heyne, Documentirte Bisthumsgesch. v. Breslau III, 886.

haben Ihr. Durchl. selbst vom Fenster herunter gerufen und den Polacken solchen Gegenzug zu thun verboten. Drauf sie Ihr. Durchl. Hofmeister also bald mit Worten angehalten und zurück in ihr Losament gewiesen.

Wie lang wir nun allhier aufgehalten werden möchten stehen wir nochmalm in Zweifel, weil vergangenen Montag der Herr Palatinus den Ständen und sonderlich den abwesenden Legatis fast scharf und streng bei der Straf so wieder die Rebellen ausgesetzt, mitgegeben, ihre Principalen in Person innerhalb 15 Tagen zu erscheinen, auch ihre manbare Söhne mit zu bringen, die Kranken auch in Betten herzubringen, anzumahnen.

Denn das Fundamentum dieses Landtags sein soll, die Confoederation in solcher Anzahl und so kräftiglich zu bestärken, dass künftiger Zeit Niemand seine Abwesenheit, auch nicht darinnen entschuldigen könne, was Zufortstellung des Kriegswesens vorgenommen werden möge. Dann wir allbereit die vertreuliche Nachrichtung haben, dass ad continuationem et modum militiae allbereit in geheimb ein Aufsatz gemacht, und herinnen, als auch in andern postulatis den incorporirten Ländern eine Genüge beschehen möge. Wir wolln es zwar unsers Theils an fleissigem Anermahnen, und anderer Gebühr nicht mangeln lassen, als die wir mit der Zehrung bei hiesigem bedrängten Orte, Theuerung und anderer Unbequemheit etwas kümmerlich auskommen, gleichwol aber die unlängst taxirte und ausgesetzte Liefergelder durch unser petitum zu steigern nicht gemeint sind. In Hoffnung Ew. Fürstl. Gn. uns etwa anderwärts eine Ergötzlichkeit wiederfahren lassen werden. Die wir hiermit zu göttlicher Obacht, uns aber zu Dero beharrlichen fürstlichen Gnaden empfehlen.

Geben Neusohl den 3. Juli Ao. 1620.

E. F. G. unterthänige gehorsame Diener

Abraham Burggraf zu Dhona, Obrister.

D. Rohr m. pr.

Caspar Dornavius.

B. (Staatsarchiv).

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst.

Ew. F. Gn. sind unsere gehorsame unterthänige Dienste, nebns treuer Wünschung glücklicher Regierung und alles fürstlichen Wohlstands jederzeit zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr. Wir hoffen, es werde Ew. F. Gn. unser letzteres Schreiben von dato den 3. hujus zunächst wohl eingehändigt worden sein. Weiln wir dann ohnedies Ihrer F. Gn. den Herrn Markgrafen uf dero uns vor 2 Tagen eingehändigt Schreiben zu beantworten schuldig gewesen. Als haben wir beinebens aus Amtsgebühr nicht unterlassen sollen, Ew. F. Gn. hiesiger Beschaffenheit nachfolgenden Bericht zu thun.

Vergangenen Samstag haben die Kaiserischen drei Abgesandten abermal beim Fürsten allein Privat-Audienz gehabt, deren petita folgenden Sonntag Ihr. Durchl. den Ständen selbst vorgetragen, und dieselben zu berathschlagen anermahnet, welches sie alsbalden

nach gehaltener Predigt gethan. Erstlich begehrten die Kaiserlichen Abgesandten, dass die Ungarischen Stände vor die noch hinterstelligen Legatos, so Ihr. Kaiserl. Maj. zu biesiger tractation allbereit deputiret, zu mehrer Versicherung Geisel nacher Wien senden sollten. Ob nun wol die Stände über solchen auch unverhofften Begehren ziemlich stutzig worden, auch keineswegs Geisel dargeben wollen: So haben sie sich dennoch dahin erklärret, dass obgedachten ausbleibenden Kaiserlichen Gesandten literae salvi passus erheilt werden sollten, die hat man ihnen auch gestrigs Tags zugefertiget, und noch 12 Tage Frist, bis sie anhero gelangen möchten, zugleich mitgegeben. Vors ander begehrten sie, dass den katholischen Geistlichen wiederumb Güter zu halten, beinebens auch ihre Session im Landtag eingeräumet würde, das ist ihnen rund abgeschlagen worden, weil gar nicht thunlich, den einmal gemachten Schluss zu retractirn, und die Pfaffen sich selbst ihrer Session verlustig gemacht, indem sie zum vorigen Landtage vom Herrn Palatino citiret, sich aus Ungehorsam nicht eingestellet hätten. Zum Dritten wäre der Kaiserlichen Gesinnen, man sollte mittlerweil den Tractaten einen Anstand geben, und bis zur Ankunft der übrigen Gesandten Ihrer Kaiserlichen Maj. erwarten; welches zwar in fernere Berathschlagung gezogen, hernach aber gänzlich verweigert worden.

Weil wir dann abermals gesehen, dass solche procrastinationes zu nichts anders, als zu verdächtiger und uns schädlicher und gefährlicher Verderbung und Hinterziehung der Zeit allzu merklich angesehen: Als haben wir gesambleten Legati der Incorpirten und Confoederirten Länder uns einhellig verglichen, bei Ihrer Durchl. und der Stände Ausschuss, durch auch unsers Mittels Ausschuss, um einer absonderlichen Audienz gleichsam protestando dieses langen Verzugs und Aufschubs wegen, uns anzugeben und zu bitten, beides dass wann dergleichen consultationes, so causam communem betreffen, jemalen vorgehen sollten, dieselben auch communibus und also communicatis nobiscum consiliis, nicht aber nobis insciis et inconsultis, wie gleichwol zu diesem mal beschehen, gefordert werden möchten. Wie dann auch insonderheit der Tractation mit den Kaiserischen keinen ferneren Anstand zu geben, sondern unsere eingeantworte Proposition und articul zu berathschlagen, und ehest zu resolvirn. Dies solle noch diesen heutigen Tag verrichtet werden.

Sonsten ist von Fürsten und Ständen in Ungarn geschlossen, den Polnischen Abgesandten diese kurze Antwort zu geben: Es könne ihm vor Schliessung des Landtags uf seine Proposition kein Bescheid gegeben werden; aber nach Ausgang desselben würde der König leicht zu vernehmen haben, was ihm zu thun sein würde. Hierauf sich der Legatus zu resolviren haben wird, ob er des Landtags Entschluss erwarten, oder sich eher fortmachen wolle.

Verschienen Sonntag um Mitternacht ist allhier von Pressburg ein Courier angelangt, und also balden zu Ihrer Durchl. gelassen worden, der bringt (wie wir in geheimb gewisse Nachrichtung erlangt), solche vertrauliche, kräftige und verbindliche Schreiben vom Türkischen Kaiser, auch den vornehmsten Vezirn und Bassen, denen man in allewege, wann

sie dermassen stylisiret sind, wol trauen könne, und sein dies beiläufigen Inhalts, dass er der Gross-Türk des Königs in Böhmen und der Incorporirten und Confoederirten Länder Botschafter gerne erwarte, und mit uns Friede zu schliessen erbötig sei. Sonsten ist uns wohl selbigen Morgen von Ihrer Durchl. Secretario Bericht zukommen, dass der Türk mit 10000 Granitzern im Anzuge und allbereit über Gran herauf gezogen, führe mit sich allerlei Geschütz, Leitern und andere Instrumenta, Festungen und Städte zu stürmen und zu besteigen. Dannenhero sorglich, es dürfte der Kaiser Ferdinandus mit den Türken einen heimlichen Verstand haben, und in desselben Hände die Festung Comorra liefern wollen. Es hat sich aber diese Post verschienene drei Tag über nicht confirmirt.

Gott widerstehe diesen und andern feindseligen Anschlägen, in dessen väterliche Obacht Ew. F. Gn. wir hiemit in Gehorsam treulich, uns aber zu dero fürstlichen beharrlichen Gnad unterthäniges Fleisses empfehlen.

Geben Neusohl den 8. Julii Ao. 1620.

E. F. G. unterthänige gehorsame Diener

Abraham Burggraf zu Dohna, Obrister.

D. Rohr m. pr.

Caspar Dornavius.

II.

Denkschrift wegen Reformation der schlesischen Verfassung (1621).

(K. K. Haus- Hof- und Staatsarchiv zu Wien).

Allergnädigster Kaiser, König und Herr¹⁾.

Demnach Euer Kais. Maj. mir gnädigst anbefehlen lassen gehorsamst nachzudenken, weil nunmehr verhoffentlich nicht allein die Cron Böhaim, sondern auch derselben incorporirte Länder, in dero Devotion kommen werden, wie bevor ab in Schlesien, künftig ein beständiges Regiment anzustellen; so habe ich, aus schuldigem Gehorsam, meiner Einfalt

¹⁾ Kaiser Ferdinand II. forderte unmittelbar nach der Schlacht am weissen Berge zwei höhere mit den Verhältnissen der betreffenden Länder wohlvertraute Beamte des Kaiserhofes auf, ihm zwei Gutachten darüber auszuarbeiten, wie die ständischen Verfassungen der Länder Böhmen und Schlesien der neuen Sachlage gegenüber zu ändern seien. Das Gutachten über Schlesien liegt im Folgenden vor. Wir kennen seinen Verfasser nicht (vielleicht war es Otto von Nostitz?), aber er war gut katholisch und ist auf der extremen Seite der kaiserlichen Räthe zu suchen. Die Denkschrift ist aus doppeltem Grunde hochinteressant: Sie kündigt einmal in voller Schärfe die nun mit Macht hereinbrechende, auf der rücksichtslosesten Militärdiktatur fussende kirchliche und politische Reaction an; dann aber gehört sie auch zu den wenigen staatsrechtlichen Actenstücken, welche uns den Beweis liefern, dass man am Hofe Ferdinands II. sich doch nicht so vom Zufall treiben liess, wie vielfach geglaubt wird, sondern schon früh consequent auf das Ziel des schrankenlosesten Absolutismus lossteuerte. Vor der Hand nahm man in Wien zwar Abstand von der Verwirklichung dieser radicalen Aenderungen. Wir werden jedoch in den folgenden Bänden der A. p. bemerken, wie der Kaiserhof von 1629 an viele der hier vorgeschlagenen Reformen der schlesischen Verfassung praktisch verworhet und wirklich durchgesetzt hat.

nach, so viel mir von den Ländern bewusst, die Sachen erwogen und zuvörderst nothwendig geacht die Ursachen vorgegangener Unordnungen und entstandener hochschädlichen und vor diesem unerhörten Rebellion, zu erforschen, und folgends ohngefährlich auf Mittel zu denken, wie hinfür angeregten Unordnungen remedirt und dergleichen Gefährlichkeit abgewendet werden möge. Und zwar ist sich [!] nicht wenig zu verwundern, dass mehr erwähnte Länder eine Aenderung und Abfall von Euer Kaiserlichen Majestät und dero hochlöblichem Hause begehren und vornehmen dürfen, indem sie bei höchstgedachten Hauses Regierung und der ganzen Welt bekannten Mildigkeit in Nahrungen und sonsten aller zeitlichen Wohlfahrt also auf- und zugenommen, dass sie nicht allein sich derer bei vorigen Königen, als König Sigismundo, Georgio Podebradio, Matthia, Vladislao etc. erlittenen Kriegsschäden gänzlichen erholet, sondern auch fast allen benachbarten Landen an Reichthum und andern glückhaften Zufällen überlegen gewesen. Wann aber dagegen betrachtet wird die Wankelmüthigkeit des gemeinen Volks, und dass wie das Rohr sich nicht für sich selbst, sondern durch den Wind, also auch die Gemeine durch unruhige aufrührische Häupter und Rädelshörer, leicht bewegen lässt, so ist es kein Wunder, weil die Lutheraner und Calvinisten in Böhmen und Schlesien den Markgrafen von Jägerndorf und den Grafen von Thurn mit ihrem Anhang, eine Zeithero für ihre fürnehmste Häupter gehalten, dass hieraus anders nichts, als was geschehen, erfolgen können. Denn gleichwie die Länder so wol gestanden, dass sie auch vor guten Tagen nicht gewusst, was sie thaten und darüber in eine Ueppigkeit und unerschwinglichen luxum, welcher ein Vorbot alles Unheils, gerathen, also sind beide ihre obberührte Häupter und Rädelshörer in so äusserster Armuth, Schulden und Ungelegenheit gesteckt, dass sie otio rerum suarum anders nichts als Veränderung suchen und publicis periculis sua vulnera curiren können¹⁾), und weil an der Zeit alles gelegen, so haben mehr erwähnte Rädelshörer eben eine occasion angetroffen, da nach der Pockajischen Rebellion und wienerischen Tractation²⁾ die Länder haben anfangen ihre Macht zu erkennen und dafür gehalten, dass sie nunmehr das arcanum imperii entdeckt hätten, und dass es nicht alles an des Monarchen Autorität gelegen, sondern dass die Unterthanen durch Aufstand und Rebellion der Obrigkeit mächtig wären und von ihr herauspressen könnten was sie wollten.

Demnach nun hierauf Anno 1608 andere einheimische Kriegsempörung erfolget, und es bei den Türkischen Kriegen Herkommen, dass die Länder ihre General gehabt, so haben mehrgedachte jetzige Rebellionsrädelshörer durch occasion angedeuteter einheimischer Kriege es dahin gekartet, dass sie die höchsten Kriegsämter in ihre Hände bracht. Wie sie nun

¹⁾ Dieser Vorwurf ist neu. Im Gegensatz dazu heisst es in den handschriftlichen „Lebensbeschreibungen“ der Breslauer Stadtbibliothek von Graf Thurn: Ein Herr von grossen Intradien, der viel wegschenkte.

²⁾ Gemeint ist der Aufstand von Stephan Boeskay im Jahre 1605. Der Wiener Friede datirt vom 9. Februar, resp. vom 23. Juni 1606. Gindely, Rud. II, I, 77 u. 81.

dadurch soviel erlanget, dass alles was zum Kriege geneigt, sowol ausser als inner Landes auf sie ein Auge gehabt und sich ihnen anhängig gemacht; also und dieweil sie befunden, dass die Spata con la lingua accompagniret sein müsse, so haben sie die homines togatos, so ihrer Religion und voller Ehrgeizes gewesen, als im Königreich Böhmen den Rupowa und seinen Anhang, item die Böhmischen procuratores, in Schlesien aber die Fürsten, ihre Räthe, die Calvinischen advocatos, wie auch die Jugend, so vom Herren- und Adelstand von den Calvinischen Universitäten wiederumb nach Hause gelanget und den Gift mitbracht, neben denen, so sonst malcontent, an sich gehangen.

Weil auch der Respect der höchsten Obrigkeit zu derselben Zeit allbereit ziemlich gefallen, gleichwol aber die so von langen Jahren hero gegen dem Haus von Oesterreich in den Gemüthern gepflanzte Liebe der Unterthanen noch nicht ganz verloschen, haben sie dieselbe auszutilgen und dagegen Hass und Widerwillen zu pflanzen, sich der Religion und Libertät zu ihrem gewünschten praetext und Mittel gebraucht und unter diesem Schein im Königreich Böhmen Conventicul und Secessiones, in Schlesien Fürstentäge ohne des Königs Befehlich angestellt, Werbungen geschlossen, mit gewaffneter Hand den Majestätsbrief extorquirt und zu desselben Manutenirung uniones, foedera und Kriegsverfassungen gemacht, darbei sie dann allezeit ein Auge auf die Calvinischen Fürsten in Deutschland gehabt. Wie dann eben bei Ausbringung des Majestätsbriefs Fürst Christian von Anhalt sich in causa gravaminum als ein Gesandter von etzlichen Reichsfürsten zu Prag befunden¹⁾), welche Correspondenz durch den von Thurn und seinem Anhang in Böhmen wie auch in Schlesien durch den Markgrafen, so einer unter den Häuptern der Calvinischen Union und die andere schlesische Fürsten, welche mehrentheils nicht allein der Religion, sondern auch der nahen Verwandschaft halber von den Fürsten im Reich dependiren, in seinen Händen gehabt, zweifelsohne treulichen continuirt worden.

Als nun obberührte Rädelshörer und ihre Adhaerenten die Waffen, die Kriegsbefehlichshaber, die Conventus, die Fürstentäge und consequenter die darauf ihnen gefällige Kriegswerbung und darzu gehörige contributiones in ihre Gewalt bracht und vermittelst des Majestätsbriefs, als eines vielleicht zu dem Ende ausgebrachten immerwährenden Zankeisens, ihnen niemals Ursachen gemangelt, die Gemeinde aufzuwieglen und sich derselben wider die katholische Obrigkeit anzunehmen, so haben sie sich solcher ihrer Macht meisterlich zu gebrauchen und alle occasiones, welche sich nachmals zugetragen, wol in acht zu nehmen wissen, wie dann desjenigen, so bei andern Veränderungen vorgegangen, zu geschweigen, der Markgraf noch kurz zuvor ehe Euer Maj. gekrönet, es unter dem Schein des damals mit Ihrer hochfr. Durchl. Erzherzog Carlen erhaltenen Disputats so weit bracht, dass weiland Kaiser Matthiae alle und jede contributiones von den Ständen innengehalten, eine absonderliche Cassa von den Lutheranern und Calvinisten aufgerichtet auch

¹⁾ Beckmann II, 319. Sattler, Würt. VI, 35.

an die Böhmen um assistenz geschrieben worden¹⁾), und da man nicht alle occasiones abgeschnitten, wäre er, Markgraf, zu seiner intention gelanget und hätte mit Zuthuung seiner Correspondenten in Böhmen, damals das Feuer aufgeblasen und die vorstehende Handlungen wegen der Krönung und Succession im Königreich Böhmen, verhindert und zurückgetrieben, dahero viel schwerer worden als es anjetzo ist. Wie nun durch den Religionsprätext mehrerwähnte Rädelsführer die Gemüther von Euer Maj. und dero hochlöblichem Haus abspenstig und ihnen anhängig gemacht, also haben sie ihren bösen Praktiken, mit Vorwendung der Libertät, und dass man die Länder in eine spanische Dienstbarkeit zu bringen bedacht, eine schöne Farbe angestrichen und männiglichen durch ihre organa wol einbilden lassen, auch selbst eingebildet, als ob das Königreich Böhmen ein freies Wahl-Königreich, ja dass es bei ihnen stände, den König ihres Gefallens zu ändern, daher dann in ihren consiliis für eine Regel gehalten und bei ihnen sprüchwortweise gebraucht worden: treu Herr, treu Knecht. Und hat der Markgraf zu weiland Kaiser Rudolphi Zeiten sich gar unterstehen dürfen, dem Schlesischen Gesandten bei der damaligen Empörung, ohne der andern Stände Vorwissen, mit zu geben, da der Kaiser ihren gravaminibus nicht völliglichen abhelfe, hätten sie befehlich einen andern Herrn zu suchen.

Aus welchem allem erscheinet, aus was vor Ursachen und mit was vor artificien die Unterthanen von Euer Maj. hochlöblichem Haus alienirt und zu dieser Rebellion gebracht worden.

Folget nunmehr wie solchen inconvenientien remedirt und dieselben hinforo verhütet werden mögen. Nachdem ich mir nun in dieser Sach nichts anders, als allein Euer Kais. Maj. Hoheit, Reputation, Nutz und Frommen vor Augen gestellet, so befindet ich gehorsambst, dass, weil die Liebe der Unterthanen gar zu ein debile vinculum ist, so sei für allen Dingen darauf zu denken, wie Euer Maj. monarchia durch Liebe und Macht zugleich in den Ländern recht stabiliret werde, welches aber meines einfältigen Ermessens auf folgenden Punkten beruhet.

Als vors Erste, weil die Länder aus der Monarchia eine rempublicam machen und allein umbram und speciem imperii dem König lassen, vim imperii aber zu sich ziehen und entweder alle oder etzlich wenig regieren wollen, ist zu erwägen, wie es wiederumb ad vera fundamenta monarchiae zu bringen sei.

Vors ander, wie die Verfassung zu machen, dass man sich ihrer, der Stände, Treue mehr als zuvor zu versehen.

Vors Dritte, da je Fürstentäge müssen gehalten werden, wie Euer Maj. auf solchen Fürstentägen der Stände versichert sein können.

¹⁾ Nach Camerars Relation ddo. Heidelberg, 11. März 1618 im herz. anhalt. Centralarchive zu Zerbst äusserte der Hofkammer-Präsident von Polheim darüber: Die schlesischen F. und St. hätten mit diesem Beschluss Ihr. Maj. gleichsam das Brod für den Maul abgeschnitten. Vgl. auch A. p. 1618, 59.

Vors Vierte, wie Euer Maj. der Länder auch ausser der Fürstentäge an Geld und Volk geniessen können.

Vors 5. Wie die zur monarchia gehörigen Gesetz zur execution zu bringen.

Schliesslichen und vors 6. Weil die Religion und Justiz das Fundament aller Regierung sein, und dahin das Uebrige tanquam ad Scopum zu richten ist, wie denen allbereit bevorab in Religionssachen eingebrochenen inconvenienzen zu remediren.

Und zwar, so viel erstlich die fundamenta monarchiae anlangt, ist ausser allem Zweifel, dass in allen Königreichen das ius belli allein dem Monarchen zustehet und sich desselben Niemand, bei Straf der beleidigten höchsten Majestät, anmassen darf, wie auch im Heiligen Römischen Reich die Kriegswerbung auf gewisse Mass, bei Straf der Reichsacht, verboten, und würde kein Fürst im Reich, zugeschweigen anderswo, diejenigen Unterthanen, so in seinen Ländern, ohne ausdrücklichen Befehlich, sich dergleichen Werbungen unterfangen wollten, ungestraft lassen. Weil nun jetzige Rebellion ihren Ursprung mehrentheils daher genommen, dass die Länder sich des iuris belli angemasst, ja solches gar dem König disputirlich machen dürfen, mit Vorgeben, dass derselbe ohne ihren Rath, Vorwissen und Willen, keinen Krieg anzufangen befugt, sie aber dagegen, wann es ihnen gefällig, Kriegswerbungen anstellen können, so wäre hinfüro lege fundamentali zu statuiren, dass alle die, so Kriegs-Werb-Versambl: oder Verfassung ohne Euer Maj. ausdrücklichen Befehlich fürnehmen, darzu Rath und That geben würden, ipso facto in die Straf der beleidigten höchsten Majestät gefallen sein sollen, hätte auch Niemand im Lande Macht, einen Ort zu befestigen oder zu fortificiren ohne Euer Maj. Allergnädigist Verlaubnuss.

Und demnach vors 2. Euer Maj. allein Kriegsherr in dero Landen sein, so wären alle Defensionsordnungen, so auf das Land gerichtet, ganz aufzuheben, und nach exemplarischer Straf der Rädelshäuser alle die von ihnen bestellte Befehlichshaber abzuschaffen, würde nachmals bei Euer Maj. stehen, wann sie die Austheilung des Landes und wie stark dasselbe an Mannschaft, aus jetziger, der Länder Anordnung, da sie sich zum Aeussersten angegriffen, verstanden hätten, ob und wie sie sich des Landvolks ferner gebrauchen, oder aber ob sie dasselbe wiederumb vom Kriege ab- und ad dulcedinem pacis gewöhnen wollten.

Vors 3. Damit aber Euer Kais. Maj. auch zu allen Zeiten mit Kriegsmittel gefasst und versichert, so wäre vor einer innerlichen Rebellion auf praesidia und arces im Lande zu gedenken, und dergleichen Präsidium eines in Ober- das ander in Nieder-Schlesien anzustellen.

Vors 4. Weil an der Stadt Breslau alles gelegen, indem alldar die Fürstentäge, des Landes Zeughaus, Cassa und sonst andere Nothdurften gehalten werden, so dürfte es wegen Ober-Schlesien keines fernern Nachdenkens, da man derselben Stadt mächtig, wie dann auch so man sich der Stadt Liegnitz in Nieder-Schlesien (welches die festeste Stadt nach Breslau und fast mitten im Lande gelegen) impatrionirte. Und würden sich an beiden

Orten wegen Unterhalts des Praesidii Mittel ereignen, indem die Cammergüter im Liegnitzischen und die Stadtgüter zu Breslau ein ansehnliches austragen, welches aber, wie auch die Anzahl des Praesidii und die Fortification, auf der Kriegsverständigen mehrers Nachdenken gestellt wird.

Sonst so viel den jetzigen Zustand anlangt, hat man sich dreier Päss zu assecuriren.

Erstlich der Grenzen gegen die Mark Brandenburg, weil dadurch die Engländischen Hülfen einbrechen können, da dann mit Zuthung des Churfürsten zu Sachsen, propter commune periculum wegen Nieder-Lausitz, welches der Oerter an Schlesien stösset, nothwendig auf praesidia und Widerstand zu gedenken.

Vors zweite der Grenzen gegen Hungern, welches mit Schlesien im Herzogthum Teschen grenzet, und da man sich desselben Herzogthums impatroniren könnte, wäre mit einem leichten, durch Verhauung des Passes, den Hungrischen Einfällen zu begegnen.

Sonst und vors dritte, weil von Mähren nichts zu besorgen, kann dem Land Schlesien kein ander Volk zukommen, es käme denn einzelnerweise, wie vor diesem geschehen, durch Polen aus Preussen und denselben Seelanden, dessen die jetzigen Gesandten in Polen zu erinnern wären.

Wie nun vors 5. keine Monarchia bestehen kann, wann das ius belligerendi und die demselbigen anhängige militia nicht in des Monarchen Händen, als hat es ebenmässige Beschaffenheit mit den foederibus und legationibus. Weil dann die Unterthanen der Vorfahren Euer Kais. Maj. auch in diesem vielfältig eingegriffen, uniones zwischen ihnen selbsten und intelligenzen mit Frembden gemacht, Gesandte zu andern Potentaten abgefertigt, dass also frembde Euer Kais. Maj. hochlöblichen Hauses Feinde anders nichts erwartet, als bis solche Union vollends zwischen allen dero Unterthanen und Ländern zu Ende gebracht und sie also den Adler mit seinen eigenen Federn erlegen und Schaden zufügen könnten, so wäre nach Aufhebung aller Unionen lege fundamentali zu statuiren, dass alle diejenigen, so in- oder ausländische foedera, uniones Vereinigungen machen, protectiones, clientelen suchen, legationes abordnen oder darzu Rath und That geben, wie auch diejenigen, so wegen voriger Union im wenigsten wiederumb zu handlen sich unterstehen würden, tanquam rei criminis laesae Majestatis gestraft werden sollen.

Dagegen aber, weil die Länder die Erbeinigungen und compactata auf sich ziehen und dahero sich derselben gegen Euer Kais. Maj. gebrauchen wollen, so wären vors 6. angeregte Erbeinigungen, so die Könige in Böhmen vor diesem mit Sachsen und andern, wie auch die Compactata, so mit Polen aufgericht, stracks auf Euer Maj., als den König und dero Königliches Haus, so viel möglich zu fundiren und den Ständen alle occasiones, so lange die Königliche prosapia [d. h. Geschlecht, Dynastie] vorhanden, dieselbe auf sich zu ziehen, zu benehmen.

Und weil vors 7. alle diejenigen, so sich in einer Monarchie wieder die leges fundamentales setzen, den statum mutiren und solches mit den Waffen durchbringen wollen, nicht

unbillig pro perduellibus und turbatoribus pacis publicae zu halten, und aber die Länder, in dem sie Kaisers Caroli quarti bullam, König Vladislai Disposition, Kaisers Ferdinandi den Ständen Anno 1545 gegebenen Revers, in welchen allen das ius haereditarium des Königlichen Stammes im Königreich Böhmen fundirt ist, über einen Haufen gestossen und ein freies Wahl-Königreich daraus machen wollen, als wäre wiederumb per leges fundamentales zu statuiren, dass wieder alle diejenigen, so obberührte Bull, Disposition und Revers und die darinnen des Königlichen Stammes gegründete Succession mit Worten oder Werken in Zweifel oder Disputat zu ziehen und wieder die Succession und Erbrecht dero hochlöblichen Hauses zu handeln sich unterstehen würden, tanquam perduelles und pacis publicae turbatores verfahren werden sollte, welches auch ausdrücklich in die Böhmische Landsordnung gebracht, auch in den andern Ländern, wie obberührt, per leges fundamentales zu sanciren [d. h. festzusetzen] wäre, sodann anjetzo umb so viel desto mehr statt hat, weil Euer Maj. das Königreich Böhmen nicht allein kraft angeregter Bull Caroli quarti, als ein Enkel Königs Ferdinandi und der Königin Anna, sondern auch iure belli erlangt, dahero alle iuramenta auf Euer Kais. Maj. als einen Erbherrn (wie der Städte iuramenta in Schlesien lauten) zu richten. Insonderheit aber die Successio in ipsa domo regia wol zu fundiren.

Wie nun vors 8. das ius belli und was darzu gehörig, bishero von den Ländern übel gemissbraucht, also haben sie auch potestatem legum dem König disputirlich machen wollen, sintemalen ungeachtet die interpretatio legum et privilegiorum allein dem Monarchen und niemandes anderm in der Monarchie zustehet, so haben sie doch alle Privilegien, insonderheit aber den Majestätsbrief und was demselben anhängig, nach ihrem Gefallen zu interpretiren sich unterstanden, und darinnen den König weder vor einen Richter noch interpretem leiden wollen, dasselbe nun re ipsa abzuschaffen und dieses ius Majestatis zu vindiciren, könnten Euer Maj. alle dergleichen Privilegien revidiren, und so sie ihnen wiederumb zu geben, also interpretiren, dass sie der Billigkeit gemäss, und Euer Maj. Königlichen Hoheit und Autorität nicht zu nahe gingen, zu geschweigen dass sie in condendis legibus sive universalibus sive singularibus uti sunt privilegia Jemandem eine concurren-tem iurisdictionem gestehen können.

Nach angeregten zu Euer Maj. Königl. Hoheit und Landsfürstlichen Obrigkeit gehörigen Stücken, folget vors 9. die creatio magistratum als eines unter den fürnehmbsten iuri- bus Majestatis.

Denn obwohl alle Monarchen insonderheit darauf ein Auge haben, dass die magistratus von niemand anderm als ihnen dependiren, weil solche magistratus eben die instrumenta regnandi sein, so haben es doch die Länder dahin zu bringen sich bemühet, damit in Bestellung der Aemter nicht auf den König allein, sondern auch auf sie ein respect verbleibe und sie derselben mächtig sein können, welches dann abzuschaffen, und sowol die Kriegs- als anderer Aembter Bestellung allein Euer Maj. zuvor zu behalten, auch so

etwan durch Privilegien zuweit gegangen (als mit den Rathswahlen in den Städten), so viel als sich immer thun lassen, wiederumb zu Euer Kais. Maj. Disposition zu bringen ist.

Und weil vors 10. das Oberamt das fürnehmbste Amt ist, dadurch Euer Maj. in Schlesien regieren, so hätte zwar solches seinen Weg, da Ihre Hochf. Durchl. Erzherzog Carl dasselbe annehmen¹⁾), sonsten aber wäre mehrgedachtes Amt also zu verfassen, dass es allein von Euer Maj. und keinem andern dependiren könnte, da dann zuvörderst der Unterhalt, so ein zeithero das Land dem Oberamt gegeben, abzuschneiden und bei höchster Straf etwas vom Lande zu nehmen, zu verbieten, auch sonst nicht allein die Pflicht von ihm, dem Oberhauptmann, allhiero bei Hofe aufzunehmen, sondern auch ihm eine gewisse Instruction, wie weit er in einem und andern gehen solle, mit Corrigirung der vorigen Missbräuche zu geben wäre.

Und weil vors 11. der Majestätsbrief bishero am meisten Ungelegenheit verursacht, des selben Execution aber immediate auf den Oberhauptmann gerichtet ist, so wäre zwar des Majestätsbriefs halber eine Conformität zu machen mit dem Königreich Böhmen, dahero ich mich dann auf das böhmische Gutachten und was alldaro wird resolvirt werden [beziehe], darneben könnte dem Oberhauptmann ausdrücklich in gedachter Instruction anbefohlen werden, dass er alle die zuvor in Religionssachen vorgenommenen Unordnungen abschaffen, auch wieder die unruhigen und so sich irgend eines Conventiculs unterständen, alsbald verfahren sollte.

Nachdem auch vors 12. an dem Ober-Amts-Canzler und Räthen viel gelegen und alles durch ihre Hände gehen muss, so möchte derselben Bestellung Euer Maj. reservirt, auch sie von Euer Maj. in Pflicht genommen und also verobligirt werden, dass sie in allen beim Oberamt vorlaufenden Sachen, auf Euer Maj. Interesse gute Achtung geben und dasselbe bestes Fleisses befördern, auch eines und das ander, wo Noth, Euer Maj. berichten, zudem die Archive neben dem Oberhauptmann in Euer Maj. Namen halten sollen.

Demnach nun vors 13. die indictio comitiorum et convocatio statuum Niemandem als dem König in der Monarchie zustehet, derselben aber sich die jetzigen Rebellanten als des fürnehmbsten nervi potentiae popularis zu ihrer intention merklichen gemissbraucht, so würde bei höchster Straf dem Oberhauptmann anzubefehlen, auch per legem publicam zu statuiren sein, dass, ohne Euer Maj. ausdrücklichen Befehlich, kein Fürstentag oder andere Zusammenkunft ausgeschrieben oder gehalten werden solle, welches denn auch dem Herkommen gemäss, in dem bei w. Kaiser Ferdinandi und Maximiliani Zeiten zu unterschiedenen Malen von den Fürsten und Ständen angehalten, dass, auf den Fall der König nicht zu erlangen, sie inmittelst Fürstentage ausschreiben möchten, so ihnen aber von höchstedachten Kaisern und Königen nicht vergönnet, sondern sie dahin gewiesen worden, dass auf alle Fälle diesfalls Special-Anordnung von dem Könige geschehen soll, bis endlichen

¹⁾ Dieser Plan bestand also schon Anfangs 1621. Wir werden ihm in seinem Verfolge noch begegnen.

Anno 1609 in einer den Ständen von weiland Kaiser Rudolpho gegebenen Resolution die plötzliche des Landes vorfallende Nothdurft reservirt, deren sie sich nachmals vielfältig gemissbraucht.

Und weil vors 14. unter dem Schein der Ober- oder Fürstenrechte¹⁾ auch bishero viel Conventicul und Praktiken vorgegangen, so würde in gleichem dem Oberhauptmann anzubefehlen sein, weil solche Fürstenrechte allzeit 3 Monat zuvor publicirt werden, dass er jederzeit Euer Maj. dessen und was vor Sachen vorfallen, avisiren und dero Resolution erwarten solle, und da je dergleichen Recht müsste oder sollte seinen Fortgang haben, darbei anders nichts als Rechtshändel proponiren liesse.

Es könnte aber auch diese Zusammenkunft merklichen enerviret werden, da die Justiz in Euer Maj. Hofkanzleien wol bestellt und die wichtigsten Sachen dahin gezogen würden, wie dann das ius appellationis und supplicationis, als ein fürnehmes ius majestatis, sodann das ius salvi conductus, welches ein hohes landfürstliches Regal Euer Maj. billich allenthalben zuvorbehalten würde.

Sonst sein vor Zeiten zwei Oberhauptleute, einer in Ober-, der ander in Nieder-Schlesien gewesen²⁾, dardurch aber das Oberamt, da es Ihr. Hochf. Durchl. annehmen, gar zu sehr geschwächt würde.

Vors 15. Weil obberührte Zusammenkunft und die Verfassung des ganzen Landes, ausser des Oberhauptmanns, so die letzte Stimm und in Euer Maj. Namen zu repliciren und dero Obliegen in Acht zu nehmen schuldig, auf den nachfolgenden Ständen bestehet, als nemlich dem Fürstenstand, Herrnstand, Erbfürstenthümern und vom Adel und Städten, so fällt nunmehr die andere Frag vor, wie nämlich eine Verfassung der Stände zu machen, dass Euer Maj. sich derselben Treue mehr als zuvor versichern könnten.

Weil dann anjetzo sich etzliche fürstliche, herrliche und andere Lehnshaften erledigen werden, ist nach zu denken, ob es ratsamer, dass Euer Maj. alles zu Erbfürstenthümern oder auch in den Erbfürstenthümern zu Cammergütern machten, oder aber andere Fürsten, Herren oder Ritterstände, anstatt der untreuen, investirten und sich derselben Beneficiarien als eines contrapeso gebraucheten.

Ob nun wol dieses bei Hofe eine alte Frage, so hat doch die Experientz bishero erwiesen, weil in den Erbfürstenthümern ein gut Theil calvinisch und im Schweidnitzischen, Jaurischen, Glogauischen, Saganischen, Breslauischen (welches die fürnehmsten Erbfürstenthümer sein) über drei oder vier vom Adel oder Herrnstand, ausser den Geistlichen, nicht zu finden, so der katholischen Religion zugethan, dass in allen Occasionen dieselben sich

2.
Verfassung
der Stände.

¹⁾ Es sollte zweimal im Jahre, Montags nach Jubilate und nach Michaelis, auf der königlichen Burg zu Breslau abgehalten werden. Näheres über seine Zusammensetzung, seine Befugnisse u. s. w. bei Schickfuss III. Buch 283.

²⁾ Damit kann nur die Zeit von 1519—1524 gemeint sein, wo Friedrich II. von Liegnitz als Landeshauptmann von Niederschlesien neben dem der ganzen Provinz vorstehenden Herzoge Casimir IV. von Teschen fungirte.

nach den calvinischen Fürsten gerichtet und weder Euer Maj. noch die katholische Religion derselben gebessert gewesen, derentwegen da Euer Maj. gleich diejenigen Fürstenthümer, so verstellen würden und darin kein Katholischer, zu den Erbfürstenthümern schlüggen und in den Erbfürstenthümern nicht katholische Mannschaft hätten, würde dadurch der Calvinisten Macht mehr gestärkt als geschwächt. Weil dann per popularem istam multitudinem Euer Maj. ihr Regiment nicht wol versichern und doch auf allen Fall in den Ländern subiecta haben müssen, denen sich Euer Maj. vertrauen können, so wäre zu erwägen, ob der Sache nicht besser gerathen, wann Euer Maj. katholische treue Fürsten und andere Vasallen, so Euer Maj. und der katholischen Religion Wiederwärtigen entgegengesetzt würden, an der Untreuen statt substituirten, damit die Wiederwärtigen, sowol durch Exempel der Strafen, so an den Meineidigen statuirt, als Belohnung der Getreuen umb so viel desto mehr zum Gehorsamb und Nachfolge bewogen würden, auch hinfürō weder ausser noch inner der Fürstentäge ihre Macht wider Euer Maj. nicht brauchen könnten, welches dann insonderheit geschehen würde, da keines potentia allein in diesen Landen nicht zu gross, sondern Euer Maj. viel subiecta in allen Oertern, sowol aufm Lande als in den Städten zu ihrer Devotion hätten. Damit auch wiederumb in diesen Fällen eine Conformität mit Böhmen gehalten, könnten Euer Maj. die Geistlichen neben den Commendatoren des Johanniterordens zu einem sonderbaren Stand machen.

Weil aber insonderheit der Stände Macht auf den Fürstentägen erscheinet, so folget
 3. nunmehr die dritte Frage, wie Euer Maj. sich der Stände auf den Fürstentägen, da je dieselben gehalten werden müssen, assecuriren könnten. Da nun der Oberhauptmann, wie
 Verfassung der Fürstentage obbertürt, bestellet, katholische Fürsten substituiret, so wäre unter dem Herrnstand allbereit ein katholischer, nemlich der von Dohnau, zween aber öffentlich rebellisch als der Schafgutsch und Maltzan, derer Güter Euer Maj. mit Katholischen besetzen könnten, und weil wegen Competenz zwischen dem Herrenstand und den Erb-Fürstenthümern die Herren bishero kein absonderliche Stimme gehabt, sondern neben den Fürsten ihre Stimme abgegeben, so würden, da diese Differenz erörtert, Euer Maj. allbereit mit dem Oberamt und den Geistlichen vier katholischen Stimmen haben, blieben also die Erbfürstenthümer und die Städte. So viel aber die Erbfürstenthümer anlangt, seind dieselben bishero von etzlich wenig Calvinischen aus dem Herrnstand und Adel, so dem Markgrafen anhängig, verleitet worden. Da nun solche Rädelshörer der Oerter abgeschafft, den Calvinisten ihre Autorität genommen, treue Vasallen an ihrer statt subrogirt [d. h. gesetzt], insonderheit aber solche Hauptleute, durch welche die Erbfürstenthümer pflegen regiert zu werden, gesetzt, so treu und ganz zu Euer Maj. Devotion wären, könnte man sich der Erbfürstenthümer leicht versichern, es würden aber nicht allein die Hauptleute, sondern auch ihre Canzler und andre Unterofficire: allhier bei Hofe zu beeiden sein.

Und damit alle Mittel zur Rebellion abgeschnitten, so wäre den Hauptleuten anzubefehlen, dass sie keine conventus ohne Euer Maj. Vorwissen ausschreiben oder zulassen,

auch auf den Rechtstagen anders nichts als Rechtssachen tractiren lassen sollen, da auch einzig Conventicul wollte angestellt werden, oder ihm einer oder der ander, wieder das Amt, einen Anhang machen, dass sich die Hauptleute desselben alsbald vergewisserten und Euer Maj. Resolution darüber erwarteten. Insonderheit aber würde auf die Landsbestellten und Landsältesten (welche ministri des Landes sein) gute Achtung zu geben und dieselben ohne des Hauptmanns Vorwissen nicht zu bestellen, auch auf vorangeregte leges fundamentales absonderlich in Pflicht zu nehmen sein. Da auch Absendungen auf die Fürstentage geschehen müssten, würde darauf zu gehen sein, dass entweder der Hauptmann selbst auf die Fürstentage abgeordnet oder doch zur Stelle wäre, auf die Abgeordneten gute Achtung gebe und Euer Maj. Nothdurft beförderte, sodann bei Consultation der Absendungen es sich ansehen liesse, dass Sachen möchten vorkommen, so Euer Maj. praejudicirlich, solle der Hauptmann solche, mit Zuthuung der getreuen Stände, ganz einstellen und es Euer Maj. berichten, wie dann in diesem und andern Punkten den Hauptleuten besondere instructiones zu geben wären.

Was endlich die Städte anlangt, sind dieselben bisher durch die calvinischen Bürgermeister, Syndicos, Stadtschreiber und etwan zweien oder drei aufrührische Doctores und Advocaten verleitet worden.

Da nun, wie obberührt, Euer Maj. die Rathsersatzung, insonderheit aber des Syndici und Stadtschreibers, sich reservirten und allzeit dieselben Aembter mit treuen Personen bestellten, die calvinischen Rädelshörer strafeten und an deren Statt treue Leute subrogirten oder auch dieselben, mit Zulassung von allerhand Exemtionen in Hantierung, Commerciren und sonstens sich in die Städte zu begeben und ein zu kaufen bewegten, zumeilen aber beim Rath allezeit einen, so auf Euer Maj. Interesse, gleichwie die Kaisers Richter in Böhmen, Achtung gebe, verordneten und es mit der Städte Zusammenkunft und Absendung zu den Fürstentagen, wie von den Landständen gemeldet, gehalten würde, so hätte man sich der Städte auch wenig zu besorgen. Dieweil aber auf den Fürstentagen oft geschehen, dass obwol dieselben allein zu Tractirung der Königlichen Propositions-Punkten ausgeschrieben, nichts destoweniger nachmals die Stände von hochpraejudicirlichen Sachen deliberirt haben, so wäre dem Oberhauptmann anzubefehlen, auch bei höchster Straf zu verbieten, dass ausser der Königlichen Proposition ohne Euer Maj. Vorwissen auf den Fürstentagen anders nichts gehandelt werden solle.

Demnach aber die Fürstentage insonderheit wegen Geld- und Volkshülfen von Nöthen, so folget der vierte Punkt, was für Mittel Euer Maj. ausser der Fürstentage haben, Volk und Geld in ihren Landen aufzubringen.

Und zwar so viel das Volk anlangt, möchten Fälle vorfallen, dass man sich des Landvolks nicht ganz entschlagen könnte, als zum Exempel, wenn der Türkenkrieg in Polen fortginge oder auch in Justizsachen executiones geschehen sollten. Da nun wegen des Türkenkriegs Gefahr vorfiele, ist das Land in vier Quartier getheilet und würde folgends

4.
Verfassung
der
Volk- und
Geldhülfen
ausser der
Fürstentäge.

bei Euer Maj. stehen, mit was für Kriegs-Obersten und Befehlichshabern, so von dero selben allein dependirten, anstatt der Untreuen sie jedes Quartier versehen und wie sie dieselben mit ihren Präsidien und anderem geworbenen Volk auf den Nothfall vermischet wollen, in massen dann auch durch solche im Land habende Befehlichshaber Euer Maj. jederzeit in der Eile der Oerter eher denn anderswo eine Reiterei aufbringen könnten.

Da aber über Euer Maj. Befehlich sonst irgend eine militia sich sammblen wollte, würden die vorgesetzten Strafen wider die Verbrecher fürzunehmen, auch dero Hauptleuten ausdrücklich zu befehlen sein, sich derer, so sich solches unterfingen, zu vergewissem und darunter der nächsten Praesidien auch anderer getreuen Beneficiarien zu gebrauchen, es könnte auch unter obberührten Befehlichshabern einem jeden Hauptmann in den Erbfürstenthümern einer zugegeben werden, so auf desselben untergebenen Erbfürstenthumbis militia Achtung gebe, weil die Hauptleute mehrerntheils homines togati. Es wäre auch nachzudenken, weil doch sonst die Zunften in den Städten auf des Landshauptmanns Befehlich, in Executions: und andern Sachen, sich zu armiren und zu erscheinen schuldig, ob es sich nicht practiciren liesse, dass Euer Maj. in einer jeden Stadt, daran etwas gelegen, einen versuchten alten Soldaten, auf den man sich zu verlassen, gleich als einen entretendido¹⁾), dem des Landes Art nach ein anderer Namen zu geben, hielten, welcher über einer jeden Stadt, so viel die Waffen anlangt, das Commando, auch das Zeughaus und die Waffen in seiner Gewalt hätte und solche, wann es von Nöthen, heraus und wieder hinein thäte, auch alle Zeit mit dem Burgermeister bei Schliess- und Aufsperrung der Stadthor wäre, wie wol, so viel die Schlüssel der Stadt anlanget, bei Euer Maj. stunde, ob sie dieselben dem Burgermeister oder dem, so des Kaiser-Richters Stelle hielte, vertrauen wollten. Wann nun die Städte also bestellet, wüssten Euer Maj. wie auf den Fall der Noth sie sich auf eine jede Stadt zu verlassen, auch was alldar an Waffen und Munition vorhanden, könnten auch dieselben leicht mit Präsidien stärken, zur Zeit des Friedens aber hätten Euer Maj., wie auch die Hauptleute, sich dieser Mittel in Executions-sachen zu gebrauchen, würde auch ein jeder entretendido auf einen andern Oberbefehlichshaber, da er Euer Maj. gemessenen Befehlich sehe, zu weisen sein. Sonst was Fürsten-, Herren- und Ritterstands-Personen anlangt, so von Euer Maj. aufs neu investirt, die würden tanquam vasalli regii contra omnes homines nemine excepto, auf den Fall der Noth, Euer Maj. beizuspringen verbunden sein. Ob auch wohl bei den währenden Türkenkriegen die Fürsten und Stände unter ihren Befehlichshabern eine gewisse Anzahl zu Ross und Fuss in Hungern geschickt, weil aber das Generalat und viel andere Verordnungen, insonderheit aber dieses daraus erfolget, dass die Soldatesca nicht von dem König, sondern von den Ständen dependiret, so würde anjetzo das Contrarium zu practiciren und weder mit solcher noch ander Occasion den Ländern die militia in die Hände zu geben sein.

¹⁾ Entretendido ist der Name für „reformirter Befehlshaber“ in den spanischen Regimentern.

Was nun ferner anlangt die Geldhilfen und was Euer Maj. ausser den Fürstentägen für Einkommen in dero Land Schlesien haben können, befindet sich, dass zwar die vorige Herzöge in Schlesien (nach deren Abgang die Erbfürsthümer ausgesetzt), ihre Cammergüter gehalten, davon ein jeder seinen Stand führen müssen. Weil aber dieselben, nachdem sie sich an den König in Böhmen erlediget, theils übel genossen, theils hernacher ganz alienirt und in fremde Hände kommen, also dass wenig davon übrig, so würde auch darauf zu denken sein, wie Euer Maj. Einkommen mit Occasion der jetzigen Poenfälle (reservatis maioribus poenis in alium locum) gemacht, darzu dann derjenigen Städte Güter, so sich nicht gutwillig ergeben, sondern iure belli eingenommen, als Cammergüter, wie oben von Breslau gemeldet, geschlagen, auch auf die Achtung gegeben werden könnte, so von Euer Maj. Vorfahren theils aus Gnaden, theils umbs halbe Geld die vorigen Cammergüter an sich bracht und sich in jetzigen Occasionen vor andern undankbarlich und untreu erzeuget. So nun angeregte Cammergütter von treuen und der Güter Gelegenheit und Wirthschaft erfahrenen Leuten in einen richtigen Anschlag gebracht und nachmals auf gewisse Zeit und genungsambe Versicherung gewissen Leuten, so am meisten davor geben wollten, verpachtet oder da die Deterioration, der Versicherung ungeachtet, besorget, ordentlich vereidet würden, könnten Euer Maj. daher jährlich ein gewisses Einkommen haben.

Vors 2. Weil, wie verlautet, die Fürsten und Stände unter andern vielfältigen Steuern dieses Jahr eine Schatzung aufbracht, dass sich männiglich bei seinem Gewissen schätzen und in gemein vom hundert ein: der Handelsmann aber zween Thaler willigen müssen, so wäre nachzudenken, ob es sich thun liesse, dass alle diejenigen, so Euer Maj. ihre Erbpflicht öffentlich gebrochen und dem Pfalzgrafen geschworen, hinfür vom Tausend drei Thaler jährlich, die Handelsleute aber, insonderheit die Niederländer, so man dieselben nicht gar auss'm Lande schaffen wollte, etwas mehrers Euer Maj. contribuirten, welches ein ansehnliches austragen, und weil gleiches Verbrechen gleiche Poen mit sich bringt, würden dadurch nicht allein die meineidigen Landleute, sondern auch die Bürger und Handelsleute vor sich, ihre Erben und Erbnehmen [ältere Form für Erbnehmer] gestraft, unangesehen solches, so sie selbst gutwillig ja vielfach mehr zur Bestärkung der Rebellion wider Euer Maj. auf sich genommen, anjetzo da sie es dem gemeinen Wesen zum Besten ihrem rechten natürlichen Könige und Herrn herreichen, für keine Strafe zu rechnen wäre.

Zum dritten. Weil mehrentheils Lehengüter vor diesem im Lande gewesen, auch theils noch sein, theils zu Erbe gemacht oder aber von Art und Eigenschaft der Lehen fast ganz wegkommen, so wäre bei Revidirung der Privilegien nachzudenken, wie es dahin zu richten, damit Euer Maj. Fälligkeiten nicht ganz verlöschen möchten, auch wie man sich wegen der hohen Gericht [höheren Gerichtsbarkeit?] und anderer Regalien abzufinden.

Viertens. Weil die Städte bei Kaisers Ferdinandi Zeiten, darumb dass sie sich in den Schmalkaldischen Bund eingelassen, ein jährlichen Erbgroschen, das ist von einem jeden Fass Bier, so aus der Stadt geführt wird, einen Groschen geben müssen, so verbleibe es



auch hinführo billig dabei, oder aber könnte derselbe noch umb einen Groschen gesteigert werden; in allewege aber wär solcher Erbgroschen hinführo von allen, auch den Fürstenstädten, so gleichermassen meineidig worden, zu erlegen, insonderheit was die Städte im Liegnitzischen und Briegischen anlangt, welche nicht allein den Fürsten sondern auch dem König in Böhaim mit Erbpflicht verbunden.

Vors fünfte. Mit den Biergeldern, so auch nach Defalcirung des sechsten Groschens, welche bishero die Länder innengehalten, über die 60000 Fl. jährlich getragen, würde es gleich durchgehend gehalten wie in Böhmen.

Sechstens. Wegen jährlicher Abfindung des Bier- und Weinschanks, ob es sich in Schlesien (wie im Böhmischen Gutachten gesetzt) thun liesse, stelle ich den Schlesischen Cameralisten anheim.

Sonst hat an vielen Orten der Rath in den Städten keine absonderliche Privilegia über den Weinschank, und finden sich Particular-Personen, so ein mehrers jährlichen dasfür als der Rath geben würden, wären aber in allen Städten Rechnungen von dem Rath aufzunehmen, auch die Canzleien zu visitiren, nachmals könnten umb so viel besser, nach Erkundigung ihres Vermögens, diese und andere Anlagen geschehen, auch die übrige Einkommen, zu Erhaltung des vorangeregten entretenido und andern Nothwendigkeiten gebraucht werden.

Vors 7. haben Euer Maj. die Zollgerechtigkeit im Lande, welche wie alle anderu regalia die Stände limitiren und dahin verstehen wollen, als ob der König, ohne ihr Vorwissen, einen neuen Zoll nicht aufrichten könne, solches aber, wie es ihnen niemals gut geheissen, also könnten anjetzo allerhand neue Zollerhöhung, der Gelegenheit und Umbständen nach, wirklichen geschehen und die Zollmandata reformirt werden.

Das achte Einkommen ist das Salz, so, [wie] ich gehört, jährlichen auf zwanzig Tausend Thaler zu schätzen, darzu muss aber die Nothdurft durch die Mark Brandenburg ins Land gebracht werden, weil aber bishero der Churfürst die Oderschiffahrt dem König in Böhaim disputirt, inmassen dieselben Acta vorhanden, auch irgend welche Mitleidung wegen des Herzogthums Crossen nicht gestehen will, so möchten sich anjetzo occasiones ereignen, dass der Churfürst sich gebührlich accomodiren müsste, man also der Brandenburger aus dem Lande los würde. Da nun diese und andere gewisse jährliche Einkommen (davon doch die Cameralisten [d. h. die Räthe der Schlesischen Kammer] mehr Nachricht) wofundirt und stabilirt würden, Euer Maj. auch, wie oben angedeutet, treue katholische Mannschaft vom Fürsten-, Herrn- und Ritterstand ins Land brächten, so könnten sie, auch ausser der Fürstentäge, wissen, was sie sich an Volk und Geld auf obberührte Länder zu verlassen, und verbliebe auf den Fürstentägen nichts mehr übrig, als die Türken: und Grenzsteuer, so auch auf gewisse Mass und allzeit auf viel Jahr erhandelt werden möchten. Könnten auch auf allen Fall einen jeden Stand absonderlich verschreiben und sich desselben Hilfe gebrauchen, darbei dann zuförderst diejenigen, so aufs neu beneficia empfangen, andern mit guten Exempeln vorgehen würden; weil auch die Prälaten im Lande

vermöglich, würde nachzudenken sein, ob nicht mit denselben allerdings die Ordnung, wie es der Herzog in Baiern in seinem Lande hält, angestellt werden könnte. Damit auch Euer Maj. das Vermögen dero Länder gründlichen erforschen und nach demselben in allem billige Austheilung machen, auch die Matricul und das Moderationswerk (darbei der Fürsten Kammergüter nicht zu vergessen) in Richtigkeit bringen könnten, so würde diejenige Austheilung, so von den Ländern bei währender Rebellion gemacht, wol in Acht zu nehmen sein, weil ja durch die allerspitzfindigsten und landserfahrensten Leute, die Mittel, so immer möglich Geld oder Volk in den Ländern aufzubringen, herfürgesucht, dergestalt, dass wie bei währenden Türkenkriegen die Anlagen niemals höher als 60 vom Tausend kommen, also diese Jahr über 100 vom Tausend bewilligt worden, welches, weil das Land über die sieben Million in der Schätzung liegt, ein Grosses austrägt.

Des Lands Schulden betreffend, würden Euer Maj. keinem Frembden nichts folgen lassen, so bei währender Rebellion den Ländern Geld vorgestreckt, damit dieselben gewarnt und hinfür Euer Maj. Rebellen zu fomentiren bedenken hätten. Was aber Euer Maj. Schulden anlangt, weil die Kammer zu Breslau auf etzlich hunderttausend Thaler in Schulden vertieft gewesen, würde dasjenige, so man den Einwohnern (wann sie iure belli gezwungen) schuldig, vor sich selbst fallen. Würde auch bei Euer Maj. stehen, ob sie etzliche von den verfallten [d. h. verfallenen] Gütern treuen Leuten verkaufen und die Kriegsschulden davon zahlen oder auch die Praesidia unterhalten wollten. Da auch das Land nicht ganz verderbt zu Euer Kais. Maj. Händen käme, könnten, zu Abzahlung des Kriegsvolks, das erste Jahr, ehe die neuen Steuern angingen, die jetzt von den Rebellen aufs Land geschlagene contributiones gebraucht werden, so vielleicht ein grössers als sonst wol fünfjährige contributiones, so bei Euer Maj. Vorfahren gebräuchlich, austrügen. Wie nun Euer Maj. ihrer iurum Maiestatis auch fiscalischen und anderer Regalien durch diese Mittel mächtig würden, also und dieweil gute Ordnung ohne Execution wenig dienet, so folget anjetzo die fünfte Frage, wie die zu Erhaltung der Monarchie, Regalien und Euer Maj. Interesse gehörige Gesetz zur Execution zu bringen, darzu dann von Nöthen, dass nicht allein wegen der Einkommen die Schlesische Kammer wol bestellt und hinfür keine Landcassa oder Landsteuer-Einnehmeramt mehr gehalten, sondern alsbald solche Einnahmen von den Königlichen Kammern verrichtet, auch dass vorangeregte iura maiestatis und regalia durch die Kammer-Procuratores (deren zween, einer im Ober- der ander in Nieder-Schlesien zu sein pflegen) in gute Acht genommen würden, also und dergestalt, dass (wie im Römischen Reich versehen) gewisse causae fiscales nach vorerwähnten Fundamental-Gesetzen constituiret, und da wegen Kriegssammlung und Werbung, Protection oder Unionssuchung des Hauses von Oesterreich Erbgerechtigkeiten, Bestellung der Aembter Publicir: und Haltung der Conventicul, Landsteuer und Contributionen oder sonst in dem, so Euer Maj. beträfe, etwas vorfiele, die Kammer-Procuratores solches alsbald bei Euer Maj. anzugeben und wider die Verbrecher zu verfahren schuldig wären. Ueber dieses hätten

sie auch auf die Poen und Lebenschälfte gute Achtung zu geben, und weil durch sie Euer Maj. die Beschaffenheit des Lands von Zeit zu Zeiten wissen könnten und darzu nothwendig ihre Leute haben müssen, würden sie mit einer gewissen Instruction zu versehen sein.

6.
Religio et
Justitia.

Letzlichen weil die Religion und Justiz das Fundament ist aller glücklichen Regierung, und dahin das Uebrige alles tanquam ad scopum zu referiren, so folget der sechste Punkt, wie denen allbereit bevorab in Religionssachen eingebrochenen Inconvenientien zu remediren sei.

So viel nun die Religion anlangt, ist das Land Schlesien mit dem Calvinismo durch nachfolgende Mittel inficirt worden, nämlich dass mehrentheils Schulen im Lande, darinnen die Jugend erzogen, calvinisch, folgends auf calvinische Universitäten, da man allerhand gefährliche und allein zu Austilgung der katholischen Religion und Euer Maj. hochlöblichen Hauses angesehene principia eine zeithero unter dem Namen der politica oder iuris publici profitiret, geschickt, auch die, so das Vermögen nicht gehabt, alldar als alumni von etzlichen reichen Leuten im Lande unterhalten und von dem Pfalzgrafen und andern calvinischen Fürsten höher als andere geehrt und carrezziret worden; dahero sie dann neben der Calvinisterei den Hass wider die Katholischen und dagegen die Liebe und Zuneigung gegen die calvinischen Fürsten mit sich ins Land bracht, wie dann auch im Kriegswesen die, so sich darzu begeben, alle Zeit in ihren Kriegsdiensten ein Auge auf die Religion gehabt; ferner sein fast alle Fürsten und andere fürnehmbste im Lande calvinisch gewesen, dahero männiglichen an sich gezogen. Weil auch die Prälaten in den Klöstern schlechte Subiecta, auch nicht sonderbaren exemplarischen Lebens gewesen, hat die Religion derer Personen entgelten müssen. Ob auch wol etwa Klöster und katholische Kirchen in einer oder andern Stadt, so sein doch (ausser Neiss, Oppeln, Ratibor, Glogau, Grottkau, und was etzlich wenig Orten mehr sein) fast keine katholische Leute vorhanden gewesen, darzu ist die Licenz kommen, so durch den Majestätsbrief mehr als zuvor zugenommen.

Diesem nun zu remediren, wären zuförderst fürtreffliche katholische Schulen im Lande anzustellen, vors 1. Zum andern die calvinische Schulen abzuschaffen und derselben Einkommen zum Unterhalt der katholischen Schulen, so viel möglich, anzuwenden.

Zum dritten. Wie die Holländer verboten in der patrum collegiis zu studiren, also die feindseligen calvinischen Universitäten der Jugend zu verbieten.

Viertens, dass der Bischof und die Fürsten scholas illustres nach dem Exempel des Bischofs zu Würzburg (nach ihrer Gelegenheit) anstelleten, darinnen eine gewisse Anzahl von Herrn- und Ritterstands-Personen erzogen würden.

Zum 5. Der Soldatesca zu verbieten, sich in keine frembde, zugeschweigen aber solche Dienst, so wider Euer Maj. oder dero hochlöbliches Haus angesehen, zu begeben.

Zum 6. Spanische und andere katholische Werbungen oft im Lande zuzulassen.

Zum 7. Die Praesidia in den Ländern so viel möglich mit Katholischen zu bestellen und darin die Jugend, so Lust zum Kriegswesen, zu ziehen.

Zum 8. Auf die Waisen und Puppen, kraft oberster Vormundschaft, Achtung zu geben.

Vors 9. Die Jugend in den Ländern in die österreichischen Höfe zu ziehen.

Vors 10. Dass gewisse alumni in den collegiis von den Klöstern und Domstiften gehalten würden.

Vors 11. Dass die Klöster und andere Stifter oft visitirt und exemplarische gelehrte Leute darein gebracht würden.

Vors 12. Dass man sich allenthalben guter Prediger befleissige.

Vors 13. Dass in die Städte katholische Leute, wie obberührt, gebracht und also aller Oerter ein katholisches Exercitium eingeführt würde.

Vors 14. Dass das Schmähen zwischen den katholischen und augsburgischen Confessionsverwandten (wie es zu Augsburg gehalten wird) bei hoher Straf verboten werde.

Vors 15. Dass auf die Buchdruckereien, auch Einführung schädlicher Schmäh-Karten, durch Euer Maj. darzu verordnete Commissarien Acht gegeben werde.

Vors 16. Diejenigen, so die Katholischen in ihrem exercitio irren oder verspotten, alsbald zu strafen.

Vors 17. Dass bei allen Städten, wie oben angedeutet, ansehnliche katholische Subiecta wären.

Vors 18. Dass Euer Maj. in den verfällten Gütern das ius patronatus (wie vor diesem practicirt) in dero Händen behielten.

Vors 19. Die Commenden in Acht zu nehmen und den Commendatoribus und Prälaten, wie obberührt, eine Stimme und Session in den Fürstentägen einzuräumen.

Vors 20. Dass ein jeder Commendator, ob er gleich nicht selbst zur Stelle, einen katholischen Hauptmann, so eines guten Ansehens, im Lande halte.

Vors 21. Aus den Ländern Leute zum Orden [zum Jesuitenorden?] zu befördern.

Vors 22. In die schlesischen Stifter Leute aus den Ländern (wie sie auch darüber privilegiert) vor andern zu befördern.

Vors 23. Das Oberamt Ihrer Hochfr. Durchl. Erzherzog Carln zu geben.

Vors 24. Auf allen Fall die Competenzsache zwischen dem Oberhauptmann und dem Bischof, nach dem mährischen Exempel, aufzuheben.

Wann aber, vors 25., alle das Uebel vom Majestätbrief herrühret und dannenhero die Länder in solche Licenz gerathen, dass sie vermeinet, sie wären nunmehr von allen Gesetzen und Jurisdiction entledigt, bevorab weil sie einen Oberhauptmann, so ihrer Religion, gehabt, so wäre es zwar, des Majestätsbrief halber, zu halten wie oben angezogen. Was aber den Oberhauptmann betrifft, würde durch angedeutete Ersetzung der Sachen gerathen, würden auch vorangeregte leges fundamentales viel darbei thun, weil dardurch alle uniones, protectiones, conventicul, darauf des Majestätbriefs vornehmbster Essenz gestanden, aufgehoben.

Und da, vors 26., die Justiz einen rechten Nachdruck und Execution hätte, würden die Katholischen zu dem Ihrigen leicht wieder gelangen können. Wie dann, was die Justiz

anlangt, es nicht genugsamb, dass gute leges, sondern am meisten daran gelegen, ut sit aliquid praesidii in legibus, und zwar de publicis legibus, so zu Stabilirung der Monarchie gehören, ist droben zur Genüge geredet, dabei aber zu erwägen, ob es besser, dass die Mutationen und Aenderungen alle auf einmal oder aber successive, ja auch mehr re ipsa et facto als schlecht durch Papier und Tinten eingeführt würden, insonderheit dass alle leges nicht als senatus consulta oder plebiscita, sondern tanquam constitutiones regiae in consistorio principis, mit Zuziehung der Officiere und Räthe, gemacht werden, auch Niemand, unter was für Schein es immer sei, neben Euer Maj. einziges ius majestatis im Königreich Böhmen praezendire. Sonsten sein die Länder auf deutsche, sächsische und gemeine Rechte ausser etzlicher wenig, so ihre sonderbare Landsordnung haben, gewidimet, darbei zu bedenken, ob Euer Maj. wegen der in Justizsachen eingerissenen Unordnungen propter varietatem opinionum doctorum et immortalitatem litium die in Euer Maj. Ländern übliche Recht in den fürnehmbsten zweifelhaftigsten Fällen declariren und, wie weiland der Churfürst Augustus zu Sachsen in seinen Landen gethan, gewisse constitutiones regias aufrichtten wollen, so Euer Maj. einen unsterblichen Ruhm, den Ländern aber grosse Richtigkeit bringen würde. Es könnten auch die Polizeiordnungen in den Ländern revidiret und viel Sachen, so zu Besserung des Status gehörten, herein geruckt werden. Damit aber solche leges einen Nachdruck haben mögen, ist von Nöthen, dass Niemand aus den Ländern, wie vor diesem geschehen, sich supra ipsas leges erheben und Euer Maj. Befehlichen widersetzen dürfte, sondern männiglich sich an gleich und recht begnügen lasse und der Mächtigste den Geringeren zu drücken sich nicht unterstehe, auch über den Justiz-Räthen gebührlichen gehalten werde, wie es dann leider so weit kommen gewesen, dass sowol die Hauptleute im Lande, als auch Euer Maj. Officiere bei Hofe fast keine Sache erörtern können, dass nicht die Parteien sich nachmals wider sie aufgelehnet, mit öffentlicher Feindschaft verfolget, ja wol Lands-Gravamina hieraus machen dürfen, zu deren Durchbringung man der Oerter die Fürsten: und Landtage gleichsamb zum Stichblatt gehalten, und weil alles precario bei den Ständen erhandlet werden müssen, hat sich männiglich darauf verlassen, sein auch öfters aus Justizsachen Cammersachen worden.

Deme nun zu remediren, würde zuförderst die Justiz und Regierung mit erfahrenen Leuten ansehnlich zu bestellen,

Vors 2. Mit Fundirung vorangeregter gewisser jährlichen Einkommen es dahin zu richten sein, dass der König nicht allezeit der Stände Gnad leben müsse.

Vors 3. Da die Officiere wegen Corruptionen oder sonsten angegeben, dem Angeber alsbald dasselbe zu erweisen aufzuerlegen, und da es erwiesen, würden die Officiere exemplarisch zu strafen, wo nicht der Calumniant andern zum Exempel auch mit Verlust seiner Ehr oder auch Leibesstraf abzuweisen sein.

Vors 4. Was die Justiz, so wider die jetzigen Verbrecher zu administriren, anlangt, wird so viel die Umstände leiden auf eine Conformität in den Landen zu gehen sein, so

aber, wie auch was die Ablösung der Markgräfthümer Lausitz anlangt, zu einer andern Consultation gehöret.

Sonst hat es mit Ober-Lausitz mehrerntheils die Meinung wie mit Schlesien, mutatis mutandis. Beruhet aber alles auf dem modo, wie man sich der Länder impatroniret, in Ansehung dass, so Euer Maj. omnino iure belli sich der Länder bemächtigten, alsdann viel andere Mittel sich ereignen würden, als wenn es vermittelst Ihr. Churfr. Gn. zu Sachsen Composition geschehe¹⁾). Auf allen Fall aber weil der mehrer Theil abgesetzter Punkten auf Euer Maj. iura majestatis und diejenigen Recht gehen, so weder der Chur: noch einziger anderer Fürst ihm in seinen Landen werde entzichen lassen, so ist zu hoffen, es werden, wie es auch immer ausschlage, Euer Maj. ihre Macht wol stabiliren können.

Und zwar so viel hab auf Euer Maj. allergnädigsten Befehlich ich gehorsambst befunden, das bei jetziger Veränderung, meiner Einfalt nach, zu Euer Maj. Bestem (jedoch alles zu Euer Maj. allergnädigstem Wohlgefallen und anderer, so mehr als ich im Lande erfahren, Verbesserung gestellet) dienen könnte, unterthänigst bittend, Euer Maj. geruhen dies mein gehorsambstes, ohngefährliches Bedenken in Kaiserlichen Gnaden zu vermerken und mein gnädigster Kaiser, König und Herr zu sein und zu verbleiben.

III.

Bericht wegen der kursächsischen Spesen²⁾.

(Aus dem 4. Theil der Collectanea des Andreas Reuss im Rathsarchiv).

Demnach die Römische Kaiserliche auch zue Hungarn und Boheimb Königl. Majestät Ferdinandus Secundus dero Ober-Amts-Verwalter in Ober- und Niederschlesien Herzoge Georg Rudolfen zur Liegnitz, Brieg und Goldberg gnädigst insinuiret, welchergestalt Ihre Kais. und Königl. Majestät dem Churfürsten zur Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg Joanni Georgio anderwärts gnädigste Commission zur Verneurung der vorhin im Lande Schlesien geleisteten Pflicht durch einen Handschlag aufgetragen, dass auch seine churfürstl. Gnaden in solcher höchstansehnlichsten Commission elhistens ihren Weg hierin in Schlesien und anhero gegen Breslau nehmen würden³⁾):

So hat ein ehrenfester Rath, sobald er dessen Nachricht und Wissenschaft erlanget,

¹⁾ Hieraus geht deutlich hervor, dass die Abfassung dieses Gutachtens in die Zeit vor dem Dresdener Accorde (28. Februar 1621) fällt.

²⁾ Vgl. A. p. 1621, 246: Churfürstliche Freihaltung. Der hier mitgetheilte Bericht ist ein vom Syndicus Rosa entworfener und für den Breslauer Rath bestimmter Rückblick über den Gang der Verhandlungen wegen Wiedererstattung der bei Anwesenheit des Kurfürsten von Sachsen durch die Stadt Breslau aufgewendeten Kosten. Der Bericht greift, da er bis Ende Mai 1622 geht, etwas vor; er musste indess des Zusammenhangs wegen im Ganzen mitgetheilt worden.

³⁾ Die in dieser Angelegenheit zwischen Herzog Georg Rudolf und dem Breslauer Rathe gewechselten Schreiben liegen bei den Acten, bringen aber nichts wesentlich Neues.

Herren Johann Voigten auf Sagwiz des Rathes und Kämmerern und D. Reinhardt Rosam Syndicum, den 5. September Ao. 1621 nach der Liegnitz vorschicket und bei hochgedachter Ihr. Fürstl. Gnaden dem Kaiserl. Ober-Amts-Verwalter bevorstehender des Commissarii Tractation und Bewirthung halber sich dahin ausdrücklich erkläret und angeben lassen, dass solche Bewirthung und Tractation ein Rath und gemeine Stadt über sich gar nicht nehmen könnten noch wollten, sich auch darzu aus angezogenen unterschiedlichen Ursachen keinesweges schuldig befndeten, sondern dass vielmehr Ihre Fürstl. Gnaden Ober-Amtswegen auf Mittel würde in Zeiten bedacht sein müssen, wie, wanhero und durch wen diese Tractation angestellet und ausgerichtet werden sollte.

Ob nun wol bei mehr hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden die Gesandten den 6. September genädige und persönliche Audienz gehabt, auch Abends bei der Fürstlichen Tafel behalten worden; so haben sie doch einig cathegoricum et absolutum responsum vor diesmal nicht erlangen können. Sondern es haben sich Ihr. Fürstl. Gnaden dahin resolviret, sie erkennen zwar die Billigkeit hierunter selbst, jedoch gebührete Ihr. Fürstl. Gnaden nicht, den gesambten Fürsten und Ständen diesfalls vorzugreifen und würde dannenhero ein ehrenfester Rath sich ein kleines bis zur izt hochgedachter Fürsten und Stände ehesten Zusammenkunft gedulden, unter dessen aber gleichwol nichts minder dahin bedacht sein, darmit nothwendiger Vorrath, darzu sonst auf die Eil nicht wol zu gelangen möglich, bei Zeiten eingeschafft und zuwege gebracht werden möchte, wie sich dann Ihre Fürstl. Gnaden genädig erboten, an ihrem Ort dasjenige gerne und eifrig befördern zu helfen, was die Billigkeit erheischen und erfordern thäte. Wormit also die Gesandten vor diesmal zufrieden sein müssen.

Nachmals als gegen den 13. October nach der Liegnitz eine Zusammenkunft der Fürsten und Stände ausgeschrieben worden¹⁾), und ein ehrenfester Rath dero Mittelpersonen Herren Adam Säbischen auf Marschwitz der Fürsten und Stände General-Steuer-Directoren und Rethes-Aeltisten, benebenst vorgenannten D. Reinhardt Rosen zur Consultation dahin abgefertiget, ist ihnen insonderheit committiret und aufgetragen worden, dieser vorstehenden Churfürstl. Tractation und Bewirthung mit allem Fleiss eingedenk zu sein und sich dahin zu bearbeiten, damit doch dessentwegen ein richtiger Schluss gemacht, auch gewisse Personen zur Ausrichtung solcher Bewirthung im Namen der Herren Fürsten und Stände depurirt und verordnet werden möchten.

Ob nun wol die Gesandten an ihrem Fleiss nichts erwinden lassen, sondern bester Möglichkeit nach die Nothwendigkeit und Billigkeit hujus petiti ausgeführt, Ihre Fürstl. Gnaden auch der Ober-Amts-Verwalter selbst mit seinem voto den Gesandten beigeplichtet;

¹⁾ Das ist die A. p. 1621, 230 Note 1 gemeinte Zusammenkunft, von welcher wir hier doch wenigstens einen Bruchtheil der Verhandlungen erfahren. Sie war, wie aus einem Schreiben des Herzogs von Liegnitz an den Breslauer Rath hervorgeht, zuerst auf den 21. September festgesetzt, wurde dann aber auf den 13. October verschoben.

so ist doch das ganze Werk von den anderen anwesenden Ständen etwas weit geworfen und vor eine Neuerung geachtet worden, dahero es ad conclusionem nicht kommen, sondern also in suspenso ersitzen blieben; unsere Abgesandte aber, nach dem sie es weiter zum selbigen Mal nicht bringen können, haben den 16. October coram toto consessu solenniter protestiret, dass zwar ein ehrenfester Rath, weil Ihre Churfürstl. Gnaden schon im Aufbruch und unter Weges wären, darauf würde müssen bedacht sein, wie zu Abwendung des ganzen Landes Schimpfs und Ihrer Majestät höchsten Ungenade die Tractation nach Möglichkeit angestellet würde, jedoch dass die refusio sumptuum von dem Lande übernommen und ertragen würde. Sonsten würden sie nicht vorbei noch vorüber können, sondern an künftigen Steuern sich bezahlt machen und anstatt baaren Geldes eine richtige Specifications-Rechnung einlegen und übergeben müssen, darbei es dann dazumal geblieben und das ganze onus einem ehrenfesten Rath auf dem Halse gelassen worden ist.

Den 25. October haben Ihre Churfürstl. Gnaden dero ansehnlichen Einzug allhier gehalten und eine starke Hofstaat, so sich sambt der Leibfahnen über die 1000 Ross erstrecket, mit sich gebracht, und ob man gleich verhoffet, es würde davon etwas ausser der Stadt auf die umbliegende nähesten Dörfer geleget werden können, hat es doch nicht sein wollen, sondern es ist der ganze Comitat allhier bei der Stadt gelassen worden. Worbei dann dieses fast am beschwerlichsten vorgefallen, dass die churfürstliche mit anwesende Krieges Obristen, als insonderheit Herr Graf Wolf von Mansfeld, Schlieben, Goldstein, Schwalbach, Kötteritz, Bodenhausen jedweder in seinem Losament seine absonderliche freie Tafel gehalten, worzu ein grosser Ueberfluss an Speisen und Getränken vertheilet worden. Wie deme, so hat ein ehrenfester Rath sich nur accommodiren und zur Erhaltung der Herren Fürsten und Stände Reputation so wenig in Küchen als Kellern etwas ermangeln lassen dürfen.

Und weil gleichwol dergestalt ein sehr stattliches und ansehenliches täglich aufgegangen, Ihrer Churfürstl. Gnaden Anwesenheit sich in die Länge verzogen, hat ein ehrenfester Rath den 11. Novembris dero Mittelpersonen und Rathersverwandten Herren Nicol Eben auf Cattern, Herrn Stenzel Eichhäusern auf Sirdenigk und D. Rosen Syndicum abermals abgefertiget und mehr hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden dem Kaiserlichen Ober-Amts-Verwalter in dero Fürstlichen Hause allhier aufwarten lassen, mit unterdienstlichster Andeutung, dass nunmehr aller vorhin eingeschaffeter Vorrath an Speis, Trank und Futterung fast gänzlich absumiret und dahero der höchsten Nothdurft wäre, von Ober-Amts-wegen nachmalige Ordinanz und Verschaffung zu thun, wie und welcher Gestalt Ihre Churf. Gnaden sambt dero ganzen Hofstaat ferner zu bewirthen sein möchten, sitemal ein ehrenfester Rath hierzu weiteren Rath nicht zu schaffen wüssten. Worauf sich Ihre Fürstl. Gnaden durch dero Canztern Herren D. Andream Geisslern in Ihrer Fürstl. Gnaden Angehör und persönlicher Gegenwart dahin gnädig resolviren lassen: sie erinnerten sich gar wol, was ein ehrenfester Rath diesfalls zur Liegnitz unterschiedlich suchen lassen und wie Ihre

Fürstl. Gnaden hierunter die Billigkeit und dass nämlich solche dem ganzen Lande zu Gute aufgewendete Bewirthungskosten nicht der Stadt als einem einzigen Stande, sondern dem Lande abzurichten, obliegen thäten, selbst vorhin befunden; also wären und blieben sie deroselbigen Gedanken und Meinung nachmals, wollten auch bei den gesambten Fürsten und Ständen diesfalls die Nothdurft zu erinnern und zu befördern nicht unterlassen, ersuchten allein einen ehrenfesten Rath vor diesmal genädig und von Ober-Amtswegen mit der angefangenen Bewirthung förder zu continuiren und fortzufahren, darzu sonst in andere Wege zu gelangen kein Mittel vorhanden wäre.

Dem hat also ein ehrenfester Rath bona fide getrauet, auch zu Abwendung des ganzen Landes unaussprechlichen Schimpfes keine Sorgen, Mühe, Arbeit noch Kosten gespart, darmit solche Bewirthung ferner fortgestellet und ausgerichtet werden könnte.

Womit auch Ihre Churfürstl. Gnaden sambt dero vornehmbsten Officieren und Obri-
sten bis zu dero Aufbruch und Rückreise, so den 24. November beschehen, genädigst und
gar wol content und zufrieden gewesen sein.

Den 2. December ist zu Ihr. Fürstl. Gnaden dem Herrn Ober-Amts-Verwaltern in dero Fürstlichem Hause allhier Herr Johann Pucher, Herr Johann Voigt auf Sägewitz beide des Raths und Kämmerer und D. Reinhard Rosen, Syndicus, abermals nomine Senatus abgeordnet, die sich dann erboten, die specificirte vollständige Rechnung ehestes zu übergeben, inmittelst aber gebeten, [dass] Ihre Fürstl. Gnaden von Ober-Amtswegen dero vorhin beschehinem Fürstlichen und gnädigen Anerbieten nach nunmehr darob sein wollten, damit die gesambten Fürsten und Stände noch vor dero Aufbruch eine endliche zuverlässliche Resolution dieser schweren und in die 50000 Thaler hoch anbelaufenden Spesen ergreifen und schliessen möchten, worzu sich dann Ihre Fürstl. Gnaden durch dero Liegnitzschen Landeshauptmann Herrn Adam von Stang auf Cunitz ganz gnädig und willfährig erklären lassen.

Dabei es noch nicht verblieben, sondern es hat auch ein ehrenfester Rath nachmals den folgenden 5. December, war der 2. Sonntag des Advents, durch dero Syndicum D. Rosam circa tertiam pomeridianam in consessu Principum et Statuum in Sonderheit auch in Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzogs Caroli Episcopi Brixensis et Vratislavensis, sowohl Ihrer Fürstl. Gnaden des Kaiserlichen Ober-Amts-Verwalters Herzog Georg Rudolph zu Liegnitz, Brieg und Goldberg persönlichen Gegenwart und Angehör bei Abgebung der Erbfürstenthümer voti eine weitläufige ausführliche Deduction öffentlich thuen lassen, warumb diese Bewirthungskosten einem ehrenfesten Rathe und gemeiner Stadt keineswegs aufgedrungen werden könnten, wie bald hernach punctualiter vermeldet werden soll.

Zuvorhero aber und ehe man ad concessum gelanget, haben wegen des Rethes Herr Adam Debschütz auf Syllmenau, des Breslauischen Fürstenthums Hauptmann und Rathis-ältester, neben vorgedachten Herrn Adam Säbisch auf Marschwitz und D. Rosen Syndico Gelegenheit gesuchet, wie sie nicht allein Ihrer Fürstl. Gnaden dem Kaiser: und Königl.

Ober-Amtes-Verwaltern, sondern auch Ihr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischof diese des Rethes und gemeiner Stadt Angelegenheit beweglich vortragen und dahin nochmals disponiren möchten, darmit es bei vorstehenden Consultationen desto weniger Difficultirens super puncto hoc in tam notoria et palpabili aequitate fundato bedürfen thäte.

Und weil sowol hochgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. als auch Ihre Fürstl. Gnaden etwan zeitlich, ehe noch die andern Stände völlig beisammen, aufs Rathhaus kommen und dahero in dem gewöhnlichen Ober-Zimmer einen Abtritt genommen, ist solche eines ehrenfesten Rethes Expedition ad partem zu vorhero gar opportune verrichtet worden, und haben sich Ihre Hochf. Durchl. sowol als Ihre Fürstl. Gnaden genädigst und genädig anerboten.

Als nun darauf die Stände in starker Anzahl ihre gewöhnliche sessiones eingenommen und D. Rosa im Namen der Gesandten aus denen Erbfürstenthümern dero Votum abgegeben, hat er endlich auch diesen passum der churfürstlichen Zehrung und Kostfreihaltung mit angeheftet und nach dem dabei vor allen Dingen referiret worden, was vorgedachter Massen bei unterschiedlichen Absendungen zur Liegnitz nochmals auch allhier zu Breslau protestando et declarando vorgegangen, und wie ein ehrenfester Rath solche Bewirthung anderer Gestalt nicht, als im Namen der Hochlöbl. Fürsten und Stände und auf die von Ihrer Fürstl. Gnaden dem Königl. Ober-Amte bescheinete unterschiedliche Vertröstungen über sich genommen, ist ferner deduciret und ausführlich gemacht worden: 1. Dass diese von Ihr. Kais. und Königl. Majestät Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Sachsen aufgetragene und nunmehr (Gottlob) glücklich verrichtete Commission die Stadt in particulari gar nicht, sondern vielmehr das ganze Corpus des Landes Schlesien, als welches bei Zeit der böhmischen Unruhe ingesamt gesündigt und also auch ingesamt des Pardons und Verneuerung der Pflicht bedürfend worden, concerniren thäte.

Dass auch 2. dieser actus der Pflichtsverneuerung anders nichts sei, als eine Consummatio und Effectuirung dessen, so bei vorgegangenem Accord und dessen allergnädigsten Confirmationen geschlossen und versprochen worden.

Dannenhero folgte, gleichwie diejenige Spesen und Unkosten, so bei denen unterschiedlichen Absendungen an den Churfürstl. Sächsischen Hof nach Dresden wie auch an den Kaiserlichen Hof nach Wien selbst aufgewendet werden müssen, aus des ganzen Landes General-Cassa billig genommen worden, dass also auch consequenter mit nicht weniger Billigkeit dieser actus consummatorius, sine quo caetera praecedentia omnia manca, mutila et imperfecta futura fuissent, von dem Lande und dessen General-Cassa ertragen, verleget und übernommen werden sollte.

Zudem und vors 3. so wären höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden selbst, sowol dero ganzer Hofstaat, jederzeit in keinem andern, als diesem Gedanken gewesen, dass sie der gesambten Fürsten und Stände Gäste wären und aus des ganzen Landes Cassa kostfrei gehalten würden, nicht weniger als der Herrn Fürsten und Stände Abgesandte

an dem Churfürstl. Sächsischen Hofe hiebevorn unterschiedlich gast- und kostfrei gehalten worden.

Solche Ihrer Churfürstl. Gnaden Meinung und Intention erschiene nicht allein aus demjenigen Schreiben, so Ihre Churf. Gnaden an Ihre Fürstl. Gnaden den Kaiserlichen Ober-Amtes-Verwalter bald anfangs abgehen lassen, darinnen sich Ihre Churfürstl. Gnaden der Losirung und Ausquittirung halber erkundigen, sondern auch dannenhero, dass bei Zeit Ihrer Churfürstl. Gnaden Anwesenheit allhier unterschiedliche Personen durch den Churfürstl. Hofmarschall Herrn Bernhard von Starrschedel dahin recommendiret und mit Kundschaft vorsehen worden, dass sie zur Hofstaat gehörig und dannenhero der Fürsten und Stände kostfrei Haltung geniessen möchten. Inmassen insonderheit des General-Quartiermeisters Georg Renners, so aus Uebersehen dem Churf. Fourierzettel nicht einverleibet gewesen, überreichte Recognition, so mit des Churf. Marschalles eigener Hand unterzeichnet und originaliter auch vorhanden, ad literam besagen thäten.

Und eben dieser Meinung hatte auch das Churfürstl. hin und wieder bei der Stadt einquartirte Hofgesinde fast mit Ungestüm darauf gedrungen, man sollte und müsse nur tapfer herausgeben, würden es doch Fürsten und Stände wol und gnüglich bezahlen. Ja wäre doch auch ihren der Fürsten und Stände Gesandten, sambt dero Dienern zu Dresden alles überflüssig genugsam aufgetragen worden: Dannenhero sie dergleichen Ueberfluss non tam precario suchen, quam iure talionis debito exigire dürfen.

Und würden freilich Ihre Churfürstl. Gnaden es besorglich zum Besten nicht vormerken, wann sie nunmehr eines anderen und dessen berichtet werden sollten, dass jetzo erst, da es zur Bezahlung und wirklichen Auslösung kommen, darüber difficultiret würde.

Ja es würde vors 4. ein ehrenfester Rath selbst gegen gemeine Stadt und Bürgerschaft nimmermehr [es] verantworten, wann sie nun erst ex post facto dasjenige über sich nehmen oder gemeiner Stadt aufdringen lassen sollen, was weder Ihre Churfürstl. Gnaden noch dero Officier jemals von der Stadt gemuthet und begehrret hätten.

Es wären ja ein ehrenfester Rath des gemeinen Gutes blosse Administratoren, sässen auf schweren und theuren Pflichten, müssten auch dem Herkommen nach ihrer Administration jährlich ehrbare Rechnung thuen, worbei dann eine dermassen hohe und starke Post, als diese Spesen angelaufen, nicht würden passirlich sein, sondern bei der Gemeinde und Bürgerschaft leicht allerhand Schwierigkeit und Ungelegenheiten entstehen könnten.

Bevoraus und weil vors 5. gemeine Stadt ohnedies ein sehr hohes und grosses bei dem bisherigen Böhmischem Unwesen spendiret und ausgestanden, in dem nicht allein zu dieser Kaiserlichen Hauptstadt nothwendiger Assecuration und Versicherung eine gute Anzahl Soldaten nunmehr über drei Jahre lang gehalten werden müssen und noch auf diese Stunde derer 2 starke Fahnen mit zugehörigen Befehlshabern unterhalten würden, sondern auch mit Musterplätzen, Durchzügen und Einquartierungen dieses Fürstenthums vor anderen vielfältig beschweret worden.

Dahingegen pro sexto alle Commercia, Handel und Wandel fast gar in der Aschen gelegen und noch der heurige grosse Misswachs und darauf erfolgte grausame Wasserschaden eines ehrenfesten Rethes und gemeiner Stadt Landgüter sehr hart betroffen hätten, dass also fast an allen Orten, wannenhero der Stadt „Aufkhunfften“ [?] zu erwarten sein, lauter Schaden und Abgang verspüret, nichts desto minder aber die onera, nothwendige Spesen und Unkosten mehr, als wol vorhin jemals beschehen, erhöhet, multipliciret und überhäufet werden, aus welchem allen dann klar und offenbar, dass gemeiner Stadt diese Ihrer Churfürstl. Gnaden Gastfreihaltung, so sich in die 50000 Thlr. anbelauen würde, noch darzu über sich zu nehmen, ganz unmöglich und unerträglich fallen thäte. Dass aber ex adverso urgiret werden wollte, ob hätte diese republica bei vorgehenden Königen zu Böhmen gleichmässigen actibus und Huldigungen solche Spesen mehrmals übertragen und könnte sich demnach derselben vor diesmal zur Neuerung nicht entbrechen, hätte solches, wann es recht ponderiret würde, keinen Nachdruck.

[Präcedenzfälle aus der Vergangenheit anzuführen, sei hier durchaus unstatthaft. Wenn die Stadt Breslau früher die Kosten bei Anwesenheit der österreichischen Herrscher getragen habe, so sei das aus freiem Willen geschehen; auch wären solche Besuche seltener und die Victualien billiger gewesen. Früher habe man blos die königliche Tafel bestellt und den vornehmsten Officieren ein Präsent mit Wein gemacht, jetzt habe man bis an 1000 Pferde in den Mauern gehabt und verschiedene sächsische Obersten hätten auf Kosten der Stadt absonderliche Tafel gehalten. Diese renovatio homagii per commissarium et dexteram sei ein vorher bei dem Lande Schlesien ganz unerhörter Act, welcher das ganze Land angehe.]

Mit welchem dann auch die anwesende gesamte Abgesandte der Erbfürstenthümer gar wol content und zufrieden gewesen, nur dass die Schweidnitzsche und Jauerische sich eventualiter angegeben, weil sie höchstgedachter Ihr. Churfürstl. Gnaden absonderliche Tractation sowol in accessu als recessu geleistet, dass sie gleichwol bei Uebernehmung dieser Breslauischen Bewirthungskosten übertragen und verschonet werden möchten.

Wegen der Stadt Neumarkt ist übermässige Ausführung relative et remissive wiederholet und dies noch darzu gesetzt worden, dass diese geringe Stadt mit notorischer schwerer Schuldenlast ohne das beladen, und dahero umb so viel desto weniger möglich, dass sie die schweren Kosten, so bei höchstgedachter Ihr. Churfürstl. Gnaden Ankunft und Abzug iteratis vicibus aufgewendet, vor sich ertragen und abrichten könnte; dessen aber allem ungeachtet ist das fürstliche Votum nach gehaltener kurzen Deliberation in hoc passu dahin gefallen, diese beschehene Ausführung bestünde auf weiterer Berathsenschlagung und weil vor diesmal darzu nicht wol zu gelangen, in Erwägung, dass die Stände ohne dies etzliche viel Wochen nach einander aufgehalten, so würde sich ein ehrenfester Rath diesfalls ein Kleines und bis zu förderlichster künftiger Zusammenkunft gedulden, da dann dieser Passus zuförderst reassumiret und erlediget werden solle.

Und obgleich ein ehrenfester Rath nachmals iteratis vicibus durch dero Syndicum D.
V.

Rosam repliciren lassen, die Sache wäre an sich selbst klar und offenbar, requirte altiorum indaginem gar nicht, könnte auch dahero keinen Verzug leiden, weil noch täglich ein Auszug nach dem andern abgegeben und zu Erhaltung der Herren Fürsten und Stände Credits Bezahlung urgiret würde, und dass ein ehrenfester Rath sich nicht versehen könnte dass sie neben Zusetzung derer seithero dabei übertragenen vielfältigen Mühe, Sorgen und Kümmerniss nunmehr auch als in Schaden gelassen werden sollten; contra vulgatissimam et aequissimam juris regulam, quae officium suum nemini damnosum esse debere inculcat et dictitat, bevoraus weil auch die gewöhnliche Jahreszeit der hiesigen Aufrechnung vor der Thür wäre, da alle gemeiner Stadt Aufkunften und Ausgaben computiret und justificiret werden müssten; so hat doch solches alles, weil es sonderlich schon spat und fast circa septimam vespertinam gewesen, nicht verfangen wollen, sondern es ist dieses ganze negocium endlich bis zur folgenden Montags ferneren Consultation differiret und verschoben worden.

Demnach aber Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzog Carolus, Bischof zue Brixen und Breslau, bald folgenden Montags post octavam von hier nach der Neisse aufgebrochen, hat ein ehrenfester Rath noch zum Ueberfluss zu Ihrer Fürstl. Gnaden den Kais. und Königl. Ober-Amts-Verwalter Herr Adam Säbischen auf Marschwitz Rathesältisten und D. Rosam Syndicum abermals abgeordnet und nebenst Ueberreichung eines Extracts deren vorstehenden Zehrungsliquidation, sintemal dieselbe noch nicht ganz vollkömmlich zusammengebracht werden können, instantissime bitten lassen, Ihr. Fürstl. Gnaden wollten doch die von Ihr. Fürstl. Gnaden hiebevor mehrmals befundene Billigkeit hierbei in nachmalige genädige Ober-Amtes Acht halten und darob sein, darmit absque ulteriori mora dieser tam notorie billigmässige Passus erlediget und ein ehrenfester Rath, welcher Ihrer Fürstl. Gnaden fürstlichen Ober-Amtes Vertröstung hierunter vornehmlich getrauet, dieses ihres Kummers erlediget werden möchte.

Darauf sich zwar Ihre Fürstl. Gnaden genädig resolviret und erboten. Es ist aber dessen ungeachtet inmittelst das Memorial abgefasset und dieser Passus ad futuram deliberationem nachmals verschoben worden.

Und hat ein ehrenfester Rath mehr dabei nicht thuen können noch mögen, als dass sie nach Ablesung solches Memorials de dato den 8. December sich öffentlich protestando angeben lassen, es sollte der aufgewandten Bewirbungsspesen halber eine aufrichtige ehrbare Liquidation binnen wenig Tagen compliret, geschlossen und Ihrer Fürstl. Gnaden dem Ober-Amts-Verwalter eingestellet werden, darauf man nicht vorüber können, sondern in Mangelung anderer Contentirung an den Steuern so viel zurück und innen behalten würde, so hoch die Liquidation ausweisen und erfordern thäte, dabei es dann also, weil sonderlich die Stände theils schon von einander gereiset, theils in vollem Aufbruch gewesen, noch zur Zeit bewenden und förderlichster anderwärts Occasion erwartet werden müssen.

Als nun darauf gegen den 12. Januari Ao. 1622 eine Zusammenkunft der nächst-

angesessenen Stände nach der Liegnitz ausgeschrieben und von Rechteswegen dahin Herr Adam Säbisch auf Marschwitz, Rathesältister und D. Reinhart Rosa, Syndicus, verschicket worden, haben zwar dieselbige die unterschiedliche Küchen-, Keller- und Stallrechnungen complet mitgenommen und Ihrer Fürstl. Gnaden dem Ober-Amts-Verwalter offeriret, sambt einem Extract, so sich auf 48420 Thaler anbelauen.

Es hat aber auch dazumal schliesslich nichts verrichtet werden können, sondern es ist dies Negocium zu förderlichstem Generalfürstentage anderwärts differiret und verschoben worden.

Den 25. Aprilis eod. Ao. 1622 ist zur Liegnitz solcher Generalfürstentag gehalten und nebenst anderen Punkten auch dieser Passus der churfürstl. Spesen abermals in die Stimmen gegeben worden, darbei sich dann auch insonderheit Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzog Carolus, Episcopus Vratislaviensis, in eigener erzherzoglichen Person befunden haben.

Ob nun wol eines ehrenfesten Rathes Abgeordnete als vorgedachte Herr Adam Säbisch und D. Rosa an fleissigem Sollicitiren und Erinnerungen nichts ermangeln lassen, sondern sowol publice bei Abgebung der Erbfürsthümer voti die vorhin angeführte rationes instanter wiederholet, als auch bei Ihrer Fürstl. Gnaden dem Ober-Amt absonderlich die Nothdurft befördert, ja obgleich iztgedachte Ihre Fürstl. Gnaden unser Postulatum selbst vor gut befunden und dahin gezielet, dass wo nicht das totum, jedoch zum wenigsten zwei Dritttheil oder die Hälfte daran vom Lande übertragen werden sollte; so haben sich doch die anderen Stimmen darzu nicht verstehen wollen, sondern ist nach vielem Difficultiren endlich noch auf $\frac{1}{3}$ Theil geschlossen worden. Darwider zwar eines ehrenfesten Rathes Abgesandte protestiret und es weiter nicht als ad referendum angenommen.

Den 22. Mai Ao. 1622 seind zu Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzogum Carolum nomine Senatus abgeschicket worden Herr Adam Säbisch auf Marschwitz, Herr Barthel Dobschütz auf Dürrjentsch und Reinhart Rosa D. Syndicus, so den 24. Mai früh nach fünf Uhr genädigste Audienz gehabt und nach Verrichtung des Principalnegocii, darumb sie vornämlich abgesandt gewesen, auch dieser churfürstl. Spesen gedacht und Ihre Hochfürstl. Durchl. gebeten haben, es doch bei den Fürsten und Ständen zu mehrer und erträglicher Billigkeit zu richten, darzu sich dann auch Ihre Durchlaucht gnädigst erboten haben¹⁾.

¹⁾ Am 8. Dec. 1631 machte der Breslauer Rath eine neue Eingabe in dieser Angelegenheit, welche noch genau auf der Stelle von 1621 stand, an den Oberlandeshauptmann „aus Furcht, es möchten schliesslich bei den conventibus publicis wenig oder keine Personen mehr übrig sein, denen dies ganze negocium mit allen seinen Qualitäten und Umständen aus dem Grunde bekannt wäre.“ Wie aus diesem Berichte hervorgeht, hatte der Rath, um sich wenigstens theilweise bezahlt zu machen, in den zehn Jahren einen Theil der Steuern zurückbehalten.

Verhandlungen

der

Fürsten und Stände aus dem Jahre 1622.

Correspondenzen

die Operationen der kursächsischen Armee und die Belagerung von Glatz
betreffend¹⁾.

Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an den kursächsischen General Graf
Wolf von Mansfeld, Liegnitz 6. December 1621.

Er habe Mansfelds Schreiben mit der Mittheilung, dass der Kurfürst dem Grafen das Generalcommando in Schlesien übertragen habe, empfangen und die gleiche Nachricht auch von v. Kotteritz gehört. Die Nachricht sei Fürsten und Ständen Schlesiens sehr willkommen. Zwar sei der Zustand des Landes ein sehr ausgesaugter; doch sei ja des Grafen Sinn mehr auf heroische Thaten, als auf Befriedigung des Privatinteresses gerichtet, daher wolle man ihm gleich dem Jägerndorfer mit einem Recompens entgegengehen. Die F. und St. hätten ihm aufgetragen, mit dem Grafen sobald als möglich in Liegnitz über Bestellung oberer Befehlshaber, Kundschafter etc. zu tractiren. Er bitte daher den Grafen, ehestens zu erscheinen.

Herzog Georg Rudolf an Wolf von Mansfeld, Liegnitz 15. December 1621.

Der Feind sei in Schlesien eingebrochen, habe David Rohr niedergehauen, was aus Rittmeister Rodowsky, Herrn v. Kittlitz und Meizraden mit ihren Compagnien geworden, wisse man nicht. Er habe den Kurfürsten ersucht, Mansfeld schleunigst hereinzu senden. Der Graf möge nach Liegnitz kommen, um sich mit ihm über Bestellung der Generalsbefehlshaber zu verständigen. Da er beabsichtige, seine Residenz in Stand zu setzen, so ersuche er den Grafen um Ueberlassung von zwei tüchtigen Büchsenmeistern.

Wolf von Mansfeld an Herzog Georg Rudolf, Dresden 6/16. Dec. 1621.

Es freue ihn, dass die Schlesier seine Uebernahme des Commandos über die Sachsen in Schlesien so gern gesehen hätten und ihm gleich dem Jägerndorfer ein Recompens ver-

¹⁾ Die nachfolgenden Auszüge stammen zum grössten Theile aus dem königlich sächsischen Hauptstaatsarchive zu Dresden, wo sie theils von Herrn Prof. Palm (P.), theils von dem gegenwärtigen Herausgeber gesammelt wurden. Sie schliessen sich unmittelbar an die A. p. 1621 von S. 170—199 mitgetheilten Auszüge an.

ehren wollten. Man werde sich darüber ohne Schwierigkeiten einigen. Er bittet um Entschuldigung, dass er erst in den ersten Januartagen kommen könne, allein er habe über Weihnachten Urlaub, um seine Besitzungen (in Thüringen) aufzusuchen.

Kurfürst Johann Georg an Erzherzog Karl in Neisse, Dresden 10/20. Jan. 1622.

Er dankt für die Nachricht des Erzherzogs, welche dieser von Baiern erhalten, wonach Mansfeld 50 Befehlshaber und Werber an die schlesisch-polnische Gränze gesandt habe, um das vom Könige von Polen entlassene Volk anzuwerben.

Der Markgraf Johann Georg von Jägerndorf an seine Offiziere, Viglin (?), den 14. Januar.

Er hat ihr Schreiben zu Boldschau erhalten, als er mit Sr. Majestät in Ungarn (Bethlen Gabor) von Treutschin aufgebrochen war, spricht sein Bedauern über den betrübten Zustand der Armee und ihrer Officiere aus, denen er nicht helfen könne. Es sei ihm unwissend, aus welchen Ursachen S. Maj. mit dem Kaiser so schnell geschlossen, auch des zugesagten Monats-Soldes sich geweigert und sowol seinen als der nach Ungrisch Brod gesendeten Deputation Bitten und Flehen nicht habe stattgeben können; er müsse die Sache anhin und Gott anheim gestellt lassen, hoffe aber seinerseits entschuldigt zu sein. Er dankt für ihre dem Könige geleisteten Dienste und verpflichtet sich, wenn dieser im Stande sein sollte zu zahlen, ihre Bezahlung zu betreiben. P.

Herzog Georg Rudolf an Wolf von Mansfeld, Liegnitz, den 24. Januar.

Mansfeld habe die Hälfte der Bestallungsgelder in Ducaten verlangt, da würden die Stände zu viel daran verlieren. Sie wollen die Hälfte in Silbergroschen zahlen, die überall gangbar seien, die andere Hälfte in anderer gangbarer Münze, am liebsten aber alles in Silbergroschen. Mansfeld möge sich entscheiden. Die Bestallung, welche der Markgraf von Jägerndorf gehabt, werde im früheren Oberamtsorte Brieg gesucht und ihm zugestellt werden. Mitten im Fürstentage habe man von dem Frieden des Kaisers mit Bethlen Gabor vernommen; Mansfeld möge daher nun die zwei Compagnien nicht werben. Seinem Hofmeister habe man einstweilen 2000 Fl. gegeben, der Rest werde bald folgen. Eben habe man dem Kaiser 200000 Fl. in Silbergroschen schicken müssen, die kaum aufzutreiben gewesen seien. Mit Seifrid von Promnitz habe man wegen Uebernahme des Generalwachtmesteramtes tractirt; erst habe er sich geweigert, endlich aber so gut wie zugesagt. Einige Generalbefehlshaber seien von den Ständen auf Wartegeld angenommen worden.

Georg Rudolf an Mansfeld, Liegnitz 27. Januar.

Die schlesischen F. und St. haben gehört, dass Mansfeld von einer Person in Dresden gesprochen, welche den F. und St. 200000 Fl. in neuen sächsischen Thalern mit Engelsköpfen zu leihen entschlossen sei. Er möge nun den Abschluss der Anleihe auf 5—6 Jahre befördern, denn Geld sei alle Tage von Nöthen. Sie wollen den Engelsthaler zu drei schlesischen Thalern berechnen, Assecuration wie den schlesischen Darleihern ausstellen und $6\frac{1}{2}$ Rthlr. Zinsen geben, obgleich im Reich nur 5, in Schlesien $6\frac{9}{10}$ üblich seien.

Der sächsische Oberstwachtmeister Christoph von Drandorf (unter dem 27. Januar) berichtet, dass die markgräfliche Garnison von Wagstadt, die auf Aufforderung sich gütlich zu ergeben, sich dazu bereit erklärt hat, am folgenden Tage ihre Abdankung im freien Felde fortstellen, die Fähnlein von den Stangen reissen, ihre Obergewehre niederlegen und geloben soll, 6 Monate nicht wider den Kaiser, noch den Kurfürsten, noch den Herzog von Baiern, noch die schlesischen Stände zu dienen. Dafür sollen sie freien Abzug und noch zwei Tage Quartier bekommen. Dasselbe, wie auch ein Convoi, sei auch der Gräfin Thurn bewilligt worden. P.

Gelöbniss des Grafen Philipp von Ortenburg, des Oberstwachtmeisters Konrad von Plato und anderer Officiere von der markgräflichen Armee, ausgestellt am 31. Januar vor Neutitschein gegen freien Pass ferner nicht gegen den Kaiser etc. zu dienen. P.

Herzog Georg Rudolf an Wolf von Mansfeld, Liegnitz 16. Febr.

Die Stände übersenden ihm den Rest seiner Bestallung, 2000 Fl. und bitten um Generalquittung; auch erinnern sie an das Dresdener Darlehen. Der Termin sei vor der Thür.

Kurfürst Johann Georg an Mansfeld, 16/26. Febr.

Oberst Goldstein habe gemeldet, dass es sehr an Futter mangele und dass die Stadt Reichenbach sich geweigert habe ihn aufzunehmen. Der Reichenbacher Rath habe geäusserst, es sei vom Landeshauptmann verboten, ohne sein Vorwissen Quartier zu geben. Er, der Kurfürst, habe heute desshalb an Herzog Georg Rudolf geschrieben. Man müsse sehen, dass man sich der Stadt Glatz bemächtige.

Oberst Goldstein¹⁾ an den Kurfürsten von Sachsen, Reichenbach 8/18. Februar.

Goldstein ist vor wenig Tagen von Neisse, Bodenhausen mit 6 Compagnien in's Strehlische und Nimptschische aufgebrochen. Krahe liege in Frankenstein gegen Glatz. Man müsse sich weiter von Glatz abwenden, weil sonst kein Proviant zu erlangen sei. Er, Goldstein, habe keine bequemeren Quartiere gewusst, als Reichenbach; der Rath habe aber dagegen Protest eingelegt und ihm die Thore geschlossen, da der Landeshauptmann von Warnsdorf die Aufnahme von fremden Truppen untersagt habe. Auf sein Ansuchen habe derselbe noch nicht geantwortet.

Dem Bischof Karl sei vom Kaiser die Grafschaft abgetreten worden, darum nehme er sich derselben sehr an. Die kaiserlichen Truppen unter Waldstein²⁾ wollten sich in's Mittelwaldische und Schönfeldische mit 1000 Pferden einquartieren; geschähe dies, so würde bald grosser Fouragemangel eintreten.

¹⁾ Nach A. p. 1621, S. 194 waren die beiden sächsischen Obersten Goldstein und Bodenhausen auf kurfürstlichen Befehl über Neisse und Neustadt den schlesischen Truppen zu Hilfe gezogen, welche unter Hannibal von Dohna gegen das Heer des Markgrafen von Jägerndorf an der mährisch-ungarischen Grenze zu Felde lagen. Nach der Unterwerfung des letzteren waren die Sachsen in ihre früheren Quartiere um Neisse zurückgekehrt.

²⁾ Vgl. A. p. 1621, S. 199 und 200.

Die Besatzung von Glatz zeige sich sehr widerspenstig. Die Truppen des jungen Grafen Thurn seien schon seit etlichen Tagen in der Stadt und fielen mit aus. Sie sollten einen Monat Sold erhalten und darauf zugesagt haben, so lange auszuhalten, bis vom Pfalzgrafen oder von Mansfeld (Ernst) Antwort gekommen sei, was sie thun und lassen sollten. Der kurfürstliche Befehl, kein Belagerungsmaterial zu einer Belagerung von Glatz zu verabfolgen, solle streng inne gehalten werden.

Die einzelnen Theile des sächsischen Heeres liegen zerstreut in Freudenthal, Neisse, Johannesberg, Reichenstein, Landeck, Strehlen und Nimptsch. P.

Kurfürst Johann Georg an Mansfeld, Torgau 18/28. Februar.

Man müsse sich der Stadt Glatz bemächtigen 1. weil der Mangel an Proviant täglich grösser werde, 2. wenn dergleichen Garnisonen zu lange in Ruhe blieben, dächten sie daran sich zu stärken oder Succurs zu erhalten, 3. könne er leicht der Unruhe im Reich wegen sein ganzes Volk zurückziehen müssen und dann würde es den Schlesiern von Glatz aus übel ergehen, 4. verspürten sie noch gar keine Lust zur Accommodation. Deshalb solle er die Stadt und Festung im Namen des kaiserlichen Commissars zur Unterwerfung auffordern, denen, welche sich unterwerfen würden, Verzeihung zusagen, den Verstockten mit Aussicht auf Strafe drohen. Darauf solle er die Stadt einschliessen und mit der Schärfe anfassen. Da fast alles mit Schindeln gedeckt sein solle, so möge er sie mit Feuer angreifen, wodurch die Einwohner sich entweder mit in's Schloss flüchten (und dann werde der Proviant um so viel eher aufgezehrt) oder sich ergeben müssten. Mansfeld solle diese Gründe dem Erzherzog Karl mittheilen und ein Gutachten der sächsischen Obersten über die Belagerung von Glatz provociren.

Der Kurfürst von Sachsen an Oberst von Krah, Torgau 19. Februar a. St.

Er lehnt einen erbetenen Urlaub ab und will, dass man sich ungesäumt an Stadt und Festung mache. Diese soll aufgefordert werden, sich binnen 4 Tagen zu ergeben; wenn nicht, solle man sie mit Feuer angreifen. P.

Mansfeld an Kurfürst Johann Georg, Liegnitz 20. Februar.

Vorgestern sei er hier angekommen; er brauche einen Generalprofoss und einen Quartermeister. Der Generalwachtmeister Wrzesowicz solle sich auf kurfürstlichen Befehl schnell zu ihm begeben. Die Glatzer fahren mit Ausfällen, Viehwegtreiben u. s. w. fort, weil ihnen die Schlesiern den Pass nicht gesperrt, was I. Fürstl. Gn. [Herzog Georg Rudolf von Liegnitz] im Beisein des Landeshauptmannes und Kanzlers geklagt habe. P. Ser. Die Stände seien entschlossen des v. Dohna Regiment auf 4000 Mann zu verstärken, die Reiterei aber ganz zu entlassen, bis auf die des ersten Kreises um Teschen herum, mit welcher die Pässe von Jablunka, Troppau, Teschen in Oberschlesien gesperrt werden sollen. Dohna soll zu den sächsischen Völkern vor Glatz stossen. Er, Mansfeld, werde sich nach Schweidnitz begeben.

Kurfürst Johann Georg an Mansfeld, Torgau 20. Februar a. St.

Die Unruhe im Reich nähert sich der thüringschen Gränze; er fordere daher die Compagnien des Hans Wisand Marschall und des Oberstlieutenants Julius von Weissbach zurück. Dieselben sollen stracks mit guter Disciplin auf Leipzig und Naumburg marschiren. Am besten wäre es, wenn Mansfeld selbst herauskomme; ob er abkommen und wievieler Compagnien ausser jenen zweien er entrathen könne? Vor Glatz werde man nicht so viel Reiterei brauchen und dann könne im Nothfalle ja auch die schlesische Reiterei eintreten.

Herzog Johann Christian von Brieg an den sächsischen Oberst Goldstein, Brieg 21. Februar.

Der Herzog theilt mit, dass 6 Compagnien des Regiments Kraft von Bodenhausen in das Strehlensche und Nimptscher Weichbild eingerückt seien; er wolle Erinnerung thun, dass die Gegend um Schweidnitz lange nicht so ausgesaugt sei als die genannten Weichbilder. Bresl. St. A.

Oberst von Krah an den Kurfürsten von Sachsen, (ohne Datum, aber bestimmt aus dem Februar, was schon aus der Stelle hervorgeht, welche der Brief in dem gut geordneten Actenbande einnimmt).

Seine Truppen beobachten Glatz nur, da die Munition geschont werden solle. An ein Accordiren der Festung sei nicht zu denken. Thurn habe auf die Aufforderung dazu antworten lassen, man solle wieder anfragen, wenn man Bresche geschossen habe. Das Volk im Lande favorisire die Glatzer. P.

Oberst von Bodenhausen an den Kurfürsten von Sachsen. Torgau, den 23. Febr. a. St.

Er berichtet über die Uebergabe der markgräflichen Truppen und seinen Conflict mit Dohna. Obschon er, Bodenhausen, die Stadt Wagstadt zugleich mit den Schlesiern zur Uebergabe habe auffordern lassen und sich dann wegen ausgestandener Strapazen auf ein Dorf eine Viertelmeile von der Stadt zurückgezogen habe, sei Dohna ihm zuvorgekommen und habe ohne Wissen und Willen Bodenhausens mit der Stadt accordirt und die Gräfin Thurn nach Danzschin (Titschein) ohne Eid abziehen lassen. Am 18/28. Januar sei er auf die Stadt Oder vorgerückt, 4 Compagnien zu Fuss und 3 zu Ross hätten Pardon erbeten und noch in der Nacht ausziehen müssen. In derselben Nacht habe Graf Ortenburg von Titschein aus mit 12 Compagnien zu Fuss und Ross Pardon gesucht, den ihnen wiederum Dohna (auch der Gräfin Thurn, die er dort wiedergefunden) ohne Bodenhausens Wissen gewährt, der auch die Truppen abgedankt habe. Die Obersten Lohausen und Spehe hätten sich in Person präsentirt, abgedankt und geschworen. So seien 43 Compagnien getrennt und aus dem Lande geschafft.

Dohna habe sich nicht als Freund, sondern als Feind erwiesen. Er gebe sich für einen General aus, wozu er niemals verordnet; ob er dazu qualifizirt sei, solle dahingestellt bleiben. Den verhungerten Sachsen habe er auch für Geld keinen Bissen Brod zukommen lassen, obschon er dessen genug gehabt. Ja, auf offenem Markte habe er es lieber verkaufen

lassen, ehe er es den kurfürstlichen Truppen gegönnt. Auf dem Rückzuge seien diese ga nicht nach Wagstadt eingelassen und damit dem Kurfürsten der grösste Despect angethan worden. Wenn der Lieutenant und Fähndrich unter Hauptmann Karnitzki, die ihn vor dem Thore abgewiesen, nicht vor den Profossem gestellt würden, so wolle er sie nach Kriegsrecht besprechen und den Dohna statt derselben nicht nur mit Worten, sondern mit der Faust dermassen verfolgen, dass S. Kurfürstl. Gnaden und alle kurfürstlichen Soldaten verspüren sollten, wie lieb ihm sein oft mit Blut erworbener Name sei. P.

Der Kurfürst von Sachsen an Mansfeld, Torgau 24. Febr. a. St.

Ausser den zwei verlangten Compagnien möchte er gern noch zwei andere Compagnien Reiter an die thüringsche Gränze haben. Die Unruhen im Reich nehmen täglich zu, auch an den sächsischen Gränzen; es sei nöthig, diese zu besetzen. Oberst Goldstein hat Befehl, zwei Fähnlein von seinem Regemente abzufertigen und gegen Thüringen zu marschiren. Da Reiter vor Glatz nicht nöthig sind, soll auch die Compagnie Krafts von Bodenhausen unverzüglich aufbrechen und den Weg nach Thüringen nehmen. P.

Herzog Johann Christian von Brieg an die Herzöge Heinrich Wenzel von Bernstadt und Karl Friedrich von Oels, Brieg 25. Februar.

Aus des Raths von Glatz Schreiben ist so viel zu vernehmen, dass sie nur in genere vermeinen, dafern es Gottes Wille, dass die Lande ganz wiederum zu vereinigen, sich die Mittel wohl ohne Blutvergiessen hierzu finden werden, da doch hingegen dem Rathe und ganzer Gemeine äusserst obliegen will, in specie sich zu erklären, einmal, dass sie sich der Röm. Kais. auch zu H. und B. Kön. Maj. unserm allergnädigsten Kaiser, König und Herrn submittiren und Pardon suchen wollten. Dann auch sollten sie sich höchster Möglichkeit dahin bemühen, die daselbst in Garnison liegenden Soldaten dahin zu disponiren, dass sie sich gleichförmig hochgedachter Kais. Maj. accommodirten oder da die Belagerung, dabei gewisslich das Land Schlesien ein nicht Geringes erdulden muss, fürgehen sollte, dass sie den Umliegenden wider die Garnison allen möglichen Vorschub erweisen und also das Beste dabei verfügen wollten. Man müsse billig ein christliches Mitleiden mit ihnen haben, dass es diese Wege erreichen solle, aber gleichwohl könnten sie auch niemandem verdenken, wenn man der höchsten Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam leiste, bei der die Suspensio armorum und nicht bei dem Lande Schlesien stehe.

Was den Herrn von Promnitz anbelange, so würde ihm gebührlich zu danken sein, dass er das Generalwachtmeisteramt¹⁾ annehmen und hierdurch dem allgemeinen Vaterlande seine treue Affection erweisen wolle, dazu dann die begehrten Personen ihm zu eligiren, auch die 2 Oberstlieutenants, 2 Capitäne und der Jungermann, dessen Person und Qualitäten bei nächst gehaltener Zusammenkunft gerühmt worden, billig freizulassen und

¹⁾ Nach dem Memoriale vom 8. December 1621 (A. p. 1621, 231) wurde Freiherr Seifried von Promnitz zum Generalquartiermeister vorgeschlagen.

ihr Besold dem Kais. und Kön. Oberamte zu committiren. Ob er aber auch dem kursächsischen Volke würde commandiren sollen, stehe bei Ihrer Kurf. Gn., an welche zweifels ohne das Kön. Oberamt deswegen ihrem Belieben nach wird zu schreiben, auch mit dem Grafen von Mansfeld zu communiciren wissen, ob der Generalquartiermeister von dem Herrn Promnitz dependiren solle. Zur Leibbesoldung würden die begehrten 1000 Fl., auch wohl etwas mehr, so man dies Theils dem Kön. Oberamt anvertraut, zu verwilligen und bei dem An- und Abzuge dahin zu sehen sein, dass er mit andern Münzsorten als Thalern und Ducaten in jetzigem Valor, weil die Groschen gar nicht zu bekommen, sich wolle vergnügen lassen. Es würde auch mit sonderem Dank von ihm anzunehmen sein, dass er das Kreisoberstenamt über sich zu nehmen verwilligt. Dass er aber zugleich Generalcommissarius sein solle, würde „unseres Einfaldts“ nicht wol sein können, weil er als ein Generalwachtmeister auf den Grafen von Mansfeld und dieser wieder auf ihn als einen Generalcommissarius würde sehen sollen; zu geschweigen, ob Kursachsen solches auch verwilligen würde. So würde es auch allerlei Confusiones abgeben, wenn der Herr von Promnitz über die schlesische Armee allein Generalcommissarius sein sollte; derowegen dieses billig einzustellen, wobei zugleich die Assistenzräthe und Kriegscanzlei auch hinfallen würden. Bresl. St. A.

Herzog Georg Rudolf an Oberst Goldstein, Liegnitz 25. Februar.

Da Goldsteins Commission ebenso auf die Grafschaft Glatz als auf Schlesien gerichtet sei, so stelle er es in sein Gefallen, ob er sich nicht mit dem kurfürstlichen Volke den Gränzen der Grafschaft etwas nähern wolle, um den Grafen Thurn und die Festung zum Accorde zu zwingen. P.

Kurfürst Johann Georg an Herzog Georg Rudolf, Torgau 26. Februar n. St.

Der Kurfürst beschwert sich in Folge der Klagen Goldsteins über den Rath zu Reichenbach. Jener habe sein Quartier in Zobten nehmen müssen¹⁾. P.

General Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 26. Febr. a. St.

Die Schlesier beabsichtigen das Regiment Dohna's auf 4000 Mann zu verstärken, die Reiterei aber und das übrige (Defensions-) Volk zu Fuss bis auf den 1. Kreis, den um Teschen herum, zu entlassen. Mit diesem Kreisvolke sollten die Pässe Jablunka, Teschen, Troppau besetzt, mit Dohna's Regimente dem kurfürstlichen Volke bei der Belagerung von Glatz assistirt werden. P.

Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf, 27. Febr. a. St., verweist auf die an General Wolf von Mansfeld in Betreff der Belagerung von Glatz gegebenen Weisungen. P.

¹⁾ Die Stände der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer hatten am 17. Februar beim Herzog Georg Rudolf Protest gegen die Aufnahme sächsischer Einquartierung eingelegt.

Karl Hannibal von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, Bautzen
28. Februar.

Er sei von Bodenhausen beim Kurfürsten hart angegossen worden, wolle sich aber gern rechtfertigen¹⁾). Jetzt befindet er sich wegen des Lausitzer Landtages, der nach Oculi gehalten werde, in Bautzen. P.

Oberst Goldstein an Herzog Georg Rudolf, Reichenstein 1. März n. St.

Er bezweifelt, dass die Grafschaft zu seiner Commission gehöre, doch will er assistieren, wenn ihm bessere Quartiere eingeräumt und für Fourage gesorgt werde. P.

Der Kurfürst von Sachsen an den Grafen von Mansfeld, 1. März a. St.

Er befiehlt, der Festung Glatz sich in jedem Falle zu nähern und derselben alle Pässe abzuschneiden, dass nichts aus der Festung entkomme. P.

Bürgermeister und Rathmänner von Glatz an die schlesischen Fürsten und Stände, ohne Datum²⁾.

Sie legen ihre Situation dar. Dem Könige Ferdinand hätten sie nie gehuldigt, also auch keine Treue gebrochen. Zur Wahl Friedrichs hätten sie kein Votum gehabt, ihm aber huldigen müssen. Als er nach der Schlacht am weissen Berge nach Glatz gekommen, habe er sie zur Treue und Standhaftigkeit ermahnt und mit zwei Compagnien schlesischen Volks die Festung besetzt. Später hätten sie nicht gezögert, sich der Intervention des Kurfürsten von Sachsen zu bedienen, auch Resolution und Pardon erhalten, seien aber vom schlesischen Volke verhindert worden, die Confirmation zu suchen. Jetzt seien sie durch die viel stärkere Besatzung ganz verhindert, zur Erhaltung ihrer Privilegien etwas zu thun; sobald jene den geringsten Schein von Abfall merkten, würden sie sie auf's äußerste verfolgen. Sie bitten, die Stände möchten ihr Verderben abwenden und verfügen, dass die Waffen niedergelegt und ihnen womöglich ein Anstand gegeben würde. P.

Kaiser Ferdinand an den Kurfürsten von Sachsen, Wien 2. März.

Er dankt für die Niederwerfung des Jägerndorfers und erwartet, der Kurfürst werde in seiner treuen und aufrichtigen Affection verharren. P.

General Wolf von Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, 2. März.

Die zuletzt berichtete Verstärkung des Dohnaschen Regiments sei nur ein Gedanke des Herzogs von Liegnitz und kein Zweifel, dass der Erzherzog Karl (Bischof) dem bestimmen werde, aber die anderen Stände würden sich vielleicht nicht nach Glatz „intrigieren“ lassen, wenn solches nicht vom Kurfürsten kraft seiner Commission oder vom Kaiser an sie gesonnen werde. Er, Mansfeld, habe sich bemüht, dass etliche Stücke Geschütz

¹⁾ Am 15. April meldet Wolf von Mansfeld dem Kurfürsten, Dohna habe einen Raufhandel gehabt, über den später mehr berichtet werden solle. Da hierüber nichts vorliegt, kann man nur vermuten, dass derselbe mit jenen Vorgängen werde zusammen gehangen haben.

²⁾ Vielleicht ist dieses Schreiben mit dem von Herzog Johann Christian von Brieg weiter oben erwähnten identisch. Dann würde es allerdings etwas früher zu setzen sein.

nach Frankenstein geschafft und der Besatzung Ernst gezeigt werde, aber ohne der Stände Bewilligung könne das Oberamt nichts verordnen. Ob man ohne Stücke den Intent mit der Festung erreichen könne, sei zweifelhaft, da der Proviant so lange nicht ausreichen werde und das sächsische Volk so lange nicht werde hier bleiben können.

Eigenhändig ist hinzugefügt: „Ich bin midt solchem verdrus hier, dass ichs nicht genug schreiben kahn; dann es gehed alles so schlafferig und finde ich so wenig guten willen zur sache, das ich wünsche, ich were nie hereinkohmen. Do ich mich nicht befürchten müsse, E. Churf. gnaden würden mich anderst als wohl aufnehmen, währe ich gleich jetza aufgesessen vnd wieder naus gezogen.“ Er bittet, wenn nicht 12 Stücke geschickt werden könnten, wenigstens um sechs. F. und St. sei zu schreiben, dass sie die Truppen ausreichend mit Proviant versähen. P.

Kurfürst Johann Georg an Wolf von Mansfeld, Torgau 3. März a. St.

Mansfeld soll ihn am 12. April bei dem Leichenbegängnisse in Liegnitz vertreten¹⁾.

Wolf von Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 5. März.

Er habe mit dem kaiserlichen Oberamte communicirt, vorgestellt, dass schnell Proviant geschafft werden, dass ein zu langes Hinziehen der Sache viele Inconvenientien cau-siren müsse; ob man noch bis auf der Fürsten und Stände Zusammenkunft drei Wochen nach Ostern warten wolle? Georg Rudolf habe sich wegen des Kurfürsten Fürsorge für Schlesien bedankt, auch erklärt, dass er mit Erzherzog Karl einig sei; er allein aber könne nichts thun, sondern müsse bis auf den Fürstentag warten und wolle desshalb bei Kur-sachsen entschuldigt sein. Es solle indess etwas Proviant beschafft, auch etwas an Stücken hergegeben werden. Meine Gedanken E. Kurf. Gn. hierbei zu entdecken, so trage ich zwar keinen Zweifel, des Proviants wegen werde Versehung geschehen. Ob aber und wie lange man damit continuiren wird, da stehe ich hier wieder in grosser Ungewissheit. Weil man auch dieser Ursach wegen billig dahin trachtet, dass man die Sach, wenn sie angegriffen wird, schleunigst in guten Effect richte und solches anders nicht als durch Gewalt und Unkosten geschehen muss, auf die hiesige Munition und Stücke sich aber in nichts zu verlassen und auch alles was sie zu thun gemeinet, zu wenig sein wird, so wird E. Kurf. Gn. bedacht sein, dass zum wenigsten die jüngsterwähnten 6 Stücke neben zugehö-riger Munition, wie auch Schanzzeug, Feuerwerk und andere Nothdurft ehst herangeschafft werden. Könnten also dann die Geschirre sobald zurückgehen und die übrigen hernach holen. Schlechte Frühjahrswege. Erzherzog Karl habe Prätensionen auf Glatz, das ihm vielleicht vom Kaiser schon übertragen worden sei. Da ihm der Kurfürst nicht befohlen, sich der Schlesier zu bedienen, so habe er bisher alles nur unter eignem Namen geredet und nur durchblicken lassen, Sachsen werde dem nicht entgegen sein; er bitte aber um

¹⁾ Am 9. Februar war Herzog Georg Rudolfs erste Gemahlin Sophie Elisabeth, Tochter Johann Georgs von Anhalt-Dessau (vermählt seit 4. November 1614), gestorben. Krafft, Chron. v. Liegnitz, II, 2, 171.

nähtere Instruction für die Zukunft. Das sächsische Volk werde zur Belagerung zu wenig sein, er fürchte einen nächtlichen Durchbruch der Glatzer Reiterei. Die schlesische Reiterei sei über die Massen schlecht und wenig obedient und von der sächsischen Cavallerie habe der Kurfürst ja die besten Compagnien hinweggenommen.

General von Mansfeld an den Kurfürsten, Liegnitz 6. März.

Er ist nach Neisse eingeladen und bittet den Kurfürsten um Resolution. Er sehe ein, dass er nicht¹⁾ [dem Sinne nach müsste es doch heissen] recht gethan, indem er die schlesische Bestallung noch liegen lassen und nicht annehmen wollen; „denn ohne E. Gnaden und dero Volk intrigire ich mich in dies Werk nicht.“ P.

Wolf von Mansfeld an Erzherzog Karl in Neisse, Liegnitz 7. März.

Durch Abschaffung des markgräflichen Kriegsvolks habe sich die Unruhe an der schlesischen Gränze ziemlich gelegt. Nun sei der Kurfürst noch auch auf Bezwigung von Glatz gedacht, wozu er ihn gesandt. Erst gestern habe er Schreiben aus Dresden erhalten, die auf Beschleunigung drängten: 1. weil sonst der Proviant ausgehen werde und die sächsische Armee sich werde zurückziehen müssen. 2. würden unruhige Köpfe, falls man Glatz nicht cernire, neues zu spintisiren trachten, des eventuellen Succurses nicht zu gedenken. 3. könnte der Unruhen im Reich halber leicht das sächsische Volk zurückgenommen und an die thüringische Gränze gelegt werden müssen. Bischof Karl möge das Heranschaffen von Proviant und den Fortgang der Belagerung beschleunigen helfen.

General von Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, 8. März.

Der Kurfürst habe am 16. Februar aus Torgau an ihn geschrieben, dass er wegen Einquartierung der Sachsen an's königliche Oberamt schreibe. Dies sei nun nicht mehr nöthig, Oberst Goldstein sei zu Reichenbach, Bodenhausen in Strehlen einquartiert. Schwieriger lägen die Verhältnisse in Betreff der Festung Glatz, über welches ihm der Kurfürst unterm 18. Februar geschrieben habe. Gleich bei seiner Ankunft in Liegnitz habe er beim königlichen Oberamte angefragt, was für Anstalten man wegen des Proviant getroffen. Darauf sei ihm geantwortet worden, dass zwei Proviantmeister bestellt worden seien, die 24000 fl. auf die Hand, um Getreide einzukaufen und Patente des Inhalts erhalten hätten, dass F. und St. willig bezahlen würden, was jene borgen möchten. Nun sei er 8 Tage hier, habe aber trotz alles Forschens nicht erfahren können, was für Vorrath beschafft worden sei. Die Proviantmeister seien wiederholt citirt worden, aber nicht erschienen; sie hätten den Ruf eigennütziger Leute, die das gemeine Beste gewiss schlecht fördern würden. Dann habe er sich über die Geschützvorräthe der schlesischen F. und St. erkundigt; sie hätten in ihrem Zeughause nur 2 halbe Karthaunen, im Uebrigen lauter Feldstücke, an Pulver nicht über 40 Centner. „Von Feuerwerk, Schanzzeug und anderer Nothdurft ist ganz nichts da.“ Er habe an das Oberamt, an Bischof Karl geschrieben; die Obersten

¹⁾ Leider ist das Wort höchst unleserlich; es scheint „nich“, doch auch „noch“ geschrieben zu sein.

Krahe und Goldstein würden morgen zu einer Berathung mit ihm eintreffen. Mit den Aussichten auf Provant stehe es schlecht; Oberschlesien sei ausgesogen, Glatz fein sauber ausgeplündert, den übrigen Kreisen würde es, wenn nun Truppen hinkämen, ebenso ergehen; er werde es an Schreiben zur Provantbeschaffung nicht fehlen lassen. Der Kurfürst solle wenigstens 4 ganze, 8 halbe Karthaunen nebst Zubehör, 3000 Stück Schanzzeug, 3 oder 4 Mörser und das nötige Feuerwerk, sowie Artilleristen hersenden.

Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf, Torgau 8/18. März.

Er habe den F. und St. Schlesiens die Wichtigkeit von Glatz bei seiner Anwesenheit in Breslau vor Augen gestellt; sie hätten aber auch jetzt noch keine rechte Lust zum Angriffe. Sie möchten doch endlich zur Bezeugung des gefährlichen Nestes Provant u. s. w. herbeischaffen. Er wolle das Seine dabei thun, sie möchten aber nicht begehrn, dass er das, was anderen zum besten geschähe, allein verrichte und möchten ihre Armada mit der seinigen conjungiren. „Sollten wir aber befinden, dass F. und St. die Hand abziehen und hierzu nicht verstehen wollten, könnten wir nicht vorüber, an unserem Orte auch eine andere Resolution zu fassen. Es würden aber F. und St. auf solchen Fall inne werden, was sie gemacht und wem am meisten geschadet, wozu man es nicht kommen lassen wolle.“

Der Kurfürst von Sachsen an Wolf von Mansfeld, Torgau 8/18. März.

Er hat sein Schreiben vom 2. März bekommen, darin auch der Obersten Krahe und Goldstein Bedenken erhalten und ungern daraus vernommen, dass man bei dem königlichen Oberamte so schlaftrig mit den Sachen umgeht und es nunmehr fast dahin kommen will, dass F. und St. sich des Werks lieber entziehen und nichts damit zu schaffen haben wollen, da sich doch dieselben zu Breslau viel eines anderen, wie euch wohl wissend, erklärt haben. Mansfeld soll die Belagerung in Angriff nehmen und Munition und Stücke (vielleicht vom Dohna'schen Regemente) dazu gebrauchen, so viel er erlangen kann.

General von Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 9. März.

Sei es nicht besser, wenn Oberst Goldstein die Glatzer schriftlich zur Uebergabe auffordere? Wie er sich für den Fall ihrer Antwort verhalten solle? Er bittet um Instructionen, zumal das kaiserliche Volk in starkem Anzuge auf Glatz sein solle, „auch man hier zu Lande unserer sehr überdrüssig ist.“

Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 11. März.

Da die Glatzer einen Trompeter Erzherzog Karls sehr schlecht aufgenommen haben, wodurch ihre Gemüthsstimmung leicht erkenntlich, so habe er Goldstein Befehl gegeben, nicht zu schreiben. An den Belagerungspräparationen könne man noch keinen Ernst sehep. Auch habe er gezweifelt, ob er recht thue, ernst vorzugehen, da die Kaiserlichen jetzt im Anzuge seien.

Der Kurfürst von Sachsen an Erzherzog Karl in Neisse, Torgau 11/21. März.

Aus des Erzherzogs Schreiben vom 12. März an Mansfeld habe er ersehen, dass der Kaiser die Glatzer Belagerung nunmehr gern mit Ernst vorgenommen sehe, auch dazu,

weil der Kaiser mit Sachsen dahin abgekommen, dass die Kriegskosten vom letzten Februar an nicht mehr auf I. Kais. Maj. gingen, sein eigen Volk neben dem schlesischen zu gebrauchen gnädigst gemeint sei. Das komme ihm befremdlich vor. Ob man in die sächsische Armada ein Misstrauen setze, oder glaube, dass die Sachsen sich nach der Eroberung in Glatz festsetzen wollten? Die eben in Dresden gewesenen kaiserlichen Gesandten Otto von Nostiz und Felix Rüdinger hätten nichts derartiges verlauten lassen, sondern nur gefordert, dass der Kurfürst sein Volk noch eine Zeit lang in Schlesien belasse und ohne kaiserliche Verordnung nicht abführen lassen wolle, was er für den Fall zugesstanden habe, dass die Gefahr in Thüringen nicht grösser werde. Er verspüre ferner die Abneigung der schlesischen F. und St. bei der Belagerung von Glatz zu assistiren.

Der Kurfürst von Sachsen an Mansfeld, Torgau 11. März.

Das letzte Schreiben Erzherzog Karls an Mansfeld komme ihm befremdlich vor, er habe deshalb dem Bischofe sogleich geantwortet und Mansfeld soll die Antwort gleich überbringen. „Stellen sonsten in eueren Gefallen, wie ihr es, wenn unser Volk abgeführt werden sollte, zu halten gemeint, weil wir vermerken, dass wenn es zur Belagerung nicht gebraucht würde, ihr euch ohne dasselbe nicht zu intriciren gemeinet.“ Der Kurfürst bemerkte am Schlusse eigenhändig: Mich däucht immer, man ist unser überdrüssig und suchet nochmals die Einquartierung in Schlesien der Zeit halber.

Bischof Karl an General Mansfeld, Neisse 12. März.

Der Kaiser wünsche, dass mit der Belagerung von Glatz Ernst gemacht werde; er sei mit dem Kurfürsten von Sachsen übereingekommen, dass die Kriegskosten vom letzten Februar ab nicht mehr auf Ihre Majestät gingen. Der Kaiser wolle sein eigenes Volk mit dem schlesischen gebrauchen, es solle nun schleunigst Hand angelegt werden, dass der Feind zurückgehalten, ihm die Vortheile abgeschnitten und durch Blokirung die Soldaten eingehalten werden. Er, als „nunmehr dieses Landes vermochter General“ werde Mittel zu nehmen wissen. P.

Wolf von Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 12. März.

Er habe das kurfürstliche Schreiben vom 24. Februar erhalten, gerade als die Obersten Goldstein und Krahe noch bei ihm waren. Deren Gedanken über die Belagerung seien den seinen nicht ungleich. Auf seine Frage, ob die Dohna'schen zu den Sachsen stossen oder getrennt operiren würden, habe ihm Georg Rudolf geantwortet, dass er und Erzherzog Karl wohl für ersteres seien, F. und St. würden sich jedoch aus Rücksicht auf die Glatzer Stände lieber für das zweite erklären wollen. Im Einverständniss mit den schlesischen Ständen habe er ferner den Glatzern etwas Schrecken einjagen, einige kleine und grosse Stücke ansfahren, 6 Compagnien zu Ross und 600 Musketiere anrücken und einen Trompeter mit der Aufforderung zum Accord hineinziehen lassen wollen. Das Oberamt habe ihm aber entgegnet, es könne ohne Vorwissen der anderen F. und St. hierin nicht das geringste verordnen. „Haben also E. K. Gn. zu sehen, dass lauter Hinderung hierbei vor-

fället und kein einziger Vorschub annoch will gethan werden.“ Eine Cernirung und Aus-hungerung von Glatz, wie der Kurfürst meine, werde nicht angehen, weil Mangel an Pro-viant eintreten müsse, da „bis dahero von Schlesien ich auch nicht auf einen Monat lang solches habe können versichert werden;“ eine Cernirung werde ferner zu lange dauern, der Kurfürst werde sein Heer vielleicht bald zurückfordern müssen. Er bittet wiederholt um schleunige Sendung grober Geschütze.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 14. März.

Er habe von Mansfeld erfahren, dass Sachsen eine Impresa auf Glatz vorhave und schlesische Hilfe dazu verlange. Das sei an und für sich gut, aber es sei der Verfassung und dem uralten Herkommen gemäss, dass das Oberamt die allgemeinen Landessachen hinter die gesammten F. und St. ziehen müsse. 2. ratione contributionis et ratione periculi ginge es alle Stände an. 3. sei es für den Oberlandeshauptmann periculosissimum etwas gegen der Stände (welche dann Unvermögen vorschützen könnten) einhelligen Schluss zu thun. Das gebe ein Labyrinth, aus dem nimmer zu kommen. 4. parire die Soldateska nicht. 5. wollten viele Soldaten abgedankt sein. 6. sei Dohna nicht im Lande. 7. sei Glatz von Schlesien ganz abgesondert und gehöre zum Königreich Böhmen. Der Kaiser könne eine schlesische Einmischung leicht übel nehmen. Die Belagerungsarmee müsse nach dem Ueberschlag 10000 Mann betragen. Woher dazu Proviant nehmen, abgesehen von Munition, Schanzzeug, Artillerie? Er wolle indess mit Erzherzog Karl communiciren. Am besten wäre es die Belagerung bis auf den Fürstentag nach Jubilate zu verschieben. An seinem guten Willen solle es nicht fehlen, er habe schon die Proviantmeister in Gegenwart Mansfelds befragt.

Der Rath von Schweidnitz an den General von Mansfeld, 15. März.

Wegen der verlangten Einquartierung können sie allein nichts thun. Von Alters her würden so wichtige Sachen nicht ohne Vorwissen des Landeshauptmanns beschlossen, ohne dessen Einwilligung an Zufuhr, Futter und and. nichts zu erlangen sein würde. Sie wollen aber Warnsdorf sofort benachrichtigen und an Mansfeld durch eigenen Boten Antwort senden.

Mansfeld an Kursachsen, Liegnitz 17. März.

In den schlesischen Städten gehe das Geschrei, der Kurfürst wolle seine Truppen zurückziehen. Viele meinten nun, dann sei Schlesien allein Glatz zu bezwingen nicht im Stande oder könnte dann der Kaiserlichen sobald nicht mächtig werden. Auf das letztere habe er nicht geantwortet, wohl aber auf das erstere: dass sein Herr ein solcher sei, der, was er auch angefangen und was auch darauf gehen möge, hinausführen würde. Andere, die weiter sähen, meinten, dass die Kaiserlichen nun gleichsam indirect nach Schlesien gezogen würden und dass das Land zu dem erlittenen Schaden noch werde zahlen müssen. Vor der Zusammenkunft der St. werde nichts mehr zu richten sein. Hätte er das schlesische Procedere gekannt, so würde er ohne expressen Befehl des Kurfürsten nicht in dies Land

gezogen sein. Würde der Kurfürst seine Hand gänzlich abziehen, so würde aus dieser die Tabor'sche Belagerung werden¹⁾.

Capitän Jungermann tritt in schlesische Bestallung und bittet ihn aus sächsischem Dienste zu entlassen²⁾. Z. Th. nach P.

Mansfeld an Erzherzog Karl, Liegnitz 17. März.

Die Nachricht, dass der Kaiser nun gesonnen sei, die Belagerung in die eigne Hand zu nehmen, habe er erhalten. Was seine Person dabei betreffe, so müsse er erinnern, wasgestalt er sich gegen F. und St. in Schlesien eingelassen. Er sei zwar auch kaiserlicher Oberster³⁾, der Kaiser werde den Oberbefehl aber doch wahrscheinlich einem seiner anderen Obersten anvertrauen. Nun werde ihm aber nicht zuzumuthen sein, dass er sich ohne Unterschied der Person eines jeglichen Commando lasse unterwürfig machen. Er habe sich mit Kosten nach Schlesien begeben, sei fast einen Monat darin. Der Erzherzog möge es bei den F. und St. vermitteln, dass er ohne Schaden und Schimpf bestehen könne, auch ihm wenigstens drei Monat Besoldung und den Befehlshabern, die der Werbung vertrostet worden seien und ziemliche Kosten aufgewandt hätten, eine Ergötzlichkeit gegeben werde.

Herzog Johann Christian von Brieg an Mansfeld, Brieg 21. März.

Er habe, wenngleich mit schwerem Herzen eingewilligt, dass die Leibcompagnie des Grafen das Amt Nimptsch besetze, erwarte aber gute Mannszucht.

Die Stadt Schweidnitz an Mansfeld, 21. März.

Der Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer hat zwar Commissare ernannt, welche mit dem Rathe von Schweidnitz wegen Herbeischaffung von Proviant communiciren sollen, sie sind aber noch nicht angelangt. Sie bittet Mansfeld noch wenige Tage Geduld zu haben.

Erzherzog Karl an Mansfeld, Neisse 23. März.

Er beklagt sich über das Plündern und Rauben der sächsischen Soldaten und wünscht eine bessere Disciplin.

Der Magistrat von Schweidnitz an Mansfeld, 24. März.

Er hat von Herzog Georg Rudolf vernommen, dass Mansfeld den Schweidnitzern wegen der mora böse ist und bittet den General deswegen um Entschuldigung; Mansfeld solle nur die Fouriere senden, sie warten mit Verlangen auf die gehörigen Amtspatente.

Der Kurfürst von Sachsen an Mansfeld, Torgau 27. März a. St.

Da die schlesischen F. und St. Glatz zu belagern keine Lust haben, das Hineinschaf-

¹⁾ Tabor in Böhmen wurde 1438 vergeblich von König Albrecht II. belagert.

²⁾ J. dürfte wohl dieselbe Person sein, die später als Ingenieur der Stadt Breslau erscheint, deren Tod im grossen Pest- und Nothjahr 1633 besonders schwer empfunden wurde. Vgl. Zeitschrift III, 260 und A. publ. 1621, p. 231.

³⁾ Wie aus den Acten des Dresd. Arch. hervorgeht, erhielt Mansfeld am 13. Hebrero 1619 1500 fl. vom spanischen Gesandten Oñate, im September desselb. J. 2000 fl. rh. vom Kaiser durch den Reichspfennigmeister ausgezahlt.

fen von Geschütz und Munition aber zu weit und bedenklich, man die Belagerung ja auch mit kaiserlichem Volke anstellen wolle, endlich auch die Gefahr im Thüringschen immer mehr zunehme, so sei dem Kaiser und den schlesischen F. und St. geschrieben worden, dass das sächsische Volk abgefördert werden würde. Doch sollten die Quartiere nach Abzug der Sachsen sogleich mit schlesischem oder kaiserlichem Volke besetzt, Oberamtscommissare erbeten und der Abzug angeordnet werden.

Jungermann könne nicht entlassen werden¹⁾. P.

Der Kurfürst von Sachsen an Kaiser Ferdinand, 27. März a. St.

Der Inhalt ist gleichlautend mit dem des vorigen Schreibens. Dann folgt noch: So wird mir diese Festung also beschrieben, dass E. kais. Majestät zu rathen, dass man sich ihrer bemächtige, dieselbe gänzlich zu rasiren und einwerfen zu lassen, dieweil es ein solcher Ort, aus welchem man der Länder keins, wenn gleich ziemliche Besatzung darin, defendiren könne, sondern man müsse nichts weniger im Lande nothdürftig gefasst sein; hingegen so der Feind sich darinnen befindet und mit dem, so zur Besatzung gehörig, versehen, könne er sich lange drin halten, da man ihm übel beikommen und er mit Excursionen und Ausfällen einmal in Böhmen, ein andermal in Mähren und drittens in Schlesien merklich grossen Schaden thun könne, sintemal unmöglich den Ausfällen aller Orten, weil die Festung im Mittel angeregter Länder gelegen, zu wehren. P.

General von Mansfeld an den Kurfürsten, Schweidnitz 28. März (z. Th. eigenhändig).

Gleich nach Empfang des letzten Schreibens vom Kurfürsten habe er sich nach Neisse begeben und Audienz bei Bischof Karl gehabt, der sehr erschrocken gewesen sei, als er ihm des Kurfürsten Schreiben präsentirt habe²⁾ und heftig auf die kaiserlichen Räthe und deren Unvorsichtigkeit schalt. Der Erzherzog liess den Kurfürsten bitten, ihn für seine Person entschuldigt zu halten. Man sei der kurfürstlichen Soldaten bisher sehr überdrüssig gewesen, jetzt aber, wo es heisse, die Kaiserlichen kämen, wiünsche jedermann dass die Sachsen bleiben möchten. Er habe auf dem Rückwege einen Streifzug gegen Glatz gemacht und die Besatzung dabei überrascht; er sei der Festung so nahe gekommen, dass er sie wohl besichtigen und eine Vorstadt habe plündern lassen können. Die Besatzung feuerte dann heftig mit Geschützen und machte einen tapferen Ausfall, bei dem nicht über 5 oder

¹⁾ Schreiben desselben Inhalts und Datums an die schlesischen F. und St. Jungermann muss trotz des ablehnenden Bescheids bald darauf entlassen worden sein. Am 15. April 1623 schreibt Adam Dobschütz an Dohna: Er habe auf Dohnas Bitte das Gesuch um Beurlaubung des Capitains Jungermann nach Wartenberg „mit denen Herren, auf welche er seinen Respect hat (d. h. mit dem Breslauer Rathe) communiciret“ und obgleich er wegen seiner untergebenen Soldaten Widerwärtigkeit nicht wohl entbehrt werden könne, so habe man, weil es zur Verwahrung einer „Frontirstadt“ angesehen, ihm dennoch auf wenige Tage Urlaub gegeben. (Aus dem liber ad comites et barones des Bresl. Rathsarchivs.)

²⁾ Welches? Es sind leider fast alle Beilagen, auch die, auf welche in anderen Briefen verwiesen wird, verloren gegangen.

6 Sachsen verwundet wurden. Dagegen wurden 2 Hauptleute der Glatzer Besatzung gefangen, der eine Hauptmann über ein Fähnlein Bürger, ein trotziger, verwegener Bube, der andere habe früher in Wittichenau gelegen. „Der Platz ist von Importanz, dass man sich seiner annehme und wird mich nicht wenig schmerzen, wenn ein and'rer die Ehre davon tragen sollte.“ Wenn der Kurfürst nur die begehrten 8 Stücke mit Zubehör schicken wollte, so würde er an der Eroberung nicht zweifeln. Z. Th. n. P.

Mansfeld an Kursachsen, Schweidnitz 29. März.

Er übersendet ein von Erzherzog Karl ihm zugesandtes Schreiben an den Kurfürsten und einen vom Ingenieur Friedrich Jungermann angefertigten Abriss der Festung Glatz.

Der Kurfürst an Mansfeld, Torgau 29. März a. St.

Der Rath von Görlitz hat u. 1. April gebeten, beim Durchmarsche auf seine schon arg mitgenommenen Güter Rücksicht zu nehmen. Das sei zu bewilligen. Mansfeld möge sich beim Durchmarsch mit dem oberlausitzer Landeshauptmann Adolf von Gersdorf desshalb in Verbindung setzen. Von den 6 angekommenen Compagnien hätten die meisten Befehlshaber gefehlt. Die sollten künftig dabei bleiben.

Der Kurfürst an Mansfeld, Dresden 8. April a. St.

Es bleibt bei dem beschlossenen Abzuge des sächsischen Volks.

Der Kurfürst von Sachsen an Erzherzog Karl, Dresden 8. April a. St.

Er wünscht, die Evangelischen zu Neisse, die sich um Fürsprache an ihn gewendet, möchten des Majestätsbriefs geniessen. Auf die Conföderation von 1619 dürften sich dieselben nicht berufen, die habe auch er nicht gebilligt. P.

Der Kurfürst an Erzherzog Karl, Dresden 8. April a. St.

Erzherzog Karl hatte durch den kaiserlichen Obersten Graf Heinrich Schlick etwas in Glatz tentiren lassen. Letzterem hatte der Glatzer Hauptmann Baudissin einen Brief an den sächsischen Capitän Körbitz mitgegeben, wodurch der Bischof die Correspondenz der Sachsen mit den Glatzern erfahren hatte. Der Kurfürst versichert, das sei geschehen, um „der Ergebung wegen etwas auszurichten und bei dergleichen Occasionen nicht ungewöhnlich.“ Der Erzherzog solle sich keine ungleichen Gedanken darüber machen.

Der Kurfürst an Mansfeld, Dresden 9. April a. St.

Mit dem Abmarsche bleibt es bei der Ordinanz vom 27. März. Erzherzog Karl hat wegen der Correspondenz zwischen Körbitz und Wolf Heinrich Baudissin an ihn geschrieben.

Bischof Karl an Mansfeld, Neisse 9. April.

Er freut sich über die gelungene Impresa Mansfelds vor Glatz gleich bei dessen erstem Erscheinen und wünscht, der Hohlweg, so das Wesen verhindert, wäre wo anders gewesen.

Bischof Karl an Mansfeld, Neisse 10. April.

Mansfeld möge die Quartiere der Soldaten mehr zusammenziehen, der Controle wegen und weil die Dörfer zu sehr ausgesogen; die Soldaten möchten gedrängter und näher an die Gränzen der Grafschaft Glatz einquartiert werden. Die Stände von Münsterberg-Fran-

kenstein hätten ihn darum gebeten, wie aus der Beilage ersichtlich. In dieser liquidiren die beiden Fürstenthümer ihren Schaden von 1618 bis 7. April 1622 auf mehr als 200000 Thaler. Man habe noch einiges aus den Aemtern Nimptsch und Strehlen bezogen, nun seien aber auch diese vom Goldsteinschen Regimente und der Bodenhausenschen Reiterei besetzt; an 35 Wochen hätten ihre Unterthanen den Scheffel Hafer zu 2, 3, 4 und 6 Thaler ohne einen Pfennig Entschädigung liefern müssen.

Mansfeld an Erzherzog Karl, Liegnitz 14. April.

Er theilt mit, dass er Befehl zum Abmarsch erhalten habe. Die Unterredungen der Glatzer Hauptleute Lose und Baudissin mit dem sächsischen Hauptmann Körbitzer und später mit Oberst Goldstein habe er befördert, weil er nicht gewusst habe, dass dies dem Erzherzoge unangenehm sei und weil er zur Uebergabe alle Mittel habe anwenden wollen.

Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 14. April.

Er habe das kurfürstliche Schreiben wegen Abführung der Armee erhalten und gestern dem Oberamtsverwalter eingereicht.

Mansfeld an Kursachsen, Schweidnitz 15. April.

Auf die Notification des kurfürstlichen Schreibens über den Abmarsch der Sachsen aus Schlesien sei ihm vom Oberamtsverwalter keine Antwort zugegangen. Als er dann wieder um Abwechselung der Garnisonen (d. h. der sächsischen durch schlesische) gebeten, sei er auf den Fürstentag vertröstet und allerwegs nur durch Recepisse beantwortet worden, bis endlich auf sein drittes schriftliches Anlangen, das gleichsam eine Protestation gewesen, er die im Originale beigelegte Antwort erhalten habe. Hauptmann Lose in Glatz habe einen Trommelschläger mit beigelegtem Schreiben herausgesandt, „welchen Gesellen ich vor seinen Diener und einen gar verschlagenen Vogel angesehen.“ Derselbe liess sich nach einem Zutrinken so weit aus, dass Bürger und Soldaten in Glatz vom Abzuge der Sachsen gar ungern vernommen hätten¹⁾), gedächten auch dem Kaiser genugsam Widerstand zu thun. Mangel litten sie nicht. Sie hätten den Sachsen die Ehre (der Einnahme) gönnen mögen; es wäre um einige Karthaunenschüsse, die sein Hauptmann zu sehen verlangt hätte, zu thun gewesen, so wollten sie sich leicht accomodirt haben. Mansfeld glaubt, der Trompeter sei nur der Kundschaft halber herausgesandt worden. Wäre noch Zeit übrig und hätte der Kurfürst das Werk noch in Händen, so würde vielleicht ein Accord mit ihnen zu machen gewesen sein. Nun aber sei es für die Sachsen zu spät. Eigenhändig: Es werde auf dem Fürstentage zu Breslau viel Disputirens geben. Der Beschluss des Kurfürsten erscheine jetzt den Schlesiern gefährlich; es sähe einem neuen Aufstande gleich. „Die zu Schweidnitz sind jetzt meine grossgünstigen Herren und in sonderer Vertraulichkeit, bekomme von ihnen besondere Berichte.“ Z. Th. n. P

¹⁾ Vom Standpunkte der Glatzer aus mochte das die reine Wahrheit sein; die Sachsen scheinen die Cernirung der Festung sehr gemüthlich betrieben zu haben.

Herzog Georg Rudolf an Mansfeld, Liegnitz 18. April.

Mansfeld hatte wegen seiner Besoldung erinnert. Der Herzog will nun den Generalsteuerdirector, der auf dem Landtage sein werde, erinnern, damit ihm ein Contento geschehe.

Mansfeld an Kursachsen, Liegnitz 23. April.

Dass er noch immer nicht über den Abmarsch berichten könne, liege daran, dass er von F. und St. noch keine Resolution empfangen; er habe ihnen daher beigefügtes Memorial eingereicht. Darin heisse es, dass er in acht Tagen aufbrechen wolle; er befürchte aber, dass die Schlesier noch nicht zur Ablösung fertig sein und ihn bitten würden, noch 4 bis 5 Tage zu bleiben. Ob er das dürfe? Er bitte um Antwort, die in acht Tagen da sein könne. Eigenhändig: Das Oberamt hat ihn nach Liegnitz zum Fürstentage eingeladen, er habe aber absichtlich gezögert, weil die Vota langsam erfolgten. Die Erbfürstenthümer und die Städte seien nicht zufrieden, dass dem Kaiser durch das Oberamt und den Erzherzog Karl in allem an die Hand gegangen werde. Sie beruhen darauf, man solle den Kaiser anlangen und den Kurfürsten vermögen, dass sein Volk länger hier bleibe und wollten sie's besolden. Das letztere habe Dr. Rosa dem Jungermann angedeutet. Er hat die F. und St. ersucht, ihm baldige Resolution wegen des Aufbruchs zugehen zu lassen. P.

Mansfeld an den Hauptmann Baudissin in Glatz, Schweidnitz 24. April.

Er habe auf sein Ansuchen den gefangenen Hauptmann Tumpan zur Ranzion kommen lassen und die Ranzion auf 3000 Rthlr. festgestellt. (Derselbe war bei dem oben erzählten Ausfalle der Glatzer allen vorangestürmt und von Mansfeld selbst gefangen worden.) Der andere sei Bürger und Gastwirth in Glatz und von Erzherzog Karl reclamirt worden, welchem er ausgeliefert werden würde.

Mansfeld an Kursachsen, 24. April n. St.

Auf Bischof Karls und Georg Rudolfs Bitte habe er als äussersten Termin seines Abzuges den 6. Mai festgesetzt; er bittet ihn desshalb zu entschuldigen. „Da ich nicht gleichsam importunsch gewesen, glaube ich gänzlich, sie hätten noch in 8 Tagen keinen Schluss gemacht oder den Ihrigen Ordinanz ertheilt, wie denn gewiss, da do ich also aufgebrochen, die Glatzer bald im Lande würden gewesen sein.“

Herzog Johann Christian von Brieg an den Rittmeister Wolf Dietrich von Salz, 24. April.

Der Herzog habe schon vor acht Tagen zu verstehen gegeben, dass Salz, der noch dazu ohne Oberamtsordonanz sei, sich nun lange genug im Herzogthume ausgeruht habe; er sei aber doch nicht gegangen. Nun ergehe eine letzte Aufforderung, sonst werde der Herzog auf andere Mittel sinnen müssen. Br. St.

Der Kurfürst von Sachsen an Mansfeld, Dresden 27. April a. St.

Mansfeld kann noch 4—8 Tage über den bestimmten Termin zugeben, wenn darum gebeten werde. P.

Der kursächsische Präsident Caspar von Schönberg an den Breslauer Syndicus Dr. Rosa, Dresden 27. April a. St.

Die F. und St. haben dem Kurfürsten bei seiner Anwesenheit in Schlesien 40,000 Gulden und seiner Gemahlin 20,000 fl., den Gulden nach schlesischem Werth zu 60 Kreuzern, präsentirt¹⁾). Der Termin sei abgelaufen. Die Zahlung solle in solcher Münze erfolgen, so hier gang und gäbe sei und in der Art und Weise, wie sie das Oberamt für das gelieferte Pulver angeordnet. P.

Der Kurfürst von Sachsen an Mansfeld, Dresden 28. April.

Auf Bitten des Erzherzogs und Georg Rudolfs giebt er über den von Mansfeld bewilligten Abmarschtermin noch acht Tage zu.

Der Kurfürst an Bischof Karl, Dresden 28. April.

Er habe dessen Schreiben mit der Bitte, dass die Sachsen noch drei Wochen bleiben sollten, erhalten, könne aber höchstens noch acht Tage zugeben.

Der Herzog von Brieg an den Oberstlieutenant Hans Friedrich von Köttwitz, 30. April.

Köttwitz habe sich mit Truppen des Glogauer Kreises eigenmächtig in Pogarell und anderen Orten, vorher in Löwen, einquartirt. Er möge sich weiter begeben und das erpresste Geld zurückerstatteten. Br. St.

Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen, 3. Mai.

Bischof und Oberamt haben inständig gebeten, so dass er endlich, weil die Unmöglichkeit, dass sie ihres Volkes mächtig sein können, eingewilligt, bis zum 15. Mai zu warten, dann aber fortzurücken.

Mansfeld an den Kurfürsten, Schweidnitz 3. Mai.

Er hat die kurfürstlichen Schreiben vom 7. und 28. April erhalten und das beigelegte Original dem Oberamtsverwalter überschickt, auch Erzherzog Karl gebeten, dass die Quartierablösung vor Glatz nun ernstlich geschehen möge, damit er endlich in acht Tagen fortkomme. Er habe Befehl gegeben, dass erstens die Habelschwerdter Garnison am 10. Mai sich nach Landeck begebe und am 11. beide Garnisonen zusammen nach Frankenstein vorrücken sollten. Am 12. solle dann von da der allgemeine Aufbruch stattfinden. Am 11. würden sich die Garnisonen von Reichenbach, Wartha, Silberberg und Neurode sammeln, um den 12. und 13. abmarschieren zu können. Die fünf Compagnien zu Ross werde er durch Schlesien gegen Sagan und die Niederlausitz, die Fussregimenter aber unter'm Gebirge hin nach Hirschberg und Lauban zu den Weg nehmen lassen. Zu welcher Zeit sie in der Lausitz anlangen würden, vermöge er noch nicht zu sagen, da die zur Abführung verord-

¹⁾ Von diesem Donativ ist in den Verhandlungen des vorhergehenden Jahres nirgends die Rede gewesen; erst durch dieses Schreiben erfahren wir von der Sache. Sie ist ein Beleg dafür, dass derartige Dotirungen meist ziemlich geheim gehalten wurden. Die Abreise des Winterkönigs aus Breslau im Jahre 1621 ohne jede nachweisliche pecuniäre Unterstützung desselben durch die Stände ist ein ähnlicher hierher gehöriger Fall.

neten Commissare der Stände noch nicht zur Stelle seien. Da er Privatobliegenheiten halber voraus muss, so hat er Oberst Goldstein Befehl gegeben, dem Kurfürsten Aufbruch und Eintreffen der Truppen sofort zu melden. Am 11/21. Mai meldet er dem Kurfürsten, dass er Tags zuvor in Dresden angekommen sei.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz 5. Mai.

Er bittet um Belassung des sächsischen Volks. Das schlesische so wenig als das kaiserliche sei im Stande, die Glätzischen Quartiere zu besetzen. Dann sei gemeldet worden, dass der von Lumpenburg¹⁾ mit 1000 Wallachen sich verbinden wolle und bereits im Anzuge sei, auch durchzubrechen sich unterstanden habe. Dem sei zuvorzukommen, aber die schlesische Soldateska sei zu weit abgelegen, auch nicht ausreichend zur Besetzung der Pässe und die Kaiserlichen könnten auch nicht so behende zustossen²⁾. P.

Oberst Goldstein berichtet u. 8. Mai aus Frankenstein, auf Bitten des Erzherzogs sei der Aufbruch bis zum 15. Mai nochmals verschoben worden³⁾. P.

Herzog Georg Rudolf an Mansfeld, Liegnitz 11. Mai.

Er habe gehört, dass Mansfeld nächsten Montag nach Meissen aufbrechen wolle; er möge doch noch 8 Tage warten, damit das schlesische Volk sich mit der Ablösung einrichten könne. (Am 14. Mai empfiehlt sich Mansfeld bei seiner Abreise dem Herze Johann Christian von Brieg schriftlich. Bresl. St. A.)

Der Kurfürst an Mansfeld, Langensalza 15. Mai a. St.

Er hat aus Mansfelds Briefen vernommen, dass letzterer, leider fieberkrank, in Dresden angekommen sei. Mansfeld möge an Goldstein Befehle senden, so bald als möglich aus Schlesien herauszukommen, das braunschweigische Corps sei über die Weser gegangen, die sächsischen Gränzen stünden in ziemlicher Gefahr.

Der Kurfürst an Mansfeld, Langensalza 18. Mai.

Die Compagnien zu Ross, welche durch die Niederlausitz gehen, sollen auf Schlieben, Wittenberg und Bitterfeld zu marschieren und einen Einspanner an den Ort, wo der Kurfürst anzutreffen sein werde, voranschicken. Goldstein solle nicht an Torgau vorbei marschieren, sondern oberhalb der Stadt über die Elbe und dann auf Merseburg und Sangerhausen zu gehen. Es soll gute Disciplin gehalten werden.

¹⁾ G. R. meint den sogenannten „Lundenburger“ Welen von Zerotin, der unter Friedrichs V. kurzer Herrschaft Landeshauptmann von Mähren gewesen war und neuerdings mit Bethlen Gabor gegen den Kaiser consipirte.

²⁾ Zur Ergänzung diene der im Fürstentagsschlusse vom 10. Mai in dem „Kriegspunkt“ enthaltene bezügliche Passus.

³⁾ Nach einer Habelschwerdter Chronik zogen die Sachsen von da erst am 20. Mai ab, nachdem sie 24 Wochen daselbst gelegen und von den Bürgern mit Speise und Trank versehen worden waren. An ihre Stelle traten Fählein des kaiserlich Nassauischen Regiments. „Seit Abzug der Kurfürstlichen haben wir fast alle Tage die Glätzer Dragoner auf dem Halse gehabt, haben bis in Böhmen und Mähren geplündert, denn die kaiserlichen Soldaten thaten keinen Widerstand.“

Oberst Karl Goldstein an den Erzherzog Karl, Reichenbach 19. Mai.

Er hat ungern gehört, dass seine Soldaten in Landeck sich an den Fischteichen des Erzherzogs und an dessen Wildbahn vergriffen haben. Die Thäter würden bestraft werden. Bresl. St.

Mansfeld an den Kurfürsten, Dresden 13/23. Mai.

Er bittet wegen Fiebers und Halsleidens noch auf eine Woche Urlaub. Goldstein sei am 13. aufgebrochen¹⁾; das Heer marschiere nach der Grafschaft Hohenstein, nach Nordhausen und dem Eichsfelde zu an die sächsisch-hessische Gränze.

Der Landesälteste des Frankenstein-Münsterbergschen Fürstenthums Achatius von Näfe an die münsterbergischen Stände, Raudnitz 31. Mai.

Capitän Schleinitz unter dem Oberstlieutenant Eustachius von Löser habe am 25. Mai Abends einen Ueberfall in seinem Schlosse Raudnitz ausgeführt, zwei Rosse weggeführt, viel Bier consumirt und allerlei Ungehörigkeit durch seine Soldaten verüben lassen. Sie hätten ihm ferner einen Malter Hafer mitgenommen, im ganzen Dorfe die Fenster zerschlagen und also übel gehaust. Er habe immer danach gestrebt, mit den sächsischen Truppen in gutem Einvernehmen zu bleiben und speciell mit dem Obersten von Krahe, von dessen Regimenter die oben genannten Soldaten gewesen seien, wegen Verpflegung und Einquar- tirung der sächsischen Truppen zu thun gehabt; der werde nur Gutes von ihm berichten können. Dessen Oberstlieutenant Löser habe er ebenfalls zu beleidigen vermieden. Löser könne ihm höchstens wegen eines Falles gegrollt haben und der verhalte sich so: Er, Näfe, habe sich für seine Person beim Einmarsche der Sachsen eine Salvaguardia von 12 Mann für seine Güter Raudnitz, Raschdorf und Lampersdorf verschafft, ausserdem besitze er aber noch ein viertes Gut, Schreiberdorf, an der Glatzer Gränze. Am 24. April sei nun nach 2 Uhr vor Tage einer seiner Unterthanen, der 19jährige Paul Hennig aus Schreiberdorf, zu ihm gekommen und habe ihm erzählt, dass nach 11 Uhr etliche Soldaten bei ihm und seiner Mutter, einer alten Wittib, Haus angekommen, es mit Gewalt geöffnet, alles durchsucht, Kasten aufgeschlagen, ihn braun und blau geprügelt, seiner Mutter Stricke um die Stirn gewunden, dass ihr das Blut herabfloss, ferner alles Mögliche geraubt hätten. Damals sei eine vornehme Person aus Frankenstein, mit der er anderen Tages zum Liegnitzer Fürstentage reisen wollte, über Nacht bei ihm gewesen. Sein Unterthan habe gemeint, der Hauptübelthäter müsse ein Mann von der Raudnitzer Salvaguardia sein, er kenne ihn daran, dass er unter dem Auge berühmt gewesen sei. Er, Näfe, habe darauf den Gefreiten rufen und die 12 Mann bei Nacht antreten lassen. Nach einer Ermahnung an seinen Unterthanen, nur die Wahrheit zu sagen, nach dessen feierlicher Versicherung und bei dem Leugnen aller Soldaten habe alsdann eine Confrontirung stattgefunden. Hennig bezeichnete sofort einen Soldaten Namens Paul Scholz, der zwar leugnete, aber von Näfe, dem Fran-

¹⁾ Ein Irrthum Mansfelds. Vgl. oben.

kensteiner und selbst dem Gefreiten an dem berähmten Flecke unter'm rechten Auge an der Nase erkannt wurde, obgleich er sich gewaschen hatte. Auf Näfe's Bitten sei er vom Gefreiten in Arrest genommen worden. Bald darauf habe ihm die Schildwache, Paul Friedrich, zuverlässig gemeldet, dass er gegen Geld für die anderen die ganze Nacht über gestanden und dass drei Soldaten aus ihrem Logis, dem Kretscham, mit Musketen weggegangen seien. Er, Näfe, sei darauf nach Liegnitz zum Fürstentage geeilt und habe in dieser Angelegenheit noch folgende Schreiben gewechselt:

Am 25. April meldete er den Vorfall an den sächsischen Capitän von Miltiz, von dessen Fähnlein die Verbrecher waren, und bat um Gerechtigkeit.

Ende April schrieb er den Thatbestand an den sächsischen Generalissimus Wolf Graf Mansfeld und fügte hinzu: der Hauptverbrecher Scholz sei gefangen nach Frankenstein geführt worden und habe dort noch fünf andere angegeben, die auch arretirt wurden, ein sechster entsprang.

Am 30. April meldete Näfe den Vorfall ferner an Herzog Georg Rudolf.

Am 29. schrieb der Schultheiss des Kraheschen Regiments, Adam Stumpf, an Näfe und bat ihn, da über die Raptiores nächstens Malefizrecht gehalten werden solle, den Schaden zu specificiren. Bei Löser entschuldigte sich Näfe am 7. Mai, dass er mit Uebergehung von dessen Person sich direct an Georg Rudolf und Mansfeld gewandt habe.

Am 10. Mai theilte Stumpf mit, dass am 6. über Scholz und fünf andere auf freiem Platze in Frankenstein Standrecht gehalten und Scholz noch denselben Tag aufgehängt worden sei; die anderen seien wieder in die Custodia geführt worden. Die Kosten betrügen 30 Rthlr., welche Näfe als Kläger baldigst zu erlegen habe. Am 9. Mai erhielt Näfe ein Schreiben von Löser: Scholz sei gehängt worden, obgleich sich die angeblich mit Feuer und Stricken torquirte Wittib trotz vielen Citirens nicht vor dem Schultheissen gestellt habe. Nun sei des Herrn ungestümes und an ungebührenden Orten angebrachtes Klagen hoffentlich gestillt. „Des zugefügten Schimpfes aber, so er meinem Herrn Obersten, mir und dem ganzen löslichen Regemente angethan, soll verhoffentlich künftig zu seiner Zeit auch vor Recht gestallt, darüber geurtheilt und exequiret werden.“ Am Pfingstmontag (16. Mai) schreibt Stumpf an Näfe: Die 30 Rthlr. seien mit Recht nach Caroli Quinti Kriegsordnung, nach den Gerichtsgebräuchen Schlesiens und den Beispielen seiner Vorfahren liquidirt worden. Wenn Näfe vom Schaden seiner Unterthanen spreche, so möge er ihn liquidiren, es solle dann den fünf anderen Soldaten am Solde abgezogen werden. Am 16. Mai liquidirte Näfe den Schaden der Wittwe in Beisein derselben, eines Gerichtswebels und Profosslieutenants, wie folgt:

Baar Geld 19 Rthlr. 29 Gr.; zwei Stücke Mittelleinwand (zum wenigsten 30 Ellen zu 18 Gr.) thut 15 Rthlr.; item 6 Ellen flächserne Leinwand, à Elle 1 Rthlr. = 6 Rthlr.; item von gar kleiner Leinwand ein Leichttuch zu 10 Ellen à 1 Rthlr. = 10 Rthlr. Dann 3 neue Hemden von flächserner Leinwand, jedes wenigstens von 6 Ellen à 1 Rthlr. =

18 Rthlr.; item ein neuer Sterbekittel à 8 Ellen, die Elle zu 1 Rthlr. = 8 Rthlr.; item ein Schleier 4 Ellen lang ungefähr 2 Rthlr.; item ein langes Rohr taxirt zu 6 Rthlr. Schaden an Fenstern, Kästen, Thüren wenigstens 12 Rthlr. Einem anderen Weibe, so bei ihr gewohnt, 6 Ellen flächserne Leinwand à 1 Rthlr. = 6 Rthlr.; ihrem Dienstmädchen ein Schürzentuch von 7 Leinwand, taxirt 1 Rthlr. 9 Gr.; item den alten Hausgenossen 10 Ellen Schleierleinwand à 18 Gr. = 5 Rthlr.; ohne die ausgestandenen Qualen, die Arzneien und Kurkosten zu rechnen, zusammen = 109 Rthlr. 2 Gr. (den Rthlr. zu 36 Gr. gerechnet).

An demselben Tage schrieb Nägele an Löser und bat ihn, keinen Unwillen zu tragen, sondern Mitleiden zu haben. Die Soldaten hätten Teiche bei seinen Unterthanen ausgefischt, Pferde und Geld weggenommen¹⁾; er entschuldigt sich mit seiner Aufregung, sowie mit dem Umstande, dass er Georg Rudolf gleich am folgenden Tage auf dem Fürstentage zu Liegnitz getroffen habe. Er übersendet Löser die Liquidation von 109 Rthlr., welche den fünf gefangenen Soldaten nach und nach vom Solde abgezogen werden möchten, oder sie sollten bis zur Bezahlung im Gefängnisse schmachten. Zu den 30 Rthlr. Kosten seien noch 10 Rthlr. vom Profoss gekommen, welche man zusammen von der Liquidation abziehen möge; denn Schaden leiden und noch Geld dazu zahlen, sei für das arme Weib doch zuviel²⁾. Er, Nägele, wolle überhaupt bald einmal persönlich zu Löser kommen, um den Groll darüber aus der Welt zu schaffen.

Gottes Wille, fährt Nägele nun in dem oben zuerst erwähnten Briefe vom 31. Mai fort, war jedoch anders. Es starb seine Mutter, eine geborene „Dierin von Schönau“ und die Sachsen seien aufgebrochen. In seiner Abwesenheit sei der schon erzählte Ueberfall von Raudnitz durch eine starke Anzahl Musketiere erfolgt. Er habe den Burggrafen Karl Hannibal von Dohna und den Herzog von Liegnitz um Intercession ersucht, Georg Rudolf auch um Verschaffung der Fürsprache des Erzherzogs Karl gebeten. Nun möchten sich auch die Münsterberg-Frankensteinschen Stände für ihn verwenden, damit ihm sein Recht werde.

Erzherzog Karl an Herzog Johann Christian von Brieg, Neisse 29. Mai.

Der Rath von Breslau wolle morgen 2 Geschütze zur Belagerung von Glatz abgehen lassen. Da er aber zum Schutz von Namslau gegen streifende Kosaken Fussvolk dahin entsandt habe, so könne er die 2 Stück mit 30 Gelbröcklein nur 4 Meilen bis an die Brieger Jurisdiction convoyiren lassen. Dann möchten, da es ja im Interesse des Kaisers geschehe, Brieger Soldaten die Kanonen bis Nimptsch bringen. Von da würde sie Dohnasches Volk in's Hauptquartier führen. Bresl. St. A.

Relation der Oberamtsgesandten³⁾ über die Dohnasche Armee an Herzog Georg Rudolf, Frankenstein 7. Juni.

¹⁾ Reichenbacher Bürger klagen um dieselbe Zeit über die Reiter des Rittmeisters Pöllnitz, welche ihnen Geld und Tuch auf freier Strasse fortgenommen hatten.

²⁾ Nägele hat sie trotzdem später für seine Unterthanen erlegen müssen.

³⁾ Sie werden leider nicht genannt. Ich gebe, da sie schlesisches Interesse specieller berührt, die Relation wenn auch nicht in extenso, so doch ausführlicher als die übrigen Mittheilungen.

Am 20. und 21. Mai haben sie sich nach Frankenstein verfügt, wohin sie auch die Soldatesca zu Ross und Fuss beschieden „denn das mit dem Fortzuge geeilet.“ Die Obersten waren durch Schreiben ermahnt worden und kamen am 25. Mai zu Frankenstein mit 4 Reitercompagnien und 6 Fähnlein Knechten an. Das sächsische Volk zog in guter Ordnung aus und die Umwechselung der Quartiere ging alsbald vor sich. An eben diesem Tage sei der Obrist Herr Burggraf zu Dohna in ihr Losament gekommen. Nachdem sie ihm angedeutet, warum sie dahin entsandt, hat er sich alsbald dahin erklärt, dass sein endliches Proposatum wäre, auf's ehesten sich mit seinem untergebenen Volke in's Feld zu schlagen, um den Glatzern nach Vermögen die Pässe zu benehmen; man sollte ihm nur Proviant zuführen. „Und ob uns wohl vorhin allerhand nachtheilige Reden vorkommen, haben wir sich [!] seines guten Erbietens nicht wenig erfreuet, der endlichen Hoffnung, dass es zum Besten ablaufe.“ Da sie Befehl gehabt, der Soldatesca zu Ross und Fuss 2 Monat Sold zu geben, so hätten sie, obwohl es nicht in ihrer Instruction gestanden, um möglichst rasche Musterung gebeten und zwar zunächst beim Fussvolke, weil sie gehört, dass mit demselben noch am besten zu tractiren sei. „Es ist aber Herr Obrister sammt den Hauptleuten zu uns kommen, sich der Musterung allerdings gewidriget, allerhand unbillige Anforderungen gethan, darüber über alle fleissige Ablehnung und dazu bewegliche Motiven, so ihm öfters und unterschiedlichen vorgehalten, stark berichtet [?] und ohne alles Mittel wollen abgedankt sein.“ Man habe ihnen nun abermals mit gebührendem Ernst zugesprochen, sie an ihre Bestallung erinnert, dass sie ihrer Ehre, ihrem guten Namen, ihren Vorfahren und dem ganzen Lande ein vorhin unerhörtes Schandmal anthäten; trotzdem seien sie auf ihrer Meinung verblieben. Um sie nun auf rechte Bahnen zu bringen, sei ihnen angedeutet worden, dass, im Fall sie sich bequemen würden, die Stände ihnen einen Monat Sold verehren wollten; da ihnen aber ein solches Donativ schon vorher avisirt worden sei, so habe das alles nichts fruchten wollen. Das habe so an 6—7 Tage von Früh bis Abends gewährt; nun habe man aber doch zu einem Schlusse kommen müssen, man habe nach dem Abzuge der Sachsen das Land doch nicht ohne Defension lassen können. Um sich Raths zu erholen, hätten sich die Commissarien nach Neisse zum Erzherzog Karl verfügt, wo sich auch Oberst von Dohna mit dem endlichen Begehr der Soldaten eingefunden habe¹⁾). „Es haben aber Ihre Hochfürstliche Durchlaucht solches nicht allein übel aufgenommen, sondern auch dem Obristen etwas ernstlichen derowegen zugeredet, welcher das Seine dabei zu thun sich anerboten.“ Nichtsdestoweniger sei es aber nachher in Frankenstein bei den vorigen Verweigerungen geblieben. Da man aber, nachdem das sächsische Volk hinweg, beiderseits gesehen, dass es auf diesmal nicht anders sein können, so habe man, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberlandeshauptmanns, aus Noth endlich dahin geschlossen, dass man ihnen über die 2 Monate dann das Donativ und die

¹⁾ Hier, wie weiter unten, wird auf Beilagen verwiesen, welche nicht mehr bei der Relation liegen.

Quartierschulden, so sie gemacht, nachgelassen; wenn sie ferner zu Felde liegen und die Armuth nicht mehr beschweren würden, solle ein jeder 2 Pfd. Brot aus der Herren Fürsten und Stände Commiss erhalten, doch ohne „allen Entgeldt.“ Auch sollten sie, falls sie länger dienen würden, mit gangbarem Gelde, nämlich mit Silbergulden, bezahlt werden. Darauf seien sie endlich eingegangen und hätten sich am 1. Juni zur Musterung gestellt. „Sie sein aber so armselig elend aufgezogen, als vorhin in Schlesien von deroselben Volke nicht gesehen, denn mehrers junges bauernvolk, so zu diesem Handel wenig tüchtig und mit ihnen nicht viel wird zu richten sein.“ — Am Besten wäre es schon gewesen, dies Volk bei der Anwesenheit der Sachsen abzudanken.

Nach der Infanterie zogen die Rittmeister mit ihren Reitern auf. Auch mit ihnen fiel allerhand Widriges vor, auch sie fielen von einem Mittel auf das andere „und also genugsam zu verstehen gegeben, dass nachdem sie die Bauern nicht mehr drücken sollten und sie vielleicht keine Lust zum Fechten, durchaus wollen abgedankt sein.“ Da sie, die Commissare, aber die höchste Noth gesehen, weil die zu Glatz sich nicht allein „zum sehrsten“ gestärket, sondern auch bereits an 2000 Bauern wohlarmirt auf den Bäumen¹⁾, Neurode eingenommen, eine Fahne Reiter niedergehauen und Habelschwerdt plötzlich belagert, so hätten sie, wiewohl mit grösstem Unwillen und alles auf Ratification Ihr. Hochfürstl. Durchlaucht, mit ihnen ebenfalls dahin accordirt, dass ihnen ausser Sold und Donativ noch monatlich auf's Ross $\frac{5}{4}$ Gerste bewilligt, auch die Quartierschulden nachgesehen werden sollten. Und da sie den Commissaren gar nicht getraut, so hätte alles mit des Herzogs Secret vorgelegt werden müssen, womit „denn endlichen die Gesellen befriediget und den 5. Juni fortgeritten.“ Es hat sich aber allerhand Mangel bei solchem Volke befunden und obgleich sie fast ein Jahr bei den Bauern gelegen, habe man es ihnen nicht angesehen. Die Rosse seien zumeist gering, das Gesindel alles junges Volk, die Röhre zerbrochen, die Wehre schlecht, „dass zu besorgen wie mit dem Fussvolk also mit diesem wenig wird zu attentiren sein und wäre genug, wenn sie nur das Defendiren wohl verrichten könnten.“

Da allerlei Klagen über Rittmeister und Hauptleute eingelaufen seien, dass sie ihrem vorigen Modo nach grosse Tafel hielten und dass ihre Mannschaften die Leute zum höchsten bedrängten, so sei das dem Obersten allen Fleisses vorgehalten und ferner von ihm verlangt worden, dass er, da Reiter und Knechte ein Ungewöhnliches und vorher in diesen Landen Unerhörtes erhalten hätten, einen Schein mit seinem burggräflichen Siegel des Inhalts ausstellen solle, dass solches zu keiner Sequel und dem Lande zu keinem Präjudiz laufen sollte. Das habe er jedoch verweigert. Auf ihre Ermahnung, er möchte nun endlich mit seinem Volke aufbrechen und die Pässe besetzen, entgegnete er: Er habe keine Ordinanz auf Glatz, sondern auf Frankenstein und gedächte auch da zu bleiben, „bei

¹⁾ Ganz deutlich: Beumen. Vielleicht Schreibfehler für Beinen.

welchem wir es denn, weil wir auch seiner Ordinanz keine Wissenschaft gehabt, es also bewenden lassen müssen.“

Die Frankensteinschen hätten 100 Stück Rindvieh und 200 Stück Schafe herbeigeschafft, auch stünde vom Erzherzog Karl noch mehr Proviant zu erwarten, der Befehl zum Besetzen der Pässe könne also wohl an Dohna abgesandt werden. Die Bauern um Frankensteine würden äusserst bedrückt: vom 1.—7. Juni seien 20 Stück Rinder geschlachtet und für eine sehr geringe Taxe feilgeboten worden. Trotzdem habe kein Soldat etwas kaufen wollen, sondern sie bedrängten lieber die Armuth.

Schliesslich bitten die Gesandten, mit ihrer Verrichtung zufrieden zu sein, obwohl sie wissen, dass „dieses Wesen nicht zum Besten abgelaufen.“ Die Stände hätten ja eine Änderung immer noch in der Hand. Man möchte sie künftig bei anderen Occasionen verwenden; das Kriegswesen habe sich gegen früher ganz geändert, auch sei ja die Person [welche?] noch vorhanden, welche diese Jahre dies Wesen unter den Händen gehabt. Bresl. St. A.¹⁾.

Karl Hannibal von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, Frankensteine 10. Juni.

Am 3. Juni habe er erfahren, dass eine starke Anzahl Kosaken in der Nähe angekommen sei, deren Obrist ihm kundgegeben habe, dass sie bereit seien, dem Kaiser, oder wenn dieser ihrer nicht bedürfe, dem Herzoge in Baiern zuzuziehen; sie baten um Quartiere. Das sei ihm bedenklich erschienen, aber er habe ihnen an die Hand gegeben, gegen die rebellischen Bauern, die Habelschwerdt belagerten²⁾, etwas zu unternehmen. Sie hätten sich dazu entschlossen und nach Reichstein begeben. Er habe sie dort mit 1100 Musketirern und nur 2 Compagnien Reitern, weil er die andern beiden dem Hauptmann zu Landeck, dessen Bauern auch rebellisch geworden, zu Hilfe geschickt, empfangen und begleitet, sei

¹⁾ Nach einer Notiz des Bresl. St. A. vom 3. August hatten „des Herrn von Dohnaw 3 Fendlein Rott-Röckel, welche zu Wohlau gemustert,“ am genannten Tage unter den Hauptleuten Kehraus und Reichau Quartiere in Dörfern der Fürstenthümer Brieg und Breslau.

²⁾ Ueber diese traurige Episode in dem Kampfe der Grafschaft Glatz gegen die kaiserliche Oberhoheit vgl. H. v. Wiese, Die Belagerung von Glatz 1622, Zeitschrift Band 13, S. 130. Eine Chronik des Habelschwerdter Stadtarchivs (No. 41) berichtet über die Bauernrebellion: Nach Abzug der Kurfürstlichen habe kaiserliches Fussvolk in der Stadt gelegen, welches zur Wehr nichts nütze gewesen. Die Dörfer mussten ihnen wöchentlich 20—30 Gulden contribuiiren; ebensoviel aber auch dem Grafen Thurn in Glatz. Letzterer untersagt sogar durch Patent unter Androhung der Plünderung die Contribution nach Habelschwerdt. Am 30. Mai habe diese abgeführt werden sollen, da hätten die Bauern auf allen umliegenden Bergen Wachen aufgestellt es zu hindern. Als nun ein Fähnlein am 2. Juni aus der Stadt auf Hundorf gezogen, sei von allen Wachen Lärm gemacht worden und alle Bauern wären den Hundorfern zu Hilfe geeilt. Die Soldaten hätten sich zurückziehen müssen und nun seien keine Lebensmittel in die Stadt gelassen worden. Auf Bitten der Besatzung habe der Bischof von Neisse die auf einem Zuge nach Mähren begriffenen 30 Cornet Polaken nach Habelschwerdt gesendet. Die Kaiserlichen mit den Bürgern seien auch ausgefallen, und was die Polaken verschont, das hätten sie umgebracht. Die Habelschwerdter Bürger hätten auf dem Heimwege Bürden gehabt, die sie kaum tragen konnten. Vgl. auch H. v. Wiese: Die Freirichter der Grafschaft Glatz in den Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. in Böh. 17. Jahrg. 3. u. 4. Heft.

mit ihnen eine halbe Meile vor Glatz vorbeigezogen, habe Hausdorf plündern lassen, um den Thurn herauszulocken. Das sei geschehen; der Feind sei ausgefallen und habe den Vortrab der Kosaken verfolgt. Dohna habe ihm nun den Rückzug abschneiden wollen; das habe der Feind gemerkt und sei so eilig zurückgegangen, dass beide gleichzeitig an's Thor gekommen, wo etliche Kosaken niedergehauen wurden. Der Vortrab, der auf Habelschwerdt zugegangen, habe die Dörfer abgebrannt, die Bauern vor Habelschwerdt angetroffen und sie ohne weiteres Zuthun Dohna's niedergehauen, verfolgt und alles was sie errejcht, niedergemacht. Er schätzt deren Verlust auf 1000 Mann. Dann habe er den Kosaken für ihre Hilfe gedankt und sie nach Mittelwalde entlassen, was keine Meile von Grulich liege, wo General Schlick sie in Empfang genommen habe, um die auch dort rebellirenden Bauern zu dämpfen. P.

Hauptmann Hans Puhl vom Liechtensteinschen Regemente an Erzherzog Karl, 23. Juni.

Die Glatzer würden täglich von Habelschwerdt aus avisirt, so dass aussen im Geringsten nichts geschehe, ohne dass sie drinnen gute Wissenschaft darum hätten. Die Kosaken und selbst Nassau-Fussvolk hausten übel in der Umgegend. Bresl. St. A.

Der Kurfürst von Sachsen an Oberst Krahe, Dresden 25. Juni.

Er möge den Oberstlieutenant von Löser befragen und eventuell zur Rückgabe der Pferde und zur Wiedererstattung des den Unterthanen Näfes zugefügten Schadens zwingen.

Der Kurfürst an Oberst Kraft von Bodenhausen, Dresden 25. Juni.

Erzherzog Karl habe für den Pfarrer in Frankenstein intercedirt, dem sächsische Soldaten vier Pferde weggenommen hätten. Der Rittmeister solle die Pferde zurückgeben oder ihren Werth erstatten.

Die Stände des Fürstenthums Münsterberg-Frankenstein an Erzherzog Karl, Frankenstein 3. August.

Da sie gehört haben, dass der Kaiser die Belagerung von Glatz nun ernstlich vornehmen wolle, so bitten sie, der Erzherzog möge alles Streifen und Plündern der kaisерlichen und schlesischen Soldatesca abschaffen und die Pässe Wartha und Silberberg mit Musketieren wohl besetzen lassen, damit die Leute, welche Proviant nach Glatz führen würden, sicher und ohne Gefahr für Ross und Wagen zurückkommen könnten. Auch möge er ihnen, um den Streifritten des Feindes besser zu begegnen, gestatten, „eine kleine Defension unter uns selbsten an- und aufzurichten.“ Erst vor wenig Tagen sei zu Weigelsdorf und Lampersdorf eine grosse Anzahl an Rossen und Victualien weggetrieben worden.

Bei heutiger Zusammenkunft sei ein Schreiben des Erzherzogs an den Landeshauptmann vorgelesen worden, worin gefordert würde, dass die Fürstenthümer Salz, Schmalz und andere Nothdürftigkeit zu rechter Zeit in die Quartiere liefern sollen. Sie erklären sich dazu bereit, bitten aber den Erzherzog, die Soldaten zu grösserer Sparsamkeit und

Ordnung anzuhalten und vor allem diejenigen Orte mehr zur Lieferung heranzuziehen, welche bisher grössere Schonung genossen hätten. Bresl. St. A.

Der Breslauer Hauptmann Hans Siegrotz an den Rath von Breslau, Namslau 10. August.

Er habe den Ausschuss und die königlichen Mannen dieses Weichbildes heute vor sich in's Amt gefordert und die günstige Antwort verlesen, welche der Rath auf die Entschuldigung der Ritterschaft, dass sie unmöglich Proviant und Vieh zur Unterhaltung der Soldaten vor Glatz liefern könne, ertheilt habe. Die Ritterschaft habe sich bedankt und das höchst erschöpfte Weichbild lebe der Hoffnung, dass, falls der Herr Proviantmeister wider Verhoffen die militärische Execution an die Hand nehmen würde, die Uebersendung ihrer Bitte durch den Rath an den Oberamtsverwalter genügen werde, die Execution so weit zurückzuhalten, bis eine günstige Antwort vom Herzoge eingelaufen sei. Bresl. St. A.

Karl Hannibal von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, 26. October.

Er berichtet über den mit den Glätzern am 25. October geschlossenen Accord¹⁾). Die grösste Beschwer dabei sei gewesen, dass die Besatzung versprechen sollte, innerhalb sechs Monaten wider den Kaiser und dessen Zugethane nicht zu dienen; ist endlich aber auch gewilligt worden, werden also übermorgen mit Sack und Pack und sonst auf's Beste als Soldaten ihren Abzug nehmen und eine Meile hinter Schweidnitz abdanken. Dem Grafen Thurn und denen, so von den Regimentern ausgerissen, wie auch den Bürgern und der Landschaft sei kein Pardon gegeben, ersterem und den Ausgerissenen freier Pass zum Durchzuge durch's Land verstattet, die Bürgerschaft aber an Ihre Fürstliche Durchlaucht den Bischof Karl remittirt worden.

Beiliegend ein Abriss der Belagerung von Jungermanns Hand. P.

Erzherzog Karl an die Stände des Fürstenthums Schweidnitz-Jauer, 19. December.

Auf die Bitte ihrer Gesandten, eines von Gelhorn und Georgs des Jüngeren von Polznitz, verzeiht er ihnen, dass sie so spät Schanzgräber nach Glatz gesaudt, stellt ihnen einen Revers darüber aus und bedankt sich für die nach Glatz gelieferten Proviantsendungen. Statthalter in Glatz sei Philipp Rudolf Graf von Liechtenstein. Die kaiserliche Soldatesca müsse in Glatz leider noch verbleiben; dagegen werde seine Leibcompagnie²⁾ bald abgedankt werden. Bresl. St. A.

Hans David von Tschirnhausen an den Kurfürsten von Sachsen, 18. December.

Er erinnert den Kurfürsten, dass er ihm bei dessen Anwesenheit in Breslau aufgewartet und das Versprechen erlangt habe, dass ihm der Kurfürst seinen Schutz angedeihen

¹⁾ Vgl. den oben erwähnten Aufsatz von Wiese, p. 148.

²⁾ F. und St. hatten dem Erzherzoge während „der Glätzer impresa“ eine Leibcompagnie von 400 Mann bewilligt.

lassen wolle. Er sei persönlich in Dresden gewesen, habe aber wegen des erfolgten Todes der Mutter des Kurfürsten Audienz zu erbitten nicht gewagt und supplicire desshalb schriftlich. Er sei, als Pfalzgraf Friedrich König geworden, ein junger, lediger und ungebundener Mensch gewesen, der sich zur Glatzer Hauptmannschaft habe gebrauchen lassen, weil er seine Güter dort gehabt.

Der Kurfürst an Tschirnhausen, 19. December.

Wegen seiner schlesischen Güter sei er ja in den schlesischen Accord mit eingeschlossen. Auf seine böhmischen Güter, falls er deren dort habe, erstrecke sich indess des Kurfürsten Commission nicht; er verspreche ihm jedoch Intercession beim Kaiser.

Tschirnhausen an den Kurfürsten, 19. December.

Er erklärt dass er keine Güter in Böhmen, wohl aber in Glatz habe, „welche Grafschaft nicht als ein Kreis zu Böhmen gehörig, sondern wie Schlesien und andere Länder auch ein incorporirtes Ländlein ist.“

Durch Patent des Kurfürsten, ddo. Dresden 23. December, wurde Tschirnhausen in den schlesischen Accord auch für seine Glatzer Besitzungen Mittelwalde, Schönfeld und Lubros mit aufgenommen, weil er sich bei des Kurfürsten Anwesenheit in Breslau, als die anderen Glatzer Stände noch im Widerstande verharrt, submittirt habe.

Zusammenkunft der nächst angesessenen Fürsten und Stände zu Liegnitz vom 12. bis 20. Januar 1622¹⁾.

Ihre F. Gnaden der Kais. und Königl. Oberamtsverwalter haben der sondern Nothdurft erachtet und auf Gutachten anderer erlauchten Personen sich entschlossen, eine enge Zusammenkunft der nächst angesessenen Fürsten und Stände nach Liegnitz auszuschreiben, weil nicht allein seit nächstgehaltenem allgemeinen Fürstentage in Breslau die Gefahr des Landes nicht gemindert worden, sondern auch von Tage zu Tage je mehr und mehr zugenommen, und so wol in Kriegessachen als in andern expeditionibus dergleichen wichtige deliberationes vorgefallen, welche Ihr. Fürstl. Gnaden allein und ohne Zuziehung der nächst angesessenen Stände zu berathschlagen, schwer und bedenklich fallen wollen.

Ob nun wol bei währender solcher Zusammenkunft der Zustand sich merklichen altertirt, zu dehme von fünf unterschiedenen Orten gewisse Nachricht einkommen, dass nunmehr der Friede zwischen der Röm. Kais. und zu Hungarn und Bohaimb Königl. Majestät mit den Hungarischen Ständen und dem Bethlehem Gabor gänzlich geschlossen, öffentlich durch Trommeten publiciret und die eingenommene Oerter in Mähren wiederumb restituiret worden, dafür Gott zu danken wäre etc. Dennoch wird auch nebenbei dieses glaubwürdig

¹⁾ Anwesend waren am 12. Januar: für Neisse Archidiaconus Dr. Peter Gebauer und Daniel Venediger, für Brieg Abraham von Sebottendorf, für Oels Hans Ernst von Karnitzky, Dr. Freytag und Dr. Lang, für die Erbfürstenthümer die Herren Georg von Polsnitz, Georg von Falkenhain, Kottwitz, Kreckwitz, Säbisch und Dr. Rosa, für die Standesherren Herr Gentzsch und dessen Hofmeister, die Herren Praetorius von Schmiedtberg und Staudenherz; außerdem waren die Städte Jauer und Schweidnitz vertreten.

Was ich oben mittheile, ist, wie schon das Tantum am Schlusse ergiebt, keine erschöpfende Mittheilung über den Gang der Verhandlungen, sondern nur ein Auszug, den sich einer der Beteiligten gemacht hat (vgl. dazu l'alm in der Vorrede zu 1618 und 1621). Es liegt außerdem ein vollständiges und gut geschriebenes Protocoll über die Verhandlungen vor; dasselbe ist jedoch von einer solchen Weitschweifigkeit (allein die Frage, welcher Titel event. dem Grafen Wolf von Mansfeld zu geben sei, füllt viele Seiten), dass es unmöglich wiederzugeben ist, so interessant vielleicht auch das Bild von der eigentlich geschäftlichen Behandlung der dem Fürstentage vorliegenden Angelegenheiten geworden wäre. Bei einer Vergleichung des hier mitgetheilten Auszuges mit dem Protocolle stellte es sich übrigens heraus, dass der Auszug nichts Wesentliches vermissen lässt. Einige Nachrichten des Protocolls sind in den Noten benutzt worden.

berichtet, dass bis in 12000 Türken, Tartern und ander loses Gesindel sich noch zur Zeit bei einander halten, ingleichen dass auch die Markgräfische Armee noch unzertrennet, dannenhero sich das Land etwa eines unvorgesehenen Einfalls, Raubens und Plünderns zu befürchten. Solchem nun mit bequemen und erheblichen Mitteln zu begegnen, ist dahin geschlossen, dass die Schlesische und Sächsische Armee nicht sobald abzuführen, sondern noch eine Zeit lang derer Orte, da sie anjetzo versammlet, bei einander verbleiben sollte, und zwar dieses um so vielmehr, weil höchstgedachte Röm. Kais. auch zu Hungarn und Bohaimben Königl. Majestät solches für rathsam befunden, und die Continuation auf eine kurze Zeit allergnädigst anbefohlen. Allermassen dann aus obengezogenen Ursachen und Umbständen, weil das Land vorhin bei dem unseligen Zustande in grosse Schulden gerathen und ganz erschöpfet, mit der Nachwerbung innezuhalten: unterdessen aber mit (Titul) Herrn Grafen von Mansfeld und den Oberbefehlichshabern zu tractiren, dass ihre Bestallung vom höchsten bis zum niedrigsten dahin zu verstehen und zu clausuliren, wofern sie wirklichen anziehen und sich zu Felde begeben würden, dahingegen und dafern, auf'n begebenden Fall, sie nicht aufziehen dürften, sie mit einem ergebenen gratial und recompens, ihrer zur Präparation aufgewendeten Unkosten halber sollten versehen werden.

Dieweil auch die Patenta, so der Bereitschaft und des Generalaufgebots halber bei nächstgehaltenem Fürstentage auszufertigen beschlossen, nunmehr zu männlichs Wissenschaft bracht worden, als wollte einem jeden treuen Patrioten obliegen, sich in steter Bereitschaft zu halten und denselben allenthalben treu eifrig nachzuleben: jedoch dass es mit jedem Generalaufgebot anders nicht als auf den äussersten Nothfall verstanden werden solle. Denn ausser diesem würde nicht rathsam befunden, dass Land und Städte der Mannschaft zu entblössen, zu geschweigen anderer Inconvenientien, sonderlich aber, dass durch den persönlichen Zuzug die Steuern und Contributiones, als die nervi rerum gerendarum, ganz und gar entfallen, das Land hierdurch in äusserste Confusion gerathen und doch bei noch währender Alteration der Gemüther mit solcher militia nichts fruchtbarlichs ausgerichtet sein würde.

Mit den dreien geschlagenen Compagnien¹⁾ soll H. Commissarius (Wacknisch)²⁾ dero-

¹⁾ Es können damit nur die Compagnien „des Metzrod und Kittlitz“ aus der schlesischen Reiterei unter Dohna gemeint sein, welche unter dem Befehle des Oberstlieutenants David von Rohr Anfangs December 1621 bei Jägerndorf von c. 6000 Ungarn überfallen und fast vernichtet wurden. Die dritte Compagnie rettete sich nach Ratibor. Vgl. die Acta publ. zu 1621, p. 194. Alle drei Compagnien lagen im Januar 1622 in den herzogl. Briegischen Weichbildern Strehlen und Nimptsch; Herzog Johann Christian suchte sie durch ein Schreiben vom 30. Januar („an die Rohrschen geschlagenen 3 Comp.“) zum Abmarsch zu bewegen. Am 7. Februar schreibt der Herzog den Abdankungscommissaren, dass die 3 Comp. zu Kuchern (Kuchary = Kauern) im Weichbild Ohlau, „da nur vier sesshafte Bauern vorhanden,“ 6 Tage gelegen und daselbst 130 Thlr. verzeihrt hätten. Dohna hatte in einem Schreiben an Fürst. und St. ihre Abdankung und dafür die Anwerbung von 1500 Dragonern befürwortet.

²⁾ Nach dem Protocolle vom 20. Januar hiess der Principalcommissar von Bischofsheim; diesem wurde noch Caspar von Warkotsch zugeteilt.

gestalt tractiren, dass er ihnen anfänglich ihren Trotz und Ungehorsamb, in dem sie ihres Gefallens sich unter der Commenda Oels einquartieret und bis anhero selbiger Orte viel Muthwillen und Ueppigkeit vorübet, ernstlichen verweisen und einen Monatssold zu geben verwillige, doch, dass sie sich alsbald unter ihres Rittmeisters Commando in denen Quartieren, dahin sie angewiesen würden, einstellen und innerhalb Monatsfrist sich wiederumb ausrüsten. Dafern sie aber auf ihrer Meinung beruheten, dass er sie gänzlich abdanke und nach vorhergehender Musterung, was zu ihrer Zahlung von Nöthen, aus dem General-Steueramt empfangen solle. Es sollen aber die Quartier an denen Orten genommen werden, welche der Soldatesca am nächsten gelegen, und am wenigsten die Zeit hero beschwert worden. Weil es auch an Munition, Kraut und Loth mangeln will, wollen Ihr. Fürstl. Gnaden Anordnung thun, dass derogleichen Vorrath aus Polen oder anders wohero eine Nothdurft erschaffet und in der H. Fürsten und Stände Zeughaus geliefert werden möchte.

Unterschiedene Klagen und Beschwer sind einkommen von der Soldatesca sowol, als von den Orten in Oberschlesien, da das Volk einquartieret, sonderlich aber von der Stadt Troppau, Ratibor, Teschen, Leobschütz und Frankenstein etc. Derenthalben die Commisarii H. Reppisch und Schmolz ihrer Instruction ernstlich erinnert und dem Lamentiren der armen Leute abzuhelfen ermahnet worden.

Weil aber allenthalben Mangel an Proviant vorfallen will und bei vorigem Fürstentage alreit auf gewisse Provianthäuser geschlossen worden¹⁾), als hat man zu Beförderung dessen (Titul) Hans Ernst von Karnitzky, fürstl. Oelsnischen Rath und Hoferichter, und Heinrich von Hohberg zu Proviantmeistern erbeten und sie mit gewisser Instruction versehen, soll ihnen auch alsbald aus der Steuer-Cassa bis in 20000 Fl. zu ihren Händen geliefert werden, dafür sie in Oberschlesien Proviant einkaufen und den Soldaten umb Bezahlung eines Drittels wiederumb hinlassen sollen, doch dass der Reiterei mehr nicht als zwei Viertel Bresslisches Mass auf 3 Rosse Tag und Nacht zu geben verstattet würde. Wie dann auch auf die Capitän und andere Befehlichshaber, so von armen Leuten grosse Summen Getreidichts erzwingen, gute Acht zu geben, das gesammlete Getreidicht arrestiret und in die Provianthäuser geführet, auch die Verbrecher ohne Ansehung der Person gestrafet werden sollen.

Ingleichen sollen die Küchelgüter den Obristen und Befehlichshabern anders nicht als umb leidliche Zahlung gefolget werden, weil es an sich selbsten billig und sie an ihrer Besoldung nichts entheingen [d. h. nachlassen], sondern allemal völlige Zahlung bekommen.

Bei nächst vorgewesenen Fürstentage zu Breslau ist beschlossen worden, dass jeder Kreis die seine zur halben Defension aufbrachte Soldatesca zu Ross und Fuss bezahlen solle. Derentwegen können die Opplischen aus denen in ihrer Supplication angezogenen Ursachen, bei wehrendem Unwesen erlittener Schäden halber, sich ganz und gar nicht

¹⁾ Sie sollten in Teschen, Troppau, Neisse und Schweidnitz errichtet werden. Vgl. Acta publ. f. 1621, p. 232.

eximiren, weil kein Stand ist, der dergleichen nicht vorzuschützen hätte. Ob aber der dritte Kreis [Liegnitz, Wohlau, Steinau, Trachenberg, Militsch, Gross-Glogau u. s. w.] nicht aufgezogen, wie die andern, und derentwegen den andern zur Recompens verbunden, soll bis zu künftiger Deduction versparet werden.

Johann von Cöln, gewesener Abgesandter bei der Ottomannischen Porten, hat bei wehrender Friedenstractation dem Vaterlande gute officia praestiret¹⁾), weil er dann umb ein salvum conductum bei Fürsten und Ständen anhalten lassen, würde dieses sein Ansuchen bei Ihr. Kais. Majestät anzubringen sein, allda er ferneres Bescheides zu erwarten.

Der Obriste-Lieutenambt Rohr hat gleichfalls umb seine Liberation bei höchstgedachter Ihrer Kais. Majestät anzuhalten gebeten, weiln dann seine treue Dienste, darunter er in dieses Unglücke gerathen, dem Vaterlande bekannt, als sollte man ihm hierinnen billig willfahren, daferne auch seine Erledigung ohne Rantzion²⁾ nicht erhoben und er künftig umb Recompens anhalten würde, solle er alsdann von Fürsten und Ständen in billige Acht genommen werden.

Die markgräfische Armee hat sich zu unterschiedenen Malen bei den Obristen angegeben, dass sie abfallen und zu den unsren treten wollen, dafern sie nur des Pardons und ihrer alten Rechte versichert sein könnten. Ob nun wol dergleichen Success zu wünschen, dennoch solle man mit dem Tractament bescheiden und vorsichtig umgehen, dass dem Vaterlande nicht Spott und Schaden hieraus erwachse, und man lasset es auch billig, aus erheblichen Ursachen, bei vorigen diesfalls ausgegangenen Patenten bewenden.

Die 200000 Fl., welche der Kais. Kammer abzuführen, werden nunmehr stündiglich erwartet, und werden die münzberechtigten Stände hiemit erstlich ermahnet, von jeder Münze ohne Unterschied 15000 Fl. bei Tag und Nacht einzubringen; weil auch die Kais. Kammer alle Geldsorten zu überschicken Befehl bekommen, ist oft höchstgedachter Kais. Majestät gutes Begehren, die Münzberechtigten wollen solche Sorten an Silbergroschen auswechseln: hiergegen hat sich die Kais. Kammer anerboten, den dritten Theil an Reichsthalern und Ducaten in dem Valor, wie sie insgemein gang und gebe, die andern zwei Theil aber an guter ganghaftiger Münze zu liefern.

Ingleichen werden die münzberechtigten Stände ersuchet und gebeten, dem vorhin gemachten Schlusse nach alle Monat von jeder Münze 2000 Thlr. zu Bezahlung der Soldaten in das General-Steuermannt zu liefern und dadurch dem bedrängten Vaterlande gegen dankbaren Recompens zu Hülfe zu kommen³⁾.

¹⁾ Cöln war mit den übrigen böhmischen Gesandten erst am 27. November, also 19 Tage nach der Schlacht am w. B., in Constantinopel eingetroffen, so dass ihre Sendung ohne Wirkung blieb. Dann hielt er sich bei Bethlen Gabor auf und suchte einen Ausgleich zwischen dem Markgrafen von Jägerndorf und dem Kaiser zu vermitteln.

²⁾ Die Feinde forderten nach dem Protocolle 20000 Fl. Ranzion.

³⁾ Näheres über die an den Kaiser abzuführenden 200000 Fl., über die 15000 Fl. in Silbergroschen und die von jeder Münze allmonatlich vorzuschiessenden 2000 Fl. in dem Schlusse der F. und St. vom December 1621.

Dieweil aber die neu aufgerichtete Landmünze allein dahin angesehen und zu dem Ende aufgerichtet worden, dass man hierdurch desto besser zu Bezahlung der Soldaten gelangen können, als würde von nöthen sein, dass Herrn Rossmann¹⁾ zu Beförderung derselben gute Hülfe geleistet, und er nicht etwan aus Missgunst, dem ganzen Lande zu schaden, verbindert würde etc. Sonsten könnte man jetztgedachtem Rossmann den Einkauf des Silbers und Goldes vertrauen, weil diesfalls einen gewissen Aussatz zu machen nicht rathsamb, auch nicht wol möglichen sein wird.

Dafern auch ins künftig andere Stände sonderlich die von Städten, kraft erlangter Privilegien, sich des Münzrechtes gebrauchen wollten, sollen dieselbte, ehe und zuvor sie ihre Münzen asserviren, zu Ehren dem Kais. und Königl. Oberamte, sich daselbst anmelden, doch solle solches nicht zu dem Ende gemeinet sein, samb etwa hierdurch ihre Privilegia in Zweifel gezogen, oder daselbsten ihr habendes Recht exutiret werden sollte, sondern allein dass die Münzen alle in eine gewisse Consignation gebracht und in allen eine durchgehende Gleichheit gehalten werden könnte.

Es ist aus unterschiedenen Orten, sonderlich von den Städten, Beschwer einkommen, welchermassen die ganzen Engelsköpfe [im gesetzlich fixirten Werthe von 15 Gr.] schwerlich, die halben aber von dem Landmann gar nicht genommen werden wollten²⁾, und dabei gebeten worden, dass eine durchgehende Gleichheit gehalten werden sollte, ohne Unterscheid der Stände. Ob nun wol diese ausgegangene Valvation ohne Unterscheid von allen

Der Bresl. Rath theilt dem Herzoge von Liegnitz am 28. Januar mit, er könne ihm keine Silbergroschen aus seiner Münze ablassen; die 15000 Fl. in Silbergroschen, die er geprägt, habe er der Bürgerschaft versprochen, welche sie zur Erkaufung von Victualien u. s. w. brauche. Auf die Bitte des Oberlandeshauptmanns vom 23. Januar hätten sie dem Generalsteueramte 2000 Thaler aus ihrer Münze vorgeschossen, bis die Landmünze wieder in Esse gebracht worden. Sie hören aber nun mit Unwillen, dass ihnen nach Fürstentagsbeschluss der Betrag an den nächsten Steuern gekürzt werden soll und wollen das geliehene Geld gleich zurückhaben. Bresl. Rathsarchiv.

¹⁾ Caspar Rossmann, vorher Steuereinnehmer der F. u. St., war zum Director der neuen ständischen Landmünze ernannt worden (A. p. 1621, 236). Er ist bald darauf gestorben, denn in der Steuerreitung vom 27. April 1622 wird von C. Rossmann selig und von Bestallung seines Nachfolgers gesprochen.

²⁾ Aus einem Schreiben des Raths von Breslau an Herzog Georg Rudolf vom 12. März geht hervor, dass sich die fürstlich Briegischen Statthalter und Regierungsräthe (Joh. Christian weilte nach Schluss des Fürstentages bis zum 14. März abermals in Frankfurt a/O., Schönwälde, Piasten III. 74) beschwert hatten, dass halbe und ganze Engelsköpfe namentlich in Breslau nicht für voll angenommen würden. Der Rath wundere sich, dass man, ohne ihn vorher zu benachrichtigen, von Brieg aus direct beim Oberamte Beschwerde geführt habe. Es sei in der That der Fall, dass wenn die Breslauer Zünfte und Zechen Brod, Fleisch, Fische und andere Victualien von den Producenten kaufen wollten, letztere die Annahme der genannten Münzen, wie auch der Sechsgroschner, mit dem Hinweise ablehnten, dass sie dieselben weder im Königreich Polen, noch in den benachbarten schlesischen Fürstenthümern loswerden könnten. Diese Münzverwirrung sei die erste Ursache der jetzigen Theuerung, wo man alles um's drei und vierfache kaufen müsse; Verunruhigung des gemeinen Pöbels stehe zu befürchten.

Die Hauptursache des Unheils dürfte die sein, dass Schotten und Niederländer schlechtere Münzsorten täglich, namentlich im Gebirge, in Umlauf setzten; dadurch werde der gemeine Mann auch gegen die besseren Sorten misstrauisch. Schon würden letztere gegen Aufgeld gekauft und eingeschmolzen und der gemeine Mann halte seine Waaren lieber zurück.

Engelsköpfen saget, und die tägliche Erfahrung bezeuge, dass seider demnächst ausgefertigten Patent durch die Juden und Wucherer¹⁾ allerlei Sorten mitte untergeschoben worden, so den andern gar nicht zu vergleichen, dannenhero die H. Fürsten und Stände genugsambe Ursach hätten, durch ein Erklärungspatent eine genauere Valvation aller und jeder Sorten in specie zu publiciren, dennoch hat man dazu nicht füglich gelangen können, nicht allein darumb, dass dergleichen valvations bei allgemeinen Fürstentagen von allen Ständen ingesamt zu geschehen pflegen, sondern auch, dass man nicht absehen können, wie ohne sondere grosse Confusion unter dem gemeinen Manne, welchen dieser Kummer am meisten treffen würde, mit solcher Aenderung fortzukommen und zumal zu der Zeit, da vorige patenta noch nicht in allen Orten publiciret.

Damit aber gleichwol bei solchem mit einfallenden Beschwerniss die Nothdurft befördert würde, als sollen die Einfuhren solcher frembder Münze forthin sub poena confiscationis verboten, und derenthalben auf die Juden und Wucherer, auf den Gränzen und anderswo, hinfürō genaue Achtung gegeben werden, ob vielleicht durch diese Mittel der unchristliche Wucher abgeschaffet und künftigen Landesbeschwerden abgeholfen werden möchte.

Man setzet auch in keinen Zweifel, es würde ein jeder Stand bei Publication der Patenten die Seinen dahin halten, dass denselbten allenthalben nachgelebet und in dem ganzen Lande eine durchgehende Gleichheit erhalten werde.

Zu Bezahlung der Zollerischen Soldatesca ist der Termin Mitfasten²⁾ bestimmet, weil aber kein Geld in der General-Steuercassa, solle man sich diesfalls um Vorlehn bemühen, und weil man liebenvor 200000 Fl. an Engelsthälern den Ständen angeboten³⁾, werde man dieselbte Summa auf etliche Jahr dem Lande zum Besten auf gewöhnliche Interessen oder zum meisten $6\frac{1}{2}$ Fl. pro cento zu erhandeln sich bemühen und hievon die Zollerische Soldatesca contentiren, doch dass hievon zuförderst, vermöge gemachten Beschlusses, die Zollerischen Quartierschulden auf vorhergehende ordentliche Liquidation abgezogen würden.

Zu Abwendung der Plackereien ist vorhin geschlossen, dass man 100 Einspenniger werben sollte, damit es aber ohne Verzögerung geschehe, haben sich die Stände mit einander dahin verglichen, dass in jedem Kreis 25 Einspenniger umb 15 Fl. Sold monatlich angenommen und unter eines Corporals Commando, dem man 12 Fl. zum Vortheil vergönnet, gehalten, auch ihnen in jedem Kreis ein Steckenknecht zugegeben werden solle, doch

¹⁾ Am 26. Januar schreibt der Bresl. Rath an das Oberamt: Kursachsen habe die leichten Münzsorten, als Braunschweiger, Anhaltische, Quedlinburger, Schwarzbürger, Mansfelder, Barbysche, Stollbergsche und Reussische, für sein Gebiet verboten. Es stehe daher zu befürchten, dass „die ganze wust solcher loser Münzen,“ namentlich die fremden Sechsgröschner in dies Land Schlesien summen- und haufenweise verführt und dadurch alle Commercien und Gewerb vollends ganz gestecket und grosse Confusion angerichtet werden möchte. Aus dem Liber ad reges et principes im Bresl. Rathsarchiv.

²⁾ Der Sonntag Laetare. Der Termin war auf dem letzten Fürstentage bestimmt worden. Ueber die Zollernschen 1000 Reiter vgl. A. p. 1621, 4 in der Note.

³⁾ Vielleicht steht dieses Anlehen mit dem Briefe Georg Rudolfs an Mansfeld (s. o. S. 40) in Verbindung.

mit dieser ausdrücklichen Bedingung, dafern in einem Kreis die Plackereien überhand nehmben, die anderen, da keine Gefahr, ihnen zu succurrire verbunden sein sollen¹⁾.

Es sollen auch nichts minders die alten in der Bestallung monatlich mit 15 Fl. unterhalten, allsamtb aber bei dem, wozu sie bestellet, gelassen und zu nichts anders gehraucht werden.

Die Steuer-Restanten zu execuiren ist jedem Stande anheim gestellet, und würde aufn begebenden Fall das Kais. und Königl. Oberamt bei den säumigen Ständen zu proeceediren wissen.

Ihrer Kais. Majestät Hofkammerdiener ist wegen seiner Zehrungskosten, und weil die ohn Gefahr stünden, in mora ein Gratial auf 200 Fl. zu geben verwilliget worden.

Das Vorlehn der 20000 Rthlr., so von der Kais. Kammer in denen speciebus, wie es Fürsten und Stände auf Termin Pfingsten vorgeliehen, wiederumb gefodert wird und nach dem jetzigen Valor auf 30000 Rthlr. sich belaufen thut, soll immediate durch das Kais. und Königl. Oberamt behandelt werden, sintemalen man Herrn Glockherrn schadlos zu halten versprochen, welches desto leichter geschehen kann, weil damals keine Species vor geschrieben worden.

Die Unkosten, so zu Breslau bei Ihr. Churf. Gnaden Anwesenheit aufgewendet worden, belaufen sich auf 48420 Rthlr., die sollen nebns den Unkosten zum Neumarkt und anderswo in Durchzügen, bis auf die nächste allgemeine des Landes Zusammenkunft dilatorie verschoben werden.

Die Relation der Troppauischen Landstände Gesandten von der Augsburgischen Confession beruhet darauf, dass sie sich anfänglich entschuldiget, warumb sie nicht auf den Termin trium Regum mit ihrer Resolution bei dem Kais. und Königl. Oberamte einkommen, und weil die katholischen Stände sich von ihnen trenneten, haben sie gebeten, Mittel an die Hand zu geben, dadurch sie mit ihnen conjungiret und in den vorgeschlagenen dreien Punkten sich conjunctim resolvireten: Beinebenst haben sie sich beklaget über den Obriisten von Dohna, samb er von ihnen 50000 Rthlr. erzwungen, derentwegen gebeten, solche Summa in denen speciebus, wie sie von ihnen erleget worden, in das General-Steueramt abzufordern.

Ingleichem Intercession an die Kais. Majestät, damit sie im Generalperdon mit eingeschlossen werden und desselben wirklich geniessen möchten. Die von der Augsburgischen Confession, als Mitglieder des Landes Schlesien, wären auch bereit sich in denen unange-

¹⁾ Die hier beschlossene Vermehrung der Landesgendarmerie scheint von geringem Nutzen gewesen zu sein. Am 31. März beklagt sich der Breslauer Rath bei Herzog Georg Rudolf über die Lässigkeit der Ein-spänner und 14 Tage vorher beim Kreisobersten Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt, dem er noch mittheilt, dass am 17. März ein Breslauer Fleischerältester eine Meile von der Stadt auf Stabelwitz zu sammt einem Schiffmann von neun Reisigen angesprengt und jener der Summe von 24, letzterer von 70 Rthlr. beraubt worden sei. Auch seien eine Frau vom Adel und der Diener einer Adligen in gleicher Weise beraubt worden.

schlagenen Punkten ohne Verzug zu resolviren, wollten sich unterdessen gleichmässigen Schutzes getröstet¹⁾.

Es sind aber obgemelte Landstände der Augsburgischen Confession bis auf die nächste der Herren Fürsten und Stände allgemeine Zusammenkunft verwiesen worden, und weil Herr Obrister von Dohna sich entschuldiget, sollen die Troppauischen Landstände Augsburgischer Confession in ipsius praesentia seine Entschuldigung anhören und darnach nach Gebühr beschieden werden.

Andere particularia, welche zum Theil Privatpersonen concerniren, theils zu dero gleichen Zusammenkunft gar nicht gehören, hat man entweder vorhin in vorigen Fürstentages Schlüssen resolviret oder an die Aemter, dahin sie gehören, verwiesen.

Tantum etc.

¹⁾ Die Klagen der Troppauer, welchen vom Kurfürsten von Sachsen beim Breslauer Fürstentage der Pardon in Aussicht gestellt worden war (Protocoll vom 20. Januar), bezogen sich auf Streitigkeiten mit dem Fürsten von Liechtenstein und entsprangen vielleicht der Furcht, von diesem mit Gewalt zur alten Kirche zurückgeführt zu werden. Aus diesem Grunde suchten sie den Anschluss an die Schlesier; deren Bedingungen s. A. p. 1621, 234.

Zusammenkunft der Nächstangesessenen zu Liegnitz am 6. April¹⁾. (Staatsarchiv.)

Anwesend waren, für Neisse: Archidiaconus Peter Gebauer, der Scholasticus Christoph von Gellhorn und Jodocus Martin Debitz; für Herzog Georg Rudolf: Wenzel von Hundt und Vicekanzler Benjamin Kahl; für den Herzog zu Brieg: Herr von Axt und Abraham von Sebottendorf; für Oels und Bernstadt: Dr. Passelius und Secretär Gräzer. Von den Erbfürstenthümern war nur Breslau durch Adam Säbisch vertreten²⁾.

Propositio.

Erster Punkt. Ihre F. Gn. der Oberamtsverwalter habe nach vorangehendem Oberrecht diese enge Zusammenkunft aus folgenden Ursachen ausgeschrieben: Die hohe Angelegenheit des Landes Schlesien und Ihr. Maj. gnädigster Wille erforderten sie; der Oberamtsverwalter würde in eigner fürstlicher Person erschienen sein, wenn ihn das Begräbniss seiner Gemahlin³⁾ nicht daran verhindert hätte. Man sei durch das böhmische Unwesen in grosse Noth gerathen, von Feinden und eignem Volk sei Ungemach genug zugewachsen. Nun sei man zwar durch göttliche Hilfe und Ihr. Maj. Zuthun daraus gelangt, aber gleichwohl noch nicht aus aller Gefahr. Zwar sei mit dem Fürsten von Siebenbürgen Friede geschlossen, auch das markgräfliche Volk fortgebracht worden, doch sei die Grafschaft Glatz noch nicht gestillt. Der Kurfürst von Sachsen habe in tragender Commission durch den Grafen von Mansfeld mündlich und schriftlich erinnert, dass man je eher, je besser dazu

¹⁾ Ueber diese Zusammenkunft lag weder ein Schluss, noch ein Memorial, noch ein Gesandtschaftsbericht vor. Das oben Mitgetheilte wurde einem unvollständigen Protocoll und losen Notizen entnommen, welche einem Protocolle über den Fürstentag vom April beilagen. Ein vollständigeres Protocoll über die engere Zusammenkunft vom 6. April konnte leider nicht benutzt werden, weil es mit ganz verblasster, unleserlich gewordener Dinte geschrieben ist.

²⁾ Krafft, Chr. v. Liegn. II. 2. 168 meldet: Erzherzog Karl, ferner „Oelsnische und Bernstädtische Fürsten nebst einer ungarischen Legation“ hätten dieser engeren Zusammenkunft persönlich beigewohnt. Davon wissen unsere Berichte nichts.

³⁾ Wie aus einem Einladungsschreiben Georg Rudolfs an den General von Mansfeld im K. S. Hauptstaatsarchive zu Dresden hervorgeht, wurde Sophie Elisabeth am 12. April bestattet.

thun und weil sie nicht gütlich wollten, sie mit Gewalt bezwingen müsse. Dazu gehöre aber Volk, Munition und Geschütz. Der Kurfürst habe sein Volk zur Mitwirkung angeboten, da es aber zu wenig sei, begehre er auch schlesische Truppen, er habe ferner verlangt, dass F. und St. auf Proviant und Munition bedacht sein sollten, weil namentlich letztere aus Dresden heranzuführen schwer sei. Er, der Oberamtsverwalter, erwäge nun, dass die Grafschaft Glatz nach Böhmen gehöre; Schlesien sei mit Volk erschöpft, Proviant sei nicht zu erlangen, Munition auch nicht vorhanden. Er habe dies dem Grafen von Mansfeld vermeldet und auch dem Kurfürsten von Sachsen geschrieben. Ferner seien Schreiben eingelaufen: vom Erzherzog Karl in Neisse, dass die Glatzer alle gelinden Mittel ausschließen, dass hohe Nothdurft für Schlesien sei, sich dieser Glatzer Sache anzunehmen und die Gefahr vom Lande abzuwenden, dass F. und St. Mittel an die Hand geben möchten, wie zu Proviant und Munition zu gelangen. Ferner vom Kaiser des Inhaltes: Er wolle die Glätzer Impresa nicht durch das kurfürstliche Volk vornehmen und vom 1. März ab keine Spesen mehr auf solch Volk verwenden, sondern seine eignen Truppen senden. Schlesien solle blos das Dohnasche Regiment fertig halten und was an Munition und Karthaunen oder halben Karthaunen vorhanden hergeben. Da nun aber gleichzeitig auch die Pässe in Oberschlesien und gegen Glatz versehen werden müssten, so würde ausser dem Dohnaschen noch anderes Volk auf den Beinen bleiben müssen. Die Soldaten machten Schwierigkeiten, die meisten begehrten abgedankt zu werden; die Dohnaschen lebten zur Zeit jeder seines Willens, unter der Compagnie des Rittmeisters Rogau von der Dohnaschen Reiterei grasire eine böse Seuche, so dass sie übel zu transferiren sein würde. Das Elbische¹⁾ Volk habe Oberamtsordinanz erhalten, zur Ablösung der Sachsen nach Reichenstein zu ziehen, Zufuhr hätte ihnen die Stadt Schweidnitz liefern sollen. Jene hätten aber geantwortet, sie wollten sich nicht an so gefährliche Orte stecken lassen und begehrten mit schwerem Gelde abgedankt zu werden. Das Kreisvolk sei eher beschwerlich als nützlich, desshalb müssten die Kreise auf die Bezahlung dringen. Was aus dem Elbelischen, dem Sprinzensteinschen²⁾ und Dohnaischen Volke werden solle? Welches solle man abdanken? Ob man, da drei Compagnien schon abgedankt seien, Neuwerbungen anzustellen habe? Der Kaiser begehre 4000 Mann; ob so viel Volk zu stellen sei? Vielleicht könne man die Elbelschen und Sprinzensteinschen Truppen abdanken, um das Dohnasche Regiment zu completiren. Etwas Volk, vielleicht zwei Compagnien zu Fuss und drei zu Ross, müssten außerdem bleiben, denn die Kurfürstlichen hätten allbereit Ordinanz abzuziehen. Da der Kaiser ferner Munition und Geschütz verlangt habe, so müsse nachgefragt werden, was vorhanden und ob nicht mehr zu verlangen; es sei zu deliberiren, ob die Munition von jedwedem Stande

¹⁾ Heinrich von Elbel und Hartmansdorf auf Ingamsdorf, Oberst im 4. Kreise; außerdem Oberst über ein Regiment deutsches Kriegsvolk zu Fuss (aus den Kriegsacten). Er starb noch im Spätsommer 1622, an seine Stelle wurde am 29. Oct. zu Jauer Hans von Poser auf Güttmannsdorf gewählt.

²⁾ Hans Ernst von Spr. auf Neuhaus; über ihn A. p. 1621, 187.

oder von dem Lande insgesammt hergegeben werden solle. Es sei periculum in mora; celerrima expeditio wäre die beste, die Glatzer hätten ihre Ausfälle schon bis hinter Reichenstein ausgedehnt.

Vor den andern Punct. Stadt und Gemeinde zu Glatz haben geschrieben; consultandum, ob ihnen zu antworten. Die causa mit Herrn Promnitz' Bestallung (s. o. p. 44 flg.) sei ziemlich erloschen, der General [Mansfeld] habe es nicht für nöthig erachtet; das Kreisoberstenamt im ersten Kreise [Teschen, Jägerndorf, Troppau, Oppeln, Ratibor, Pless etc.] wolle Promnitz dagegen behalten¹⁾). Ob man den hohen Befehlichshabern, welche bisher in Wartegeld gestanden, letzteres aufkündigen solle?

Der 3. Punct. Oberstlieutenant Härtel²⁾, welcher das Kreisoberstenamt verwaltet³⁾, hat sich fleissig erzeigt, aber ungeachtet der Oberamtsschreiben sei bei ihnen nichts abgegeben ausser drei Monate Sold⁴⁾). Härtel begehret die Bestallung auf die F. und St. zu richten oder perpetuos commissarios abzuordnen und diesen Kreis zur Execution zu bringen; er verlange ferner „des Obristen Vortell.“ Was hierbei zu thun: ob die Bestallung auf F. und St. auszustellen, oder ob perpetui abzusenden vortheilhafter sei? Und was für Instruction letzteren zu geben? Wer sie sein sollen, ob die Vortel zu bewilligen?

Vierter Punct. Das markgräfliche Volk habe die Herrschaft Freudenthal occupirt und viel Feindseligkeit erzeigt, Herr von Dohna hat sich wollen vergleichen, nachmals sei es auf ander Mittel gangen und letztlich zu gutem Ende gebracht worden. Das sächsische und Elbelsche Volk, wie auch die Leibcompagnie Sr. F. D., begehre einen Monatssold als Recompens, weil sie dem Lande ein Grosses erhalten. Der Oberlandeshauptmann habe sie auf die nächste Zusammenkunft beschieden. Damit Reibereien zwischen schlesischer und sächsischer Soldatesca verhütet würden, möchten letztere, nach dem Antrage Erzherzog Karls, an die Gränze gelegt werden.

Der fünfte Punct. Es sei Rath zu halten, wie der Münzconfusion abzuhelfen, wie die Commercia zu erhalten. „Will nichts mehr ins Land verkauft werden, sondern in Polen und Ungarn gegen schlesische Münz. Wie eine solche Münz zu erhalten, die auch in anderen Ländern gang und gäbe?“

Relation von der engen Zusammenkunft in Breslau den 8. Aprilis.

1. Punct: Ihre Kais. Maj. wollen Glatz mit ihrem eignen Volk zum Gehorsam bringen; begehrten von F. und St. dazu das Dohnasche Regiment zu Ross und Fuss. Die drei

¹⁾ Der interimistische Commandeur der Truppen des ersten Kreises hiess Wirbsky.

²⁾ Es heisst von ihm einmal im Staatsarch., er habe mit 3 Comp. zu Fuss und 2 zu Ross drei Tage auf der Herrschaft Friedeck in Oberschlesien gelegen, „hat alles mit Gewalt wegnehmen und plündern lassen.“

³⁾ Interimistisch, vom 1. Kreise.

⁴⁾ D. h. Trotz aller Verfüungen des Oberlandeshauptmanns war der 1. Kreis nicht dahin zu bringen gewesen, die zur Besoldung und Verpflegung der schlesischen Truppen nothwendige Summe an den Kreisobersten abzuführen, so dass letzterer Execution gegen den Kreis beantragt.

geschlagenen Compagnien seien zu verstärken und noch 1000 Knechte dazu zu werben. 2. Nothwendige Munition. 3. Von den Ständen, so Zeughäuser haben, ganze und halbe Karthaunen herzuleihen; soll an jeden Stand derentwegen geschrieben werden. Hierauf geschlossen: sobald die Sächsischen die Quartier räumen, sollen die Dohnaschen an ihre Stelle geführt werden. Complirung der Lücken und Nachwerbung wird bis auf die folgende Zusammenkunft verschoben, weil man in allzu weniger Anzahl beisammen. Das Defensionsvolk soll abgedankt werden. Obgleich bei der Nachwerbung das Exempel des Liegnitzischen engen Schlusses auf die Dohnaischen und des Defensionsvolkes Werbung [s. o. p. 69] angezogen, ist es doch bei Seit gestrichen. Rittmeister Roge, weil unter seiner Compagnie viel und meistentheils Inficirte, sollen dieselben (auf beschehenes bitten des Rogawes) abgedankt werden. Die Dohnaschen aber sollen gemustert, gezahlt und gegen Glatz in die sächsischen Quartiere geführt werden.

Den gegen Oberschlesien zu streifenden Walachen sei der Verwalter des Kreisoberstenamtes im ersten Kreise Heinrich Härtel sammt beihabenden zwei Compagnien zu Ross und dreien zu Fuss entgegenzusetzen: sein Fleiss sei durch Darreichung des Kreisoberstensoldes auf ein Interim anzuerkennen. Bei instehender Zusammenkunft seien ferner die Stände des ersten Kreises nicht nur zu ermahnen, gleich den anderen Kreisen ihr Defensionsvolk bis dato von dem Ihrigen zu unterhalten, sondern sie auch dahin zu disponiren, Herrn Seifried Promnitz seiner bewussten Qualitäten halber das völlige Kreisoberstenamt anzutrauen. Der von Ihr. Kais. Maj. begehrten Munition habe man zwar nachgefragt, aber wenig Vorrath gefunden. Doch wolle man sich dem Kaiser zur Anschaffung schriftlich erbieten. Der Kaiser sei ferner flehentlichst anzurufen: in Anbetracht dessen, dass die Stände das Dohnasche Volk zur Belagerung stellen, dass sie es äusserster Möglichkeit nach compliren wollen und ihre gehorsamste Devotion willig erweisen werden, wolle er Schlesien mit Ein- oder Durchführung fremden Volkes väterlich verschonen und des Accordes auch in diesem Puncte allergnädigst geniessen lassen. Sonst, und weil ohne das der erste und andere Kreis zum meisten Theil ganz ausgezehret, würde mit Hergabeung des Proviantz zur Continuirung einer Impresa unmöglich sein fortzukommen.

In dem anderen Punct haben Ihre Fürstl. Gn. ein Gutachten begehret, ob die von Glatz durch Schreiben noch eines zu gütiger Accommodation et quibus mediis zu bringen. Wenn man sich aber erinnere, dass solches 1. Kursachsen von Breslau aus, 2. Ihre Hochf. Durchl. [Bischof Karl] zu unterschiedlichen Malen, 3. der Kais. und Kön. Oberamtsverwalter ganz beweglich, 4. die Kursächsischen Oberbefehlichshaber vielfältig, aber ohne Frucht gethan hätten, dass 5. Ihr. Kais. Maj. Intent anitzo zu einem anderen gerichtet und es 6. also nicht mehr in der Stände Macht, sie des Pardons zu vertrösten, sie auch selbst angedeutet hätten, dass sie der Ihrigen keineswegs mächtig, so sei eine solche Beantwortung beides unnöthig und ohne Frucht.

In dem Puncte, da die Bodenhausnischen Reiter und Knechte, darum dass sie die

Bodenhausenschen accommodirt¹⁾), neben der bischöflichen Leibcompagnie einen Gesellenritt gethan und den schlesischen Ständen, von denen sie doch nicht besoldet worden, ein Merkliches ersparen helfen, einen Monatssold als Recompens begehrten, sei ihnen vom Oberamte bereits ein Monatssold — ebenso wie der bischöflichen Compagnie — als Gratification verwilligt worden; dagegen wurde beschlossen, es den Elbelschen, so ein Gleiches begehrten, als mit welchen es eine andre Bewandtniss hätte, abzuschlagen, auch anderen Schlesischen, die es vermutlich begehrten würden, zu denegiren.

Endlich in der dritten Classe haben I. F. Gn. der kais. und kön. Oberamtsverwalter das Elend des lieben Armuths durch eingerissene Münzconfusion in's Mittel bringen und dessen Remedirung in dieser engeren Zusammenkunft durch „etwa dergleichen motell“ eifrig und ganz beweglich urgiren lassen, dass sich die Stände aller Ort über gültige Münzsorten, ferner darüber einigen sollten, wie die unzulässige Ausfuhr verhütet werden möge. Da aber nicht alle münzberechtigten Stände zugegen sind, so wird dieser Punct auf das Gutachten der zur Steuerreitung Deputirten auf nächste Zusammenkunft verschoben; der Kaiser soll unterthänigst berichtet und um allergnädigste Verordnung angefleht werden. Interim ist höchst nöthig befunden worden, alle Obrigkeiten und Beamten zu strengerer und ernsthafterer Achthaltung der ausgegangenen Münzpatente anzumahnen.

Herr Heinrich Härtel hat schliesslich dem Oberamtsverwalter noch gemeldet, er habe Ordonanz erlangt, Friedeck mit seinem Volk in guter Acht zu halten. Das Städtlein habe seine Knechte nicht einnehmen wollen, so dass er sie mit Gewalt dazu gebracht, die Bürger entwaffnet, ihre Waffen auf dem Rathause deponirt und mit der Stadt Secret verwahret habe. Er habe den Rädelshörern, die sich noch auf freiem Fusse befänden, nachgefragt und ihre unbereiteten Tuche aufs Schloss gleichsam sequestrationsweise gegeben, bis er von den Ständen Resolution haben möchte. Ob nicht die Tuche den Ständen verfallen und seinen abgerissenen Soldaten zu deren besseren Bekleidung gegeben werden sollten? Hierauf ist befunden worden, an die Herrschaft selbigen Ortes um Bericht zu schreiben, interim alles in jetzigem Zustande zu lassen und nach Eintreffen der Antwort des anderen Theils die Angelegenheit bei nächster Zusammenkunft zum Austrag zu bringen.

¹⁾ Es wird sich dabei um einen theilweisen Soldatenaufstand gehandelt haben, über welchen weiteres mitzutheilen ich leider ausser Stande bin.

**Aus dem Memorial der zu Liegnitz vom 24. April bis 9. Mai 1622
gehaltenen Zusammenkunft.**

(Staatsarchiv¹⁾).

[Georg Rudolf habe das Fürsten- und Oberrecht auf verstrichenen Jubilatetag (17. April) ausgeschrieben und bald darauf einen allgemeinen Fürstentag angesetzt. Das Fürstenrecht sei aufgeschoben und die allgemeine Zusammenkunft wegen des Herzogs Trauer und Unmöglichkeit nach Liegnitz transferirt worden.]

Kriegs-Punkt.

Und zwar, als viel die Grafschaft Glatz betrifft, befinden die Herren F. und St., dass billig Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. allerunterthänigster Dank zu sagen vor die treue und väterliche Vorsorge, die sie vor dieses arme bekümmerete und dабero lange Zeit bedrängte, auch an Volk, Victualien und allen Viribus ausgesogene Land tragen und haben, wie [sie] auch die nach demselben imminirende Gefahr aus solcher Grafschaft, sonderlich aber dem Schloss und Stadt Glatz, daselbst sich Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. und des Landes Widrige bis dato noch enthalten, durch göttliche Verleihung gänzlich extirpiren wollen; nebenst allerunterthänigstem Anerbieten, sich allemal in schuldigster Devotion befinden zu lassen, auch dieselbe mit Darsetzung Leibes, Gutes und Blutes wirklichen zu erweisen. Diesem nach, weil sie eine sondere Nothdurft zu sein befunden, indem alle sühnliche Mittel und angebotene Kaiserl. und Königl. Gnade nichts verfangen wollen, gehörigen Ernst daran zu legen und deroselbst eigenes Volk dafür zu führen entschlossen, vom schlesischen Kriegsvolk aber die Donauischen 1000 Pferde, wie auch selbiges Regiment zu Fuss complet, item auch alles Volk und die nothwendige Artillerie, gehörige Munition und Proviant allernädigst vom Lande erfordert, [haben sie] sich dahin mit einander geeinigt, dass, soviel das Volk betrifft, dasselbe wie es Allerhöchst gedachte Kaiserl. und Königl. Maj. gefordert, zu sistieren, der kaiserl. Armee zu conjungiren [sei.] Auch weil von erwähnten 1000 Pferden drei Compagnien abgedanket, [seien] dieselben von neuem wiederum zu werben, zu Strehlen²⁾ auf den 31. Mai zu mustern; auch der Herr Sigmund von Kittlitz, wie auch N. v. Metzradt, weil sie vor diesem den Herren F. und St. gedienet, im Fall sie dazu zu behandeln, [mit sich handeln lassen] oder so es nicht sein wollte, andere Landeskinder und Patrioten, darunter Job von Falkenhain und Caspar von Kreckwitz in gebührender Acht zu halten, als Rittmeister zu gebrauchen sein würden. Doch wollen hoch- und wolermeldte Herren F. und St. sich dahin eigentlich verwahret und erklärret haben, dass sie zum Anrittgeld um der bösen

¹⁾ Am 24. April theilte Erzherzog Karl dem Oberlandeshauptmanne mit, dass er zwei Tage später persönlich nach Liegnitz aufbrechen wolle (St.). Die übrigen Theilnehmer finde ich nicht angegeben. Der Bischof nahm persönlich erst am 27. April an den Verhandlungen Theil; man verschob die wichtigeren Punkte bis zu seiner Ankunft.

²⁾ Nach einem Protocollbuche war erst Striegau als Musterplatz in Aussicht genommen worden.

und bei anderen Potentaten unverantwortlichen Sequelen willen, ein mehres nicht als 15 Fl. auf ein Ross passiren lassen und geben könnten. Und weilen der Obriste-Lieutenant David von Rohr aus seinem sonderen Bedenken, wie auch der Rittmeister Rodowsky licenziret zu werden inständigst bitten und anhalten, achten die Herren F. und St. dafür, dass beiden zu willfahren und anstatt dessen von Rohr der Obriste-Lieutenant Heinrich von Härtel, an des Rodowsky Stelle aber ein anderer Patriot oder ehrlicher Cavalier gebraucht, behandelt und angenommen werden solle. Zu welchem Ende dann und hiemit er sich dem Vaterland zum Besten desto williger und tapferer gebrauchen lasse, dem Obristen-Lieutenant Heinrich von Härtel sie des Obristen Vortheil und Besoldung von Zeit getragener Administration, wie auch seine versessene [d. h. rückständige] Wartegelder als Obristen-Lieutenants verwilligen thun. Indem auch unter dem Regiment zu Fuss einzige Lücken und Mängel vorgehen möchten, sollen solche die Capitain compliren, gestalt dann die Commissarien bei ihrer Anwesenheit mustern, nach den Mängeln sehen und sie vermerken werden. Wann dann der allgewaltige und allein gütige Gott aus väterlicher Barmherzigkeit an den Obergränzen dieses Landes die Gefahr gnädigst abgewendet, also dass einen so ansehnlichen Exercitum wie bishero geschehen zu unterhalten nicht nöthig, auch billig alle übrige Spesen eingezogen werden, ist geschlossen worden, weil das Kriegsvolk abgedanket zu sein selbst begehret, die Stände auch inständig und beweglich darum anhalten, dass solches fördersamst jedwedes in seinen Kreis gefodert und abgedanket werden solle (doch dass die Kreisobristen und Befehlshaber in ihrer vorigen Bestallung und Wartegeld verbleiben.) Darum denn auch die Kreisstände ihre Monatsreste, hiernit soleh Volk ohne einige Beschwerung des armen Landesvolks hinten angefertigt werden kann, ungesäumt einzubringen und abzulegen und sonderlich auch das alte Defensionsvolk wie vor diesem geschlossen, zu zahlen und den Herren Kreisobristen abzugeben, fürstlich, herrlich und adelig Brief und Siegel zu lösen sub poena executionis vermahnet worden. Es wäre dann Sache, dass um der Gefahr willen Ihre Hochfürstl. Durchl. entweder aus dem ersten oder dritten Kreis etwas von solchem Volk an erwähnten Obergränzen zu unterhalten nothwendig befinden möchten, auf welchen Fall dann auch dasselbe also zu halten und zu richten, wie auch das Volk im obern Kreis mit gehörigen Obristen und Befehlshabern zu versehen sein würde; wie auch dahin geschlossen, dass auf continuirende Gefahr aus Polen Ihr. Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg dero Vorschlag nach etwas von Dragonern (derer einhundert neben 60 Reitern) werben, auch dafür mit Richtung der 25 Einspänner im andern Kreis innegehalten werden solle. Weil auch das kursächsische Volk nunmehr auf Abfordern Ihr. Kurfürstl. Gn. aus ihren inhabenden Quartieren aufzeucht und aber der hohen Nothwendigkeit sein will, Vorsorge zu tragen, wie beides solcher Auf- und Durchzug ohne merk- und sonderlichen Schaden des Landes angestellet, wie auch die entblösseten, doch nahe an der Glätzischen Gränzen liegende Quartiere besetzt und alles besorgliche Plündern des Feindes abgewehret möge werden. So haben sich die Herren F. und St. dahin ver-

glichen, dass obgeregtes kursächsisches Volk durch den Commissarium Gabriel von Schmolz ab- und durchgeführt, dasselbe in unterschiedene Truppen abgetheilet und allemal dem Stande, den es betrifft, des Volkes Ankunft bei Zeiten zu Wissen gemacht und Landcommissarien von ihm erbeten werden sollen, wie dann auch angeregter Commissarius mit dem Herrn General der Orte, da er solch Volk durchzuführen haben wird, sich vergleichen, auch die Abführung also anstellen wird, dass dabei alle Unordnung und Landesschaden vermieden und die vorhin ausgezehrten Dörfer verschonet bleiben, die Soldateska aber ihren Weg dem nächsten nach dem Markgraftum Lausitz zu nehmen. Demnach auch der Herr General Graf von Mansfeld von hieraus zurück nach Meissen seinen Weg richten thut und aber in die drei Monat in des Landes Diensten sich befunden, haben die Herren F. und St. dahin geschlossen, dass ihm der Rest aus dem Generalsteueramt der Bestallung nach folgen, wie ingleichen dies, was die bestellte Befehlshaber auf die Leibcompagnien zu Fuss gewendet, nach beschehener Liquidation abgegeben werden solle. Wann aber gleichwohl mit der Donauischen jetzigen Reiterei und Regiment, ehe alles gehöriger Massen compliret wird, die Gränzen und Pässe nach Schlesien nicht wol zu besetzen, ist befunden worden, Ihr. Kurfürstl. Gn. alles Fleisses und gebührlich zu bitten, derselben Reiterei, welche sich auf fünf Compagnien erstrecket, wie auch etwas von Fussvolk im Lande und jetzigen Orten zu lassen, nebst diesem Anerbieten, dass die Herren F. und St. sich aller Gebühr erweisen, auch im Fall sichs etwas verziehen sollte, Ihr. Kurfürstl. Gn. ohne Schaden halten wollten¹⁾). Weiter wird auch für hochnöthig erachtet, dass sich mit Herrn General beredet und verglichen würde, welche Pässe eigentlich nach Glatz besetzt und in Acht gehalten werden sollten. Und weil beim schlesischen Volk²⁾ allerhand difficultates sich finden wollen, sei gar nöthig, gewisse Commissarien zu ihnen abzuschicken, sie zum schuldigen Gehorsam disponiren zu lassen, auch mit etwas von Geld, wie dann guter Vertröstung zu bedenken, massen dann auch das kursächsische Volk, soviel dessen bei des markgräflichen Volks Accommodirung aufgezogen und noch hier im Lande sein sollte, wie Ihr. Hochf. Durchl. Leibcompagnie auf ihr weiteres Anhalten zu recompensiren. Vor allen Dingen und weil vielgedachtem sächsischen Volk ein Ansehnliches aus des Landes Proviant vorgereichert, wie auch in Garnisonen von dem Stadt- und Landmann ein Grosses hergegeben, will von Nöthen sein, vor desselben Aufbruch ordentliche und richtige Abreitung in den Quartieren zu halten, darum dann ein jedweder³⁾ dem Commissario Schmolz nebst anderen oder ja gar andern mitzugeben und sie dahin abzuschicken und unverzüglich solche Abreitung vor die Hand nehmen zu lassen [?], hiermit beides dem Land, also

¹⁾ Das ist entweder nicht zur Ausführung gelangt oder vom Kurfürsten von Sachsen abgeschlagen worden. Die Sachsen räumten das Land gänzlich.

²⁾ Wie gedankenlos diese Memoriales copirt zu werden pflegten, beweist u. a. auch das, dass fünf oder sechs von mir zu Rathe gezogene Abschriften hier sinnlos statt „schlesisches“ sächsisches Volk haben.

³⁾ Das Exemplar des Reichenbacher Stadtarchivs und verschiedene andere Copien haben hier „entweder.“ Die ganze Stelle ist wenig verständlich.

auch dem armen Land- und Stadtwirth eine Ergötzlichkeit geschehen und erfolgen könne¹⁾. Wie nun Ordnung in allen Dingen ein sehr erspriessliches Werk, als befinden die Herren F. und St., dass es vornehmlich im Kriegswesen nöthig, besonders aber, dass so viel möglich das Commando ad unitatem zu redigiren. Und weilen Ihr. Kais. und Königl. Maj. über deroselben Volk Ihr. Hochfürstl. Durchl. völliges Commando gnädigst anvertrauet, das schlesische auch selbigem conjungiret zu werden allernädigst anbefohlen, so sehen sie, dass ein sehr grosser Mangel vorgehen möchte, wenn gedachtes Volk nicht auch seinen völligen Respect auf höchstermeldte Ihr. Hochfürstl. Durchl. haben und tragen sollte. Darum sei dann dieselbe freundlich, fleissig und gehorsamst ersuchet, das Commando auch über das schlesische Volk zu tragen, erkennen auch dasselbe gegen Ihr. Hochfürstl. Durchl. der freundlichen und gnädigsten Erklärung halben mit sonderem Dank, und wollen Deroselben solch Commando hiermit plene aufgetragen und übergeben haben, derogestalt dass Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Erzherzoglichen hohen Discretion nach, soviel das Kriegswesen in Schlesien betrifft, disponiren mögen, doch zweifeln sie nicht, es werde dieselbe, wie bisher geschehen, die Communication mit dem Oberamt zu halten nicht unterlassen, wie auch allerhand Anstellung also machen, dass bei diesen bedrängten Zeiten es zu erreichen sein wird. Sonderlich aber nehmen die Herren F. und St. zu gebührlichem Dank an, dass Ihr. Hochfürstl. Durchlaucht gegen dem Lande sich gnädigst anerboten haben, es dahin zu richten, dass das kaiserische Volk nicht über die Gränze kommen, sondern sich in Böhmen und Grafschaft Glatz halten solle²⁾. Es haben die F. und St. auch durch öffentliche Patenten solch aufgetragenes Commando zu publiciren und zu männigliches Wissenschaft zu stellen, wie auch die angezielete schlesische Soldatesca zu gebührlichem Respect zu weisen, und auf Ihr. Hochfürstl. Durchl. gnädiges Begehr Herrn Ernst Posern, Herrn Hansen von Kreiselwitz und Herrn David von Rohr zu Kriegsräthen derselben zuzuordnen für gut und rathsam befunden.

Munition.

Anlangend die Munition, welche an Stücken, Kraut, Loth, Schanzeug, Artillerie, Rossen und anderen vielmehr bewendet, ist auf allerhand mensch- und mögliche Mittel gedacht

¹⁾ Nach einem Briefe des Achatius von Näfe an den Landeshauptmann des Münsterbergischen Fürstenthums Sigismund v. Bock, ddo. Liegnitz, 6. Mai, beschlossen F. und St., dass auf einen gewissen Tag, der dem Memorial einverlebt werden solle, alle und jede Quartierschulden durch Deputirte aus allen Ständen zu Breslau reislich erwogen und deren Gutachten, was von Billigkeit wegen einem und dem anderen Stande zustehe, in ihrer Relation dem kaiserlichen Oberamte eingebracht werden solle. Hauptmann und Stände der Fürstenthümer Glogau, Schweidnitz-Jauer und Münsterberg würden dazu je eine Person zu deputiren haben. Es sei ferner beschlossen worden, dass wer genannter Commission die Liquidation über Quartierschulden aus der Zeit des böhmischen Unwesens nicht präsentire, damit künftig ganz und gar abgewiesen werden solle.

²⁾ Derartige Wünsche beschränkten sich. Am 3. August ersuchen die Münsterberg-Frankensteinischen Stände den Erzherzog gar demuthig, ihnen eine kleine Defension „unter sich selbst“ zum Schutz gegen das streifende kaiserliche Kriegsvolk zu gestatten.

worden, indem aber Hoch- und Wolgedachte Herren F. und St. die von Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. eingeschickte Consignation, wie auch ihren Vorrath und was in praesenti zu erheben möglich, erwogen und collationiret, haben sie doch nicht erreichen mögen, wie mit solchem ihr eigenes Volk, zu geschweigen auch die kaiserliche Armee bei so ansehnlicher Impressa zu versehen sein würde, darum es dann dabei verblieben, dass allerhöchst gedachte Kaiserl. Maj. im Namen der gesamten Herren F. und St. allerunterthänigst gebeten werden solle, auf Mittel zu sinnen, wie mit Kraut und Loth derselben Armee wie auch Artillerie ohn Zuthat des Landes versehen werden möchte. Nebst diesem unterthänigsten Anerbieten, dass das schlesische Volk von hieraus mit dergleichen versorget werden sollte. Soviel betreffen thut Ihr. Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Anerbieten des Pulvers halben, nehmen solches die Herren F. und St. zu sonderem Danke an, erachten auch vor ganz billig, dass deswegen und soviel dem Lande zum Besten kommt, die Assecuration bestellt und sie mit schuldiger Contentirung bedacht werde. Wegen der Stücke ist es dabei verblieben, dass Ihr. Fürstl. Gn. der Kaiserl. und Königl. Oberamtsverwalter die allhier zur Liegnitz in Arrest stehende sechs schwedische Stücke hergeben wolle, doch derogestalt, dass obgedachte Ihr. Fürstl. Gn., weil dieselbe Ihr. Königl. Maj. in Polen durch ihre abgegebene Recognition verbunden, durch einen besonderlichen Revers vom ganzen Land und Ihr. Hochfürstl. Durchl. de indemnitate assecuriret werden sollen¹⁾). So hat sich die Stadt Breslau auch zweier ganzer Karthaunen²⁾ neben 200 Stück Kugeln und Zeug, wie auch 30 Ctr. Pulver, doch auch ingleichen gegen einen Revers vom Lande gewilligt. Die Fürstlich Briegischen Gesandten [haben] ihres Theiles auch an Ihr. Fürstl. Gn. zu schreiben Vertröstung gethan³⁾). Und sollen andere Stände, bei denen grob Geschütz und andere Munition vor-

¹⁾ Was es mit diesen sechs schwedischen Stücken für eine Bewandtniss hat und wie sie namentlich nach Liegnitz gekommen sind, weiss ich nicht anzugeben.

²⁾ In Pols Jahrbüchern (V. 235) heisst es unterm 30. Mai 1622: Heute wurden zwei Karthaunen aus dem Zeughause beim Sandthor zur Belagerung von Glatz, die eine von 18, die andere von 12 Rossen, sammt den eisernen Kugeln und Ladungen auf besonderen Wagen abgeführt.

³⁾ Die Gesandten Joh. Christians, Hans Dietrich von Tschesch [und Voigtsdorf in der Copie*], Hans Dietrich oder Johann Theodor von Tschesch und Burgsdorf bei Schönwälder, Piasten z. Br. III. 19 und Hans Dietrich von Tsches bei Palm, A. p. 1621, 1] und Johann Gebhardt [seit 1615 Secretär in der herzoglich Briegischen Canzlei] schrieben am 30. April aus Liegnitz an Joh. Christian: Bei den Breslauischen Gesandten ist publice auch urgiret und sie ermahnet worden, weil sie sich hie bevor gar eines Schlechten erboten, dass sie sich besser erzeigen und Ihr. Kais. Maj. bei diesem Ihrem intento was erklecklichen unter die Arme greifen wollten. Ob uns nun zwar nichts anderes gebührt, auch anderes nicht begehret worden, denn bloss ad referendum solches [wegen der Hilfe mit Geschütz] anzunehmen, haben wir dennoch nicht unterlassen, die uns etlichermassen bekannte Beschaffenheit E. F. Gn. Zeughauses anzudeuten, nämlich dass mit dergleichen Stücken, so zur Offension und feindlichen Attakirung einer Festung dienlich, dannenhero wohl nicht Rath zu schaffen, weil unsers Wissens nach über ein Stück nicht, so 24pfündig, zu nothwendiger E. F. Gn. Hoflager Defension, die anderen aber nur zu 12 und weniger pfündig itzt vorhanden wären und darauf unsere gehorsamste fleissige Sollicitation vorzuwenden uns erboten. Wann dann nun von mehrhochgedachter Ihr. Fürstl. Durchl. und den anderen zur Fürstenstimme Gehörigen E. F. Gn. Resolution mit Verlangen erwartet wird.

*) Nach Sinapius, schles. Curiositäten I. 991 in der That Tschesch von Voigtsdorf.

handen, zu Erweisung ihrer schuldigsten Devotion das Ihrige praestiren und leisten, sich auch unerinnert dessen im Oberamt angeben. Die begehrten Bretter wollen Ihr. Hochfürstl. Durchl. fertigen lassen, doch dass Personen an die Hand bracht werden, welche solche auf den Brettmühlen angeben, auch gehörige Recompens derselben vom Land nachmals erfolge. So sind auch die Herren F. und St. dahin gesinnet, dass sie denjenigen Schanzzeug, welcher in ihrem Zeughaus vorhanden, hergeben, Ihr. Gn. Herr Schaffgotsch etwas mehrers bei den seinigen, doch auf des Landes Bezahlung bestellen wollte, das übrige aber durch den Zeugschreiber erhandelt, gekauft und eingeschafft werden sollte. Die tausend Artilierieross und Wagen belangend, weil durch andere Mittel sie nicht wol aufzubringen, beliebt den Herren F. und St., [dass sie] durch etliche dazu bestellte Schirr- und Wagenmeister, dazu ein Fleischhacker von Brieg, wie auch der Scholz von Neumitz¹⁾ vorgeschlagen, geworben und inner drei Wochen aufbracht werden sollen. Da dann solche an zweien Orten des Landes, als der Polnischen Neustadt und Jägerndorf sich sammeln und von dato inner drei Wochen von erwähntem Schirrmeister nach Olmütz gestellet werden sollen. Bei welchem dann Ihr. Maj. unterthänigst zu bitten, sie wollten ingleichen die Besoldung derselben über sich nehmen und sie entweder mit baarem Gelde bezahlen oder, da ja das Land die Bezahlung thun soll, dasselbe an den $\frac{m.}{400}$ Rthlr. abrechnen lassen.

Proviant.

Wann aber bei vorgehender grossen Theurung und ertragener Auszehrung auch mit dem Proviant vor das Volk Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. allergnädigstem Begehrnen nach gar nicht aufzukommen möglich, ob zwar die Herren F. und St. zu solchem, wie schuldig, als gehorsamst und willigst sich erachten, so schätzen sie einer unumgänglichen Nothdurft zu sein, gleichfalls dasselbe an Ihre Kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu bringen und das Land zu entschuldigen, auch zu bitten, aus Böhmen und Mähren, als an welchen Orten das Getreide besser und wohlfeiler zu bekommen, das Kaiserliche Kriegsvolk zu verproviantiren. Indessen aber und beinebenst haben sie dahin gezielet, dass die in Oberschlesien aufgerichteten Provianthäuser, weil daselbst kein Volk mehr zu unterhalten sein würde, oder da ja was daselbst zu lassen, sie doch um genugsamer Quartier willen ihre vires wol haben könnten, nach Neiss, das zu Schweidnitz aber nach Frankenstein transferiret werden sollten. Sie belieben auch, dass nichts minder zwei Proviantmeister zu halten, deren einer den Einkauf an allen Orten befördere, dazu sie den Herren Hans Ernsten Karnitzky vorgeschlagen, der andere aber, als Herr Hobrigk, die Ausgabe versche und verreite. Wie dann, dass Herr Hobrigken indessen zu mehrer Einkaufung des Getreides etwas Ansehnliches von Geld aus dem Generalsteueramt Ihr. Fürstl. Gn. des Oberamtsverwalters Befindung nach gefolget werde, sie assentiren. Nachdem auch einer Nothdurft befunden, des

¹⁾ Neunz, $\frac{5}{8}$ Meilen von Neisse.

Commissarii Reppisches eingegebenes Memorial, darinnen er, wie füglich, zu allerhand Proviant zu erlangen Anleitung giebt, umständlich zu erwägen, haben solches mehr hoch- und wolermeldte Herren F. und St. auf bald eintretende Commission zu Breslau neben anderen Punkten verschoben und alsdann eines ausführlichen Gutachtens gewärtig sein wollen¹).

Landespunkt.

[Wegen der Münzconfusion haben] F. und St. mehr als zu gewiss befunden, dass wie durch Einführung fremder und ausländischer geringer Münze solches entsprossen, also auch kein ander Mittel sei, solchem Unheil zu remediren²), als wann die Einfuhr verboten, die Münzsorten aber im Lande theils nachgelassen, theils aber in einem höhern Korn und engern Schrot wie auch dem Reichsthaler als dem Münzgroschen proportionirter ausgefertigt würden. Derowegen denn dahin einhellig und gleichstimmig geschlossen, dass hinfür alle Einfuhr fremder geringer Münze gänzlich solle abgeschafft und verboten sein, auch [solle] zu Verhütung Unterschleifs den Zollbereitern, Thorstehern und andern, welche dazu zu gebrauchen, ernstlicher Befehl gegeben werden, auf Fasse, Kutschwagen und Kalessen eigentlich Acht zu haben, wie ingleichen alle eingeführte Waaren in publico bei einer gesetzten Niederlage auszupacken, dieselben durchsuchen zu lassen und im Fall sich etwas von solcher Münze befindet, dieselbe wegzunehmen, auch den Ansägern, denen es an ihren Ehren unverletzlich sein soll, den dritten Theil davon durch Auswechselung bei der Landmünze zu geben und im Fall im Auspacken oder sonst wider solchen Schluss gelebet [würde], Waaren und alles wegzunehmen; wie auch der Stand, welcher nicht exequiret, mit der im vorigen Schluss ausgesetzten Strafe beleget werden solle. [Ferner soll es bei voriger Rectification der Münzsorten, dem vorigen Münzpatente und den darin festgesetzten Strafen sein Bewenden haben].

¹⁾ Reppisch gehörte wahrscheinlich zu der Commission, welche zur Ausarbeitung eines Gutachtens über Proviantbeschaffung auf dem December-Fürstentage von 1621 gewählt wurde, sogleich am 8. Dec. auf dem Breslauer Rathause zusammengesetzt und mit Zugrundelegung eines schriftlichen „Iudiciums“ über die gleiche Materie von Hans v. Marschalk eine neue Denkschrift für F. und St. ausarbeitete. In dieser wird die Gesamtschätzung des Landes Schlesien auf 8120996 Thaler berechnet und eine Abgabe von 2 Scheffeln bis 500, von 4 Scheffeln bis 1000 Thaler vorgeschlagen, was 2706 Malter 4 Scheffel Hafer und Korn ergeben würde. Da man nun an 2500 Maltern zur Genüge habe, so könnten „nach E. F. Gn. gnädiger Distribution“ besonders hart bedrängten Ständen die überschiessenden 206 Malter abgeschrieben, d. h. erlassen werden. Zwei Gutachten des Landhofrichters im Fürstenthum Oels, Hans von Marschalk, über Proviantbeschaffung liegen bei den Acten, desgl. eine Denkschrift über Anstellung einer allgemeinen Kriegsverfassung des Landes Schlesien aus dem Jahre 1621.

²⁾ In der Steuerreitung vom 12. April 1622 wird zu einstweiliger Verminderung der Schäden im Münzwesen vorgeschlagen: 1) Vergleich mit dem Kaiser und der Krone Polen wegen gleichen Schrottes und Kornes, damit das schlesische Geld in Polen, Ungarn, Böhmen, Oestreich und Mähren cursiren kann. 2) Einstellung des Ausprägens der Vierundzwanziggröschner; es sollen nur Silbergroschen, die „mehr annehmlichen“ geprägt werden. 3) Allmähliche Zurücksetzung des Werthes der leichten ganzen und halben Engelsköpfe; dadurch werde die Einfuhr fremder leichter Münzen verhindert, die Ausfuhr der im Lande befindlichen nach fremden Orten befördert werden. 4) Anstellung eines Münzwardeins im Namen der F. und St. zur Controle gleichen Schrottes und Kornes bei den schlesischen Münzen. Wie man sieht, wurden die meisten dieser Vorschläge bei den Berathungen der Fürsten und Stände zum Beschluss erhoben.

Und weil der Reichsthaler als der Münzgroschen bei sechs Thalern bleibt, sollen von Pfingsten an keine 24 Gröschner gemünzet, sondern Silbergroschen in allen Münzen gemacht und dieselben an Korn und Schrot solchem an Valor ausgesetztem Reichsthaler nach beschicket und ausgefertiget, dieselben aber höher nicht als um 3 Kreuzer ausgegeben werden. Zu welchem Ende denn, wie auch zu Vermeidung anderen Unterschleifs, einen Generalwardein zu halten und denselben mit nothdürftiger Instruction zu versehen vor rathsam geschätzt [wird], welcher auch nicht allein obgedachten Aussatz der Beschickung machen, sondern auch im Fall geringer beschickt oder darüber gestückelt in den Münzen des Landes Schlesien befunden würde, den ganzen Guss und Werk wegnehmen und dem Kaiserl. Oberamtsverwalter den Münzmeister zu ernstlicher Abstrafung anmelden solle. Die Engelsköpfe, halbe und ganze, haben die Herren F. und St. proportionaliter ohne Unterschied auf 12 und 6 Groschen valviret und wollen dieselbe bis auf Johannis gelten lassen; ausser im Generalsteueramt sollen diejenigen, welche jetzo in den Partikularsteuerämtern sich befinden um 15 und $7\frac{1}{2}$ Groschen, wie sie eingenommen, angenommen werden. Von Johannis aber anzufangen, sollen sie wie die Sechsgroschner, die auch bis dahin gänge sein sollen, doch dass in einer starken Post nicht mehr als auf 100 Rthlr. zehn Thaler genommen werden dürfe, insgemein zu gelten aufhören, im Steueramte aber neben den Sechsgroschnern bis zu der Herren F. und St. anderwärts Verordnen, für 12 und 6 Gröschner, doch unausgebrackt, [nicht ausgesondert?] empfangen werden, die kleinen Silbergroschen auch, welche aus dem Reich haufenweise jetzo eingeführet und nur wie ein Schaum aussehen, von nun an abgeschafft sein. Indem auch soviel geringe Dütgen¹⁾ aus Polen in's Land gebracht, setzen solche die Herren F. und St., sonderlich die mit Ao. 1622 bezeichnet, höher nicht als auf 6 Kreuzer, die schlesischen 24 Gröschner aber bleiben einen Weg wie den andern bei 24 weissen Groschen. Wenn auch bei solcher Ordnung von Nöthen sein will, zu Erhaltung der Commerciens dieselbe Ihr. Kaiserl. Maj. wie auch dem König in Polen zu berichten, ist es dabei verblieben, dass es fördersam zu Werke zu stellen und hiermit die Commercia wiederum in dies Land freigelassen werden möchten, inständig zu sollicitiren. Wie dann Ihr. Fürstl. Gn. der Fürst von Liechtenstein um Cassirung des wegen der Silbergroschen in Böhmen ausgegangenen Patents schriftlichen zu ersuchen, sitemal Ihr. Fürstl. Gn. zu solchem ganz keine Ursache, sie auch als ein Stand des Landes billig dasselbe nach Möglichkeit zu befördern.

[Wegen der Steuerreitung wird Decharge ertheilt; alle Steuerreste²⁾ sollen unverzüglich, im Nothfall durch militärische Execution, eingebbracht werden. Auf Oberstlieutenant Härtels Klage, dass die Städte im ersten Kreis mit der Einbringung der für seine Soldaten ausgesetzten Gelder sehr im Rückstande seien, wird Balthasar Schimunsky als ständischer Commissar dahin abgehen, um „die vordem geschlossene modos de executione“ in Acht zu nehmen. Etliche Stände, besonders die Städte, hätten

¹⁾ Am 8. Juni 1621 wurde ihr Werth von F. und St. „durch und durch“ zu 4 Gr., am 8. December auf 9 Gr. festgesetzt. A. p. 1621, 148 und 238.

²⁾ „Die meiste und grösste stecken in Oberschlesien.“

die Absicht zu erkennen gegeben, ihre dem Lande gethane Vorlehen an den Steuern abzurechnen; andere, namentlich der Abt von Camenz und das Fürstenthum Münsterberg hätten um Erlass versessener Steuern sollicitirt. Beides könnte, zu Vermeidung böser Sequelen, nicht bewilligt werden, doch sollten namentlich die obengenannten Stände mit strenger Execution diesmal nicht belegt werden.]

Wann auch zu Abföhrung der an Weihnachten Ihr. Kaiserl. Maj. vermög des Accords verfallenen Quota der $\frac{m}{100}$ Fl. das Fürstenthum Teschen mit zugeschlagenen 15000 Fl. noch im Ausstand ist, die loblche Kammer aber ganz heftig denselben, wie nicht unbillig, indem das Land den Accord zu adimpliren schuldig, urgiret, als ist von Ihr. Hochfürstl. Durchlaucht als tutore Principis wie auch den Gesandten versprochen worden, solchen Ausstand auf Pfingsten unsäumlich abzuliefern. Man befindet aber auch, weil noch der dritte Termin dahinten, nämlich Mitfasten, welcher von der Landmünze an Silbergroschen abzuführen, [dass] zu Erleichterung dessen von jedweden, nach vorigem Schluss und Aussatz der Quoten auf damals in Esse sich befundenen von neuem aufgerichteten Münzen dergleichen Post unweigerlich als ein Darlehn abzuführen und vorzuleihen sei. Wann auch ganz nothwendig dahin zu denken, wie die viermalhunderttausend Thaler, die bei jüngstem Fürstentage in Breslau Ihr. Kaiserl. Maj. von den gehorsamen F. und St. versprochen und zugesagt, dann auch das kursächsische und jetzige Leipziger Messe fällige Donativ unweigerlich und unverzüglich gut zu machen, ist darauf geschlossen worden, dass, weil zu der ersten grossen Post zwei Jahr ausgesetzt, auf beide Jahr nachfolgende Termine zu benennen, nämlich Johanni, Bartholomaei und Martini, derogestalt, dass jedesmal (doch im Fall die Versteuerung der baaren Gelder, wie geschlossen und das Land auch nunmehr zu thun schuldig, sollte ihren wirklichen Fortgang erreichen, denn im widrigen Fall ein Höheres angesetzt werden müsste,) 20 vom 1000 abgegeben und niedergeleget, wie auch der Termin zu rechter und geraumer Zeit ausgeschrieben werden solle. Wegen des Donativs aber wird dahin zu denken sein, wie solches auf jetzt angeregte Zeit durch Wechsel zu Leipzig von den Breslauischen Kaufleuten, welche allhier im Lande nachmalen ihre Bezahlung empfingen, gut gemacht werden könne.

[Zu des Landes Bestem soll das Steuer- und Münzamt mit tauglichen Subjectis versehen werden, wozu Balthasar Krause, für welchen der Bischof von Neisse intercedirte, wohl zu gebrauchen sei. Der Oberamtsverwalter solle sich desshalb mit dem Steuerdirector weiter unterreden. Wegen Recompens für erlittene Quartierschulden seien Städte und Private vielfach auf jetzigen Fürstentag vertröstet worden. Wegen eingefallener Verhinderung habe man sich indess verglichen, eine Anzahl Deputirte der Stände, der Städte und des Oberamts (ihre Namen folgen weiter unten) zu ernennen, welche am 19. Mai, Donnerstag nach Pfingsten, auf dem Breslauer Rathbause zusammentreten und ihre Instruction von der Oberamtscanzlei empfangen sollten. Zu Abnehmung der Klippen- und Münzreitung werden Hans von Marschalk, dann der freiherrlich Götzische Kanzler und Maltzansche Rath Sebastian Geppert nebst dem Steuerdirector der Stände ernannt.]

Demnach auch die Röm. Kaiserl. und Königl. Maj. dem Lande allergnädigst insinuiret,
V.

dass die Appellation zu Prag wieder bestellet, auch erbötig sein, den beschwerlichen, langwierigen Sachen nach Einschickung derselben abhelfen zu lassen, wie auch den Landes-sachen zu remediren: Als erkennen die gehorsamen F. und St. solches als eine hohe Kais. und Königl. Gnade, nehmen es zu unterthänigstem Danke auf und an, haben auch dahin geschlossen, dass Ihr. Maj. allerunterthänigst zu bitten, dass sie ein Paar Personen aus der Schlesien bei solcher dem vorigen Brauch nach wissen wollten, wie auch von jedwedem Stand die bei sich befindende lang geschwebete Sachen in's Oberamt eingeschicket, dann die Ao. 1572¹⁾) geschlossene Polizeiordnung von jedwedem Stand revidiret und erwogen, das vor diesem aufgesetzte neue Model auch aufgesuchet, den Ständen communiciret und zur Deliberation gegeben werden, wie auch sie dero Gedanken dem Oberamtsverwalter hher-gegen abgeben und einbringen sollen, hiemit nachmals solches Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. allerunterthänigst fürgetragen und um gnädigste Confirmation gebeten werden können.

[Auf falsche Patrioten und heimliche Werber soll gute Achtung gegeben, der in Bunzlau eingezogene Werber, der sich Ihr. Kais. Maj. Bestallung angemasst, soll vom Oberamt inquirirt und nach Befinden am Leben gestraft werden. Die Proviantmeister sollen wegen Abreitung bei der schlesischen und sächsischen Soldatesca (bei letzterer noch diese Woche) Bericht thun, der Proviantmeister Heinrich von Hobrigk sich ordentlichen Schein zu weiterer Beförderung an's Steueramt von den Befehlshabern oder dem Generalobersten-Lieutenant geben lassen. Da sich die Troppauer oberen Landstände Augsburger Confession nunmehr durch ihre Gesandten categorice erklärt haben, so beschliessen F. und St. sie für Landesglieder „dafür sie auch bisher gehalten worden, sie aber selbsten sich nicht dafür haben halten wollen“ zu erkennen und ihnen die Intercession an Ihr. Kais. Maj. um Fälligwerdung des Pardons zu ertheilen, auch durch die subdelegirten kaiserlichen Commissarien einen Anfang zu machen zu dem, was sie wegen Abschreibung der Steuer-Ansage begehrten. Ingleichen wollen sie bei Ihr. F. Gn. dem Fürsten von Liechtenstein und Herzoge von Troppau für die Troppauer Stände zu Erhalt- und Confirmirung ihrer Religions- und Profanprivilegien intercediren. „Das Uebrige aber und die gesuchten concessiones, weil es bei Ihr. Kais. Maj. steht, massen sie sich billig nicht an. Wie denn auch die Herren F. und St. das Anerbieten wegen Abführung der $\frac{m}{100}$ Thaler an versessenen Steuern gar nicht annehmen können, sondern es werden die Herren Landstände neben den katholischen Ständen auf zuverlässige Mittel billig müssen bedacht sein.“ Es stünde in des Oberamtsverwalters, als Commissarii Be- lieben, wen sie subdelegiren wollten; wenn es aber angehe, möge er der von den Gesandten angeführten Ursachen halber eine andere Person als Herrn von Dohna nehmen.]

Privata.

Der Stadt Breslau ist an den aufgewendeten Spesen in Anwesenheit Kursachsens als Kaiserl. Commissarii, hiermit sie sich in ander Wege Ihr. Kaiserl. Maj. wie auch dem Lande desto unterthänigster und besser bequemeten, der dritte Theil verwilliget, doch dass

¹⁾ Das scheint ein Schreibfehler für 1577 zu sein; vergl. Schickfuss III. 255.

ein ehrenfester wohlweiser Rath einen Revers von sich geben, dass solches inkünftig dem Lande zu keinem Praejudicio von ihm sollte angezogen werden, welches aber die Herren Gesandten, welche um zwei Dritttheil oder zum wenigsten den halben Theil angehalten und sich dergestalt zum Revers, wenn ihnen desselben Notul zuvor zugeschickt würde, anerboten, [verweigert]; weil ein mehreres zu willigen bedenklich, [ist es von ihnen] nur ad referendum angenommen worden. Ingleichen ist auch geschlossen worden, dass Neumarkt, Lissa, Bunzel, Lemberg und andere Orte, welche der Durchzug betroffen, den dritten Theil der ihrigen Spesen auch zu empfangen hätten, bei welchem Pass sich dann die Gesandten aus den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, item Glogau, angeben, dass sie keinen Pfennig zu obigen Spesen geben wollten und gebeten, dasselbe hiermit zu inseriren, welches aber die andern von Ständen, soviel derer noch gewesen, weil die Sache nicht erörtert werden können, in suspenso gelassen.

[Des Hauptmanns Hieronymus Dressler zu Freudenthal Klage wider den Burggrafen von Dohna steht in der Deputirten Befindung. Die von Oberstlieutenant Härtel angegebene Rebellion der Friedeckschen Bürgerschaft besteht auf einer Commission. Dem Capitän Herberstein in Troppau ist zu schreiben, dass er die Bürgerschaft daselbst beim Rath und ihren Rechten lasse, sie auch in Nahrung und Brauurbar nicht bedränge. Die für den Principalcommissarius zur Wiener Reise ausgesetzten Liefertgelder sollen dem Obersten von Dohna gezahlt werden. Wegen der geforderten Tafelgelder und des Recompenses möge er sich noch gedulden. Die Glatzer Landstände werden zum Bescheid an Erzherzog Karl remittirt.]

Und weilen Ihr. Hochfürstl. Durchlaucht sich wegen Einkommen Neissischen petitii, die Tabern oder das freie exercitium religionis betreffend¹⁾) gegen die Herren und Stände entschuldigt, auch klar sich gnädigst dahin anerboten, dass sie den Augsburgischen Confessionsverwandten zu Sengwitz ihr freies Exercitium ohne Turbation lassen, die Schule in der Stadt wie auch Trauen, Taufen, Begräbniss und Glockenklang, wie es vor diesem gewest bis zu der Kaiserl. Maj. und der Herren F. und St., welche sie zu übergehen gar nicht gemeinet, gnädigster Resolution und billigen Erörterung zu verstatten gemeinet, bleibt es zu diesem Mal billig dabei und wird gedachte Gemeinde Ihr. Hochfürstl. Durchl. sich unterthänig zu bequemen wissen. Dem Obriste-Lieutenant David von Rohr, weilen derselbe gute Servitia dem Lande geleistet und darüber in Unglück und Gefängniss gerathen, willigen die Herren F. und St. als ein Recompens 6000 Rthlr.

Beilage I.

Postulata Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. von Herren F. und St. wegen Belagerung von Glatz.
(Staatsarchiv.)

1. Wollen Ihr. Maj. von ihrem Kriegsvolk zur Belagerung schicken 6000 Mann und soll des Herrn von Dohna Armee zu Ross und Fuss ganz complet dazu gebraucht werden, wo sie nicht ganz alsbald dieselbe compliren.

2. Die Herren F. und St. sollen alle Munition, Kraut und Loth, wie auch Proviant hergeben. Als:

¹⁾ Wir werden später noch darauf zurückkommen müssen. Tabern hier = Taberna, Kneipe.

6 ganze Karthaunen
 6 halbe Karthaunen, 1 Quartierschlange, 1 lediges Quartierschlangengefäß,
 3 ledige Karthaunengefäß, 4 Sattelwagen
 2000 Karthaunenkugeln
 1500 halbe Karthaunenkugeln, 900 Quartierschlangenkugeln, 300 „Falkhaunen Kugeln“
 1500 Centner Pulver¹⁾)
 500 Centner Blei
 600 eichene oder tannene Bretter, $\frac{1}{4}$ vom Werkschuh dick und ein Werkschuh
 breit, 16 Schuh lang
 500 Centner Lunten
 700 niederländische eiserne Schaufeln oder Grabeisen
 1100 Krampen oder „Rodehawen“
 175 Wagen
 500 Wagenrosse.

Auf Kaiserlich und Schlesisch Volk allen Proviant. Wollen solchen wieder halb an Körnern und halb an Gelde zu Olmütz künftig gut machen lassen. Wäre sonsten der Weg zu weit, aus Böhmen und Mähren Proviant zu führen.

Monatlich würde auf die Knechte Proviant sein müssen: 380 Malter $4\frac{1}{2}$ Scheffel, auf die Ross 355 Malter 6 Scheffel Hafer und andere Sachen, „so ich uf der eil izo nicht schreiben kann, will es aber hernacher berichten.“

Beilage II.

Aus der Supplication, welche Abgeordnete von Land und Städten des Münsterbergischen Fürstenthums und Frankensteinischen Weichbildes²⁾ am 26. April den F. und St. zu Liegnitz überreichten.

(Staatsarchiv.)

Von Zeit des böhmischen Unwesens an hat das an Böhmen fast am nächsten angränzende Fürstenthum Münsterberg durch Einquartirungen, Muster- und Abdankungsplätze, Durchzüge u. s. w., vornehmlich aber durch die Werbung des Markgrafen und der Glatzer beharrlichen Widerstand im Jahre 1621 mehr als irgend ein Stand Schlesiens zu leiden gehabt.

¹⁾ Am 18. Juni forderte der Kaiser von der schlesischen Kammer aus Oedenburg in Ungarn Bericht ein, ob nicht aus Schlesiens Salpeter zu gewinnen sei. Die Kammer richtete desshalb verschiedene Anfragen an die einzelnen Fürstenthümer. Pulver scheint überhaupt in jenen Tagen ein begehrswürther Artikel gewesen zu sein. Kaiser Ferdinand II. hatte vom Kurfürsten von Sachsen 500 Centner polnischen Salpeter geliehen, welche im Herbste des Jahres 1623 auf Drängen des Kurfürsten von der schlesischen Kammer nach Dresden zurückgeliefert wurden. Der vorsichtige Johann Georg von Sachsen liess die schlesische Sendung von drei sachverständigen Zeugmeistern untersuchen; in deren Gutachten vom 2. Nov. heisst es: Sie hätten eine Probe gemacht und befunden, dass aus 24 Centnern dieses Salpeters, wie er durcheinander geliefert, nicht mehr als ungefähr 17 Centner geläutert Gut zu bringen sei, dass demnach aus der vollen Summe der gelieferten 500 Centner nicht mehr als 354 Centner zu erlangen, demnach ein Abgang von 146 Centnern vorhanden wäre, „welches durchaus lauterer Sand und andere dergleichen Materien, daraus ferner im Geringsten nichts zu bringen ist.“

²⁾ Es waren deputirt: Achatius von Nägele, Georg Riessner und Niclas Leuthard.

Vor nahe $\frac{3}{4}$ Jahren sei zuerst die Reiterei des Obersten von Kottwitz und das Regiment des Obersten von Goldstein bei ihnen erschienen; nach deren Abzuge marschierten das Regiment des Obersten Karl von Krahe und 24 Compagnien zu Ross unter Julius von Weissbach und Peter von Helwigsdorf in das Fürstenthum. Auf vorangehende Oberamts-Ordinanz wurden die genannten Truppen allda einquartirt, das Krahe'sche Regiment und zwei Compagnien zu Ross befinden sich bis zur Stunde noch in den Weichbildern des Fürstenthums. Das kaiserliche Oberamt erliess eine Verfügung, wonach gedachter kursächsischer Soldatesca die Nothdurft an Victualien und „Futteraschka“ gegen Wiedererstattung gereicht werden sollte. Zu dem Behufe wurde am 30. December 1621 eine Interims-Vergleichung zwischen Oberst Krahe und ständischen Commissaren geschlossen, wonach — die Leistung der Stadt Frankenstein ungerechnet — jeden Montag „ohne allen Nachlass“ abgeführt wurden: An baarem Gelde 484 Fl. 4 Gr., 32 Malter 6 Scheffel Hafer, 1035 Gebund Heu, 1014 Gebund Stroh, 8 Kasten Holz und 7 Schock Reisicht „zu geschweigen was sonst ausser diesem von dem gemeinen Soldaten dem armen Stadt- und Landmanne abgedrungen wird.“

Für alles, was seit genanntem 30. December zum Unterhalte des sächsischen Volkes aufgewandt wurde, erfolgte bisher nicht die geringste Entschädigung. Mit Krahe (und durch ihn mit den Befehlshabern der Reiterei) war, weil man sich der dick auf einander wachsenden Theuerung halber damals über eine Taxe nicht einigen konnte, ausgemacht worden, dass die Sachsen dasjenige bezahlen sollten, was das kaiserliche Oberamt mit Zuziehung des Grafen von Mansfeld als bestelltem „Generalobristenlieutenant“ dafür aussetzen würde. Oberst Krahe war mit diesem Vorschlage einverstanden, er untersiegelte den Contract für sein Regiment, wie für die Reiterei.

Da nun ihre Principale Nachricht von dem bald bevorstehendem Abmarsche der Sachsen erhalten haben, so bitten sie F. und St., dass vor deren Abzuge schleunigst eine gewisse Taxe gemacht und der Graf von Mansfeld ersucht werde, nach rechtzeitiger Benachrichtigung der münsterbergischen Stände gewisse Commissarien nach Frankenstein abzuordnen, damit nicht allein wegen der Kötteritz'schen, Goldstein'schen und Krahe'schen aufgewandten schweren Spesen eine klare Abreitung gehalten, sondern auch gebührliche Bezahlung geleistet werde.

Die gewöhnlichen Steuern und Anlagen ungerechnet, haben ihre Principale seit 1618 mehr als 200000 Thaler extraordinarie, wie sie auf den Nothfall liquidiren können, aufgewandt. F. und St. möchten ihnen desshalb zu dem ausstehenden sächsischen Rest verhelfen, sowie die Verfügung thun, dass der in ihrem Fürstenthum noch ausstehende Steuerrest von der Generalsteuercasse gänzlich nachgelassen und womöglich von den nachfolgenden Steuern, so die F. und St. noch beschliessen würden, die auf Münsterberg-Frankenstein fallende Rate eine Zeit lang auf die anderen Herren Stände übertragen werde. Ihr Fürstenthum sei ja bisher in Sachen, die das ganze Land Schlesien beträfen, durch unverhältnissmässig hohe Spesen ganz allein belastet worden.

Sie haben ferner vernommen, dass die kaiserliche Armee nächstens in die Grafschaft Glatz rücken werde. Da letztere nun ganz ausgesogen sei, so bitten sie F. und St., deren Armada gewiss auch zu der Glätzer Impresa gebraucht würde, für rechtzeitige Zufuhr von Victualien und Futter zu sorgen, auf dem Marsche gute Kriegsdisciplin halten zu lassen, Münsterberg-Frankenstein von fernerer Einquartirung möglichst zu befreien und vor allem das Ausreiten und Viehwegtreiben zu verhindern.

Aus einer zweiten Eingabe der Gesandten an F. und St. vom 5. Mai heben wir heraus, dass der zu Frankenstein in Garnison liegende sächsische Capitän Bernhard von Miltitz den münsterbergschen Ständen Anfangs Mai mittheilte, Graf Mansfeld habe betreffs des im Münsterbergischen liegenden Krahe'schen Regimentes die Verfügung gethan, dass es Montag den 9. Mai aus seinen Quartieren und Pässen aufbrechen solle. Wenn nun auch die Gesandten nicht zweifeln, dass F. und St. das Land gegen die Glatzer Besatzung nicht schutzlos lassen werden, so bitten sie doch um rechtzeitige Ablösung durch die schlesischen Truppen, sowie zum Schutze des flachen Landes um Geleitung der abmarschirenden Sachsen und der eventuell einziehenden Schlesier durch ständische Commissare. Der in ihrer vorigen Eingabe erbetene Nachlass der hinterstelligen Steuern werde die Summe von 13000 Thalern nach Abreitung nicht überschreiten. F. und St. möchten, zumal der ständische Proviantmeister Herr Heinrich von Hobrigk alljetzo gegenwärtig, die Verfügung thun, dass der Soldat künftig alle Nahrung an Ort und Stelle empfange, damit der arme Mann auf diese Weise besser geschützt sei. Die Städte Münsterberg und Frankenstein möchten mit Einquartirung verschont werden: Münsterberg sei durch vielfältige Abdankungen und durch das lange Quartier der aus Böhmen gekommenen vier Compagnien Reiter, Frankenstein dadurch, dass es $\frac{3}{4}$ Jahr lang fünf Fähnlein des Goldstein'schen, dann des Krahe'schen Regiments in seinen Mauern hatte, stark mitgenommen worden. Würden F. und St. mit der beschlossenen Execution weges des „säumenden Restes“ fortfahren, so müsse das Land durch diese und andere Steuern in solche Schulden gerathen, dass nur der endliche Untergang der Posterität daraus erfolgen könne¹⁾.

¹⁾ Am 6. Mai „langte Ach. v. Näfe Ihre Hochf. Durchl. und das kaiserliche Oberamt in pleno consessu mündlich an,“ dass sie vor der sächsischen Armee Aufbruch gewisse Commissarien ins Frankensteinsche abordnen möchten, welche der Abreitung beiwohnen sollten, damit darauf die Bezahlung aller Quartierschulden von denselben erfolge. Bischof Karl versicherte ihm „mit eignem erherzoglichen Munde,“ dass zu dieser Commission Herr Caspar Räppisch, Herr Daniel Kühnheim und Gabriel Schmolz gebraucht werden sollten; der Erzherzog meinte ferner, die Sachsen würden schwerlich vor Pfingsten [15. Mai], sondern vielleicht erst die Woche darauf abziehen können. [So war es in der That der Fall.] Die oben [S. 93] erwähnte Commission trat wirklich am 19. Mai auf dem Breslauer Rathhause zusammen und scheint ihre Arbeiten rasch beendet zu haben, ihr Bericht datirt vom 26. Mai. Sie bestand aus folgenden Personen: Sigmund von Kittlitz, Landeshauptmann des Fürstenthums Oels, Hans von Marschalk, Oelsnischer Hofrichter, Reinhard von Kyckpusch, fürstlich Liechtensteinisch-Troppauischer Rath, Adam von Bebran (Bibran?), Niclas Leuthard, Georg Rumbaum, Nicolaus Henel und Caspar Schultes.

Decretum und Schluss

der münnzberechtigten Fürsten und Stände zur Liegnitz den 5., 6. und 7. Julii Anno 1622¹⁾.

Dieweilen bishero ein geraume Zeit in Münzsachen im Lande Schlesien allerhand merkliche Confusiones fürgegangen²⁾, indeme an den Geldsorten unterschiedlich Schrot und

¹⁾ Am 2. Juli erliess Erzherzog Karl Befehl an seine Räthe Christoph von Gellhorn, Johann Scharf und Jodocus, ihn auf der vom Oberamtsverwalter zum 4. Juli nach Breslau berufenen allgemeinen Versammlung der F. und St. zu vertreten. Ob dieser Fürstentag, von dem nirgends ein Wort erwähnt wird, wirklich stattgefunden hat, oder ob er, wie es wahrscheinlich ist, verschoben wurde, ist mir unbekannt. Vielleicht ist es derselbe Fürstentag, welcher Anfangs Juli 1622 in Liegnitz abgehalten wurde. Letzterer scheint sich ausschliesslich mit der Münzfrage beschäftigt zu haben. Das Einzige, was über seine Beschlüsse verlautet, ist das oben mitgetheilte Münzdecreet und eine sehr umfangreiche „Taxa allerhand Victualien etc.“ in welcher es unter anderem heisst: Es sei mit gegenwärtiger Münzconfusion so weit gekommen, dass, wenn ein Bürger sein sauer erworbenes Vermögen von 1000 Thalern in altem gutem Gelde ausgeliehen habe und heute dafür 1000 neue Thaler zurückhalte, letztere in Wahrheit nur den Werth von 67 alten Thalern darstellten. Wenn man das länger dulde, so „saufe man das Unrecht in sich wie Wasser. Gott ist ein Vater und Schutzherr aller Bedrängten, auch Wittiben und Waisen, der wird solche Unterdrückung des Nächsten dämpfen.“ Der Kaiser sei zu bitten: 1. dass er den Unterschied zwischen Reichs- und Zahlthaler ganz aufhebe, 2. den Reichsthaler, Reichsschrot und Korn gemäss, zum Fundament der Münze setze. Auch sei derselbe 3. nicht höher als auf 36 schlesische Groschen zu publiciren, 4. müssten die kleinen Münzen und Heller dem Reichsthaler gemäss an Schrot und Korn proportionirt werden, 5. seien die Uebelthäter mit unnachsichtlicher Strenge zu bestrafen. Sei dies alles nicht zu erreichen, so müsse der Reichsthaler auf ein Interim so hoch valviret werden als im Königreich Polen, weil Schlesien grossen Handel dahin treibe und dieses Königreichs nicht entrathen könne.

Da F. und St. ferner vernommen haben, dass etliche Leute sich hätten verlauten lassen, sie würden, auch wenn das Geld auf seinen alten Stand gerichtet werden sollte, von dem jetzigen überhöhten Werthe nicht abstehen, so haben sie auf diesem Fürstentage beschlossen, solchen Frevlern die übersetzten Waaren abzunehmen, sie auch an Geld oder Gefängniss zu strafen. Dann sollen Masse, Ellen und Gewichte mit einem Gemerke bezeichnet werden, namentlich in den Mühlen; wer ohne dieselben betreten würde, sei als ein Leutebetrüger zu bestrafen. F. und St. frischen ferner das kaiserliche Patent Rudolf's II. aus Prag vom 17. März 1603 gegen die Zurückhaltung aller Victualien, um eine künstliche Theuerung zu erzeugen, wieder auf. Kipper und Wipper haben es schliesslich so weit gebracht, dass der Werth des Reichsthalers auf 16 Zahlthaler, der des Ducaten auf 25 Zahlthaler gestiegen sei; wer bei derartigen künstlichen Steigerungen betroffen werde, solle mit Confiscation des Geldes und anderem gestraft werden. Bei der nachfolgenden Taxe sei der Thaler zu 36 Weissgroschen zu Grunde gelegt; würde nun das Verhältniss des Reichsthalers zum Zahlthaler, nach Festsetzung der Stände, wie 1:6 sein, oder würde es nach kaiserlicher Verordnung noch etwas weniger werden, so dürften zwar die Handels- und Handwerksleute im Verhältniss mit den Preisen auch in die Höhe gehen, aber nicht höher als es der publicirte Reichsthaler mit sich bringe; Privatsteigerungen sollen „von keines Ortes Obrigkeit attendiret werden.“ Es wird dann gegen den unmässigen Aufwand bei Taufen, Hochzeiten u. s. w. geeifert, namentlich seien die grossen Ausgaben bei Verfertigung der Meisterstücke und bei den Meisteressen nicht länger zu dulden. Hierauf folgt die eigentliche „Taxa,“ bestehend aus Holz-, Viehkauf-, Leder-, Fischkauf-, Federviehordnung etc. bis herab zur Gesindeordnung mit Formularen der Gesindedienstbücher. Eine Mittheilung der endlos langen Preisbestimmungen ist kaum am Platze, da sie niemals völlig in Kraft getreten sind. F. und St. haben das Problematische solcher Verordnungen selbst eingesehen und räumen darin schliesslich ein, dass sich die Preisfixirung der Verkaufsobjecte an den verschiedenen Ortschaften Schlesiens nach dem jeweiligen Bedarf und der Production ändern werde.

²⁾ Ein recht übersichtliches Bild der Münzwirren in Schlesien gibt Prof. Palm in den schlesischen Provinzialblättern, Neue Folge IV. 597 und V. 477.

Korn gehalten, und es so weit kommen, dass dadurch das Silber in ungleichen und fast bei vielen unerkäuflichen Valor gesetzt, die Commercia gefallen und das schlesische Geld bei anderen ausser Landes in Unwerth giedigen [d. h. gerathen], so haben sich die münzberechtigten Stände nach gehabtem reifen Rathe und zu Erfüllung jüngsten der gesambten Herrn Fürsten und Stände einhellig gemachten Schlusses allhier in Liegnitz den 5., 6. und 7. Juli dieses laufenden 1622sten Jahres dahin verglichen:

Erstlich, dass in allen Münzen des Landes hinfür, es sei auch in was für Geldsorten es wolle, gleich Schrot und Korn gehalten werden solle, auf welches der bestallte Generalwardein sonderlich zu instruiren sein und er darauf fleissig Acht zu geben haben wird. Zum andern soll von dato des 8. Julii nach Verfliessung von acht Tagen und also auf den 15. Juli mit Ausfertigung der 24 Gröschner gänzlich inngehalten und derer kein Stück mehr bei Pön zehn Werk löthigen Goldes gemacht werden. Vors dritte wollen die münzberechtigten Stände hinfür lauter Dreikreuzer, beinebens auch dem gemeinen Mann zum Besten Zweikreuzer und einfache Kreuzer aus ihren Münzen lassen ausgehen. Und sollen zum vierten die Dreikreuzer an Korn die Mark auf dritthalb Loth, die Zweikreuzer auf zwei Loth, die einfachen Kreuzer aber auf anderthalb Loth fein beschickt werden, an Stücken aber die Mark in Dreikreuzern 200 Stück, in Zweikreuzern 239 Stücke, an einfachen Kreuzern 358 Stücke, doch ohne das Remedium¹⁾), zu welchem mehr nicht als ein Stück passiret werden soll, ausbringen. So soll auch zum fünften kein Stück von Münzmeistern, Münzverwaltern und anderen in Münzen höher als gemünzet nicht ausgegeben, oder welcher sich betreten liesse, vom königlichen Ober-Ambt höchlichen gestraft werden. Auf welches dann der bestallte Generalwardein fleissig Acht zu geben schuldig sein soll, auch Macht haben, wenn er befindet, dass in Münzen, es sei an Korn oder Schrot der Aussatz nicht gehalten, den ganzen Guss zu versiegeln und gerichtlich zu deponiren, es dem Kaiserl. und Königl. Ober-Ambt anzuzeigen, welches den Verbrecher zu gebührlicher und ernster Strafe, der Herrn Fürsten und Stände Schluss nach, unnachlässig zu ziehen wissen wird.

Decretum Liegniz, den 7. Julii des 1622sten Jahres.

¹⁾ Nach Zedler XXII. 598 ist Münzremedium oder temperamentum monetae dasjenige Temperament, welches bei Abwägung und Probirung der ausgeprägten Münzsorten zu treffen ist, dafern ein Stück davon zu leicht, das andere aber wieder desto schwerer oder wohl gar überwichtig ist. „Es ist aber solches zweierlei, am Korn und am Schrot, weil es nämlich nicht wohl möglich ist, dass die Münze allemal so gar genau, wie deren Gehalt und Gewicht von dem Münzherrn vorgeschrrieben worden, ausfallen kann.“ Das Remedium diente vielfach zu betrügerischen Manipulationen der Münzbeamten. Nach der Reichs-Münz-Probirordnung von 1559 war am Korn zum remedio $\frac{1}{2}$ Gran von einer Mark Goldes, an Schrot bei groben Münzen gar nichts, bei kleiner Münze unter 5 Kreuzern 1 Stück verstattet.

Aus dem Memoriale des vom 4. October bis 4. November zu Breslau gehaltenen Fürstentages¹⁾.

(Staatsarchiv.)

Erster Punkt. Vom Unterhalt der schlesischen Soldatesca.

Demnach das Land Schlesien auf beschehene allerunterthänigste Bewilligung gegen der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. und zu Erweisung desselben treuesten Devotion ein Regiment von 1000 Arkebusierreitern und dann eines von 3000 hochdeutschen Soldaten zu Fuss unter dem Herrn Obristen von Dohna eine geraume Zeit gehalten, ermeldten Regimentern auch zu Erhaltung guter Kriegsdisciplin und zu Erleichterung des armen Mannes vielfältigen Beschwer, Verhütung seiner Aussaugung und äussersten Ruins ein ordentlich Proviantwesen bestellet, sie mit Sold und Munition unterhalten, die Soldatesca aber bei dieser der Herren F. und St. Zusammenkunft diese Resolution bekommen, dass sie wie bishero an Fleisch und Brot dem Aussatz nach versehen, die Futteraggi ihnen auch an [gegen?] leidlicher Bezahlung hingelassen [überlassen] werden, entgegen [dagegen?] die bis auf den 27. Mai gemachte billige Quartierschulden, auch wegen empfanger Futteraggi bis auf'm 4. Oct. ausstehender Rest erlassen sein sollten, jedoch dass auch dieses, was an Hafer die Cavalleria als Nachstand [Rest] suchete, mit eingerechnet und aufgehoben werden möchte, so ist hochermeldten Herren F. und St. angelegen gewesen, solche ihre Resolution zu Wirklichkeit zu bringen. Darum [sie] dann den Vorrath des Proviants fürnehmlich executiret und auf Mittel den ermangelnden zu ersetzen und an die Hand zu bringen gesonnen, und weil der gegenwärtige Vorrath zu solchem hohen Werk, der Proviantmeister eingestelletem Ueberschlag nach, nicht austräglich befunden, es mit der Erkaufung auch bei dieser vergangenen Auszehr- auch an vielen Orten betroffenen Vernässung und Wetterschaden sehr schwer oder wol unmöglich fallen will, [haben sie] sich dessen mit einander vereinigt und geschlossen, dass durch anders nichts als durch eine richtige, unfehlbare Contribution es zu erheben, und nachmals in Provianthäusern Vorsichtigkeit und Fleiss, wie bishero also noch, angewendet werden müsse; hierum denn anfangs alle und jede Stände, welche das Acciss-Getreide noch hinterstellig, im Ernst sollen gemahnt werden, zwischen hier und Martini, die Glogauischen und Sagnischen Landstände aber, um dass sie etwas weit abgesessen, 8 Tage hernach dasselbe zusammenzubringen und auf jetzt angedeutete Zeit in das Provianthaus unfehlbarlich und zwar sub poena dupli, wenn es ermangeln sollte, abzuliefern. Ebenes Falls soll es auch mit dem Commissviehe gehalten und dasselbe ohne weiteren Aufschub und Säumniss hergegeben werden, weilen aber

¹⁾ Georg Rudolf ladet unter'm 10. September zu dieser Zusammenkunft in einem Schreiben ein, worin auf die „Raubvögel,“ die Kosaken, ein wachsames Auge zu halten ermahnt wird, da ihm der Kaiser soeben den bevorstehenden Durchzug derselben durch Schlesien angezeigt habe.

dieses noch nicht genugsam, als wollen die Herren F. und St. dahin schliessen, dass nach dem Seewerk [Aussaat] im ganzen Lande ohn Unterschied, auch niemand als wer unten gesetzt davon ausgeschlossen, was Standes er auch sei, von jedem Malter an Winter- und Sömmirige [Winter- und Sommergetreide] ein halber Scheffel (doch Korn und Haber verstanden) Breslisch Mass zwischen hier und Andreeae [30. November] von den Ständen des Landes zusammengerichtet und alsdann bei Vermeidung obbenimter Strafe abgegeben werden solle. Und indem vor ungleich gehalten und geschätzt worden, wann die Städte des Landes von dieser Contribution gänzlich befreit sein sollten, ist es dabei verblieben, dass sub nomine einer Provianthilfe ein jeder vermögender Einwohner, er sei wer der auch wolle, abgeben solle 4 Reichsthaler in specie, ein nicht so vermögender 2 Reichsthaler und also bis auf einen halben, die Armen aber, welche Reichsthaler nicht haben und in specie nicht erlegen können, sollen an andern gang und gebem Gelde den Werth des halben und Orts-Reichsthalers ersetzen. Wann aber allerhand Difficultiren sich finden möchte, im Fall jedwederem sich zu schätzen freistunde, so würde zu Vermeidung dessen jedwederer Stadt-Rathmann nach ihrem Gewissen die Abnahme tragen und also die Schatzung selbsten thun, dieweil sie am besten die Einwohner und Bürger kennen, auch bei gleichem ihr Vermögen wissen können, doch dass solche Contribution ebenfalls auf Andreeae abgegeben und ins Generalsteueramt bei Vermeidung der Execution per manum militarem oder Anweisung der Soldaten eingebbracht werden solle. Ob nun zwar bei vorgehender des Landes Drangseligkeit kein Stand, wer der auch sei, einzigen oneris communis zu befreien, so hat doch gleichwol das Fürstenthum Münsterberg und Frankensteinisch Weichbild¹⁾ auch etliche andere unter unterschiedenen Ständen gesessene Individua, welche mit vielfältigen Einquartrirungen, Durchzügen, Plünderungen und Brand- auch Wetterschaden bevorab neulich belegt, befallen und heimgesuchet worden, consideriret werden müssen, darum dann die Herren F. und St. das ganze Münsterbergische Fürstenthum und Frankensteinische Weichbild von obgesetzter Contribution, auch Provianthilfe befreien, wollen solche auch anderen deromas-

¹⁾ Als Münsterberg-Frankensteinsche Gesandte waren Friedrich von Seidlitz auf Haunold und Schlanz und Dr. jur. utr. Nicolaus Henel auf Rathsam in Breslau erschienen. Sie erhielten am 27. September und 6. October zwei lange Instructionen eingehändigt, wonach sie eine Menge Punkte auf dem Fürstentage zur Sprache bringen sollten, welche im Memoriale nicht erwähnt werden, also entweder überhaupt nicht vorgebracht oder von den Ständen nicht berücksichtigt worden sind. Ausser Klagen über den durch die Kosaken angerichteten Schaden, welchen die Instruction auf 430000 Th. [...] schätzt, sollen die Gesandten ein Gesuch um Steuernachlass vorbringen, ferner um Verschonung der Fürstenthümer mit Durchzügen oder Einquartirung der Liechtensteinschen Truppen, um Abstellen der seit Monaten aus den Fürstenthümern nach Glatz gehenden (700) Proviantfuhrten, um den Erlass eines bestimmten Aussatzes für das Gesinde, das sonst bei dem gegenwärtigen Stande der Münzfrage zu Weihnachten nicht mit seinem alten Lohne zufrieden sein werde, ferner um den Erlass eines Strafmandats von 200 Ducaten gegen diejenigen bitten, welche sich unterstehen, das Stellwerk [Bestellwerk?] zur Ungebühr auf fremdem Grund und Boden auszuüben. Ein gewisses Talent für die Kunst, Klagen und Beschwerden an den rechten Mann zu bringen, kann man diesen Münsterberg-Frankensteinern in der That nicht absprechen. Das Memoriale vom 1. November beweist auch, dass sie verhältnissmässig recht gut damit fortkamen.

sen beschädigten Individuis erlassen, doch dass der Stand, darunter solch Individuum gesessen, bei seinem Gewissen und höchsten Pflichten demselben, dass es nämlich solches nicht hergeben könne, Zeugniss gebe und derselben Consignation mit ehistem in die Oberamts-Kanzlei einschicke. Die Ordnung in Provianthäusern betreffend, haben die Proviantmeister, was sie den Soldaten täglich an Brot und Fleisch, wie auch auf die Ross monatlich folgen lassen sollen, ihren gewissen Aussatz, dabei es auch bewendet. Der Anschlag der Futteraggi wird auch wol zu machen sein, sintemal die Herren F. und St. sich erinnern, wie derselbe vor diesem angeschlagen. Es werden aber gedachte Proviantmeister, ihrer beiwohnenden Discretion und dem guten zu ihnen geschöpften Vertrauen nach, allen möglichen Fleiss thun, damit der Vorrath zusammen gehalten und nichts übriges verbrauchet werde. Allermassen dann der Commissarius gleichfalls im Proviantwesen zusehen soll. Zu welchem Ende und Erleichterung der vielfältigen Bemühung noch eine Person, welche den Namen eines Gegenschreibers führen soll, beim Proviantwesen anzunehmen geschlossen worden. Wann auch unterschiedene Stände Andeutung gethan, dass dem Lande beschwerlich, alles Commissvieh auf einmal abzugewähren, [nach Grimm concedere] sei auch des selben Schaden, als lassen es die Herren F. und St. dabei verbleiben, dass die Proviantmeister allemal wann ein Stand was abliefern soll, solches bei Zeiten demselben insinuiren, hiemit also er sich gefasst machen könne, auch nicht Saumsal erfolgen dürfe. Was das Bäckerlohn betrifft, deswegen Klage fürkommen, ist gewilligt, dass vom Scheffel 9 Groschen und die Kleien gefolget werden sollen. Wann die Proviantmeister sich auch erboten, wegen empfangenen Geldes mit ehistem Reitung zu thun und daran dem ganzen Lande merklich viel gelegen, so wird dieselbe mit ehistem abzunehmen sein. In welcher sie denn auch die Häute vom Viehe, das Inselt und das Eingeschneite [nach Weinholds schles. Wört. bei Grimm = Geschlinke: Herz, Lunge und Eingeweide], es seien Zungen, Köpfe, Füsse und anderes, verreiten sollen, sintemalen die Herren F. und St. nicht absehen mögen, aus was billigem Grund sie solches alles zu sich ziehen könnten, indem das Vieh das Land selbsten hergiebt, und sie in des Landes Diensten, auch bei solchem Besold, dass sie damit zufrieden sein können, sich befinden. Alle Unordnung, so beim Proviantwesen vorlaufe, halten die Herren F. und St. dafür, dass sie billig und mit Ernst abzuschaffen, darum sie denn auch den Soldaten die zugemassete Küchegüter, übele Vernässung des lieben Getreides, wie auch dessen Wegschütt: und Verkaufung übriger Rosse und dies gar nicht mehr gestatten wollen, darum der Commissarius darauf Acht zu geben und es abzuschaffen, oder aber die, so sich wider solches setzen, anzugeben wissen wird. Wenn auch bei jedem Schluss billig de modo executionis zu reden, hat dasselbe auch allhier in Acht gehalten werden sollen. Es haben sich aber die Herren F. und St. dessen verglichen, nämlich welch Stand oder auch welch Individuum unter'm Stand mit seiner Quota an oben genenneter Contribution säumig, gegen den sollen die Proviantmeister nach Gelegenheit der Zeit und Umstände mit 20, 30, 40, 50 oder mehr Pferden einziehen, das schuldige Getreide

doppelt abfodern, der Säumende [soll] auch alle Unkosten und Schäden denen, die etwa ins Mitleiden gezogen werden möchten (welches doch die Proviantmeister zum fleissigsten verhüten sollen, sintemal das Duplum auf die Unkosten zu schlagen), richten und ersetzen. Wiewol nun vielhochgedachte Herren F. und St. dahin resolviret, dies also, wann mit dem Proviantwesen zu continuiren, ungesäumt fortzustellen, alldieweil sich's aber durch des treuen lieben Gottes sondere Gnade mit der Glätzischen Impresa soweit geändert, dass dieselbige geendet und die Grafschaft, wie auch Schloss und Stadt Glatz, in Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. Händen und Devotion gebracht¹⁾), dannenhero auch vorzusinnen sein würde, wie das arme, ganz erschöpfte Vaterland dieser auch noch übrigen Spesen entnommen und die Soldatesca abgedankt und hintangesertigt werden möchte: So halten die Herren F. und St. dafür, dass, weil Ihre Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Karl zu Oesterreich, Bischof zu Brixen und Breslau, bishero das oberste Commando über sie getragen, mit Ihr. Hochfürstl. Durchl. ungesäumt deswegen zu communiciren, derselben auch heimzugeben [sei], ob sie sich des Orts, der Zeit und anders zu solchem Actu gehöriges Anordnens halber mit Ihr. Fürstl. Gn. dem kaiserlichen Oberamtsverwalter vernehmen und entschliessen wollten; doch hielten die Herren F. und St. vor das Rathsamste, dass nicht alles Volk abzudanken, sondern voriger Verwilligung nach Ihrer Durchl. zwei Leibcompagnien eine Zeit lang, um allerhand noch besorgender Gefahr willen, ex publico zu unterhalten, nicht zweifelnde, sobald man derer nicht mehr bedürftig, dass Ihr. Durchl. sie alsdann zu rechter Zeit licencieren würden²⁾), massen dann die Herren F. und St. in hoc passu in dem Gedanken stehen, sich auch dahin vereiniget, weilen auf solche zwei Leibcompagnien unnöthig, mit schweren Kosten ein Proviantwesen zu halten, dem Soldaten monatlich einen Zusatz zu seiner Besoldung und dessen Unterhaltung als ein Gratia zu geben und Ihr. Durchl. zu bitten, dass sie einen Aussatz machen, wieviel den Soldaten in Quartieren an Brot, Fleisch, Bier und Hafer täglich gereicht, hergegen aber wie theuer er jedes bezahlen sollte; auf welchen Fall allemal bei der Abzahlung solch vorgereicht Proviant, weilen der Herr Obrist-Lieutenant Hundt-biss³⁾ die Bezahlung nach der Bank [wohl = durch die B.] anzunehmen eingewilligt, bezahlet werden kann. Dieweilen aber gefähr- und beschwerlich das übrige Volk an einem Ort abzudanken, halten die Herren F. und St. vor rathsam, dass es an unterschiedenen Oertern, und zwar derogestalt, zum wenigsten wie sie gemustert, nämlich bei der Reiterei zwar im Fall es nicht anders sein könnte an einem, bei der Infanterie aber an zweien

¹⁾ Graf Bernhard von Thurn capitulirte am 25. October. Zeitschr. XIII. 148. Man sieht aus der Abfassung des Memorials ganz deutlich, wie sehr die Capitulation die versammelten F. und St. überraschte und welche Centnerlast ihnen vom Herzen fiel.

²⁾ Am 9. November schreibt Erzherzog Karl an den Fürsten von Liechtenstein, welcher das Regiment Sachsen nach der Capitulation von Glatz in die Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer einquartiren wollte, das gehe einmal wegen des schlesischen Accordes, dann aber auch wegen Erschöpfung der genannten Fürstenthümer nicht an. Es werde sonst schliesslich heißen: der Kaiser sage viel zu und halte wenig. Vgl. auch p. 84.

³⁾ Nach dem Reichenbacher Codex „Hundpiess.“

Orten, doch alles auf einen Tag, durch unterschiedene Commissarios geschehe, vor allen Dingen aber das Fürstenthum Münsterberg, auch andere Orte, so vor andern bishero merklich gelitten, mit den Abdankplätzen verschonet bleiben möchten. Damit nun solche Abdankung zu Erleichterung und Befreiung des Landes Beschwer desto fördersamst zu erheben und fortzustellen, sehen die Herren F. und St., dass vor allen Dingen Geld von Nöthen, befinden aber einen merklichen Mangel bei der Landes-Casse, im Gegentheil vielfältige und schwere Schuldenlast, die Media auch, welche bishero und noch in Handen, etwas Zeit bedürftig, darum sie geanlasset dahin zu schliessen, dass nach gemachtem Ueberschlag, [um], was man der Soldatesca über die von neuem ihnen überschickte zwei Monat Sold noch pro resto, [zu tilgen], die Cassa, wie auch was in der Landmünze an Pagament [nach Zedler Bruchsilber, welches zur Ausmünzung in den Münzstätten liegt], so zu versetzen und zu münzen, vorhanden, excutiret [werden], der Herr Generalsteuerdirector und Einnehmer aber sich bei vornehmen Bürgern oder sonst allhier und anderswo um ergebige Vorlehen an groben Sorten umthun und bemühen sollte, welche Sorten, im Falle es nicht länger zu behandeln, den Verleiern auf künftig Trium Regum [6. Januar] sammt einem Agio auf's Hundert anderthalb Stücke wiederzugeben verschrieben, ihnen auch, dass sie, wenn sie es Bedenken trügen, in keine Rubricam einzutragen oder namhaft zu machen [seien], versprochen werden sollte. Beinebenst, obwol unterschiedene Geldmittel an der Hand und erwogen worden, finden die Herren F. und St. kein eifertigers, als dass alle Münzmeister, Münzverwalter, Vorleger, Lieferer von Christen und Juden, soviel derer wissend oder zu erfahren sein, die allhier zu Breslau einestheils ins Mittel der Herren F. und St. alsbald, die andern aber vor den Stand und des Orts Obrigkeit ungesäumt erfodert und ihnen eine Quote an groben Sorten nach Befindung der Personen-Beschaffenheiten assignirt werde, dieselben auf kommenden Termin Elisabeth [19. November] unfehlbar und bei Vermeidung hoher Strafe einzubringen, doch derogestalt, dass es als ein Vorlehen auf 8, 9, 10 und mehr Jahr und ohne Verzinsung angenommen und dem Verleiher Species wiederum verschrieben werden sollten. Es soll auch der Stand solch eingenommenes und von ermeldten Personen erhobenes Geld auf kommende Trium Regum ins Steueramt abgeben, hiemit also die oben vorschriebene und entlehnte Posten an groben Sorten wiederum geben, wie auch andere des Landes Angelegenheit befördert werden können. Und weil allemal bei Abdankung dies in Acht genommen, dass mit den Befehlichshabern sonderlich, dann auch mit den gemeinen Soldaten auf Rest gehandelt, achten die Herren F. und St. der Nothdurft, dass es allhie in gleichem zu halten und zu behandeln sei. Wann nun der Soldat hintangefertiget, so achten die Herren F. und St. nicht nöthig zwar mit dem Proviantwesen zu continuiren, darum dann auch die neue Contribution des Getreides nach dem Seewerk für sich schwinden und fallen würde, das alte Acciss-Getreide aber soll einen Weg als den andern, sowol auch das Commissvieh, sintemalen gleichwol die Zeit über, in der man mit den Praeparatoriis zur Abdankung zu thun, mit Unterhaltung des Soldatens verfahren wird werden müssen, wie obgesetzt, abgegeben werden. Nach

der Hintanfertigung aber des Soldatens und Aufhebung des Proviantwesens, im Fall einer oder der ander Stand (doch nicht ungehorsam, sondern aus rechtmässigen Ursachen, als dass die Proviantmeister das Vieh nicht abgefordert, oder der Stand Unmöglichkeit der Lieferung ausführen kann) im Rest, soll alsdann ein Stück Rindvieh vor 4 Reichsthaler in specie, ein Stück Schafvieh zu 4 Thaler alsbald von denen, so das Vieh nicht geben, gelöset werden, desgleichen es auch mit dem Acciss-Getreide zu halten und an Breslischen Mass der Scheffel Korn p. 8 Thaler, der Scheffel Hafer aber pro 4 zu zahlen sein wird.

Und weilen die Ritterschaft im Oelsnischen Fürstenthum und Namslausischen Weichbilde unterschiedlich bei einbrechender Kosakengefahr auch bis ins Kreuzburgische und Pitzschnitsche aufgezogen und um Erlassung des alten Acciss-Getreides gebeten, haben die Herren F. und St. ihnen solches gewilliget, desselben gleichen auch dem Fürstenthum Münsterberg und Frankensteinischen Weichbilde. Es befinden aber bei diesem Passu die Herren F. und St. nicht, dass denen von Städten der gänzliche Aussatz der Provianthilfe, obschon die neue Contribution nach'm Seewerk fället, nachzusehen, sintemal das Land zwei Contributiones von Commissvieh und Artillerieross gehabt, dabei die Städte nichts thun dürfen, sondern wollen solchen Aussatz, derer von Städten Einwenden ungeachtet, halbiren, derogestalt dass, wie oben davon geredet, der reiche Bürger und Inwohner der Städte vor 4 Reichsthaler 2, und also fortan, geben und ablegen dürfe.

Geldpunkt.

Dieweilen auch nach dem Punkt von Abdankung des Soldatens von anderen Geldmitteln zu reden, indem das Land die Zeit über mit grossen Schulden überfallen und täglichen vielen und grossen Spesen beladen, Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. auch dies, was dero selben allerunterthänigst verwilliget, abgeführt werden soll. Als haben hoch- und vielmeldte Herren F. und St. dazu folgende media an die Hand gebracht. Dass vor allen Dingen die alten Rester, besonders aber auch bei den Statibus minoribus, welche fast mit allen contributionibus ersitzen blieben, executiret und sie ernstlich zur schuldigen Ablegung anvermahnet oder gegen den ungehorsamen Restanten mit der Execution per manum militarem verfahren werden sollte. Dannen so sollen auch alle die, welche dem Lande sonst was schuldig, zu Einbringung solcher Schuld und gleichfalls sub poena executionis angehalten werden, als da sein die Troppauischen Landstände wegen derer dem Lande versprochenen einmalhundert tausend Thaler, welche Auszahlung die Herren F. und St. re ipsa gewärtig, sich auch keineswegs auf den Herrn Obristen von Dohna weisen lassen können. Die Juden von Zülz, welche von Ao. 1619 bis dato dem Lande 505 Rthlr. 20 Gr. schuldig, darum sie auch dieselben in illa bonitate intrinseca und extrinseca, wie sie Ao. 1619 gewesen, ob moram commissam gut machen sollen, [werden], item vom Ao. 1620, 21 und 22 jedes Jahr 100 Ducaten in specie und also 300 Ducaten auf verflossen Michaelis [zahlen];

dergleichen Condition sollen auch die Glogauischen Juden sein¹⁾. So ist auch vor diesem geschlossen worden, dass auf'm Lande und in Städten die Niederländer, Schotten, Factorn und andere dergleichen in eine collectam zu bringen, dannenhero die Herren F. und St. anjetzo auf dergleichen Person geschlagen 10 Reichsthaler, welche jedweters Orts, da sie gesessen, die Obrigkeit einfordern und auf Trium Regum ins Steueramt einbringen soll. Die Juden, so nicht Münzen gehabt, auch dieselben nicht verleget, und doch im Lande Handel und Wandel treiben, sollen auch mit 10 oder 15 Rthlr. collectiret werden. Wann auch auf jedwedere Münze, so tempore des Zuschlags im Lande offen, zehntausend Thaler an Silbergroschen geschlagen, etliche von münzberechtigten Ständen auch solches zum Theil gar, zum Theil etwas einbracht haben, als ist geschlossen worden, dass die noch Hinterstelligen gleichfalls ihre Quotas ungesäumt entrichten, diejenigen aber, welche ihre Münzen jetzo nicht offen, und solche Ratas nicht ausfertigen lassen können, ein Aequipollens doch an Silbergroschen oder an groben Sorten abgeben und solche nachmals an Steuern abschreiben sollen. Dieweilen auch vom Lande über die 300 bereits bezahlte Centner Salniter noch 710 Centner, den Centner pro 24 Reichsthaler, erkauft, und es verhoffentlich durch Abstellung Feindesgefahr solches Vorraths, besonders wenn man der in Polen zu Marienberg aufgehaltenen 171 Centner Pulver wieder habhaft werden sollte, darum Ihre Hochfürstl. Durchl. zu schreiben sich erboten, nicht bedürftig sein wird, so schliessen die Herren F. und St. dahin, dass er [der Salpeter] der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. vor andern allergehorsamst angetragen werden solle, ob derselben allergnädigst belieben wollte, solch Gut in Abschlag dessen Rests, denn denselben das Land zu zahlen obligat und hinterstellig [zu erwerben], im Fall aber Ihre Kaiserl. Maj. es nicht bedürfen, er entweder Ihr. Kurfürstl. Gn. zu Sachsen oder sonst den Handelsleuten in Polen gesetzte Termin Lichtmess, Georgi, Johannis²⁾ trete und dieselbe an Reichsthälern, nämlich jeden Termin mit 5680 Stücken, gut mache. Wann auch nachmals anjetzo bevorstehenden Termin Martini wegen Aufhebung des Schlusses vom baaren Geld (da dann diejenigen Stände, welche solchen fortgestellt, dies was sie annoch bei sich haben, den Ihrigen wiederzugeben und zuzustellen befugt sein sollen) dem Land ein Merkliches entfällt, als haben die Herren F. und St. zu Einbringung solches Abfalls einen neuen Termin nämlich auf Trium Regum beniemet, an welchem 25 von jedem Tausend sollen abgeführt werden. Desgleichen haben sie auch zu Abführung der Kaiserl. und Hungarischen Gränzverwilligung auf künftiges Jahr folgende Steuertermine beniemet,

¹⁾ Nach Minsberg, Gesch. v. Glogau II, 109, erliess der Glogauer Magistrat 1622 einen Befehl, wonach jeder aus Polen herübergekommene und in der Stadt weilende Jude durch einen Flecken gelben Tuchs an seiner Kleidung kenntlich sein musste. Wenig später folgte ein Erlass des Magistrats, wonach sich kein jüdischer Einwohner an Sonn- und Feiertagen während des christlichen Gottesdienstes auf Strassen und öffentlichen Plätzen sehen lassen durfte.

²⁾ Von dieser Verpflichtung der Stände gegen polnische Kaufleute ist mir nichts näheres bekannt geworden.

als Mitfasten, Johannis und Martini, auf einen jeden derselben 25 vom Tausend im Generalsteueramt einzubringen. Es befinden auch die Herren F. und St. vor nothwendig, dass die Fürstl. Personen um ein Vorlehen von groben Sorten erbeten werden, welche sich dann ausser allem Zweifel dem Vaterlande gnädig willfährig erweisen werden. Weilen auch Capitationsgeld¹⁾, item Mahlgroschen und etlicher Stände ihre Vorlehen von 15000 Fl. und der ausgesetzten Proportion nach ausständig, sollten die Restirenden solches und zwar weil der Mahlgroschen, da er nicht abgenommen, jetzige Zeit einzubringen etwas schwer, denselben per Aequipollens, wie etliche andere Stände gethan, ungesäumt auch abgeben. Endlich beim Geld und Anlehenspunkt haben die Herren F. und St. nunmehr den an Zinsen über 6 pro Cento bisher gegebenen halben Thaler gänzlich aufgehoben, also dass hinfür die Verzinsung in Verschreibungen und ferner Vorlehen wiederum auf 6 gesetzt und gerichtet werden solle. Wann diesem nach von Aenderung des Vaterlandes inneren Drang-säligkeiten ganz nothwendig auch zu berathschlagen gewesen und befunden worden, dass sie in den unterschiedenen Einfällen und Durchbrüchen der Kosaken, dannen in der fürgehenden Münzconfusion und darauf folgenden Theuerung bestanden, haben viel hoch- und wolermeldte Herren F. und St. solchem vorgesonnen, sich auch endlichen dahin verglichen, dass, soviel den ersten Punkt betrifft, solche Calamität Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. aller-unterthänigst fürzutragen und zu bitten, [dass] Ihr. Maj. allergnädigst geruhen und eine Absendung nach Polen zu Ihr. Königl. Maj. deswegen richten, auch nach dero allergnädigstem Belieben, solche jemand in diesem Lande committiren, Ihre Königl. Maj. der Compactaten²⁾ erinnern und begehn wollten, hiemit hinfür dergleichen Irruptiones verhütet werden möchten, bei welcher Commission dann auch, dass Ihr. Königl. Maj. de reducendis commerciis in diesen Landen tractiren lassen wollte, unterthänigst anzuhalten.

Dann, so sollte in dergleichen Passu auch im Namen der Herren F. und St. an Ihre Königl. Maj. in Polen und die senatores regni geschrieben und ihnen nothdürftig und ausführlich zu Gemüthe geführet werden, wie übel die Kosaken gegen diesem Lande gehandelt, wie gar nit zu verantworten, dass die zu Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit aufgerichteten Compactaten so übel violiret würden, was für Schaden der Kaiserl. Maj. daraus erwachsen, und darauf um gehörige Remedirung gebeten werden³⁾). Soviel aber den andern

¹⁾ Vgl. A. p. f. 1620, 2.

²⁾ Ueber die zwischen Kaiser Matthias und Sigismund III. von Polen im März 1613 abgeschlossenen Compactaten findet sich Ausführlicheres bei Schickfuss III. 147 und 155.

³⁾ Man scheint diese Absicht später aufgegeben zu haben. Dagegen bedanken sich F. und St. am 16. Februar 1623 beim Kaiser für dessen Absicht, eine ansehnliche Legation nach Polen abgehen zu lassen, um den Kosakeneinfällen zu wehren und die „Commercia zu restauriren.“ Ferdinand II. hatte die Particulargravamina der Schlesier in Bezug auf Polen dazu eingefordert, damit „hinfür alle violationes compactatorum nachbleiben möchten.“ An denselben Tagen baten die Stände Erzherzog Karl schriftlich um seine Intercession in dieser Materie bei dem Kaiser, dem Könige und den Proceres regni von Polen. Er möge die Absendung der kaiserlichen Gesandtschaft beschleunigen helfen, damit sie in Polen anlange, bevor der polnische Reichstag ausein-

Punkt betrifft, hätten die Herren Stände solchem gerne für sich remediren wollen, sitemal sie freilich sehen, dass eben die Theurung aus vorgehender Münz-Confusion sich entsponnen und dass das Land mit den 24 Gröschnern so sehr überhäufet. Wenn sie aber erwogen, wie schwerlich gleichwol alle Schlüsse vom gemeinen Manne, der ihm aus vorsätzlichen eigenen Willen solche Licenz genommen, hintangesetzt, und dass solchem Unheil funditus nicht zu helfen, es sei denn mit Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. hohen Autorität und eigenem Aussatz, so schliessen sie dahin ebenfalls, dieses derselben alsbald und unverlängt unterthänigst schriftlich vorzutragen und um solchen Aussatz zu bitten, indessen aber sollen keine 24er mehr in Münzen bei hoher Strafe gemachet werden, hergegen aber von jetzigen offenen Münzen pro 15000 Rthlr. 24er ausgewechselt und soviel einfache Kreuzer ins Steueramt eingestelllet oder im Fall die Auswechselung nicht erfolget, dennoch in Abschlag der Steuern auf Trium Regum einbracht und von daraus den armen Leuten ausgewechselt werden.

[Bestimmungen über Gelder-Abnehmung zwischen Gläubiger und Schuldner getrauen sich die Stände nicht zu machen, sondern überlassen das richterlicher Entscheidung. Zuletzt folgt eine Erklärung über die Tragweite des letzten Münzpatentes in Bezug auf Wittwen- und Waisengelder.]

Privata.

[Die wichtigsten Beschlüsse sind: Obristlieutenant Karnitzky sei dahin zu disponiren, dass er von seinen 300 Fl. Vortalgeld, die er monatlich begehr, freiwillig abstehe. Den Nonnen zu St. Katharina in Breslau wird die Lieferung des Commissviehes erlassen. Der Stadt Troppau kann augenblicklich ebensowenig ein Erlass der communium onerum bewilligt werden als den Münsterbergisch-Frankensteinischen Landständen, obgleich F. und St. letzteren die während der Glatzer Impresa ausgestandenen Drangseligkeiten nicht vergessen werden. Indess soll ihnen was sie an baarem Gelde für's Land herschiessen müssen, nach eingebrochter Reitung aus dem Generalsteueramte wiedergegeben, auch mit Einbringung der Steuern etwas nachgesehen werden. Dem Fürstenthumb Oels und der Namslauischen Ritterschaft wird wegen aufgewendeten Kosten bei der Kosakengefahr Aufbringung des Commissviehes erlassen. F. und St. billigen, dass die Regierung von Teschen statt der wenig zuverlässigen, bisher unterhaltenen 150 Walachen 150 Heiducken geworben hat und gestatten, dass der Sold an den Landessteuern abgezogen werde, die 50 Soldaten im Teschener Schlosse sollen, da sich die Gefahr aus Ungarn gemindert hat, abgedankt werden. Das von Gabriel von Schmolz nachgesuchte Recompens wird bewilligt, doch soll ihm solches von dem, was er dem Lande schuldig, abgezogen werden. Den Rossmannschen Erben wird, weil ihr Vater dem Lande treu gedient und keine richtige Besoldung gehabt hat, ein Gratial von 1000 Thl. bewilligt. Zur Revision der Steuern wird eine Commission nach Tropau und Jägerndorf gehen, die Stadt Jägerndorf solle sich Musketen und grobes Geschütz von dem

ander gegangen sei. Man wisse, in welch' hohem Ansehen der Erzherzog bei dem Könige und der ganzen Krone Polen sich befindet. Der Erzherzog möge auch dahin wirken, dass die kaiserlichen Gesandten nicht blos von dem Könige, sondern womöglich auch von einem Ausschusse der polnischen Stände „kraft der Compactaten“ angehört und rasch abgefertigt würden.

wieder ersetzen lassen, der es ihr abgenommen. Unter- und Oberbefehlshaber in den Kreisen sind noch weiter, und bis die Gefahr mehr abgenommen haben wird, zu unterhalten. Die Einspänniger beantragten Solderhöhung; das wird verworfen, dafür aber ein Gratial bewilligt. Die im Frankensteinschen gefangenen Kosaken soll der Landeshauptmann sonderlich nach den Personen, welche sich aus diesem Lande Schlesien zu ihnen geschlagen, genau befragen. Kommen Kosaken aus dem Reiche, so mag sie jeder Stand durch sein Land geleiten, die Uebrigen halten sich den Ihrigen zum Succurs in armis. Fürst Karl von Liechtenstein, der Statthalter von Böhmen, soll gebeten werden, sie an der Gränze auszuzahlen und durch kaiserliche Commissarien, die von den Schlesiern frei gehalten werden, geleiten zu lassen. Dem Oberamtsverwalter Herzog Georg Rudolf von Liegnitz werden wegen seiner vielen Mühe und Arbeit, sowie wegen der gehabten Spesen von den Ständen mit dankbarem Gemüthe pro recompensatione 20000 Th. verwilligt, über welche ihm, weil das Land mit wirklicher Zahlung nicht fortkommen kann, eine Obligation ausgestellt werden soll].

Das Memorial datirt vom 1. November.

Beilage.

Die Kosakeneinfälle in Schlesien, Spätsommer und Herbst 1622.

Das königlich sächsische Hauptstaatsarchiv zu Dresden besitzt zwei stattliche Bände mit Berichten meist schlesischer Fürsten über die Einfälle der Kosaken in den Jahren 1622—24. Im Ganzen erschien mir der wenig Abwechselung bietende Inhalt zu einer Mittheilung an dieser Stelle zu unbedeutend; ich habe sie desshalb nicht excerptirt. Als Ergänzung zu einigen auf jene Einfälle bezüglichen Stellen im Memoriale vom 1. November theile ich hier jedoch folgendes mit.

Nicolaus Pol erzählt in seinen Jahrbüchern (V, 235), dass sich im Sommer von 1622 Kosaken an der polnisch-schlesischen Gränze sammelten, um dem Kaiser zu Hilfe zu ziehen und dass sie durch keine Vorstellung des Erzherzogs Karl von ihrem Vorhaben abgebracht werden konnten. Am Abend des 14. September brachen sie, gegen 12000 Mann stark, wenn auch nicht sämmtlich bewaffnet, in 38 Fähnlein (vgl. auch Liebich, Chronik von Namslau 134) in's Namslausche Weichbild ein, besetzten das der Stadt Breslau gehörige Gut Hünersdorf und verübten allerlei Gräuel. Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt zog ihnen, als Oberster des zweiten Kreises, am 15. um 9 Uhr Vormittags mit 3 Compagnien zu Ross, einem Fähnlein Dragoner und etlichen Musketieren entgegen. Die Kosaken brachen aus ihren Quartieren auf und präsentirten sich in voller Schlachtordnung bei Strehlitz, auf Gramschütz zu. Da sich der Herzog zum Kampfe zu schwach fühlte, so sandte er ihnen ein Detachement von 50 Rossen zu Verhandlungen entgegen und ertheilte ihnen schliesslich auf ihre Versicherung, dass sie nichts feindliches wider Schlesien beabsichtigten und durch den Pass von Döbern nach Oesterreich und Wien ziehen wollten, Passzettel. Zur Sicherung des Vertrages wurden beiderseits je 7 Geisseln gestellt. Die Kosaken hielten aber nicht Wort, sondern gingen am 16. September Mittags plötzlich bei Pramsen durch

die seichte Oder, plünderten Schwanowitz und zogen, ein Theil nach Oberschlesien, der andere nach Strehlen zu weiter.

Ueber Guttentag gelangte wieder ein Theil, 5000 Mann stark, nach Wengern vor Oppeln (Weltzel, Geschichte von Cosel, p. 182) und verlangte freien Durchzug über die Brücke nach Neisse. Die Landstände schrieben an Erzherzog Karl; bevor indess eine Antwort eintraf, wandten sich die Horden unter ihrem Obersten Stanislaus Stroinowski über die Neisse in's Glätzische. Am 16. September waren 1000 Mann schon bis Ruppersdorf bei Strehlen gelangt (Goerlich, Gesch. v. Strehlen 454). Der Breslauer Rath berichtet in einem Schreiben an seinen Hauptmann in Namslau vom 20. September (Bresl. Rathsarchiv), dass sie in Ruppersdorf, Ullersdorf, Kunzendorf und Stolz „dem jungen Herrn Burghaus gehörig“ fürchterlich gehaust, das Getreide mit Prügeln ausgedroschen und die Körner in Säcke gefüllt hätten. Nach demselben Briefe nahmen sie in Krippitz, $\frac{1}{2}$ Meile von Strehlen, dem Hans Friedrich von Wentzky 20 Rosse weg und sagten aus: sie hätten Ordinanz auf Strehlen und wären vom Grafen Althan in kaiserliche Bestallung genommen. Gesandte der Kosaken verhandelten zu Neisse mit dem Erzherzoge, wozu könne man nicht wissen. Ein kaiserlicher Gesandter sei gestern mit dem strengen Befehle angelangt, die Kosaken zurückzuführen; es sollten ihrer gegen 6000 sein.

Ein Theil der Kosaken war auch ins Münsterberg-Frankensteinsche gelangt, wo er, wie Sigismund v. Bock berichtet (im Staatsarch.), an 14000 Mann [?] stark und „bevor die zugeordneten Begleitungs-Commissare dem Oberamte ihren Anzug notificiren konnten,“ in dem „engen“ Lande gar übel bauste, namentlich den Bauern viel Rosse wegnahm, so dass Befürchtungen wegen der Winterbestellung entstanden. Ein schlesischer Edelmann, Friedrich von Sebottendorf, erhielt von ihnen „etliche Kugeln in den Leib und [ist] bald darauf Todes erloschen.“

Erzherzog Karl schloss mit ihnen endlich einen Vertrag und überwies sie dem Fürsten Maximilian von Liechtenstein und dem Glatzer Belagerungsheere. Da wurden sie plötzlich unter einander uneins, brachen am 23. September um Mitternacht unvermuthet auf und zogen in aller Eile durch das Grottkauische, Oppelnsche, Briegische, Namslauische nach Polen zurück. Am 24. gingen sie durch die Oder. Der Herzog von Bernstadt hielt sie für muthlos und beschloss einen Ueberfall gegen sie auszuführen. Am 25. September Abends erreichten 100 von ihm entsandte Dragoner die Kosaken beim Dorfe Noldau, nicht weit von Namslau. Aber die Kosaken setzten sich zur Wehre, trieben die Dragoner in einen Bauernhof und zündeten diesen sammt den Scheuern an, so dass alle Dragoner verbrannten und das Dorf in Flammen aufging.

Kaum war man diese bösen Gäste los, so erschienen neue gegen 10000 Mann zählende Kosakenschwärme, welche bisher in Mitteldeutschland, nach Art der Hunnen, bis Würtenberg und Kurpfalz hin gestreift hatten und nun den Rückweg nach Polen über Schlesien einschlugen. Commissare des Erzherzogs sollten sie zum Schutze des Landes geleiten;

die wilden, beutegierigen Schaaren kehrten sich aber wenig daran. Das Stift Grüssau wurde völlig ausgeplündert, in Schmiedeberg hausten sie entsetzlich, die Bewohner des platten Landes flüchteten sich im rauen Herbste hoch in die Berge oder in die Städte. In Hirschberg fanden sich in manchen Häusern 50, 100 und mehr Menschen zusammen. Die Geflüchteten wurden mit Hunden aufgesucht und die „grössten Grausamkeiten an Holz, Hausrath, achtjährigen Mädchen und Weibern“ verübt (Haupt, Nachrichten über die evangelische Gemeinde Buchwald p. 25 meist nach Zeller, Hirschberger Merkwürdigkeiten (1720) p. 179). Ein Ausfall der Hirschberger verunglückte: am 20. November wurden 9 Bürger, die sich zu weit vorgewagt hatten, getötet. Vergeblich machten ferner 50 bewaffnete Bunzlauer im Verein mit dem Adel der Umgegend einen Angriff: 15 Mann wurden von den Kosaken, unter denen nach der Behauptung des Chronisten auch Schlesier waren, niedergehauen, die Uebrigen retteten sich kaum durch schleunige Flucht. (Geschichte von Bunzlau (1787) II. 150.) In Lähn erschien eine Abtheilung Kosaken unter dem Befehle eines Fürsten Radziwil, welche die Stadt zwei Tage lang plünderten, die Kirchen beraubten und unter anderen Kostbarkeiten eine Monstranz im Werthe von 1000 Mark mit sich fortnahmen (Müller, Denkwürdigkeiten Lähns p. 10).

Nach einer Notiz des Breslauer Rathsarchivs zog diese zweite Abtheilung rasch durch die Provinz hindurch und wurde an der polnischen Gränze abgedankt.

Protocollarischer Bericht der evangelischen Gemeinde zu Neisse an den Kurfürsten von Sachsen

(ohne Datum, aber wahrscheinlich noch aus dem Monat März, denn Johann Georg intercedirte am 1. April für die Neisser beim Bischofe)¹⁾.

(Hauptstaatsarchiv zu Dresden.)

Den 6. Martii dieses instehenden 1622. Jahres sind Commissarien, von Ihr. Churfürstl. Gn. von Dresden und dem Oberamt abgefertiget, anhero gen der Neisse kommen und nach geschlossenem Thor in die Stadt herein gelassen worden. Derer Namen sind diese: Caspar Warnsdorf, Hauptmann zu Jauer, Sigmund von Bock, Hauptmann von Frankenstein, Ernestus Poser, der Falkenbergischen Güter Pfandinhaber, Sigmund von Kunhaimb, welche sich auf den Morgen, als auf den 7. Martii, bei Hofe angeben lassen, nach welchem Angeben E. E. Rath umb 12 Uhr etzliche Personen aus der Bürgerschaft hat fodern und ihnen andeuten

¹⁾ Zur Klarstellung der Neisser Verhältnisse theile ich diesen wichtigen Bericht nach seinem ganzen Wortlaute mit. Das Bittgesuch, welches die evangelischen Bürger Neisses in Folge der im vorliegenden Berichte dargestellten Vorgänge an den Kurfürsten von Sachsen richteten, ist bei Kastner, Gesch. der Stadt Neisse II. 294 gedruckt. Dort findet man auch alle auf die Entstehung und den Verlauf des Streites bezüglichen Momente nach den Acten geschildert. Es sind ferner die Acta p. f. 1618 und 1619, sowie ein Aufsatz von Pauer: Zur Gesch. von Neisse, im 1. Bde. der Zeitschrift S. 110 heranzuziehen.

lassen, dass sie auf künftigen Morgen auf 8 Uhr vor die Herren Commissarien sich verfügen sollten. Solchem Befehle hat die Bürgerschaft der evangelischen Gemein billig pariret und 10 Personen [haben] auf der Canzlei sich eingestellet.

Als sie aber wiederumb von der Canzlei kommen, haben sie drei Personen aus der Bürgerschaft an die Herrn Commissarien geschickt, des plötzlichen Ueberfallens bei ihnen sich zu beschweren, nebenst freundlicher Bitt, damit ihnen doch Zeit, wie in andern Sachen bräuchlich, sich mit einem gelehrten Manne zu versehen, gegeben möchte werden.

Darauf die Herren Commissarien geantwortet, es dürfte nicht sein, es würde allda viel schriftlichen und mündlichen Ein- und Vorbringens nicht von nöthen sein.

Als nun den 8. Martii auf 8 Uhr die geforderten Personen auf der Canzlei erschienen, hat der H. Bürgermeister ihnen abbefohlen, sie sollten unsere Pfarrherrn und Seelsorger auch 'nauf kommen lassen; weilen aber die zwei Diaconi 'naufgegangen, und der H. Pfarr wegen grosser Leibesschwachheit und Schaden an einem Schenkel nicht 'naufgehen können, hat man zehn Personen nach ihm geschickt, die ihn auf einem Stuhl aus dem Pfarrhause auf's Rathaus getragen; der Personen, so vor die H. Commissarien erschienen, sind 24. Es ist auch der evangelischen Gemein abbefohlen worden, sie sollten nicht viel Geschrei davon halten, in Besorgung, dass nicht etwan ein Tumult oder Unheil daraus entstehen möchte: Ist auch derentwegen von den zwei Fähnlein Knechten, so damals in der Stadt gelegen, umb das Rathaus und den Vierteln starke Wache gehalten worden, nebenst ernstlichem Befehl, dass ein jedweder Soldat in gewisser standhafter Bereitschaft sich halten sollte. Sowohl auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. Leib-Compagnia [sich] in voller Bereitschaft halten müssen, in Besorgung, so etwan die evangelische Gemein den vorgeslagenen Mitteln nicht pariren wollte und etwan eine Empörung unter dem gemeinen Volk sich erheben möchte, [dass] sie alsbald mit ihren Compagnia zu- und angreifen sollten.

Folget nun ferner, was die Herren Commissarien der evangelischen Gemeine proponiert haben:

Es seind zu vollmächtigen Commissariis vom Kurf. [zu] Sachs. abgefertiget [d. h. Abgefertigte] den Augsb. Confess. Verwandten allhier, dem hoch- und wohlwürdigsten Ihrer hochf. Dchl. mit Unterthänigkeit verwandt und zugethan, anzumelden. Nachdem der allgewaltige Gott an dem Vorgangen und Vornehmen [d. h. dem Vorgegangenen und Vorgenommenen] in unserm Land Schlesien und in andern Ländern, als Königreich Böhaimb etc. einen grossen Ungefallen getragen, derohalben auch, nach seinem unerforschlichen Rath, solchen intent zuschlagen [zerschlagen], also dass hierauf aus seinem göttlichen Verhängniss und [zu] merklichem Schaden viel Orte ruiniret, auch wegen solches unreifen Vornehmens unsere höchste Obrigkeit, die Röm. Kais. auch zu Hungern und Böhaimb Königliche Maj., an kaiserlichen Würden und Hoheit höchlichen offendiret, perturbiret und hintangesetzt worden, also dass auch durch solches Ihro Kais. Maj. gegen Land und Leuten zu höchster Ungenade verursacht und beweget, da denn allbereit zu ewigem Gedächtniss

an Ort und Stellen mit etlichen exequiret, auch neben solcher Execution das Königreich Böhaimb, wie denn auch mehrere mit grossem Schaden durch äussersten Verderb erfahren, und ihr Ungehorsamb gestrafet worden.

Ob nun wol unser liebes Vaterland Schlesien solches nicht ausgestanden und der allgewaltige Gott den äussersten Verderb gnädigst abgewendet, darvor seiner göttlichen Maj. höchlichen zu danken; nichts desto weniger, weil etwas in unserm Vaterlande von unsren loblischen Ständen, was die Confoederation anlanget, und auf Anführung des Königreichs Böhmen und Mähren was attentiret, dass ihre Kaiserliche Maj. genüglichen geursachet, mit uns in äusserster Ungenade zu procediren, hat sich doch endlich aus sonderlicher Schickung des Allerhöchsten in's Mittel geleget Ihre Hochf. Gn. [der] Churf. von Sachsen und uns also unsere hohe Obrigkeit dahin gesäntigtet, dass Ihre Kaiser- und Königliche Maj. aus gnädigster Affection einen Generalperdon ertheilet und nunmehr alles aus angeborner Mildigkeit verziehen und vergeben.

Weil aber in diesem Bisthumb Neiss, sonderlich allhier in diesem Ort, von den Augsb. Confessionsverwandten in Abwesen Ihrer Hochf. Durchl. unsers gnädigen Fürsten und Herrn etwas ins Werk gerichtet, auch zuwider dem Majestätsbriefe attentiret, sonderlichen mit der Kirche zu Mariae in Rosis, auch in der Stadt eine Kirche, welches man die Tabern nennet, auf ihre Unkosten aufgebauet und sich hiermit ihrer von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit vorgezogen [vorher angezogen?] in ihrem Abwesen aufsätzig gemacht. Als hat hohen Beschwer über dieses Vornehmen Ihre Hochf. Durchl. geführet, welchen Beschwer allbereit solches Ihre Churf. Gn. von Sachsen in eine Deliberation gezogen, als dann auch die loblichen Herrn F. und St. unsers geliebten Vaterlandes. Und nachdem befunden worden, dass die Augsb. Confessionsverwandten zuweit geschritten und zuviel gethan, als haben sie dahin geschlossen und vor rathsam befunden, [dass] der Augsb. Confessionsverwandten Attentiren mit der Confoederation gänzlich [an]nulliret, cassiret und aufgehoben sein sollte, doch nicht also dahin zu schliessen, dass etwa Ihre Hochf. Durchl. das liberum Exercitium hiermit wolle gänzlich aufheben oder etwa die Gewissen beschweren. Nein, gar nicht; sondern es soll die Cassirung und Nullität dahin verstanden werden, dass dies gänzlichen solle aufgehoben sein, was in Ihrer Hochf. Durchl. Abwesen vor die Hand genommen und ins Werk gerichtet worden; hiergegen aber, wie es zur Zeit [d. h. früher, vor 1619] mit Kirchen und Schulen gehalten worden, also [es] jetzo auch darbei unvorhinderlichen verbleiben soll. Wirds nun Ihre Hochf. Durchl. vermerken, dass sich die Augsb. Confessionsverwandten in die Sache werden wissen zu schicken, Genade suchen und sich demüthigen, als hat sich Ihre Hochf. Durchl. aus genädigster Affection gegen der evangelischen Gemein verlauten lassen, genädigst perdon ihnen zu ertheilen, und [dass] also alles verzeihen und vergeben sein solle; und in künftig ihnen zu ertheilen, was ihnen, ihren Weibern und Kindeskindern wird bequem, angenehm und erspriesslich sein. Im widrigen Fall, wo sich die Augsb. Confessionsverwandten widerspäntig in einem und dem andern erzeigen würden,

als haben wir Plenipotenz von Chursachsen, auch von den lōblichen Herren F. und St. mit den Halsstarrigen zu procediren, auch Ihre Hochf. Durchl. mit den Augsb. Confessionsverwandten vorzunehmen entschlossen, dass wegen solches Ungehorsams euere Weiber, Kinder und Kindeskinder Ach und Weh darüber werden zu schrein haben.

Auf dieses haben sich neben der Geistlichkeit die Augsb. Confessionsverwandten neben angehängter Proposition des perdons und weiterer angeborner Genaden höchlichen bedanket, die Kirche zu Mariae in Rosis gehorsamlichen übergeben, hergegen zu unterschiedlichen Malen höchlichen gebeten, bei ihrer neuerbauten Kirchen, welche sie auf Bewilligung der Herren F. und St. vermög des Majestätsbriefes erbauet, verbleiben zu lassen, erwarten also der genädigsten Resolution.

Gegenbericht.

(Titulus.) Es habe die evangelische Bürgerschaft zu gegenent [während sie zugegen, anwesend war?] der H. Commissarien treuherzige Verinnerung wolverstanden und angehöret und ist nicht ohne, dass die Mutatio und Enderung bei diesen Landen vorgegangen, allerhand unordentliches und verderbliches Wesen auf sich gehabt und mit sich gebracht, wie denn solches diese und benachbarte Lande mit ihrem Schaden wolerfahren, und sonderlichen das Bisthumb Neiss, welches noch bis dato dessentwegen molestiret wird. Ob man nun wolvermeinet, es möchte den kümmerlichen Sachen durch ein und ander Mittel abgeholfen werden, so hat doch der Ausgang ein anders gegeben, indem Gott im Himmel gar einen andern Weg gegangen und demnach es also geschickt, dass sich alles zerschlagen und nothwendig wiederumb alles dem alten Regiment confirmiren müssen. Wie denn sonderlichen auch der Accord mit Schlesien getroffen jetzo dieses in sich hält, dass alles dasjenige, so bei währender Confoederation fürgegangen und angefangen worden, nunmehr gänzlichen cassiret und aufgehoben sein solle; und dahin siehet auch der Herren Commissarien Proposition, und erinnern [dieselben] so viel, weil unsere Kirchen bei währender Confoederation ihren Anfang genommen und wir uns [mit] einer Gewalt was gemächtiget wider ordentliche Obrigkeit, dass wir nun ohne Sperrung wiederumb dasselbe dem alten Herrn cediren und umb Genade bitten sollen.

Nun ists wol an deme, dass uns nicht unwissend, was der Accord in sich hat und vermag, begehrn auch keineswegen denselben disputirlich zu machen; demnach aber erinnern wir soviel, dass ein Ding zweierlei Fundament und Grund hat, bisweilen constitutio-nes peculiares, besondere Satzungen, für's andere concessiones imperiales liberas et publicas, öffentliche Freiheiten und Ertheilungen, vom Kaiser etc. herrührend.

Unsere Kirchen betreffend, ob sie zwar jetzo wegen der Confoederation nicht mehr stehen können, sondern vermöge des Accords nothwendig wiederumb an den alten Herrn fallen, so stehen sie doch wegen des Majestätsbriefes, welcher ausdrücklichen in seinen Worten vermag, dass in Städten, Städtlein, Flecken, Dörfern etc. Kirchen sollen erbauet

werden. Zwar was die Kirche in Marien Rosis betrifft, weil dieselbe nicht mit dem Majestätsbriefe kann tuiret und geschützet werden, alldieweil sie dem uti possidetis zuwider, als begehrten wir dieselbe niemandem weiter vorzuhalten, wollen auch nicht für das Unsere achten, was niemals eigentlich unser gewest. Die Kirche aber bei der Stadt, daran die Geistlichkeit weder Interesse, noch Antheil [hat], sondern [welche] ein solcher Ort ist, der der ganzen Gemeine und also auch den Evangelischen zustehet, und [die] wir mit unsren Unkosten erbauet, dieselbe auch mit dem Majestätsbriefe erhärtet, vermeinen wir und hoffen zu Gott, wir wollen darbei verbleiben.

Derowegen auch mit demüthigem Flehen und Sollicitiren bei Ihrer Hochf. Durchl. wir umb gnädige Ratification und Bestätigung derselben anhalten wollen. Wissen also der H. Commissarien Proposition vor diesmal per omnia nicht zu deferiren und also uns unserer erbauten Kirchen mit nichten zu begeben, weil dieselbe aus dem Majestätsbriefe ihren starken Schutz hat. Darauf haben die H. Commissarien diese unsere Antwort in Deliberation gezogen und uns abweichen [abtreten] lassen.

Als wir wiederumb vorgelassen worden, war dies beiläufig die Gegenantwort: Es wäre ein unnöthiges und unzeitiges Vorwenden, das wir jetzo mit dem Majestätsbriefe hätten, wir sollten nur in unsere Gewissen gehen, die würden uns selber überzeugen, dass wir wol damals an den Majestätsbrief nie gedacht, auch niemals darauf gegangen wären: sondern die Commission, wie sie damals vorhanden gewesen, hätte uns alles und jedes eingeräumet und dies vermöge der Confoederation, die sie in Händen gehabt, und also hätten wir auch, und in keinem andern Verstande, bis dato gesehen. [? Im Orig. „geseen.“] Wenn denn nun aber die Confoederation gänzlich cassiret und aufgehoben, so sähen wir ja selbst, dass wir bei dem Possidere nicht bleiben könnten, es wäre nicht das Erste, dass man's mit uns anfinge, denn es hätten auch die Schweidnitzer die Kirche, so sie den Katholischen abgekauft, unangesehen, dass sie eine starke Versicherung von F. und St. darüber gehabt, wiederumb abtreten und des Geldes verlustig sein müssen. Wir sollten uns nicht lange sperren und weigern, oder lange Umbschweife und Ausflüchte suchen, sondern unsren Gehorsamb mit gutwilliger Cedirung und Abtretung sehen lassen. Denn sich doch Ihre Hochf. Durchl. gegen uns nicht demüthigen würden, uns aber wollte gebühren, weilen wir uns an Ihrer Hochf. Durchl. vergriffen, dass wir uns demüthigen, welches besser nicht geschehen könnte, als dass wir uns erkennten und Genade suchten. Sie zweifelten ganz nicht, [dass,] da wir uns dergestalt demüthigen würden, wir nicht allein eine genädigste Obrigkeit haben würden, sondern auch die Uebung unserer Religion würde so zu gewünschtem Ende laufen. Und zwei Finger [hat er] nicht einmal, sondern etliche Mal aufgehoben und solches mit diesen Worten betheuret: Wir sollten ihnen doch nur Glauben geben, sie wollten uns nicht verführen; so wahr er begehrte selig zu werden, wir würden mehr bekommen, als wir zuvor gehabt, das wir jetzt nimmermehr vermeinet hätten. Denn sie aus ihrem Erzherzoglichen Munde gehöret, wie geneigt er sich dessentwegen erklärt und sie

nimmermehr vermeinet hätten, dass Ihre Hochf. Durchl. ein solches Herz zu den Lutherischen haben sollte, sich auch dessentwegen herzlich erfreuet und es Gott im Himmel gedanket. Darauf wir wiederumb einen Abtritt begehret und gerathschlaget worden, was nun zu thun.

Nach solchem unserm gehaltenen Rath sind wir wiederumb vorgetreten und uns erstlich bedanket gegen die H. Commissarien, dass sie uns das geneigte Herz und die grosse Genade Ihrer Hochf. Durchl. insinuiren und entdecken wollen; verhoffen uns auch ferner also zu bequemen und zu verhalten, dass Ihre Hochf. Durchl. bei dem Herz und Gemüth, das sie einst zu uns geschöpfet, verbleiben würden.

Allein [es] wollte uns schwer fallen vor diesmals, diese Stunde unserer Kirchen uns gänzlich zu verzeihen [verzichten auf?]; denn dieselben gingen nicht nur etliche, sondern die ganze Gemein an und wissen wir den Abwesenden nichts zu vergeben; wäre auch gewisslich zu besorgen, da wir uns was unterstehen thäten, [dass] sie uns derentwegen harte zu Rede setzten und, welches das Schmerzlichste, heftig über uns schreien, lamentiren und wehklagen würden. Darauf die H. Commissarien geantwortet: Ihr werdet nimmermehr gar zusammen kommen, ist auch nicht möglich soviel eurer sind; es heisst pauci instar omnium, wenig die repräsentiren alle, wir sollten nachmals nach Uebergebung der Schlüssel mit ihnen reden und ihnen alles und jedes entwerfen, würden damit wohl zufrieden sein. Darauf wir geantwortet, der gemeine Pöbel wäre seltsam und wunderlich und liesse sich an einem Schnürlein nicht ziehen und führen, dürfte derowegen allerhand Ungelegenheit mit sich bringen.

Darauf sie geantwortet: Würden sie jetzt anfangen, würde es über sie und die Ihrigen hinaus gehen; es wäre der Herren F. und St. ernster Wille und Befehl, dass wir unsere Kirchen cediren sollten, dem müssten wir nachleben. Und da es nicht geschehe, hätten sie in commissis, sich mit uns in Disputat nicht einzulassen, sondern müssten schlechts fortfahren in deme, was ihnen befoblen und desswegen sie anhero gen der Neiss abgefertigt. Wollten wir nun dies nicht thun, würden wir durch dies Mittel nicht allein uns, sondern auch unsere Kindeskinder in das äusserste Verderben und Unglück bringen; würden [wir] aber solches gutwillig thun, so würde es uns und unsren Kindeskindern zum Besten und Wohlstande gereichen.

Haben uns auch die Commission und habende Vollmacht selbst zeigen wollen, welches wir aber also anstehen lassen.

Darauf wir wiederumb abgetreten und uns allerlei unterredet; und ferner also vor die Herren Commissarien erschienen und uns ferneres also erkläret: Wir sähen doch, dass wir mit Weigerung [Verw.] unserer Kirchen nicht fortkommen könnten; weilen sonderlich der Herren F. und St. ernster Befehl, dass wir uns derselben begeben sollten, müssten dero wegen in einen sauren Apfel beißen und dasjenige thun, wozu wir ungerne kämen; hätten aber gleichwol die Hoffnung zu Gott und zu Ihrer Hochf. Durchl., es würde nachmals

also hierin und auf unserer Seiten gemittelt [ermöglicht?] werden, dass wir uns der Verheissung und Zusage wirklichen zu freuen.

Darauf sie gefraget, ob wir die Schlüssel zu unsren Kirchen und Schulen und dero-selben Gemächern bei uns hätten; darauf wir geantwortet: Nein, sie aber bald gewollt, dass sie incontinenti geholet und abgeliefert würden; daneben auch die Erinnerung gethan, dass uns nichts bei unsren Kirchen und Schulen sollte versehret werden.

Hiermit wollte Ibre Hochf. Durchl. unsern Gehorsamb prüfen, es würde sich darauf mit uns gar fein schicken; und haben es hoch betheuert, wie sie nichts unterlassen wollten zu fördern, was unser Bestes wäre. Darauf die Schlüssel geholet und mit weinenden Augen von uns präsentiret worden.

Hierauf wird gedacht, dass zwei Begräbnisse zu Mittage umb 1 Uhr angestellet wären, wie wir uns darinnen verhalten sollten; darauf sie gesagt, weil die Begräbniss schon ange-stellet, so sollten wir sie noch verrichten, meinten nicht, dass es etwas auf ihm haben würde; darauf wir abgeschieden.

Als der Pfarrherr nach Hause gelanget, hat der Obriste Commissarius etwan in einer Stunde seinen Schreiber zu ihm geschickt und ihm andeuten lassen, weil die Schlüssel prä-sentiret wären, so sollten wir mit den Begräbnissen Nachmittags stille halten, denn weil nunmehr nach Abtretung unserer Kirchen alles in den vorigen Stand gesetzt, so könnten die Begräbniss mit unserer Schulen nicht fortgehen. Dabei ist's auch verblieben.

Den 11. Martii.

Des Morgens zwischen 9 und 10 Uhr ist Ihrer Hochf. Durchl. unserm genädigsten Für-sten und Herrn wegen Fortpflanzung unseres Exercitii Religionis, Begräbniss, Taufen und Communiciren und was dem mehr anhängig, eine demütige Supplication, nebenst einem beschehenen Fussfalle, übergeben worden. Darauf resolviret sich Ihre Hochf. Durchl. auf vier unterschiedene Punkt durch seinen Kanzler.

1. Als den ersten Punkt belanget¹⁾), wäre Ihre Hochf. Durchl. nit solcher Gestalt gemei-net, ihre Gutwilligkeit dahin zu verstehen zu lassen, dass sie dasjenige, was in der Sup-plication gesetzt und durch die Herrn Commissarien gegen uns anbracht, zu belieben [geneigt], wie auch niemals (was gleich vor der Confoederation und Rebellion wir damals vorgenommen, welches uns zu verantworten stünde, und selbige Zeit Ihre Hochf. Durchl. durch die Finger zu sehen [d. h. zugesehen hätten]) [sie ein solches] beliebet oder bestätigt, derowegen Ihrer Hochf. Durchl. dieser Punkt hochbedenklichen vorkäme.
2. Der andere Punkt sei auch nicht zu verstehen, dass Ihre Hochf. Durchl. gemeinet, wegen des Exercitii Religionis von Ihrer Röm. Kais. Maj., Ihrer Churf. Gn. zu Sachsen

¹⁾ Die von den Neissern vorgetragenen Punkte liegen leider nicht im Einzelnen vor, so dass die Antwort des Bischofs nicht ganz verständlich wird.

oder den Herren F. und St. einen Spruch oder Resolution deswegen zu leiden, auch nicht von sich verlauten lassen, dass sie dasjenige, was sie durch die Herrn Commissarien proponiren lassen, den Unkatholischen, wie in diesem Punkt suppliciret, bestätigen wollten: sondern es wäre dahin gemeinet, dass man (mittlerweile) keine Gewalt an den Unkatholischen üben, sondern dieselben, wie in diesem Punkt begriffen, bei Senkwitz mit der Kirchen und Schulen zur Neiss verbleiben zu lassen [beabsichtige]; derowegen sich die Unkatholischen gegen Ihrer Hochf. Durchl., als ihrem von Gott vorgesetztem Herrn, schuldigen Gehorsamb zu erzeigen wissen [werden].

Drittens, [sei] das freilich (wie gebeten) wisslich, dass sich ihrer viel mit Erbauung 3. der jetzigen Kirchen und Hauses so weit verteuft, dass ihnen zu Senkwitz ein neues Gebäude fast unmöglich zu erbauen; derowegen die Unkatholischen, wie ihre Vorfahren, welche die Jacobskirchen erbauet, sich solcher gebrauchen, die Predigten hören, und da es einem und dem andern nicht gefällig, er gleichwol hernach möchte hinreisen wo er wollte.

Den vierten Punkt belangend, könnte Ihre Hochf. Durchl. bei sich befinden, dass sie 4. solchem, als eine geistliche Person und Bischof, nicht verwilligen könnten, wie denn solches bei sich selbst zu erachten; derowegen sie den Unkatholischen hierin ganz und gar nichts verwilligen thäten, man sollte sich nun ferner also gedulden und gegen Ihre Hochf. Durchl. schuldigen Gehorsams verhalten etc.

Als man diese vier Punkt beantwortet und der Herrn Commissarien hohe und oft betheuerte Vertröstung öfters mit Demuth angezogen, ist doch nichts angenommen, sondern alles beiseits gestrichen worden. Ingleichen als man öfters des Taufens gedachte, weil vor der Confoederation auch in der Stadt wäre getauft worden, jetzo [aber] sich dessen nicht zu gebrauchen [sei], hat Ihr Gest. H. Ordens-Kanzler geantwortet, solches bei Ihrer Hochf. Durchl. zu referiren.

Als man aber wiederumb bei Ihrer Hochf. Durchl. wegen unsers Exercitii Religionis und was dem anhängig supplicando einkommen, hat der Herr Kanzler diesen Bescheid im Namen Ihrer Hochf. Durchl. der evangelischen Gemein gegeben.

Ich habe Ihrer Hochf. Durchl. euer Begehren gehorsambst vorgetragen, darauf resolviren Ihre Hochf. Durchl. dass sie sich freilich gegen euch erboten, wofern ihr in dem Gehorsamb verbleiben werdet, wie bishero geschehen, sie sich gegen euch eines solchen Bescheides erboten, dass ihr sollt sehen, dass ihr genädige Obrigkeit habet¹⁾). Ihre Hochf. Durchl. wären auch gesonnen, vorigem Erbieten nach, dafern wir, wie gemeldet, in dem Gehorsamb wie vorhin verblieben und des Exercitii Religionis an den Orten wie vorhin zu Senkwitz uns gebrauchten, das uns niemals wäre mit Gewalt abgeschafft worden, sich gegen uns so zu erzeigen, dass wir freilich sehen sollten, dass wir genädige Obrigkeit hätten.

Dass wir aber bitten thäten, uns in einem Hause unser Exercitium zu üben, zu vergönnen

¹⁾ Erzherzog Karl muss entweder ein sehr falscher oder ein ganz launenhafter Fürst gewesen sein.

bis zu endlicher Resolution: das stehet nicht in Ihrer Hochf. Durchl. Macht, sondern was Ihr. Röm. Kaiserl. Maj., sowol Ihre Churf. Gn. zu Sachsen und die Herren F. und St. in dieser Hauptsache würden vor rathsam befinden, das wollten Ihre Hochf. Durchl. ihnen belieben lassen und sich fernes als gnädige Obrigkeit gegen uns erzeigen; allein mittlerweile sollten wir uns, wie vorgemeldet, in dem Gehorsamb verhalten.

**Kurfürst Johann Georg von Sachsen an Erzherzog Karl in Neisse,
ddo. Dresden, 8. April 1622¹⁾.**

(Reichenbacher Stadtarchiv.)

Welchermassen uns um Vorschrift an E. Ld. die Bürger und Gemeinde der augsburgischen Confession zur Neiss zu dem Ende unterthänigst angelanget, damit E. Ld. geschehen lassen wollten, dass sie ihr Exercitium augustanae confessionis in der hie bevor auf ihre Unkosten in eine Kirche transmutirten Tabern in der Neuenstadt hinfür ruhig treiben und zu dem Ende ihnen berührte Tabern restituiret werden möchte, haben E. Ld. aus der Beilag mit mehrem zu ersehen.

Nun bemühen wir zwar E. Ld. diesfalls mit unserer Intercession ungerne, sintemal wir zu deroselben das freundbrüderliche Vertrauen haben, dass, ob sie gleich ermelter evangelischer Gemeinde unterthänigstem Suchen nicht alsbald stattgegeben, sondern daher etwas aufgehalten, dieweil die Einräumung berührter Tabern aus der Conföderation hergeflossen, welch Fundament wir bei unsrer Anwesenheit zu Breslau selbsten nit gut geheissen, E. Ld. werden sich doch nachmals gegen sie gnädigst bezeigen, hierunter die jetzigen schwierigen Zeit consideriren und den Supplicanten dasjenige widerfahren lassen und verstatten, so ihnen der Kais. Majestätsbrief, dessen Confirmation, und der mit Fürsten und St. in Schlesien aufgerichtete Accord des exercitii religionis wegen zu gut verordnet.

Wenn aber die Supplicanten unsrer Vorschrift zu geniessen ihnen Hoffnung gemacht, ihr Suchen auf ein ander Fundament, nämlich den Majestätsbrief, setzen, und wir nicht allein selbsten für billig erachten, dass sie bei demselben gehandhabt werden, und dessen wirklich geniessen, sondern auch ihnen solches gnädigst gönnen möchten:

Als haben wir die gesuchte Intercession zu verweigern nicht gewusst, und gelanget demnach an E. Ld. unsere freundliche Bitte, sie wollen nicht allein um derselben willen und also uns zu sonderbarer Freundschaft, sondern auch vermöge des angezogenen Majestätsbriefes bewilligen und verstatten, dass mehrerwähnte evangelische Gemeinde zur Neiss sich hievorgedachter Tabernen zu ihrem exercitio religionis unverhindert gebrauche, dasselbe darinnen üben und also verspüren möge, dass sie unsrer Vorbitt und des Kais.

¹⁾ Die folgenden Actenstücke stammen theils aus dem Breslauer, theils aus dem Dresdener Archive.

Majestätsbriefes, sowol des aufgerichteten Accords fruchtbarlichen genossen haben. Das sind wir um E. Ld., zudem es gleichwohl an sich selbst die Billigkeit, zu verdienen erbötig und willig. Datum Dresden, am 8. Aprilis des 1622sten Jahres.

Die evangelische Gemeinde zu Neisse an den Kurfürsten von Sachsen (ohne Datum, aber bestimmt aus der Zeit zwischen den Monaten April und October).

Der Kurfürst hat ihr die früher erbetene Intercession beim Bischof Karl um freie Ausübung ihrer Religion in der von ihnen erbauten Kirche in der Stadt gewährt, doch vergeblich. Nach langem Zögern waren sie im verflossenen Monat vom Bischofe mit harten Worten ganz abgewiesen worden, weshalb sie ihn, den Kurfürsten, als kaiserlichen Commissar von neuem molestiren müssen. Sie berufen sich wiederum auf den Majestätsbrief, dessen sie durch Ständedecret vom 15. November 1610 theilhaftig erkannt wären. Sie hätten in Folge dessen in einer Taberna, die der Stadt von jeher zugestanden, ihren Gottesdienst eingerichtet. Diese sei ihnen gesperrt worden; der Schlüssel dazu, wie zu ihrer Schule, ebenso das Decret der F. und St. sei ihnen bisher nicht wiedergegeben, das freie Exercitium verboten und verwehrt worden.

In der Beilage ist weitläufig erzählt, was sich mit Johann Wurm¹⁾, evangelischem Diacono, am 11. September begeben habe. Derselbe war nach einer in einem Gartenhause der Altstadt abgehaltenen Communion von einem Capitän mit 50 – 60 Soldaten überfallen, scharf examinirt und schliesslich bedeutet worden: der Bischof wisse, dass hier eine Kirche aufgerichtet, gepredigt und communicirt werde, was doch verboten sei. Diesmal solle ihm die Strafe noch geschenkt sein, künftig nicht. Am folgenden Tage habe der Bürgermeister das Verbot wiederholt und ihn bedroht, wenn er sich bei solcher Verrichtung je wieder finden lasse.

Dieselben an denselben (ohne Datum).

Auf ihr Suppliciren vom 6. September seien sie vom Bischofe mit den Worten beschieden worden: Ihr werdet nicht eher aufhören, als bis ich ein Paar von euch bei den Köpfen nehmen und henken lasse.

Der Kurfürst von Sachsen an den Erzherzog Karl, Dresden 1. October.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger etc.

E. Ld. seind unser freundlich Dienst und was wir viel Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Freundlicher, lieber Herr Oheim und Bruder.

Ob wir uns wol versehen, es solle unsere den 8. Aprilis nächstverschienen bei E. Ld. für die Bürger und Gemeinde der augsburgischen Confession zur Neiss eingewendete Inter-

¹⁾ Dieser Name fehlt in dem Verzeichnisse der damaligen evangelischen Prediger in Neisse bei Kastner II. 300.

cession, dass ihnen die auf ihre Kosten erbaute, aber eine zeithero gesperrete Kirche wiedereröffnet, und ihr exercitium religionis darinnen zu treiben verstattet werden möchte, ohne Nutz und Frucht nicht abgegangen sein; sondern [dass] E. Ld. in Erwägung der darinnen ausgeführten Motiven, sonderlich aber, dass [es] dem ertheilten Kais. Majestätsbrief gemäss, ermelte evangelische Gemeinde deroselben haben geniessen und die Kirchen wieder einräumen lassen.

So vernehmen wir doch aus deren allbereits anderweit angegebenen unterthänigsten Supplication, darinnen uns sie zugleich um fernere Vorschrift angelanget, dass darauf noch keine erspriessliche Resolution erfolget.

Wann denn ermelter Majestätsbrief von der jetzigen Röm. Kais. und Kön. Maj., unserm allergnädigsten Herren, wie E. Ld. wissen, confirmirt und unter anderen diese ausdrückliche Wort darinnen zu befinden:

„In welchen Orten aber und Städten diejenigen, so der augsburgischen Confession sein, ihre eigene Kirchen und Begräbnis oder gesammt [zusammen] mit den Katholischen nicht hätten, dieselben sollen vermöge dieser unserer Concession, wie Kirchen und Gotteshäuser, also Begräbnisse und Kirchhöfe aufzubauen, auch Stellen darzu auszusetzen Macht haben.“

[Da] auch F. und St. in Schlesien den 15. Novembris Ao. 1610 mehrerwähnter evangelischer Gemeinde ein Decret ertheilet, dieselbe obgedachte auf ihre Kosten angerichtet und mehres nicht suchen, denn was der Majestätsbrief ihnen zulässt, auch erbötig, E. Ld. allen schuldigen Gehorsam und Respect, inmassen bishero geschehen, zu erweisen, und aufn Nothfall Leib und Gut bei dero zuzusetzen.

Als ersuchen wir E. Ld. nochmals freundlich, sie wolle hievorige und diese unsere Intercession bei ihr etwas gelten und neben dem, dass es an sich selbst billig, auch dem Majestätsbrief gemäss ist, so viel Effect und Wirkung haben lassen, dass der Gemeinde die Kirch und Schul wieder eröffnet und ihr Exercitium ungehindert zu treiben verstattet werde.

Hierdurch würde Weitläufigkeit, so sonst hieraus leicht entstehen könnte, auch allerhand Missgedanken, so andere darüber schöpfen möchten, verhütet. E. Ld. thun uns hier ein angenehmen Gefallen, und wir seind es um dieselbe zu verdienen erbötig und willig.

Dat. Dresden, den 1. Octobris anno 1622.

Der Kurfürst von Sachsen an die Fürsten und Stände Schlesiens, 1. October.

Er wirft einen Rückblick auf den Stand des Streites zwischen den protestantischen Neissern und dem Bischofe, erwähnt seine Intercession für die Neisser beim Erzherzoge und ersucht die Stände, sich ihrer protestantischen Glaubensgenossen anzunehmen, damit ihnen der Majestätsbrief vergönnt werde¹⁾.

¹⁾ Ueber die Haltung der Schlesier in dieser Angelegenheit und speciell im Jahre 1622 giebt p. 91 Aufschluss. Vorsicht ihrerseits war dringend geboten, sie durften es mit dem mächtigen Erzherzoge bei ihren vielen Nöthen gerade jetzt nicht verderben.

Der Bischof von Neisse, Erzherzog Karl, an den Kurfürsten von Sachsen.
Neisse, den 12. November 1622¹⁾.

Durchlauchtiger Churfürst. Unsere freundliche willige Dienst, und was wir sonst mehr liebs und gutes vermögen, zuvor. Freundlicher geliebter Herr Oheimb und Bruder. Euer L. anderwärts Schreiben vom ersten Octobris dieses Jahres an uns, in Sachen die augsburgische confessionsverwandte Bürger zu Neiss betreffend, abgangen, ist uns den 9. dieses Monats Novembbris eingehändigt worden, und dessen Inhalt haben wir vernommen; wäre auch uns fr. lieb gewesen, wann derselben Bürgerschaft Supplication, deren Euer L. Schreiben Meldung thut, uns mit communicirt worden wäre, dann unzweifelich dieselbte mit falschen Gründen mag angefüllt sein, wie zu mehrmalen vorhin beschehen, Euer L. dardurch eingenommen und in dergleichen Meinung gerathen, als thäten wir der Sachen zuviel, dass wir ihnen nicht alles ihr Begehren verstatten und zulassen. Wann uns dann Euer L. wiederholte Schreiben zu etzlichermassen Deducirung der Sachen Nothdurft und Beschaffenheit verursachen: So bitten wir Euer L. fr. dasselbe nicht in ungleicher Meinung zu vernehmen, und mögen Euer L. nicht bergen, dass soviel den Majestätsbrief betrifft, welchen Euer L. zuvorderst zum Fundament setzen, dass derselbe uns niemalen angangen, von uns nicht ausbracht, sondern als uns und allen katholischen Ständen hochpraejudicirlich jederzeit darwider protestirt²⁾, und umb Declaration gebeten worden, die dann von dem Concedenten, Kaiser Rudolpho lobseligster Gedächtnuss, auch erfolget, wie Euer L. aus der Abschrift sub litera A. [des] uns und den Katholischen ertheilten gnädigsten Declarations-Decrets zu ersehen haben werden. So oft es auch zu einer Aenderung des Regiments kommen, als bei Zeiten Kaiser Matthiae, haben wir unsere protestationes feierlich eingelegt, seind auch damit gehöret worden, laut deren ertheilten Recognitionen, und ist allzeit eine Contradiction von uns gegen dem Lande diesfalls verblichen, auch darauf gestanden, dass gedachte Kaiserl. Maj. ebenfalls ein Declaratorium ergehen wollen lassen, allein durch entstandene Zerrüttlichkeiten ist es etzlicher massen in einen Anstand kommen, und darüber erfolget, dass bei jetzo neulich vorübergangnen turbis und Rebellion uns solches, was der Majestätsbrief besaget, de facto ist eingedrungen worden, da doch jetzige regierende Kais. Maj. uns allen billigen Schutz und Mantenirung bei unserm Recht uns vorhin und bei dero abgenommenen ersten Huldigung reichlich in gleichem versprochen; wir geleben auch noch der tröstlichen Hoffnung, [dass] Ihr. Maj. gleichfalls, wie deren hochgeehrte Vorfahren, rechtmässigen Entscheid hierinnen werde ergehen lassen.

¹⁾ Man findet dieses Schreiben fast vollständig nach der im Neisser Stadtarchive befindlichen Copie bei Kastner, a. a. O. II. 296 abgedruckt. Des Zusammenhangs und der Wichtigkeit des Briefes halber gebe ich ihn hier im Wortlauten nach dem Originale im Dresdener Archive.

²⁾ Im Mai 1615 hatte der Erzherzog den Abgeordneten der F. und St. auf dem Dome zu Breslau erklärt: Er nähme den Majestätsbrief in dem, was ihm zu Statthen komme, an; was ihm zuwider liefe, dem hätte er nie deferiren können. Pauer, a. a. O. 105.

Und ob zwar wir bishero der Zeit was enthanget und durch die Finger gesehen, so haben wir doch verspüret, dass auch, was weder wir noch unsere Vorfahren jemalen verstattet, deromassen gemissbrauchet worden, dass anstatt des Exercitii nur heimliche Conspirationes wider unsere Person gehalten, auch gar uns nach'm Leben gestellet werden wollen, mit den Glätzern heimlich correspondiret und Vorschub gethan, hergegen da wir umb gewisser Ursach willen eine durchgehende Disarmation katholisch- und unkatholischer Bürger für die Hand nehmen müssen, und bei Verlust Leib, Ehr und Gut dieselbte publi-cirt, haben ihrer viel aus denselbten Unkatholischen die Waffen theils hinterhalten und versteckt, wie denn im Haussuchen nachmalen nicht allein Gewehr, sondern auch bei gemeinen Handwerksleuten ziemliche Menge Pulvers, Draht- und andere vergifte Kugeln gefunden worden, darüber wir dann gern Euer L. Meinung, und was dieselbte von solchen Unterthanen, da es ihnen begegnete, halten, oder dabei thun würden [hören möchten]. Wann wir nun mit der verfallenen Straf an Leib, Ehr und Gut verfahren sollten, würden ihrer solches ein guter grosser Theil empfinden und nicht sonderliche Kirchen bedürfen; dieses haben wir aber ihnen bis dato auch nachgesehen, aus sonderbarer Güte, dieweilen am Tage ist, dass es gar zu weit umb sich greifen würde, und lassen uns vor diesmalen mit deme begnügen, dass der Ursprung, die Gelegenheit und die Mittel, so sie bishero zu solchen Dingen wider ihre Obrigkeit verleitet, dabei es auch an der Predicanten Antrieb nicht ermanglet, wie Euer L. sonder Zweifel noch wissend, was für Gebet und anzügige Schmähwort gegen dero Herrn Obristen allhier in Druck vor diesem ist gefertiget worden¹⁾), aufgehebt, beiseit gesetzt, und wir uns also in besserer Ruhe befinden mögen. So ist ja von Euer L. selbst dasjenige annullirt, was bei dem Unwesen und neuen Regiment fürgangen, und in dem Accord zu befinden, dass alles in vorigen Stand zu bringen sei. Massen darauf und [auf] unser weitere gethane Ausführung, warumb wir solche Neuigkeiten auch einzustellen begehrt, und nothwendig erfolgen thäte [?], das gemeine Land selbst ein Generalconclusum gemacht, dass die abgenommene und erzwungene Kirchen, die zur Neuigkeit eingeführten Exercitia abgethan und alles wie es vorhin, zu den friedigen Zeiten, ehe dann diese Sachen auf die Bahne kommen, in Esse gewesen, restituirt werden solle. Seind auch darauf an unterschiedliche dergleichen Ort ansehnliche Commissiones vom Land abgangen und effectuirt worden; und haben unsere unruhige Unterthanen bei uns noch dasjenige erhalten, das sie bei Zeiten unserer Vorforderen an diesem Bisthumb niemalen gehabt, als nämlich dass ihnen auf ein Interim und bis auf weiteren Aussatz die Begräbnuss, das Ausläuten bei den Kirchen, sowol die Copulationen ohne Unterschied gleich den Katholischen gelassen worden, dafür sie uns billig mit Dankbarkeit entgegen gehn, als [d. h. statt] noch mehrere Weitläufigkeit durch so vielfältiges, ungestimes Behelligen zu erregen. Haben

¹⁾ Kastner II. 298 bringt diese unverständliche Stelle in ganz unbegründete Beziehung zu dem Dr. Anther, dem protestantischen Geistlichen von Neisse.

sie auch müssen bei Zeiten unserer Vorfahren mit viel wenigerem sich begnügen lassen, so können wir nicht sehen, wie dann eben uns ein mehreres zu höchstem unsren Nachtheil und Verschlimmerung von ihnen durch dergleichen Mittel will abgedrungen werden, die wir auch unser gethanen schweren Pflicht halben schuldig seind alles in solchem Zustand zu erhalten, wie es auf uns durch ordentliche Wege kommen, auch in die Hand überantwortet worden. Nun wissen wir Euer L. als einen so hoch vernünftigen löblichen Churfürsten der Bescheidenheit, dass sie uns nicht werden vergönnen, an unsren Eid und Pflichten etwas hintan zu setzen, noch [dass wir] den bösen Namen, dass bei unsren Zeiten ein solches wir bingehn und geschehen lassen, das doch gänzlich bei uns nicht steht, als gleichwol einer von höherem Stamm herkommener Fürst und Bischof, als unsere Vorforderen gewesen, hinter uns lassen sollten. Bitten derowegen Euer L. ganz fr. brüderlich, [dass] dieselbe in Erwägung alles dessen, und beinebenst dass Euer L. und andere hohe Obrigkeiten ihren Erbunterthanen, [die] wie eben diese zur Neiss einer Condition und Wesens, nämlich unsere eigentliche Erbunterthanen sein, so lang wir das Bisthumb ob uns haben, in solchem oder dergleichen vermeinten erzwinglichen Belieben und Gefallen nicht zusehen, noch geneigt sein würden¹⁾), sie, die Neisser, von ihrer Ungestümigkeit nunmehr gänzlich abweisen und mit dem, was sie vorhin [ohnebin] mehr anjetzo, als bei unseren Vorforderen, noch frei vergnüget, auch auf die Weise, wie ihre Eltern und Vorelteren sich vergnügen müssen, content und zufrieden zu sein, in erheischendem Ernst anmahnen lassen. Dadurch wir dann nicht verhoffen zu Weitläufigkeit oder Missgedanken Ursach geben zu haben, wie Euer L. auch ihr von uns nicht wolle einbilden lassen, sondern dass wir sonst vielmehr deroselben alle angenehme fr. Dienst und alles angenehme Gefallen mit äusserster unser Zuthat die Zeit unsers Lebens zu bezeigen gern beflossen und ergeben sein wollen, und thun dieselbe in die göttliche Obacht freund-brüderlich empfehlen. Geben in unser Stadt Neisse, den 12. November Anno 1622²⁾.

¹⁾ Das war der wunde Punkt in den damaligen Beziehungen von Staaten mit verschiedenen religiösen Bekenntnissen. Das cujus regio, ejus religio war zu sehr Praxis geworden; eine gleichzeitige Flugschrift (von 1619) äussert: Es käme wohl vor, dass Landesherrn einander die Religion ihrer Unterthanen beim Schlaftrunk bringen und zutrinken thäten. So oft ein Fürst bei der Gegenpartei für Glaubensverwandte intercedirt, er weicht sofort zurück, wenn ihm der Gegner zuruft: Wie würde es dir gefallen, wenn ich deine Kreise stören wollte?

²⁾ Man kann dem Kurfürsten von Sachsen die Anerkennung nicht versagen, dass er sich im Laufe des Jahres 1622 seiner hartbedrängten Glaubensgenossen eifrig angenommen hat. Johann Georg war ein recht mittelmässiger Politiker, aber er war ein gläubiger Protestant. Nicht bloss die Neisser hat er damals warm in Schutz genommen, er intercedirte im Verein mit seinem Hofprediger Hoë auch für die vertriebenen protestantischen Geistlichen in Böhmen bei Ferdinand II., beim Fürsten Karl von Liechtenstein u. a. Die Mehrzahl dieser Schreiben ist nebst den kaiserlichen Antworten in gleichzeitigen Flugschriften und Sammelwerken (z. B. bei Londorp) gedruckt. Am 19. October 1622 verwandte sich der Kurfürst bei Erzherzog Karl für die böhmischen Prediger. In der Antwort des Bischofs, ddo. Neisse, 12. November schützt der Bischof Unkenntniß der Prager Verhältnisse vor; dann will er aber doch auch wieder erfahren haben, dass neue böse calvinische Practiken an den Tag gekommen. Die Evangelischen hätten sich deren nicht nur theilhaftig

**Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an Erzherzog Karl, Bischof von Neisse,
Liegnitz, den 18. Juni 1622.**

(Staatsarchiv 1).

Hochwürdigster, durchlauchtigster Erzherzog. Insonders freundlich geliebter Herr Oheimb. Euer Gn. sein unsere geflissene stetwillige Dienste, und was wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvorn. Diesemnach tragen Euer Gn. in unentsunkenem Ange- denken, welchermassen die Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unser

gemacht, sondern ihre Prädicanten hätten den gemeinen Mann in öffentlichen Predigten auch stark zur Rebellion angereizt. Unbequeme kirchliche Gegner durch Unterschiebung hochverrätherischer Pläne zu beseitigen, verstand der Bischof freilich vortrefflich (vgl. Pauer, 106).

Dass eine kirchliche Reaction im Anzuge war, erschien zweifellos. Am 14. September schrieb Erzherzog Karl dem Kaiser: Auf Ferdinands Bitte, nachzusehen, ob die Geistlichkeit in Schlesien „bei Zeiten des vorübergegangen unordentlichen Regiments“ etwa Privilegien, Confirmationen u. s. w. erlangt habe, die zur Cassation eingefordert werden müssten, habe er überallhin geschrieben. Noch seien nicht alle Antworten eingegangen, aber es sei nicht der Fall. Dagegen sei damals der katholischen Geistlichkeit viel Präjudicirliches geschehen. Beweis seien die Beilagen, worin sich das Dominicanerstift zu Oppeln und der Meister des Hospitals zu St. Matthias über den Breslauer Rath beklage. Der Kaiser möge Abhilfe schaffen. (Staatsarch.)

Der der Stadt Breslau zugelassene Erbkauf über die Commenda Corporis Christi wurde wieder rückgängig gemacht, der verjagte Prior der Dominicaner zu Schweidnitz*) wieder in sein Priorat restituirt; ein Herr von Nostitz, der vergeblich sein Anrecht auf die Commenden Kleinöls und Lossen**) geltend gemacht hatte, (F. und St. benutzten jene unter and. mit zur Bestreitung der Unterhaltung der Miliz) wurde nun eingesetzt; die 10000 Thaler, welche die Stände Nutzen gehabt, wurden ihm verzinst. (Buckisch, Religionsacten V.)

1) Die nachfolgenden vier Schreiben beziehen sich auf die von Herzog Georg Rudolf beabsichtigte Niederlegung der von ihm seit April 1621 (vgl. A. p. 1621, 63. 121) verwalteten Oberlandeshauptmannsstelle. Die Pläne, ihn zu entfernen, existirten schon seit längerer Zeit. Vgl. dazu oben die Denkschrift wegen Reformation der schles. Verf. und den Brief Karl Hann. v. Dohna's an den Kaiser (A. p. 1621, 155) vom 31. März 1621. Ob sich nun Georg Rudolfs Gesundheitszustand besserte, oder ob er aus Furcht vor einem dann schrankenlosen Umsturze sein Gesuch zurücknahm, genug, er behielt die commissarische Verwaltung des Oberamts für den Augenblick und verzichtete erst im Jahre 1628 angesichts der Seligmacher auf seine Stellung. Mailáth, Gesch. d. östr. Kaiserstaats III. 59 und Wuttke, Entwicklung der öff. Verhältnisse Schlesiens II. 21. Es erscheint immerhin auffällig, dass das Fürstentagsmemorial vom 1. November kein Wort von der Absicht Georg Rudolfs erwähnt, obwohl der Herzog den in Breslau versammelten Ständen während des Fürstentags nichts verhehlte. Es heisst in einem Schreiben Georg Rudolfs an Sigismund von Bock vom 28. December 1622, worin er letzteren zum Fürstentage vom 13. Februar 1623 einladet: Ob wir nun zwar von höchst ermehrter Ihr. Kais. und Kön. Maj. auf unser unterschiedlich an dieselbe abgegangenes emsiges Bitten gänzliche Befreiung von den beschwerlichen Oberamtsverrichtungen erwartet, auch aus den angeführten beweglichen Motiven derselben uns nachmalen gehorsamst getröstet und in solcher Zuversicht bei nächst gehaltener Versammlung der Stände öffentlich resigniret, so haben wir uns doch, um Ihr. Maj. allergnädigsten Willen unterthänigst zu erfüllen, schuldig befunden etc.

*) Vgl. die Nummern 25—27 des Fürstentagsschlusses vom 10. Januar 1620. Acta p. 1620, 8. Dort wird behauptet, der Schweidnitzer Prior sei, um die Conföderationsacte nicht beschwören zu müssen, heimlich entflohen. Der Prior hiess Albert Pontanus. Ausführlicher behandelt Schmidt in seiner Geschichte von Schweidnitz II. 14 die Streitfrage.

**) Acta p. 1620, 8 wird ausser beiden noch die Commende Grosstinz im Fürstenthum Brieg genannt. Zu der Wiedereinräumung der Commenden an Christoph von Nostitz vgl. Acta p. 1621, 135.

allergnädigster Kaiser, König und Herr abgeruckter Zeit uns die Verwaltung der Oberhauptmannschaft allergnädigst aufgetragen. Ob wir nun wol Ursache genugsam gehabt, bei damalen schwebender Zurrüttigkeit [Zerrüttung] und entfallenem gebührenden Respect, auch dass wir bei Regierung unserer eigenen Land und Leuten viel Beschwer und Molestien auf uns tragen, fürnämlich aber, dass wir von Jugend auf uns bei so unpässlichem und zu vielen gefährlichen Krankheiten disponirten Zustande befunden, dadurch wir an unseren besten Verrichtungen gar öfters gehindert und abgehalten worden, uns allerunterthänigst gänzlichen zu entschuldigen und also der schweren Last, Mühe und Sorgen zu entledigen: So haben wir doch, in Erwägung dass wir allreit hiebevorn und bei währendem Unwesen uns äusserst dahin bemühet, wie dieses Land Schlesien wieder zu höchstgedachter Ihr. Kais. Maj. und des hochlöblichen Hauses von Oesterreich Devotion gebracht, alles Misstrauen aufgehebt und in einen besseren Zustand gesetzt werden möchte, lieber unsere Gesundheit und alle angezogenen Difficulteten hintansetzen, hingegen das publicum bonum dem privato vorziehen und die angetragene Verwaltung, zwar nur so lange, bis Ihre Königl. Maj. ein anderes besser qualificirtes subjectum haben könnten, auf uns nehmen und hierdurch im Werk unsere gehorsambste Treu erweisen wollen. Massen wir dann hoffentlich diese ganze Zeit über, sonder Ruhm zu melden, alles dasjenige höchster Möglichkeit nach fortgestellet und befördert, was wir zu Ihr. Kais. Maj. Hoheit und allen Kais. und Königl. Wohlstand erspriesslich zu sein nur muthmassen können, bis endlichen (dafür der göttlichen Allmacht billig Lob und Dank zu sagen) alles Unwesen abgestillet und numehr in guten friedlichen Stand gesetzt worden.

Wann dann durch diese anhero auf uns gehabte schwere Sorge und Mühesamkeit wir das hiebevorn allreit ziemlich tief bei uns eingewurzelte Uebel soweit vermehret und gestärket, dass wir unterschiedene schwere und gefährliche Niederlagen ausstehen mussten, unter welchen die Expeditiones nicht wenig retardiret, auch die Fürstentage und Zusammenkünften desswegen anhero nach der Liegnitz mit ziemlicher Beschwer der Stände verlegt, welches nunmehr derogestalt über Hand genommen, dass die Medici endlich gerathen, uns, wofern wir unser Leben noch in etwas fristen wollten¹⁾), der so hohen Sorgen und Mühwaltungen gänzlichen zu entschlagen und ordentliche Mittel und Curen (deren wir zwar unterschieden angefangen, keine aber richtig vollbringen können) zu gebrauchen, bevorab weilen dieses malum, welches etlichermassen haereditarium sein mag, von Jahr zu Jahr zunehme und nicht vermutlich, dass solches gänzlich und aus dem Grunde könne oder möge vertrieben werden; und wir bei uns selbsten befinden, dass uns diese Last bei solcher Beschaffenheit forthin unerträglich, auch den Herren F. und St., sonderlich den weit abgelegenen, anhero nach Liegnitz zu erscheinen, ganz beschwerlichen, massen desswegen allreit unterschiedliche Erinnerungen gethan worden, fallen will:

¹⁾ Georg Rudolf starb am 14. Januar 1653.

Als haben wir uns nothdringend dahin entschliessen müssen, mehr höchstgedachte Ihr Kais. Maj. umb endliche Erlassung der Ober-Amtsverwaltung alles unterthänigsten Fleisses ganz gehorsambst anzuflehen, seind auch dertröstlichen Zuversicht, [dass] dieselbe in Erwägung aller Umbstände und verhofften deroselben Beschaffenheit unserm unterthänigsten Bitten allergnädigst deferiren und die Oberhauptmannschaft einer andern erlauchten Person auftragen werden.

Indem wir aber Beifahr [d. h. Befürchtung] tragen, die Resolution möchte wegen des Ungri-schen Landtags¹⁾) und ander überhäufsten Vorfallenheiten in etwas aufgezogen werden, wir aber unverzüglich die Cur anstellen und vor die Hand nehmen müssen, so wären wir gemeinet, indess und bis Ihr. Kais. Maj. allergnädigste Erklärung erfolget, durch eine andere fürstliche Person die Angelegenheit des Landes fortstellen zu lassen, haben aber hierüber mit Euer Gn. zuvor Communication halten wollen. Und gelanget diesem nach an Euer Gn. aus sonderem zu deroselben tragenden hohen Vertrauen unser dienstfreundliches und fleissiges Bitten, Euer Gn. wollten uns dero wolmeinendes Gutachten eröffnen: ob auch Euer Gn. Bedenken tragen möchten, die Direction über sich zu nehmen, oder wer sonst mit Euer Gn. Belieben zu vermögen sein möchte, dann in Wahrheit wir ferner und länger die Pflege unser Gesundheit nicht hinterziehen können.

Wir seind aber auf alle Fälle des unterthänigsten Anerbietens, gegen Ihr. Kais. Maj. uns jederzeit, so lange uns Gott das Leben noch fristen wird, also zu erzeigen und in deromassen standhaftigen pflichtschuldigen Treuen erfinden zu lassen, wie einem aufrechten deutschen Fürsten, Vasallen und Unterthanen wol anstehet, auch Gewissens halben eignet und gebühret. Zweifeln diesem nach nicht, [dass] Euer Gn. unserm dienstfreundlichen Bitten stattgeben und mit dero rathsamen Gutbedünken uns nicht verlassen werden. Wir verbleiben Euer Gn. hinwiederumb zu aller möglichen Dienstleistung nebenst Empfehlung göttlicher Gnadenwaltung jederzeit gefiessen und verbunden.

Geben in Liegnitz, den 18. Junii Anno 1622.

Erzherzog Karl ddo. Neisse, 7. Juli 1622 an Kaiser Ferdinand II.

(Staatsarchiv.)

Ew. Kais. Maj. soll ich unterthänigst in Gehorsamb hiermit nicht bergen, dass mir dieser Tage S. L. der Oberamtsverwalter allhier in Schlesien, Herzog Georg Rudolf zur Liegnitz und Brieg, durch beiliegendes Schreiben wie daraus zu befinden mit mehren deren Unpässlichkeit und die vorhabende Kur und Gesundheits-Pflegung zu vernehmen geben, danebenst an mich weiters gesonnen, ob ich nicht Bedenken haben wollte, solche Ober-

¹⁾ Er fand in Oedenburg statt. Ferdinand II. brach am 18. Mai 1622 von Wien auf: Hurter IX, 237.

amtsverwaltung auf- und über mich zu nehmen, welches Anmuthen mir dann etwas zweifelhaft und schwer vorkommen. Erstlich dass ich nicht allerdings vernehmen mögen, ob S. L. nur solang die Kur währen möchte, oder aber ganz und gar zu resigniren intentionirt wäre; dann auch, dass er selber nur ein Verwalter sein und von dero selbten mir solches anzunehmen was bedenklich; besonders auch wegen der noch schwebenden und auf Ew. Kais. Maj. gnädigsten Resolution ausgesetzten Differenz des Privilegii über das Ober-Amt halber, dass nicht die F. und St. diesen Actum und Annehmung ungleich vermerken¹⁾ und ihnen zum Praejudiz anziehen möchten, mich darunter zur Ungebühr, als ob es mit Fleiss dahin gespielt werde, verdenken und etwa neues Misstrauen zu meiner Person daraus schöpfen möchten. So hab zu S. L. ich eine verwandte Person abgefertigt und derselbten Gemüth und Meinung erkündigen, auch etzliche Difficulteten, die mir hierinnen vorfielen, so viel derer sich haben melden lassen, in Vertrauen communiciren, sonderlich S. L. hienemben ersuchen lassen, ob dieselbte vermeinten, oder auch eigentliche Nachricht und die Gemüter soweit explorirt hätten, dass die F. und St., sonderlich die erlauchten Personen, weil es bei den andern sich wol geben würde, hiedurch nicht möchten zu ungleichem Wahn und Meinung Anlass gewinnen, sondern viel mehr etwa solches gerne haben und sehen würden. So wollt alsdann ich, als der ich ohne dies alles auf E. K. Maj. gnäd. Resolution, ohne die doch dergleichen nichts fürgehen könnte, verschoben, E. K. Maj. die Beschaffenheit gehorsamst berichten und nach erlangter dero gnäd. Gemütserklärung S. L. ich auch des weiteren Erfolges parte geben. Hierauf gemelter Herzog nebenst weiterem Andeuten, dass er alles dies E. K. Maj. auch allbereit gehorsamst zugeschrieben, mir so viel zu verstehen geben lassen, dass es nur auf die Zeit seiner Kur über gemeinet, sonst, da ihm der Allmächtige seine Gesundheit wiederumb verleihen wollte, S. L. von angefangenen dero treuen Diensten und gehorsamster Bequemung gegen E. K. Maj. solang sie lebten und es E. K. Maj. gnädigst gefällig, gar nicht aussetzen [wollten], hielten auch nicht dafür, dass hiedurch und da ich die Verwaltung über mich nehmen wollte, jemand könne offendirt werden. Und ob zwar sie hievon mit anderen Ständen nicht communicirt, so hätten doch S. L. dero selbten Herr Bruder Herzog Johann Christian zur Liegniz und Brieg ihnen diesen Rath geben, dass er sich gegen mir hierinnen offeriren sollte. Es wollten auch S. L. an E. K. Maj. gnäd. Genehmhabung gar nicht zweifeln, mich allein alles fürstlichen Fleisses ersucht haben, ich wollte bei E. K. Maj. umb gnädigste schleunige Resolution sollicitiren

¹⁾ Dieser Passus bezieht sich darauf, dass von 1536—1608 die Oberlandeshauptmannschaft, entgegen den von Wladislaus 1498 und 1504 ertheilten Landesprivilegien, stets dem Bischofe von Breslau - Neisse übertragen worden war (mit Ausnahme der Jahre 1596—99, wo Joachim Friedrich von Brieg sie während der streitigen Bischofswahl verwaltet hatte). Am 26. August 1609 hatten die Stände von Rudolf II. die Genehmigung zur Wahl eines weltlichen Fürsten zum Oberlandeshauptmann und eines Eingeborenen zum Bischof erhalten, welches Privilegium der Erzherzog lebhaft bekämpfte.

und anhalten helfen; inmittelst und bis dieselbte mitkommen thäte, wollten S. L. wie bis anhero das Amt aufs Beste als es ihnen der Unpasslichkeit halber würde möglich sein, administriren und verrichten. Wann dann ich in diesem Passu zumalen noch etwas perplex, und ausser dessen mir nicht gebühren wollen in etwas ohn E. K. Maj. gnädigstes Vorwissen mich einzulassen, oder im wenigsten zu tractiren, so hab diesen Vorlauf E. K. Maj. ich in Gehorsamb zu referiren nicht unterlassen sollen. Und ob zwar E. K. Maj. ich hierinnen nichts vorgeschrrieben haben will, sintemalen dieselbte ihrem hoherleuchteten Kais. Verstand nach selbest was hierinnen zu thun zum Besten zu verordnen wissen werden, so hab doch E. K. Maj. ich nur dieses gehorsamst erinnern wollen, weil je mehr danu zu viel am Tage, was E. K. Maj. an diesem Amt, dass solches mit einer treuen Person bestellt sei gelegen, wie insonderheit auch unserer heiligen Religion und dem ganzen Statui Ecclesiastico dieses Landes, der seitdem solch Amt von meinem Bisthum wegkommen, merklich labefactirt worden, zu geschweigen dass des ganzen Landes Wolfahrt und die Versicherung dessen Gehorsams und treuen Standhaftigkeit gegen E. K. Maj. hierunter zum meisten versiret und wol in Acht zu nehmen ist, und also E. K. Maj. gnädigst belieben möchte, dass, [da] ich solcher Verwaltung vor dies oder andermal mich annehmen sollte, ob nicht E. K. Maj. gefällig und der Sachen fürträglich wäre, wann E. K. Maj. ihm, Oberamtsverwalter, aus eigenem Bewegnus umb sein Gutachten und wie S. L. vermeine, das gemeine Land hinzu geneigt und affectionirt zu sein, zu vernehmen geruhen wollten, da dann S. L. sich was mehrers würden herauslassen müssen und also pro re nata nachmal weiterer Rath zu schöpfen sein würde, was E. K. Maj. bei solcher Bestellung der Verwaltung zu thun sein würde. Stelle aber alles dies zu E. Kais. Maj. gnädigstem Willen und Gefallen in unterthänigstem Gehorsamb anheimb, nicht zweifelnd, [dass] dieselbte mir deren gnädigste Meinung wie zu verfahren und sonstens alles zu recht wol wird zu verordnen wissen.

Welches etc. Dat. Neiss den 7. Julii 1622.

Herzog Georg Rudolf ddo. Liegnitz, 25. Juli 1622 an Kaiser Ferdinand II.

(Staatsarchiv.)

Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb König, allergnädigster Kaiser, König und Herr. Ew. Kais. Maj. seind meine unterthänigste, gehorsamste und pflichtschuldigste Dienste jederzeit in beständiger Treue, nebenst Wünschung von Gott glückseliger friedlicher Regierung, langwieriger Leibesgesundheit und alles Kaiser- und Königr. Wohlstandes jederzeit zuvor. Und habe diesem nach Ew. Kais. Maj. genädigstes an mich abgegangenes Schreiben, vom Dato Oedenburg des 15. Julii den 25. ejusdem mit gebührender unterthänigster Reverenz empfangen und daraus vernommen, dass im Fall ich meine vorhabende Kur nicht ausserhalb

des Landes vorzunehmen gedachte, ich einen als den andern Weg der Ober-Amts-Verwaltung wol vorstehen könnte. Jedoch da es sich mit meiner Unpässlichkeit also verhielte, dass ich meiner Gesundheit anders nicht, als mit Befreiung der Amtsgeschäfte auf eine Zeitlang zu helfen vermeinte, Ew. Kais. Maj. ich solches zu dero allergnädigsten Resolution zu wissen thuen sollte. Wie nun Ew. Kais. Maj. anhero in viel Wege mein eifriges Gemüthe in Fortstellung Ew. Kais. Maj. und des ganzen Hochlöblichen Hauses von Oesterreich Angelegenheiten allergnädigst in der That werden verspüret und empfunden haben, in welchem guten Vorhaben ich auch bis an mein Ende, höchster meiner Möglichkeit nach, zu continuiren gedenke, als sollen Ew. Kais. Maj. das allergnädigst Vertrauen zu meiner Person stellen, wenn nicht das malum hypochondriacum so weit bei mir überhand genommen, dass ich vielen Recidiven [Rückfällen] unterworfen und die Medici mir endlichen gerathen, der schweren grossen Oberamtssorgen mich zu befreien, dass Ew. Kais. Maj. ich gar nicht umb meine Dimission anflehen, sondern viel mehr, wie diese Zeit über beschehen, also forder Ew. Kais. Maj. meine schuldigste gehorsambste Devotion in derselbten Diensten und Aufwartungen zu erweisen mir hätte die grösste Freude sein lassen wollen. Massen dann auch nochmaln, ungeachtet dass Ew. Kais. Maj. der Verwaltung mich befreien möchten, an meiner standhaftigen Treue und guten Intention das allerwenigste nicht erwinden soll. Wann dann dieses, was Ew. Kais. Maj. ich ohnlängst meines Zustandes halber allerunterthänigst zugeschrieben, im Grunde und in der Wahrheit also beschaffen, die Medici auch ganz inständig zu Entledigung dieser schweren Mühewaltung mir gerathen, so gelanget an Ew. Kais. Maj. abermalen mein aller unterthänigstes, gehorsambstes Bitten, Ew. Kais. Maj. geruhen dieses mein genothdrängtes Ansuchen in Kaiser- und Königl. Ungnaden nicht zu vermerken, vielmehr demselben allergnädigst zu deferiren, und mein allergnädigster Kaiser, König und Herr jederzeit zu sein und zu verbleiben. Das bin umb Ew. Kais. Maj. und das ganze Hochlöbl. Haus von Oesterreich mit Darsetzung Leibes, Gutes und Blutes, wie schuldigst, also willigst zu verdienen ich erbötig. Ew. Kais. Maj. hiermit göttlichem Gnadenschutz, deroselbten aber mich zu Kaiser- und Königl. Genaden allerunterthänigst und gehorsambst empfehlende. —

Geben in Liegnitz den 25. Julii Ao. 1622. Ew. Kais. und Königl. Maj. gehorsambster Fürst, Diener und Unterthan bis in Tod. Georg Rudolf, Herzog zur Lignitz.

Erzherzog Karl ddo. Neisse, 10. December 1622 an Ferdinand II.

(Staatsarchiv.)

Gnädigster, freundlichst geliebster Herr und Bruder. Ew. K. Maj. und Ld. Schreiben vom 19. Novbr. nächstverschienenen datirt hab ich mit gehorsambster Reverenz empfangen und daraus Ew. Maj. gnädigste wolmeinende Intention, mit deren dieselbte die Derivation

des Ober-Amts gegen mir so angelegt und gnädigst beförderen, und dann dass Ew. Maj. den Success [des] wegen gesamter Herren Fürsten und Stände auf meine Person dirigirten Vorschlags gnädigst erwarten, zumalen vernommen. Und ob zwar bei nächstgehaltner Versammlung dahin geschlossen worden, dass die gesammten Fürsten und Stände mich umb Aufnehmung etzlicher der Verwaltung anhangenden und den Landen obliegenden Verrichtungen durch gewisse Abordnung ersuchen zu lassen, so ist es doch bis dato verblieben, dass Herzog in der Lignitz Ld. zu weiterer Verwaltung stark ersucht und ermahnet, auch bei der Resignation, wie mich meine Abgeordnete berichtet, meiner des Vorschlags halber nicht gedacht worden. Dannenhero bei so nach gestellten Dingen und nicht aller Orten zur schuldigen Devotion wol disponirten Gemüthern befindet sich bei mir, dass zu Beförderung dies Werks, jedoch ohne alle gehorsambste Massgebung, am meisten verträglich und erspriesslich sein möchte, wann Ew. Maj. gnädigst beliebig, des Herzogen zu Lignitz Ld. erstens zwar durch ein Stundenschreiben ihren allergnädigsten Consens zu Entlassung des Oberamts auf dero so inständig Anhalten verständigen, in einem andern, und da es Ew. Maj. gnädigst gefällig, Handbrieflein aber, dahin S. Ld. disponiren und beantworten lassen: ob zwar Ew. Maj. Ihr. Ld. dero allergnädigsten Consens in dem andern Schreiben zu ertheilen gewillt gewesen, in dem aber ihre Gedanken dahin dirigiren, auch ihr Ld. Gemüth nicht anders vermerken, dann dass dieselbten die gesambten Fürsten und Stände dahin zu disponiren bereit wären, mich zu dem Oberamt vor mich selbsten vorzuschlagen und auch darum ersuchen zu lassen; so lang aber dies nicht effective erfolgen werde, könnten Ew. Maj. sie des Herzog Ld. aus ezlichen erheblichen Motiven der Verwaltung wirklich nicht entlassen.

Bitte derowegen gehorsambst brüderlich, im Fall Ew. Maj. hierinnen kein sonderliches Bedenken vorfallen, die geruhen gnädigst verordnen zu lassen, damit beide Schreiben vor angedeuteten ungefährlichen Inhalts an Ihr. Ld. den Herzog zu Lignitz ehinst ausgefertiget und mir neben den Copiis einbehändigt werden mögen, [und] will ich nicht unterlassen, dieselbige durch eine vertraute Person seiner Ld. zubringen zu lassen. Sunsten und ausser dergl. Unterbauung vermerke ich wol so viel, dass dieses Werk bei vielen schwerlich werkstellig zu machen ist.

So Ew. Maj. ich etc.¹).

¹⁾ Die ersten drei Schreiben wurden nach Abschriften, das letzte nach einem schwer lesbaren Entwurfe gedruckt.

Steuer-Reitung

vom letzten December 1621 bis letzten December 1622.

(Reichenbacher Stadtarchiv¹⁾).

E m p f a n g.

So viel nun Eingangs den Empfang betreffen thut, so hat sichs befunden, dass Ao. 1621 ultimo Decembris bei Beschluss derselben Rechnung von Ao. 1552 bis auf Martini 1621 pro resto verblieben.

1246042 Thlr. 33 Gr. $10\frac{1}{2}$ Hl.

Dann vors andere, demnach die H. F. u. St. aus unvermeidlicher des allgemeinen Landes Notdurft auf eine Anlage, aufs Tausend auf 3 Termin 60 Thlr., geschlossen, hat solche in Summa ausgetragen

487259 Thlr. 28 Gr. 9 Hl.

Thun also beide obige Posten des jährigen Restes und der heurigen Anlage zusammen.

1733302 Thlr. 16 Gr. $7\frac{1}{2}$ Hl.

Auf welche die Stände von primo Januarij bis ultimo Decembris Ao. 1622 in die Cassa einbracht.

662982 Thlr. 18 Gr. $6\frac{1}{2}$ Hl.

E m p f a n g,

so dieses Jahr über sonston ist eingenommen worden.

1. Ist bei Beschluss jüngster Steuerreitung in der Cassa verblieben.

30500 Thlr. 2 Gr. $5\frac{1}{2}$ Hl.

2. N.B. Weiln die Ober- und Niederlausnitzischen Stände in Abschlag ihrer restirenden Quoten wegen der Schlesischen und Lausnitzischen Expedition dieses Jahr nichts einbracht, muss die Rubrica übergangen werden.

3. Haben die H. Commissarii wiederum in das Generalsteueramt zurücküberantwortet was bei Abführ- und Auszahlung der Gelder dem geworbenen Kriegsvolke in unterschiedenen Posten zum Ueberschuss verblieben.

791 Thlr.

4. Ist von H. Niclas Tzschartnern, Zeugschreibern, aus seiner Berechnung zum Generalsteueramt hinwiederum zurück an baarem Gelde entrichtet und abgeleget

1211 Thlr. 26 Gr. 6 Hl.

5. Alldieweiln Martin Frech an neuen falschen Gröschlen, so vor diesem die Herrschaft Pless abgegeben, angenommen und ihme nicht passirt werden wollen, haben seine Erben für diesmal einbracht

1911 Thlr. 33 Gr.

¹⁾ Der Fürstentag vom Mai 1623 ernannte eine Commission, welche die bis zum 26. April 1623 geführte Reitung prüfte und den obigen — bis auf das rein Sachliche gekürzten — Bericht an den Oberamtsverwalter erstattete.

6. Ingleichen ist bei der General-Steuer-Cassa einkommen was der dritte Kreis auf das fürgeliene baare Geld und dann die 100 Rüstungen gutgemacht.	42000 Thlr.
7. Hat die Ritterschaft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, so sie auf die [?] zu Theilsabzahlung der 1000 Hohenzollerischen Reuter von etzlichen Städten zu Beihülf empfangen, benenntlichen 7599 Thlr. 26 Gr. 2 Hl., binwiederum ins General-Steuer-Amt eingearbeitet.	2144 Thlr.
Thut die Summa dieses Empfangs	78558 Thlr. 25 Gr. 11½ Hl.
Empfang an Biergeldern	38861 Thlr. 18 Gr. 4½ Hl.
Empfang an bewilligter Capitalschatzung	2001 Thlr. 15 Gr. 2 Hl.
Empfang an bewilligtem Mehl- oder Scheffelgroschen . .	659 Thlr. 24 Gr. 4 Hl.
Empfang aus der H. F. und St. Landmünze	206941 Thlr. 11 Gr.
Empfang an aufgeborgten Capitalsposten oder Interesse-geldern, zu unterschiedlichen Zeiten.	1562244 Thlr.
Summa Summarum allen Empfangs von primo Januarij bis ultimo Decembris Ao. 1622	2552249 Thlr. 2 Gr. 4½ Hl.
Notandum. Bei Beschluss der ganzen und völligen Empfangssumme wird auch berichtet, dass die H. F. und St. bei jüngstem Reitungs-Beschluss an Capitalsposten, so auf Interesse stehen, schuldig verblieben sein.	
Als erstlichen.	
1. An Capitalsposten, auf unterschiedliche Zeit und Ter-min durch Baargeld dem Lande hergeliehen.	1118378 Thlr. 12 Gr. 11½ Hl.
2. An Anlehen oder Capitalsposten von den H. weltlichen so wol der H. Geistlichen Ständen und Gestiften, auf vier Jahr lang dem Lande vorgeliehen ¹⁾	242110 Thlr. 12 Gr.
An Capitalsposten des aufgeborgten Gold- u. Silberwerks	69352 Thlr. 16 Gr. 3½ Hl.
Thun solche 3 Posten zusammen getragen	1429841 Thlr. 5 Gr. 3 Hl.
Wie obsthend zu sehen, so ist das Land auf ultimo De-cembris Ao. 1621 schuldig verblieben an Capitalsposten . .	1429841 Thlr. 5 Gr. 3 Hl.
Darzugerechnet, so dies Jahr über erborget und aufgenom-men ist worden.	1562244 Thlr.
Thut Summa	2992085 Thlr. 5 Gr. 3 Hl.

Folget Ausgabe.

Ist darauf von primo Januarii bis ultimo Decembris Ao. 1622 in unterschiedenen Posten pro Ausgabe gesetzt und mit Probationen, Documenten belegt, wie folget.

¹⁾ Die Geistlichen forderten ihre Quote von 100000 Thalern am Anfange des nächsten Jahres zurück; Ferdinand II. verwies ihnen dies Vorgehen im Mai 1623 in ziemlich deutlichen Worten.

1. Was dieses Jahr über in Abschlag der Kais. Bewilligungen, zu Handen des schlesischen Rentmeisteramts, entrichtet und bezahlet, benenntlichen 247000 Thlr.	
2. Auf die Schlesische und Lausitzsche Hof-Kanzlei-Expedition	5000 Thlr.
3. An Bestallung und Wartegeldern	9453 Thlr. 18 Gr.
4. [Was] an Liefergeldern wegen der Ao. 1621 gegen Dresden und Wien fortgestelleten Absendungen noch zu entrichten verblieben	3750 Thlr.
5. Wegen des in Bestallung habenden, auch theils in unterschiedenen Orten abgedankten Kriegsvolks zu Ross und Fuss, und was sonst dieser Kriegsexpedition anhängig gewesen	1272328 Thlr. 1 Gr. 10 Hl.
6. Wegen Kriegsarmaturen und Munition anzukaufen und zu erzeugen	56162 Thlr. 32 Gr. 1 Hl.
7. An unterschiedenen des gemeinen Landes Ausgaben, als Verehrungen, Liefergeldern und Steuerbesoldungen . . .	185142 Thlr. 6 Gr. 7½ Hl.
8. An Steueramtsbesoldungen und Unkosten	4933 Thlr. 6 Gr.
9. An gutgemachten und entrichtetem Capital und Interesse	261913 Thlr. 29 Gr. 8½ Hl.
10. An vertagten Interessen wegen der noch ausstehenden Capitalsposten	64081 Thlr. 30 Gr. 7 Hl.
11. Wird auch pro Ausgabe mit eingezogen was an umgeschmolzten Pagament der ganzen und halben Engelsköpfe, sowol allerlei Sechsgroschner im Abgang befunden	95768 Thlr. 27 Gr.
Thut Summa Summarum alles Ausgebens vom primo Januarij bis ultimo Decembris Ao. 1622	2205534 Thlr. 7 Gr. 10 Hl.
Wann nun die völlige Ausgabesumma der von dem völligen Empfange der abgezogen wird, so verblebet zum Beschluss dieser Rechnung auf ultimo Decembris Ao. 1622 in der Cassa bestehen . . .	2205544 Thlr. 7 Gr. 10 Hl. 2552249 Thlr. 2 Gr. 4½ Hl. 346714 Thlr. 30 Gr. 6½ Hl.
1. Hingegen aber verbleiben die H. F. und St. oder der selben Landes Cassa an aufgeborgten Interessegeldern schuldig	2447003 Thlr. 12 Gr. 2½ Hl.
2. An Anlehen der Capitalsposten von den Herren weltlichen Ständen sowohl den H. Geistlichen und Gestiftern, auf vier Jahr lang dem Lande fürgeliehen.	242316 Thlr. 12 Gr.
3. an erborgtem Gold- und Silberwerk	60701 Thlr. 18 Gr. 2 Hl.
Thun solche drei Posten an unterschiedenen Capitalsposten,	

von aufgeborgten Interessegeldern, sammt hergeliehenem Gold- und Silberwerk zusammen	2750021 Thlr. 6 Gr. $4\frac{1}{2}$ Hl.
Worauf die H. F. und St. nebenst obgesetztem Cassabestand der 346714 Thlr. 30 Gr. $6\frac{1}{2}$ Hl. auf dieses Jahr im Steuerrest zu fordern haben	1070319 Thlr. 34 Gr. 1 Hl. ¹⁾

¹⁾ Die Steuerrestanten, unter denen sich fast alle schlesischen Fürstenthümer und Städte befinden, werden nun im Einzelnen aufgeführt. Am 26. April 1622 betrug die Summe der Gesammtschulden des Landes 2875916 Thlr. 30 Gr. $4\frac{1}{2}$ Hl.

An die Steuerreitung schliesst sich unmittelbar ein Gutachten der Commission an, dem ich folgendes entnehme: Die grösste Noth und Verlegenheit für F. und St. werde bei Abdankung des Dohnaschen Volks entstehen, letztere würden ohne Zweifel auf Zahlung in groben Sorten und in altem guten Gelde dringen*). Zu dem Behufe müsse man sich zeitig vorsehen. Vielleicht könne man ein Vorlehen bei der Stadt Breslau erlangen. Dann müssen der Bestand jeder Landescassa, die Steuerreste und andere Remanentien, vor allem die Capitalschatzung herangezogen werden. Letztere kann in der Art ausgeführt werden, dass jede Ortsobrigkeit ein besonderes Verzeichniss aufstellt, nach demselben das Capital der Restanten abnimmt und sub sigillo dem Generalsteueramte einantwortet. Da der Mahlgroschen, weil ihn F. und St. per decretum bereits bei Seite gesetzt, kein medium sein kann, so muss die Röthe in Betracht gezogen werden. Die Münzer und Münzliefarer, welche sich sehr bereichert haben und als vornehmste Ursache der gegenwärtigen Theuerung anzusehen sind, müssen billiger Weise zu des Landes Nothdurft etwas Ansehnliches contribuiren. Ingleichen sind Schotten, Niederländer und andere ausländische Personen zu den Steuern heranzuziehen; in Bezug auf das dem Kaiser bewilligte Anlehen müsse man sich vereinigen, ob es tempore solutionis in groben Sorten oder in Usualmünze abzuführen, auch sei der Kaiser zu bitten, das von ihm für der schlesische Stände Pulver gebotene Geld in species zu erlegen, „wegen fast unerträglicher Beschwerde und Schuldenlast.“ Die Troppauer Landstände sind zur Abzahlung ihrer Steuerreste anzuhalten; Hauptmann Ungar, der von Commissar Reppisch aus Versehen 200 Fl. zuviel bei der Abzahlung erhielt, und Hauptmann Reichau, welcher den Titscheinern Geld abnahm, das hinterher vom Generalsteueramte ersetzt werden musste, sind zur Zurückgabe zu ermahnen. Das in der Münze vorräthige Pagament sei dem Kaiser, auf dessen Wunsch, zum Kause anzubieten.

*) Bischof Karl, ddo. Neisse 21. Nov., drückt dem Herzoge von Brieg seine trüben Befürchtungen in ebenderselben Angelegenheit schriftlich aus und schlägt wegen der Wichtigkeit dieser Sache eine persönliche Zusammenkunft vor. Im Staatsarch.

Verhandlungen

der

Fürsten und Stände aus dem Jahre 1623.

Aus der Instruction für die kaiserlichen Gesandten

Friedrich von Talmberg auf Jankow, Wloschen und Nemischl, kais. Kämmerer und Appellations-
Präsident auf dem Prager Schlosse, Otto von Nostitz, Sigismund von Bock und Otto Melander,
genannt Schwarzmann von Schwarzenthal, beider Rechte Doctor und Reichshofrath,
ddo. Regensburg, 15. Januar 1623¹⁾.

(Staatsarchiv.)

Wir achteten ganz unvonnöthen, weitläufig zu wiederholen, in was für schwere Ungelegenheit wir bei der leidigen böhmischen Unruhe gerathen, wie uns alle Mittel und Wege zu unsrer nothwendigen Rettung in unserem Lande abgeschnitten und wir dahero verursacht worden, alles Aeusserste vor die Hand zu nehmen, damit wir mit Hilfe und Beistand derer uns mit Blutsfreundschaft und sonst verwandten und zugethanen Potentaten, Kur- und Fürsten wiederum unsre Land und Leute zu einem gerubiglichen Stande bringen möchten. Wann dann unter andern insonderheit der hochgeborene Johann George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg u. s. w., unser lieber Oheim und Kurfürst, sich als

¹⁾ Am 13. März schreibt Otto von Nostitz an die kaiserliche Kammer in Breslau: Sie solle ihm zu den 2500 Thlr., die er schon erhalten habe, noch 500 schicken, da er nicht auskomme und die kaiserlichen Geschäfte ihn zwängen, da zu bleiben. Einen Tag später berichtet die Breslauer Kammer an die kaiserliche Hofkammer in Wien, dass sie an Talmberg 3000, an Nostitz 3000, an Bock 2500 und an Melander 2000, zusammen 10500 Thlr. = 12600 fl. gezahlt habe. Sie bittet um nachträglichen kaiserlichen Befehl dazu; auch möchte künftig mit derartigen Commissaren von Wien aus über die Zehrungskosten verhandelt und die schlesische Kammer durch Befehl vorher zur Zahlung angewiesen werden.

Auf dieses Schreiben erliess der Kaiser eine aus Prag vom 25. April datirte geharnischte Antwort, aus welcher hervorgeht, dass die kaiserlichen Gesandten in der That den Versuch gemacht hatten, die Reisekosten zum zweiten Male zu erheben. Präsident und verordnete Kammeräthe im Fürstenthum Ober- und Niederschlesien, heisst es in dem kaiserlichen Schreiben, sollen die obenangeführten 12500 fl. von den kaiserlichen Räthen zurückfordern, zumal Talmberg schon in Wien 2000, Nostitz und Melander 2500 Schock meissener Groschen vom böhmischen Rentamte erhalten hätten. Am 23. Mai schrieb nun die Breslauer Hofkammer an die Gesandten wegen Rückerstattung und theilte ihnen das kaiserliche Schreiben mit, „das gleichsam ein Verweis“ gewesen sei. Ich kann nicht finden, wie die Angelegenheit definitiv erledigt worden ist. Wahrscheinlich ist nicht viel dabei herausgekommen und der alte Schlendrian wird bald wieder Platz gegriffen haben. Als dieselben obengenannten kaiserlichen Räthe im Juni 1623 zur „Tradirung der Ober- und Niederlausitz“ (13. und 20 Juni, Flathe II. 140) abgingen, erhoben sie die Reisespesen abermals in Breslau, ohne dass vorher die Anweisung dazu aus Wien angelangt war. Die Breslauer Kammer bittet dafür unterm 1. August um nachträglichen kaiserlichen Passirungsbefehl.

ein treuer Kurfürst gegen uns in aller standhaftigen Devotion erzeiget und uns wirklich mit ansehentlicher Hilfe beigesprungen, so würde nunmehr unsern gehorsamen F. und St. unverborgen sein, wasmassen wir wolgedachtes Kurfürsten Ld. damals beide unsere Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz bis zu Wiedererstattung der Kriegskosten zum kräftigsten Unterpfand eingesetzt und verschrieben haben. Und ob wir wohl der gnädigsten Zuversicht gewesen, es würde damalige des Kurfürsten Ld. aufgetragene Commission mit grösserer Weitläufigkeit oder langwieriger, kostbarer Kriegsrüstung bedürfen, sondern das hochschädliche Unwesen vermittelst erwähnter Commission und darbei vorgeschlagenen, ganz väterlichen Mitteln ehistens zu einem friedlichen Zustande gelanget sein; weil aber das Gegenspiel und dieses erfolgt, dass mehr gedachtes Kurfürsten Ld. durch widersetliche Verursachung des Aechters Johann Georgen, so sich Markgraf zu Brandenburg nennet, zu der von uns treu väterlich gemeinten Intention nicht gelangen mögen, sondern grosse und schwere Kriegskosten verführen und aufwenden müssen, sogar, dass auch, nachdem allbereit die Unruhe mehrentheils gestillet, wir durch ebenmässige, beharrliche Widerspenstigkeit gedachten Aechters und desselben wider unser Land Schlesien vorgenommene gefährliche Handlungen zu Defendirung unserer gehorsamen F. und St. mehrgenanntes des Kurfürsten Ld. Kriegsrüstung uns nach und nach zu gebrauchen und die beschwerlichen Kriegskosten nicht weniger als zuvor zu continuiren gedrungen worden, dardurch dann dieselben dero-massen und also zugenommen, und auf so eine hohe Summe erwachsen, dass uns solche ohne treuherziges Zuthun unserer gehorsamen treuen Unterthanen bei jetzigen insonderheit ganz erschöpften unseren Kammergefällen und Einkommen abzutragen unerschwinglich sein will.

Demnach aber mehrgedachtes Kurfürst Ld. auf Gewissheit der Bezahlung, sowohl an Capital als Interessen, stark dringen thut, wir aber der gnädigsten Zuversicht [leben], es werden uns unsere treuen Unterthanen, sowenig als ihre Vorfahren unsern hochgeehrten Vorfahren in derogleichen Fällen gethan, ohne treuwilligste Hilfleistung nicht lassen, als haben wir unsern gehorsamen Ständen der Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz dieses alles in Gnaden zu vernehmen gegeben und dieselben uns treuherzig gehorsamst beizuspringen gnädigst ersucht, welche denn, ungeachtet der Kriegs- und anderer bisher erlittenen Schäden und dero-selben Länder kundbaren Unvermögens, ihrer Vorfahren löslichem Exempel nachzusetzen und uns diese Realdemonstration ihrer treuen Devotion zu thun sich erklärt, dass zu Abtragung obberührter Schuld die Oberlausitzer zehn und die Niederlausitzer fünfmahundert tausend Gülden, und also anderthalb Millionen treuwilligst aufbringen und innerhalb Jahr und Tag herschiessen wollen.

Demnach aber des Kurfürsten Ld. zum ehisten und ohne Verzug, da etwas fruchtbareliches gerichtet werden soll, contententiret werden muss, haben wir weiter an mehrgedachte unsere gehorsame Stände der beiden Markgrafthümer gnädigst gelangen lassen, dass sie mit obgesagter Summa auf nächstkünftig Ostern Termin gewiss und unfehlbar in Bereit-

schaft stehn möchten, so wir uns auch zu ihnen gänzlich versehen. Alldieweil aber auch diese ansehnliche Bewilligung zu Ablegung mehr angeregter Schuld nicht erklecklich, unsere gehorsamen F. und St. aber in allen Occasionen sich gegen unsere hochgeehrten Vorfahren, so nicht vor anderen vorgehenden Landen (der nachgehenden gänzlich zu geschweigen) jedoch denselben gleichmässig erzeiget¹⁾), als ersuchen wir mehrerwähnte unsere gehorsamen F. und St. gnädigst, sie wollen auch in dieser Occasion uns mit Rath und That gehorsamst beispringen und wie Ober- und Niederlausitz anderthalb Millionen, also sie ein vier Millionen dergestalt, dass dieselben jährlich nachmals mit gewissen Summen von uns abgetragen werden, treuwillingst auf- und zu Wege bringen und uns auf künftig Ostern vorstrecken. Und ob uns zwar nichts liebers, als dass wir uns auch anderer unserer Erb-Königreich und Länder Zuthun diesfalls gebrauchen könnten: weiln aber den gehorsamen F. und St. wohl bewusst, was für grosse und unerschwingliche Kriegskosten bishero auf unsere Armada gegangen, wieviel man denselben noch restiret²⁾), und dass wir zur Verhütung anderer und gröserer Inconvenientien in alle Wege darauf bedacht sein müssen, wie solche contentirt und befriediget werden möchten, dahero wir dann soviel aus obbeührten Ländern einkommt, dabin zu wenden gedrungen werden:

Als haben die gehorsamen F. und St. anjetzo mehr als jemals eine gewünschte Gelegenheit, ihre treue Devotion gegen uns im Werk zu erweisen und in diesen Nothwendigkeiten wirklich zu erzeigen, dass wir unser gnädigstes Vertrauen nicht umsonst in sie gesetzt, welches ihnen denn nicht allein als treuen Unterthanen um so viel desto rühmlicher sein wird, weiln anjetzo andere Mittel nicht vorhanden, sondern auch, weiln sie sich selbst wohl zu erinnern, wasmassen ein ziemlich Theil derjenigen Schuld, so anjetzo abzulegen, bei letzter Unterhaltung des kurfürstlich sächsischen Volkes zu Defendirung des Landes Schlesien gemacht worden.

Wann denn mehrgedachte unsere gehorsamen Stände beider Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz sich ohne Unterschied zur Abtragung mehrerwähnter Kriegskosten fast über ihr Vermögen angegriffen, den gehorsamen F. und St. aber unentfallen, wie obbeührte zwei Markgrafthümer neben ihnen jederzeit treulich gehebet und gelegt [nach Grimm IV. 2, 730: Vortheile und Lasten tragen] und derselben Länder Verfassung sich unter unserer hochgeehrten Vorfahren Regierung beisammen glücklich und wohl befunden und aber, da uns die gehorsamen F. und St. anjetzo nicht treulich beispringen sollten, wir der-

¹⁾ D. h. wohl: In dem Masse, wie die Stände gröserer Länder gegen ihre Fürsten.

²⁾ Wie sehr diese Behauptung der Wahrheit entsprach und in welch' steter Geldverlegenheit sich der Kaiserhof trotz seiner gewinnbringenden Confiscationen eben damals befand, ersieht man am Besten aus dem 8. Bande Hurters. Die Geldnoth in Wien wird wohl auch die Hauptursache zu der obigen kaiserlichen Proposition gewesen sein. Dass Ferdinand II. im Ernst die Absicht gehabt haben soll, die Lausitzen wieder von Kursachsen einzulösen, erscheint wenig glaublich und ist mit dem späteren Verlaufe dieser Angelegenheit schwer in Uebereinstimmung zu bringen. Nach der angegebenen Stelle bei Flathe berechnete der Kurfürst seine Kriegskosten auf 6,399,219 Thlr.

einstmals des Kurfürsten Ld. (dero wir auch sonst so hoch und viel obligirt) verschriebenen Hypothek ihren Lauf lassen müssen: Als versehen wir uns gegen den gehorsamen F. und St. gnädigest, sie werden sich ebe zum Aeussersten angreifen, als die Wiederbringung vorberührter der Länder Verfassung an sich erwinden lassen. Insonderheit und dieweil wohlgedachtes Kurf. Ld. um Gewissheit der Bezahlung sowohl an Capital als Interesse stark anhält, und was diesfalls von den gehorsamen F. und St. bewilliget, zuforderst ihnen bei uns und unserm hochlöblichen Haus zu unauslöslichen Gnaden, Abtragung der theils wegen ihrer Defendirung auf uns und unsere Land und Leute geladenen Schuldenlast, Erhaltung der Länder Verfassung und ihrer eigenen Mitglieder und endlich Contenterirung wohlerwähnter Kurfürsten Ld. gereichen würde.

Zu dem haben die gehorsamen F. und St. zu erwägen, dass sie bei diesem ihrem gehorsamsten Verdienst nichts zu verlieren, in dem wir uns gnädigst anerbieten, dass von dieser Summe, so sie anjetzo aufbringen würden, jährlich eine gewisse Quota (wie man sich dessen bei Stellung der Verschreibung vergleichen wird) abgetragen und gut gemacht werden soll. Gestalt wir uns auch gegen mehrerwähnte beide Markgrafthümer in Gnaden erklärt, ganz gnädigest nicht zweifelnde, dass, wie gedachte Markgrafthümer erwiesen, durch treuherzige Devotion auch was schwer scheinet, leicht gemacht werden könne.

Also und um so viel mehr wir auf solches von unseren gehorsamen F. und St. zu gewartten haben, weil der merkliche Unterschied mehrgedachten unseres Landes Schlesien und der beiden Markgrafthümer nicht allein, was die Macht, Güter und Reichthum in universali et particulari, sondern auch, soviel die ausgestandenen Kriegsschäden anlanget, kundbar und am Tage ist.

Auf dass sich auch unsere gehorsame F. und St. dieser Bewilligung halber einziger Consequenz nicht zu besorgen: So erbieten wir uns gnädigst, ihnen gewisse Reverse und Versicherung, wie auch sonst bei anderen Bewilligung gebräuchlich, verfertigen und hingegen einstellen zu lassen.

Und demnach wir mit sonderbarem ungnädigsten Missgefallen vernommen, wie dass kurz verwichener Zeit sich etzlich tausend Kosaken unterstanden, in oft besagt unser Land Schlesien zu fallen und alldort allerhand Gewaltthaten und Muthwillen zu üben, massen dann auch von denen Kosaken, so aus'm Reich zurücke gezogen, zu unserm höchsten Widerwillen geschehen sein soll¹⁾). So haben wir zwar allbereit erstgedachten Einfalls halber an des Königs in Polen Ld. beweglich, wie dessen unser Oberamtsverwalter, Herzog George Rudolf zur Liegnitz, gute Wissenschaft, geschrieben.

Damit aber, wie wir vor diesem angeregte Ungelegenheit gnädigst gerne verhütet sehen wollten, also dieselbe hinfürö verbleiben, die Compactata kräftiglich erhalten, was darwider nach gestilleter Unruhe vorgenommen, geahndet, die Commercien mit dem Königreich Polen

¹⁾ Vgl. oben pag. 106.

wiederum in Richtigkeit gebracht und unser Land Schlesien allerdings zu vorigem sicher- und gedeihlichen Zustande gelangen möge: Als seind wir gnädigst entschlossen, eine ansehentliche Absendung an des Königs in Polen Ld. zu thun, haben auch allbereit gewisse Commissarien darzu deputiret und vorgenommen.

Und damit wir unserer gehorsamen F. und St. Obliegen bei solcher Absendung desto besser in Acht nehmen und nichts, so des Landes und desselben Einwohner Wohlstand erfordert, zu befördern unterlassen: So begehren wir von unseren gehorsamen F. und St. gnädigst, sie wollen auch ihres Theils den Sachen reiflich nachdenken und alles, was sie vermeinen, das der Nothdurft sei, uns gehorsamst an die Hand geben, soll alsdann solches mehrerwähnten unsren Abgesandten wohleifrig anbefohlen und verhoffentlich alles zu einem gewünschten Ende gebracht und gerichtet werden.

Weiln auch eine Zeit hero unser Land Schlesien der Münzen halber viel Ungelegenheiten ausgestanden und darinnen sich grosse Unordnung ereignet:

So sind wir zwar längst bedacht gewesen, denselben zu remediren. Weil aber bishero allerhand Verhinderniss vorgefallen und wir gleichwohl es länger anstehen und unser Land und treue Unterthanen dardurch in Ruin und Verderb setzen zu lassen, gar nicht gemeinet sein, als sind wir nunmehr gänzlich im Werk, in gedachtem Münzwesen vermöge unseres hochtragenden königlichen Regals, als König zu Böheim und oberster Herzog in Schlesien, eine gewisse Ordnung zu machen und also unserm Land auch in diesem soviel immer möglich zu Hilfe zu kommen und dasselbe von denen dannenher rübrenden unerträglichen Beschwerden zu befreien¹⁾.

**Der gesammten Herren F. und St. in Ober- und Niederschlesien unterthänigste Bewilligung
auf vorige Proposition.**

(Rathsarchiv.)

[Nachdem der Kaiser dem Oberamtsverwalter angezeigt hat, dass er in seiner (des Kaisers) und des Landes Angelegenheit einen Fürstentag zu halten nothwendig befindet, so hat Herzog Georg Rudolf den Termin dafür zum 13. Februar anberaumt und sind dazu „die erlauchten fürstlichen Stände in Person²⁾, die anderen durch ihre Gesandten in grosser Anzahl zu rechter Zeit“ in Breslau erschienen. Die kaiserlichen Gesandten überreichten ihre Credentiales und verlasen ihre Instruction.

¹⁾ Ein dem oben mitgetheilten nach seinem Inhalte gleichlautendes Schreiben wurde vom Kaiser unter demselben Datum „den Abgesandten der Städte in specie“ übergeben.

²⁾ Danach scheinen sämmtliche Fürsten anwesend gewesen zu sein. Im Einzelnen finde ich sie nirgends genannt. Georg Rudolf bittet den Erzherzog Karl am 17. Januar, persönlich in Breslau zu erscheinen, was dieser am 29. zusagt. An demselben Tage wendet sich der Herzog auch an seinen Bruder Johann Christian von Brieg mit der dringenden Bitte, er möge doch ja persönlich erscheinen und sich ausser Gottes Gewalt durch nichts verhindern lassen. Die kaiserliche Proposition werde aus wichtigen und schweren Punkten bestehen. Wenn er ihn im Stich lasse, so könne er leicht erachten, dass er, Georg Rudolf, sonderlich bei seiner

Mit grossem Wortschwalle danken nun F. und St. dem Kaiser für die erzielte brüderliche Huld und kaiserliche Gnade und wünschen ihm und seinem Hause Leibesgesundheit, Wohlstand und Ueberwindung aller seiner Feinde. Sie gratuliren ihm ferner zur Stillung der Unruhe und des verderblichen Unwesens in Ungarn (es kann damit nur der Abschluss des Friedens von Nicolsburg mit Bethlen Gabor vom 6. Januar 1622 gemeint sein, vgl. Mailath III. 45 und Hurter IX. 287) und zur Krönung der zweiten Gemahlin Ferdinands, Eleonore von Mantua, als Königin von Ungarn in Oedenburg. Sie würden zu letzterer Festlichkeit gern Gesandte abgeschickt haben, unterliessen es aber, weil der Kaiser ohne Zweifel gerade damals mit anderen hochwichtigen, das Reich und seine Erbkönigreiche betreffenden Sachen überbäuft gewesen sei.]

Haben diesemnach ferner Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigstes Suchen und Begehrten in hernachstehenden Punkten nach der Länge ganz nothdürftig und zwar anfangs den Hauptpunkt dieser kais. Proposition dahin gehorsamlich verstanden, wie nämlich Ihr. Kais. und Kön. Maj. deroselben getreuen Kurfürsten zu Sachsen wegen Wiedererstattung der Kriegskosten die beiden Markgräfthümer Ober- und Nieder-Lausitz zum kräftigsten Unterpfande eingesetzt und verschrieben hätte, und weil angeregte Kriegskosten dermassen und also zugenommen und auf eine so hohe Summam erwachsen, dass Ihro Kais. und Kön. Maj. solche ohne treuherziges Zuthun deroselben getreuen Unterthanen bei itzigen insonderheit ganz erschöpfsten Kammergefällen und Einkommen abzutragen, unerschwinglich sein wolle; bevorab da des Kurfürsten zu Sachsen Ld. und Kurfürstl. Gn. auf Gewissheit der Bezahlung, sowohl an Capital als Interesse, stark dringen thäten, hätten Ihre Kais. und Kön. Majestät die allergnädigste Zuversicht zu den gehorsamben F. und St. gesetzt, wollten auch an dieselben allergnädigst begehrt haben, dass sie nach dem rühmlichen Exempel ihrer lüblichen Vorfahren zu Liberirung und Abtragung angezogener Pfandschafter, und damit die Länder in ihrer alten Verfassung unter Ihrer Kais. und Kön. Maj. Regierung beisammen erhalten und verbleiben mögen, ein Vorlehen bis in vier Millionen derogestalt, dass dieselben jährlich nachmals mit gewisser Summ von Ihr. Kais. und Kön. Maj. (wie

vor diesem beschehenen Resignation der Oberamtsverwaltung*) sich selbst von soleher schweren Verantwortung entziehen würde und was es bei Ihrer Kaiserlichen Majestät dem Lande für einen Glimpf gebären möchte, sei leicht zu ersehen. Der später so unglückliche Hans Ulrich von Schafgotsch entschuldigt sich bei Erzherzog Karl (ddo. Trachenberg, 19. Jan.), dass er wegen Krankheit nicht persönlich in Breslau erschienen sei und übersendet ihm zugleich zwei wilde Katzen. (Staatsarchiv.)

*) Es ist auffällig, dass Georg Rudolf sich in seinen um diese Zeit geschriebenen Briefen nicht Verwalter der Oberhauptmannschaft, sondern nur „Kaiserl. Maj. Rath und Kämmerer“ nennt. Dagegen unterzeichnet sich Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg-Oels-Bernstadt in einem Briefe vom 5. Januar 1623, worin er Johann Christian von Brieg auffordert, einen Gesandten zu den Verhandlungen abzuschicken, welche er am 13. Februar mit dem Generalfeldzeugmeister Grafen von Schaumburg und dem Generalwachtmeister von Jlow in Breslau haben werde, als „Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- und Niederschlesien.“ Demnach müsste eine förmliche Niederlegung der Würde von Seiten des Herzogs von Liegnitz und eine commissarische Uebertragung auf Heinrich Wenzel durch den Kaiser vorausgegangen sein, wovon die offiziellen Fürstentagsacten nichts wissen.

man sich dessen bei Stellung der Verschreibung vergleichen würde) abgetragen und gut gemacht werden sollten, treuwilligst auf und zu Wege bringen und Ihr. Kais. und Kön. Maj. auf Ostern vorstrecken wollten, massen gegen Ihre Kais. und Kön. Maj. sich die Stände beider Markgrafthümer zu Abtragung solcher Kriegskosten mit Aufbringung anderthalb Millionen unterthänigst erzeiget und fast über Vermögen angegriffen, mit allergnädigstem Erbieten, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. deroselben getreuen F. und St., damit sie sich dieser Bewilligung halber einiger Consequentia nicht zu besorgen haben dürften, gewisse Revers und Versicherung, wie auch sonst bei anderen Bewilligungen gebräuchlich, verfertigen und hingegen einstellen lassen wollten. Welch allergnädigst Begehren die gehorsamen F. und St. mit höchstem Fleiss und treuherziglich erwogen und müssten anfangs gehorsamst bekennen, wasergestalt Ihrer Kais. und Kön. Maj. aus dem erwachsenen unselichen böhmischen Unwesen deroselbte Kais. und Königliche Regimentssorge nit allein in viel Wege beschwerlicher und mühseliger geworden, sondern wie auch Ihre Kais. und Kön. Maj. in Wiederbringung ruhesamben Wohlstandes zu Beförderung und Stabilirung des edlen Landfriedens und Abwendung gänzlichen Ruins und Verderbs überaus schwer und grosse Kriegskosten über sich gehen lassen, hätten auch unterthänigst leicht abzunehmen, wie zugleich Ihre Kais. und Kön. Maj. wegen derer bei anderen Potentaten und ihren getreuen Reichständen und Kurfürsten ergriffenen Hilfen und [des] fort und fort bis auf diese Stunde unterhaltenen ansehentlichen Kriegsexercitus dermassen Beschwer auf sich bekommen und also hoch belästiget worden, dass Ihr. Kais. Kön. Maj. alle eigene Einkommen und Gefälle nicht erklecklich und sufficient sein wollen, sondern dass Ihre Kais. und Kön. Maj. gleichsam gedrungen auf solch Mittel gediegen, dass dieselbte vor die Kriegeskosten hochgedachtem Kurfürsten zu Sachsen beide Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausnitz zum Unterpfand einstellen müssen. Dannenher, wie Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigste und recht väterliche Fürsorge die gehorsamen F. und St. so viel mehr und höher mit unterthänigstem Dank erkennen, also befindeten sie sich schuldig und verpflichtet, Ihr. Kais. und Kön. Majestät nach höchstem und äusserstem Vermögen in diesem Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigsten Muthen und Begehren mit einer austräglichen Verwilligung unterthänigst zu willfahren und zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigstem Wohlgefallen und zu den gehorsamben F. und St. gesetzten Fiducia [d. h. wegen des Vertrauens], sich im Werk zu erzeigen. Es wollten aber die gehorsamben F. und St. zu Effectuirung solcher ihrer schuldigsten treuherzigsten Intention die vor Augen sich ereigende Difficulteten und hochbedränkter kümmerlicher und beschwerter Zustand dieses ganz fast auf den Grund erschöpften armen Landes nicht füglich kommen und gelangen lassen. Sintemaln Ihre Kais. und Kön. Maj. auch ohne weitläufige unterthänigste Erzählung allergnädigst selbsten bewusst, wie gar vor vielen langen Jahren und von [seit den] Zeiten des offenen Türkenkriegs dieses Land mit unaufhörlichen grossen Kriegshilfen, Steuern und Contributionen fort und fort belegt worden und aus unterthänigsten Treuen allemal dermassen sich angegriffen,

dass auch fast alle Mittel und Wege, welche zu erdenken und zu ergreifen mensch- und möglich sein können, herfür gesucht worden und dennoch nirgends erklecklich und gnug sein wollen; sonderlich wäre nun fast weltkundig, in was verderbliches Wesen durch die unselige böhmische Unruhe dieses Land eingeronnen, also gar, dass nicht allein das Wenige, so noch etwa im Lande übrig und zu desselben Respirirung hätte mögen oder können dem verderbten Lande in etwas zu Hilfe und Statten kommen, durch die so lange aneinander währende und beharrende Kriegesrüstungen und unerträglichen Kosten des Kriegsvolks hätte hergeschossen und aufgewendet werden müssen, sondern es wäre auch dem Lande eine überaus schwere und grosse Schuldenlast bis in etlich Millionen Goldes allbereit auf den Hals erwachsen, welche wegen der jährlichen Interessen und anderer nöthigen, dem Lande unvermeidlich obliegenden Ausgaben und Aufwendungen fast ständig zugenommen und also hoch vermehret worden, dass jährlich zu Abführung der Interesse und Beförderung des Landes Angelegenheit ein Uebermässiges aufgewendet werden müssen.

So hätten auch aus des gerechten Gottes um unserer übermachten Sünden willen verhängeten Strafe noch andere grösse Plagen und Verderb dieses Land betroffen¹⁾), dass an einem das grösste Theil dieses armen Vaterlandes durch unterschiedliche feindliche Einfälle der Kosaken und anderes aus'm Königreich Polen zusammengerottirten Kriegsvolks geplündert, alles dessen, was einem oder dem anderen an Gold und Silbergeschmeide und an seinem und der Seinigen letzten Notpfennig noch übrig gewesen, tübel und gänzlich beraubt, mit Mord und Brand verderbet und was noch grausamer, Weib und Kind geschändet und mit viehischer Unzucht alles erfüllt, viel darunter niedergehauet und erwürget worden²⁾); am anderen Orte wäre durch die stetige unterhaltene Kriegeshilfen des geworbenen Volkes, durch die so oft beschehene Aufgebot des Landes- und Kreis-Volkes, durch die im Land gehabte und erduldete Einquartierung der sächsischen Armee, durch die Durchzüge, Musterungen und Abdankplätze das Land meistentheils alles Vorraths und Vermögens entblösset, dass dannenhero allerlei Contributiones entstanden, dass man von allerlei Getreidicht, von Rind- und Schaf-Viehe ein Gewisses umsonst hergeben und zu Unterhalt der Soldatesca fürgeschossen, zu geschweigen, was für Auszehrung, so auf etlich Tonnen Goldes zu liquidiren und zu demonstriren wäre, fast im ganzen Lande von den Soldaten in den beharrlichen Einquartirungen und sonst getrieben worden³⁾). Wie man

¹⁾ Aus einem Schreiben des Breslauer Raths an Erzherzog Karl geht hervor, dass „fast das ganze Land Schlesien“ im Jahre 1622 von Misswachs und Wasserschäden betroffen wurde. Im Frühjahr 1622 mangelte es an Samen zur Aussaat, an manchen Orten wurde die Sommersaat nicht bestellt, viele Executionen fielen fruchtlos aus. (Bresl. Rathsarchiv.)

²⁾ Wie ich nachträglich bemerke, finden sich einige auf das Erscheinen der Kosaken in Schlesien und dem Reiche (1622) bezügliche Stellen aus dem kön. sächs. Hauptstaatsarchive zu Dresden im 2. Theile der als Manuscript (Berlin 1876) gedruckten Familiengeschichte der Dohna's „die Donin's“ p. 179.

³⁾ Ueber das Auftreten der Soldatesca in Schlesien vgl. meine beiden Aufsätze in der Zeitschrift des Ver. f. Gesch. und Alt. Schles. XIV und XV: Die Drangale der Stadt Schweidnitz im dreissigj. Kr. und: Die letzten Monate der kursächsischen Occupation Schlesiens.

nicht allein alle Victualien reichlichen und zum Ueberfluss und umsonst verschaffen, sondern auch noch baares Geld zum Trank und ihrem Belüsten hergeben und dennoch darbei allerhand Trotz, Frevel und Muthwillen gewarten müssen, deren noch auf heutigen Tag kein Ende und Aufhören sein, sondern je länger, je beschwerlicher werden wollen. Daraus dann am dritten Orte erfolget, dass fast alle Commercia in und ausser Landes gefallen, dass die Einwohner gegen einander, der Land- gegen den Stadtmann in eine solche Verbitterung gerathen, dass niemand den anderen mit seiner Hilfe retten oder die Hand bieten wollen, dass dermassen grosse schwere und geschwunde Theurung, sowohl des lieben Brotgetreidichts, als aller anderer zu des Menschen Leben bedürftigen Unterhalt und Nothdurft, und was im gemeinen Leben, vom Grössten bis zum Kleinsten, niemand entrathen kann, entstanden, und zugleich durch eingerissene hochschädliche Confusion und Unordnung der Münzen gross und klein dieses Land und derselben Einwohner in einen solchen betrübten und bekümmerten Zustand eingesunken, dass bei der lieben Vorfahren Zeiten dergleichen Jammer und elendiges Dinges geschehen zu sein, fast nicht gehöret oder vermerket worden. Dass sich auch ein christliches Herze keines anderen besorgen müsse, denn dass hieraus die endliche Ruin und Untergang dieses bekümmerten Vaterlandes, wo es die Güttigkeit und väterliche Hand des allerhöchsten Gottes und Ihr. Kais. und Kön. Maj. angeborne allergnädigste Mildigkeit und Fürsorge, dem gehorsamsten, unterthänigsten Hoffen und Vertrauen nach, nicht lindern und abwenden sollte, würde und müsse erwachsen und erfolgen, welches alles doch noch viel beschwerter, viel bekümmerter und unerträglicher sich in Werk und in der That befindete, als es durch dieses mit Worten berühret und angezogen werden könnte.

Dannenhero die gehorsamen, getreuen F. und St. der unfehlbaren gewissen Zuversicht und Hoffnung lebten, es würden Ihre Kais. und Kön. Maj. aus angeborner, recht väterlicher Güte und Gnade dero allergnädigste Mitleidigkeit diesem armen Vaterlande nicht entziehen und in Ungnade und Unwillen nicht vermerken, wann gegen deroselben jetzigen allergnädigsten Muthen und Begehren die gehorsamen F. und St. mit unterthänigster Einführung und Voraugenstellung ihres elendiglichen verderblichen Zustandes ihre Unmöglichkeit und Armuth vorschützen und um allergnädigste Entschuldigung und Befreiung so hohen und überaus grossen, unerschwinglichen Begehrens unterthänigst bitten und anflehen würden, müssen und sollten.

Dann, wie pflichtschuldig sich die gehorsamen F. und St. erkennen, ungespart alles ihres Guts und Bluts, was immer auch [als] das letzte und äusserste einem jeden noch übrig, vor Ihr. Kais. und Kön. Maj. Nutz und Besten und zu Erhaltung der Länder und aller ihrer Verfassung, mit freudigem, willigen Herzen vorzuschiessen und dadurch ihre unterthänigste Treuschuldigkeit und Devotion zu testiren und Ihr. Kais. und Kön. Maj. vor dero diesem ihrem getreuen Land und gehorsamen Unterthanen erzeugte Gnad und Wohlthätigkeit, so viel mensch- und möglich, ihr unterthänigstes dankbares Gemüthe zu erweisen, dass gleichwohl dieses Land vor endlichem Verderb und Untergang bis daher

errettet worden, dass es bei seinen Privilegien, Religion und Profanfrieden geschützt und Ihr. Kais. und Kön. Maj. allernädigste Vorsorge noch dahin gerichtet würde, wie aller feindlichen Unruhe, Einfällen und anderm verderblichen Wesen remediret und das Land in ruhsamem Wohlstande erhalten werden möchte: So wollte doch dieses Ihr. Kais. und Kön. Maj. beschehenes allernädigstes Muthen und Begehren der 4 Millionen Vorlehnern ihnen ein ganz unmensch- und unmöglich Werk sein¹⁾), weil Ihr. Kais. und Kön. Maj. selbst allernädigst bewusst, wasmassen es mit diesem Lande also bewandt, dass demselben dergleichen Commoditäten nicht an der Hand, welche bei anderen Landen mit ansehnlichen Schiffahrten,stattlichen Handlungen, Gewerbschaften und dergleichen anzutreffen, auch ohndies vorhin aller Orten Wege und Mittel herfürgesucht und nichts unterlassen worden, also dass man zu Erhaltung des Landes Credit und Beförder- und Fortstellung der höchsten Nothdurft und Anliegens jedem Stande eine gewisse Summe Geldes, nach der Proportion der Ansage der Schatzung, vorlehnweise aufzubringen assignirt, dass man bei vornehmen Ständen, Städten und andern vermögenden Privatleuten baare Gelder erborget und aufgenommen, dass man gleichsam zu etlichermassen Erleichterung des allgemeinen verteufsten Steuerwesens fast die äussersten Subsidia mit Eröffnung einer Landmünze, mit Anlegung gewisser Hauptsteuer, Mahlgroschens, Accisgetreids, und was dergleichen vorher in diesem Lande nicht erhörete Mittel mehr sein mögen, ergreifen müssen. Welches doch zu Sublevirung des erschöpfsten Landes nicht erklecklich, überdies dem armen Lande wider Verhoffen diese Beschwer und unerträgliche Last auf dem Halse geblieben, dass es bis auf den heutigen Tag etlich Tausend Mann zu Ross und Fuss im Kriegssold unterhalten thäte und in Kummer und Sorg stünde, woher Mittel zu erheben und die Auszahlung zu erschwingen. Sonderlich da allbereit von angeregtem unterhaltenen Volke allerhand unverantwortliches Muthen und Begehren mit einer ziemlichen Schwierigkeit verspüret würde, indem sie den Herren F. und St. selber vorschreiben wollten, wo, wie und wann sie bezahlet, in was Geldsorten und in welchem Werth solchs geschehen sollte, und was sonst mit Veränderung der Quartier, so sie ihres Gefallens anstelleten und mit anderer unleidlichen Beschwerde vorgehen thäte. Also dass zu Unterhaltung solches Volks eine unmenschliche Summ Geldes vonnöthen sein wollte, an deren Erhebung aus Mangel aller Mittel die F. und St. fast zweifeln und gewarten müssen, was vor erschrecklicher Unrath aus Verzögerung der Zahlung des Kriegsvolks unterhanden stossen und dem Lande begegnen möchte, geschwiegen, was sonst zu Ablegung derjenigen gutherzigen Contributionen der Steuern und Biergele, welche Ihr. Kais. und Kön. Maj. dieses jetzige Jahr verwilliget worden und von Termin zu Termin einzubringen wären, vor übermäßig grosse Anlagen durchs ganze Jahr das Land über sich bekommen und an alten versessenen Resten abzu-

¹⁾ So schien es auch anderen Schlesiern. Vier Millionen, heisst es in der Chronik Buchwalders zum März 1623 (Gesch. v. Bunzlau 1787, II. 154), sind 40 Tonnen Goldes; es thut aber eine Tonne Goldes 100000 Thaler. Vormals waren's 1000, dann wurden's Tonnen Goldes, nun werden es gar Millionen.

tragen hätte. Dahergegen dermassen unaufhörliche hart drückende Beschwer die anderen Länder und sonderlich die Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz gar nicht betroffen, bei denen die Unruhe und feindseliges Wesen, sowohl die Unterhaltung des Kriegsvolkes sich zeitlich gestillet, dergleichen Plünderung und Einfälle ihnen nicht begegnet, auch sonst den Commercia nicht verhemmet, oder mit so gar grosser Theurung befallen gewesen.

Ueber dieses wäre den gehorsamen F. und St. nit wenig kümmerlich, dass sich noch fort und fort von der Mansfeldischen Armada, sammt seinem Anhang, die Kriegsempörungen stark continuiren thäten¹⁾ und fast öffentlich verlautet würde, wie auch an andern diesem Lande anbegrenzten Orten allerlei Werbungen vor der Hand wären und dannenher zu besorgen sein wollte, dass dieses Land nicht allein nicht würde oder möchte der jetzigen Kriegskosten liberiret und ihres Kriegsvolks abkommen und loswerden können, sondern wo es nicht der Allerhöchste gnädiglich verhüten werde, dass um Abwendung unversehener urplötzlicher Einfälle und andern Uebels, und damit die Grenzen und Pässe des Landes allem fremdlichen Vornehmen mit ganz ledig und offen gelassen werden dürften, das arme vorhin schon enervirte Land des Aeussersten sich angreifen und zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. und dieses Land Beschützung auf Unterhalt mehreren Kriegsvolkes denken werde müssen. Daher nun Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst abzunehmen, wannnoch das Wenige, so etwa im Lande noch möchte übrig sein, anjetzt sollte ganz und gar zu Erhebung dieses anbegehrten Vorlehns zusammengebracht und auf allerlei Weise, Mittel und Wege und in Güten oder sonst von den Leuten erzwungen werden, wie an einem Orte die Beschwer bei den Leuten sich würde vermehren, dass sie auch den letzten Nothpfennig nicht in Händen sollten behalten, und was vor Confusion und Zerrüttung darunter zu befürchten. Also dass hieraus gar leicht ein allgemeines verderbliches Wesen und Aufstand erwachsen möchte, sonderlich weil die jetzige Welt so geldbegierig und geizig, dass der meiste Theil alle Gedanken und Anschläge darauf gewendet und gerichtet und der inopiae gemeinlich desperatio auf'm Fuss nachzufolgen pflegt.

Am andern Orte würden dem Lande alle Mittel entfallen sein und [es] nichts Uebrigs haben, was in der äussersten Noth und Gefahr zu Aufbringung einer eilenden Kriegsmacht und zu Resistirung feindlichen Ueberfalls, Plünder- und Verheerung, es nothwendig würde oder sollte bedürfen, und möchte derogestalt, welches der gnädige Gott väterlich abwenden wolle, dieses Land auch dem geringsten Feinde nicht vermögen Abbruch zu thun und zu resistiren, so endlich nichts Gewissers als die letzte Ruin und Untergang mit sich bringen und nachziehen würde, sintemal anderer Länder Exempel gewiesen, was es sei, cum natura et hoste simul certiren, und wie die Enervirung eines Landes das gewisseste Mittel, dasselbe zu Grunde und [zum] Scheitern zu bringen und zu setzen.

¹⁾ Vgl. Beilage II.
V.

Sollte nun dieses auch darzu kommen, dass die aufgenommenen grossen Geldsummen, welche man von fremden Orten und ausser Landes auf Interesse erbogen müssen, dem Lande plötzlich aufgekündiget und von demselben wiederumb abgefördert würden, wäre es dem Lande nicht möglich, dergleichen zu erschwingen, sondern müsste nothwendig alles Credit verfallen und das Land ganz ersitzen bleiben, also dass es Ihr. Kais. und Kön. Maj. in den allernöthigsten Hülfen, wie es sich gebühret, und dasselbe zu thun schuldig, die Hand nicht darbieten könnte. Ans welchem, wie wohl zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. ihrem allergnädigsten Herrn die gehorsamen F. und St. der unterthänigsten und gehorsamsten Zuversicht wären, dieselbe den ganz trübseligen und kummerhaften Zustand dieses armen Landes allergnädigst erkennen und beherzigen, auch unschwer zu befinden haben würde, wohin es mit dem verderbten und erschöpfsten Lande endlich wolle gerathen, und wie es in ihren allen Kräften und Vermögen nicht stehe, ein solch Vorlehen aufzubringen. Jedennoch, damit Ihr. Kais. und Kön. Maj. dero getreuen und gehorsamsten F. und St. schuldigste, unterthänigste Treuherzigkeit destomehr im Werk und in der That verspüren und an deroselben zu diesem Lande gesetzten allergnädigsten Fiduz nicht dürfen gar verfehlet haben, sondern Ihr. Kais. und Kön. Maj. kais. und kön. Huld und Gnade die gehorsamen F. und St. je mehr und mehr erwecken und meritiren möchten, hätten dieselben alle Wege, Mittel und Ort durchsuchen und sich auf das Allerhöchste in diesem allergnädigsten Anbegehen angreifen wollen.

Diesem nach thäten gegen Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. sich dahin unterthänigst erklären und erbieten, dass nämlich allerhöchstermelter Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie ein Anlehen auf drei Millionen oder dreissig mal hunderttausend Gulden, jeden pro 60 Kreuzer, vorschiesen, aus schuldigster Treuwillingkeit zusammen richten und zu Liberirung angedeuteter hypothecirten beider Markgrafthümer Ober- und Nieder-Laßitz auszahlen wollten, welch unterthänigst verwilligstes Anlehen, weil es auf eine deromassen grosse und hochansehenliche Summe gerichtet worden, dergleichen Ihr. Kais. und Kön. Maj. hochgeehrtesten Vorfahren in diesem Lande nicht begegnet, noch niemals erhöret worden und Ihre Kais. und Kön. Maj. dabei allergnädigst abnehmen können, wie es nicht zu beschehen möglich, dass inner eines so kurz- und engen Termins, welcher von Ihr. Kais. und Kön. Maj. angedeutet und angeraumet worden, die ganze Summe erhebt und bei gegenwärtiger Beschaffenheit des Landes colligirt und aufgebracht werden sollte, wollen die gehorsamen F. und St. nicht zweifeln, auch Ihr. Kais. und Kön. Maj. hierum unterthänigst angesucht und gebeten haben, dieselben werden geruhen, mit hochgedachtem Kurfürsten zu Sachsen allergnädigst sich dahin zu vernehmen, damit die Ablegung solcher hohen Summe auf etliche was geraumere Termin gehandelt, auch der Sorten und Münze halber eine Erträglichkeit und Gleichheit bedinget werde.

Sintemaln die gehorsamen F. und St. in groben güldenen und silbernen Sorten dieses Vorlehen aufzubringen nit getrauen, sondern solches entweder in Usual-Münze, wie dieselbe

im Lande Schlesien auf die hernach bestimmte Termin ganghaft und gebig¹⁾), oder was sonst an Sorten das Land am füglichsten ertragen und erheben könne, abzulegen erbötig sein; massen verhoffentlich hochgedachter Kurfürst mit solcher Usualmünze die Auszahlung nicht verweigern werde, in Betrachtung, dass deroselben sächsischem Kriegsvolk der Besold an damaliger Münze der Sechs- Achthalb- und Fünfzehnergroschen im Lande erfolget, ohnedies auch daneben auf dasselbe Kriegsvolk diesem Lande nicht ein Schlechtes aufgegangen, weil dieselben in Verschaffung des Proviants und wegen der Quartierschulden einen grossen Vortheil erhalten, auch sonst alles wohlfeiler, als es der Markt mitgebracht, erkaufen und überkommen können.

Sollten aber diesem Lande Mittel an der Hand sein, ganz oder zum Theil mit groben Sorten, als Reichsthälern oder Ducaten, angeregtes Vorlehn abzuführen, würden die gehorsamen F. und St. den Reichsthaler auf sechs Thaler und den Ducaten auf zehn Thaler gerechnet, ungeachtet künftiger Devaluation²⁾, soviel in Sorten und Species aufzubringen möglich, abtragen und entrichten. Inmassen die F. und St. unterhänigst hoffen, dass Ihre Kais. und Kön. Maj. nicht werden ungnädigst vermerken, dass sie ihnen die Option ausdrücklich bedingen und vorbehalten müssen, und können die gehorsamen F. und St., wie treuherzig gerne sie immer wollten, auf andere Termin dieses Vorlehn nicht richten, denn dass die Hälfte desselben, als anderthalb Millionen, auf nächstkünftig Michaelis, die andere Hälfte der hinterstelligen anderthalb Millionen auch auf den Tag Michaelis des folgenden 1624sten Jahres ausgezahlet werden sollen. Sintemal es ohne dies dem Lande über alle Massen schwer fallen würde, eine solche überschwengliche Summ aus der Privatorum Darlage [Darlehen] (wie denn andere Mittel im Lande fast nicht übrig) in solcher Enge der Zeit und üblem Zustande des Landes zu erheben. Also dass man darfür halten müsse, es soll efast das ganze Land in allem seinen Einkommen von einem Termin zum andern nicht so viel, oder je kümmerlich kaum ertragen, oder in Anbauung des Landes und derselben Nutzbarkeit bestehen und gesammlet werden können, was man zu den bestimmten Terminen bedürftig. Bevorab, dass durch die Plünderung der Kosaken und Einquartierung des geworbenen Volkes ihrer viel ihre Güter und Aecker unbeschicket und unbesäet stille liegen lassen müssen und zu solchem Vorlehn einen einzigen Thaler herzuschiessen nicht vermögen. Dabei denn zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. und dessen getreuen Landes Nothdurft die gehorsamen F. und St. dieses ausdrücklich bedingen, wann inzwischen des ersten und

¹⁾ Das Jahr 1623 war während der ganzen Münzconfusion das schlimmste. Nach Gramer, Gesch. d. Stadt Beuthen in Oberschlesien p. 121, galt der Reichsthaler 1623 soviel als 20 Thaler Usualgeld, ein Ducaten hatte den Werth von 32 neuen Thalern. Nach den Aufzeichnungen des Breslauer Syndicus von Ossig (bei Palm, an der schon p. 95 angeführten Stelle: Provinzialblätter 1865, p. 601) war das Verhältniss nicht ganz so hoch, sondern betrug im Januar und Februar nur 1 : 12½—13 und 1 : 18—20.

²⁾ Dies vorläufige Verhältniss hatten F. und St. unter sich und mit dem Kaiser festgesetzt. Vgl. oben p. 95.

anderen Termins angeregter Auszahlung das Land Schlesien solle mit Feindesgewalt angegriffen oder angefallen werden und desshalb die Unterhaltung jetztgeworbenen Kriegsvolks sollte beharrlich continuiret oder unvermeidlich auf stärkere Werbungen und Kriegshilfen gerathen, also dass man denjenigen Vorrath und Vermögen, so etwa zu Abtragung des Vorlehens zusammen und zu Wege gebracht, auf dergleichen Kriegspräparation anwenden, und hergegen zu bestimmter Zeit und Termin an der verwilligten Summ des Anlehns säumig werden und ins Retardat gedeihen müsste, — dass auf einen solchen unverhofften Fall den gehorsamen F. und St. hierunter keine Gefahr, Nachtheil, Schaden oder Unkosten aufgeladen, noch im allerwenigsten die entstandene Verzögerung oder [der] daraus erwachsene Unrath solle oder könne imputiret und zugemessen werden. Sondern dass alsdann Ihr. Kais. und Kön. Maj. an diesem allergnädigst begnügt sein wollten, dass die gehorsamen F. und St. den Abgang, so von einem oder andern Termin auf einen solchen unverhofften Fall erfolgte, einen Weg wie den andern hernach ergänzen und erstatten thäten. Denn wie sonst die getreuen F. und St. in denen Gedanken, dass das Mittel des Vorlehns nicht also beschaffen, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. zu dessen Aufführung nicht könnten oder sollten ein oder mehr Jahr und längere Termin bei hochgedachtem Kurfürsten ohne alle Mühe und Ihr. Kais. und Kön. Maj. Ungelegenheit erheben, also hergegen wolle die Besorglichkeit wegen urplötzlicher feindlicher Gefahr der rebellischen Practicanten so genau nicht in willkürlicher Abwendung des Landes bestehen und dannenhero mehr und höher Ihr. Kais. und Kön. Maj. zuförderst und dann dem armen Lande an diesem gelegen sein, dass die noch übrigen Kräfte und Vermögen zu Abwend- und Abtreibung derjenigen Gefährlich- und Feindseligkeit, welche unversehens dieses Ihrer Kais. und Kön. Maj. getreues Land betreffen könnte, gleichsam im Vorrath beisammen behalten würden, als dass hernach das Land wegen zeitlichen abgeföhreten Vorlehns alles Vermögens entblösset, weder sich selbsten retten, noch auch Ihr. Kais. und Kön. Maj. in unterthänigster Treue zuspringen und wider deroselben Feinde und ihre Helfer und Helpershelfer Hilfe leisten könnten. Welch unterthänigstes Bemerken der gehorsamen F. und St., wie es zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. selbstigenem Besten angesehen, [sie] also verhoffends dasselbe nicht ungnädigst verspüren und aufnehmen werden.

Und demnach Ihr. Kais. und Kön. Maj. sich allergnädigst erbötig gemacht, dass sie solch Vorlehn nachmals jährlich mit gewissen Summen, wie bei Stellung der Verschreibung es der Vergleich geben würde, wollten abtragen und den F. und St. wiederumb gut machen lassen, wollen die gehorsamen F. und St., wie die angedeutete Vergleichung mit Vollziehung der Verschreibung erfolgen sollte, gehorsamlich erwarten.

Was nun ferner Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst andeuten, wie nämlich derselben väterliche Vorsorge dahin gerichtet und allbereit im Werk wären, eine ansehliche Legation und Absendung zu der Kön. Maj. in Polen fort zu stellen, auch allergnädigst vor gut befinden und deroselben gefallen lassen, dass etwa das Land Schlesien hierunter auch

seine Nothdurft in Acht halten, und was zu des Landes Bestem angesehen und zu Beförderung derselben Angelegenheit und zuverlässiger Abwendung alles feindlichen Wesens und der zeithero verübeten Einfälle und anderer dem Lande geursachten Gravaminum von Nöthen, gehorsamst möchte und sollte erinnern und bei Ihr. Kais. und Kön. Maj. mit ihren Gravaminibus zeitlich einkommen, darfür sagen Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamsten F. und St. unterthänigst Dank und erinnerten sich darbei gehorsamst, was vermittelst der neulich vorgegangenen Absendung an Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie unter andern berühret, wie es nicht das geringste Stück glückseligen Aufnehmens zu sein pflegte, wenn die anreinenden Königreich und Provincien in friedfertigem Wesen untereinander erhalten würden, und wie hoch und viel diesem Lande daran gelegen, dass es mit dem benachbarten Königreich Polen in vertraulichem, gutem, nachbarlichen Vernehmen bleiben, alle fürgestossene Suspiciones und Misstrauen abgestellet¹⁾), die zwischen beiden Ländern hochnöthige und nützliche Commercia, Handel und Wandel unverhindert fort gepflanzet werden möchten, und wie Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie gehorsamst höchsten Fleisses gebeten, Ihr. Kais. und Kön. Maj. geruhten allergnädigst vorzusorgen, damit inwendig Landes und ausserhalb an den angrenzenden Provincien alle Feindseligkeiten und andere Confusion vermieden und verhütet sein mögen. Bevoraus, weil damalig schon von dem Einfalle der Kosaken, welche Ihre Kais. und Kön. Maj. in Kriegsdiensten gehabt und gebraucht, viel Jammer und Elend mit Raub, Mord und Plünderung dieses Land erfahren und ausstehen müssen. Wie nun bis anhero die damalige für Augen gestandene Beschwerde nit ab- sondern zu- und dermassen überhand genommen, dass das Land zu vielen unterschiedenen Malen ohne alle rechtmässige gegebene Ursach von dem kosakischen und in Polen zusammengerotteten Volke feindselig angefallen, alles, was angetroffen, geplündert, geraubet, verheeret und verderbet, viel unschuldige Leute jämmerlich ermordet und Weib und Kind, ungeschonet Standes und Herkommens, geschändet worden, dessen haben Ihre Kais. und Kön. Maj. vorhin gewissen Grund und Nachricht erlanget und würde derselbige Verlust und Schaden, welcher durch angezogenen Raub und Plünderung diesem Lande begegnet, nicht auf ein sondern mehr Tonnen Goldes anlaufen und ertragen [austragen], also, dass viel Einwohner dieses Landes darumb zu Grunde verdorben und sich Zeit ihres Lebens des verlustig gewordenen Vermögens nicht erholen werden. Gestalt denn auch nicht geringer Verderb dem armen Lande von demjenigen Kriegsvolke, welches zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. Kriegsdienst aus Polen geworben und ihren Durchzug aus dem Reich durch das Land Schlesien erlanget und genommen, begegnet. Daher denn die gehorsamen F. und St. gnugsam Ursach bekommen, Ihr. Kais. und Kön. Maj. abermal unterthänigst anzuflehen und zu bitten,

1) Es kommen von Zeit zu Zeit immer wieder Streitigkeiten an der Grenze vor. So schwebte von 1622 bis 23 zwischen Georg Rudolf und einem polnischen Herrn von Zakrzewsky ein Grenzstreit wegen Herrnstadt, in welchem der Kaiser Hans Ulrich Schafgotsch zum Schiedsrichter ernannte. (Aus den Kriegsacten im Staatsarchive.)

bei jetziger vorgenommenen Absendung gegen Ihr. Kön. Maj. in Polen angeregte Feindseligkeiten und gewaltthätige Plünderungen und Einfälle mit kaiserlichem Ernst anzuziehen und zu eifern, und vor deroselben getreue F. und St. mit dero kais. Autorität inzwischen zu kommen und sich also zu interponiren, damit doch diesem verderblichen, feindseligen Wesen gesteuert und nit andere Zerrüttung und grösseres Unheil, so gemeiniglich in desperirten Fällen zu befürchten, dem armen Lande entstehen dürfte. Sintemaln es wider die aufgerichteten Compactaten und wider die jura gentium et vicinitatis, derogestalt friedfertige und untereinander zu nachbarlicher Vertraulichkeit gleichsam vereinigte Länder und abengrenzte Einwohner, um blossen vorgesetzten Raubes willen, seines Gefallens feindthätlich anzufallen und allen Frevel und Gewalt mit Mord, Plünderung und anderem unmenschlichen, viehischen Beginnen verüben zu lassen, würde auch endlich hierunter Ihr. Kais. und Kön. Maj. sowohl als Ihr. Kön. Würden in Polen hohe Autorität von dergleichen Frevlern und Verbrechern ganz scherlich [spöttisch] verachtet und verkleinerlich werden und derselben treues Land gleichsam ihnen zu einer praeda und Raub offen sein und stehen, welches, ob Gott will, Ihrer Kais. und Kön. Maj. zu deroselbst eigenem Praejudiz und Nachtheil nicht werden verstatten, sondern vielmehr dero allergnädigst Einsehen also anstellen, dass unter Ihr. Kais. und Kön. Maj. als derer von Gott vorgesetzten einigen höchsten Obrigkeit, Schutz und Regierung die gehorsamen F. und St. für solchen Feindseligkeiten sicher sitzen und weiterer Gefährlichkeit nit besorgen werden dürfen.

Und weiln Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst bewusst, wie so von vielen alten Zeiten her unter Ihr. Kais. und Kön. Maj. hochgeehrtesten Vorfahren und dem hochlöblichsten Hause von Oesterreich das löbliche Königreich Polen und dieses Land Schlesien in rechter vertraulicher, standhaftiger Nachbarschaft, Freundschaft und Correspondenz unverrückt beisammen sich gehalten und in allen Occasionen einander vielmehr mit Lieb und angenehmer Freundlichkeit und Friedfertigkeit, als mit unnachbarlichem Beginnen, Zwietracht oder Widerwillen zu begegnen, beflossen und begierig gewesen, insonderheit die nächstangesessenen Benachbarten allzeit unter sich gutes Vertrauen erhalten und einander alles Liebes und Gntes erzeuget und, gleichsam also zu reden, des andern Glück und Unglück vor sein eigenes erkennet, geachtet und gehalten, wodurch dann die gute Vertraulichkeit je länger je mehr foviret worden, die Commercia, Handel und Wandel im Königreich und diesem Lande gewachsen und zugenommen und [sie] durch dieses Mittel nächst der Gnaden Gottes in einem friedlichen, gewünschten und gedeihlichen Zustande miteinander rühmlich verbarret und verblieben:

So bitten Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigst, Ihr. Kais. und Kön. Maj. gerubeten allergnädigst, bei Ihr. Kön. Würden in Polen und deroselben Proceren und Senatoren die allergnädigste Fürsorge anzuwenden, wie die benachbarten Königreiche und Lande für allem Zwiespalt und Unvernehmen, noch vielmehr aber für öffentlicher Feindseligkeit und Einfällen nicht allein fürder und fort bass mögen behütet,

gesichert und allen Occasionen und Veranlassung eifrig entgegen gegangen und an den Grenzen die Aus- oder Einfälle der Umstreifenden verwähret [d. h. verwehret, verhindert] werden, sondern dass auch Ihr. Kön. Maj. in Polen, sammt deren löblichen Proceren und Senatoren, dabin affectioniret und intentioniret bleiben möchten, da über Verhoffen einige Gewalt, feindlicher Einfall und Durchbruch an den Grenzen des Königreichs und diesen Landen sich blicken lassen wollte, dass Ihr. Kön. Maj. geneigt sein wollten mit königlichem Ernst und Eifer selber zu succurriren, ihre Gewalt wider solche Frevler und Friedhässige zu ergreifen und zugleich dieses Landes Einwohner und Anbegrenzte in Zeiten daran zu verwarnigen und für einige Zunöthlichkeit oder angemassete Offension nicht achten, wann die Einwohner dieses Landes aus natürlicher und aller Völker Rechten zugelassenen Defension solchem zusammengerottirten, umstreifenden Gesindlein Widerstand zu thun, [sie] auch gar aus Noth bis über die Grenzen [zu] prosequiren und verfolgen gedrungen würden. Sintemal Ihr. Kön. Würden selbst am Besten bekannt, wie in so nahender und enger Begrenzung mit der Kron Polen dieses Landes sich befindet, dass in dergleichen fürgehenden Plünderrungen in wenig Stunden aus dieses Landes Grenze die streifende Rotte sich retiriren und mit ihrem Raub und verübeten Plünderung gleichsam in tuto sich aufhalten können, wenn solchem ihrem Raub und verübeten Plünderung nicht sollte auch über des Landes Grenzen nachgesetzt werden dürfen. In mehrer Vor betrachtung, dass dergleichen Impunität das rechte Incensivum delinquendi sei, und dass ohne dies bei diesen verkehrten Läuften und da fast aller Respect gegen der ordentlichen Obrigkeit abnehmen und grössttentheils fallen und hergegen der Ungehorsamen Trotz und eigener Wille bei dem ungezogenen, unbändigen Volke zum Höchsten wachsen und zunehmen wolle, auch in der geringsten Occasion der Streif- und Plünderung sich alsbald sowohl aus der Krone Polen, als aus diesem Lande ein solch colluvies [zu] finden und unversehens urplötzlich und eilend deromassen zusammen [zu]rottire pfleget, dass zu besorgen und zu fürchten, es möchte dermahn also weit und sehr überhand nehmen, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. nichts weniger als Ihr. Kön. Würden in Polen getreue Land und Unterthanen, auch in verschlossenen Städten und auf'm Lande ziemlich verwahreten Häusern, für solchem Raub, Mord und Plünderung in die Länge nit würden sicher und ruhsam sitzen und sein können. Daraus auch wohl endlich ein allgemeines verderbliches Wesen mit Ihr. Kais. und Kön. Maj. und deroselben getreuen Ländern und Leuten unwiederbringlichem Schaden erwachsen möchte, welches der Allgewaltige, Gnädige abwenden und verhüten wolle¹⁾.

¹⁾ Aus der behaglichen Breite, mit welcher sich die Stände über die Polendurchzüge ergehen, liest man den dringenden Wunsch, ihrer endlich enthoben zu sein, ganz deutlich heraus. Er sollte leider nicht in Erfüllung gehn. Im „Extract eines Schreibens aus Breslau“ vom 5. Juli 1623 (im Dresdener Archive) heisst es: Ein kaiserlicher Commissar habe den Kosakenobersten vor etlichen Tagen bei Guhrau getroffen und ihm geboten hinauszurücken. Neulich seien 3000 in Oppeln durchgebrochen, hätten in Peiskretschan „dem Georg von Rädern gehörig“ übel gehaust, über 50000 Thaler an gutem alten Gelde weggeschleppt und liegen die

Und demnach auch bis anhero die Erfahrung gewiesen, dass angeregte Einfälle und Plünderungen fast allemal unter solchem Schein und Praetext vorgegangen, samb solches zusammenrottirtes Volk in Ihr. Kais. und Kön. Maj. Kriegsbestallung sich einzulassen Fürhabens, oder auch, dass sich selbiges vor Ihr. Kais. und Kön. Maj. allbereit geworbenes oder je auch schon längst unterhaltenes Kriegsvolk ausgegeben und blos einen sichern und freien Durchzug oder Pass zu erlangen begehret, wollte zwar den gehorsamen F. und St. nicht gebühren, wäre auch dahin von denselben nicht angesehen, als ob Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie vorzuschreiben gedächten, aus was Orten und woher sie ihre Kriegsmacht zu erheben und die Kriegsbestallungen anzustellen und zu befördern vermeinen möchten. Gleichwohl, weil Ihr. Kais. und Kön. Maj. hieraus allergnädigst verspüren und beherzigen würden, wie auch eine solche Occasion derselben getreuen, vorhin ganz erschöpften und bis an die letzte Ruin eingesunkenen Landes zu unerträglichem Schaden und gänzlichem Verderb ausschlagen, und wie solche Scheinursachen zum Behelf der erfolgenden Plünderrungen merklich viel dienen und vertragen [beitragen?] thäten, sich aber Ihr. Kais. und Kön. Maj. ohnedies allergnädigst erkläret und [es] dem getroffenen Accord gemäss, dass dieses Land mit fremdem weiterem Kriegsvolk verschonet und unbedränget verbleiben solle, und im Ausgang und effectu solche Durchzüge, Einquartierung, Muster- und Abdankplätze, wie sie eines Landes endlichen Untergang auf sich tragen, also selbst zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. eigenem Verlust, Schaden und Nachtheil, darumben und aus diesem Bedenken gerathen müssten, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. mit einem ganz verderbten und verarmeten Lande, dem alle nervi, Mittel und Kräfte, Ihr. Kais. und Kön. Maj. in zutragenden Nothfällen treuherzig zuzuspringen, verschnitten, gar nichts gedienet, gerathen und geholfen:

So bitten Ihre Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. höchsten Fleisses demüthig, dieselbten wollten allergnädigst geruh'en, dero väterliche Sorgfältigkeit für dieses ihr getreues Land also weit zu gemildern [? dem Sinne nach: sehen zu lassen] und entweder derogleichen Kriegshilfen auf's Möglichste und Höchste einziehen und derer Orte Werbungen diesem armen Lande ferner zum Verderb nicht gelangen lassen, oder je, da es auf erheischende äusserste Noth nicht gänzlich zu ändern und zu unterlassen, dennoch allergnädigst dahin richten, dass die verstattete Eröffnung der Pässe und Durchzüge gesichert und vermittelst starker und gnugsamer Convoi von einem Orte und Pass zum andern nit in starker Anzahl, sondern zertheilet oder rottenweise mit gewissen Commissarien und Begleitungsleuten unbeschadet des Landes und dessen Einwohnern an- und festgestellet werden mögen.

losen Buben jetzt um Znaim und Iglau. Dann frägt Caspar von Schönberg in Dresden am 17. Februar bei Dr. Johann Pein in Breslau an, ob etwas Wahres an den Gerüchten von neuen Kosakeneinfällen in Schlesien sei. Pein verneint das in seiner Antwort vom 6. März und bemerkt weiter: Ein Leonhard v. Kottwitz, der vor kurzem in Dresden war, habe erzählt, dass der Kurfürst dem Mansfelder den Pass nach Schlesien durch Sachsen verstatte wolle.

Dann und ferner werden Ihr. Kais. und Kön. Maj. unterthänigst daran zu erinnern [sein?], wie es nämlich mit diesem Lande eine solche Gelegenheit und Beschaffenheit hätte, dass es von seinem eigenen Gewerb, Hantirungen, und worin ingemein die Nothdurft und Erbauung des Landes bestehe, nicht vermöge sich auszubringen [d. h. fort-, durchbringen] und anderer benachbarter Länder Zufuhr und freigelassene Commercien [nicht im Stande sind] den Mangel und Abgang zu erstatten. Inmassen es notorium und die Theurung für Augen gewiesen, weil aus Ungarn, Böhmen, Mähren und Polen, wie zu vorigen Zeiten allemal geschehen, die Zufuhr des Getreides, Vieh, Salz, Wein, Leder, Stahl und Eisenwerk, und was je bei Förderung gemeiner Gewerbschaften zu entbehren fast nit möglich, grösstenteils gar ersitzen blieben, wie hoch dieses Land in Noth und üblem Zustand gediegen, und wie noch täglich die Theurung das Land drücken thäte. Wie auch zu fürchten, wenn nicht mit den benachbarten und angegrenzten Landen, sonderlich auch mit der Kron Polen, die libertas commerciorum erhalten und offen gelassen werden sollte, dass dieses Land endlich wegen allerhand nothdürftigen Unterhalts nit allein würde den höchsten Mangel und Bekümmerniss noch weiter empfinden, sondern auch denen, welche noch was an Vermögen übrig haben, nicht möglich und erschwinglich sein [würde], mit Abgebung der Steuern und andern gutherzigen Hilfen dem Lande so wenig, als Ihr. Kais. und Kön. Maj. die Hand zu bieten und in Nöthen denselben beizuspringen, gewiss aber und unfehlbar dies erfolgen [möchte], dass auch die aus den Commercien herfliessende gute Vertraulichkeit, Zusammensetzung [?] der Kräfte, die nützliche Erbauung und Anbringung des Landes, die Vermehrung allerlei Gewerbs und Waaren, ja die hochnöthigst alte Verfassung, und worin ein Land dem andern rathen, beförderlich sein und aufhelfen können und pflegen, ganz und gar für sich fallen und eingehen werde müssen.

Und wenn denn auch hierunter Ihr. Kais. und Kön. Maj. eigenes Interesse merklich sehr versiren und gleichsam selber darinnen Zwang leiden wolle, dass die Zoll- und andere Kammergefälle ganz ersitzen und mit der Verdruck- und Verhemmung der Commercien vertrieben werden, haben Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst zu beherzigen und zu erwägen, wie hoch und viel Ihr. Kais. und Kön. Maj. selber und dem ganzen Lande angelegen, dass auch bei vorhabender Legation zu der Kron Polen dieser Punkt wegen Wiedereröffnung der gefallenen Commercien fleissig befördert und sonst bei den andern incorporirten Ländern des Königreichs Böhemb dieselbige fortgepflanzet und erhalten werden mögen.

Welches denn auch nach Ausweisung anderer Länder Exempel und der täglichen Experienz fürnehmlich durch ein richtiges Münzwesen, Valvir- und Ausbereitung solcher Münzsorten und Gelder [zu] geschehen pfleget, welche in der Negociation und Handlung und also in gemeinem Gebrauch und Commercio des Aus- und Inländischen bestehen, derowegen denn Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigst bitten und anflehen, auch diesen Punkt der gefallenen Commercien allergnädigst in Obacht [zu] halten,

und wessen sich Ihr. Kais. und Kön. Maj. in derselben jetzigen Proposition des dritten Punkts, der Rectificirung der eingerissenen Münzconfusion, allernädigst erklären, förderlichst als möglich zu Werk zu richten¹⁾.

Zwar würden Ihr. Kais. und Kön. Maj. in allernädigstem Angedenken ungezweifelt haben, wasergestalt deroselben von den gehorsamen F. und St. unterthänigst Bericht und Ausführung geschehen, wie nämlich bei denen bekümmerten, schweren und trübseligen Zeiten die F. und St. gedrungen worden, auf alle mensch- und möglichen Mittel zu denken und vorzusinnen, damit etwa dem ganz zu Grund erschöpften armen Rath geschaffet und [es] unter denen unaufhörlich währenden und ständig vermehrten grossen unerträglichen Spesen und Anlagen, welche sowohl zu Besoldung und Unterhaltung des so lange Zeit aneinander im Lande dienenden Kriegsvolkes und [der] dazu gehörenden Kriegsnothdurft, als auch zu des allgemeinen Landes Angelegenheit und Erhaltung dessen hochnöthigen Credits aufgewendet werden müssen, nicht gar ersitzen und in äussersten Verderb und Untergang gestürzet werden dürfte, und [man] deshalb nach dem Exempel anderer Völker, Königreiche und Provincien (welche in allgemeinen hohen Bedrängnissen und unerschwinglichen Impensen und Contributionen die Ausbereitung und Valvirung der Münze entweder derselben minorem et leviorem modum materiae zu statuiren, oder zugleich indicaturam et valorem, den Preis und Werth bei dem geringen Schrot und Korn dennoch zu steigern und zu erhöhen, für ein ganz necessarium subsidium geachtet und gehalten und selbiges Mittel zu Sublevirung des exhauirten aerarii ergriffen) auch auf die Valvirung und Veränderung der Münze nothdringlich gerathen müssen, weil fast einig anderes Subsidium in solcher Necessität und üblem Zustand des allgemeinen Vaterlandes nicht übrig sein wollen. Sintemal alle andern Mittel, welche mit Anlegung der Steuern und Schatzung, sowohl der liegenden Gründe, als der baaren Gelder und Vermögens mit gewisser Auflage auf das Mahlwerk und Versteuerung der Häupter, desgleichen fast allen Gewerbs der Waaren, wie auch mit Aufborg- und Verzinsung von fremden Orten und einheimischen entlehneten grossen Summen Geldes zur Hand genommen und versucht worden, nicht verfangen noch erklecklich sein können. Dannenhero die F. und St. der tröstlichen Hoffnung leben, dass bei allen Vernünftigen und denen des Landes Bedrägniss und Zustand bekannt, diese diminutio und valvatio monetae pro casu fatali und gleichsam als etzlichermassen communis clades reipublicae et patriae, so unvermeidlich das Land betroffen, werde geachtet und für einen solchen Zufall gehalten worden, welcher billig commiserationem erwecken und alle Mitglieder des bekümmerten Vaterlandes ex aequo desto geduldiger zu participiren und zu ertragen, geneigt und schuldig sein [machen] sollte. Um deswegen dann auch Ihr. Kais. und Kön. Maj. aus angeborner kais.

¹⁾ Schon am 16. Februar senden F. und St. ein sehr bewegliches Schreiben an den Kaiser (vgl. auch oben p. 104), worin sie ihn an verschiedenen Stellen dringend bitten, dass er vermöge seines Regals als König von Böhmen eine Ordnung im Münzwesen mache und zwar „so möglich, noch bei diesem instehenden Fürstentage.“ (Staatsarch.)

Gütigkeit und Milde solches, ob Gott will, mit Ungnaden nit werden aufgenommen haben, oder was Befremdliches wider dieses Land und die gehorsamen F. und St. ihnen einbilden lassen. Dieweil aber den getreuen F. und St. nichts höheres noch mehrers angelegen, denn dass alles beschwerliches Mittel oder daraus erwachsende Unrath aufs ehiste und zeitlichste als immer möglich wiederum von dem gemeinen, bedrängten Vaterlande abgewendet und dessen alle und jede Mitglieder und Einwohner befreit und entnommen, entgegen die ganz gefallene Commercia aufgerichtet und zu dem gemeinen Besten geöffnet und erhalten werden mögen, bitten Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie, die F. und St., höchsten Fleisses unterhänigst, Ihr. Kais. und Kön. Maj. wollten dero väterliche allergnädigste Fürsorge auch in diesem passu dem armen Lande nicht entzieben, sondern mit [der] allergnädigst vertrösteten Rectificirung der Münzsorten zum schleunigsten dieselben erfreuen und solche Mittel ergreifen, wie hinwiederum zu durchgehender Gleichheit und Gängigkeit, sowohl in diesem und den benachbarten Landen, als etwa im H. Röm. Reich die Münzsorten gebracht und gerichtet und auf ein solch Modell die Beschickungen in den Münzsorten geordnet und ernstlich angeschaffet werden, damit aus einem Lande in das andere Einheimische und Ausländische handeln und wandeln, ihre Gewerb- und Kaufmannschaft treiben, auch die Besuchung fremder Länder mit nützlichen Peregrinationen, Excolirung guter heilsamer Künste, Sprachen und Zungen und Fortpflanzung und Beförderung communis boni publici nicht dürfe gar ein- und untergehen, sondern unter Ihr. Kais. und Kön. Maj. hochlöblichen Regierung zu deren ewigem Lob und Ruhm ad posteritatem felicissime möge gebracht und erhalten werden.

Was sonst ein und ander Stand dieses Landes vor Particulargravamina und Beschwerniss bis anhero erlitten und zuwider der Compactaten und guter nachbarlicher Vertraulichkeit von etzlichen Einwohnern der Kron Polen fürgegangen, dieselbten werden Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. in richtigen Memorialien und Extracten unterhänigst ehistes einschicken, mit demüthigster Bitte, Ihr. Kais. und Kön. Maj. gerulten allergnädigst bei vorhabender Absendung deren eingedenk zu sein und um deren Remedirung und Wiedererstattung allergnädigste Vorsorge zu tragen, damit inkünftig dieses Land und deroselben getreue Stände mit dergleichen schweren und uncräßlichen Verlust und Schaden verschonet und getübriget bleiben mögen.

Hiermit wolle Euer Kais. und Kön. Maj. zu dero kais. und kön. Hulden und Gnaden sich die gehorsamen F. und St. mit allen ihren unterhänigsten pflichtschuldigsten Diensten in Demuth empfohlen haben und gesinnen, ersuchen und bitten die wohlverordneten Herrn Commissarien gnädigst, günstig, in Freundschaft und unterdienstlich, sie wollen bei allerhöchst gedachter Kais. und Kön. Maj. der gehorsamen F. und St. und dero unterhänigsten Treuherzigkeit und Willfähigkeit in Bestem zu gedenken und dieselben mit ihren pflichtschuldigsten Diensten zu recommendiren nicht vergessen. Actum Breslau, bei gehaltenem allgemeinen Fürstentage, den 3. Martii Anno 1623.

Memoriale zu itzigem Fürstentag gehörig in Landes- und Privatsachen¹⁾.

(Rathsarchiv.)

Anfangs haben sich die Herren F. und St. einhellig dahin verglichen: Nachdem der Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böhmen Kön. Maj. unserm allergnädigsten Kaiser, König und Herrn auf dero selben bei dem jetzo währenden Fürstentage beschehenes allergnädigstes Muthen und Begehrten die F. und St. zu Liberirung der beiden Markgrafthümer Ober- und Niederlausnitz, welche von Ihr. Kais. und Kön. Maj. wegen Wiedererstattung der Kriegskosten Ihr. Liebden und Kurfürstl. Gn. zu Sachsen zum Unterpfand eingesetzt und verschrieben worden, ein Anlehen auf 3 Millionen oder dreissig mal hunderttausend Gulden, jeder pro 60 Kreuzer gereitet, aus unterthänigster Treuherzigkeit der gestalt vorzuleihen bewilligt, dass die Hälfte solchen Anlehens, als anderthalb Millionen, oder funfzehn mal hunderttausend Gulden auf künftig Michaelis dieses jetzt laufenden 1623. Jahres, die andere Hälfte auf Michaelis in folgendem 1624. Jahre entweder an Usual-Münze, oder an groben Sorten, als Reichsthälern und Ducaten, den Reichsthaler pro 6 Thaler, den Ducaten pro 10 Thaler, wie es aus bedingter Option die F. und St. aufzubringen und auszuzahlen für bequemlich nütz- oder erträglich befinden mögen, ausgezahlet und abgeleget werden solle, alles nach mehrem Laut und Inhalt deshalb mit Ihr. Kais. und Kön. Maj. getroffenen Vergleiches der Schuldverschreibung (welche, sobald sie abgefassst, auf kommend Jubilate den Herren F. und St. zur Revision zu bringen und abzulesen, auch Ihr. Maj. zuschicken) und [nach] verfasstem Fürstentages Beschluss:

So haben zu Erheb- und Aufbringung angeregten Vorlehs zwar die Herren F. und St. auf allerlei Mittel und Wege vorgesonnen und reiflich nachgedacht, wie etwa zum Erträglichsten die Anlage im Lande gerichtet und angestellet werden könnte, sollte oder möchte. Es ist aber den H. F. und St. unter vielen herfürgesuchten Mitteln dieses allein zum Bequemlichsten an der Hand geblieben, welches von Anfang erfolgter gutherziger Steuer-Anlagen und Contributionen in diesem Land Schlesien bis auf gegenwärtige Zeit allemal üblich und bräuchlich gewesen, dass nämlich, nach der Steueransage, ob zwar selbige an vielen Orten von einem und dem andern Stande für eine grosse Ungleichheit angezogen werden wolle, solch verwilligtes Anlehen auf die bestimmte Termin aufgebracht, colligirt und zusammengerichtet würde.

Diesem nach soll einem jeden Stande dieses Landes Schlesien seine gewisse Quota nach der Ansage, wie ein jeder in seinem Fürstenthum und Herrschaft, oder die in Erbfürstenthümern und Städten in der Schatzung liegen, und was die Summe dieses Vorlehs auf zwei Termin nach solcher Ansage der Steuer erträget, assigniret und zugeschrieben werden. Also, dass er solche zugetheilte Summ auf zwei Termin, die Hälfte auf jetzt künftig Michaelis dieses laufenden Jahres, die andere Hälfte auf den Termin Michaelis nachfolgenden 1624. Jahres richtig und unfehlbar ablege und ein-

¹⁾ Theilweise gekürzt.

bringe. Es soll auch gedachte Assignation alsbald erfolgen, den Ständen vom Kais. und Kön. Oberamtsverwalter insinuiret und bei nächstem Oberrecht Jubilate ins Memorial einverleibet werden.

Alldieweil aber die Summe überaus gross, die Termin auch nahe auf einander folgen und vermutlich mit schwer Mühseligkeit bei diesen hochbeschwerlichen und bekümmerten Läufen jedweder Stande und Ort seine Quota wird aufzubringen sein, soll jedwederen Fürsten, Herren und Stande, so wol denen von den Erbfürstenthümern und Städten, frei und zu dero Gefallen stehen, wie und auf was Mittel, Wege und Anschläge ein jeder Stand, Fürst und Erbfürstenthum solche zugetheilte Quotam von dem Seinigen erheben, ob er nach der Steuer, wie es die Schatzung mit bringt, oder aber durch Vorlehen von vermögenden Unterthanen, Adel und Unadel, Kauf- und Handelsleuten, Factoren oder sonst, wolle auf- und zusammenbringen, oder ob jemand andere Mittel nach Gelegenheit seines Ortes und Zustandes der Unterthanen und Untersassen füglich ergreifen und an der Hand haben könne, deme dann auch gebührlichen Ernst und Zwang wider diejenigen, so sich mit ihrer Hilfeleistung und Handbietung zu erzeigen verweigern oder sonst widersetzen machen würden, zu gebrauchen und mit Execution zu verfahren, unverschränket sein soll.

Und ob es wohl nicht ohne, dass durch die ins Land unversehens beschehene Einfälle und Plünderungen der Kosaken, durch die so beharrlich bestandene Einquartirung des geworbenen und andern Volks und zugleich mit eingefallene schwere Theurung und unordentliches Münzwesen nicht allein ihrer viel auf'm Lande und in Städten, sondern auch wohl an manchem Orte der grösste Theil eines Fürstenthums Einwohner bis auf das Aeusserste verderbet und von allem ihrem Vermögen übel und böslich gebracht und in höchstes Armuth gedrungen worden, also dass solche sich mit den Ihrigen kümmerlich durchdringen können und nicht wohl vermögen, geschwiegen, dass sie zu dem angeregten Vorlehen etwas contribuiren und ihre Hilfe dazu legen könnten und dannenhero eines und des anderen Orts sich viel dergleichen Eximenten finden und angeben werden, mit denen auch billig ein jeder Fürst, Herr und Stand Mitleid und Geduld haben wird. So soll doch ein jeder Stand in seinem Ort und die von Erbfürstenthümern und Städten einen solchen Abgang, der sich etwa von [aus] dieser Ursach ereignet, auf andere Wege und Anschläge zu ersetzen und zu ergänzen schuldig sein. Inmassen sich erlauchte fürstliche Stände erboten, dass sie aus dero eigenen Renten dergleichen Mangel erstatten und die ihnen zugetheilte Quotam gegen den unvermögenden oder geplünderten und sonst verderbten Unterthanen vertreten, keinesweges aber andere säumende, ungehorsame, oder in's Retardat gedeihende Stände an deroselben hinterbliebenen Resten übertragen wollen noch sollen. Sondern es soll allein ein jeder Fürst, Herr und Stand, sowol die Erbfürstenthümer und Städte die assignirte Quotam abzuführen verpflichtet und zu mehrerm nicht verbunden sein, und diejenigen, welche an Abtragung ihrer Quotae säumig worden, [sollen] bei Ihr. Kais. und Kön. Maj. dasselbe verantworten. Dabei sich denn die Gesandten der Erbfürstenthümer angegeben, dass es den Verstand haben solle, weil sie nicht Kammergüter und sich's zu-

tragen möchte, dass weder vom Edelmann noch Unterthan was zu erheben, dass sie ingleichen eine Consignation dessen bei Abgebung ihrer Quotae anlegen wollten, dass selbige es ingleichen wie andere zu verantworten hätten¹⁾). Wie es denn auch in eines jedern Standes, Fürstenthums und Orts Gefallen und Gelegenheit stehen soll, dass er zur Einbringung der assignirten Quotae des Vorlehs bei seinen Unterthanen und Amtsunterworfenen das Ziel und den Termin etwas zeitiger und vor dem Termin Michaelis, nämlich auf Bartholomaei ansetze, auch auf einmal vor voll und ganz die Quotam zusammenbringe und hernach an gehörigen Orten, beim General-Steueramt oder bei denen hierzu insonderheit deputirten Personen gegen Quittung und Schein, gethaner Entrichtnng und Auszahlung halber, abgebe und einantworte.

Nachdem aber ohnedies dem Lande überhäufte grosse Ausgaben obliegen und die Unterhaltung des Kriegsvolks schwere und unerträgliche Kriegskosten erfordert, sollen zu Beförderung des allgemeinen Landes Credit und Nothdurft mit Ernst und eifrigen Executionsmitteln alle alte und neue Steuerreste und was ein jeder an Acciss-Getreide, Commiss-Vieh, Mahlgroschen, Hauptsteuer und was dergleichen Resta mehr sein, bei Tag und Nacht von den Restanten abgefördert und wider die Säumigen und Ungehorsamen procediret, nichts weniger aber, vorigem Schluss nach, die Lieferanten exutiret und zu Herschiessung eines Stück Geldes mit Zwang angehalten, in Summa alle die im neulich publicirten Schluss befindliche Media, wie sie genennet werden, und zwar zwischen hier und Georgi [23. April] unfeilbar zum Effect bracht werden.

Es ist daneben auch einhellig vor bequem und nöthig erachtet und geschlossen worden, dass von jedem Stein Röthe, welcher im Lande verkauft oder aus'm Lande geführet wird, 36 Gr. dem allgemeinen Steuerwesen zum Besten und zwar die Hälfte als 18 Gr. vom Käufer, die andere Hälfte der 18 Gr. vom Verkäufer sollen entrichtet und erleget und von jeder Ortes Obrigkeit unter einer gewissen Consignation, wie viel dero-gleichen verkauf- oder verföhreter Röthe eingekauft oder eingesammlet worden, beim Generalsteueramt abgegeben, gewisse Einwohner von Ständen an allen Orten bestellet, ihnen auch etwas pro labore von dem Einkommen dieser Anlagen gemachet [gut gem.?] werden.

Und demnach die Eröffnung der Landmünze um des exaurirten aerarii publici [willen] vor ein subsidium necessitatis ergriffen und fürnehmlich darauf gesehen worden, damit auch durch dieses Mittel der Landescassa möge ausgeholfen und andere Anlagen und Contributiones merklich geleichtert werden, gleichwol aus der vergangenen Reitung grosser Unfleiss und unrichtiges Wesen zu verspüren, soll zwar die Münzreitung nächstkünftig mit und neben der General-Steuerreitung anderweit abgenommen, forthin aber mit der Landsmünze innergehalten, abgeräumet, das Pagament abgenommen, in Ihr. Maj. Münze dem Lande zum

¹⁾ Die beiden sonst am Sorgfältigsten geschriebenen und bei der Collationirung vorzugsweise von mir benützten Exemplare der Fürstentagsacten, das des Rathsarchivs und das im Staatsarchive befindliche Exemplar des Reichenbacher Stadtarchivs schreiben hier sinnlos: dass es die anderen zu verantworten hätten.

Besten verhandelt, die Kräfte gewaschen, alles zusammenbracht und nachmals, wie auch jetzo bald, die unnöthigen Personen zu Ersparung vieler Unkosten licenceirt werden.

Zum andern und dieweil die Herrn F. und St. sich mit derselben ganzen Soldatesca zu Ross und Fuss ihres Solds und weiteren Tractaments halber theils durch abgeordnete Commissarien¹⁾), theils durch Vermittelung Ihr. Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzogs Caroli, dannen auch durch ihr selbst eigene vielfältige Bemühung so weit verglichen, dass der Infanteria sechs Monat Sold an groben Sorten, Silbergroschen und Vierundzwanzigern gegeben, der Cavalleria aber 6 Monat an Speciebus, drei Monat an Vierundzwanzigern und Silbergroschen, doch den Vierundzwanziger pro 10 weisse Groschen und also 18 Stück vor einen Reichsthaler, den Silbergroschen aber p. 2 Kreuzer gereitet, abgeführt werden und dero-gestalt der Infanterie 6 Monat Rest, der Cavalleria aber ausser des Obristen-Lieutenants Härteis Compagnia, welche nur bis in 8 Monat gedienet, 3 Monat, [Rest verbleibt], so es zwar viel gemelte Cavalleria bis auf kommend Johannis stehen lassen, hiefür aber und von dato ihnen der Reichsthaler pro $2\frac{1}{2}$, der Ducaten aber pr. 4 fl., (doch die hinterstelligen und im Rest behaltenen 3 und 6 Monat Sold, welche wie die 9 und 6 zu zahlen, nit mit gemeinet) gereichtet werden, wie auch, wann die Species fielen, dieselben den Soldaten zum Besten fallen sollen. Weiter [ist man], dass sie ihnen, Reitern und Knechten, auf die Person täglich 3 Pfund Brot, jedes Pfund mit 1 Kreuzer zu bezahlen, item ein gewiss Gewichte und Mass an Fleisch, Bier und Haber, (dessenthalben sich mit jedwedes Ortsobrigkeit der Commis-sarius der Quota und Taxa halben, wie die Soldatesca an ausgesetztem Geld in dem Valor, wie sie es von F. und St. empfangen, zu zahlen schuldig sein soll, zu vergleichen haben wird) an Haber aber auf jedweder Ross gross Mass Tag und Nacht 3 Metzen, klein Mass ein Viertel, und also ohne Unterschied auf die Cavalleria insgemein und dann die Befehls-haber zu Fuss, welche Ross halten, hergeben zu lassen, einheischig [anheischig?] worden. Dannenhero aber dem Steuerwesen viel weiter Beschwer um grossen Verlusts der Geldsorten, auch fernerer Erboration bei einem hochweisen Rath der kaiserlichen Stadt Breslau eines ansehnlichen Stückes, welches zu Bezahlung obgedachter Monatssold angewendet werden müssen, künftiger schwerer und dem Lande verderblicher Bezahlung des Soldaten und kostbarlichen, auch dem Ansehen nach fast unerschwinglichen Proviantwesens willen zuwächst und das liebe Vaterland fast ad fundum usque erschöpfen will, so haben hoch und vielmeldte Herrn F. u. St. deswegen ihre Gedanken zusammenzurichten einer unum-gänglichen Nothdurft zu sein erachtet, und sich nach vielfältiger ernstlicher Erwägung aller-hand Umstände dahin verglichen:

Als viel die Soldatesca betreffen thut, dass hinfüro alle Exorbitantien, deren sie sich bishero mit äusserstem Verderb des armen Landmannes gebraucht, als da sind Brand-schatzung, Exactiones der Quartierhilfen, so die Fourierer ingemein zu practiciren pflegen,

¹⁾ Von der Verrichtung dieser Commission wird nichts gemeldet. Die letzte, von welcher wir Kenntniß haben, ist die p. 61 erwähnte.

Tafelgüter, Weingeld, Getreidlichtabnahm, unnützes Gesinde und Tross, Beireiter, Unterschleif in Quartieren und viel anderes mehr, bei Lebens- und Leibesstraf soll verboten und abgeschaffet sein, von dem Commissario genaue Achtung darauf gegeben, dem H. General-Obristen oder Obristen-Lieutenant, welche die Ordinanzien unter ihrem Siegel allemal zu dessen Vermeidung geben sollen, angezeigt, oder auch dem Oberamt selbst zu wissen gemacht und von ihnen die Verbrecher ernstlichen ohne Ansehen der Person, anderen zum Exempel und Abscheu, abgestrafet werden sollen.

Ferner befinden die H. F. u. St. auch, dass dem Lande am Füglichsten, wann, je ehe je besser, und so bald sich durch göttliche Gnade die Gefahr abstillete, die ganze Armee könnte licenciret und abgedanket werden. Hierum sie dahin geschlossen, dass Ihre Hochfürstl. Durchl. darum zu bitten, es so bald möglich zu Werke richten zu lassen, und dass Ihre Hochfürstl. Durchl. der in viel Wege erwiesenen Wohlbewogenheit nach gegen dem Vaterlande sie der so unaussprechlichen Beschwör zu entnehmen und zu befreien geruhnen wolle.

Dann haben sie auch erwogen, wie vielfältige Difficultäten bei diesem Volke, so lange es gedienet, auch mehrentheils ohne Noth sich enthalten, also dass so oft ihme geliebet, es sich gegen die H. F. und St. gesetzt, ihnen pro placito leges vorgeschrieben, auch oftmals mit fast grosser Gefahr des Landes. Welches alles sie anders nicht befinden können, denn dass es aus etlicher ausländischer Befehlichshaber übeler Affection zum Land erspiesse¹⁾'), derhalben sie Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu bitten sich verglichen, dergleichen Personen genau zu animadvertisen und sie, weilen die H. Fürsten u. St. mit ihnen ganz übel bedienet, entweder gänzlich ab officio zu removiren und Patrioten an die Stelle zu ordnen, oder sonst nach Befindung der Sachen ernstlich zu strafen.

Anreichende den nervum rerum gerendarum, davon auch oben zwar sub suo modo etwas gemeldet, und die Bewandtniss des Steuerwesens, daraus dem Soldaten seine Bezahlung zu thun und er in officio zu halten ist, sehen die H. F. und St. kein anders, als dass mit den bereit geschlossenen Modis nur alsbald, wie obstehet, zu verfahren. Nicht zweifelnde, weil zu Bezahlung der Soldatesca grobe Sorten von Nöthen, es würden derer ein ergiebige Anzahl von den Münzmeistern und Lieferanten aus den Städten, den Niederländern und Juden erhoben, und weil eine andere Zusammenkunft für der Thür, alsdann, was dem Lande ferner ermangele und was der Abgang sei, durch Deputirte insgemein deliberiret werden können. Indessen wird der H. Director, Steuereinnehmer und Buchhalter auf etwas Vorlehen an solchen Sorten denken, weil vermöge des Vertrags der Infanteria ein halber alter und ein halber neuer Monat Sold in die Quartier nachzuschicken, das Geld in versprochenem

¹⁾ Besonders stark scheint der Groll der F. und St. gegen einen Capitän von Milbe gewesen zu sein, der am 16. April aus dem Quartier Deutsch-Neukirch sich in zwei Schreiben an die Stände und den Erzherzog Karl dagegen verwahrt, als ob er bei der letzten Bezahlung im Steueramt in Gegenwart des Commissars Reppisch unverantwortliche Reden wider Fürsten und St. ausgestossen habe. Er behauptet, von einem unbesonnenen Calumnianten ohne jeden Grund angegossen worden zu sein. Der Bischof intercedirt später zu seinen Gunsten bei den Ständen.

Valor die Cavalleria auch begehret. Damit man auch aber der Lieferanten und der Stände Fleiss gewiss sein möge, sollen sie (in 8 oder 14 Tagen die münzberechtigten Stände, deren Namen aus den Münzbüchern [zu erfahren sind], die andern aber sonst) gewisse Verzeichniss unfehlbar einbringen und die Excussion auf nächstkommend Jubilate verificiren [die Klage gegen die Säumigen einbringen, oder die Ausprägung in's Werk setzen?].

Wenn auch weiter bei itziger Entrichtung des Solds ein Merkliches ermangelt, welchen Mangel ein ehrenfester hochweiser Rath der Stadt Breslau an Speciebus ersetzt, als ist ihnen verwilligt worden, dass sie darüber aus dem Steueramt genugsam assecuriret, die Zurückgebung und Terminus solutionis ganz kurz und sobald möglich, mit dem ehisten damit aufzukommen, verschrieben werden solle.

Anlangende aber endlich die Proviantirung, obwohl dahin gezielet, dass den Soldaten in Quartieren obeuangedeuteter Massen etwas von Proviant täglich herzugeben, item das von den Befehlichshabern aufgeschüttete noch hinterstellige Accis-Getreide darzu zu gebrauchen, sehen doch die Herren F. und St., dass es in kurzem ersitzen bleiben musste, darum sie denn geschlossen, ein Provinthaus aufzurichten, denn H. Bobling¹⁾ nebns einer andern qualificirten Person zu einem Proviantmeister zu ordnen, welche dann in Oberschlesien, und wo sie es haben können, auf der Herren F. und St. Credit ein Anzahl von Korn und Haber, doch also, dass die Zahlung nicht in praesens gesetzt, erhandeln, das Korn verbacken und dem Soldaten, wie auch den Haber, hinlassen sollen, das Provinthaus aber soll zu Ihr. Durchlaucht Aussatz, wohin sie es haben wollen, gelassen sein.

Es vereinigen sich auch oft und vielermelte Herrn F. und St., dass alsdann das hinterstellige Commiss-Vieh in's Provinthaus einbracht und dem Lande zum Behelf und Beförderung des Proviants gebrauchet werden solle, und dies, so viel das Steuerwesen und Soldatesca betrifft, was die Steuer, Münz, item etlicher Commissariorum Reitung belanget, sein dieselben alle mit einander bis auf den Montag Quasimodogeniti [24. April] verschoben worden.

[Der Kaiser verlangt ferner ausser dem Darlehen völligen Nachlass der 5000 Ducaten, welche die General-Steuercasse unlängst den Glogauischen Landständen, als die Kosaken bezahlt werden sollten²⁾), vorgelieben, ferner Ueberlassung des ehemaligen Münzhauses der Stände, worin bisher Armatur verwahrt wurde; auch will er die Biergefälle in Species und nicht in Usualmünze bezahlt haben, die noch restirenden 163000 Thlr., welche ihm die Stände schulden, sollen — darunter 10000 Reichsthaler — ungesäumt erlegt werden. Endlich sollen ihm die Stände 500 Ctr. Salpeter, den Ctr. zu 20 Thlr., kaufweise überlassen.

So schwer es den Ständen ankommt, und so gern sie Sr. Maj. zu Willen sein wollten, so zwingt sie Elend und Jammer des Landes doch, die ersten drei Forderungen abzulehnen. Im Bezug auf den

¹⁾ Auch Botling, Böbling, Boblinig, Boblinck. An anderer Stelle heisst er Hans von Pobling.

²⁾ Am 30. November 1622 erhielt Christoph von Nostitz die Meldung, dass gestern königliche Commissare in Glogau angelangt seien, welche die Bezahlung der Kosaken in lauterem Golde mit sich gebracht hätten (Kön. Hauptstaatsarch. zu Dresden).

vierten Punkt erkennen sie sich schuldig, bitten aber um Geduld, namentlich wegen der 10000 Reichsthaler, weil die Soldatesca die groben Sorten ganz weggenommen. Die 500 Ctr. Salpeter endlich wollen sie ablassen, aber nicht zu 20, sondern zu 24 Thlr. pro Ctr., welchen Preis sie selbst dafür gezahlt haben¹⁾.

Was diesem nach Ihre Hochfürstl. Durchlaucht wegen der Vollmacht von den Herren F. und St., die Kreise in casu necessitatis alle oder zum Theil aufzufordern, item [in Bezug auf] die Anweisung der Kreisobristen hoch vernünftig und diesem jetzt noch in Gefahr stehenden und bekümmerten Vaterlande zum Besten treu väterlich erinnert, erkennen die gehorsamen Herren F. und St. mit dienstfreundlichem, auch unterthänigstem Dank, befinden es auch für nothdürftig. Weil aber die meisten von den Erbfürstenthümern bereits abgezogen und dies ein einhelliger Schluss sein muss, so ist es doch dabei blieben, dass Ihre Durchl. zu bitten, sich bis auf Jubilate zu gedulden, indessen haben sie sich erboten, auf begebende Fälle gegen Ihre Durchl. sich ohne dies alles schuldigen Gehorsams zu bequemen. Ihrer Leibcompagnia Besold anlangend, weil nicht ohne, dass Ihr. Durchl. man sonsten entgegenzugehen, solle der Sold zwar darum, dass ermelte Ihre Hochfürstl. Durchl. ihre Tafelgelder, Leibesbesold und anderes, so ihr wegen tragenden Generalats vom Lande zuständig, fallen lassen, ertheilet, und weil sie in Städten liegen und nicht wie andere ihre Zugänge haben können, bis auf 30 Fl. erhöhet werden, doch aber mit diesem Beding, dass Ihre Durchl. es vor Ihre Erzherzogliche Person thun und vorsinnen wollen, dass die Sequel vermieden [werden], die Soldatesca aber auch nicht etwa dergleichen begehren möchte. In gleichem [ver] willigen die H. F. und St. auch die Proviant auf die Compagnien, und zwar auf die eine Compagnie so lange, bis sie in Glaz geführet werde. Die Fuhren, derer zwölf zu vier Rossen Ihr. Durchlaucht Begehren nach, sein auch gewilligt, es wird aber derselben anheim gestellet, weil itziger Zeit die Artollerey in Garnisonen, oder mit sich zu führen nicht nothwendig, ob sie nicht etwa in einem Orte dieselbe bewahren, die Ross aber, so viel als die zwölf Fuhren austragen, weil sie ohnedies im Lande besoldet, zum Bau gebrauchen, die übrigen licenciren wollten. Welche, wann man ihrer wieder bedürftig, diejenigen, welche die Artollerey Rosse hinterstellig blieben, welche dann vom Oberamt darzu ermahnet werden sollen, ablösen, und im Bau secundiren könnten.

Ihrer kurfürstl. Gn. und der drei Markgrafen zu Brandenburg Schreiben halber halten die Herren F. und St. dafür, dass Ihr. Kais. Maj. dasselbe, wie voriges, zuzuschicken und ihr heimzustellen sei, wie sie darauf das Gehörige verfügen wollen, [es] sei auch in generalibus im Namen der Herren F. und St. zu beantworten und die Sache glimpflich vom Lande zu schieben²⁾.

¹⁾ Georg Rudolf theilt den Fürsten bald darauf mit, dass er ein kaiserliches Schreiben ddo. Regensburg, 16. März erhalten habe. Darin heisse es: Der Kaiser wolle von den schlesischen Ständen, die daran Vor Rath haben sollten, 700 Ctr. Salpeter, den Ctr. zu 24 Reichsthalern (à 24 schlesische Groschen) kaufen. Der Oberamtsverwalter bittet die Fürsten, ihm ihre Ansichten über dieses Gesuch mitzutheilen. (St.)

²⁾ Beilage I.

[Dem Oberamtsverwalter werden auf seinen Wunsch 54 Soldaten verwilligt, seine Jahresbesoldung wird auf 16000 Thlr. erhöht. Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg-Oels hat ein Begehr an den zweiten Kreis, welcher einwilligte, und an die Stände gesandt. Letztere beschlossen, die Befehlshaber freilich in Wartegeld zu halten, ebenso seine Leibcompagnie. Sie wollen diese gleich der Dohnaschen, auch besolden und bewilligen ihm 15 Rosse, seinem Obrist-Lieutenant 8 auf die Reise, wenn das Defensionsvolk aufziehen sollte. Auch würde er eine Leibcompagnie zu Fuss werben dürfen, wenn es die Noth erfordere. Seine übrigen Wünsche verschieben sie auf Jubilate, bitten ihn aber, deswegen keinen Groll zu tragen und das Oberstenamt über den zweiten Kreis weiter zu behalten. Da der Fürst von Liechtenstein und Troppau ein Zollmandat erlassen und das Land Schlesien immer freie Commercien nach Ungarn, Böhmen und dem Erzherzogthum Oesterreich hin gehabt hat, so soll der Kaiser um Abhilfe ersucht werden. Die deshalb von den Kaufleuten zu Breslau, Schweidnitz und Jauer nachgesuchten Intercessionen werden bewilligt. Wegen der Unsicherheit der Strassen sollen die Einspänniger auf 30 erhöhet, auch ihnen ein Recompens gegeben werden. An einem bestimmten Tage, den der Amtsverwalter noch ansetzen wird, sollen sie gemustert werden¹⁾. Gegen die Gartknechte werden Patente erlassen.]

Weiter anlangend die Schweidnitzsche Kirchen-Restitution und Litis Denunciation, so der Rath daselbst ob stipulatam evictionem in einer eingegebenen umständlichen und weitläufigen Deduction gethan:

Schen die H. F. und St. wohl, wohin solches angesehen, weil aber sie zu diesem Mal Bedenken tragen, sich gegen jetzt erwähnten Rath endlich darauf zu resolviren: So haben sie es bei sich behalten und soll der Landesbestallte ein Gutachten abfassen, dasselbe in's Oberamt einschicken, hiermit es auf Jubilate erwogen und sie nochmals beschieden werden können, indessen sollen sie sich so lange in Geduld halten²⁾.

¹⁾ Die Revision fand am 10. Mai zu Breslau vor der aus Jodocus Martin Debitz, Hans von Kreischelwitz, Valten von Jämke, Hans von Strachwitz und Bartel von Dobschütz zusammengesetzten Commission statt. In ihrem Berichte an Georg Rudolf heisst es: Mit ihrem Capitän seien zusammen 16 Einspänniger armirt zu Ross vor der Commission im fürstlich Liegnitzischen Hause zu Breslau erschienen; die sechs anderen (22 waren es im Ganzen) warten beim Herzoge von Münsterberg auf, oder sind sonst verschickt worden. Sie sind mit Rüstung und Panzerhemd, meist auch mit guten Rossen aufgezogen. Etlichen, die gar zu kurze Röhre hatten, wurde ernstlich eingegeben, andere zu kaufen. Dann wurde ihnen vorgehalten, dass Klagen eingelaufen seien, als ob sie ihr Amt mit Bereitung der Strassen u. a. nicht genug versähen; sie möchten sich bessern, oder würden sonst bestraft werden. Folgends, als sie mit Ab- und Aufsteigen, Zuckung des Degens und Losbrennung exercirt worden, habe man ihre Gravamina über theure Zeiten, schlechten Sold und ihren Wunsch nach einem Donativ angehört. Mit Rücksicht auf die Steigerung aller Commercien und der armen Burschen Dürftigkeit habe die Commission nach der Instruction des Herzogs, 8—900 Fl. auszugeben, den 22 bisherigen Einspännigern 700 Fl. zur Theilung überwiesen; 200 Fl. behielt sie zurück, da noch 8 Mann anzuwerben waren. Die zwei Fussboten erhielten jeder 12 Fl. Dann supplicirten einige Einspänniger um Extra-gratification für Ergreifung von Malefizpersonen. Die Commission sah ihre Relationen durch, bewilligte einige Gulden und überantwortete die Angelegenheit dem Hauptmann der Stadt Breslau zur Vollziehung. Staatsarchiv.

²⁾ Nachdem der Dominicaner-Prior Albert Pontanus zu Schweidnitz, um dem Schwure auf die Conföderation zur Zeit König Friedrichs zu entgehen (s. o. p. 122), geflohen war, kehrte er nach der Schlacht am weissen Berge nach Schweidnitz zurück und forderte mit Hinweis auf den Wortlaut des Dresdener Accordes

Es haben auch die H. F. und St. beschlossen, dass nunmehr allen denjenigen ihren Creditoren, welchen $6\frac{1}{2}$ pro Cento verschrieben, der halbe Thaler abgeschrieben, und mehr nicht, als 6 pro Cento gegeben werden solle. Welche solches nicht eingehen wollen, wenn es mit gebundene Schulden, sollen dieselben aufgesagt und mit Usualgelde abgelöst werden.

Es soll auch bei dem vorigen gemachten Schluss der 24 Gröschner, dass nämlich keine sollen mehr gemünzet werden, verbleiben, der hiermit de novo reassumiret sein soll. Es soll auch Ihr. Maj. gebeten werden, mit Remedirung der Münzconfusion schleunigst zu verfahren und Ihre Fürstl. Gn. das Kais. Oberamt, dass es dieselbe, so bald als sie einkommen, den Ständen auch zwischen den Zusammenkünften publiciren, wie auch das Gutachten der kleinen Sorten, welches anders nicht sein kann, als dass sie proportionaliter nach dem Reichsthaler valviret werden, einschicken wolle.

Die Expensen der polnischen Legation betreffend, erkennen die Herren F. und St., wie allergnädigst Ihre Kais. und Kön. Maj. es mit ihnen meine, und wie nützlich solche dem Vaterlande kommen kann, darum sie denn, wenn es mensch- und möglich, allen Beischub und Beförderung thun und also von Herzen gern die Expensen dargeben und reichen wollen. Wann aber männiglich bekannt die drückende Noth des Vaterlandes, und jetzo unmöglich scheinen will, expensas internas et domesticas zu erschwinden [erschwingen, sustinere], so werden sie genothdringet, Ihre Kais. und Kön. Maj. in tiefstem Gehorsam zu bitten, dass sie solche Spesen aus dero schlesischen Kammer, wie zuvor auch geschehen, wollten erlegen lassen, nicht zweifelnde, [dass] Ihr. Kais. Maj. aus kaiserlichem Mitleiden den gehorsamen F. und St. allergnädigst deferiren und nicht minders die Angelegenheit des Landes durch solche Legation befördern lassen werden.

[Der Kreisoberst Hans von Poser (vom 4. Kreise) soll im Warte- und Aufzugsgelde gehalten werden. Die Geistlichen, die ihm den Rossbesold noch schuldig sind, sollen ihn befriedigen. Es folgt

die Restitution von Kirche und Kloster zum heiligen Kreuz in Schweidnitz. F. und St. hatten das Priorat „als eadue“ für 6317 Thlr. (3500 Kaufgeld und 2817 Thlr. „für versessene Silber- und Getreidezinsen“, welche der Rath mit übernahm) an den Schweidnitzer Rath verkauft und letzteren ratione evictionis versichert, d. h. sie hatten alle Garantie und Schadloshaltung für den Fall einer Zurücksforderung übernommen. Der Prior forderte nun die Wiedereinräumung und außerdem 15000 Thlr. Schadenersatz. Der Rath wandte sich an die Stände und Georg Rudolf beauftragte obigem Schlusse entsprechend am 29. März den Dr. Georg Gerhard in Oels mit der Abfassung eines Gutachtens über die Streitfrage, welches, vom 22. März datirt, die Ersatzsumme von 15000 Thlr. viel zu hoch findet, zumal dem Rath schon vorher 81 Mark fein Silber für verkaufte Monstranzen, Kelche etc. zu zahlen auferlegt worden sei. Was die Ersatzpflicht der F. und St. betreffe, so „würden sie schwerlich vorüberkönnen, sondern sich selbst zur Billigkeit zu weisen haben“ (*). Die 3500 Thlr. Kaufgeld müssten dem Rathe unter allen Umständen zurückgezahlt werden, die 2817 Thlr. Zinsen aber, welche der Prior schon vorher zu zahlen schuldig gewesen, müsse er übernehmen. Aus Buckisch, Religionsacten V. Das hier zum Verständnisse des obigen Passus Mitgetheilte fehlt bei Schmidt (a. a. O.)

*) Kirche und Kloster hatte eine Commission der Stände dem Prior schon vorher zurückgegeben. Darauf spielen auch die ständischen Commissare bei den Verhandlungen mit den Neisser Protestanten (oben p. 112) an.

schliesslich eine Ermahnung zur Abhaltung von Betstunden in Städten und Dörfern „ehe Gott das Garaus mit uns mache“ und Strafandrohungen namentlich gegen Wirthe, welche Schwelgen und Ueppigkeit gestatten].

Privata.

[Der Neisser Bürgerschaft Augsburger Confession soll wegen eingelegter Intercession Ihr. Kurf. Gn. zu Sachsen die gesuchte Vorbitte bei Erzherzog Karl ertheilt werden, ingleichen denen von Glatz, damit sie bei dem Exercitio religionis augustanae confessionis gelassen werden.

Da von vielen Privaten Recompens oder Steuernachlass wegen erlittener Plünderung und anderen Schäden begehrt wird, so soll die mit Prüfung der Steuerreitung beauftragte Commission die vorgebrachten Klagen genau prüfen und dem Jubilate-Fürstentage ein Gutachten darüber vorlegen. Wetter- und Wasserschaden dürfen dabei gar nicht berücksichtigt werden. Kommt es zur Exemption, so soll dennoch nichts an Steuerresten oder an der Quote zum kaiserlichen Vorlehen, sondern nur an künftigen Landescontributionen erlassen werden. Für die Restitution der von den Glogauer Ständen zur Kosakenbezahlung gelassenen etlichen 1000 Ducaten wollen F. und St. beim Kaiser Vorbitte thun. Alle übrigen Bittsteller sollen auf obengenannte Deputation verwiesen werden.]

Demnach auch allerhand Klagen über Ihr. Gn. den Herren Karl Hannibal, Burggrafen zu Dohna, Freiherrn zu Wartenberg, schlesischen Kammerpräsidenten und Obristen etc. von etlichen seinen Unterthanen, denen er ihr bereit vor dreien Jahren erkaufte, mehrentheils bezahlte und in seinem Abwesen von dem Wartenbergischen Amte verreichte Güter ex praetenso iure retractus et protimiseos¹⁾) einziehen lassen, wohl ermelter Herr von Dohna aber sich dem Landesprivilegio nach für das Fürsten- und Oberrecht gezogen: Als lassen es die Herren F. und St. bei solchem zwar bewenden, schliessen aber doch dahin, weil vor ordentlicher Erkenntniß niemand aus seiner einmal erlangten Possession de facto zu ejicieren, dass oft- und wohlermelter Herr von Dohna von Oberamtsverwaltung wegen gebührlichen und in Ernst dessen zu erinnern und dahin abzumahnen sei, sich gegen mehrgedachte seine Unterthanen bis zu endlichem Entscheid der Sachen aller Thätlichkeiten gänzlich zu enthalten²⁾.

¹⁾ Ein Vorkaufsrecht, wonach gewisse Personen wegen des an der verkauften Sache habenden Ober-Eigenthums die von einem Andern an einen Dritten verkaufte Sache gegen Erlegung des von letzterem dafür gezahlten Kaufgeldes wieder an sich bringen können. Zedler XXIX. 972 und XXXI. 851.

²⁾ Wenn auch die folgenden Mittheilungen nicht in directem Zusammenhange mit Obigem stehen, so reihe ich sie doch wohl chronologisch am Besten hier ein.

Kurfürst Georg Wilhelm bittet, ddo. Köln an der Spree, am 29. December 1622 den Kurfürsten von Sachsen um Rath und Gutachten, denn Karl Hannibal von Dohna fabre noch immer in seinem Vorhaben fort, auch solle der Bischof von Breslau etwas im Schilde führen. Es sei gewiss, dass der Kosakenoberst zu Fraustadt, „der Ratzschitel“, beim Bischofe zu Neisse auf Ordinanz gewesen. Die anderen Kosaken liegen „oberhalb Frauenstadt umb die Tzschinne und derselben Oerter.“ Dohna solle im Brandenburgischen geäussert haben: Er hätte nun lange schlesisch gelernt und geredet, er wolle dies Jahr auch märkisch lernen und reden. Er habe viel Kriegsvolk an der märkischen Gränze liegen, diesseits, wie jenseits der Oder, zu Schwiebus 21 Cornet Reiter, zu Grünberg ebensoviel.

[Dem Capitän Georg Nostitz zu Gorkau werden 400 Thlr., die Hälfte der von ihm erlegten Ranzion bewilligt. Die Abdankung des Oberstlieutenants Caspar von Pogrell wird genehmigt, für Verwaltung des Kreisoberstenamts erhält er ein Recompens. Desgleichen der im vorigen Memorial darauf vertröstete Obristlieutenant Karnitzky, doch soll er die Abnahme bis zur Abdankung stehen lassen. Die Commission zur Abnahme der Troppauischen Steuern soll fortgestellt, der Nachlass des Commissaries der Artillerierosse und des Accis-Getreides kann trotz alles Sollicitirens der Troppauer Gesandten nicht bewilligt werden. Das Gesuch des Don Matthias de Austria¹⁾ wird zurückgestellt].

Wann auch Ihre Fürstl. Gnaden, der kais. und kön. Oberamtsverwalter, durch allerhand producire Documenta und Nachricht so viel ausführlich gemacht, dass nicht allein der Fürstentag in die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor anfangs insinuiret, sondern dass auch nachmals der Landeshauptmann daselbst Gesandte abzuschicken sich anerboten:

Als lassen die Herren F. und St. es dahin gestellet sein, warum niemand erschienen, halten aber Ihre Fürstl. Gnaden gar wohl vor entschuldiget und haben dies zur Nachricht in dieses Memorial, welches sie nebens der Assignation in gemelte Fürstenthümer abzuschicken für rathsam befunden, einverleiben lassen²⁾.

Datum Bresslau bei gehaltenem Fürstentage, den 24. Martii dieses 1623 sten Jahres.

Am 2. Januar 1623 schreibt Georg Wilhelm aus Köln an der Spree an Johann Georg von Sachsen: Er habe sichere Nachricht darüber erlangt, dass Dohna an den am 24. Dec. 1622 (a. St.) in Srodnica* versammelten Particularconvent, welcher wie gewöhnlich dem (zum 17. Januar 1623 in Warschau angesetzten) Reichstage vorausging, Schreiben des Inhalts sandte (Ew. L. werden nun wohl wissen, was sie hiervon zu halten haben): Er begehrte vom Palatinus, dass die Polen den von ihm im Namen des Kaisers zwar abgedankten Kosaken, die innerhalb Monatsfrist von demselben eine neue Bestallung haben würden, in den polnischen Grenzen einen Ort verstatten möchten, wo sie sich im Geheimen aufhalten könnten, bis er vom Kaiser zurück sei, dem er eine Verrätherei und Rebellion zu entdecken willens. Das sei ihm gänzlich abgeschlagen worden, diejenige Person, welche das Schreiben übergeben, habe erläuternd hinzugefügt, dass der Kurfürst von Sachsen und die Schlesier wider den Kaiser conspirirten. Johann Georg bedankt sich ddo. Dresden, 14. Jan. 1623, für die Mittheilung, „wollen sonsten diesen Dingen nachdenken und es gegen den von Dohnen nicht ungeahndet lassen.“ Dresden. Archiv. Vgl. auch die Donin's II. 180.

¹⁾ Was es enthielt, wird nicht gesagt. Matthias war ein natürlicher Sohn Rudolf's II. und der Tochter seines Antiquars Strada: Gindely, Rudolf II., II. 337.

²⁾ Die Fürstenthümer Oppeln-Ratibor gehörten seit dem 31. December 1621, resp. seit dem 6. Januar 1622, an welchem Tage der Frieden ratificirt wurde (Hurter IX, 72), dem Fürsten von Siebenbürgen. Wenn sie jetzt bei den schlesischen Fürstentagen nicht vertreten waren, so ist die Ursache wahrscheinlich einfach die gewesen, dass sie nicht doppelt zahlen wollten.

*) So lese ich; in den Donin's II. 179 heisst der Ort Sproda. Vielleicht ist (Büsching, Erdbeschreibung II. 176) Szroda gemeint.

Beilage I.

(Reichenbacher Stadtarchiv).

Schreiben des Kurfürsten und der drei Markgrafen zu Brandenburg an das kais. Oberamt wegen Einziehung des Fürstenthums Jägerndorf.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochgeborener Fürst, freundlicher lieber Oheim, Schwager und Gevatter.

Wir haben nicht entgehen können, E. Ld. zuförderst, dann auch den sämmtlichen F. und St. in Schlesien davor freundlichen und gebührenden Dank zu sagen, dass E. und J. LLD. und sie im Vorjahre, als wir, der Kurfürst, durch unsren Gesandten unser und unseres Hauses Befugniss am Fürstenthum Jägerndorf in offener Versammlung in etwas berühret und ausgeführt, sich unser und unseres Hauses ganz rühmlich angenommen; auch nicht unterlassen, Ihr. Kais. Maj. unsern allergnädigsten Herrn allerhand Demonstration deshalb zu thun. Wird sich auch nur Gelegenheit erzeigen, ein solches um E. und J. Ld. und sie hinwiederum zu verdienen, auch in günstigen Gnaden zu erkennen, soll darinnen weder Fleiss noch Mühe gespart werden, dessen sich E. und J. LLD. und sie hiermit von uns versichert halten wollen.

Ob aber wohl solches alles, wie auch das, was wir absonderlich dabei gethan, den Platz und Ort bei Ihr. Kais. Maj. bis annoch nit erreichen mögen, den es billig gesolt, haben wir uns jedoch [durch] solches alles nit abhalten lassen können, und zwar nit so gross umb anderer Ursachen, als um der itzo lebenden Nachrede und der Posterität ungleiches Urtheiles willen, nit noch weiter das, was uns gebühret, geziemende zu suchen und dessen Ausgang der göttlichen Providentia und der Zeit zu befehlen und zu untergeben, vertröstlicher Zuversicht lebende, dass jedennoch zuletzt Recht noch Recht bleiben werde.

Hierum so ersuchen wir nun E. Ld., auch F. und St. ingemein, sie wollten gleich wie zuvor diese unsere gerechte Sache in gutem Concept behalten, uns auch darinnen mit allerunterthänigstem Intercediren, Erinnern und Anmahnen, freund- und gebührlich assistiren und darunter betrachten, dass dieses eine Sache sei, so zwar anheund [vermuthlich anheute] unser Haus allein concernirt und betrifft, auf morgen aber auch eines oder mehr fürstliche, ja auch gräfliche Häuser berühren und concerniren kann, und dass es derwegen billig vor eine allgemeine Sache zu schätzen und zu halten.

Nachdem auch E. Ld. und nun oft hoch- und wohlgenannten F. und St. gar nicht im Vergessen sein kann, welchermassen wir, der Kurfürst und Administrator des Primats und Erzstifts Magdeburg, damaln auch zugleich wider die vorgangene Immission des Fürstens zu Lichtenstein protestiren und in eventum appelliren lassen:

Als erheischet unsere des Kurfürsten und Administratoris Nothdurft, solche Protestationes und Eventual-Appellationes hiermit anhero (in allem aber dem Respect und Gehorsam, den wir und unser Haus Ihr. Kais. Maj. zu geben schuldig, auch zu geben und zu leisten anerbietens sein, unschädlich), denn wir Ihr. Kais. Maj. vor deren kais. Person gar wohl ent-

schuldiget halten, zu erholen [d. h. wiederholen]¹⁾). Wir, die übrigen Markgrafen aber auch, erklären, uns solcher bestermassen Form und Weise Rechtens mit dem Reservato wegen Ihr. Kais. Maj., wie jetzo gemeldet, zu inhaeriren.

Wie wir dann auch ingesammt und gesondert wider die übrigen seithero weiters erfolgte Praesumptiones, (als dass unsre rechtmässige Interposition, Contradiction, Protestation und Eventualappellation sine omni causae cognitione verworfen, der Fürst zu Lichtenstein wirklich angewiesen, die Unterthanen ihme zu schwören und zu huldigen gezwungen, gegenüber aber die uns und unserm Hause rechtmässiger Weise vor vielen Jahren geschworne Erbhuldigungspflicht unser uncitirt und ungehört cassiret, aufgehoben und vernichtet), und alles Uebrige, es sei uns wissende oder unwissende, es sei allbereits beschehen oder inskünftig zu befahren, auf's Zierlichste, Förmlichste und Beständigste, als es nach Rechts oder dieses königlichen Oberamts Gebräuchen immer geschehen kann, soll oder mag, uns interponirt, protestirt [haben], auch in eventum, mit Reservirung alles und jedes uns dawider zu stehenden Rechtens, und solches inner und ausser Gerichten zu gelegener Zeit weiters vorzubringen, zu suchen und auszuführen, in was Weise und Wege solches immer geschehen kann, soll, oder mag, zu appelliren [uns vorbehalten].

Und ersuchen darauf E. Ld. gar freundlich, sie geben bei dero Canzleien diese Ordnung, damit uns, dieses Einwendens halber, und dessen zu unserer Nothdurft zu gebrauchen zu haben, tragenden Oberamts wegen Recognition und Schein ertheilet werde.

Auch wollten E. Ld. ihnen gefallen lassen, dies unser Einwenden vermittelst einer Abschrift unter dero Canzleihand des Fürstens zu Lichtenstein vermeinten Gewaltträgern in unserem Fürstenthum Jägerndorf auf unsere Kosten zu notificiren, wie das in Schlesien Styli und Herkommen sein mag.

Solches alles und jedes seind wir um E. Ld. freundlich, mit allen E. Ld. wolnehmlichen Diensten, hinwieder zu verdienen bereit und anerbötig.

Geben den 16. October des 1622. Jahres²⁾.

¹⁾ Ich bin leider gezwungen, den Abdruck nach einer sehr liederlichen Abschrift zu veranlassen.

²⁾ Karl Hannibal von Dohna besetzte kraft der am 1. Februar 1622 wider den Markgrafen von Jägerndorf erlassenen Executoriales schon am 26. Februar die schlesisch-brandenburgischen Besitzungen mit schlesischen Truppen. Unter dem Vorwande begangener Felonie wurde Jägerndorf mit seinen Pertinenzen eingezogen und dem Fürsten Karl von Liechtenstein, dem 1614 auch Troppau restituirt worden war, als Ersatz für in Ungarn erlittene Güterverluste geschenkt. Herzog Georg Rudolf wurde beauftragt, den Neubelehnten in seinen Besitz einzuführen und ihm die Belehnungsurkunde zu behändigen; die Schenkungsurkunde datirt aus Wien vom 15. März 1621, die Urkunde über Verleihung des Fürstenthums Jägerndorf als fürstliches Mannlehen aus Prag, 13. Mai 1623. Auf Brandenburgs Vorstellung, dass nach Ausweis der Lehnsgesetze die Schuld des Vaters dem Prinzen Ernst nichts schaden könne, nahm der Kaiser in seiner Entscheidung ddo. Wien, 9. April 1624 keine Rücksicht, sondern verwarf das Erbrecht der Brandenburger als unzulässig und den Gesetzen entgegen. Am 16. November 1622 bestätigte Karl von Liechtenstein den Fürstenthümern Jägerndorf und „Leobschütz“ ihre Privilegien, worauf die Abgeordneten derselben ihm 1623 die Huldigung zu Troppau leisteten. Aus Minsberg, Gesch. d. St. Leobschütz, 70—72. Unterzeichnet ist das obige Schreiben vom Kurfürsten Georg Wilhelm, dem Administrator Christian Wilhelm und den Markgrafen Christian und Joachim Ernst.

Beilage II.

(Reichenbacher Stadtarchiv).

Ferdinand II. an den Kurfürsten zu Brandenburg, Regensburg 14. Febr. 1623.

Er hat von verschiedenen Orten Nachricht erhalten, dass der Aechter Mansfeld die Absicht habe, mit seinem räuberischen Volke Pass und Durchzug durch die Mark zu nehmen. Obwohl er weiss, dass der Kurfürst seine Pflicht thun werde, „der von uns und unserer Krone Böhmen tragenden Lehnsplicht halber¹⁾“ und dann wegen der zwischen unserm Königreich Böhmen und dem Kurhaus Brandenburg von Alters her aufgerichteten Erbvereinigung²⁾, so habe er aus Fürsorge für seine Erbkönigreiche ihn doch zum Ueberfluss darauf aufmerksam machen wollen, damit dem Mannsfelder der Pass gesperrt werde.

Dann sollen sich etliche der vornehmsten flüchtigen und condemnirten Hauptrebellen „wie wir anders nit ermessen, unwissende D. Ld.“ in der Mark aufhalten, desperire und ehrenentsetzte Leute, welche solche Anschläge und böse Practiken auszusinnen pflegten. Der Kurfürst möge sie verhaften lassen und ausliefern. Er, Ferdinand, wünsche nichts sehnlicher als die Wiederkehr des Friedens.

Georg Wilhelm an den Kaiser, Köln an der Spree 16. Februar 1623.

Wegen des Mansfelders sei in der That schon vor guter Zeit ein Geschrei ergangen, als ob er, zu Ross und zu Fuss sehr stark und mit Kriegsmunition wohl versehen, durch die Mark nach Schlesien ziehen wolle. Er habe sofort an Kursachsen darüber geschrieben, auch bei seiner letzten Zusammenkunft mit Johann Georg Abhaltung eines Kreistages und Absendung einer Gesandtschaft an Mansfeld, der nach neueren Nachrichten im niedersächsischen Kreise stehe und auf's Neue 15000 Mann, darunter 3000 zu Ross, werben lasse, vorgeschlagen. Er will sich auf's Aeusserste bemühen, Mansfeld zurückzuhalten, hofft aber auf Hilfe des ober- und niedersächsischen Kreises, denn gegen eine so grosse Menge Volks Widerstand zu leisten dürfte auch ein grösseres Kurfürstenthum als das seine nicht im Stande sein.

Ob sich geächtete Personen in der Mark aufhalten, weiss er nicht. Der Kaiser möge einen Bevollmächtigten senden; würde dieser einen oder mehrere derselben aufspüren, so sollen sie ihm nicht vorenthalten werden. Da die Proscribiren vermutlich mit Mansfeld im Einverständniss stehen, so würde der Kurfürst aus Furcht vor der Rache Mansfeld's lieber sehen, wenn der Kaiser deren Verhaftung und Auslieferung selber vornehmen lasse.

Der Kurfürst von Brandenburg an die Landstände und Städte des Grossglogauischen Fürstenthums, Köln a. d. Spree 19. Febr. 1623.

Die Glogauer Stände haben ein Schreiben wegen Mansfeldischen Durchbruchs an die kurfürstlichen Räthe, nicht an Georg Wilhelm gerichtet. Das geschah aber nur, weil sie glaubten, der Kurfürst sei ausser Landes.

¹⁾ v. Lancizolle, Gesch. d. Bildung d. preuss. Staats I. 1. 317.

²⁾ Jb. I. 1. 236.

Georg Wilhelm condolirt wegen des Kosakenschadens und hofft, dass sie und ganz Schlesien nichts mehr von ihnen auszustehen haben werden. Es sei Unrecht, dass man unter dem Vorwande, als ob er Mansfeld den Pass verstatten würde, oder dass in seinem Kurfürstenthume heimliche Werbungen vor sich gingen, an der schlesischen Gränze im Fürsteuthum Glogau Garnisonen unterhalte, welche häufig auch im Brandenburgischen Räubereien und Muthwillen verübten. Mansfeld stehe noch in Ostfriesland und müsse, bevor er die Mark erreiche, erst durch den niedersächsischen Kreis marschiren, der jetzt stark werbe. Und „das wissen wir wohl, dass im Namen des Herzogs in Baiern heimliche Werbung hier zu Lande fürgangen, darzu wir, um Ihr. Maj. willen, connivirt und zugesehen.“ Es kränkt ihn vor allem, dass der Verdacht, als verberge er in seinen Landen heimlich die vom Kaiser geächteten Personen „auch auf dem Fürstentage zu Breslau herfür kommen müssen, ob wir's wohl nit verdienet.“

Aus dem Memorial der vom 17. bis 24. Mai 1623 zu Breslau gehaltenen Zusammenkunft.

(Rathsarchiv).

Demnach bei jetzo fürgewesenem ausgeschriebenen königlichen Oberrechte dieses für gefallen, dass der durchlauchte, hochgeborene Fürst und Herr, Herr Georg Rudolph, Herzog in Schlesien zur Liegnitz, Brieg und Goldberg, Röm. Kais. auch zu etc. geheimer Rath, Kämmerer und Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- und Niederschlesien wegen derer S. Ld. und Fürstl. Gn. zugestandenen [zugestossenen?] Unpässlichkeit, derthalben sie sich einer Kur unterfangen müssen, in der Person weder bei solchem Ober-Rechten praesidiren¹⁾), noch auch den Berathschlagungen, welche in allgemeinen Landssachen nothwendig anzustellen gewesen, beiwohnen können, sondern Ihr. Ld. und Fürstl. Gn. den durchlauchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Wenzeln, Herzogen in Schlesien, zu Münsterberg, Oelsen und Bernstadt, Grafen zu Glatz, Herrn auf Sternberg etc. freundlich vermocht, in solcher Abwesenheit Ihr. Ld. und Fürstl. Gn. mit Präsidir- und Dirigirung der consistorium zu vertreten, IHro Ld. und Fürstl. Gn. auch wegen des Landes Privilegii, desselben Observanz und alten Herkommens als der in der Ordnung folgende älteste Fürst, weil Ihre Ld. und Fürstl. Gn. Herzog Johann Christian zur Liegnitz und Brieg mit dergleichen angestellten Kur ihre Absenz entschuldiget, solches von sich nicht abzuweisen gehabt; bevoraus, dass Ihr. Ld. und Fürstl. Gn. zum Ueberfluss von denen

¹⁾ Nicolaus Henel, einer der münsterberg-frankensteinischen Gesandten (der andere war Friedrich von Seidlitz), berichtet dem Landeshauptmanne von Bock am 9. Mai, dass kein Oberrecht gehalten werden konnte, weil keine geeignete fürstliche Persönlichkeit zum Präsidiren da war. Georg Rudolf von Liegnitz und Johann Christian von Brieg befanden sich zur Kur in Warmbrunn und der Gesandte schreibt weiter, es sei aus diesem

sämmtlichen anwesenden F. und St. und dero verordneten und deputirten Gesandten hie-
rumben alles Fleisses ersucht und erbeten worden und also bei derer nach solchem Ober-
rechten angesetzten und ausgeschriebenen Zusammenkunft die Präsidirung über sich
genommen: Als seind die Landessachen und Punkte, wie solche von des Kais. und Kön.
Oberamts-Verwalters zur Liegnitz Ld. und Fürstl. Gn. in der den ihrigen Gesandten und
Räthen mit gegebenen Instruction in ein ordentliche Proposition verfasst gewesen, den
sämmtlichen anwesenden F. und St. nothdürftig fürgetragen und wegen deren Wichtigkeit
um künftiger Gewissheit in ein sonderliches Memorial, dem Herkommen und Ueblichkeit
nach, wie dessenthalben man sich einhellig geeiniget und verglichen, zusammengefasset,
dessen Inhalt wie in nachfolgenden Punkten zu befinden.

[Nach geschehener Steuerreitung soll den Generalsteuerreineinnehmern die gebührliche Quittung ertheilt,
das Gutachten der Deputirten soll „als gut nöthig und nützlich“ approbiert, dem verstorbenen Gabriel
Schmolz sein dem Lande schuldiger Rest „wegen kundiger Unvermögenheit“ erlassen werden. Der im
Steueramte noch befindliche Vorrath an Stiefeln und Schuhen soll der Dohnaschen Soldatesca jetzt, oder
wenn es gegenwärtig nicht angeht, im Winter statt Soldes überlassen werden. Die in der Steuerreitung
sub No. 8. angesetzte Post von 120 Thalern soll abgeschrieben und ausgeworfen werden.]

So viel die andern Punkte betreffende ist, welche aus dem von Ihr. Ld. und Fürstl.
Gn. des kais. Oberamtsverwalters Memorial bei solcher Steuer-Reitung zu deliberiren für-
kommen, haben die Herren F. und St. dieselbe bei jetziger Consultation auf beschehene
Relation der Steuerdeputirten dieser Beschaffenheit befunden. Nachdem anderweit die Münz-
reitung von denen zu der Landesmünze verordneten Dienern und Bestelleten abgenommen
und revidiret, in selbiger aber überaus grosse Mängel bis auf 143000 Thlr. und daneben
unverantwortliche, unziemliche Vermischung, Confusion und Unrichtigkeit verspüret worden,
sintemal in vielen Orten nicht gemeldet, was die Mark fein gehalten, bald das Pagament
fein Silber, Silbergroschen, Schroten in den Güssen untereinander gemischet, mit keiner
Exprimirung, was der Inhalt eines jeden gewesen, bald der Halt des Pagaments in den

Grunde sogar fraglich, ob die ausgeschriebene Zusammenkunft gehalten werden könne. In der That sahen
sich die zur bestimmten Zeit in Breslau anwesenden Gesandten, wenn sie nicht unverrichteter Dinge wieder
nach Hause reisen wollten, gezwungen, ein Collectivschreiben an den Oberamtsverwalter zu richten, worin sie
ihn baten, vicarias praesidii partes entweder dem Herzoge Heinrich Wenzel von Münsterberg-Oels*), oder —
wenn dieser der drohenden Kosakengefahr halber als Kreisoberster fern von Breslau weilen müsse, — seinem
Bruder Herzog Karl Friedrich von Oels zu übertragen; außerdem wurde eine Gesandtschaft an Heinrich
Wenzel abgefertigt. Dies hatte zur Folge, dass beide Fürsten am 16. in Breslau eintrafen, und dass schon
folgenden Tages die Proposition geschehen konnte.

*) Der älteste Sohn Karl's II. Er verlegte seine Residenz 1618 nach Bernstadt und regierte von 1617—39:
Schmidt, Beschreibung von Bernstadt, p. 22. Im Gegensatz zu den kriegerischen Neigungen, welche er als
Kreisoberster eigentlich doch gehabt haben müsste, erzählt uns Schück (Zeitschr. VIII, 79) von ihm, dass er
die Musik geliebt und bei Kirchenmusiken wohl selbst auf dem Orgelchor mitgespielt habe.

Reitungen wieder durchstrichen und ausgelöscht, in den anderen Orten gar nicht gedacht, nachmalen in der Nachbeschickung deromassen übel und verdächtig gebahret¹⁾), dass blass in 92 Güssen wegen solcher übeln und wenigen Nachbeschickung dem Lande ein Schaden bis in 3919 Thlr. zugewachsen, ohne was etwa sich bei den anderen übrigen Vergüssen, welches um der dunkeln, unklaren Reitung willen nicht observiret werden können, noch finden möchte. Dannenhero fast von dreier Viertel Jahreszeit dem Lande aus solchem Vermünzen aller Nutz, welcher doch, nach leidlichem Anschlag, viel tausend Thaler billig einzutragen sollen und können, ganz entgangen und entzogen und noch auch so viel tausend Thaler blos aus der übelen Nachbeschickung Schaden angefügt worden.

Derowegen die Herren F. und St. mit solcher der Münzdiener unverantwortlichen Reitung nicht zufrieden sein können, und weiln sie in weiterm Supplicirn mit ziemlicher Unbescheidenheit sich erzeiget, daneben aber angegeben, samb von den Deputirten in calculando eriret worden, obwol das Werk an sich selber weiset, was dem Lande für Schaden daraus begegnet, dass aller Ueberschuss verschwunden, soll ihnen mit Ernst und geziemigem Eifer solches alles eingehalten und verwiesen, die neuen zur Liegnitz jetzt ausgesetzte Mängel zugestellet und sie mit ihrer Nothdurft noch eines durch die vorigen Deputirten und andere Zugeordnete ehists vernommen [werden]. Inmittelst, weil sie durch angesessene Leute zum Wiedergestellen Caution und Vorstand [nach Haltaus, Glossarium germ. Ausg. Leipzig 1758, Sp. 1995 dasselbe Wort wie Caution] machen können, sollen sie auf freiem Fusse gelassen werden²⁾). Inmassen dann die Entschuldigung dem Wardein, samb er zu reich beschicket hätte, sowol auch dem Balthasar Krausen in nichts fürträglich oder relevirlich sein kann, weil der Wardein darauf keine Instruction gehabt und der Krause monatlich die Schlüsse abnehmen und bessern Fleiss und Obacht fürwenden sollen.

[Obwohl F. und St. gern geneigt wären, den durch die vielen Einquartirungen und die Kosakeneinfälle besonders schwer geschädigten Unterthanen ein Recompens zu geben, so gestattet es die traurige Finanzlage doch nicht und sollen die betreffenden Ortsbrigkeiten die Ihrigen darüber belehren. Dann haben F. und St. darüber nachgedacht, wie in dem Münzwesen Abhilfe zu schaffen sei].

¹⁾ „Nachbeschickung ist in der Münze, wenn dem Silber entweder zu viel oder zu wenig Roth beigegeben worden, dass der verlangte Gehalt nicht zutrifft, so wird dasjenige, was zugesetzt worden und den Gehalt macht, die Nachbeschickung genannt.“ Zedler XXIII, 59. Bahren vermutlich = baren = se gerere.

²⁾ Henel berichtet am 9. Mai: Von den Münzbeamten sind vor etlich Tagen in Arrest genommen worden Balthasar Krauss, Caspar Pfister, Daniel Petzold, Caspar Petzold und George Lomnick. Ob sie noch darinnen gehalten werden, ist mir unbekannt, weil es gar still von ihnen. Vielleicht werden sie die ausgestellten Mängel abführen können. Interim bleibt es dabei, dass die Herren F. und St. bei ihren Münzen grossen Schaden gehabt haben. Georg Rudolf von Liegnitz schreibt am 11. Juli seinem Bruder aus Warmbrunn: Man habe den in Arrest genommenen Münzbeamten mit Ernst vorhalten lassen, was sich für grosse Mängel bei der Münzreitung ergaben und habe sie zur Wiedererstattung eifrig ermahnt. Sie hätten nun errores calculi vorgeschrützt und um eine andere Commission, sowie um neue Revisoren gebeten. Johann Christian möge daher den Rentmeister Melchior Kloß und Wolf Ernst von Axt und Langenöls zur zweiten Revision für den 29. August nach Breslau senden. Beide Schreiben im St.

Solches etlichermassen in Wirklichkeit zu bringen, ist einhellig vor nöthig befunden und geschlossen worden, dass die Dohnaische Soldatesca aus vielen hochwichtigen Bedenken und sonderlich, dass dieselbe so inständig selbsten darum angesucht und sollicitiret und endlich abgedankt sein will, unverlengt abgedankt und hintangefertigt werden solle. Denn, obwol die Herren F. und St. zu erwägen gehabt, wasmassen sich allerdings die Gefahr und auswendige Feindseligkeit nicht ganz abgestillt, sondern dass diesem Ihr. Kais. und Kön. Maj. getreuen Lande und desselben Einwohnern von Ihr. Maj. Feindseligen und Widerwärtigen unversehens Gefährlichkeit und andere Ein- und Ueberfallung begegnen könne¹⁾, man sich auch wegen benachbarten Unheils aus der kosakischen abermaligen Zusammenrottung²⁾ in stündlicher guter Bereitschaft und Obacht halten müsse und dannenhero das Land so viel weniger zu entblössen sein will: So haben doch wegen der unerträglichen grossen Kriegeskosten, welche zu Bezahl- und Besoldung dieses Volkes aufgewendet und durch und durch an groben Sorten als Reichsthalern und Ducaten auf ein mächtig hohes aufgebracht, hergegen in gar niedrigem und geringem Preis und Werth ausgegeben werden müssen, die Herren F. und St. viel zuträglicher befunden, wenn je die Noth und Gefahr das Land so hoch betreffen sollte, welches doch der Allmächtige gnädig und väterlich verhüten und abwenden wolte, dass de novo auf eine Werbung gedacht und bei itziger beschwerter und verteufster Zeit und Münzeconfusion in Aufrichtung und Ausgebung der Bestellungen des allgemeinen Landes Nothdurft besser würde können in Acht gehalten und dadurch des Landes Verfassung zuverlässiger gemacht und angestellet werden. Sonderlich, dass dem Lande gleichwol diejenigen Mittel, welche in urplötzlichen Notfällen mit Aufgebot der Kreise, des 20 ten, 10 ten oder 5 ten Mannes, oder auch gar Mann vor Mann, nachdem es die Gefahr erheischen würde, vormalen gebrauchet worden, unbenommen und unverschränkt. Darum dann zuförderst solches alsbald Ihr. Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herren und dann auch Ihr. Ld. und Hochfürstl. Durchl. als verordnetem General in einem Schreiben ausführlich berichtet und deroselben solche und andere Motiven und dringende Ursachen zu Gemüthe gezogen und Ihre Ld. und Hochfürstl. Durchl. dahin disponiret werden sollen, dass S. Ld. und Hochfürstl. Durchl. an ihrem Theil solche Abdankung und Hinanfertigung des Dohnaischen Volkes bestermassen befördern und, wie Ihr. Ld. und Fürstl. Durchl. jederzeit rühmlich gethan, auch noch zu thun wohl vermögen, zu

¹⁾ Anfangs Mai bestand in Breslau das Gerücht, dass der Halberstädter einen Anschlag auf Schlesien habe. Henel an S. v. Bock im St.

²⁾ Der Kurfürst von Sachsen dankt unterm 22. Mai von Torgau aus dem Erzherzog Karl für die Nachricht, dass sich abermals an den schlesischen Gränzen gegen dem Königreich Polen zu eine ziemliche Menge von etlich tausend polnischen Gesindleins zusammengegeben, mit Vorwenden, der Röm. Kais. Maj. oder dem Herzoge in Baiern zuzuziehen.

des Vaterlandes Bestem facilitiren helfen wollten. Mit dieser Erklärung, dass, wo I. Ld. und Fürstl. Durchl. es einer Notbdurft sollten ermessen, die Herren F. und St. ihnen wollten belieben und gefallen lassen, dass Ihre Ld. und Fürstl. Durchl. die ihrigen zwo Leibcompagnien unabgedankt weiter auf eine Zeit im Sold möchten bei sich behalten und noch darzu eine Compagnie zu Fuss werben, sowohl dass auch die Leibcompagnie, so unter Ihr. Ld. und Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg und Oels, des andern Kreises Obersten, anjetzo von dem Lande unterhalten wird, noch ferner in ihrer Bestallung verbleiben und von 400 Mann stark noch eine Compagnie zu Fuss geworben und aufgerichtet werden solle. Massen dann die Herren F. und St. zufrieden, dass Ihr. Ld. und Fürstl. Durchl. nebenst Ihr. Ld. und Fürstl. Gn. dem kais. Oberamtsverwalter und denen nächstangesessenen Ständen berechtiget sein sollen, wenn sie befinden würden, dass es die hohe Noth erfordere, alsobald neue Werbung anzustellen und auf eine solche Anzahl, wie die jetzige, oder es sonstens des Landes Gefahr erheischen möchte, zu richten und schleuniglich als möglich damit zu verfahren und in Nothfällen wegen Aufforderung der Kreise nebns dem kais. Oberamte bei den Kreisobristen die Anstell- und Verordnung zu verfügen, wie es etwa die Gefahr, derhalben Ihr. Ld. und Fürstl. Durchl. mit dem kais. Oberamtsverwalter und den verordneten Kreisobristen freundliche und gnädigste Communication zu thun unbeschweret sein werden, doch salvis privilegiis eines jedwedern Standes, erfordern möge.

Und weil die Auf- und Abführung der Soldatesca für sich dem Lande die Beschwerde pfleget zu vermehren, ohne dies auch wegen verlauteter Infection, so unter derselben eingerrissen, grösserer Unrath und Gefährlichkeit zu besorgen, sollen Ihr. Ld. und Fürstl. Durchl. weiters ersucht und gebeten werden, es also zu vermitteln helfen, damit die Abdank- und Auszahlung angeregter Dohnaischen Soldatesca an dem Orte beschehe, an welchem sich dieselbe befindet und anjetzo ihr Quartier erlanget hat.

Alldieweil aber alles nicht bloss an deme gelegen, dass etwa dergleichen Schluss zur Abdankung gefasst werden muss, durch welche die Abdankung und Auszahlung der Soldaten erhebt und fortgebracht werden könne, so ist zwar den Herren F. und St. das ganz erschöpfte Steuerwesen und die aus der eingerissenen Münzconfusion entstandene Beschwerlichkeit und Unvermögenheit nit unbekannt, also dass fast alle media, so herfürzusuchen immer mensch- und möglich gewesen, hierzu nicht wollen erklecklich und sufficient sein.

Nichtsdestoweniger, obgleich die Darlehn auf grobe Sorten, als Reichsthaler und Ducaten, dem armen Lande zu erheben über alle Massen schwer und unerschwindlich und mit dergleichen Verlust und Schaden aufzubringen sein, der sich auf etzliche Tonnen Goldes erlauft, jedennoch, weiln man necessitati pariren müssen und andere praesentanea remedia nit wohl an der Hand, haben die Herren F. und St. den Schluss genommen, dass inner

und ausser Landes von ehrlichen Leuten Darleh auf grobe Sorten, als Ducaten und Reichsthaler, und zwar der Reichsthaler pro 6, der Ducaten pro 10 Thlr., voriger des Landes Valvation nach, wenn solche Species niedriger zu bekommen nicht möglich, sollen und mögen mit Fleiss behandelt, aufgenommen und versichert werden, soviel als das General-Steueraamt in Ueberschlag befinden könnte, dass derer zur Abdankung von Nöthen; inmassen sonderlich diese Post, welche anjetzo von Nürnberg zum Vorlehen angetragen worden, auf zehn Jahr anzunehmen und den ehrlichen Mann und seine Erben darüber gebührlich zu versichern geschlossen worden.

Dabeineben aber würden sich die verordneten Muster- und Abdankungscommissarii alles höchsten treuesten Fleisses zu bearbeiten und zu bemühen haben, wie doch auf ein was geraume Zeit der hohen und anderer Befehlgsleute, sowol etwa bei etzlichen Unterreitern, der Besold und Ausstand könne behandelt und durch der Herren F. und St. Assecuration dahin vermittelt werden, dass sie solchen Rest bei allgemeinem Lande innestehen lassen möchten. Bevoraus, weil es meistentheils Patrioten und Eingeborne betrifft, die für andern im Lande zu solchen und vorigen Bestallungen befördert und herfürgezogen worden, deren Vermögen auch also beschaffen, dass sie briefliche Versicherung wohl eingehen [können] und baarer Auszahlung nötig nicht sein und bedürfen. So würde auch hierzu anzuwenden und blos zu solcher Abdankung zusammen zu richten sein alles, was nach Executirung und ernsthaften Executionsmitteln an alten Resten einzubringen aussenstehet, es sei an Steuern Biergeldern, Mablgroschen, was die Münzlieferanten hergeben, oder [was] anstatt des Accisge treidichts in Städten zusammengebracht wird, oder was auf Schotten, Niederländer, Juden, auch Verkaufung der Röthe, vorigem gemachten nächsten Schluss nach, geschlagen worden. Bei welchem Punkt des Röthekaufs es itzo dahingeblieben, dass nicht nach dem allernächst gemachten Schluss vom Stein 36 Gr., sondern, nachdem die Röthe im Kaufe wohlfeil oder theuer ausgebracht wird, von jederem Stein das zwölfte Theil des im Kauf geschlossenen Pretii oder Werths davon abgeleget und denen Personen, welche von E. Ehrenfesten Rath der Stadt Breslau auf der Herren F. und St. bescheiniges Ansinnen und Ansuchen und erfolgte Bewilligung, doch ohne alle des Raths Verantwortung, werden zu solcher Einnahm und Berechnung bestellet und vereidet werden, zugestellet und bei demselben abgegeben werde; desgleichen soll es auch an andern Orten, da sich der Röthekauf befindet, gemeine, sein und gehalten werden.

Und damit auch noch die Posten, so bei den Befehlichshabern möchten behandelt werden abgeführt und anderer des Landes Drangseligkeit in etwas Rath geschaffet werde, haben sich die Herren F. und St. verglichen und ist eine neue Contribution, vom Tausend fünf Stück Reichsthaler in specie einzubringen, doch sub illa cautela, ne in posterum trahatur in consequentiam, angeleget und hierzu der Termin Johannis bestimmet, auch dass es fürnehmlich zu des Soldaten Bezahlung anzuwenden geschlossen worden, doch dass her-

gegen die auf selbigen Termin angelegte vom 1000 fünfundzwanzig schwinden und fallen sollen.

Ferner weil die Zeit und [der] Termin wegen Zusammenrichtung des Ihr. Kais. und Kön. Maj. unterthänigst verwilligten Vorlehrs je mehr und mehr herbeikommen thäte und in Zeiten bedacht zu sein von Nöthen, wie und in was Sorten und Gelde die einem Jeden zugeschriebene und assignirte Quota aufzubringen, haben die Herren F. und St. auch diesen Punkt derogestalt erlediget, dass durch kais. Oberamts-Patenta jedermänniglich ermahnet würde, die zugetheilete Quotam auf bald kommend Bartholomaei entweder an Reichsthälern, das Stück auf 6 Thlr. gerechnet, oder an Usualmünze, wie solche damaln im Lande gäng und gebe sein möchte, einzubringen, hiermit hernacher allerhöchstgedachter Ihr. Kais. und Kön. Maj., so es je von derselben weiter gefordert werden sollte, die Summ des ersten Termins zu bestimmter Zeit abgeführt und entrichtet werden könne.

Wie denn auch sich die Herren F. und St. anjetzo mit einander einer gewissen Notul verglichen, wie von Ihr. Kais. und Kön. Maj. die Versicherung und Assecurationsbrief über solch empfangenes Vorlehn ihnen möchte und solle erfolgen, und dass in solcher Notul die Wiederbezahlung auf drei unterschiedliche Termin angesetzt und gerichtet würde, als nach Entrichtung und Auszahlung des letzten Terms des Vorlehens von damals folgender Michaelis-Zeit anzufangen in dreien nachfolgenden Jahren, allemal auf den Termine Michaelis, zehn mal hunderttausend Gulden, welche Notul dann Ihr. Kais. und Kön. Maj. bescheinem gehorsamsten Andeuten nach förderlichst würde zugeschicket und darauf Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigste Resolution erwartet werden müssen. Nachmals ist aus der zur Steuerreitung Deputirten Relation zu befinden gewesen, wie es mit abgenommenen Reitungen der Kriegscommissarien beschaffen und darum eine Gelegenheit gehabt, und zwar anfänglich, so viel des Commissarii Reppisches gethanen Reitung anbetrifft, haben sich die folgenden Mängel ereignet:

[Hundpiss ist wider die Instruction nicht nach der Bank ausgezahlt worden. Die Capitäne Unger und Reichau haben zuviel Sold erhalten. Reppisch setzt die Liefertgelder vom 8. September 1621 an continue wöchentlich auf 300 Thlr. an, obwohl er sich nicht bei der Soldatesca, sondern zu Hause befunden, und obwohl ihm die Liefertgelder erst vor 6 Monaten auf 300 Thlr. erhöht wurden. Er hat ferner eigenmächtig einen Musterschreiber mit 180 Thlr. Liefertgeldern wöchentlich, statt des von den Ständen dazu Nominirten angenommen, diesen auch in gutem Gelde statt in Usualgelde ausgezahlt. Seine Quittung soll ihm erst ausgehändigt werden, wenn er den F. und St. dadurch erwachsenen Schaden gedeckt, namentlich seinen Musterschreiber aus eignen Mitteln contentirt hat. Dagegen sind die Rechnungen von Hans Debitsch, Caspar Warkotsch und des Kriegscommissars Daniel Kuhnheim für richtig befunden worden und soll ihnen der Oberamts-Verwalter die Quittungen ausstellen. Kuhnheim soll in Silbergroschen bezahlt werden. Dann wird der Oberamtsverwalter ferner einen Tag ansetzen, an welchem die hinterbliebene Reitung des Schimunsky und die von seinen Angehörigen vorzulegende Rechnung des verstorbenen Proviantmeisters Hans Ernst Karnitzky von einer Commission zu prüfen sind. Letztere soll aus Herrn

von Kyckpusch, dem Rentschreiber und Steuerdirector bestehen und zugleich auch des Zeugschreibers und der Einspänniger Rechnung, sowie die Liquidationen einer Prüfung unterziehen, welche von den Fürstenthümern Schweidnitz-Jauer und Münsterberg für „zur Abräumung“ nach Glatz entsandte Fuhren eingereicht worden sind].

So haben denn auch die Herren F. und St. in jetziger Zusammenkunft mit Fleiss zu erwägen nicht unterlassen, wie und auf was Weise, Mittel und Wege der unchristlichen und muthwilligen Theuerung abzuhelfen, und wie aller anderen aus dem Münzwesen und eigenmächtiger Steigerung der groben Sorten erwachsenen Confusion und hochschädlichem Verderb zu begegnen und dermaleins das hochbedrängte Land derselben zu erledigen und zu befreien sein möchte. Darbei denn zwar fürnehmlich vor hochnöthig ermessen worden, ob und wie etwa in dem ganzen Lande aller Orte auf eine gewisse Taxa füglich zu gelangen und sowohl bei Handel und Wandel, als bei allerlei Handwerken, item bei Gesinde und gemeinen Handlangern und Arbeitern ein billiger Aussatz zu treffen und zu verordnen sei, damit ein jeder seine Waare, und was er zu verkaufen oder mit seiner Arbeit und Handwerk in gemeinem Leben dem andern zu dienen und zu helfen hat, in einem christlichen, rechtmässigen, billigen Werth so hoch seinem Nebenchristen zukommen lassen und nicht dermassen übersetzen und alles nach eigenem Humor und Gefallen ausbringen, taxireu und anwehren [nach Grimm recipere in se, anbringen] dürfe.

Alldieweil aber den Herren F. und St. zu diesem Mal zu derogleichem nöthigen und nützlichen Werk zu gelangen darum nicht bequem oder wol möglich, dass die Rectificirung des verderblichen Münzwesens noch nicht erfolget und dahero zu befürchten sei, dass, obgleich jedes Orts Obrigkeit auf derogleichen Aussatz und Taxa nach ihres Landes, Fürstenthums und Gebiets Zustand und Gelegenheit bedacht sein und selbige an- und feststellen wolle, [sie] dennoch bei dieser währenden Münzconfusion der Theuerung und eingerissenen Unordnung nicht allein nit würde rathen und helfen, sondern viel höher und mehr die Ihrigen beschweren und die gegenwärtige Noth und Bedrägniss vermehren:

So haben die Herren F. und St. vor allen Dingen dahin gesonnen, wie nämlich zum Förderlichsten die Remedirung des üblen Münzwesens mit einer rechtmässigen, richtigen Valvation und Reduction der Geldsorten möge erlanget und erhalten werden. Zu welchem Ende dieser Schluss genommen, dass anderweit Ihr. Röm. Kais. Maj. unterthänigst für Augen zu stellen sei, wie so gar übel, böslich und elendiglich dieses hochbedrängte Land und dessen Stände und Einwohner in den äussersten Verderb und Abfall ihrer Nahrung und ganzen Vermögens durch dieses eingerissene hochschädliche Geld- und Münzwesen gedrungen würde, und wie alle Commercia, Handel und Wandel aus dem Lande sich verlieren thäten und dagegen um der grossen unerträglichen Theuerung und hohen Steigerung aller Waaren, und was der Mensch zu seinem Unterhalt täglich bedarf und nit entrathen kann, viel Menschen, sonderlich arme Wittiben, Waisen und andere bekümmerte Leute in Hunger und Kummer mit grosser Noth geriethen und darunter endlich gar verderben und

umkommen müssten, auch zuletzt wol gar zu befürchten sein wollte, dass dieses Land in die äusserste Ruin einsinken würde; und dahero Ihre Kais. und Kön. Maj. unterthänigst alles höchsten Fleisses zu bitten und anzuflehen, hiemit dieselbe wegen angesuchter Rectificirung und Valvirung dem Lande die allergnädigste Resolution schleunig widerfahren lassen und geruhen wollten, dieselbe dahin zu dirigiren, damit fürnehmlich die Commercia zwischen der Kron Polen und diesem Lande könnten wieder herzugebracht, eröffnet und erhalten werden, welches denn schwerlich anders und füglicher zu geschehen oder zu hoffen sein wollte, denn dass der Reichsthaler in solehem Preis und Werth, wie anjetzo in der Kron Polen derselbe auf 2½ Fl. gültig, auch in diesem Lande valviret und publiciret und die anderen niedrigen Geldsorten alle nach demselben, als dem rechten Probegroschen, reduciret und dadurch das ganze Münz- und Geldwesen in richtige gute Ordnung transmutiret würde.

Nachdem aber auch, ungeachtet der schweren theuren Zeit und grossen Münzconfusion, der Ungehorsam und eigner Wille bei den Unterthanen und dem gemeinen Gesinde auf'm Lande und in Städten dermassen gross und überhand genommen, dass, wo demselben bei Zeiten nicht gesteuert werden sollte, allerhand verderbliges böses und gefährliches Dinges daraus leicht erwachsen möchte, so ist vor hochnöthig befunden worden, dass die in vorigen Fürstentagen deshalb ergangenen und durch Oberamts-Patenta publicirten Schlüsse wiederum erfrischet und erneuert werden sollen: Nämlich dass niemand ohne Kundschaft Gesinde annehmen, niemand dem andern seine Dienstboten, bei Pön eines vom Adel 50, eines Bürgers 30 und geringen Standes 10 Reichsthaler, sie hätten denn Kundschaft, dass sie treulich und redlich ausgedienet, abhalte, dass einem jeden die Kundschaft nach dem Verdienst gegeben, der Dienst auf dem Lande nicht kürzer als auf ein Jahr gerichtet und ein jeder seinem Erb- und Grundherrn vor Fremden zu dienen angehalten werde; dass Bauern, Gärtner und Hausleute ihre Waisen und Kinder, die sie zu ihrer Nahrung nit bedürfen, den Erbherren fürstellen und antragen, niemand von ledigen Knechten und Mägden in Kammern unter gewisser Poen eingenommen, und wann ein Gesinde entlaufen und erkündigt worden, [es] durch die Einspänner zu ihrer Herrschaft auf derselben Unkosten gebracht und zur Handarbeit in Eisen, bis ihr Jahr und Dienst aus, angehalten, kein Scheffel- oder Dreschgärtner losgelassen oder [ihnen] Kundschaft gegeben werde, welcher seine Stelle und Garten mit einem andern der Obrigkeit annehmlichen Maune und Scheffelgärtner nicht besetzt, kein Dienstbote die Herrschaft mit ungewöhnlichem Lohn übersetze, oder ihnen über's Lohn Getraide zu säen, oder andere derogleichen Einschläge [Anschlag, consilium] zu geben, zumuthe, gestalt solche Beschlüsse mit mehrem dasselbe ausweisen.

Weiters nachdem bei dem nähern Fürstentage Ihro Ld. und fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzels zu Münsterberg und Oels des anderen Kreises Obristen Ansuchen wegen Verbesserung des Tafel- und Wartegeldes bis zu dieser Deliberation verschoben worden:

Als haben die Herren F. und St. in schuldige Acht genommen, wie S. L. und fürstl. Gn. die ganze Zeit ihres tragenden Kreisobristen-Amtes bei allen Occasionen sich läblich

und rühmlich erzeiget und unverdrossen in eigener Person bei den fürgegangenen Einfällen und Durchzügen des polnischen kosakischen Volkes an den Grenzen sich befinden lassen und gegen dem allgemeinen Vaterlande mit treuer, fleissiger Aufsicht und Wachsamkeit sich erwiesen; darneben auch erwogen, dass derogleichen erlauchten fürstlichen Standes-Personen in erfolgendem Aufzug und Fortrückung viel schwerer und grosser Spesen und Unkosten aufzugehen pflegen und dannenhero für unbillig nicht befunden, dass Ihr. Ld. und fürstl. Gn. mit einer anderen Recompens entgegenzugehen sei. [Auch haben sie] derowegen gewilligt und geschlossen, dass S. Ld. und fürstl. Gn. die jährliche Besoldung im Wartegeld derer 1200 Fl. rhein. doppelt und also mit 2400 Fl. rh. abgeleget, ingleichen wenn Ihre Ld. und fürstl. Gn. aufziehen, deroselben monatliche Besoldung oder Leibes Vortel, zu einem adjuto di costa oder wegen der Tafelgelder, vor anderen Kreisobristen doppelt geliefert werde. Wie es denn auch billig, dass Herr von Debitzsch als Commissarius sich ehisten Tages zu Ihr. Ld. und fürstl. Gn. begebe und wegen des Proviants und anderer Sachen die vorgefallene Confusiones neben Ihr. Ld. und fürstl. Gn. in Ordnung und Richtigkeit zu bringen, ihm angelegen sein lasse.

So ist auch das Ansuchen und Muthen der Stadt Schweidnitz wegen Schadloshaltung und Vertretung des Priorats und der Klosterkirchen alldort¹⁾), welche es die Stadt dem Prior restituiren müssen, dahin befunden worden, dass zwar die Herren F. und St. sich obligat erkennen, evictionis nomine die Stadt zu vertreten, weil aber die Sache noch nicht gar durch und zu Ende gebracht, solle das kais. Oberamt darauf bedacht sein, dass vermittelst anderweit eingesetzter Commission diese Klostersache auf einen Ort komme, als dann würde dies, was liquidiret werden möchte, billig der Stadt aus der General-Steuer-Cassa refundiret und wiederstattet.

Und weil des Priors Anmuthen vor sich selbst unbillig und die Praetension der geforderten Recompens oder Wiedererstattung mit Fug nit zu behaupten, solle von dem kais. Oberamte er dessen nothdürftig erinnert, und dass er sich zur Billigkeit selber weise, anermahnet, auch bei der anderweit angestelleten Commission im Namen der Herren F. und St. dem Rathe zur Assistenz ein Paar Personen, wie auch von des kais. Oberamtes Räthen eine Person pro maiori auctoritate zugeordnet werden, welche ihnen die Sache gütlich und ohne Weitläufigkeit beizulegen werden angelegen zu halten wissen. In Entstehung aber gütlicher Vergleichung würde das kais. Oberamt gedachten Prior mit der Stadt Schweidnitz auf zwei Schriften, ihre Nothdurft darin auszuführen, zu verweisen und auf unterschiedliche eingeholte Belernung [d. h. Belehrung] diese Sache zu erörtern haben.

[Die Zahl der Einspänner wird wegen Besorglichkeit vieler Plackereien bei Abdankung des Kriegsvolks auf 50 erhöht werden, wovon nach erfolgter Musterung 12 in jeden Kreis, zur Bereitung der

¹⁾ Vgl. oben p. 122 und 163.

Strassen im Lande bei Tag und Nacht, gelegt werden sollen¹⁾). Die Städte haben sich bereit erklärt, gemäss dem bei vorigem Fürstentage erfolgten Schlusse einen Aussatz [d. h. wohl auferlegte Steuer] statt des Accis-Getreides abzuliefern²⁾). Dem Oberamtsverwalter sollen 1000 Fl. in Usualmünze als Entschädigung für die Kosten seiner Kanzlei, ingleichen zu demselben Zwecke dem Erzherzog Karl in Neisse einige tausend Fl. — die Bestimmung der Quote bleibt der Discretion des Herzogs Georg Rudolf überlassen — ausgezahlt werden. Da ferner von Neuem Einfälle der Kosaken drohen, so sei dem Kaiser zu schreiben, dass des Landes äusserster Ruin erfolgen müsse, zumal dem Lande die Gegenwehr mit dieser Prätension aus der Hand genommen werde, als seien die Kosaken vom Kaiser geworben und zögen ihm zu Hilfe. Ferdinand möge daher die Grundlosigkeit dieser Gerüchte durch offene Patente darthun und beim Könige von Polen ein Verbot gegen Ansammlungen der Kosaken erwirken. Der Polenkönig werde es F. und St. nicht verdenken können, wenn die Schlesier sich jetzt gegen die im Anzuge befindlichen Kosaken, „meist bannisirtes Gesindlein“, energisch zur Wehr setzten.]

Weil sich aber zu besorgen, dass inzwischen einkommender kais. Resolution unversehens und urplötzlich dergleichen Einfall und Durchzug und Plünderung dem Lande begegnen möchte, massen es die Zeitungen und Kundschaft geben, dass in starker Anzahl solch Volk den schlesischen Grenzen, je länger je mehr, annahet und sich ins Land einzufallen öffentlich verlauten lässt, haben die Herren F. und St. vor nöthig befunden, dass alsbald durch kais. Oberamtspatenta ein allgemein Aufgebot des ganzen Landes, Mann für Mann, wie er im Lande zu Ross und Fuss gesessen, solle angeordnet und publiciret werden. Dero gestalt, dass ein jeder im ganzen Lande zu stündlichem Aufzug solle bereit und gefasst sein, damit, sobald an einem Orte an den polnischen Grenzen Durchbruch oder Einfall der Kosaken verspüret und verkundschaffet und durch die Kreisobristen ein oder mehr Kreise aufgefördert würden, die Kreise ein oder mehr, nachdem die Gewalt gross, nicht nur nach dem Ausschuss des 20ten Mannes, sondern aufs stärkste als dem Kreise immer aufzukommen möglich, zu Ross und Fuss aufziehen, aller Orte solch Volk mit der grössten Macht prosequiren können und sollen; unter dieser ausdrücklichen Commination, wo ein Stand oder Mitglied dieses Landes alsdann zum Widerstand fahrlässig, säumig, oder sonst widerwärtig sich erfinden liesse und nicht mit aller Macht seinen Benachbarten alsbald bei Tag und Nacht assistiren würde, dass derselbe an Leib, Ehre und Gut dem allgemeinen Lande gefrevelt³⁾) und also hoch gestraft werden solle. Welches denn zugleich Ihr. Kais. und Kön. Maj. würde unterthänigst zu notificiren und nit zu hoffen sein, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. dergleichen Schluss übel aufnehmen sollten, sintemal Ihr. Kais. und Kön. Maj. vorhin bei den andern

¹⁾ Georg Rudolf schreibt ddo. Warmbrunn, 9. Juni an Johann Christian von Brieg: Die Werbung sei nach altem Brauch den Herzögen von Brieg und von Münsterberg-Oels, sowie der Stadt Breslau übertragen worden. Er möge ihm ein Gutachten über die beste Art der Werbung einsenden. Ob man sie, wie früher, wieder der Stadt Breslau übertragen solle?

²⁾ Damit ist der Beschluss des October-Fürstentages von 1622 gemeint. Vgl. oben p. 98 und 102.

³⁾ Heisst das: als Freyler hingestellt werden? Die Erklärungen, welche Grimm von dem Worte giebt, passen hier nicht.

fürgegangenen Einfällen und Durchzügen allergnädigst sich resolviret und durch dero Oberamt im Lande publice andeuten lassen, dass man solch räuberisch Volk todtschlagen und als Feinde prosequiren solle und möge. So ist die Gegenwehr wider solche öffentliche Feindseligkeit und Einfälle aller Orte und Völker Recht nach einem jeden Lande frei, ist nicht wider die Compactata, weil die Kön. Maj. in Polen solche Leute selbst aus dem Königreich verbannet und ausgestossen hat, ist vielmehr zu Erhaltung der allerhöchsten Obrigkeit Hoheit und Autorität hochenöthig, als die hierunter zum Höchsten gescherzt, verletzet und verunehret wird, indem an Seiten Ihr. Kais. und Kön. Maj. deroselben getreue Land und Leute unschuldiger Weise angefallen, beraubet, geplündert, Weib und Kind geschändet und alle viehische Unzucht mit ihnen getrieben worden, an Seiten Ihr. Kön. Maj. in Polen wird deroselben Verbot, Edict und Poenalmandat verspottet und verachtet, dass also beiderseits Obrigkeiten durch derogleichen ungestraftes, unchristliches Wesen höchlichen und gröblichen afficiret werden.

Und ob nun wol durch solche Bereitschaftspatenta und angestellte Verfassung etzlichermassen dem Lande möchte geholfen sein, so wollte es doch die Nothdurft erheischen, dass nicht allein um dieser aus dem benachbarten Königreich Polen besorgenden Gefahr, sondern auch, wenn Ihr. Kais. und Kön. Maj. unseres allergnädigsten Herrn Feinde und Widerwärtige dieses Land anfallen, und sonstnen diese Grenzen zu Beschützung Ihr. Kais. und Kön. Maj. sollten und müssten in Acht genommen werden, [dass] sich die Kreisstädte mit einander einer gewissen Ordnung und Abtheilung ihrer Hilfen verglichen, welchergestalt das Volk in „Weissen“ [? eine Abschrift hat dafür Fähndl], und in wie viel Fahn und Fähndlin zu Ross und Fuss es solle ab- und eingetheilet, und wie stark es auf die erste Erforderung sollte aufziehen, wie stark es bei der andern und dritten Aufforderung sollte folgen, wie es mit den Quartieren, Proviant und dergleichen zu halten, und was für nöthige Considerationes mehr dabei fürfallen würden: Deshalb denn anjetzo eine Delineation abgefasset und den Ständen zu weiterer schleuniger Deliberation zugestellet worden, damit solche Universalverfassung desto ehender könne zum Stande gerichtet und effectuirt werden. Inmassen denn auch vor gut angesehen worden, dass die eines jeden Kreises zusammengehörende Kreisstände in ihrem Kreis auf einen gewissen Tag, nämlichen die im andern Kreis den Donnerstag nach Pfingsten zu Bernstadt (Abends zuvor einzukommen) bei ihrem Kreisobersten zusammenkommen und sich untereinander einer Gewissheit des Succurses und anderer nöthiger Anstellung vergleichen und dieselbe zur Nachricht dem kais. Oberamt, sowohl Ihr. Ld. und fürstl. Durchl. dem Herrn Generalissimo notificiren sollen, damit auf alle Nothfälle man zuverlässig gefasst sein könne.

Welches denn auch die im dritten und vierten Kreis den folgenden Freitag und Sonnabend hernach zu thun versprechen. Ebenfalls sollen die im ersten Kreis unverzüglich auch thun und nebenst Erkiesung eines Kreisobristen bis auf des Oberamts Confirmirung gemelte Verfassung fortstellen.

Und demnach auch etlicher wucherhaftiger Privatleute eigener Nutz deromassen über-hand genommen und also vermehret wird, dass von Stund zu Stund die groben Sorten an Reichsthalern und Ducaten auf viel Zahlthaler gesteigert und dadurch die Beschwer dem armen Nottheidenden zum Höchsten vermehret, das Land bedränget und bekümmert wird, [es] nicht weniger auch darzu hilft, dass in den Münzen wegen der 24 Groschenstücke grosse Ungleichheit zu verspüren, soll alle und jede Privatsteigerung solcher groben und anderer Sorten, weil solche wider alle Münz- und Polizeiordnung, hergegen der rechte Zunder ist, ein Land mit Theurung und allerlei Wucherpartiten anzustecken, zu erfüllen und ins Verderben zu stürzen, gänzlich und ernstlich von jetzo an abgeschafft und verboten sein und bis zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. erfolgten Resolution und Valvation der Reichsthaler vorigen Fürstentages Beschlüssen und Ihr. Kais. und Kön. Maj. unterthäigst damaln davon bescheineten Notification gemäss nicht höher als um 6 Zahlthaler und der Ducaten um 10 Zahlthaler im Wechseln, Kaufen, Bezahlen der Waaren und Schulden, so auf Reichsthaler gerichtet sein, ausgegeben und eingenommen werden. Mit dieser ausdrücklichen Verwarnigung, wo sich jemand, wer der auch sein würde, betreffen lasse, den Reichsthaler oder Ducaten über solchen Werth auszugeben, einem andern anzumuthen, einzudringen oder auf waserlei List und Manier es geschehen könne, an den Mann zu bringen und einzunehmen, dass der oder dieselbten nit allein derer Ortsobrigkeit, wo er betroffen wird, die [=mit der] Post oder Summa solcher Reichsthaler- und Ducatensorarten, sollte verfallen sein, sondern auch noch darüber von seiner ordentlichen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction und Zwang er gehörig, mit ansehentlicher Geld- und Gefängnissstrafe belegt werden. Und weil ohnedies jedermänniglich die 24 Groschenstücke im Verkaufen, Handel und Wandel bei Handels- und Handwerksleuten gar nicht auf 24 Gr., sondern gegen seine Waaren viel niedriger im Anschlag zu ästimiren pfleget, gleichwol auch anfangs die 24 Gr. nit höher als auf 24 Kreuzer zu münzen angeordnet gewesen und die Steigerung von den wucherlichen Leuten ihren Anfang und Progress bekommen, anjetzo auch in den Münzen die 24 Groschenstücke denen, so den Verlag thun, nicht höher als auf 24 Kreuzer angeschlagen, von denselbigen aber unter die Leute auf 24 Groschen ausgegeben worden, sollen auch geregte 24 erstücke von bald kommenden Pfingsten an nicht höher als um 24 Kreuzer im Lande aller Orte angenommen und ausgegeben und in Münzen gar keine von münzberechtigten Ständen mehr geschlagen und gemünzet, sondern Inhalt vorigen zur Liegnitz gemachten Schlusses die Silbergroschen nach dem Werth und Halt des Reichsthalers, auf 6 Zahlthaler gerechnet, beschickt und geprägt werden¹⁾), solange bis Ihre Kais. und Kön. Maj. sich einer richtigen Universal-Valvation allergnädigst werden erklären.

¹⁾ Damit ist das oben p. 95 abgedruckte Decret der münzberechtigten F. und St. gemeint, welches aus Liegnitz und vom 7. Juli 1622 datirt ist.

Es soll und wird aber jeden Orts Obrigkeit ernstes und fleissiges Einsehen und Aufacht haben, dass im Kaufen und Verkaufen der Victualien und aller Waaren, die der Mensch zu seinem Unterhalt bedarf, wie dieselben können und mögen genennet werden, desgleichen bei Handels- und Kaufleuten und Handwerkern, der jetzige übermässige Kauf, Taxa oder Werth nicht einen Weg wie den andern, da man jetzo den Reichsthaler p. 12, 13 und mehr Zahlthaler und die 24 Groschenstücke p. 24 Groschen angerechnet und aestimiret hat, verbleiben, oder etwa noch höher ein jeder seine Waaren, und was er zu Markte bringet, im Kaufe taxire, anschlage oder ausbringe, sondern dass ein jeder seine taxa und seine Waaren auch herunter nehme und leichter verkaufe. Also dass, wie er vorhin seine Waaren nach dem Reichsthaler auf 12, 13 oder mehr Zahlthaler angeschlagen oder gehalten, er eben also und nicht höher solche Waaren gegen den 6 Zahlthaler geltigen Werth, weil die 24 Groschen wiederum auf 24 Kreuzer reduciret werden, hinlasse und verkaufe; und da die Obrigkeit das Widerspiel sollte vermerken, soll dieselbe in jedem Orte solchen vortelhaftigen Leuten ihre Waaren confisciren lassen und die Verbrecher, als die muthwillig die Theurung im Lande vermehren, an Leib und Gut ernstlich und andern zur Abscheu strafen.

[Den Titscheinern wird das Ibrige restituirt, doch basten sie für den Fall einer Gegenklage mit Hab' und Gut für eventuelle Rückerstattung¹⁾. Den Breslauern werden die aufgewendeten Unkosten wegen der Malefizpersonen aus dem Generalsteueramte vergütet. Die Troppauer und Jägerndorf'sche Commission wird auf des allgemeinen Landes Unkosten fortgestellt, den Troppauer Ständen kann ihre Quote beim Vorlehen für den Kaiser nicht erlassen werden].

Actum in conventu Principum et Statuum Silesiae, die vicesimo quarto Maji anno 1623.

Zusammenkunft der Nächstangesessenen zu Brieg, am 17. Juni 1623²⁾.

(Reichenbacher Stadtarchiv).

Anwesende: Ihre Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Karl zu Oesterreich, Bischof zu Brixen und Breslau.

Herzog Johann Christian in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg.

Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg und Oels.

Herr Joachim Maltzan, Freiherr auf Militsch.

Herr Hans von Poser und Georg von Polsnitz, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Abgesandte.

¹⁾ Vgl. p. 132.

²⁾ Erzherzog Karl hatte unter dem 27. Mai eine engere Zusammenkunft bei Georg Rudolf angeregt; der letztere antwortete am 2. Juni aus Warmbrunn, er werde Gesandte dazu absenden, da er noch die Kur gebrauchen müsse. Der Bischof war nun der Ansicht (6. Juni), dass Georg Rudolf, wenn er nicht persönlich kommen könne, den Tag der engeren Zusammenkunft lieber hinausschieben solle. Auch Johann Christian von

Herr N. [vermuthlich Hans von] Kreckwitz, Glogauischer Abgesandter.

Herr Hans Vogt, Ernst von Grüttschreiber.

Konrad von Heugel und Reinhart Rosa¹⁾, j. u. d., Breslauische Abgesandte und ich
Untengenannter [d. i. Johann Wirth, Syndicus der Stadt Schweidnitz.]

Ob nun wol die Ausschreiben vermocht, den 15. hs. Abends einzukommen, so haben doch Ihre Hochfürstl. Durchl. durch Schreiben sich entschuldiget, dass sie wegen des hohen Festes Corporis Christi sich selbigen Tages hievon nicht verabweilen [wohl — wegbegeben] können, wären aber erbötig, sich auf folgenden Freitag einzustellen und die Angelegenheit zu befördern, massen dann auch hora 5. pomeridiana erfolget, also dass entzwischen die anderen Abgesandten den 16. einudem über aufwarten und sich gedulden müssen.

Den 17. sind alle Stände hora 7. matutina in's erzherzogliche Zimmer sich einzustellen und die Proposition anzuhören erforderl. worden. Als nun solches beschehen, die Proposition auch von des kais. und kön. Oberamtsverwalters, Ihr. fürstl. Gn. zur Liegnitz Abgesandten, Herr Adam von Stangen, fürstlichem Liegnitz'schen Hauptmann gethan, ist hierauf praemissis curialibus geschlossen wie folget:

Das Dohna'sche Volk sei (wie bei nächster Zusammenkunft in Breslau beredet), aus damals angezogenen erheblichen Motiven abzudanken. Alledieweiln aber das Land nicht ausser Gefahr, in Betracht unterschiedlicher kais. Schreiben an Erzherzog Karl sub datis Prag, den letzten April, Wien den 30 Maji, mehr Wien den 18. Junii dieses jetzt laufenden 1623 sten Jahres, item vieler Schreiben Copeien von Gomorren²⁾ und aus andern Orten in Hungarn, theils wegen des Mansfelders und Halberstädters, theils wegen Bethlehem Gabors und seines Anhanges, theils wegen des Stroinowsky³⁾), so mit seinen Kosaken wider Ihr. Maj. Begehren durch Schlesien Ihr. Maj. zuziehen wollte, massen seine unterschiedliche producire Schreiben ausgewiesen: Als solle das Dohna'sche Volk auf einen oder zwei

Brieg stand im Begriff, mit seiner Gemahlin nach Warmbrunn abzureisen. Verhandlungen des Bischofs mit den Herzögen von Oels und Brieg führten endlich zur Festsetzung des 15. Juni. Am 10. Juni theilte der Herzog von Liegnitz bestimmt mit, dass er nicht kommen werde.

¹⁾ „Nach Absterben Herrn Dr. Henschers“ erhielt Syndicus Rosa für Abgabe des Münsterberg-Frankenstein'schen und des Oppeln-Ratibor'schen Votums bei den Fürstentagen 200 Reichsthaler. Er verlangte dieselbe Summe auch nach dem Ausscheiden von Oppeln-Ratibor weiter, und zwar nicht in Usualgelde, sondern in groben Sorten. Aus einem Schreiben von Ach. v. Näfe und Stenzel Gerhard an Sigismund von Bock, Breslau 27. März 1623 im Staatsarchive.

²⁾ Buckisch hat die damalige Verlegenheit des Kaisers, den Wiederausbruch und ersten Verlauf des Kampfes mit Bethlen Gabor im V. Theile seiner Religionsacten recht übersichtlich dargestellt. Mansfeld war vor kurzem (Anfangs November) von Holland nach Ostfriesland gezogen (Opel I. 474), Christian von Braunschweig erschien im Januar 1623 im niedersächsischen Kreise, im Februar wählte ihn dieser Kreis zum General und nahm seine Soldaten als Kreistruppen in Dienst (Mailáth III. 98). Etwas anders die Darstellung bei Opel I. 414).

³⁾ Erzherzog Karl hatte den in Königgrätz stehenden und mit der Bildung einer Armee gegen Bethlen Gabor betrauten Marchese di Montenegro von der bevorstebenden Ankunft der Kosaken unterrichtet und zu-

Monat, oder so lange bis man sehe, wie man der Gefahr halber gesichert sein könne, in Bestallung behalten¹⁾), voriger Beschluss aber hierdurch gar nicht cassirt, sondern auf bestimmte Zeit nur suspendiret sein; in Erwägung dass solches Ihr. Kais. Maj. gnädigster Will und Meinung, item dass neue Werbungen sehr bedenklich, item dass auf Anrittsgeld und Laufgeld viel zu spendiren, item dass des Landes Cassa ganz erschöpft und leer sei, item dass sonst fremdes Kriegsvolk ins Land würde gelegt werden müssen. Item dass wegen der Musterplätze noch mehr Onera den Inwohnern würde zuwachsen; so wäre auch die Dohna'sche Soldatesca erbötig, ihre Officia treulich und wirklich zu leisten.

Und weiln auf den Unterhalt zu denken, sonderlich wohero der Proviant aufbracht werden könnte, als erachtet man, [es werde] sehr verträglich sein, wann bei den nächsten angrenzenden Ständen, so mit Getreide versehen, eine gewisse Anzahl behandelt und die Zahlung nachmals an Speciebus, wie sie von Ihr. Maj. würden valviret werden, gethan werden könnte, welches durch eine Contribution aufzubringen sein würde. Und würde dies dahin dienen, dass man mit Fuhren und dergleichen Beschwer nicht so sehr das Land oneriren dürfte, item die in den Städten würden auch desto besser (weil sie keinen Zuwachs an Getreide haben können) aufkommen.

Wäre aber dies Mittel nicht zu erreichen, so würden durch's kais. Oberamt Patenta zu publiciren und eine gewisse Quota auf's Tausend nach der Schatzungsansage zu schlagen und zwei Provianthäuser, eines zur Neiss, das andere zu Glogau, oder wo sonst die Soldatesca würde hingeführet werden müssen, aufzurichten, auch neben dem von Poblig [vermutlich mit dem S. 161 erwähnten Bobling identisch] noch ein Proviantmnister zu bestellen sein; und könnte aufs Tausend geschlagen werden 1 Scheffel Korn, 1 Scheffel Malz und 2 Scheffel Haber, doch sollte solches der Armee nicht ohne Entgeld, sondern gegen Bezahlung am Gelde, wie es ihr gegeben wird, und an der Taxa, wie man mit ihnen hiebevor geschlossen, hingelassen werden etc. und wollte Herr Generalissimus solches der Soldatesca

gleich angefragt, ob diese Kosaken von Sr. Maj. geworben wären. Montenegro antwortete am 1. Juni: Er wisse nicht, welche Kosaken vom Kaiser geworben seien; das sei aber sicher, dass der Kaiser mit dem Fürsten Radziwil wegen Zuführung von acht oder mehr tausend Kosaken unterhandele, in Radziwils Capitulation sei indess der Passus ausdrücklich aufgenommen worden, dass er gute Ordnung halte und Schlesien so viel als möglich verschone.

Am 5. Juni theilt der Bischof den Inhalt dieses Briefes dem Herzoge von Bernstadt mit und meldet weiter, dass mitlerweile 16 Fahnen Kosaken unter Nicolaus Stroinowsky nach Mähren durchgebrochen seien. Man dürfe in der Sache nicht zu viel thun, sondern müsse glimpflich verfahren. Würde den Kosaken ein Aufenthalt geschehen, oder ein Angriff zustossen, so möchte das den Kaiser offendiren (St).

1) „Am 11. Juni, nachdem das von den Ständen geworbene Volk auf Anordnung des Bischofs zu Neisse in Ober- und Niederschlesien allenthalben einquartirt worden, sind auch zwei Fähnlein, das rothe und weisse, von des von Dohna Regiment nach der Bunzel verlegt worden, ein Fähnlein Reiter aher auf die nächsten Dörfer auf drei Wochen.“ Im Juni bricht die durch ein Soldatenweib eingeschleppte Pest aus. Daran starben 1623 im Ganzen 640 Personen, geheilt wurden 75. Bunzlauer Chronik II. 154.

per Patenta insinuiren. [Die] Taxa betreffend, bliebe es wegen Brot und Habers bei deme, wie vorhin geschlossen, wegen Bieres und Fleisches aber sollten die Stände im Quartier mit den Commissarien und Proviantmeistern sich nach Beschaffenheit der Gelegenheit und der Zeit eines gewissen Werthes und Preises vereinigen.

Dabei auf Erinnerung und Ersuchen der Stände Herr Generalissimus sich erböting gemacht, die laxam disciplinam unter den Soldaten zu constringiren, mit den Quartieren im Lande Gleichheit halten zu lassen, auch auf übergebene Consignationes darob zu sein, damit dasjenige, was den armen Leuten im Schweidnitzischen und Jauerischen bei abermaligem Durchzug abgedrungen, sonderlich aber an Geld, Speciebus abgenöthiget worden, entweder alsbald refundiret, oder den Spoliatoribus bei der Abdankung an der Bezahlung solle innehalten werden.

Was wegen der neuen Bestallungen Ausfertigung, oder der vorigen Auswechselung, item wegen etlicher Monat Sold, mehr wegen der Quasten und Schnüren an die Trommeten vom Obristen-Lieutenant Härtel gesucht worden, hat Herr Generalissimus zu effectuiren über sich genommen.

Anreichend vors dritte den Stroinowsky soll das kais. Schreiben, an ihn lautend, wie auch ein Schreiben von den anwesenden Ständen ausgefertiget, ihm alsbald zugeschicket, er darinnen von seinem Intent mit mehrem und in Ernst abgemahnet werden.

Und weiln das Land nicht blos zu lassen an den Grenzen, als solle Herrschaft Zulauf¹⁾ besetzt werden mit Volk aus'm andern Kreise und der dritte Kreis²⁾ sich in Bereitschaft zu halten aufgefordert werden.

Es hat auch Herr Generalissimus sich erboten, aufn Nothfall vom Dohnaischen Volk eine gewisse Anzahl zum Succurs dahin abzuordnen.

Und weiln den Ständen andern Kreises etwas beschwerlich gefallen, in den dritten zu rücken, denselben zu defendiren und zugleich an Proviant und sonst zu spendiren: Als seind Ihr. fürstl. Gn., Kreisobrister Herzog Heinrich Wenzel, ersucht worden, vorzusinnen, wie daselbst Proviant könne aufbracht werden; es sollte solcher dem Defensionsvolk nach gewöhnlicher Taxa angeschlagen, der Abgang aber aus der F. und St. Cassa gutgemacht werden.

Was vors vierte wegen der Juden, so auf Begehren Neussners, Weinschenkens zum Brieg, zu Miesko angehalten worden, geschrieben, [be]durf weiter keiner Deliberation.

Item vors fünfte ist auf Herrn Hans Posers³⁾ ferneren Bericht weiter geschlossen worden, dass die geistlichen, wie andere Stände bei ihrem Defensionsvolke gethan, ihme seine Besoldung (sintemal es nit Vortelgelder anlanget) gutzumachen schuldig.

¹⁾ = Suhlau, 7 Meilen NNW. von Breslau.

²⁾ Der zweite Kreis umfasste vornehmlich Breslau-Brieg, der dritte Liegnitz-Glogau.

³⁾ Seit 29. October 1622 Oberst des vierten Kreises, vgl. oben p. 77.

Aus dem Memorial

der vom

21. bis 24. August 1623 zu Parchwitz abgehaltenen engeren Zusammenkunft¹⁾.

(Rathsarchiv.)

Kriegespunkt.

Dass erstlich, weil durch einkommene Avisen aus unterschiedenen Orten so viel zu schliessen, dass der allmächtige und gerechte Gott wegen unserer vielfältigen und übermachten Sünden willen in seinem gerechten Zorn und Eifer fortfahren und darum zu wohlverdienter Strafe dieses Land durch die zusamnnienziehende barbarische Völker, als Türken, Tartern und andere, in Verheerung und endlichen Ruin setzen wollen, im Fall wir nicht bei Zeiten umkehren, Busse thun und unser Leben bessern würden, die vor diesem publicirte Patent und Anmahnungen zu Buss, Gottfürchtigkeit und ernstem Gebot um Abwendung der angedreueten Strafen de novo von Ihr. fürstl. Gn. dem kais. und kön. Oberamtsverwalter reassumiret und erfrischet werden sollen.

Wenn auch der liebe Gott durch Ueppigkeit, die zu andern Sünden und Schanden gleichsam die Thür und Eingang ist, zu Zorn und Strafe geursachet wird, unter deren Namen nicht die geringste Species ist die Tanzhegung in Städten und auf Dörfern, in Bier- und Kretschamhäusern, auch andere Zusammenkünften und Zechen, so sollen dieselben Tänze allzumal, wie sie Namen haben oder geheget werden mögen, bei Strafe vorigen Aussatzes doppelt in Ernst verboten und abgeschaffet werden und niemandem einziger Tanz, ausser auf ehrlichen Hochzeiten, doch nicht über die Mass, zugelassen oder vergunstet sein.

Drittens, nachdeme zu jeder Zeit der treue Gott, wann die Seinigen durch sein unerforschliche, doch gerechte Verhängniss mit Krieg überfallen, ihnen, indem sie sein Antlitz mit Bussfertigkeit gesuchet und ihme in die Arme und Ruthe gefallen sein, durch zugelassene Gegendefension väterlich geholfen, er auch dieselbe in seinem Heilworte und durch eingepflanzeten natürlichen Affect zulässet, und [da] alle heilsamen Rechte vergönnen, die vor genommene feindliche Invasiones und Einfälle durch Gegenwehr und armata manu et vi zu repelliren, so hat je in alle Wege auf solche zugedenken den nächstangesessenen F. und St. obliegen wollen. Hätten auch wünschen mögen, dass das itzige auf'n Fuss gerichtete Volk, der angedeuteten Gefahr [gewachsen], oder auch neben demselben das aus dem anderen Kreis des Landes Schlesien versammlete Kreisvolk nebns ihnen bastant [sei], oder dass durch das allgemeine Aufbot und persönlichen Zuzug das Werk füglich erhoben werden könnte. Sintemal ihnen nit verborgen, wie schwere Spesen, wann das Land zu mehrer Werbung schreiten

¹⁾ Die Namen der Theilnehmer finde ich nicht angegeben; es heisst in der Einleitung nur, dass die Stände „theils in erzherzoglicher, fürstlicher und freiherrlicher Person erschienen, theils durch Gesandte vertreten waren.“

sollte, darauf gehen würden, dahingegen es in sehr schwere und nunmehr dem Ansehen nach unerschwingliche Kosten ohnedies und noch dazu in grosse Schulden verteuft und eingeronnen.

Wann sie aber alle Umstände der Gefahr und Gegenwehr genugsam erwogen, haben sie nur dahin schliessen müssen, dass die ersten zwei Media insufficient, das letztere aber, um vieler bedenklichen Ursachen willen, gar nicht rathsam, zumaln, weiln dem Lande in so geschwindem Fall gar nicht würde können geholfen werden. Hierumb sie dann in sonderlicher Anmerkung, dass dennoch thunlicher und rathsamer, sich ehe zum äussersten an[zu]greifen, als um Ersparung eines Theiles seine ganze Substanz, wo nicht neben seinem Weib und Kind, Ehr und guten Leumund [zu] verlieren, doch zum wenigsten so liederlich und wider die Schuldigkeit in äusserste Gefahr zu setzen, etiam volentes nolentes auf eine anderwärts Werbung zu schliessen gleichsam gezwänget. Haben derowegen solchen Schluss derogestalt und dahin gerichtet, dass sie anfangs Ihr. Hochfürstl. Durchl. als Generals dienstfreudlich, auch gehorsamst und unterthänigst ersucht und gebeten, dass dieselben geruhend um richtige und genaue Kundschaft in Ungarn und Polen auf des Landes Unkosten abschicken und sie einziehen lassen wollte. Sollte sich's nun befinden, dass die Gefahr nit der Beschaffenheit wie einbracht worden bewandt, dass hochermelte Ihr. Hochfürstl. Durchl. mit Werbung einzigen Volkes innehalten wollten (darzu sie sich denn auch ultro erboten). Im Fall es aber mit derselbten dem Bericht nach sich verhielte und entweder mehren oder continuiren sollte, solle Ihr. Hochfürstl. Durchl. heimgegeben sein, eine Werbung von tausend Dragonern und tausend leichten Rossen, doch mit zuvorgehabter Communication Ihr. fürstl. Gn. des kais. Oberamts anzustellen, derogestalt, dass die Dragoner neben den Musketen ihre eigene Ross und einen Pistol haben, und wenn die auf'n Fuss bracht würden, hergegen der andere Kreis, welcher indessen zu dem Dohnaischen Volke stossen und die Grenzen in Acht nehmen solle, zurückgelassen und licenciret werden soll. Da dann auch jedweder vom zurückgelassenen Kreisvolke freistehen soll, sich bei solcher Werbung finden zu lassen und unterzustellen, doch eher nicht, als die Abdankung zu Werke gestellt und verrichtet worden.

Oberste.

Dieweiln es aber nicht genug ist werben, sondern es ist auch von Nöthen Aufacht zu geben, mit was vor Befehlichshabern solch geworbenes Volk zu versehen, item wo die Musterplätze hinzulegen, wie es hiemit alle Exorbitanz vermieden, hergegen aber nothdürftig unterhalten, mit Proviant, Sold und Munition versorgt und gutes Regiment erhalten werde. Als haben die Herren F. und St. dahin gezielet, dass die Obristen und Befehlichshaber vor allen Dingen und so viel immer möglich aus den Patrioten und Landeskindern zu nehmen, hierum sie dann Ihr. fürstl. Gn. (titul) Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg, Obristen im andern Kreis, alles Fleisses ersuchet, die Obristestelle über die tausend leichten

Pferde über sich zu nehmen, welcher auch verhoffentlich die anderen Officia, der Herren F. und St. Intention nach, bestellen wird. So viel aber anlanget die Dragonen, weil unnöthig so viel Obriste zu unterhalten, wollen [sie] Ihr. Hochfürstl. Durchl. durch einen Obristen-Lieutenant commandiren lassen, auch, so weit sich's thun lassen wird, in Bestallung der Befehliche auf Patrioten Acht geben.

Proviant.

Das Proviantwesen belangende, achten [es] die Herren F. und St. für ein ganz nöthiges Werk, sie sehen aber, dass wie bishero es gehalten, dasselbe nur in lauter Beschwer besteht und dass blos die Gehorsamen durch ihre Contribution oder die Anlehen, welche das Land über Macht jetzo bereit drücken und noch künftig besorglich mehr pressen möchten, solche Bürde und schwere Last tragen müssen, dazu dass es nicht wohl ergäbig sein will. Darum sie denn auf einen andern modum auch geschlossen und vor rathsam angesehen, dass, so viel den Proviantmeister belanget, er bei seiner Bestallung bleiben soll, (wie sie denn auch inkünftig weiter sich resolviren wollen, ob es bei einem oder mehr verbleiben und wie es mit der Besoldung zu halten sei), sonst aber solle von jederer Hube im ganzen Lande, es sei Kammergut, Rittersitz, Frei- oder Bauergut, in Oberschlesien gegeben werden ein Scheffel Korn und ein Scheffel Haber Neissisches Masses, in Niederschlesien aber anstatt des Getreides und zu Ersparung der so weiten Fuhren, auch hiermit andere Nothdurft eingeschafft werden könne, vor einen Scheffel Korn ein Reichsthaler, vor einen Scheffel Haber auch ein Reichsthaler und dasselbe [ist] von dato des Patents, welches deswegen ausgehen soll, über drei Wochen, das Getreide in des Fürstenthums oder der Herrschaft Hauptstadt, da von Stand oder Obrigkeite Einnehmer zu bestallen, das Geld aber in den Particular-Steuer-Aemtern, hiermit es nachmals an gehörige Orte verschaffet werden kann, einzubringen.

Und demnach es im Lande nicht an allen Orten Gewissheit der Huben hat, sollen doch dieselben wo die Ungewissheit sich befindet nach deren Aussatz, sintemaln gemeiniglich auf ein Huben 15, 18 und 20 Scheffel, auch Breslauischen Masses dem Bericht nach fast zwei Malter, pfleget gesät zu werden, nach Gewissen mensuriret werden. Das Uebrige, und im Fall was ermangeln möchte, würde nur, da nicht weiter Rath gefunden werden könnte, ex publico ersetzt und eingekaufet werden müssen.

Geldpunkt.

Es ist auch weiter bei bevorstehender Werbung der Geldpunkt, welcher des Volkes Anrittsgeld und Monatbesoldung begreift, vorkommen, da denn sowol dies, was man bereits den Dohnaischen zwei Regimenten zu Ross und Fuss, item den anderen aufgezogenen Kreisen schuldig, als auch, in was für Sorten sie sollten gezahlet werden, und wie förderlich darzu zu gelangen sein würde, item, wie man das Anrittsgeld und den Sold des neuge-

worbenen Volkes in der verlaufenden Drangseligkeit erheben möchte, in Consideration genommen worden.

So viel nun betreffend ist das alte Volk, sollen von Ihr. fürstl. Gn. dem kais. und kön. Oberamtsverwalter, hiermit man zu einer Ergebigkeit an groben Sorten gelangen könne, alle restirende Stände an dem hinterstelligen Vorlehen, dieweiln es an gutem Geld abgeführt werden soll, item den Termin Johannis inner 14 Tagen in Ernst und sub poena unaufzüglicher Execution per manum militarem, ihre Quotas und Rest einzubringen, angemahnet werden.

Vors andere sollen der General-Steuер-Director und Einnehmer sich um Vorlehen an groben Sorten äusserst bemühen, damit also den Regimentern, des Obristen von Dohna Vorschlag nach, die drei neue Monat Sold möchten entrichtet und sie bewogen werden, den alten Rest, der sich bei der Infanterie auf sechs Monat, bei der Cavalleeie aber auf drei Monat beläuft, vorigem Abkommen nach zu nehmen, wiewoln die Herren F. und St. auch der Meinung sein, dass die Soldatesca ihrem Einwilligen nach die schlesischen 24er zu 20 Kreuzern anzunehmen schuldig gewesen.

Zum dritten solle das angebotene Vorlehen an kaiserlicher Münze auch erhandelt und alle und jede Reste, sonderlich bei'n Städten das Aequipollens, zwischen hier und Michaelis sub poena dupli eingefordert werden.

Wenn auch in dergleichen Nothfällen wol verantwortlich, die Deposita anzugreifen und aber derselben ein merkliche Anzahl, auch an groben Sorten, bei den Aemtern hin und wieder sich befinden, so ist es dabei verblieben, dass entweder ohne oder mit der Parten Vorwissen dieselben zum Land genommen, erborget, versichert und gebührlich verzinset werden sollen; sintemaln die Herren F. und St. verantwortlichen zu sein erachten, dass solches Geld den Interessenten, welche gemeiniglich Wittiben und Weisen sein, etwas eintrage, als dass es so viel Zeit und Jahr ganz ohne Nutz stille liegen sollen¹⁾).

Weiter und zum fünften wollen sich die hochlöblichen Herren F. und St. zu denjenigen Ständen, welche die Lieferanten noch nicht executiret, gänzlich versehen, dass solches erfolgen und die Schuldigkeit in Einbringung der Quoten werden geleistet werden, dass nachmals auch könne Rath gehalten werden, wie weit den Abgebern die Versicherung auszufolgen sei.

Als viel aber das neue Volk und deren Bezahlung betrifft, sehen die Herren St. kein füglicher Mittel, als dass solche 2000 auf die Kreise geschlagen und in dieselbe zur Bezahlung gleich eingetheilt werden sollten. Dergestalt dass wie im Defensionswerk, also auch allbie, ein jedweder Kreis auf seiner zugeschlagenen Quota Bezahlung zu gedenken haben wird. Gestalt denn auch, obwohl das Anrittsgeld indessen ex publico vorgeschossen werden muss,

¹⁾ Es fällt auf, dass diese menschenfreundliche Besorgniß für Verzinsung der Wittwen- und Waisengelder F. und St. so plötzlich und erst in Zeiten grösster finanzieller Bedrängniß ergreift.

sie auch durch eifertige Zusammenbringung und Contribution den ersten Monatsold in annehmlichem Geld ungesäumt aufzubringen haben werden. Was die Vortheil auf die hohen Stäbe und Befehlichshaber betrifft, bleiben solche dem General-Steueramte vorigen Schlüssen nach zu entrichten.

Musterplätze.

Und dieweil die Gefahr den obern zwei Kreisen allem menschlichen Ansehen nach jetziger Zeit am nächsten, so haben die hochlöbl. Herren F. und St. dies vors Beste befunden, dass die Musterplätze, hiermit viel Durchzüge vermieden bleiben möchten, in selbige Gegend per sortem zu verlegen [seien], und zwar an solche Orte, welche Ihre Hochfürstl. Durchl. am Bequemsten erachten möchten, da denn derselben auch bevorstehen soll, den Numerum, wie viel man derer bedürftig sein möchte, auszusetzen.

Munition.

Indem auch auf solch Volk eine Nothdurft von Bewehrungen und anderer Munition nothwendig einzuschaffen, so soll auch der Herren F. und St. Vorrath ersehen und so viel immer möglich der Mangel durch Erkaufung ersetzt werden. Sollte aber je die Nothdurft durch diesen Weg nicht können an die Hand gebracht werden, wollen die Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheimb Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. allerunterthänigst um ein Vorlehen von Pulver (dazu sich der Herr Obriste von Dohna, wenn Ihr. Maj. dasselbe einwilligte, erboten) angelanget [haben] und solches nachmaln entweder mit gebührlicher Bezahlung oder aber Ersetzung gleichen Gewichts und Werthes gutmachen. Und weil nicht unbillig, dass wegen obiger Getreides-Contribution die Städte auch was de novo an groben Sorten contribuiiren, das dann zu Erzeugung [von] Munition könnte gebraucht werden, als soll bei künftiger Zusammenkunft davon weiter geredet werden.

Ordnung beim Volke.

Es soll aber bei diesem Volke allemal gut und scharf Regiment gehalten und ihnen alle Exorbitantien abgestricket [d. h. abgeschnitten] und nicht zugelassen werden, derer unziemlichen Vortheil und Vernässung des wenigen im Lande sich befindenden Vorraths, wie bisher leider im Schwange gegangen, sich zu gebrauchen; hergegen wollen die Herren F. und St. sich dahin bearbeiten, hiermit sie es mit monatlichem Vorlehen so viel immer möglich versehen können.

Landes-Defensionsordnung.

Demnach es sich aber leicht begeben könnte, dass solch Volk, welches denn bereit theils auf dem Fuss, theils aber darauf bracht werden kann, im Fall etwa Ihr. Maj. anderes und in Oesterreich und Mähren liegendes Volk durch Verhängniß Gottes Schaden nehmen sollte, oder man auch in andere Wege dessen bedürftig sein möchte, über die

Grenzen commandiret und abgeschickt werden möchte, massen dann Ihr. Hochfürstl. Durchl. die Herren F. und St. es auf Befindung heimgestellet, doch dass zuvor mit dem Oberamte davon communiciret werde: [So] hat doch gleichwol auch erwogen müssen werden, dass das Land und dessen Grenzen nicht gar blos zu lassen, oder wenn der gerechte Gott den Feinden ihr gefasstes böses Vornehmen gegen dies Land zum Esse zu bringen, zugeben und verstatten wollte und das geworbene Volk, wie gegen einer grossen Macht leicht geschehen könnte, nicht bastant sein sollte, man einen richtigen zuverlässigen Succurs haben möchte, auch sonstn dergleichen Ordnung im Lande heilsam, nutz- und nothwendig. Also seind die hochlöbl. Herren F. und St. auch nachmals bei deme vor diesem aufgerichteten Defensionswerk des Zwanzigers verblieben und soll der Zwanziger nichts minder in guter Bereitschaft, wie auch die Befehlichshaber im Wartegeld gehalten werden.

Indeme aber bei diesem modo defensionis allerhand Unordnung und Schatzung des Volkes vorgegangen und mit untergelaufen, Ihr. fürstl. Gn. aber, der Herr Obriste im anderen Kreis, eine Ideam abfassen lassen, darin gewiesen, wie mit guter Maniera diesem Werk beizukommen, dessen Erseh- und Erwägung auch längst vor die Hand genommen werden sollen, welches aber darum nachblieben, dass die Kreisstände sich in Verfassung richten müssen¹⁾), so soll nachmals ein Tag ernennet und solch Idea erwogen, auch von andern Kreisen Rath gehalten [werden], wie weit bei ihnen solch Model stattfinde und folgends gewisse Gutachten [entgegengenommen] und endlicher Defensionsordnung auch noch vor dem bevorstehenden Oberrecht sich entschliessen²⁾ werden.

Wiewol auch allemal sonderlich bedenklich, des Aufbots und persönlichen Zuzugs sich zu gebrauchen und [bei] jedwederer Gefahr die äussersten Vires anzustrecken [d. h. anzuspannen], so ist doch solches nit gar ausser den Augen zu setzen, sintemal durch Gottes Verhängniss es so weit kommen dürfte, dass (wie es vormals an vielen Orten und Ländern beschehen müssen), man sich auch nächst Gott dadurch schützen müsste, und weil besser bei Zeiten auf Ordnung zu denken, als nachmals bei dergleichen Aufzügen allererst Verfassungen zu machen, welches dann zu lange geharret sein möchte:

Als haben die Herren F. und St. in diesem passu auch dahin geschlossen, dass vorige Aufbots- und Verfassungspatent de novo wiederum erfrischet, die Herren Kreisobriste aber dahin bemüht sein sollen, dass die Kreisstände die Ihrigen zu Ross und Fuss richtig unter Fahnen und Fähndlin eintheilen, mit Befehlichsleuten versehen und zu den Exercitiis, wie man sich derer künftig vergleichen wird, geben und abschicken.

Es soll auch von Einschaffung Proviants, Krauts und Loths in Kreisen Rath gehalten, geredet und geschlossen werden, und dies so viel belanget die Kriegssachen.

¹⁾ Vielleicht ist damit die S. 87, Note 1 erwähnte „Denkschrift über Anstellung einer allgemeinen Kreisverfassung des Landes Schlesien vom Jahre 1621“ gemeint.

²⁾ So steht im Texte. Vermuthlich für: über endl. Def. beschlossen w.

Landessachen.

[Der Kaiser ist zu bitten, mit der zu Michaelis fälligen Abfuhrung der Hälfte des kaiserlichen Vorlehens noch zu warten, falls die Unterhaltung des Kriegsvolks continuiren oder Neuwerbung nöthig werden sollte. Da fast nur „Landgeld“ circulirt, so würde der arme Mann in Noth gerathen, wenn durch das bevorstehende kaiserliche Patent dasselbe auf ein Mal ungültig würde. Der Kaiser sei daher zu ersuchen, dahin zu wirken, dass die schlesischen 24er auch nach Publicirung des Patents noch zu 24 Kreuzern oder 12 schlesischen Groschen und die (im Verhältniss des Reichsthalers zu 6 Thlr. Usualmünze geprägten) Silbergroschen zu 3 Kreuzern genommen, und dass in Ungarn und Polen coursirende Münze nach Schlesien gebracht und gegen einheimische ausgetauscht werde. Der Kaiser möge ferner in seinem Patente auch Rücksicht auf die wegen der Münzconfusion täglich vor Gericht vorkommenden Difficultäten nehmen. Am 1. September würden zu Liegnitz gewisse Deputirte nebst den zwei Landesbestallten zur Abfassung eines Gutachtens über die Münzverhältnisse zusammentreten¹⁾], welches dem Kaiser durch einen eigenen Courier übersandt werden soll.

Die Steuern sollen künftig gemäss den kaiserlichen Patenten angenommen werden. Die Opplischen, Glogauschen und Saganschen Posten werden diesmal noch höher, aber absque ulla sequela angenommen. Die Oppeln-Ratiborer Stände sind wegen des Termins Johanni zu erinnern, und dass es unverantwortlich sei, dem Lande jetzt, wo es am meisten von Nöthen, seine Schuldigkeit zu entziehen. „Da sie doch Mittel genug in Händen, darum sie auch zu ermahnen, dass sie nicht selbst Ursache sein wollten zu einziger Widerwärtigkeit. Massen dann die Herren F. und St. nicht gemeinet, Anlass dazu zu geben, aber wenn Ihr. Maj. diesen Widerwillen resentiren möchte, [wollten sie] vor entschuldigt gehalten sein.“

Die Leibcompagnie des Herzogs von Oels soll dem Dohna'schen Volke mit der Bezahlung gleich gestellt werden, das Kreisvolk aber muss die 24 Kreuzer nach der Publication der F. und St. annehmen. Das Steueramt soll allen menschenmöglichen Fleiss anwenden, damit Ihr. Maj. Rest abgeführt werden kann; mit Erzherzog Karl wird der Oberamtsverwalter wegen des Pulvers und der Spesen weiter communiciren. Die Landmünze wird ganz aufgelöst, das Steueramt wird die Stücke zu feilem Kauf stellen.

Commissarius Reppisch, der Quittung und gänzliche Dimission verlangt hat, wird wegen der Mängel in seiner Reitung auf nächstes Fürstenrecht vertröstet. Die kursächsische Intercession für die Freudenthaler wurde von den Ständen unterstützt²⁾ und der Bischof hat sich, „wenn sie sich des Gehorsams bezeigen würden, gnädigst erboten“.

Die Klagen des Friedrich Niebelschütz und Hans Stwoliusky wurden Dohna überreicht, der sich darauf zu berichten erbosten hat. Die Glogauischen auf der Gränze liegenden Fähnlein sollen abgedankt werden. Commissar Daniel von Kuhnheim soll mit seinem Ersuchen noch Geduld haben; einstweilen, „damit er seiner Bemühung Ergötzlichkeit verspüre, sollen ihm wöchentlich zum Liefergeld 40 Thlr. passiren“].

¹⁾ Dieses Gutachten wird auszugsweise in der Beilage mitgetheilt.

²⁾ Wir wissen nicht, worauf sich die Intercession bezogen hat, vermuthlich aber auf religiöse Duldung, welche das Städtchen Freudenthal (Kreis Landeshut) beanspruchte.

Beilage.

Aus dem Gutachten der von F. und St. wegen der Münzconfusion nach Liegnitz deputirten Sachverständigen vom 13. September 1623.

Nach Ablesung der Fragen, welche Herzog Georg Rudolf hatte aufsetzen lassen, befinden sie, dass deren Erledigung ohne Effect sein würde, wenn nicht zuvor der Brunnquell solcher Confusion eruiert und verstopft werde.

Zu dem Behufe werfen sie einen historischen Rückblick auf die steigende Entwerthung des Geldes in Schlesien, welche, nach ihrem Urtheile, etwa im Jahre 1609 begann; schon 1615 publicirte Kaiser Matthias den Reichsthaler auf 45, den ungarischen Ducaten auf 72 schlesische Groschen. Dann schildern sie die traurigen Folgen der Münzentwerthung für das Land: die Steuern werden in Usualmünze erlegt, der Soldat aber verlangt grobe Sorten, wodurch dem Lande ein ungeheurer Schaden zuwächst. In noch schlimmerer Lage befindet sich der Privatmann. Vieler Credit, „ihr höchstes Ehrenkleinod“, ist zu Grunde gerichtet; unmündige Kinder, deren Vermögen in gutem Gelde ausgeliehen, in schlechtem zurückgezahlt wurde, Wittwen, die von 1000 Thalern Vermögen früher 60 Thlr. Zinsen bezogen etc. sind wirtschaftlich ruinirt. Der Beamte, der „um truckene Besoldung“ dienen muss und früher vielleicht 100 Thlr. Gehalt bezog, erhält deren heute noch sieben. Kirchen, Schulen, Hospitäler befinden sich in übelster Lage. Was für Uebervortheilungen beim Abschluss von Kauf-, Miethscontracten u. a. vorgehen, bezeugen alle fürstlichen Canzleien, Schöppenstühle und Rathhäuser, wo „derogleichen wehmüthige, ganz bewegliche Klagen haufenweise einkommen“. Recht, Ordnung, gute Polizei werden bald nur noch leere Namen sein, an ihre Stelle treten wucherliche Contracte, Unordnung und Ungerechtigkeit.

Nachdem auch der gemeine Mann, der Arbeiter, Tagelöhner und das Bauernvolk den geringen Gehalt der Usualmünze kennen gelernt hat, ist der 24 gröschner ipso facto nur noch 24 Heller, der Usualthaler noch 6 Kreuzer werth. Früher kaufte man beim Bäcker 24 Semmeln für 2 schlesische Groschen; heute erhält man für den 24er auch nur 24 Stück. Der Fleischer gab früher ein Pfund Fleisch für 2 Groschen, heut zahlt man anderthalb 24er dafür. Ein Loth Seide — früher 9 Groschen werth — gilt heute 3 Thlr., ein Bote, der vor dem einen Weg von einer Meile für 2 Groschen zurücklegte, verlangt heute einen Thlr. dafür. Man muss den Reichsthaler bereits für 27 24erstücke wechseln und nehmen; selbst die härtesten Patente gegen dieses Unwesen haben keine Linderung gebracht. In keiner Summe ist es noch möglich, den 24er auch nur zu 12 Groschen anzubringen; in Handel und Wandel wird alles auf Reichsthaler oder alt Geld gerichtet, den 24er in den täglichen Ausgaben höher als auf 24 Heller zu bringen ist absolut unmöglich.

Der Hauptgrund, aus welchem man zur Prägung der Usualmünze geschritten, die Contentirung der Soldaten in schlechterem Gelde, ist fortgefallen, da die Soldaten nur grobe Sorten fordern. Vornehme Kurfürsten, Reichsfürsten und Reichsstädte erheben daher ein-

stimmig den Ruf nach einer totalis reductio monetae: Der Kaiser sei zu bitten, dass er den Reichsthaler nach altem Schrot und Korn zu 36 schlesischen weissen Groschen auspräge und, bis er der Proportion des Reichsthalers nach zu geringeren Sorten gelangen könne, den 24er zu 24 schlesischen Hellern, die 6 gröschner auf 6, und die in der Confusion geprägten Silbergroschen auf 3 Heller aussetze. Dann sei neben Publication einer Taxa für all' und jede Victualien etc. in Acht zu nehmen 1) Wie es in vor 3 bis 5 Jahren geschlossenen Contracten zu halten, ob tempus contractus sive solutionis zu consideriren. 2) Ob im ersten Falle, wenn die zur Zeit des Abschlusses in Betracht kommende Münzsorte erwogen wird, mit Usualgelde, oder in jedem Falle mit gutem Gelde gezahlt werden soll. 3) Ob bei Verleihungen der Creditor geringere Münze anzunehmen schuldig. 4) Ob der Debitor mit geringerem Gelde pignus tuiren könne. 5) Wie es mit den Depositen, deren sehr viel liegen, zu halten, und wer den Schaden tragen solle. 6) Ob man einen Unterschied zwischen reichen und armen Wittwen machen dürfe? u. s. w. Alle dabei in Betracht kommende Fragen zu erledigen sei unmöglich, der Richter müsse sich nach der Verschiedenheit der Umstände entscheiden. Auch sei es gewiss, dass der Einzelne Schaden leiden würde, allein der Einzelne dürfe nicht berücksichtigt werden, wenn die Wohlfahrt aller erreicht würde.

Fürstliche in Breslau gehaltene Zusammenkunft nach geendetem Ober-Recht, vom 4. bis 17. October 1623¹⁾.

Anfangs haben die Herren F. und St. sich nothwendig etzlicher Punkten erinnern müssen, welche bei der nächsthin zu Parchwitz den 24. Augusti fürgegangenen Zusammenkunft berathschlaget und nachmaln zu effectuiren hochnöthig erachtet worden. Und zwar was in angezogenem Beschluss von der neuen Werbung ein Tausend Dragoner und ein Tausend leichter Pferde zur selbigen Zeit gedacht und für gut befunden gewesen, weil von der Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheimb Kön. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, aus dero ewig gerühmten, allergnädigsten und recht väterlichen Fürsorge vor dieses ihr getreues Land bei itziger Zusammenkunft die Resolution dahin erfolget, dass zu diesem Mal angelegte Werbung der Dragoner und leichten Pferde um der beim allgemeinen Lande bishero verspüreten und ausgestandenen Drangsal und Beschwerde eingestellet und unterlassen, dagegen eine Gewissheit mit dem im Lande dienenden Dohnaischen Volke gemacht und angeordnet, die tausend Dohnaische Pferde aber derselben zugeschicket und eilends abgefertiget werden sollten²⁾, ist diese Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigste Befreiung von

¹⁾ Wie gewöhnlich wird über die Verhandlungen des Oberrechts nichts gemeldet. Henel schreibt am 3. October an den münsterbergschen Seeretär Christoph Stark: Das Fürstenrecht continuirt noch heute und ist zur [Fürstentags-] Proposition noch keine Stunde angesetzt worden.

²⁾ Wie man bei Buckisch nachlesen kann, befand sich das kaiserliche, von der überlegenen Macht Bethlen Gabors eingeschlossene Heer unter Montenegro, Maradas und Albrecht von Waldstein damals in grosser Noth. Ausführlicher ist die ganze Episode von Tadra (Beiträge zur Geschichte des Feldzugs Bethlen Gabors gegen Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1623) im Archiv f. österr. Gesch. 55. Band, 2. Hälfte behandelt worden. Aus

den sämmtlichen Herren F. und St. unterthänigst mit gehorsamstem Dank erkennet und aufgenommen und werden jetzt besagte tausend Pferde bald fortgefördert, auch von dem kais. und kön. Oberamt durch sonderbare deshalb ausgegangene öffentliche Mandata die Vorsehung gethan werden, dass sich niemand unterfangen solle, unter'm Schein und Prätext dergleichen neuen Bestallung den Land- oder Stadtmann zu beschweren und auf einigerlei Mittel und Wege den Leuten und Einwohnern des Landes mit Zwang oder allerhand Exactionen, ausgepresster und angemutheter Ranzion und Anlagen verdriesslich zu sein, noch auch einige Gewalt und Unrecht anzufügen, sondern sich bei hoher Leibes- und Lebensstraf alles dessen zu enthalten und auf dergleichen neue Bestallung der Dragoner oder tausend leichter Pferde bei keinem Menschen nichts und das allergeringste zu fordern noch zu begeben. Mit ausdrücklicher Commination, da sich jemand darüber noch weiter betreten lassen würde, dass von des Landes Einspännigern solche Frevler, es sei von zusammenrottirten vermeinten Dragonern oder andern Gartknechten, aufgehoben, allerorts Gewalt mit Gewalt abgewehret und von den Dorfschaften, da es dann auch die Städte und ihre junge Bürgerschaft angehen soll, einander Hand gereichert und sie also verfolget werden sollen.

Dannen, so haben die Herren F. und St. der Nothdurft zu sein befunden, mit höchstem Fleiss vorzusinnen, wann je um der noch nicht ganz und gar gestilleted Gefahr die im Lande dienende Soldatesca noch länger sollte und müsste unterhalten werden, wie doch die allzutief und sehr eingerissene Unordnung und ganz labefactirte Kriegsdisciplin in etwas verbessert und die unerträgliche Last dem Lande hiedurch geleichtert werden möchte. Und wiewol allerlei gute Erinnerungen deshalb ein- und fürkommen und solche Mittel in consideratione gewesen, welche hierzu sonderlich dienst- und erspriesslichen sein können, haben

den dort in den Beilagen mitgetheilten Briefen Waldsteins an seinen Schwiegervater Harrach in Wien hebe ich folgende Stelle heraus: (20. Oct.) Ihre Durchlaucht Erzherzog Karl wird von nöten sein, dass sie zwei oder drei unterschiedliche Schreiben, die das Schlesisch Volk sollicitiren, dass sie nicht ihrem alten langsamem Brauch nach an die Oerter, welche der General assignirt hat, ziehen als nemblich in Schlesien Teschen und Gableinken [Jablunka], in Mähren aber Sternberg, Litta, Neu-Titschein und Weisskirchen, sondern dass sie den Augenblick alsbaldten formarschieren. (24. Oct.): Die Schlesinger wann sie nur baldt an die Mährische Gränz kommen machen dem Feindt auch ein Nachdenkens so weit in's Land zu ruckhen, aber sie wollen halt oft gemahnet werden, drumb müssen Ihr. Durchl. ein Currier nach dem andern hinschicken, und ihren Fortzug zu fürdern befehlen. (4. Nov.): Eben treffe einer seiner Kundschafter ein und melde, dass der Jägerndorfer in Meseritsch sei, in Schlesien practicire und dem Bethlen schreibe, dass die Vornehmsten zu ihm fallen wollen, wann er nur des Kaisers Armada trenne, „also ist von nöten wol acht auf sie zu geben“. (8. Nov.): Auf die Schlesinger muss man sich nicht verlassen, denn man weiss, wie sie intentioniret sein. (11. Nov.): Man spargire, dass 2000 Polen in's Land gekommen sein; wird's der Feind inne werden, wo sie seind, so schickt er ihnen ein zehen Tausendt Pferd entgegen und schmeisst sie gewiss auf, gleichfalls das Schlesisch Volk, denn sie haben kein guten Capo bey ihnen. — Für letzteres Compliment möchte sich Dohna schwerlich bedankt haben. Tadra macht sich [ib. 407] die trüben Befürchtungen Waldsteins im Text zu eigen und schreibt höchst einseitig: Böhmen und Mähren seien bei Bethlens Erscheinen ruhig geblieben. „Dagegen zeigten sich die schlesischen Stände, die ein kleines Heer beisammen hatten, widerspenstig, indem sie mit denselben nicht ausser Landes ziehen wollten, und es bedurfte nur eines wirklichen Erfolges der feindlichen Waffen, sie hätten sich gewiss diesen angeschlossen“. Unser Memorial beweist das Gegentheil.

doch dieselben für itzige Mal aus erheblichen Bedenken nicht füglich zur Hand genommen werden wollen, sondern [es ist] an diesem bewendet blieben, dass vermittelst des kais. und kön. Oberamts mit Zuziehung Ihr. Ld. und fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzels (tit.) durch gewisse niedergesetzte Kriegserfahrene eine Verfassung und Bedenken aufgesetzt und fürnehmlich darauf Acht gegeben werden solle, wie vor allen Dingen die grosse Uebermass an Proviant genauer eingezogen und nicht dermassen reichlich, wie beschehen, auf vier Quart Bier, drei Pfd. Brot, zwei Pfd. Fleisch, drei Metzen Haber und also forthin passiret [werden sollte] und deshalb dem bestallten Commissario dem von Kuhnheimb und Proviantmeister Pobligen eine genaue und ernstliche Instruction, wie er sich mit Einnehm- und Hergebung Proviants zu erzeigen und zu verhalten, ertheilet worden, damit ohne Noth die Vorrath im Lande nicht verschwendet, oder der Soldat, wann ihm solcher Proviant an dem Sold wie billig abgezogen wird, den Sold dadurch nit gar anwenden [d. h. verwenden] und hernach gegen dem armen Landmann allerlei Vortel und verbotene Mittel zu Auspressung unerträglicher Geldgebereien gebrauchen und sich derer mit des armen Landes und derer ohnedies verderbten Einwohner unverwindlichem Schaden anmassen dürfe. Dazu denn merklich viel dienen würde, dass der übermässige Tross und [die] allzu ungewöhnliche Bagagie, sowol bei dem reisigen Zeug die Aventurirer und Beireiter, bei den Befehlichshabern zu Fuss aber die Pferde und Wagen abgeschaffet und auf ein Fählein Knechte bis in 14 Pferde und nit darüber verstattet und zugelassen, daneben aber alles Brandschatzen, Ranzioniren und andere hochsträfliche Exactionen und neue erfundene Griffe, unter wes Namen und Schein solche an dem armen Landmanne immer gebraucht und practiciret [zu] werden pflegen, bei Straf Leibes, Ehr und Gutes verboten und wider die Verbrecher ohne Ansehen der Person und Befehlich unnachlässig verfahren werde. Welches alles hernach durch des kais. Oberamts Patenta bei der Soldatesca mit geziemigem Eifer erfrischet, jedermanniglich daran verwarnigt und darbei insonderheit im ganzen Lande jederer Obrigkeit ernstlichen mitgegeben und anbefohlen werden solle, dass ein jedweder an seinem Orte, Fürstenthum, Herrschaft, Amte oder Gebiete auf diejenigen gute und fleissige Obacht geben und haben solle, welche, wie bishero geschehen, sich würden unterstehen, bei Tag oder nächtlicher Weile mit grossen Rüstwagen, Kaleschen oder sonst Getreidicht, als Weizen, Korn, Gerste, Haber, Proviant, Bier, Fleisch, Butter und dergleichen in ihre eigene oder gesfreundete Häuser, Höfe und Gewahrsam abzuführen; da dann jedes Ortes Obrigkeit schuldig sein solle, dasselbe ungeschonet einiges Menschens in ihren Städten und Gebieten aufzuhalten, wegzunehmen und so lange in den Fiscum zu verwahren, bis deshalb weitere Anordnung erfolgen möge. Und damit gedachtem Proviantmeister Pobligen die Einnahme und Ausgabe desto erträglicher sein möge, sollen ihm ein paar taugliche und qualificirte Personen, derer er sich nützlich gebrauchen könne, auf's leidlichste als möglich zu behandeln [d. h. unterhandeln mit] und dem kais. Ober-Amt dieselbe nachmaln namhaft zu machen, vergönnet und zugelassen sein; deme dann hochgedachtes kais. Oberamt aus dem Ver-

zeichniss der Huben des Landes eine Consignation und Memorial, damit er daraus seine Einnahm nach den Huben desto gewisser zu nehmen habe, überreichen lassen werde¹⁾.

Und weil dergleichen und viel bessere Kriegsdisciplin durch kein ander Mittel zuverlässiger und gewisser erhoben und erhalten werden kaun, als wenn die Soldatesca zu rechter Zeit ihr Monatsold oder Vorlehn haben und erlangen sollte, auch durch solch Mittel des Vorlehns das Accisgetreide und Commissvieh alsdann würde ersparet und zurücke gehalten werden und dagegen andere Zufuhr durch die Marketender und sonsten herzugebracht werden können, das Land aber meistentheils in itzigem bekümmerten und sehr beschwerten Zustand fast andere Wege und Zugänge ausser den allgemeinen angelegten Contributionen, Steuren und Hilfen, neben deme was man in baaren Vorlehne herzubringen kann, nicht offen hat: Ist es auch dieses Punktes halber abermalm ernstlich dahin verblieben, dass fürder kein Stand und Mitglied mit einiger Exception sich wider die Restanten, so derselbe an dem vorigen bewilligten Vorlehen oder an den Steuerresten, an dem Capital und Mahlgroschen, an Commissviehe und Accisgetreidicht, oder an dem Aequipollente schuldig blieben und aussen stehet, keineswegs behelfen, oder sich mit etwas darwider schützen und aufhalten, sondern bei Vermeidung schwerer Execution ungesäumt und zum längsten inner 14 Tagen, a tempore scientiae, alle und jede Reste einbringen und abführen, insonderheit die alten Vorlehn an gutem alten, damals gäng und gebigen Gelde, den Termin Johannis aber an oben gesetzten und verwilligten groben Sorten alsobald entrichten und gutmachen solle. Wie nichts weniger dann auch die vorgehenden Schlüsse ein jeder Stand seines Ortes treulich und unverzüglich mit Executirung der Schotten, Factorn, Niederländer, Abgebung des auf die Röthe gemachten Anschlages, der Lieferanten und Vorlehn der Juden zu effectuiren, sich einheischig gemacht und versprochen, und weil sich der meiste Theil an Niederländern um Liebenthal²⁾ und an anderen Orten auf'm Lande aufzuhalten pfleget, solle die Obrigkeit von Land und Städten ihren Zwang wider sie verleihen und zur Executirung sie anhalten. Mit diesem klaren Vorsehen, da ein oder der andere Stand diese seine Schuldigkeit inner obgesetzten vierzehn Tagen nicht hergeben würde, dass auf ihn die Vorlehen, welche um des Saumsals willen anticipiret werden müssen, so viel sein Rest austrägt, geschlagen [werden] und er den Schaden an Zins und sonstem dem Lande gelten [vermuthlich für entgelten] solle.

Wann aber auch dahin zu gedenken, wie Ihr. Kais. und Kön. Maj. die bereit verfallenen Reste abzuführen, als ist geschlossen worden, indeme darzu der Termin Martini ausgesetzt, dass solcher unsäumlich zwar an 24 Kreuzern einzubringen und den Ständen

¹⁾ Die münsterberger Gesandten berichten am 14. October an Sigismund von Bock: Ueber dem Parchwitzischen Schluss wegen der Huben-Anlagen [vgl. p. 189.] halten Ihr. fürstl. Gn. [d. i. Herzog Georg Rudolf] steif und fest, wollen sich auch des Aequipollentis halber, so man von den Städten begeht, zu der Erbfürstenthümerstimme nicht allerdings verstehen, doch wird von den Städten auch was geschehen müssen.

²⁾ Früher Löwenthal, im Kreise Löwenberg; 8 Meilen WSW. von Breslau.

im ganzen Land zu publiciren, dass niemand, welcher nach Verfliessung [von] vierzehn Tagen nach'm Termin solche Steuer nicht einbracht, im Fall, wie zu hoffen, die endliche Reduction erfolgen solle, weiter mit Offerirung solcher Geldsort in dem Valor solle gehöret oder admittiret werden.

Dieweil man aber mit diesem Termin nicht auskommen kann, so solle sich um Vorlehn an groben Sorten vom Steueramte bemühet, vom directore mit Ihr. Gn. dem schlesischen Herrn Kammerpräsidenten beredet, berechnet und gesehen werden, was an mehrgedachten Resten füglich kann abgeschrieben werden; da dann der bei Bezahlung der Kosaken ex publico vorgeliehenen 5000 Ducaten nicht zu vergessen, auch zu gedenken, ob möglich, diejenigen 6500 Ducaten, welche absonderlich die Glogauischen Landstände zu jetztgedachter Bezahlung hergegeben, in die Abschreibung bracht [werden könnten]. Auf welchen Fall, so es geschehen kann, ist verwilliget, dass besagte Stände sie an Landessteuern und Anlagen decurtiren [d. h. abschreiben] mögen; kann [es] aber jetzo nicht sein, so werden sie sich nur selbst zu weisen und bis auf andere Zeit, da ihrer nit soll vergessen werden, zu gedulden, indessen die Schuldigkeit herzugeben haben.

Es ist auch dabei verblieben, dass die Restanten an den kaiserlichen Bewilligungen im Steueramt extrahiret, der lóblichen Kammer übergeben und dero Execution unterworfen werden sollen. Bei welchem dann ratione executionis dies geordnet, obwohl vor diesem der modus executionis per manum militarem für bequem geschätzt, man doch, um so vielfältiger darin befindlicher Difficultäten und unvermeid- ja unverwindlicher Schäden, denselben jetzo billig auf eine Seiten gesetzt und die lóbliche Kammer erbeten werden solle, dass beweglich an den Stand von derselben geschrieben und er mit der Execution bedräuet [werden], der Stand selbst die Execution, wie unten soll gesaget werden, unsäumlich fortstellen [solle]¹⁾.

Ob auch wohl die Zeiten über die Contributiones gehäufig auf einander gewesen, also dass zu wünschen wäre, dass der treue Gott zu etwas weniger Respiration seine Gnade geben und väterlich verleihen wollte, wenn man aber den Zustand erwogen und dass das

¹⁾ Es scheint sich dieses Octoberfürstentages eine Art Wuth gegen die Restanten bemächtigt zu haben. Nicolaus Henel schreibt am 11. October ganz bestürzt an Bock: Wir werden schwerlich von ihnen gelassen werden, es sei denn die Steuer für den Termin Johannis richtig erleget. Es sei periculum in mora, durch längere Säumniss würde den Herren Ständen allerhand Ungelegenheit, Schade und Nachtheil, auch Spott und Schimpf begegnen. Und in einem zweiten Schreiben von demselben Tage: Etliche Gesandte haben sich wegen ihrer Herren Principalen protestando dahin erklärt: Im Fall wegen Nichteinbringung des Terms Johannis die Dohna'sche Reiterei nicht sollte ehistes Tages können bezahlet und an die Orte, dahin sie Ihr. Maj. begehret, fortgeschickt werden und daraus entweder Ihr. Maj. oder dem Lande ein Nachtheil entstehen sollte, dass sie daran allerdings entschuldigt sein, auch zu keiner fernern Anlag oder Contribution, sie heisse wie sie wolle, bis zu Einbringung der Reste während des Fürstentags sich verstehen wollten.

Die Gesandten (es waren Friedrich von Seidlitz, Nicolaus Henel und Nicolaus Leuthard) versuchten in ihrer Noth eine Anleihe in Breslau aufzunehmen, wagten indess den Reichsthaler nicht zu einem so horrenden Preise wie er ihnen — und nicht einmal allzu gern — in Breslau offerirt wurde, anzunehmen. Bock konnte ihnen schon in den nächsten Tagen die erfreuliche Mittheilung machen, dass die Reste schleunigst zusammengebracht und bis auf wenige hundert Thaler auf dem Wege nach Breslau seien.

Land fort und fort mit Volk beladen, in schweren Schulden stecket und die Ausgaben mit Macht eindringen, dannenhero viel Vorlehen anticipiret werden müssen, zu deme, dass auch nicht wohl möglich fallen wollen, die zu Parchwitz geschlossene Vergebung nach der Huben zu effectuiren, sintemaln daraus, andere angeführte Ursachen zu geschweigen, zwischen denen auf'm Lande und in Städten Wohnenden eine sehr grosse Ungleichheit entstehet, welcher Modus, weil er aufgehoben werden müssen, einen andern an seine Stelle desideriret, hiermit dem Soldaten gleichwohl seine Nothdurft gereichert und sonst die erheischende Gebühr fortgestellet werden kann: Als sind zwei neue Steuertermin, als trium Regum und Mitfasten des kommenden 1624. Jahres, angelegt worden, da dann jedesmal vom 1000 in der Steueransage unfehlbar abgegeben werden sollen 10 Reichsthaler in specie, sich auch davon niemand ausschliessen oder mit einziger Decurtirung behelfen solle, ausser diejenigen, welche in Oberschlesien ihre Huben seither und nach dem Parchwitzischen Schluss bereit mit Getreide vergeben, denen dann freistehen soll, solches an diesen Terminen abzukürzen, doch nur, wie solcher Schluss lautet, von jederm Scheffel Korn und Haber ein Reichsthaler.

Und weil diesem nach an schleuniger Einbringung aller alten und neuen Steuertermine und anderer zu des Landes Nothdurft gemachten Anlagen dem Lande das meiste und grösste angelegen und also mit Execution ohn Unterscheid des Standes und der Personen zu verfahren der höchsten Notwendigkeit sein will, so ist abermal dieses einhellig beschlossen worden, dass ein jeder Stand nach Publicirung eines jeden angesetzten Steuertermins allemal die ernstliche Anmahnung bei den seinigen Unterthanen und Amtsuntersassen um Einbringung der Steuern verfüge, und da unter einer Monatszeit jemand weiter würde säumig werden, dass dieselben von jedes Orts Obrigkeit und in den Erbfürstenthümern von den Hauptleuten alsbald in's Bestrickniss [d. h. Haft] erfodert und daraus nicht ehender gelassen und dimittiret werden sollen, bis sie alles völlig und baar abgeleget und entrichtet. Im Fall aber auch hernach bei einiger Obrigkeit, fürstlichen oder Herren-Standes, oder in den Erbfürstenthümern bei den Hauptleuten, und in Städten bei den Räthen etwa dergleichen Gefahr und Nachlässigkeit zu verspüren, dass man mit Bestrickniss und Verarrestirung, oder anderen gebührenden Zwangsmitteln wider die Säumigen und Ungehorsamen nicht verfahren und daher die culpa an der Obrigkeit behaften [d. h. haften] wolle, soll solche nachlässige Obrigkeit und Hauptleute alsdann unverschonet selbsten mit einer ansehnlichen Geldstrafe, von jederem restirenden Thaler ein Gewisses, belegt und zu Einbringung derselben wo nicht auch executione per armatam manum procedirt werden.

Damit aber auch der allgemeinen Landescassa die vorige gute alte Ordnung und Observanz in Acht gehalten werde, soll fortan ohne erhebliche genugsame Ursach und des kais. Oberamts rechtmässige Befindung und ausdrückliche Decretirung [für] anstatt des Kriegssolds bei Kauf- und Handelsleuten vorausgenommene Waaren und Sachen nichts aus dem General-Steueramt gezahlet, ausgegeben, oder einzige Anweisung deshalb angenommen

werden, weil es dem Steuerwesen nicht zu schlechter Confusion, auch wol dem Lande zu Schaden ausschlagen und gelangen könne.

Ingleichen wird das Steueramt auch dahin bedacht sein, dass es, soviel möglich, die groben Sorten für Ihr. Kais. Maj. und die Soldaten spare und andere Ausgaben an anderen Sorten thue.

Nachdem auch an richtiger und zuverlässiger, nützlicher Verfassung der Kreise bei Aufbringung des Defension- und Landvolkes zu einer und anderer vorfallenden Nothzeit merklich viel gelegen, werden und sollen die in und zu einem jeden Kreis zugehörige und zugetheilte Stände daran und darob sein, damit auf Ausschreiben der verordneten Kreisobristen dieselbe an gewissen Ort und Wahlstatt zusammen kommen, sich mit einander nothdürftig unterreden, einer gewissen Ordnung vergleichen und nachmahn den kais. Oberamtsverwalter umständlich berichten und desfalls des Landes erheischende Nothdürftigkeit befördern und fortstellen.

Und weil der andere Kreis die Zeit über eine gute Weil in armis und wegen der Kosaken aufgezogen, so bewilligen die Herren F. und St., dass er ex publico, so lange bis er licenciret werden kann, welches dann so bald möglich geschehen soll, zu unterhalten und zu besolden, auch zu Unterhaltung Gleichheit inskünftig, wann es nun sein wird können, zu verschonen.

Dieweiln auch sowol aus des Commissarii Kuhnheims Bericht, wie auch aus der Abgesandten von der Dohnaischen Cavalleria so viel erscheinet, dass dieselben nicht sonderliche Lust zum Fortzuge, sondern allerhand bedenkliche und unförmliche Begehren aufwerfen, auch ganz und gar abgedanket zu werden begehren, so ist dabei verblieben, dass an den Herrn Obristen, sowol auch an sie ganz beweglich geschrieben, sie ihrer Bestallung Versprechniss, auch aus diesem Facto ihnen zuwachsenden, unauslöschlichen Schimpfs und Spotts erinnert und zum Fortzuge ermahnet werden sollen. Sub clausula comminatoria, im Fall es nicht geschehen sollte, dass die Herren F. und St. an Schaden bei Ihr. Kais. Maj. nicht allein vorentsuldigt seien, derselben ihre Widersetzlichkeit allerunterthänigst offenbaren und nebens ihren Namen zuschicken; was ihnen folgends daraus zu stehen und widerfahren würde, möchten sie gewärtig sein, auch niemandem als ihrem eigenen Sinn zuschreiben und beimessen. Es soll auch solch Zuschreiben und Patent dem Commissario zugeschicket und ihm mit ihnen in Ernst mündlich zu reden, mitgegeben werden. Damit sie aber mit leeren Händen nicht aufziehen dürfen, wollen die Herren F. und St. ihnen anjetzo bald einen völligen Monatssold auszahlen und ihnen versprechen lassen, inner 2 oder 3 Wochen zum wenigsten noch zwei hinach zu schicken¹⁾), darum sich dann der Herr Steuerdirector und Steuereinnehmer, nebens deme, was die Stände an groben Sorten

¹⁾ Am 4. December erhält der Kriegscommissar Kuhnheim eine Anweisung vom Herzog Georg Rudolf auf Steuerreste der einzelnen Fürstenthümer und Landschaften zu etzlicher Contentirung des Dohna'schen Volks. An demselben Tage schreibt der Oberamtsverwalter jenem, wie er die Steuerreste nöthigenfalls mit Zwangseinquartierung einzuziehen habe. Er solle sofort zur schlesischen Soldatesca abgehen und der Infanterie Dohna's zwei Monate Sold mit Verfröistung des ferneren zahlen. (Aus den Kriegsacten im St.)

vom Termin Johannis und sonst andern Landescontributionen einbringen werden, alsbald um Anlehn bemühen, darunter dann das Viatische¹⁾) auch sein soll, und also per anticipationem beides Ihre Kais. Maj., als auch diese Sachen in gebührender Acht halten [sollen.]

Die Quartier- und Proviantschulden aber ihnen auch für diesmal nachzusehen, ist dem Lande ein Unmögliches, doch sollen solche Schulden nicht auf ein, sondern unterschiedene Mal abgezogen werden.

Weil auch von den sämmtlichen Herren F. und St. vor diesem unterschiedliche Vertröstung den Ständen des Troppau'schen Fürstenthums derogestalt erfolget, dass, wo und wann sie gutwillig wiederum zu dem Lande Schlesien treten und sich für dessen Gliedmass, wie billig, erkennen und halten würden, ihnen in der Ansage ihrer Steuer, als welche sie für ganz übermäßig und unerträglich angegeben, eine Linderung oder Moderation begegnen und widerfahren solle, und zu dessen Werks Fortstellung unlängst eine Commission nachr Troppau verordnet und von den Deputirten die Relation einkommen, da sich denn befunden, dass dieselbe, wie auch die Abschreibung bona fide und mit reifer Berathschlagung geschehen: Als soll von Ihr. Ld. und fürstl. Gn. dem kais. Oberamt solcher Abschreibung halber im Generalsteueramt die Nothdurft angeschafft werden.

Und wann auch gemelte Stände des Troppauischen Fürstenthums dem Lande mit einem ansehentlichen Rest von vielen Jahren versessener Steuren und anderer gemachten Anlagen und Contributionen verhaft, soll auch dieser Punkt zu endlicher Richtigkeit derogestalt befördert werden, dass nämlich vermittelst Ihr. Ld. und fürstl. Gn. des kais. Oberamts Ausschreiben den mehrgedachten Ständen ein gewisser Tag und Malstatt bestimmet und durch einen Ausschuss mit aller ihrer Nothdurft gefasst zu erscheinen und deshalb ihre Ausführung und Bericht zu thun und darauf der Herren F. und St. Erklärung und Resolution zu gewarten, angedeutet werde.

Was aber in gleichmässigem Passu der Moderation wegen des Fürstenthums Jägerndorf angesuchet worden, hat aus gewissen Bedenken nicht erörtert werden mögen, sondern soll dieses an der Steueransage im selbigen Fürstenthum abgeschrieben werden, was auf beiden Herrschaften Oderberg und Beuthen haftet und besteht und in eine neue Rubrica gebracht [werden.] Und weil gleichwol dem allgemeinen Lande diejenige Quota, welche vermöge dieser Moderation in der im Fürstenthum Troppau bishero sich befindenden gewissen Ansage dem Fürstenthum abgeschrieben, consequenter auf den Hals wachsen und insgemein vom ganzen Corpore in den Anlagen und Steuren würde zu übertragen aufgeladen werden, solle Ihr. Kais. Maj. dieser Sachen Beschaffenheit unterthänigst berichtet und zugleich mit

¹⁾ Sinapius II. 1085: Der Erste dieser hochadlichen, aus der Gegend von Nürnberg stammenden fränkischen Familie, vermutlich Bartholomäus von Viatis, der im October 1628 bei einer allgemeinen Zusammenkunft der F. und St. in Breslau vorkommt, „dass er, obgleich ein Ausländer, secundum ordinem classium künftig in Acht genommen werden solle“. Nach dem Wortlaute des Textes muss die Familie Viatis schon vor 1628 in Beziehungen zu den schlesischen F. und St. getreten sein; sic wird dem Lande 1624 ein Darlehen angeboten haben.

höchstem Fleisse angelanget und gebeten werden, Ihr. Kais. Maj. geruheten allernädigst, um Erleichterung des allgemeinen Landes ohne dies über sich tragenden Verderbs und grosser Beschwerlichkeit, deroselben nicht zu wider sein zu lassen, damit diese dem Troppausischen Fürstenthum in der Ansage abgeschriebene Quota möge in der Universal-schatzung und Ansage des ganzen Landes Schlesien abfallen und aus der Contribution ganz herunter genommen werden.

[Die kaiserliche Interimsresolution in Münzsachen ist eingetroffen; die vom Kaiser geforderte Taxa aller Victualien, die er bei der zu erlassenden allgemeinen Münzordnung zu verwerthen gedenkt, soll rasch abgesandt und die 24er sollen einstweilen ohne Unterschied zu 24 Kreuzern eingenommen und ausgegeben werden. Der alten Leibcompagnie des Erzherzogs zu Glatz sind vier Monat Sold in kaiserlichem Gelde auszuzahlen. Auf Intercession des Bischofs soll der Oberamtsverwalter der Stadt Leobschütz wegen erlittenen grossen Brandschadens nach seinem Ermessen eine Quote aus dem Generalsteueramt aussetzen. Auch will man beim Kaiser für sie einkommen, dass ihr die Biergelder einige Jahr erlassen werden, die schlesischen Steuern können ihr dagegen auf keinen Fall nachgesehen werden. Dem Herzog Heinrich Wenzel sind die Kosaken neulich abermals und den dritten Tag nach ihrer Niederlage (nach welcher?) in seine Herrschaft Medzibor eingefallen, haben etliche Personen getötet, andere verwundet, 197 Zug-ochsen und Kühe und 45 Stuten und Vorwerkspferde weggeführt. Da ihm dies Unglück wegen seines Kreisoberstenamts zugestossen, so bewilligen F. und St. eine von ihm verlangte Entschädigung, doch soll Höhe und Auszahlung erst bei der näheren Zusammenkunft verwilligt werden.

Die dem obersten böhmischen Kanzler gebührende und noch rückständige Taxe wegen der Landes-privilegien soll abgeführt werden. Commissar Reppisch wird entlassen, seine Reitung wird durch eine besondere Commission geprüft werden. Frau von Friedeck beschwert sich über zu grosse Soldatenforderungen¹⁾; desshalb wird ihr das Oberamt einen richtigen Aussatz überschicken, schon geliefertes Accisgetreide und Commissvieh soll ihr abgeschrieben werden. Der Stadt Freistadt, dem Namslauischen Weichbilde (Stadt und Land), dem Münsterbergischen Fürstenthume und einigen Städten im Gross-glogauischen wird zum letzten Mal verwilligt, die Steuern von Mitfasten incl. bis Johannis excl. in 24 Gröschnern, welche das Generalsteueramt für voll anzunehmen hat, einzubringen. Die den Löwenbergern geliehenen 1000 und die absonderlich aufgewandten 400 Reichsthaler, sowie die Kosten für die 25 Einspänner werden den Landständen des Schweidnitzer Fürstenthums billig ersetzt. Dagegen wird der von den Städten der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer verlangte Erlass des Aequipollens, obwohl dem Lande das Accisgetreide und Commissvieh nachgesehen wurde, abgeschlagen.

Die Postrosse dürfen fernerhin nur vom Oberamtsverwalter, von Erzherzog Karl, Herzog Heinrich Wenzel, dem Obristen und den zwei Oberstlieutenants des Herzogs benutzt werden und deren Couriere müssen mit Poleten (d. h. Ausweisungsbillets) versehen sein. Vermag dies ein Courier nicht aufzuweisen und tribulirt er den Landmann der Posten halber, so darf sich die Dorfschaft seiner bemächtigen und ihn in gefängliche Haft bringen.

¹⁾ Die Leibcompagnie Erzherzog Karls musste, obwohl sie ihre Liefergelder bezog, 13 Wochen von der Herrschaft Friedeck verpflegt werden und verursachte dieser 3150 Fl. Kosten (St.).

Dem an Rossmanns Stelle getretenen neuen Steuereinnehmer Sigismund Schilling wird ein Gratial bewilligt Die Glogauschen Landstände verlangen, dass ihnen das, was sie nach dem Brieger Schlusse (vgl. oben p. 185) an Proviant hergegeben, an der jetzigen Proviantlieferung abgezogen und dass ihr Defensionsvolk, durch Abkürzung der Steuern, ex publico gezahlt werde. Beides wird abgeschlagen.

Die Landmünze der F. und St. ist drei ganze Vierteljahre und nicht schläfrig, sondern ziemlich stark ohne einen Thaler Ueberschuss betrieben worden; ja, durch üble Rechnung der Münzbeamten hat sich noch ein Deficit von weit über 27000 Thlr. herausgestellt. Die Beamten sollen nun vor das Oberamt beschieden und zur Herausgabe der unterschlagenen und veruntreuten Gelder aufgefordert werden].

Beilage I.

Aus dem Berichte der Münsterberg-Frankensteinschen Gesandten an den Landeshauptmann
Sigismund von Bock, ddo. Breslau, 18. October 1623.

Wann uns dann in allweg obliegen wollen, E. Gest. Amtsverordnung gebührlichen fortzustellen, als haben wir uns zu rechter Zeit nach Breslau verfüget und nachdem von Ihr. fürstl. Gn. dem kais. Oberamt den anwesenden Ständen und Gesandten den 4. dieses Monats eine Stund Nachmittags ernennet worden, in derselben Mittel begeben und eingestellet. Es hat aber damals hochgedachte Ihr. fürstl. Gn. durch dero abgeordnete Räthe erwähnten Ständen und Gesandten ein mehrers nicht als dieses fürtragen lassen: Demnach Ihr. fürstl. Gn. wegen tragender Oberamtsverwaltung bishero überaus grosse Spesen führen und auswenden müssen, so auf etlich Tonnen Goldes liquidiret werden könnten, sie aber gar übel dazu kämen, da sie von den Herren F. und St. keine Recompens erlangen, sondern im Schaden verbleiben, und dannenhero in Schuldenlast sich zu verteufen, auch wohl Ihr. fürstl. Gn. Kammergüter deswegen anzugreifen nothdringlich verursacht werden sollten, es wollten dieselben [d. i. F. und St.] vor allen Dingen und eher zur ordentlichen Proposition geschritten würde, dahin vorsinnen, hiermit Ihr. fürstl. Gn. in diesem Passu genugsambe Satisfaction wiederfahren möchte.

Solches Ihr. fürstl. Gn. Postulatum ist jedermann sehr befremdlich fürkommen und weil keine fürstliche Person zur Stell, die Abgesandten auch in was zu willigen dannenhero nicht unbillig Bedenken getragen, weil ihre Herren Principalen von solchem Ihr. fürstl. Gn. Begehren nichts gewusst, vielweniger dass sie deswegen die Ibrigen hätten instruiren können, haben sie gewisse Personen ihres Mittels zu Ihr. fürstl. Gn. abgeschicket und dieselben mit Zugemüthführung derer Ursachen, warumb Ihr. fürstl. Gn. die anwesende Stände und Gesandte sich vor diesmal begehrtermassen nicht accomodiren könnten, gehorsamlich ersuchen lassen. Sie geruheten ihr gethanes Postulatum auf eine Seit zu stellen und diejenige Landes-Puncta, derer wegen die gegenwärtige Zusammenkunft von Ihr. fürstl. Gn. ausgeschrieben worden, an derer Erörterung auch sonder Zweifel dem allgemeinen Vaterlande sehr hoch und viel gelegen, ohne fernere gefährliche Verzögerung ihnen proponiren zu lassen.

Worauf sich aber Ihr. fürstl. Gn. dahin erkläret, dass zwar die Proposition länger nicht hinterzogen werden sollte, es hätten aber gleichwohl dieselbe auf'n Fall nicht er-

folgender Satisfaction bei sich ein Votum gethan, dadurch sie in der fürstlichen Person in consessu der Herren Stände und Gesandten zu erscheinen verhindert würden; stelleten es zu dero Belieben, ob sie die Proposition in Ihr. fürstl. Gn. Losament abhören, oder aber dass dieselbe durch dero fürstl. Oberamtsrath in publico beschehen sollte.

Wie wohl nun den Ständen und Gesandten über die Massen schwer und kummerhaft gefallen, dass Ihr. fürstl. Gn. Praesidium und Directorium ihnen dergestalt entzogen werden sollen, jedennoch aber, und weil sie so viel vermerket, dass dieselbe von ihrem einmal gefassten Intent und gethanen Voto, etsi per se minime obligatorio, nicht wol zubringen, die Proposition auch extra locum ordinarium publicum in einem Privat-Hause anzuhören in viel Wege, besonders aber, weil dessen kein einiges Exempel anzuziehen, bedenklich gewesen: Als haben sie endlich posteriorem modum eligiret, bei nebenst aber Ihr. fürstl. Gn. alles Fleisses ersuchen lassen, dass sie doch vor gemachtem endlichen Schluss nicht verrücken wollten, welches auch dieselbe also verwilliget. Hierauf ist nun den 5. dies Nachmittag die Proposition geschehen und [sind] die darinnen befindliche Puneta in den Stimmen wie bräuchlich berathschlaget worden. Als aber auch selbigen Tages ein kais. Currierer mit kaiserlichen und erzherzoglichen Schreiben ankommen, haben Ihr. fürstl. Gn. etliche gewisse Personen zu sich erfordern und in ihrer Gegenwart gedachte Schreiben ablesen lassen. Dieweil aber dieselbe sehr hochwichtige Sachen, bevoraus aber des Bethlen Gabors öffentliche Rebellion und Feindseligkeit gegen höchstgedachteter Ihr. Mais. Maj., indem nämlich derselbe in starkem Anzug, auch allreit zwei Gränzfestungen, Mendereo und Putnok eingenommen, Novigrad aber in Brand stecken lassen, concernirend, sind sie auf Begehren der Deputirten folgenden Tages den sämmtlichen, sowohl fürstl. und herrlichen als der Erbfürstenthümer Gesandten, wie auch etlich wenigen von den Städten communiciret, in publico abgelesen und darauf die erheischende Nothdurft Ihrer Maj. allergnädigstem Begehren nach so viel möglich befördert und fortgestellet, auch die Gaborischen Gesandten zur Cession ferner gar nicht admittiret worden¹⁾.

Was nun sonst auf die Ordinar-Proposition in Landessachen geschlossen worden, das haben E. Gest. und die Herren St. aus dem bei erwarteten Memorial mit mehrerem zu vernemben. Die vornehmste Consultation hat darin bestanden: Demnach Ihr. Maj. sich allergnädigist dahin resolviret, dass die vorgehabte Werbung der 1000 Dragoner und 1000 leichter Rosse wegen notorischer des Landes Drangseligkeit zu diesem Mal einzustellen und zu unterlassen, hergegen aber allergnädigist begehret, dass die 1000 Dohnaische Pferde mit der kaiserl. Armee ehestes möglich conjungiret werden sollten, wasmassen dieselbe, ungeachtet sie zum Fortzug schlechte Lust, sondern um ihre Licencirung ganz embsig angehalten, schleunig abgefertiget, auch die noch übrige im Land dienende Soldatesca unterhalten werden möchte.

¹⁾ Der Hauptgesandte hiess von Schellendorf. Nach Buckisch V. führte Bethlen diese Ausweisung seines Gesandten mit als Grund zur Kriegserklärung an.

Dieweil aber solches ausser Geldes und ohne Bezahlung fortzustellen unmöglich, ist von unterschiedenen Geldmitteln tractiret und nebenst andern auch dahin geschlossen worden, das die Rest an denen vor diesem bewilligten Vorlehn an den Ordinar-Steuercontributionen und andern Collecten, wie auch insonderheit der Termin Johannis an groben Sorten unseumblichen und bei Vermeidung schwerer Execution, wie dieselbe im verfassten Memorial exprimiret, eingebracht und abgeführt werden sollten. Und wenn wir dann so viel berichtet, das unsere Herren Principalen vor den Termin Mitfasten 5161 Thlr. 17 Gr. 6 Heller restiren sollen, der Herr Stenereinnehmer auch die Reichsthaler-Collecte vom Termin Johannis nicht völlig in's General Steueramt geliefert, sondern daran noch 267 Stück gemangelt, welche wir allhier in Breslau über allen angewandten Fleiss aufzubringen nicht vermocht: Als wollen wir dienstlichen nicht zweifeln, [dass] E. Gest. die gebührende und ernste Amtsverordnung zu thun nicht unterlassen werde, hiermit solche Rest bei Tag und Nacht zusammengebracht, an gehörige Orte abgegeben und dadurch dem Land allerhand besorgliches Nachtheil, Ungelegen- und Gefährlichkeit vermieden werden möge.

Der Termin Martini, fünfundzwanzig vom Tausend an Usualgelde, ohne Unterschied der kaiserlichen und schlesischen Vierundzwanziger, bleibt vor sich.

Die zu Parchwitz geschlossene Hubenansage oder Vergebung ist propter cessantem causam und weil sie auch sonst übel zu effectuiren, aufgehoben und cassiret, hergegen aber eine neue Steuer, vom Tausend zwanzig Stück Reichsthaler auf zweene Termin, benendlichen Trium Regum und Mitfasten, und also jedesmal zehn vom Tausend, bewilligt und geschlossen worden.

Beilage II.

Ueber den Kosakendurchbruch im Herbst des Jahres 1623¹⁾.

Erzherzog Karl an Ferdinand II., Neisse 1. September. Er kann wegen der Kosakeneinfälle in Schlesien (die Kosaken sind nicht weit von Neisse) und weil er mit ihnen in Tractation steht, um sie ohne des Landes Beschwerlichkeit zum Abzuge zu bringen, nicht zu der für den 14. September geplanten Zusammenkunft und Vergleichung aller erzherzoglichen Brüder kommen. Der Kaiser möge sie bis zum 24. September hinausschieben.

Erzherzog Karl an den Oberbefehlshaber der polnischen Hilfsstruppen Stanislaus Stroinowsky, Neisse 23. Oct. [lat.]

Der Kaiser verlangt 2000 ausgewählte, beherzte und kräftige polnische Hilfsreiter gegen Bethlen Gabor; dieselben sollen durch den „supremus Suae Sacrae Caesareae Majestatis

¹⁾ Die Bethlen'schen Schaaren scheinen der schlesischen Grenze bedenklich nahe gekommen zu sein. In einem Aufsatze von R. Trampler: Odrau im dreissigj. Kr. Zeitschr. X. 90 heisst es vom Jahre 1623: Die Siebenbürger und Türken haben das kaiserliche Lager überfallen und sind bis nach Odrau gekommen, wo wir ihnen alles umsonst geben mussten. Die Ketzer verlangten sogar Jungfern zum Schlafen, einer wollte sogar die Bürgermeisterin mithaben.

Provinciae Silesiae capitaneus vel ejusdem subdelegati“ durch's Land geführt werden und sich aller Plünderungen enthalten.

Das Originalpatent, worin Ferdinand II. auffordert, dem Obersten Stanislaus Stroinowsky und seinen 2000 Reitern freien Durchzug und „quartiria et victualia necessaria“, letztere gegen Bezahlung, zu liefern, datirt aus Wien vom 25. October.

Der Hofkriegsrath an Erzherzog Karl, Wien 26. October. Er möge den Durchzug der 2000 Kosaken unter Stroinowsky beim Oberamte befördern helfen. Wie hoch an der Besoldung die Bestallung zu incaminiren, und was der Kaiser monatlich zu bezahlen vermeine, werde er aus der Beilage ersehen. [Letztere fehlt leider.]

Herzog Georg Rudolf an Johann Christian von Brieg. Liegnitz 31. Oct. Der Bischof hat ihm soeben mitgetheilt, dass der Kaiser in Polen unter den Obersten Stroinowsky und Kalinowsky je 2000 Reiter werben lässt, welche durch Schlesien nach Mähren marschiren werden. Jeder Stand solle ihnen nun freien Durchzug gestatten und sich gegen Beraubung durch dieselben bei Zeiten vorsehen.

Oberst Egidius Kalinowsky an Erzherzog Karl¹⁾, Hauptquartier Serichau 16. November [lat.] Er hat den einen kaiserlichen Brief mit der Aufforderung zur Werbung von 2000 Reitern in Molynia, den andern nahe der Weichsel erhalten; schon hat er 6000 „bonorum militum“, die er leicht auf 15000 bringen kann, auf den Beinen und will mit ihnen schnell durch Schlesien ziehen. Nur bittet er um zuverlässige Commissare zur Geleitung. [Alle diese Schreiben im St.] Noch vor dem 7. December zieht Oberst Stroinowsky durch Beuthen in O./S.

Am 21. December erhalten die Bürger von Beuthen Befehl, sich zur Landesdefension bereit zu halten und sich unter dem Kreisobersten, dem Herzog von Teschen, zu stellen.

Am 29. December erscheint ein Befehl des Herzogs, wonach wegen Einfalls der Kosaken in die Herrschaft Oderberg sofort Hilfe zu Ross und Fuss gesandt werden soll. [Diese drei Notizen aus Gramer, Gesch d. St. Beuthen in O./S. p. 122.]

Johann Christian von Brieg an Herzog Heinrich Wenzel, Ohlau 4. Dec. Eine ziemliche Menge Kosaken soll die Absicht haben, ihren Weg durch Brieger Gebiet zu nehmen.

Johann Christian an Erzherzog Karl, Ohlau 6. December Er habe gleich dem Erzherzoge zwei Personen, nämlich Hans Stwolinsky auf Silmenau und Herrn von Frankenberg auf Ottmachau, zur Durchführung der Kosaken abgeordnet.

Derselbe an denselben, Ohlau 7. December. Sein Hauptmann zu Kreuzburg und Pitschen, Christoph von Frankenberg, habe ihm gemeldet, dass die Kosaken 5 Tage

¹⁾ Der Erzherzog trug sich damals mit stolzen Gedanken. Am 8. November schrieb ihm Johann Vogler, Erbgesessener zu Minden, aus Wien: Er arbeite für den Herzog weiter zur Erwerbung der Bisthümer Minden und Osnabrück; man müsse Tillys Nähe zu Gunsten dieses Planes auszunützen suchen. Auch Hirschfeld und Halberstadt würden leicht für den Erzherzog zu gewinnen sein. (St.)

ihr Quartier in Kreuzburg haben würden. Er bittet den Erzherzog nun, dass der von Karl zur Durchführung der Kosaken ernannte Commissar Melchior Ferdinand Gassinsky Ausschreitungen der Polen namentlich im Kreuzburgschen verhindern möge.

Derselbe an denselben, Ohlau 11. December. Die Polen hausen in den Weichbildern Kreuzburg und Pitschen furchterlich, verfahren besonders schrecklich gegen Weibspersonen und schonen auch Mägdelein von 8 Jahren nicht. Die Häuser der zur Durchführung ernannten Brieger Commissare [ihre Namen s. o.] haben sie rein ausgeplündert, die Städte Kreuzburg und Pitschen auf's Höchste gebrandschatzt.

Derselbe an denselben, Ohlau 28. December. Soeben werde er aus Kreuzburg avisirt, dass abermals 28 Fähnlein Kosaken im Anzuge auf genanntes Weichbild seien. Die vorigen Plünderer hätten so gut wie nichts übrig gelassen und Steuern werde er aus diesem Theile seines Fürstenthums kaum noch abführen können. (Die letzteren Schreiben im St.)¹⁾

Beilage III.

Der Kais. Maj. Interimsresolution im Münzwesen.

Ferdinand der Ander etc.

Hochgeborener Oheimb etc. Was unsre gehorsame F. und St. in Ober- und Niederschlesien vom 29. Augusti d. J.²⁾ in unterschiedenen Punkten an uns gehorsamst gelangen lassen, solches ist uns alles treuen Fleisses vorbracht worden, auch in nothdürftige Erwäg- und Berathschlagung gezogen.

Dass nun die gehorsame F. und St. uns gehorsamst anfliehen und bitten thun, wir geruheten, wegen der angezogenen Kriegsbeschwerden mit Abführung der auf jetzigen Michaelis Termin bewilligten und fälligen Summ der 15000 Fl. noch etwas in Geduld zu stehen: Solches, wie wir es aus väterlicher Vorsorge gnädigst für billig befinden, also haben wir uns alreit hievon deswegen gegen dir in Gnaden resolvirt. Welche unsre gnädigste Resolution du den gehorsamen F. und St. gebührlich insinuiren und darneben dieses vermelden würdest, dass wir ihr unterthänigstes gehorsamstes Erbitten, dass sie einen Weg wie den andern nach aller Möglichkeit darauf bedacht sein, wie sie mit Abführung mehr angeregter Summe nach jetzo erlangtem Anstand und Geduld ihre treueste Devotion gegen uns erweisen wollen, ganz gnädigst auf- und annehmen.

Was dann unsre jüngst publicirte Münzpatenta anlanget, wäre uns vor längst nichts Liebers und Angenehmers gewesen, als denen im Münzwesen vorgelaufenen Unordnungen aus'm Grund abzuhelfen. Weiln wir aber wegen vielfältiger Verhinderungen bis auf Dato

¹⁾ Fast die ganze auf die beim letzten Fürstentage beschlossene Aufstellung des Defensionsvolkes bezügliche Correspondenz der fürstlich Brieger Kanzlei aus dem Monat December hat sich im St. erhalten, erscheint aber nicht mittheilenswerth. Man sieht daraus, dass die Zusammenbringung der Mannschaften sehr langsam vor sich ging, dass häufige Contreordres aus Neisse eintrafen, und dass sich dieses Kreisvolk nicht um ein Haar besser als die geworbene Mannschaft gegen Bürger und Bauer betrug.

²⁾ In Folge der engeren Zusammenkunft zu Parchwitz vom 21. bis 24. August.

darzu nicht gelangen können und gleichwohl die Erfahrung mit sich bringet, dass diesem Werk durch unterschiedene und von Zeiten zu Zeiten sich veränderte Satzungen nicht zu remediren, sondern, da nicht auf einmal eine beständige Ordnung aufgerichtet, darbei es endlich verbleibe, die Sache nur schwerer gemacht werde:

Als lassen wir es zwar wegen obangeregter Ursachen bei denen von uns jüngst publicirten Patenten auf diesmal bewenden, wollen aber die zuverlässige Anordnung thun, auf dass mit Verfertigung der kleinen Münze desto schleuniger fortgefahren und das Land damit der Nothdurft nach versehen werde.

Demnach wir auch unserer gehorsamen F. und St. an uns gehorsamst gethanes Begehren wegen Publicirung der Patenten wider das Münzpartiren vor ganz erheblich, billig und rechtmässig befinden, so wollen wir solche Patenta dir zur Publication ehistes übersenden, auch unserer schlesischen Kammer darunter die Nothdurft anbefehlen.

Weiln aber das ganze Werk darauf beruhet, dass mit dem Reichsthaler eine billige Reduction vorgenommen und das Uebrige darauf gerichtet werde: Als sind wir im Werk und haben sich unsere gehorsamen F. u. St. gewiss darauf zu verlassen, dass wir ehistes in unserm Land Schlesien, wie auch in allen andern unsern Erbkönigreich- und Landen eine solche Münzordnung publiciren und aufrichten wollen, dass die Commercien wiederum mit den Benachbarten ihren Lauf erlangen und denen bishero eingerissenen landverdächtlichen Gebrechen völliglichen remediret werden solle.

Dieweil aber unsren gehorsamen F. und St. obliegen will, in diesem Fall dem gemeinen Wesen zum Besten auch das Ihrige zu thun, und bishero die Erfahrung an anderen Orten gegeben, dass, obgleich die Münze billiger Weise reduciret, die Theurung doch nicht gefallen, sondern der Handels- und gemeine Mann, der zuvor alles nach dem Reichsthaler angeschlagen, es nachmals, wenn solch Valor von der Obrigkeit gesetzt, welchen sie vorhin selbst im Handeln und Wandel gehalten, [es] darbei nicht verbleiben lassen, sondern mit Steigerung der Waaren, und was sie sonst zu verkaufen gehabt, nicht auf die Gülde [Geltung], sondern Menge der Münze sehen wollen.

Diesem nach, und damit bei itzo vorstehender Veränderung der Münze solches in unserm Lande Schlesien vermieden bleibe, so befehlen wir dir gnädigst und wollen, dass du es bei unsren gehorsamen F. und St. dahin richtest, damit sie ein gewisse Tax dem Reichsthaler nach, wie anjetzo alles darnach geschätzt und verkauft wird, (jedoch mit Erinnerung desjenigen, so etwa nothwendig steigen muss) verfassen und uns dieselbige, damit wir bei Publication der Münzordnung desto besser eine gleich durchgehende Proportion anstellen mögen, ehistes überschicken.

Was endlich unsere gehorsame F. und St. uns gutachtensweise wegen der bishero aus der Münzconfusion entsprossenen zweifelhaften Rechtsfragen gehorsam andeuten, solches wollen wir in fleissige Berathschlagung ziehen und uns folgends darauf so gnädigst resolviren

damit man hinfür auch in diesem eine Richtigkeit haben möge. Verbleiben dir sonst mit kais. und kön. Gnaden wohl beigethan').

Geben in unser Stadt Wien, den letzten Monatstag Septembris im 1623sten, unserer Reiche des römischen im fünften, des hungarischen im sechsten und des böhmischen im siebenten Jahre. Ferdinand.

Steuer-Reitung

vom letzten December 1622 bis letzten December 1623²).

(Reichenbacher Stadtarchiv).

Empfang.

1. Alldieweil dann vom Empfang zuförderst Bericht einzuziehen gewesen, hat sich's befunden, dass Ultimo Decembris des vorigen 1622ten Jahres beim Beschluss selbiger Reitung an Restanten wegen Steuren, Kriegsanlagen, Schuldenlastshilfen, kais., auch alten und neuen Landesanlagen von Ao. 1552 bis auf Martini des angezogenen 1622sten Jahres in particulari aufgezeichnet und vermerkt worden an Thlr. zu 6 Gr. 1070319 Tbl. 34 Gr. 1 Hl.

1) Ferdinand II. erliess ddo. Wien, 26. Juni 1623 ein speciell auf Schlesien bezügliches Münzpatent, wonach der Reichsthaler = 6, der Ducaten = 10 Thlr. schlesischer Währung (der Thlr. zu 72 Kreuzer gerechnet) angenommen werden sollte. Ausser dieser Münze darf künftig nur noch „unsere eigne Landmünze, die wir in unseren Erbkönigreichen und Landen schlagen lassen“, Geltung haben und bei hoher Pön kein Unterschied zwischen Reichs- und österreichischer Landmünze gemacht werden. Die schlesischen 24 Gröschner sollen zwischen Dato und Bartholomaei noch 12 Kreuzer gelten, danach aber ganz werthlos sein. Erzherzog Karl hat seinem Bruder die Neisser Münzstätte völlig überlassen, damit „die verbotene Sorten zum Verbrechen gebracht und dem Silbergehalt nach angenommen werden sollen“. Neben dieser Neisser Münzstätte werden alle übrigen suspendirt, jedoch „den Münzgerechtigkeiten der F. und St. Schlesiens unpräjudicirlich“. Am 14. December gestattete der Kaiser die Circulation der kleinen schlesischen Münzen durch erneutes Patent auf weitere drei Monate und, wie wir bald sehen werden, im Februar 1624 noch auf ein ganzes Jahr. Den Werth der kleinen schlesischen Münzen setzt das kaiserliche Patent vom 14. Dec. 1623 wie folgt fest:

Den Doppel- (oder dritthalb) Gulden zu 10 Kreuzer Reichsmünze.

Den einfachen Gulden mit der Zahl 75 . . .

Den Tzer „ 3 Pfennig.
Den Groschen „ einem kleinen Pfennig, deren vordem 6 einen guten Kreuzer gegolten.

Aus der Patentensammlung des Staatsarchivs

²⁾ Sie wurde vom 15. bis 27. April 1624 in Breslau abgenommen und erscheint hier sehr gekürzt.

und dann die Stücke Reichsth. auf	166374 Stücke Reichsthaler
in specie 6 Gr. 8 Hl. sich erstrecken thut.	
Würden also obige beide Posten der Restanten und neuen Anlagen zusammen austragen an Usualgeld	1918050 Thl. — Gr. 1 Hl.
An Reichsth. in specie	166347 Thl. 6 Gr. 8 Hl.
Auf welche vom Primo Januarii bis Ultimo Decembris Ao. 1623 bei der Landescassa einkommen Usualgeld	921818 Thl. 7 Gr. $8\frac{1}{2}$ Hl.
An Reichsth. in specie	13334 Stück 13 Gr. 3 Hl.
Wenn nun die Species der 13334 Reichsthaler jedes Stück pro 6 Thl. Usualgeld in solche Usualmünze transmutiret werden, ertragen sie	80006 Thl. 7 Gr. 6 Hl.
Welche zu den 921818 Thl. 7 Gr. $8\frac{1}{2}$ Hl. geschlagen in Summa an Usualgelde sich belaufen werden auf	1001824 Thl. 16 Gr. $2\frac{1}{2}$ Hl.
2. Hierauf wird zu fernerem Empfang gesetzt:	
I. Was bei Beschluss jüngster Steuerreitung in der Steuercassa verblieben, nämlich	346714 Thl. 30 Gr. $6\frac{1}{2}$ Hl.
II. Was bei Abführung und Auszahlung der Gelder dem geworbenen Kriegsvolk in unterschiedenen Posten hinwiederum in das Generalsteueramt zurück an Ueberschuss von den Herren Commissariis ist eingegeben worden, nämlich	22057 Thl. 28 Gr. 2 Hl.
III. Was die Ritterschaft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer auf die zu Theils-Bezahlung der 1000 Hohenzollerischen Reiter von etlichen Städten zu Beihilf empfangen, als hinwiederum in die General-Steuercassa eingantwortet haben	7599 Thl. 26 Gr. 2 Hl.
IV. Was an Liefergeldern zu vorhin H. Heinrich von Stangen u. D. Benjamin Kahlen auf die an- und fortgestellte Commission gegen Troppau und Jägerndorf, den 22. Mai und 17. Junii Ao. 1622, aus der Steuercassa ausgezahlet, [und was] hinwiederum Ihro fürstl. Gn. Herzog zu Liechtenstein und Troppau deroselben haben einantworten und abgeben lassen	2000 Thl.
V. Was dann endlichen auf den Termin Johannis A. 1622 an abgelegten Steuren und theils bescheineten Anlehens-Posten dem gemeinen Lande nach der Valvation des Geldes ist zum Besten kommen	1750 Thl.
VI. Was von H. Caspar Langnern, fürstl. Liegnitzischem Rath und Kammermeistern, an Usualgelde zu der Steuercassa den 20. Junii Ao. 1623 ist empfangen worden, so aber nochmals, weil es hernach auf keine Contribution abzuschreiben gewesen, hinwiederum hat herausgegeben werden müssen	961 Thl. 16 Gr. 8 Hl.
	9504 Thl. 10 Gr. 9 Hl.

Welche fünf[?] ¹⁾) hier oben gesetzte Posten in Summa austragen 382988 Thl. 13 Gr. 10½ Hl.

3. Ingleichen kommen auch in Empfang dieses 1622 sten Jahres die bei dem General-Steueramt eingenommene Biergelder vermöge der Particularverzeichnisse sub lit. A. Nämlich 10928 Thl. 8 Gr. — Hl.

4. Ferner gehörte auch hieher zum Empfang die bewilligte Capitalschatzung auf zweene Termin, als Johannis Baptistae Ao. 1619 und Trium regum Ao. 1620, nämlich 2225 Thl. 21 Gr. 9 Hl.

5. Wie auch, was von den sämmtlichen Herren F. und St. an bewilligtem Mahl- oder Scheffelgroschen einkommen, benenntlichen 3648 Thl. 11 Gr. 11 Hl.

6. So ist noch mehr, was [an] wegen angegebenen Accisgetreidichts, Commisviehes und Artollerey-Reste bewilligten Geldern in die Steuercassa einbracht worden 35933 Thl. 26 Gr. 10 Hl.

7. Item an bewilligtem Röthezoll 8832 Thl. 21 Gr. 7 Hl.

8. Demnach vermöge der Herren F. und St. Beschluss die Münzmeister und Lieferanten dem gemeinen Vaterlande zum Besten wegen eines erklecklichen Anlehens müssen excutiret werden, ist von etlichen deroselben in's General-Steueramt einbracht 57000 Thl.

Indem die Cassa zur Abgabe sich sehr schwach befunden und die äusserste Noth die Aufnahm causiret, ist auf Interesse aufgenommen und in die Cassa einbracht 1017357 Thl. 12 Gr.
Dazu gerechnet, was von den Münzern und Lieferanten darge-
liehen (57000 Thl.), thun diese beiden Aufnahmeposten 1074357 Thl. 12 Gr.

Wann nun obspecificirte Einnahmeposten, als die ausständigen Resta der jährigen Cassa-Bestand, die Biergelder, bewilligte Capitalschatzung, Mahlgroschen, hinterstellige Commisvieh, Accisgetreidicht und [der] Artollerey-Reste Taxa, der Röthezoll und endlich die aufgeborgten Capitalsposten zusammengeschlagen und summiret werden, belaufen sie sich auf 2520758 Thl. 18 Gr. 2 Hl.

Ueber dies und nach dem Beschluss des ganzen völligen Empfangs muss auch berichtet werden, was die Herren F. und St. beim Beschluss der vor'm Jahr abgenommene Reitung an Capitalposten, so auf Interesse stehen, schuldig verbleiben, als

1. An entlehnten Capitalposten, baares Geldes, auf unterschiedene Termin 2447003 Thl. 12 Gr. 2½ Hl.

2. An Anlehen der geist- und weltlichen Stände auf vier Jahr lang 242316 Thl. 12 Gr. — Hl.

¹⁾ Die Nachrechnung ergiebt, dass No. III bei der Addirung aus gefallen ist.

3. An erborgtem Gold- und Silberwerk 60701 Thl. 15 Gr. 2 Hl.

Welche drei Posten des jährigen Restes zusammenge-
reitet austragen 2750021 Thl. 6 Gr. $4\frac{1}{2}$ Hl.

Wann nun dazugeschlagen wird, was dieses Jahr nothwendig
erborget und aufgenommen müssen werden, nämlich 1074357 Thl. 13 Gr. 2 Hl.
belaufen sich die beiden Quoten zusammengereitet auf 3824378 Thl. 18 Gr. $4\frac{1}{2}$ Hl.

Was nun auf solche obstehende Schulden dieses Jahr über
bezahlten und gutgemacht ist worden, das ist in nachfolgenden
Ausgaben unter gewissen Rubriken specificirter zu befinden.

A u s g a b e .

- I. Ist dem kais. schlesischen Rentmeisteramt wegen der Ihr. Kais.
Maj. von Herren F. und St. [bescheineten] alten und neuen Be-
willigungen von Ao. 1612 Jubilate bis Ao. 1623 a primo Januarii
bis Ultimo Decembris eingearbeitet und zugestellt worden 57916 Thl. 24 Gr. — Hl.
- II. Wegen der deutschen Hofkanzlei schlesischer und lausitzischer
Expedition seind dieses Jahr entrichtet und gutgemacht 833 Thl. 12 Gr. — Hl.
- III. An Quartalbestallung und Wartegeldern 58235 Thl. 27 Gr. — Hl.
- IV. Wegen des im abgelaufenen 1621 sten Jahre abgedankten Kriegs-
volks zu Ross und Fuss, sowol des Kreis- und Defensionsvolks,
ingleichem [der] bald hernach im Julio angezogenen Jahres neuge-
worbenen 1100 Arkebusier-Reiter und 3000 Fussknechte, sowol
derer des 1623. Jahres noch hierüber in Bestallung ange-
nommenen 400 Soldaten zu Fuss, 150 Arkebusier-Reiter,
1000 leichten Pferde und 1000 Dragoner, auch des andern
Kreises Defensionsvolks zu Ross und Fuss, so im Monat Junio
jüngst aufgezogen, wie auch Ihr. Hochf. Durchl. beider Leib-
compagnien der 103 Pferde und 500 Soldaten zu Fuss an Anritt-
und Laufgeld, auch Monatsolds, dem General-Proviantmeister
zu Einkaufung Proviants, Verfertigung der Fahnen und Fähnlin,
auch Livereyen und andern nothwendigen Zehrungen [haben]
aus'm Steueramt hergeschossen und gezahlet werden müssen 1649221 Thl. 13 Gr. 5 Hl.
- V. Ferner, was dieses Jahr über an Kriegsarmatur, Munition und
Schanzzeug erkaufst und bezahlt 122709 Thl. 3 Gr. 4 Hl.
- VI. Item das, [was] auf Liefergelder, Postrosse, Verehrungen, Ein-
spänniger, Kundschafter, Botenlohn, Landesbeschädiger, Parti-
cularsteuer Einnehmer-Besoldung, item nach Aufhebung der
Landmünze auf Baukosten, Haus und anders hat müssen
gereicht und gut gemacht werden 231094 Thl. 33 Gr. 10 Hl.

VII. Ingleichem, was dieses Jahr an vor diesem und in währender Zeit aufgeborgten Interessegeldern und Schuldstunden, an Capital und vertagten Zinsen, vermöge der abgelösten Obligationen gutgemacht und bezahlet, an Capital	98912 Thl. 12 Gr. — Hl.
An Interessen	3577 Thl. 28 Gr. — Hl.
So zusammenthut	102490 Thl. 4 Gr. — Hl.
VIII. Hierzu wird als Ausgabe mit mehrem angesetzt, was wegen der noch austehenden Capitalposten an vertagten Interessen erlegt und gutgemacht	93457 Thl. 16 Gr. $5\frac{1}{2}$ Hl.
IX. Schliessentlich wird pro Ausgabe gesetzt, was der Abgang und Verlust an den Vierundzwanzigern, so von 24 bis auf 12 Gr. von den Herren F. und St. devalviret worden, [beträgt] . . .	176067 Thl. 27 Gr. $8\frac{1}{2}$ Hl.
Tragen demnach alle und jede Ausgaben auf dieses 1623ste Jahr, vom primo Jan. bis ult. Dec., wie dieselbe in nächst folgenden 9 Rubriken specificirter vermerket, nämlich:	
1. An der kais. Bewilligung	57916 Thl. 24 Gr. — Hl.
2. Wegen der böheinischen Hofkanzlei	832 Thl. 12 Gr. — Hl.
3. An den Quartalbestallungen und Wartegeldern . . .	58235 Thl. 27 Gr. — Hl.
4. Wegen der geworbenen Soldatesca	1649221 Thl. 13 Gr. 5 Hl.
5. Wegen Armatur und Munition	122709 Thl. 3 Gr. 4 Hl.
6. Wegen Liefergeldern, Verehrungen	231094 Thl. 33 Gr. 10 Hl.
7. Wegen abgelösten Capitalposten	102490 Thl. 4 Gr. — Hl.
8. An entrichteten Zinsen wegen der noch ausstehenden Capitalien	93457 Thl. 16 Gr. $5\frac{1}{2}$ Hl.
9. Wegen des Verlusts an den devalviren 24gern zu 12 Gr. ¹⁾	176067 Thl. 27 Gr. $8\frac{1}{2}$ Hl.
Summa Summarum	2492026 Thl. 17 Gr. 9 Hl.

Wenn nun diese Summe der völligen Ausgabe als 2492026 Thl. 17 Gr. 9. Hl. von dem ganzen und völligen Empfang der 2520758 Thl. 18 Gr. 2 Hl. abgezogen wird, verblebet zum Beschluss dieser Reitung, den 31. Decembris Ao. 1623, noch in der Herren F. und St. Landescassa bestehen, zu 36 Gr. . .

28732 Thl. 9 Gl. 5 Hl.

Ueber dies verbleiben, nachdem die Herren F. und St. oder derselben Steuer- und Landescassa an aufgeborgten Interessegeldern zu Beschluss dieser General-Steuerreitung an unterschiedenen Capitalposten noch zu bezahlen und gutzu-

¹⁾) Dieser Agioverlust bezieht sich nur auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1623. Das kaiserliche Münzpatent, welches die Reduction befahl, datirt vom 26. Juni.

machen schuldig, wie dieselbten hernachfolgend in specie ange-deutet worden:

Als, an Capitalposten	3365448 Thl. 12 Gr. 2½ Hl.
An geist- und weltlichen Vorlehnern, auf vier Jahr . . .	242316 Thl. 12 Gr.
An erborgtem Gold- und Silberwerk	60701 Thl. 18 Gr. 2 Hl.
An der Münzmeister und Lieferer Vorlehn	57000 Thl.
Diese vier Posten zusammengereitet ertragen	3725466 Thl. 6 Gr. 4½ Hl.
Und dann ist auch zu vermerken der Rest an den allreit vertagten Interessen bis Ultim. Decembbris	115000 Thl.

Wenn nun die vor'm Jahr bei Beschluss derselbten Reitung
verbliebene schuldige Posten als 2750021 Thl. 6 Gr. 4½ Hl.
und die man inmittelst nothwendig aufnehmen müssen, als . 1074357 Thl. 12 Gr.
auf eine Summa zusammengeschlagen [werden], nämlichen . . 3824378 Thl. 18 Gr. 4½ Hl.
[und] conferiret [wird], was nach der vor'm Jahr beschlossenen
Reitung inmittelst aus'm General-Steueraamt abgelöset und gut-
gemacht, benenntlichen 98912 Thl. 12 Gr.,
so befindet sich, dass der Herren F. und St. Steuer- und
Landescassa zu zahlen noch verbleibet 3725466 Thl. 6 Gr. 4½ Hl.

So auch solcher Rest gegen dem Ausstand bei nächster
geschlossener Reitung, als nämlich 2750021 Thl. 6 Gr. 4½ Hl.
zu zahlen wieder der Ueberschuss ausläuft [?] ¹⁾, auf . . . 975445 Thl.

Hingegen aber bleibt den Herren F. und St. einzunehmen
noch ausständig:

1. An den gar alten Steuren von Ao. 1552 bis 1568 . .	5003 Thl. 11 Gr. 4 Hl.
2. An Steuren von Ao. 1570 bis Ao. 1578 Martini . .	9150 Thl. 21 Gr. 1½ Hl.
3. An Steuren von Ao. 1579 bis 1580 Lichtmess . .	4827 Thl. 10 Gr. 6 Hl.
4. An Steuren von Ao. 1585 bis Ao. 1607 Lichtmesse .	56940 Thl. 15 Gr. 5½ Hl.
5. An Kriegsanlagen von Ao. 1593 bis Ao. 1608 Bartholomaei	150634 Thl. 32 Gr. 4 Hl.
6. An Schuldenlastshilfen von Ao. 1590 bis 1593 Martini	8997 Thl. 4 Gr. 1½ Hl.
7. An gar alten des allgemeinen Landes Anlagen . .	5414 Thl. 31 Gr. 11 Hl.
8. An neuen Landesanlagen, von Ao. 1609 Bartholomaei bis Ao. 1613 Johannis Baptistae, an Usualgeld . .	399567 Thl. 10 Gr. 5½ Hl.

¹⁾ Der Wortlaut obiger Stelle ist mir unverständlich, der Sinn dagegen vollkommen klar. Gemeint ist: Zu den Landesschulden am Ende des vorigen Jahres, im Betrage von 2750021 Thl. 6 Gr. 4½ Hl. ist in diesem Jahre die Summe von 975445 Thl. — Gr. — Hl. getreten. Addirt man genannte Summen, so kommt in der That die oben als Summe der Gesamtschulden Schlesiens am Schlusse des Jahres 1623 genannte Ziffer von 3725466 Thl. 6 Gr. 4½ Hl. heraus.

Sowol an gemeinen Landes-Anlagen in dreien Terminen als Defensionis No. 3 Andreeae, und Defen- sionis No. 2 Ao. 1623, an Reichsthalern in specie . . .	153012 Thl. 29 Gr. 5 Hl.
9. An kais. Anlagen von Ao. 1612 Jubilate bis Ao. 1623 Martini	355672 Thl. 4 Gr. 1½ Hl.
Welche neun unterschiedliche Posten aller Reste und Restanten, so zum Beschluss dieser Reitung verbleibt, an Usual- gelde austragen	996213 Thl. 33 Gr. 4½ Hl.
An Reichsthalern in specie	153012 Stück 29 Gr. 5 Hl.
Von hiernächst gesetzter Summa der Reste und Restanten, wenn die der Kais. Maj. [bescheinigen] Bewilligungen von Ao. 1612 Jubilate bis Ao. 1623 Martini sollen abgeführt werden, nämlich an Usualgelde	211681 Thl. 34 Gr. 1½ Hl.
an Reichsthalern	272 Stück 5 Gr. 11 Hl.
So verbleibt den Herren F. und St. an den übrigen Resten Usualgeld	784331 Thl. 35 Gr. 3 Hl.
An Reichsthalern in specie	152740 Stücke 23 Gr. 7 Hl.
welche dem gemeinen Lande ohne alle Mittel einzumahnen zu- stehen und gebühren, so also zusammengetragen in der itzigen Generalsteuerreitung richtig computiret befunden worden ¹⁾ .	

¹⁾ Wie gewöhnlich knüpft die zur Abnahme der Steuerreitung ernannte Commission hier eine Reihe Vorschläge an, welche insofern von Wichtigkeit sind, als sie von F. und St. besonders beachtet und bei Berathung finanzieller Angelegenheiten im Laufe des Jahres oft genannt werden.

Vielfache Nachweise vom Steueramte waren nicht zur Stelle, es fehlte häufig das Sortenregister, d. h. der Nachweis, ob mit gutem alten Gelde, oder in Usualmünze gezahlt worden war. Eine arge Confusion hat ferner die Veruntreuung der Münzbeamten herbeigeführt, auch konnten die Reitungen folgender Proviantmeister noch nicht abgenommen werden: Des Heinrich Hochberg, Christoph Bischofheim, Hans Ernst von Karnitzky, Wolf Reppisch, Hans von Debitsch, Daniel von Kuhnheim, Balthasar Schimunsky, Hans von Pobling. Aus allen diesen Gründen ertheilt die Commission dem Steueramte vor der Hand nur eine Interimsquittung.

Sie monirt ferner einige Posten, verlangt u. a. vom Herzog Georg Rudolf den genaueren Nachweis über von ihm erhobene 3600 Thlr. auf die Wienerische Reise und 2000 Thlr. auf Kundschaft und schlägt Einbringung der alten Reste durch die härtesten Executionsmittel, stärkere Heranziehung der mit einem verächtlichen Attribute belegten Juden, sowie der Schotten, Niederländer, und andere Mittel zur Füllung der Casse vor.

Wir besitzen ferner im königlichen Staatsarchive (A. A. VI. 23b) noch eine sehr sauber geschriebene, vollständige Generalsteuerreitung für das Jahr 1623. Dieselbe verbreitet sich über den ganzen Verwaltungsorganismus des Landes auf's Eingehendste, aber sie ist 620 Blätter stark und daher nicht einmal auszugsweise zu benutzen. Ich will hier wenigstens darauf aufmerksam gemacht haben. Wie instructiv der Inhalt ist, beweist z. B. die Angabe, dass der kaiserliche Gesandte Otto Melander am 4. März 1623 von F. und St. ein Donativ von 2000 Reichsthalern erhält.

Verhandlungen

der

Fürsten und Stände aus dem Jahre 1624.



Aus der Instruction

für die kaiserlichen Gesandten Adam von Waldstein, Friedrich von Talmberg, Sigismund
von Bock und Otto Melander, ddo. Wien, 31. Januar 1624.

(Ratbsarchiv.)¹⁾

Erstgedachte unsere Gesandten sollen unserem hiebevor an sie ergangenem gnädigsten Befehlich nach ihre Sachen also anstellen, dass sie auf den von uns publicirten Fürstentag unfehlbar zu Breslau sein mögen, allda sich in unserer gehorsamen F. und St. Mittel begeben, ihnen unsere Kais. und Kön. Gn. und darneben dieses anmelden, dass wir zu sonderbarem gnädigsten Gefallen auf- und annehmen, dass unsere gehorsame F. und St. zu dem von uns publicirten Fürstentage in guter Anzahl gehorsamlich erschienen. Und ob uns wohl von der Zeit hero, als uns die höchste Allmacht durch scheinbare Assistenz zu unserem Erbkönigreich und Ländern wiederum geholfen, nichts Angelegners gewesen, als dass wir dieselben in standhaftigem Fried und Ruhe erhalten und neben ihnen nach ausgestandener so lange währender Kriegsbeschwer des lieben Friedens erfreulich geniesSEN möchten:

So sei doch kundbar und am Tage, wie unsere Feind und Widerwärtige von Zeiten zu Zeiten eine gefährliche Practik nach der andern angesponnen und, was sie durch offene

¹⁾ Herzog Georg Rudolf schreibt aus Parchwitz am 29. Januar an Sigismund von Bock: Der Kaiser habe ihm unter dem 13. aus Wien Nachricht gegeben, dass er aus Rücksicht auf die Drangseligkeit des Landes Schlesien die Abhaltung eines Fürstentages für nöthig befnde und denselben in Anwesenheit seiner Gesandten am 26. Februar in Breslau gehalten wissen wolle*). Der Oberamtsverwalter möchte solchen Fürstentag dem Herkommen nach ausschreiben und F. und St. dazu erfordern. Ein zweites kaiserliches Schreiben an Sigismund von Bock verlange von den münsterberg-frankenstein'schen Ständen eine Anzahl Fuhren zur Fortführung „Ihrer beisammen habenden kaiserlichen Armee. Sodann Ihr Maj. uns auch in diesem Falle mitgegeben, die gesammten Stände dahin zu disponiren, damit von derselben Begehren nicht abgesetzt, sondern Ihr vielmehr, dero getreuen Länder selbst zum Besten, unterthänigst gewillfahret werden möchte. Als haben wir euch solches hiermit der Gebühr nach zu Werke stellen wollen und zweifeln nicht, ihr werdet ebener Gestalt in diesem Punkt indessen dahinfür sinnen, damit auf den ausgeschriebenen Fürstentag gleichfalls desshalb ein gewisser Schluss genommen und Ihr Majestät mit Erweisung schuldigster Devotion und Treu unterthänigst beantwortet werden könne“. (Staatsarchiv.)

*) Man beachte die gesperrt gedruckten Worte. Der Kaiser bedient sich ihrer zum ersten Male. Es wehte am Kaiserhofe eben ein anderer Wind und mit dem harmlosen Stillleben der schlesischen F. und St. ist es von jetzt an für immer vorbei.

Gewalt und Macht nicht richten können, indem sie jederzeit bei denen uns verliehenen vielfältigen siegreichen Victorien die Hand Gottes, so über uns als der höchsten Obrigkeit und unserer rechtmässigen Sache gehalten, merklichen empfunden, solches durch Betrug und Arglist zu effectuiren sich unterstanden; dahero dann, und da wir ihnen nicht unsere Land und Leute zum Raub geben wollen, wir nothwendig stets in kostbarer Kriegsrüst- und Verfassung stehen müssen. Wir hätten aber inmittelst ungeacht solcher uns vorgesossenen Kriegsempörung und obliegenden anderen hochwichtigen Geschäften nicht unterlassen, unsere väterliche und angelegene Sorgfältigkeit, so wir für unsere Erbkönigreich und Lande tragen, in alle deme, so nur immer möglich gewesen, gnädigst zu erweisen.

Und nachdem bis anhero die schädliche Unordnung, so im Münzwesen eingerissen, in mehrgedachten unseren Erbkönigreichen und Ländern fast nicht weniger Ungelegenheit und landverderbliche Confusion als der Krieg selbst verursacht, und wo uns nicht die äusserste Noth und schwere Kriegs- auch sonst allgemeine Last, so bei andern gar nicht vorhanden gewesen, insonderheit aber, dass bei allen Benachbarten um und um allbereit die Einführung damals geschehen, darzu gedrungen, wir von dem alten Schrot und Korn in wenigsten nicht abgewichen wären: So hätten wir nunmehr, solchem überhand nehmenden Unheil zu remediren, unsere öffentliche Münzpatenta sowol in unserm Land Schlesien¹⁾, als andern unsern Erbkönigreichen und Ländern publiciren lassen, des allergnädigsten Versehens, demnach unsere gehorsamen F. und St. um die Reducirung der Münze so stark, beweglich und eifrig angehalten, auch wir uns zu angeregter Resolution [durch] solch ihr gehorsamstes Ansuchen nicht wenig bewegen lassen, [dass] sie werden daraus unsere gnädigste und väterliche Vorsorge im Werk erkennen, auch sich hinwiederum gegen uns erzeigen, wie es der jetzigen Zeiten Nothdurft erfordert und wir zu ihnen unser gnädigstes Vertrauen setzen. Inmassen dann, und damit je nichts, was zu unsers Landes Schlesien Wolstände, Wiederbringung der Commercien, Handels und Wandels, auch Erhaltung guter Nachbarschaft mit den angrenzenden Königreich- und Landen von Nöthen, unterlassen werde, wir eine ansehnliche Absendung an des Königs in Polen Ld. auf jetzigen instehenden polnischen Landtag gethan²⁾ und Ihr. Ld. und den Ständen der Kron Polen fürhalten lassen, wie hoch uns die unverbrüchliche, stet feste Haltung der Compactaten angelegen, dahero wir eben dieselben allbereit vor drei Jahren dem Herkommen nach confirmiret und bestätigt.

Damit aber auch unsere beiderseits Unterthanen deroselben Inhalt desto besser wissen

¹⁾ Es sind damit die zur Abwehr der „eingeschlechten“ Münzverschlechterung erlassenen kaiserlichen Patente vom 26. Juni und 14. December 1623 gemeint, von denen oben p. 210 ausführlicher Meldung geschieht. Wie Adam von Säbisch (Rathsarchiv) berichtet, war das Münzpatent vom December 1623 am 13. Januar des folgenden Jahres noch nicht publicirt.

²⁾ Nach einer Notiz des Staatsarchivs war der Neisser Archidiaconus und fürstbischöfliche Rath Peter Gebauer dazu in Aussicht genommen worden.

und niemand aus Unwissenheit Anlass zu Uebertretung obangeregter Compactaten nehmen möge: So haben wir uns gnädigst resolviret, alle diejenigen Puncta, so unser Land Schlesien und desselben Einwohner betreffen thun, ausziehen und in offenen Druck geben zu lassen, so wir auch unserem Oberamtsverwalter, dem hochgeborenen, unserm Oheim, Fürsten und lieben Getreuen Georg Rudolfen, in Schlesien Herzogen zur Liegnitz und Brieg, unserem Geh. Rathe und Kämmerer zugeschicket, mit gnädigstem Befehlich, in oftgedachtem unsren Lande Schlesien [sie] publiciren und zu männigliches Wissenschaft anschlagen zu lassen¹⁾); haben auch Ihr. Ld. den König in Polen ersuchet, damit solches ebenermassen daselbst geschehen möge.

Dieweiln auch die Grenzstreitigkeiten zwischen dem Königreich Polen und unserm Land Schlesien bishero viel Unrichtigkeit gegeben und für längst wie auch noch letztlich bei weiland unsers geliebten Herren Vettern und Vatern Kaisers Mathiae, christmildesten Angedenkens, Regierung darauf gestanden, dass eine General-Grenz-Commission angestellet werden sollte, als haben wir, zu Erzeugung unsers gnädigsten Eifers, so wir dem gemeinen Wesen zum Besten tragen, bei itziger Absendung an Ihr. Ld. gesinnen und begehren lassen, dass bei instehendem Landtage gewisse Commissarien zu mehrgedachter Grenzcommission benennet und also dieselbe einest [einst?] zu Werke gerichtet werden möchte. Wie wir dann alsbald solches auf Seiten wolgedachter Ihr. Ld. mit Benennung der Commissarien fortgestellet, auch unsers Theils nichts, was zu Beförderung dieses heilsamen und hochnothwendigen Werks und desselben schleuniger Fortsetzung von Nöthen, an uns erwinden wollen lassen.

Demnach auch bis anhero zu unterschiedlichen Malen die Kosaken von uns unerfordert und ohne Vorzeigung unserer Patenten und einzigen Geleits in unser Land Schlesien eingefallen und nicht allein uns, die wir zu Verhütung grössters Unheils sie zum zweiten Mal, nicht ohne unsere sonderbare Ungelegenheit, in Bestallung nehmen müssen, sondern auch unseren Ländern grossen Schaden zugefüget: Als haben wir ebenermassen bei itzigem Landtage an Ihr. Ld. und die Stände des Königreichs Polen begehren lassen, die gewisse Verfügung zu thun, damit hinfürder solche muthwillige und den Compactaten in aller Völker Recht zu wider laufende Einfälle vermieden bleiben mögen.

Wie nun aus diesem allem unsere gehorsame F. und St. zur Genüge abzunehmen, wie sorgfältig uns unsers Lands Schlesien Wolstand angelegen: Also hat es bishero die Erfahrung gegeben, dass noch zur Zeit und bei deromassen unnachlässlichen, gewaltthätigen und betrüglichen Practiken unserer Feinde und Widerwärtigen wir und unsere gehorsame Land und Leute uns ohne genugsame Kriegsverfassung keines beständigen Friedens versehen können, auch, ob wir wol allenthalben in Friedenstractation stehen und an uns gar nichts erwinden lassen, jedoch, und da nicht auf unser Seiten genugsame Gegenverfassung gespüret würde, wenig zu richten sein wird.

¹⁾ Dieses Patent fehlt in der Sammlung des Staatsarchivs.

Erkennen demnach zu sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen, dass unsere gehorsamen F. und St. bei jüngst unversehenem [vermuthlich für unvorhergesehenem] barbarischen Einfall sich so tapfer und treuwilligst erwiesen und uns nicht allein die tausend Pferde und das Regiment Knechte in willfähriger Devotion zugeschickt, sondern auch noch über dieses eine stattliche Kriegsrüstung uns zum Besten zusammen gebracht und in allem ihrer treuen Standhaftig- und Tapferkeit solche Proben gethan, dass wir es gegen dieselben gewiss in kein Vergessen stellen wollen.

Demnach aber alle unsere Gedanken dahin gerichtet, wie solche unsere nothwendige Kriegsverfassung also angeordnet, damit die Länder so viel möglich von der Soldatesca unbedräget verbleiben und ihren Handel und Wandel frei und ungehindert führen mögen, so ist uns nicht wenig kümmерlich fürkommen, dass, wie wir verstanden, das Pechmannische zu Abwendung der damals instehenden und vor Augen schwebenden Gefahr aus unvermeidlicher Nothdurft geworbene Kriegsvolk¹⁾ so grossen Mutwillen verübet und unsere getreuen Unterthanen in viel Wege beschwer- und schädlich gewest; derentwegen wir dann die Verordnung gethan, damit, alles andere hintangesetzt, das Land solches Kriegsvolks befreiet werden soll.

Nachdem uns auch vielfältig vorkommen, wie dass die Soldatasca, welche von unsren F. und St. selbst besoldet, ebensowenig als andere sich in Disciplin halten lassen und die Unterhaltung ihnen fast nicht so beschwerlich ist, als die Ungelegenheit, so von dem den Inwohnern auf dem Halse liegenden Kriegsvolke herrühret: So haben wir ingleichem gnädigst bewilligt, dass sowol die Dohnaische Soldatesca zu Ross und Fuss, als auch die 1000 leichten Pferde abgedanket und von einander gelassen werden möchten.

Ersuchen hierauf unsere gehorsame F. und St. gnädigst, sie wollen uns die jüngst geworbene 1000 Dragoner und noch ein Regiment zu Fuss, welches, ohne ihre anderwärts Ungelegenheit oder Einquartirung im Lande, wir ihnen benehmen wollen²⁾), auf ihren Verlag mit aller Nothdurft so lange unterhalten, bis wir wegen der hiebevor angedeuteten Kriegsgefahr mehr versichert und solches Volkes halber uns etwas anders resolviren mögen.

¹⁾ Aus diesen Zeilen geht hervor, dass, obwohl der Kaiser die auf der engeren Zusammenkunft zu Parchwitz im August 1623 [p. 188] beschlossene Werbung der tausend Dragoner und der tausend leichten Pferde auf dem Octoberfürstentage als nicht mehr nöthig erlassen hatte (p. 195), die dann wieder zunehmende Gefahr das Land Schlesiens doch noch zur Werbung eines Regiments zu Fuss und der zwei Tausend Reiter zwang. Die Infanterie commandirte Gabriel Pechmann, vermuthlich derselbe Oberst, welcher in der Schlacht am weissen Berge fünf Fähnlein Ober-Oesterreicher in den Reihen der Böhmen führte. Er wird sich wie Schlick, Stubenvoll u. a. nach der Schlacht wieder mit dem Kaiser ausgesöhnt haben. $\frac{2}{3}$ des Pechmann'schen Regiments lagen in der Stärke von 2000 Mann im Namslau'schen, die leichten Pferde waren bis auf zwei, kurze Zeit gleichfalls im Weichbild Namslau lagernde Compagnien unter Rittmeister Neuhaus, im Fürstenthum Glogau und der Herrschaft Wartenberg einquartirt. Wie aus einem Schreiben im Breslauer Rathsarchive ersichtlich ist, muss das Pechmannsche Volk Ende October, spätestens Anfangs November, geworben worden sein, denn es wird in jenem vom 6. Februar 1624 datirten Briefe gesagt, dass die Pechmannschen „in den 4. Monat“ im Namslauer Gebiete hausten.

²⁾ Der etwas undeutliche Passus will sagen, dass F. und St. die Unterhaltungskosten für die genannten, ausserhalb Schlesiens einzquartirenden Truppen übernehmen sollen.

Und demnach unsere gehorsamen F. und St. leichtlich zu ermessen, dass, bei so grossen uns obliegenden Kriegskosten und ganz ausgeschöpften Kammer- und anderen Gefällen, wir ohne treuherziges Zuthun unserer getreuen Unterthanen das hieroben angedeutete Ziel zu endlicher Wiederbringung des werthen Friedens und Assecurirung unserer Land und Leute nicht erreichen mögen, und gleichwol solches die Erhaltung des gemeinen Wesens angehet, auf welchen Fall sonderlichen ein jeder treuer Unterthan seiner von Gott vorge-setzten ordentlichen Obrigkeit billig beispringen und sich zum Aeussersten angreifen soll:

Also ersuchen wir unsere gehorsamen F. und St. gnädigst, sie wollen sich so treuwillig erzeigen, und uns, bis wir zu etwas Erleichterung solcher Kriegslast gelangen mögen, monatlich vierzigtausend Thaler gutwillig herschiessen; hingegen wollen wir darauf bedacht sein, damit unser Land Schlesien auch von obberührter ihrer geworbenen Soldatesca befreit und unbelästigt verbleiben möge.

Damit auch unsere gehorsamen F. und St. sich um so viel desto weniger wegen desjenigen, so etwa bishero die liegenden Gründe mit Einquartirung und sonst ausgestanden, zu beschweren und es nicht den armen Mann zu sehr treffen möchte: So sind wir auf diesmal gnädigst zufrieden, dass, so viel diese Bewilligung anlangt, dieselbe nicht allein auf den gemeinen Anschlag, sondern auf diejenigen Sachen geschlagen werde, so unsere gehorsamen F. und St. ihrem gewisshaftigen beiwohnenden guten Verstande und der Devotion gegen uns und Liebe gegen dem Vaterlande nach befinden werden, dass sie bishero mehr zum Ueberfluss und Ueppigkeit als zur Nothdurft gedienet; auch auf die niederländischen und andere Kaufleute, welche die rohe Waaren aus dem Lande führen und sie nachmals verarbeitet wiederum hinein bringen, wie auch alle diejenigen, so mit nichts anders als mit Gelde handeln, oder sonst auf Sachen und Commercien, dardurch bishero dem Lande mehr geschadet als genutzt und darauf ohne Bedrängniss des armen Mannes am Füglichsten der Anschlag geschehen möchte.

Wie nun solches alles ihnen ingemein selbst zum Besten und zur Bestallung guter Polizei gereichen wird und wir ihnen, wie sie solche 40000 Thl. monatlich am Besten auf-bringen möchten, auf diesmal mit Zugebung vorangeregter Licenz (jedoch ohne einzigen Abbruch unserer hochtragenden königlichen und landesfürstlichen Regalien) heimstellen: Also wollen wir gleichwol gnädigst, dass, so sie sich solches Mittels gebrauchen würden, und sich ein Uebermass über die 40000 Thl. finden möchte, solches uns, als dem Landes-fürsten, zum Besten vorbehalten, jedoch, dass in alle Wege die Gewissheit zuvor gemacht würde, dass wir unser Datum [d. h. unsere Gedanken, Zedler VII, 234] auf solche 40000 Thl. wegen Bezahlung der Soldatesca und Haltung der Kriegsdisciplin monatlichen richten und stellen können.

Weil auch unsere gehorsamen F. und St. sich gehorsamst wol zu erinnern, was massen die Biergelder von ihren Vorfahren zu jeder Zeit zu Unterhaltung der kais. und kön. Hofstatt angesehen und von Zeiten zu Zeiten nach Gelegenheit erhöhet und niemals als vor

etzlichen Jahren mit Entziehung des sechsten Groschens gemindert worden, und aber kundbar und am Tage ist, dass, was verwichener Zeit mit sechs, anjetzo nicht mit 12 Gr. gerichtet werden könne: Als begehrn wir gnädigst, es wollen unsere gehorsame F. und St. in Ansehung der itzigen Leufsten uns auf vier Jahr gedachte Biergelder gedoppelt und also zwölf Groschen gehorsamst bewilligen; hingegen sind wir in Gnaden zufrieden, dass sie zu desto besserer Fortstellung oben angeregten gemeinen Wesens zwei Groschen davon abziehen und uns also zehn verbleiben mögen.

Demnach wir aber auch bei itziger Belehnung des Kurfürsten von Brandenburg Ld. unseres Landes Schlesien gnädigst eingedenk gewesen, indeme uns woltbewusst, was demselben der Commercien halber an dem Oderstrom gelegen, dannenhero wir dann vermöge der uralten bei der gleichen Belehnung gewöhnlichen Reversen S. Ld. ermahnet, dass sie deswegen Richtigkeit machen sollte: Als werden unsere Gesandten unsere gehorsamen F. und St. erinnern, dass sie uns ihr endliches Gutachten eröffnen, wie und welcher gestalt solch Werk am Besten gefördert und unsers Landes Schlesien Nutz darbei fort gepflanzt werden möchte¹⁾.

Welches alles unsere Gesandten unsren gehorsamen F. und St. zum Beweglichsten vorbringen und sie versichern werden, dass neben Ertheilung der gewöhnlichen Reversen wir solche Bewilligung (deren wir uns gnädigst versehen) in kais. und kön. Gnaden in allen vorfallenden Occasjionen gegen ihnen zu erkennen unvergessen halten wollen²⁾.

¹⁾ Ausführlicheres dazu A. p. 1620, 25 und 27.

²⁾ Wie gewöhnlich liegt ein dem Inhalte nach ganz gleichlautendes kaiserliches Schreiben „an die Abgesandten der Städte in specie“ vom gleichen Datum bei.

Der kaiserliche Hofkammerpräsident befiehlt ddo. Wien, 24. Januar dem Präsidenten und den Geheim- und Kammerräthen der böhmischen Kammer in Prag, Verordnung zu thun, dass den vom Kaiser zum 12. Februar für den schlesischen Fürstentag Deputirten Waldstein und Talmberg die nöthigen Fuhr- und Zehrungskosten gereicht werden. Am 17. Februar meldet die Prager Hofkammer der kaiserlichen Kammer in Breslau, dass Waldstein und Talmberg, welche nicht wussten, dass der Fürstentag vom 15. auf den 26. Februar verschoben worden war, sich auf den Weg gemacht hätten. Die böhmische Hofkammer habe mit ihnen verabredet, dass Waldstein 2000 und Talmberg 1000 Reichsthaler (davon erhielt jeder die Hälfte vor der Abreise) bekommen sollten; doch so, dass ihnen, was sie noch weiter darüber verzehren würden, gleichfalls nach billigen Dingen verstattet werden sollte. Nun würden die Gesandten wegen früherer Abreise wohl mehr brauchen, es solle ihnen indess, was über den Vergleich sei, unbeschweret gereicht werden.

Am 28. Februar theilte die Breslauer Kammer der kaiserlichen Hofkammer in Wien den Inhalt dieses letzterwähnten Schreibens mit und meldet weiter, dass Waldstein und Talmberg schon am 12., Melander am 25. Februar in Breslau angelangt seien. Die beiden ersten Gesandten hätten, da sie so lange mit Dienern, Gesinde und Ross im Wirthshause zehren mussten, schon wieder Geld verlangt. Was solle die Kammer, die nur einen Befehl zur Zahlung an Gesandte (s. o.) aus Wien empfangen habe, thun, zumal sie unter'm 13. December 1623 vom kaiserlichen Rentmeister Horatio Forno in Breslau angewiesen worden sei, keinem kaiserlichen Commissar ohne besonderen kaiserlichen Befehl etwas zu zahlen, widrigenfalls es ihnen bei der Reitung nicht passiren solle? Die vom 5. März datirte Antwort traf aus Wien erst am 14. d. M. in Breslau ein, als die kaiserlichen Commissare schon abgereist waren. Nach diesem Schreiben der Wiener Hotkammer hat der Kaiser eine Mehrzahlung bewilligt; doch wird keine bestimmte Summe genannt, sondern alles der Discretion der Breslauer Kammer überlassen und nur Bericht für den gebräuchlichen kaiserlichen Passirungsbefehl eingefordert. Aus einer auf dem Briefe befindlichen Notiz ist ersichtlich, dass man sich in Breslau mit den

**Fürstentags-Beschluss, ddo. Breslau 7. März 1624, den kaiserlichen
Herren Commissarien bei dero Abfertigung übergeben¹⁾.**

(Rathsarchiv.)

[Die Stände wünschen im Eingange dem Kaiser, seiner Gemahlin und seinem ganzen Hause Wohlstand und Gesundheit, lange glückliche Regierung und Sieg über alle seine Feinde. Dann bedanken sie sich für das Bestreben Ferdinands zur Wiederherstellung des Friedens und für den Erlass von Patenten gegen die Münzconfusion.]

Dann auch, dass Ihre Kais. und Kön. Maj. bei deroselbten zu dem ausgeschriebenen Landtag fürgenommenen neulichen Absendung des Königreichs Polen auch dieses ihres getreuen Landes allergnädigst eingedacht [d. i. eingedenk] gewesen und deroselben abgeordneten Gesandten Befehl gethan, alles dieses bei Ihr. Kön. Maj. in Polen und dero löblichen Senatoren mit höchstem Fleiss zu befördern und zu verrichten, was immer zu Redintegrirung der Commercien, zu Renovir- und Bekräftigung derer zwischen dem Königreich Polen und diesen Landen aufgerichteten Compactaten, selbige steif, fest und unverbrüchlich zu halten, sowohl zu Abhelfung der Grenzstrittigkeiten zwischen dem Königreich Polen und diesem Lande durch Erneuerung gewisser Mittlerspersonen und Commissarien, wie auch zu Verhüt- und Abwendung weiterer Einfälle der Kosaken²⁾ diesem Lande nütz-

Commissaren wegen der Reise- und Zehrungskosten abfinden musste und am 8. März berichtet die Breslauer Kammer nach Wien, dass sie, da die Gesandten nicht länger warten konnten, an Waldstein 1500, an Talmberg 1000, an Bock 400 Thlr. 72 Kr. und an Melander 300 Thlr. 70 Kreuzer ausgezahlt habe; sie bittet zugleich um kaiserlichen Passirungsbefehl. (Staatsarchiv.)

1) Ich habe das Memorial namentlich am Anfange wesentlich gekürzt. In dem schon erwähnten Schreiben Reinhardts von Kyckpusch vom 27. Februar heisst es: „Alle Fürsten, ausser einigen*), sind hier, Herr von Maltzan und Herr Schafgotsch ingleichen, aber von Herrn von Dohna will niemand nichts wissen.“ Herzog Johann Christian von Brieg schreibt am 7. März aus Breslau an Adam von Senitz: Er werde sich wieder nach Brieg begeben und seine Räthe in Breslau lassen, wolle aber auch gern einen vom Lande dabei haben und ernenne deshalb Senitz zum Gesandten.

2) Schon am 27. Februar warnt Kyckpusch in einem Briefe an Kuhnheim auf's Neue vor den Kosaken. Man solle die Pässe im Jägerndorf'schen gegen sie verhauen. Am 7. März ermahnt Sig. von Bock seinen Secretär Christoph Stark in Frankenstein auf der Hut zu sein und Sicherheitsmassregeln zu treffen, da

*) Nach einem Briefe Henels waren, „die erlauchten Personen sämmtlich zur Stelle, ausser des Herzogs von Troppau, so ausser Landes. Ist also gar ein ansehnlicher Conventus.“ Am 11. März waren von „erlauchten Personen“ nur noch der Erzherzog und der Oberamtsverwalter in Breslau anwesend. Bis zum 25. Abends waren nach einem dritten Schreiben die Herzöge von Liegnitz, Brieg, Bernstadt, Oels und Teschen, sowie die Herren von Maltzan und Schafgotsch erschienen. Die kaiserlichen Gesandten trugen am 26. früh F. und St. ihre Proposition im Rathause vor und fuhren dann zum Besuche der anwesenden Fürsten. Mit welchen Befürchtungen F. und St. diesem Fürstentage entgegensahen, beweist eine andere Stelle dieses Briefes: In der kaiserlichen Proposition ist in Religionssachen nicht das Wenigste inserirt, noch auch sonstson dergleichen, dessen man sich insgemein befahren. Christoph Werner an den Secretär Stark, Breslau 6. März: Von fremden Abgesandten ist weder vom Kurfürsten, noch Bethlen Gabor niemand vorhanden; wegen der Religionssachen ist von kaiserlicher Majestät nichts gedacht oder fürbracht worden. Verhoffe, der allmächtige Gott wird uns bei unserer Religion sein und verbleiben lassen.

und erspriesslich sein und die Nothdurft erfordern wolle; dessen allen glückseligen Success und nützliche Expedition die gehorsamen F. und St. treuherzig verwünschen.

Soviel nun die nächsthin publicirte Münzreduction anbelangend ist, befinden sich die gehorsamen F. und St. schuldig, dero allerdings in Gehorsam nachzukommen und sich dero selben fortan gemäss zu verhalten, wollen ihnen auch höchlich angelegen sein lassen, damit solche Ihr. Kais. und Kön. Maj. rechtmässige Verordnung durch einige weitere Confusion und Unordnung nicht überschritten werde.

Und ob nun wol Ihr. Kais. und Kön. Maj. dero sonderbare Bedenken ohne Zweifel gehabt, die Valvation der im Lande Schlesien geprägten Münze der 24ger derogestalt anzusetzen, dass gegen Ihr. Kais. und Kön. Maj. Sorten die im Lande gemünzte nur den halben Werth gelten und für $1\frac{1}{2}$ Kreuzer eingenommen und ausgegeben werden, ingleichen auch ein Unterscheid an den drei Kreuzern gehalten werden soll: so tragen doch die gehorsamen F. und St. grosse Beisorge [Besorgniss], dass angeregte grosse Differenz und Unterscheid nicht allein vortheilhaftigen und eigennützigen, geldpartirischen Leuten Anlass und Gelegenheit zu noch fernerer Confusion geben möge, sondern dass auch fürneblich der arme Landmann, weil er meistes an solchen schlesischen Sorten der 24ger und 3 Kreuzer eingenommen und zusammengebracht und dergestalt alles in duplo und geduppelt zu erkauen und zu bezahlen hat, hierunter zum Grössten leiden müsse. Derowegen Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. bei dieser Occasion unterthänigst und gehorsamst zu bitten gedrungen werden, es geruhten dieselben, den zwischen Ihr. Kais. und Kön. Maj. und dieses Landes Sorten ausgesetzten Unterscheid durch allergnädigste Milderung dahin zu erklären, damit die Sorten der 24ger und Dreikreuzer, von welchem Stande und an welchem Orte solche möchten gemünzt worden sein, gleich und ohne Unterscheid durch die Bank genommen [werden] und inhalts dero allergnädigsten unter'm Dato des 11. Februarii jüngsthin bescheineten Erklärung¹⁾), dafür sich die gehorsamen F. und St. gehorsamlich bedanken, das gesteckte Ziel der drei Monate, an welchen solche Münze gänge und gebe sein soll, bis zum Ausgang dieses Jahres allergnädigst prolongiret und erlängert bleibe.

Sintemaln das Land aller andern kleinen Usualmünzen, als Dreier, Gröschlein, Kreuzer und Zweikreuzer gar keinen Vorrath an Handen hat, auch so schleunig eine ergebige Nothdurft schwerlich werde erlangen können, um derer Ausfertigung, und damit das Land mit dergleichen Usualmünz ehisten versehen sein möge, die gehorsamen F. und St. alles Fleisses bitten und nit zweifeln, Ihr. Kais. und Kön. Maj. werden auch in dero Münzstätten

das Gerücht gehe, dass 3000 Kosaken von Mittelwalde aus in das Fürstenthum Münsterberg einbrechen wollten. Wie langnachwirkend diese Kosakeneinfälle für das Land waren, beweist ein Erlass Erzherzog Karls (Neisse, 8. Januar) an den Burggrafen zu Oppeln, wonach letzterer denjenigen Bewohnern der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor, welche Schäden durch die Kosaken erlitten hatten, die „Zinsen“ vom 1. Januar bis 1. April erlassen sollte.

1) Vgl. die Beilage.

bei den bestallten Probirern und Wardeinen die ernstliche Anschaffung thun, darauf fleissige Acht zu haben, damit nit geringere Münze unter'm Schein des Münzwechsels eingeschoben werde. Von welchen Sorten die gehorsamen F. und St. nicht ausgeschlossen zu sein vermeinen diejenigen, welche unter'm Bethlen Gabors Gepräg und Namen gemünzt worden, sintemal um des Unterscheids willen das Land, zuförderst aber diejenigen, welche zur Zeit der Gängigkeit solche Münzen vor gut angenommen und in grossen Summen hinter die Gerichte deponiret, zu grossem Schaden kommen würden, und sonst ingemein von den Commercien auch eines Feindes Geld, wie es das Exempel mit den türkischen Duca-ten weiset, nicht ausgeschlossen und verboten [zu] werden pfleget. Dabei Ihre Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigst dieses nit unerinnert lassen können, dass gleichwol diejenigen Dubia und Disputata, so aus der Münzconfusion in mancherlei unterschiedlichen Fällen und Fragen entsprungen und täglich in Judiciis vorkommen, ohne ausdrückliche sonderbare kais. Resolution und Decision übel und schwerlich zu erledigen sein werden, ob und wie etwa in denen Contracten, so anjetzo oder vor 1, 2 oder 3 Jahren celebriret worden und [wobei] die Termin der Zahlung nit verflossen, es zu halten sein, und ob das tempus contractus oder solutionis consideriret, sonst auch mit den depositis es gehalten werden solle. Inmassen Ihre Kais. und Kön. Maj. durch deroselben verordnetes Oberamt die gehorsamen F. und St. abgewichener Zeit in einem absonderlichen Bericht nach der Länge unterthänigst solches vortragen und um allergnädigste Resolution ansuchen lassen, auch anjetzo noch weiter darumben alles hohesten Fleisses gehorsamst sollicitiren und bitten, Ihre Kais. und Kön. Maj. geruhe auch hierinnen das arme Land mit einer gewissen Resolution, entweder dem eingeschickten gehorsamsten Gutachten nach¹⁾), oder wie es sonst dieselbe erkennen und befinden möchten, allergnädigst zu bedenken, damit gleichmässig aller Orten im Lande in eiusmodi casibus et quaestionibus gesprochen werden könne und das bonum publicum hierunter nit leiden dürfte.

Bei diesem haben Ihr. Kön. und Kais. Maj. die gehorsamsten F. und St. unterthänigst höchsten Fleisses zu bitten und anzulangen, weil es nit das wenigste Stück, die im Land gefallenen Commercien zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. eigenem Besten desto leichter und bequemer wiederum aufzurichten, es geruhet Ihr. Kais. und Kön. Maj. die unlängst im Lande publi-cirte schwere Erhöhung der Zölle²⁾), in welche auch diejenigen Waaren die Zeit gezogen werden, welche vor diesem allzumal zollfrei und in keiner Belegung³⁾ gewesen, allergnä-

¹⁾ Dasselbe ist p. 194 im Auszuge mitgetheilt worden.

²⁾ F. und St. meinen damit das Zollpatent Ferdinands II. für Schlesien vom 3. Mai 1623 (in der Patent-sammlung des St.). Der Kaiser giebt als Grund zum Erlasse dieses Patents Wiederabstellung eingerissener Missbräuche und geringen Ertrag seiner Kaufmengüter an.

³⁾ D. h. mit keinem Zolle belegt gewesen sind. Grinum hat das Wort in diesem Sinne nicht. Ein vom 8. Juni 1624 datirtes Actenstück der Buchhalterei der schlesischen Kammer sucht alle diese Einwendungen der Stände ausführlich zu widerlegen. Es ist direct an F. und St. adressirt und liegt bei den Acten des Jahres 1624, konnte aber seiner Weitschweifigkeit halber nicht benützt werden.

digst dahin zu dirigiren, damit die Abnahm der Zölle auf den vorigen Fuss und alten Modum gerichtet werde.

Denn aus denen Ausführungen, so von vorgehenden vielen Jahren Ihr. Kais. und Kön. Maj. hochlöblichsten Vorfahren, christseligsten Angedenkens, die gehorsamen F. und St. in diesem Pass der Erhöhung der Zölle gehorsamst gethan, ist gnugsam und augenscheinlich verificiret worden, wie dergleichen Erhöhung Ihr. Kais. und Kön. Maj. selbst zum Schaden gerathe und ausschlahe. Indeme durch dieses Mittel alle Handlungen und Gewerbe im Lande fallen und aus diesem Lande an andere Oerter endlich gebracht und fortgeleget werden, alldieweiln der fremde und einländische Handelsmann ihre Obwege [Abw.?] suchen und [er] ein schlechtes Fuhrlohn auf den Centner, ob er gleich viel Meil Weges auf die Mark, Pommern und Polen umfahren müssen, nicht so hoch [zu] achten pfleget, also dass er dennoch die hohen Zölle derer Waaren, so auf einen Centner gehen, vermeiden könne. Inmassen es denn von vielen Jahren die Erfahrung gegeben, wann dergleichen Zollerhöhungen dem Handelsmann aufgeladen werden wollen, dass die Handelsleute, wann sie ihre Waaren aus dem Reich nach Gross- und Kleinpolen führen wollen, stracks die gewöhnliche Strassen nicht innehalten, sondern es ist Klein-Polen, Reussen, Preussen, Mosavien, Warschau, Lithauen, seewärts auf Danzig, Elbing und Thorn mit aller Nothdurft und geringen Kosten überflüssig versehen worden, wie hinwiederum Gross-Polen von Nürnberg und Leipzig durch die Mark gar viel näher, als auf dies Land erreicht werden können.

Darunter auch dieses erfolget, dass nachmals der Handelsmann, ob gleich dieser Bes schwer abgeholfen worden, gar übel und langsam auf den vorigen Weg und Strasse zu bringen gewesen, sondern dass alle die, so an den Ordinari-Landstrassen wohnen, aus Mangel der Gewerbe auch an aller ihrer Nahrung grossen Schaden leiden müssen.

So ist auch unverneinlich, dass der Handelsmann diese Unkosten auf die Waaren zu schlagen pfleget, dadurch dieselben zum Höchsten vertheuert und von den Fremden im Lande gelassen werden, hergegen aber der Landmann dieselben Unkosten erstatten [muss] und also neben der Schatzung, die er zu den Kriegs- und anderen Anlagen und gutherzigen Hilfen und Contributionen hergeben soll, für anderen Landen doppelt beschweret wird. Aus welcher Confusion dieses entstanden, dass die Zölle bei weitem so viel nicht eingetragen, als vorige Zeiten, da sie in rechter leidlicher Taxa bestanden und die Commercia, Handel und Wandel desto stärker getrieben und im Aufnehmen gewesen.

Massen Ihre Kais. und Kön. Maj. ungezweifelt inskünftig erfahren würden, dass nach der alten Ansage und Taxa die Zollgefälle ergiebiger, beständiger und gewisser eintragen [d. h. Ertrag bringen] und in viel Höherem Ihr. Kais. und Kön. Maj. zu Gutem kommen würden, als wann die itzige neuliche Ueberhöhung in Esse bleiben und deroselben gemäss die Zollstädte verfahren sollten.

Dahero dann auch die vorgehende Kais. und Kön. Maj. als Könige in Böhmen und oberste Herzoge in Schlesien aus Befindung des rechten Grundes und auf solche der ge-

horsamen F. und St. gehorsamste, unterthänigst treulich wolgemeinte Erinnerung gegen den gehors. F. und St. unterschiedlich resolviret worden¹⁾), dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. mit der Erhöhung der Zölle das Land und dessen arme, zuvor bedrängte und erschöpfte Inwohner allernädigst verschonen wollten. Allermassen denn die Publication solcher Zollmoderation hernacher erfolget und [die Schlesier] bei derselben bis dahero gelassen worden; in mehrer Betrachtung, dass gleichwol das Land Schlesien deshalb mit sonderbarem Privilegio Königs Wladislai, welches neben andern von jetziger regierender Kais. und Kön. Maj. insonderheit expresse confirmiret worden, versichert stehet und darüber geschützet zu werden unterthänigst annoch verhoffet²⁾.

Bitten diesem nach Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St., es geruhen Ihr. Kais. und Kön. Maj. nach dem Exempel dero hochlöblichsten Verfahren die neue jüngsthin beschehene Publication der Zollpatenten auf das alte Model, Taxa und Aussatzung allernädigst zu richten³⁾.

Was dann Ihr. Kais. und Kön. Maj. sich auch derer in offenem Druck anderwärts umgefertigten Compactaten zwischen dem Königreich Polen und diesen Landen und der Publication halber, sowol der Fortstellung der Landgrenz-Strittigkeiten allernädigst erklären, dafür thun die gehorsamen F. und St. gleichergestalt unterthänigst Dank sagen. Erinnern gehorsamst nun dieses, dass, wann dergleichen in offenen Druck wiederholte Publication der Compactaten von der Kön. Maj. in Polen im selben Königreich erginge, dieses ein verhoffentlich nöthiges und nützliches Werk sein würde; ingleichen auch vormaln allerhand Considerationes und Difficultates aus deme, dass die vorfallende Landesgrenz-Strittigkeiten vor die General-Commissarien, so etwa im Königreich Polen verordnet gewesen, zu erörtern gewiesen worden, sich entsponnen haben. Indem wegen der Distanz und Abgelegenheit der weitschweifigen und bis in 60 Meil Weges umfangenen Landgrenze die an einem und dem andern Orte

¹⁾ So steht es gleichmässig in allen von mir verglichenen Copien; es kann nur ausdrücken wollen: Die vorigen Kaiser und Könige haben den Entschluss gefasst, dass sie mit der Erhöhung der Zölle das Land u. s. w.

²⁾ Es heisst im Wladislaw'schen grossen Landesprivileg von 1498 „Ofen, Mittwoch für St. Andreastag“ Auch alle alte Zölle sollen bei ihren Würden bleiben . . . keine neuen Zölle wollet wir . . . in keiner Stelle in der Schlesien aufzurichten vergönnen u. s. w. Der in unserem Memorial gegen die neuen Zölle zu Tage tretende Widerwille der Stände ist alt. In dem Memorial in Landessachen bei dem Fürstentage Freitags nach Galli 1554 heisst es: Man soll die alten Zölle und Strassen halten und die neuen ganz abschaffen. Schickfuss III, 194 und 273.

³⁾ Der Kaiser erliess in der That am 1. October 1624 ein neues Zollmandat für Ober- und Niederschlesien. Darin bezeichnet er das im vorigen Jahre erlassene Patent als eine Revision des Zollpatentes von 1613. Er will nun, weil die schlesischen F. und St. in ihrem Schlusse vom 7. März 1624 geklagt, „samb die Zölle nicht allein erhöhet, sondern auch diejenigen Waaren darein gezogen worden, so vor diesem in keiner Belegung gewesen“, und weil er mit sonderbarer Befremdung erfahren, dass die Kaufleute in Schlesien und namentlich in Breslau die Waaren wider ihr Gewissen gar zu schlecht angessagt und verzollt haben, das Zollmandat vom vorigen Jahre neu revidiren, moderiren, theils auf den vorigen Anschlag bringen etc. (Patentsammlung des St.) Bei einer Vergleichung der beiden Patente finde ich wenig Unterschied in der Höhe der Zölle; dagegen tritt 1624 eine Reihe neu zu besteuerner Objecte hinzu. Der Reichsthaler wird in dem Patente von 1624 zu 72 Kreuzern, der Kreuzer zu 6 Hellern schlesisch gerechnet.

ausgeschriebene Grenzcommission öfters von Zeit zu Zeit, auch gar bis nach Verfliessung eines und mehr Jahre verschoben und unerledigt ersitzen blieben¹). Daraus hernach dies erfolget, weil sonst nach des Königreichs Polen Gesetz und Rechten der gleichen Commissiones nur annuae und nicht perpetuae sein, dass aus Abgang der vorigen Commissarien die Grenzstrittigkeiten nicht entschieden, oder ja andere Commissarii nicht ohne der Parteien Ungelegenheit mit grosser Mühe erlangt und informiret werden müssen. Darzu denn auch diese Beschwer kommen, dass dergleichen generaldeputirte Commissarien, wie sie sonst nach des Landes Gewohnheit an die Grenzen mit einer ziemlich starken Reiterei, bis in 6, 8 und mehr hundert Pferden, aufzuziehen pflegen, wann sie in weit von einander abgelegene Grenzorte zu reisen haben, solches ohne sonderbare grosse Spesen und unkosten nicht zu verrichten mögen, welche aber hernach die interessirte Parteien über sich gehen lassen und ertragen müssen. Daher es die Erfahrung gewiesen, dass öfters dergleichen Commissionsunkosten dem Part viel schwerer sein und vorfallen, als der ganze Grenzstritt nicht würdig.

Welches Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. darumben unterthänigst zu eröffnen einer Nothdurft erachtet, ob Ihr. Kais. und Kön. Maj. inskünftig diese Grenzcommissaries und Verrichtungen, sowol auf Ihr. Kais. und Kön. Maj. Seiten, als auch bei der Kön. Maj. in Polen auf einen solchen bequemen Weg und Mittel zu dirigiren und zu vermitteln gefallen und belieben sollte, dass zu solchen Grenzverrichtungen vor andern diejenigen, so an der Grenze eingesessen, möchten gebrauchet und die Commissiones auf mehr denn ein Jahr nacheinander continuiret werden.

[Mit unterthänigstem Danke erkennen F. und St. an, dass der Kaiser bei bevorstehendem polnischen Landtage weitere Schritte zur Verhütung der Kosakeneinfälle thun wolle. Um den Kaiser nicht zu belästigen, wollen sie den erlittenen Schaden nicht nochmals aufzählen, aber mancher Stand werde es lange nicht verwinden. Von den Kosaken würden Aeusserungen wie die folgenden colportirt: Sie wollten nach und nach jeden einzelnen Stand Schlesiens ausplündern und zu Grunde richten. Die Herzöge von Münsterberg-Oels, welche nicht nur in Schlesien, sondern auch auf ihren mährischen Besitzungen grossen Schaden durch die Kosakeneinfälle erlitten hatten, würden bedroht, dass die Kosaken alles, was ihnen im Lande Schlesien widerfahren sei, an den Unterthanen jener rächen wollten. Beide Herzöge haben F. und St. um Intercession beim Kaiser ersucht, welche hiermit „abgelegt“ wird.]

Dass nun auch ferner Ihr. Kais. und Kön. Maj. zu allergnädigstem Wohlgefallen aufnehmen und erkennen, dass dieses Land bei jüngst unersehnen barbarischen Einfall nicht allein Ihr. Kais. und Kön. Maj. die 1000 Pferde und das Regiment Knechte zugeschickt, sondern auch über dieses eine stattliche Kriegsrüstung zusammenbracht²), dessen, wie sich die gehorsamen

¹) Eine alte Klage der Schlesier: A. p. 1620, 21 und 44.

²) Ueber die Grenze wurden die beiden Dohna'schen Regimenter, nach der Sollstärke zusammen 4000 Mann zählend, gesandt; geworben wurden die 3000 Infanteristen Pechmanns und je 1000 Reiter. Schlesien hatte also am Anfange des Jahres 1624 — das Defensionsvolk ungerechnet — 9000 Mann auf den Beinen, welche es aus eignen Mitteln unterhielt.

F. und St. unterthänigst erfreuen, als haben sie sich schuldigst erkennet, in solch unversehener überfallener Noth dero unterthänigste willfährigste Devotion und Treue Ihr. Kais. und Kön. Maj. zu erweisen, wie schwer auch immer und unerträglich solches dem armen Lande für gefallen. Erkennen darneben Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigstes, recht väterliches Gemüthe mit unterthänigstem Dank, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. alledero Gedanken dahin gerichtet, wie alle übrige nothwendige Kriegsverfassung also angewendet werde, damit die Länder, so viel möglich, von der Soldatesca unbedränget verbleiben und ihren Handel und Wandel frei und ungehindert führen mögen, und dass nunmehr das arme, ganz erschöpfte Land von dem unchristlichen, unerhörten Wesen, Frevel und Muthwillen, welche insgemein von der Soldatesca das Land ausstehen müssen, solle befreit, und nicht allein das Pechmannische Regiment, sondern auch das Dohnaische und alles andere übrige im Lande unterhaltene Kriegsvolk gänzlich abgedanket und von einander gelassen werden.

Denn es, leider Gottes, landkündig und öffentlich, was für unerträgliche Beschwer das Land deshalb ausstehen müssen¹⁾), indem fast ein jeder seines Gefallens ohne Vorzeigung einiger Ordinanz und Begrüssung eines oder des anderen Standes licentiose exorbitiret, das Land die Länge und die Quere nach eigenem Willen und Gefallen gebrandschatzet, überaus kostbare Speisen und Getränke den Leuten vorgeschrrieben und gar fürstlich oder fürsten mässig wollen tractiret und unterhalten sein, daneben unerhörte Auspressungen, Manier und Wege erdacht, dadurch sie das übrige Wenige dem armen Lande möchten verderben und zu nichts machen. Also dass die Dorfschaften nach der Anzahl derer darin gesessenen Unterthanen ein zwei und mehr hundert Stücke Reichsthaler, über alles Getreidicht, an Weizen, Korn, Gersten, Haber, Hühner, Gänse, Tauben, welches auf den Rüstwagen mit wegnommen und weggeführt worden, hergeben müssen. Ja, welches in einem von offenem Feinde bedrängten Lande fast nie gehöret worden, dass man die Leute auf'n Dörfern übel geschlagen, Kisten und Kasten geöffnet, die Pferde aus der Arbeit ausgespannet, hin und wieder in die Städte spazieren gefahren und geritten, auch gar behalten und mit sich weg genommen, den Leuten in die Fenster und Stuben geschossen, das Ihrige verderbet, zerhauen, Kleider und was man angetroffen, wegtragen lassen, und in Summa nichts anders als der Feind selber gehauset. Und damit der unchristlichen Beschwerde den Leuten genug ange than würde, ist das arme Land- und Bauersvolk gezwungen worden, mit den Soldaten in die Städte vor die Weinhäuser zu fahren, daselbst ihres Gefallens grosse Zehrung und

¹⁾ Am 10. Februar wandte sich die Vorstadt St. Nicolaus, d. i. die unter Jurisdiction des Stifts zu St. Clara stehende Gemeinde „zum Tscheppin“ an Erzherzog Karl: Sie hätten bisher der Pechmannschen Soldatesca auf deren Begehr wöchentlich 12 Thaler gezahlt, kurz zuvor habe die ganze Dohnasche Artillerie dagelegen. Nun verlangen die Herren Commissare im Breslauischen 250 Thaler wöchentlich, drohen auch mit zwei Fähndel Einquartirung und zeigen sich endlich mit 200 Thaler für die Woche zufrieden, welche schliesslich auch gezahlt wurden. Breslau bezahle vom 1000 nur 12 Thaler monatlich und sei doch viel reicher. Sie seien nur arme Gärtner, welche ihre sieben Huben, worunter sich auch geistliche und Spital-Aecker befänden, schon mit 6000 Thaler versteuern müssten. Die ganze Stadt Neumarkt zahle nicht so viel (Kriegsacten, Staatsarchiv).

Saufen zu treiben, und [haben sie] den Bauersmann die Uerte¹⁾) oder Zeche bezahlen lassen, also dass, wenn das erschöpfte Land wegen dieser Auspressung, auch gar in einer niedrigen und leidlichen Taxa, einen Computum [d. h. Rechnung, Berechnung] fassen sollte, diese ausgepressten Gelder und Zehrungen etzliche Tonnen Goldes unfehlbar ertragen würden. Welches hieraus abzunehmen und wahrzumachen, dass nur auf ein einig Regiment des Pechmanns bis in den vierten Monat auf den Unterhalt in die zweimalhunderttausend Stücke Reichsthaler aufgegangen und [dies] das Breslauische Fürstenthum und zugehöriges Neumarktisches Weichbild ertragen müssen. Sintemal dasselbige Regiment in die 311 Dörfer in ihrer Anweisung gehabt, welchen auch wohl in die 6 Wochen retro, ehe das Volk ankommen und complet worden, so vollkömmlig, als wenn es ganz beisammen gewesen wäre, alles vor voll und ganz hat hergeben werden müssen. Ohne dessen, dass die Stadt Sagan und [der] Priebussische Kreis ihnen in die 5000 Stück Reichsthaler entrichtet, und noch dessen nicht gerechnet, was die Stadt Breslau absonderlich, um des Landes Relevirung [Erleichterung] übernommen und übertragen, welches wöchentlich auf 56 Eimer Wein, 400 Achtel Bier, ein gewisse Anzahl Fische und ein Stück Geld zur Würze, so wol vielen anderen Sachen, angelaufen.

Und damit Ihr. Kais. und Kön. Maj. und deroselben getreues Land unsäglichen gnugsam bedränget und beschweret würde, hat man auch gar neue Model verspüret, indem viel reformirte Befehlshaber, wie sie genannt sein²⁾), sich gefunden, als zwei, auch wohl drei Leutenamte, zwei, auch wol drei Fähnriche und so fortan, deren einer actu regens, die andern gleichsam als Exspectanten gewesen und jedwedern doch sein Auskommen bald übermässig gegeben werden müssen, ohne dies viel andere Unbeworbene darzukommen, also dass der Unterhalt nicht auf 2000, sondern auf die 3000 Mann angetroffen [d. h. sich beläuft].

Was grossen Muthwillen auch das Colloredische Volk verübet und den Fürstenthümern Brieg, Schweidnitz-Jauer, Münsterberg und Frankenstein auf'm Land und in Städten vor Bedrang und Schaden angefügt³⁾), und wie sich einer, Adam Preschler, Capitän, neben dem

¹⁾ Uerte, Urte nach Lexers mittelhochd. Wört. II, 2014 = Wirthsrechnung, Zeche.

²⁾ Befehlshaber behielt man bei Abdankung eines Regiments gern im Wartegeld, um sie bei Neuwerbungen gleich an der Hand zu haben. So leicht in den ersten Jahren des grossen Krieges gemeine Soldaten zu erhalten waren, so schwer sand man practisch geübte, durchgebildete Officiere. Deshalb zählte ein actives Regiment häufig eine grosse Anzahl Officiere, darunter die augenblicklich beschäftigungslosen sogenannten „reformirten Befehlichshaber.“ Die Spanier nannten sie Entretenidos; vgl. die Note zu S. 20.

³⁾ Oberst Rudolf von Colloredo stand im November 1621 (A. p. 1621, 190) bei der gegen den Markgrafen zusammengezogenen kaiserlichen Armee in Mähren. Wie sein „Volk“ nach dem Briegischen etc. gelangte, ist mir unbekannt. In einem Schreiben vom 26. Februar an den münsterbergischen Secretär Christoph Stark heisst es: Die kaiserlichen Commissare hätten in Breslau mitgetheilt, dass das Colloredo'sche Volk in Böhmen ganz abgedankt werden würde. Vielleicht ist Colloredo mit seinem Regimente nach der Niederwerfung des Jägerndorfers durch die genannten schlesischen Fürstenthümer nach Böhmen zurückgezogen.

Lieutenant, Hans Christoph Ulbersdorf¹⁾ genannt, mit allerlei Frevel hervorgethan, also dass auch die Rittersitze und adeligen Häuser nicht verschonet blieben.

Dann auch, was [für] überflüssige Zehrung die Dragoner angestellet, also dass ein Befehlchsmann allein von 15 bis in 30 Malter Haber und sie sämmtlich ein Grosses in Städten erhoben und weggeföhret, hätten die gehorsamen F. und St. in rechtem Grund anzuseigen, wann Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie mit solch vielem Lamentiren verdriesslich zu sein nicht Bedenken trügen.

Wodurch das vorhin äusserst erschöpfte Land vollend bis an das schnöde Armuth gedrungen und nit allein alles dessen spolirt worden, was es zu seinem und der Seinigen Nothdurft, arm- und mübseligen Aufenthalt übrig gehabt, sondern [es] hat sich auch so hoch und tief wegen Aufborgung allerhand Sachen, welche es dem Kriegsmanne zum höchsten Ueberfluss hergeben und herzuschaffen müssen, eingeschuldet, dass bei ihr vielen und dem meisten Theil ihre Gründe, Aecker und Güter zu völliger Bezahlung der Schulden nicht zureichen noch erklecken will; also dass, wann dieser überaus schweren und unerträglichen Bedrägniss, Noth und unchristlichem Verderben durch Ihr. Kais. und Kön. Maj. ernsthaftiges eifriges Einsehen nicht unverlängt sollte gesteuert und abgeholfen werden, es in Wahrheit mit diesem Lande zu endlicher und letzter Ruin und Untergang gerathen müsse.

[Der Kaiser, dem sie Treue und Devotion geloben, möge doch das arme Land Schlesien und seine Einwohner von dieser Beschwerde befreien.]

Was nun Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigstes Begehrn anbelangen thut, dass die gehorsamen F. und St. die jüngstgeworbenen 1000 Dragoner und noch ein Regiment zu Fuss, welches ohne anderwärts Ungelegenheit und Einquartirung des Landes Ihr. Kais. und Kön. Maj. ihnen wollen benennen [?], auf des Landes Verlag mit aller Nothdurft so lange unterhalten möchten, bis Ihr. Kais. und Kön. Maj. wegen der hiebevor angedeuteten Kriegsgefahr mehr versichert und sich anders resolviren könnten.

So wol auch dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. ihre treuwillige Hilfe und Darreichung thun und zu Erleichterung derer grossen Kriegslast monatlich 40000 Thaler gutwillig herschiessen wollten, mit allergnädigstem Anerbieten daran zu sein, damit das Land Schlesien aller Beschwer des Kriegswesens und von der Soldatesca befreiet und unbelästigt verbleiben solle: Hätten die gehorsamen F. und St. von dem allerhöchsten Gott herzlichen und treulichen zu bitten und zu wünschen, dass vermittelst seiner Hilf und Gnaden das unselige verderbliche Kriegswesen, Noth und übler Zustand durch Ihr. Kais. und Kön. Maj. bishero fürgewandte ewig gerühmte, recht väterliche Sorgfältigkeit, schwere

¹⁾ So lange die Truppen im Lande und unter den Waffen sind, drängen die Stände ihren Groll zurück; sobald aber die Abdankung beginnt, fühlen sie sich wieder als Meister und halten jenen dann regelmässig ein langes Sündenregister vor. Ganz ähnlich oben p. 160.

Mühe und Wachsamkeit hätte mögen und können zu einem beständigen Wohlstand gesetzt und gebracht werden.

Müssen aber auch mit unterthänigstem dankbaren Herzen sich schuldig und verpflichtet erkennen, Ihr. Kais. und Kön. Maj. um dero allernädigste väterliche und ewig lobwürdige Kais. und Kön. Güte, Hulde, Gnade und Milde, welche Ihr. Kais. und Kön. Maj. aus angeborner Sanftmuth, Tugend und Clemenz den gehorsamen F. und St. und diesem ganzen Lande erzeuget haben und noch erzeigen, sich in allem ungesparet des Alleräussersten zu erweisen und in höchstmöglichster Willfährigkeit zu accommodiren. Wollten auch nicht gerne Ihr. Kais. und Kön. Maj. zu einigen andern Gedanken oder Muthmassung Anlass und Ursach erwecken; das sie denn mit ihrem Gewissen bezeugen und halten gänzlich dafür, dass es eine lautere Hilfe und Gnade Gottes sei, dass dieses Land bis anhero die fast unerhörte schwere Last und Bürden dennoch derogestalt, dass das Land nicht allreit darunter ganz und gar ruiniret worden, ertragen können. Denn Ihr. Kais. und Kön. Maj. allernädigst wissend sei, und bezeugen es die von wenig Jahren hero angelegte verwilligte Steuren und Contributiones, wie von Termin zu Termin ohne alle Respirirung grosse und bei der Voreltern Zeiten niemals erhörte Steueranlagen und allerhand andere Contributiones entrichtet werden müssen, wie man alle menschliche Mittel und Anschläge versucht, durch welche dieselben zu erheben vermeinet werden. Also dass man mit und neben der gewöhnlichen Steueranlage und Schatzung absonderliche Hauptsteuer oder Capitalgeld auf alle und jede Einwohner des Landes angelegt, zum andern, dass man ein Gewisses vom Mahlwerk zum Mahlgroschen beniemet, zum dritten, dass man Accis auf's Getreidicht geschlagen, zum vierten auf's Vieh zum Commiss ein Gewisses gemacht, zum fünften bei den Städten anstatt des Accisgetreidichts und Commissviehes ein Aequipollens angeleget. Zum sechsten, dass man auf die Niederländer, Factoren und Schotten, item Juden eine gewisse Collectur gemacht. Zum siebenten, dass man auf diejenigen, die sich bei dem Münzen entweder des Verlags angemasset, oder sonst mit Kippen und Wippen ihren Vortheil gesucht, ein Stück Geldes zum Steueramt herzuschiessen geschlagen. Zum achten, dass man auch auf den Röthekauf ein Gewisses abzulegen gesetzt, zum neunten, dass man Steuer auf gewisse Species, als Reichsthaler, angeleget, und was dergleichen Mittel, Für- und Anschläge immer erdacht und practiciret werden mögen, so doch alle nirgend ausreichen und erklecken wollen, sondern es sind über dieses alles grosse und schwere Summen Geldes auf Interesse mit ziemlichem Verlust und Schaden des Landes, also dass man aus Noth vor einen Reichsthaler 6 Thaler, wie sie inkünftig gänge und gebe sein werden, verschreiben müssen, aufgenommen worden. Mit welchen Vorlehen und grossen Hilfen sich das Land ganz und gar bis auf das Letzte verteufet und dermassen eingeschuldet, dass es die Posterität mit unverwindlichem Schaden treffen und erfahren wird.

Dabei es dennoch nicht bewendet, sondern es sind noch viel unerträglichere andere hohe Beschwer und Bürden dem erschöpften Lande auf den Hals erwachsen.

Denn, da hat ein jeder Stand und Mitglied des Landes vom höchsten bis zum kleinsten zu liquidiren und wahrhaft zu machen, was unleidliche und unchristliche grosse Be schwer diesem armen Lande durch die immerwährende Einquartirung des theils im Lande geworbenen, theils aus andern Orten aufgebrachten Kriegsvolkes, begegnet: wie ein unsäglich grosse Unkost auf die Hergebung des Proviants, Futterung und Unterhalt des Soldatens zu Ross und Fuss aufgewendet, mit was grossen und schweren Unkosten nicht allein das Kriegsvolk von einem Quartier und Ort zum andern durch das Land die Länge und die Quer fortgeföhret, sondern auch noch über dieses eine grosse Anzahl zu Fortföh rung der Artollerey und Munition an Ross und Heerwagen hergegeben und fortgeschicket werden müssen; davon der grösste Theil an Rossen entweder gar zurück blieben oder sammt der Wagenfahrt ganz verderbet und zu nichte worden, dass man dessen nichts oder weniges brauchen können.

[Noth und Verderben des Landes sei ferner durch die Plünderungen und Durchzüge der Kosaken, sowie durch die eigenen zum Schutze Schlesiens geworbenen Truppen, welche der Kosaken Exempel rasch nachahmten, vermehrt worden.]

Auf derer Unterhalt dem Lande nicht allein ein überaus Grosses aufgangen, sondern es haben auch über dieses geworbene Volk die Kreisstände dem in Kreisen eingetheilten und aufgebrachten Defensions- oder Kreisvolk wegen ihres verdienten Solds selber die Bezahlung versprochen und thun und zugleich wegen der 1000 leichten Pferde, die anjetzo wieder abgedanket worden¹⁾), ein Vergleich und Accord treffen und über die ausgestandene Kriegszehrung und Unkost noch anstatt der drei Monat Sold, darauf solch Volk geworben, eine ansehliche Recompens thun, bezahlen und gutmachen müssen.

Durch welche unerträgliche schwere Bedrägniss, so über alle andere nothwendig angelegte Contributiones, Hilf und Unterhalt so viel geworbenen Kriegsvolks und Herzuschaffung der Munition, Krauts und Loths das Land betroffen, alles was im Lande zu erheben übrig und möglich gewesen, ganz und gar ausgezehret, der wenige Vorrath bei dieser eingefallenen schweren Zeit und Theuerung vollend hinweg genommen, das Getreidicht von dem einquartirten und durchziehenden Kriegsvolke theils verfüttert, theils auf den Rüstwagen mit davon geföhret oder sonst verderbet und umgebracht, Pferde, Rind- und ander Vieh fortgetrieben und das Land alles Vermögens entblösset worden. Also dass es der Augenschein und die Erfahrung bezeuge, dass das grösste Theil des Landes kaum und schwerlich werde Mittel haben, den Feldbau mit nothdürftiger Einsäung aus Mangel des Samens und aller Nothdurft zu bestellen und zu beschicken, sondern dass zu befürchten, es werde das Land sehr ungebauet bleiben und ihr viel ihre Aecker, Gründe und Güter wüste oder öde stehen lassen müssen.

¹⁾ Danach steht es fest, dass die 1000 leichten Pferde doch vom Lande geworben worden sind. Es ist gewiss, dass sie nicht zur Verwendung gelangten, weil der Kaiser auf dem Octoberfürstentage von 1623 ihrer nicht zu bedürfen versicherte. Der Wortlaut (s. o. 195) klingt so, als habe die kaiserliche Botschaft F. und St. mitten in der Werbung überrascht. Die Abdankung wird dann wohl unmittelbar danach erfolgt sein.

Was für ansehenliche grosse Reste die Fürsten und Stände der Dohnaschen Soldatesca, sowol dem andern theils abgedankten, theils noch unterhaltenen Kriegsvolke zu zahlen aussenstehen und schuldig sein; wie hoch und gar erschöpft des Landes Steuercassa sich befindet, dass dieselbe auf viel Millionen sich eingeschuldet und nirgends einige Mittel zu gewarten habe, dardurch solcher grossen Schuldenlast remediret und des Landes Credit vertreten und erhalten werden könnte, ist leider allzusehr offenbar und am Tage und will fast mit dem armen Lande zu der endlichen Ruin augenscheinlich gedeihen und gerathen.

Daher die gehorsamen F. und St. der unzweiflichen Hoffnung sein, Ihr. Kais. und Kön. Maj. hätten aus dieser wahrhaftigen und begründeten Beschaffenheit des gar übelen Zustandes dieses armen Landes allergnädigst zu ermessen, wie unterthänigst und treuherzig gerne Ihr. kais. und kön. Maj. sie immer mit ihren Hilfen willfährig beispringen und gehorsamste Satisfaction an deren allergnädigsten Postulatis erweisen wollten, dass es doch nicht der F. und St. unterthäniger Fürsatz, gehorsame und schuldige Willfährigkeit, sondern blos und allein die äusserste Unmöglichkeit und Noth verhindere und abhalte.

Dabei denn fürnehmlich die gehorsamen F. und St. erwogen, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. bei den itzigen Hilfen auf eine solche Gewissheit sehen, darauf Ihr. Kais. und Kön. Maj. sich eigentlich und unfeilbar zu verlassen und dero allergnädigste Anstellung darnach zu achten und zu richten haben mögen, welches bei itzigem erarmten und ganz ausgezehrten Lande fast nicht mensch- und möglich ist an die Hand zu bringen, oder Ihr. Kais. und Kön. Maj. darauf unterthänigst zu vertrösten. Sintemaln alles dies, was Ihr. Kais. und Kön. Maj. hätte aus unterthänigster Treue praestiret werden sollen und [worauf] auf jetziges allergnädigstes Begehr noch in etwas eine Gewissheit [hätte] übrig sein können, durch die unbillige grosse Extorsio der Soldatesca, welche weit auf eine viel höhere Summe sich belaufet, als itzige Ihr. Kais. und Kön. Maj. Postulata sein und austragen, aus den Händen gespielt worden; desshalb dann auch die gehorsamen F. und St. sich unterthänigst zu getröstet hätten, dass solche ihre hochrelevirliche Entschuldigung Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst würden stattfinden lassen.

Damit aber gleichwol Ihr. Kais. und Kön. Maj. dero getreuen F. und St. unterthänigste Willfährigkeit und äusserste Begierde, Ihr. Kais. und Kön. Maj. als ihrem allergnädigsten Kaiser, König und Herrn nach höchstem Vermögen und Kräften gehorsamst zuzuspringen und Ihr. Kais. und Kön. Maj. lobwürdigste väterliche Intention, die sie zu Stabilirung und Wiedereinführung des beständigen edlen Friedens und ruhsamen Wolstandes wegen dero getreuen Königreich und Lande allergnädigst ergriffen, zu facilitiren, im Werk um so viel mehr zu erkennen und zu verspüren haben mögen, [so ist es doch gewiss,] ob wol alle diese hohe Gravamina notorisch, dass doch die gehorsamen F. und St. der festen Zuversicht und Hoffnung zu Gott wären: Wann alsobald die gänzliche Abdankung, wie jetzt des Pechmannischen Regiments, also auch des Dohnaschen und [des] andern übrigen schlesischen Volkes erfolgte, die Auszahlung des Dohnaschen auf Termin gerichtet, und was an groben Sorten

Reichsthaler über Futter und Mahl und anderem gehabten reichlichen Unterhalt von dem armen Landmanne abgezwungen worden, solches zu restituiren und an ihrer vermeintlichen, doch unverdienten Besoldung zurücke zu halten angeschaffet¹⁾) und durch offene kais. Patenta alles weitere Einquartiren und sonst andere, eigenmächtig unterfangene schwere Exorbitantien ernstlich und bei Leibes- und Lebensstrafe abgeschaffet und davon jedermänniglich verwarnigt würde: es sollte Ihr. Kais. und Kön. Maj. unterthänigst entgegenzugehen dem Lande noch dergestalt etwas möglichen sein und [sie] derowegen Ihr. Kais. und Kön. Maj. zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Treue im Namen Gottes verwilliget haben, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigstem Begehr nach die gehorsamen F. und St. die jüngst geworbene tausend Dragoner von Zeit ihrer Musterung auf eigene Bezahlung an blossem Sold auf ein Jahr lang unterhalten wollen.

Dannen auch vors andere, weil die gehorsamen F. und St. das feste unterthänigste Vertrauen haben, auch in keinen andern Gedanken und Consideration auf dergleichen grosse und ansehentliche Verwilligungen gerathen, oder dieselben zu erheben verhoffen, als dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. dero allergnädigsten Resolution und Erklärung nach dieses Land und dessen verderbte Einwohner aller übrigen Kriegsbeschwer und Unterhaltung gänzlich werden befreien und entledigen und [dass] alles und jedes im Lande Schlesien bisher in Kriegsbestallung gehaltene Volk zu Ross und Fuss sine exceptione ganz und vor voll [werde] abgedanket, das Land mit den nächsthin von Ihr. Kais. und Kön. Maj. anbegehrten und gemutheten Landesfuhren verschonet, alle fernere Einquartirung, Durchzüge, Musterung und Abdankung von diesem Lande abgewendet, auch der unchristlichen kosakischen Beschwerden und Einfälle ganz liberiret und gesichert werden: So wollen Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie ingleichem verwilliget haben, über die tausend Dragoner die angesuchte Anweisung eines Regiments zu Fuss von 3000 deutschen Knechten auf ein Jahr lang, von itzo künftig Georgii an [23. April] zu rechnen, auf des allgemeinen Landes Verlag zu übernehmen. Dergestalt dass solchem Regiment, so ausserhalb des Landes Schlesien und ohne alle des Landes anderwärts Ungelegenheit, Einquartirung, Musterung oder Abdankung Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigster Andeutung nach würde benennet werden, der blosse Kriegssold, nit aber zugleich der Proviant oder Kraut und Loth, von den gehorsamen F. und St. durch ihren hierzu verordneten Zahl- und Muster-Commissarium, nicht zwar jeder Monat, sondern alle drei Monat, so viel immer möglich ausgezahlet und zugebracht werden solle. Des unterthänigsten Verhoffens, darum auch die gehorsamen F. und St. allerhöchsten Fleisses bitten, Ihr. Kais. und Kön. Maj. werden allergnädigst intentionirt bleiben, alle Mittel und Wege zu Abwendung und gänzlicher Hinlegung und Stillung aller Kriegsgefahr und zu Stabilirung und fester Ergreifung eines friedlichen geruhsamen Wohlstandes väterlich und auf's möglichst und ehist zu erhalten, damit das arme Land zu Ihr. Kais. und Kön. Maj.

¹⁾ Angeschafft kann dem Sinne nach hier nur = angeordnet sein.

eigenem Besten desto ehender und balder auf allen Fall der Soldreichung solcher 1000 Dragoner, wie auch des Regiments zu Fuss, wiederum abkommen und gelediget [d. h. erl.] werden könne. Wie denn Ihr Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigst bitten, dass, sobald ein beständiger Fried geschlossen, diese Dragoner (wofern Ihre Kais. und Kön. Maj. vom Lande sie unterhalten wissen wollen) auch unverzüglich und zwar ausser Lands an dem Orte, da sich dieselben zur Zeit der Abdankung würden befinden, abgedankt und hintangefertiget werden möchten.

Anbelangend die anbegehrten 40000 Thlr. monatlich Ihr. Kais. und Kön. Maj. um Erleichterung der Kriegslast willen unterthänigst zu verwilligen, wollten Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. auch hierinnen unterthänigst gerne willfahren, in Betrachtung dass vielmals die Reliquiae belli schwerlicher sein pflegen als der Krieg an sich selbst, wann sie daran nicht die äusserste Unmöglichkeit verhindern thäte, welche Ihr. Kais. und Kön. Maj. aus vorher erzählter und eingeführter wahrhaftigen Beschaffenheit des erschöpften armen Landes selber ungezweifelt erkennen und befinden werden, sitemal das Land ohnedies in die fünfmal hundert tausend Thaler ihren Soldaten zu bezahlen schuldig worden. So sind dem Lande an betagten Interessen bis in die dreimalhundert und vierzigtausend Thaler auf den Hals gewachsen, geschwiegen was zu den ordinari täglichen Ausgaben von Nöthen, wie nichts weniger, was Ihr. Kais. und Kön. Maj. an den verwilligten Hilfen zu entrichten aussen steht, welche doch fast nirgend anderswoher, als aus den allgemeinen Anlagen der Steuren und Aufborgung baarer Gelder das Land zu erheben oder zusammenzubringen vermag. Alldieweiln nun das Land noch über alle diese Beschwerden Unterhalt der 1000 Dragoner, so wol die Anweisung des monatlichen Soldes eines Regiments deutscher Knechte von 3000 Mann auf ein Jahr lang zu übertragen und zu übernehmen verwilliget, welches bis auf etliche Tonnen Goldes anlaufen wird, werden Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst zu ermessen haben, wie es [nicht] mensch- und möglichen sein könne, dass die gehorsamen F. und St., ob sie es gleich unterthänigst treuherzigst wollten oder möchten bewilligen, dergleichen Hilfe im Werk leisten und abführen könnten.

Derowegen denn Ihr Kais. und Kön. Maj., ihren allergnädigsten Kaiser, König und Herrn die gehorsamen F. und St. alles höchsten Fleisses unterthänigst bitten, es geruhen und wollten doch dieselbten gegen diesem ihren ganz äusserst verderbten und erarmten Lande allergnädigste Geduld vorwenden und mit diesem Postulato der monatlichen Hilfe dasselbe verschonen und das allergnädigste Vertrauen haben, wenn es in des Landes Kräften und Vermögen bestünde, dass es auch in diesem Begehrn sich zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigstem Contento und Wolgefallen zu bezeigen nicht würde unterlassen haben.

Und damit Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. ihre schuldigste Treue und Devotion auf alle mensch- und mögliche Mittel und Wege in Unterthänigkeit so vielmehr zu testiren haben mögen, wollen sich gegen Ihr. Kais. und Kön. Maj. dieselben auch

dessen erklärert und bewilliget haben: Wofern Ihr. Kais. und Kön. Maj. wollte lieber gefallen und [sie] dahin sich allergnädigst resolviren, dass sie weiter den Unterhalt der geworbenen 1000 Dragoner, noch auch die Besoldung und Uebernehmung des Regiments der 3000 zu Fuss, wie beides auf ein Jahr lang die gehorsamen F. und St. verwilliget, von diesem Lande nicht begehrten oder gewärtig sein, sondern anstatt der tausend Dragoner und des Regiments zu Fuss eine gewisse Geldhilfe haben und annehmen, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie die F. und St. auf einen solchen Fall, wenn sie die 1000 Dragoner länger nicht unterhalten, noch auch die Besoldung eines Regimentes zu Fuss von 3000 Mann auf Jahr und Tag über sich nicht nehmen dürfen¹⁾, zu einer gutherzigen Hilfe am Gelde und Münze, wie es im Lande nunmehr und fortan gäng und gebig ist und sein würde, entrichten wollen sechsmalhunderttausend Thaler. Also dass solche in vier Termin, benenntlich den ersten auf Himmelfahrt Christi [16. Mai], den andern auf Bartholomaei [24. August], den dritten auf Martini [11. November] dieses 1624sten Jahres und den vierten auf Lichtmesse [2. Februar] des folgenden 1625sten Jahres, gleichlich jeden Termin hundert und fünfzehntausend Thaler, eingetheilet und abgeleget werden sollen. Massen dann zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigsten Willkür, Gefallen und Resolution gehorsamst gestellet sein soll, ob derselben die Entrichtung der baaren Geldhilfe, oder aber der verwilligte Unterhalt am blossen Sold der 1000 Dragoner und die begehrte Besoldung der 3000 Knechte allergnädigst wollte belieben, mit gehorsamer Bitte, Ihro Kais. und Kön. Maj. geruhen sich dessen zum Förderlichsten gegen deroselben gehorsame F. und St., hiermit sie sich danach zu richten und die Anstellung zu machen haben, allergnädigst zu resolviren.

Dabei aber die gehorsamen F. und St. ausdrücklich bedingen, weil anjetzo die Hint-anfertigung und Abführung des Pechmannischen geworbenen Regiments erfolget und inhalts des mit ihme, Obristen Pechmann, getroffenen Vergleichs und Accords wegen Ihr. Kais. und Kön. Maj. ein Monat Sold und dann ihme, Obristen, pro recompensa 7000 Stück Reichsthaler zu geben verwilliget²⁾ und von den Breslauschen, Glogauschen und Saganschen Fürstenthümern unterdessen so viel herzuschiessen und darzugehen übernommen worden, welches aber ihnen, wein es darlehnsweise immittelst aufgebracht und hergegeben worden, billig zu erstatten ist: Dass das Land befugt sein solle, diese dem Obristen Pechmann und seinem Regiment bergegebene und entrichtete Summe Geldes Ihr. Kais. und Kön. Maj., wo dieselbte die sechsmalhunderttausend Thaler und nit den Unterhalt der Dragoner und des Regiments Knechte elegiren würden, an solchen quatemberlichen Verwilligungen und zwar von dem ersten Quatember ab zu kürzen und im Lande innen zu halten, oder aber, da Ihro Kais. und Kön. Maj. die Unterhalt des Volkes und nicht die Geldhilfe der sechsmal-

¹⁾ Man beachte die Vorsicht, welche sich in der unmittelbar hintereinander wiederholten Bedingung ausspricht.

²⁾ Die Pechmann'schen hausen noch übel, der Oberst verlangt 7000 Thlr., so ihm zugesagt sind, für Waffen und Gewehre 16800 Thlr. und 20000 Thlr. pro Monat, dann wollen sie abziehen. Kyekpusch an Kuhnheim, Breslau 27. Februar.

hunderttausend Thaler zu haben sich resolviren möchten, dass alsdann solche dem Obristen Pechmann ausgezahlte Summa an den Biergeldern decurtiret und abgezogen werden möge.

Ingleichem auch müssen die gehorsamen F. und St. aus Noth und zu Salvirung ihres diesfalls bescheineten unterthänigsten, treuherzigsten Versprechens diese ihre Bewilligung unter keinem andern, als jetzt vorher angezogenem Verstand und Meinung erklären und bedingen, dass wenn je über Verhoffen dies arme Land sollte fürder zu anderer Bestall- und Unterhaltung neuen Kriegsvolkes aus Noth gedrungen, oder mit Einquartirung, Durchzügen, Muster- und Abdankung, Einfall polnischen Volkes beschweret und belegt werden, oder auch die gänzliche und völlige Hintanfertigung des Dohnaschen und andern schlesischen Volkes zu Ross und Fuss nicht erfolgen, sondern [das Land] noch länger dieselben, viel oder wenig, würde unterhalten müssen, oder sonst plötzliche unversehene Einfälle, welches der Allmächtige gnädig abwenden und verbüten wolle, über dieses Land ergehen und das Land solchem Widerstand zu thun und sich selbst zu schützen verursacht würde, dass alle diese bewilligte Hilfen alsdann zu Rett- und Schützung des Vaterlandes gebrauchet, voriger Ueblichkeit nach im Lande reserviret und behalten werden mögen und sollen.

Wie nun aber die gehorsamen F. und St. vielfältig alle Mittel und Wege herfürgesucht, dadurch die unabhörliche schwere Contributiones möchten erhebt und zusammengebracht werden, gleichwol aber ausser des allgemeinen, gewöhnlichen alten Models der Collectirung der Steuren nach der Ansage des Landes fast anderen und gewisseren Modum an die Hand nicht bringen können, also werden und wollen die gehorsamen F. und St. denselben zu Erhebung dieser treuherzigen Bewilligung zwar an Händen behalten: Derogestalt, dass kein Stand, geist- oder weltlich, weder vor sich selbst, noch auch wegen seiner Unterthanen von solcher Contribution und Bewilligung im Allerwenigsten exempt, befreit und ausgeschlossen sein, oder sich jemand mit einigerlei Privilegien, Exceptionen oder anderem scheinlichen [nach Lexer offen, öffentlich] Behelf darwider zu schützen und zu entschütten [d. h. los, frei machen] haben [wird], oder der Abgang und Saumsal des Ungehorsamen auf den Gehorsamen gedrungen werden, oder auf ihm ersitzen [sitzen bleiben], sondern der restirende Stand anstatt baaren Geldes übergeben und Ihr. Kais. und Kön. Maj. freistehen soll, wie sie solchen Rest von ihm zu bringen Rathes werden und verordnen wollten.

Nichts minders aber erkennen von Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie mit unterthänigstem Dank, dass dieselbe ihnen nicht missfallen lassen, sondern allergnädigst zufrieden sein, dass, so viel diese Bewilligung anlanget, vor diesmal dieselbe nicht allein auf gemelten gemeinen Anschlag, sondern auch auf andere Sachen gerichtet werden mögen. Als etwa auf die niederländische und andere Kaufleute, welche die rohen Waaren aus dem Lande führen und sie nachmals verarbeitet wiederum hineinbringen, oder aber auf diejenigen, welche mit

nichts anders, als mit Gelde handeln, oder sonst auf Sachen und Commercien, dadurch dem Lande mehr geschadet als genutzt [wird], oder worauf sonst ohne Bedräng des armen Mannes am Füglichsten der Anschlag geschehen möge.

Und obwol Ihr Kais. und Kön. Maj. allergnädigst bedingen und deroselbten vorbehalten wissen wollten, wann über die begehrten monatlichen 40000 Thl. von derogleichen Licenzen und Anschlag ein Uebermass einkommen und dem Lande eintragen sollte, so weiset es doch das Werk neben der Experienz vor sich selber aus, dass auf derogleichen Aufschlag eine solche hohe Anrechnung zu machen unmöglich; sonderlich, da ohne dies bei den itzigen bekümmerten schweren Kriegsleuften und [der] noch täglich sich vermehrenden theuren Zeit im ganzen Lande aller Orte fast die Commercia, Handel und Wandel und bürgerlicher Urbar [Zinsgut, Rente, Einkünfte] zum grössten Theil gefallen und noch von Tage zu Tage geringer werden.

Was nachmaln Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst Anbegehren, dass zu desto besserer Unterhaltung dero Kais. und Kön. Hofstatt die Biergelder auf vier Jahr lang gedoppelt, und also 12 Gr. vom Fass unterhängest gewilligt würden, also dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. davon 10 Gr. zukommen, die übrigen 2 Gr. dem allgemeinen Lande verbleiben sollten, betrifft: [So] hätten wegen obeingeführter grossen unerschwindlichen Schuldenbeschwer und anderen hohen Bedrägnissen die gehorsamen F. und St. genugsame Ursach, sich derentwegen unterhängst zu entschuldigen und um allergnädigste Verschonung gehorsamst zu bitten. Sonderlich dass von Zeit zu Zeit aller Urbar und Gewerb in Städten bei diesen allzugeschwinden Läufen fast ganz falle und abnehme, und dass das Getreidicht, Hopfen [Hopfen] und Holz in einem so hohen Kauf gestiegen und dahin die Nothdurft auch nit wol zu erlangen, dass die sich des Braurbares gebrauchen, fast keinen, oder je gar kleinen Nutz davon bringen und erheben können; ohne dies auch dergleichen Urbar mit und zugleich auf den Häusern schon in die Schatzung eingeschlossen und vermöge der Rechte dergleichen Alimenta von den Collectis befreit sein und überdies, als vornehmlich diese Beschwerde und Auflage den gemeinen Mann, der oft gar kaum und kümmerlich bei seinem sauren Schweiss einen Trunk Bier haben, erwerben und erübrigen kann, betreffen thut.

Damit aber Ihr. Kais. und Kön. Maj. der gehorsamen F. und St. unterhängste Treuerzigkeit auch in diesem Begehrn allergnädigst zu verspüren haben mögen, wie schwer es den armen vorhin verderbten Städten fallen will, wollen die gehorsamen F. und St. die Biergelder, wann dieselben vermöge voriger im Fürstentag Ao. 1621 den 18. November gethanen Verwilligung¹⁾), den 1. Januarii des künftigen 1625. Jahres zu Ende laufen werden,

¹⁾ F. und St. bewilligten dem Kaiser, welcher die Biergelder in seiner Proposition vollständig auf zehn Jahre gefordert hatte, in dem Schlusse vom 18. November 1621 sechs Groschen vom Fasse auf die Zeit vom 1. Januar 1622 bis 1. Januar 1625, und zwar sollte der 6. Groschen dem Lande „zu des allgemeinen Landes Ausgaben“ verbleiben. Vgl. A. p. 1621, 214.

Der kaiserliche Buchhalter Samson Tanner übergab am 1. März 1624 F. und St. eine Denkschrift, worin er bittere Klage über das langsame und unregelmässige Einkommen der Biergelder führt. „Ein Jeder thut, was er will. Einer giebt das Biergele ab, der Andere bleibt es auf 10, 20 und mehr Jahre schuldig, will auch endlichen gar nichts daran gestehen und also kommen Ihr. Kais. und Kön. Maj. allenthalben zu Schaden.“

noch weiter auf drei Jahr lang verwilliget haben, dass, vom 1. Januarii des 1625. Jahres anzufangen, auf folgende drei Jahr nacheinander solche in Duplo als 12 Gr. vom Fasse erleget werden sollen, also dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. hievon 9 Gr. zukommen und 3 Gr. dem erschöpften Lande zu nöthiger Ausgabe verbleiben, und diejenigen, welche für ihre Hausnothdurft, auch zu hochzeitlichen Freuden und Ehren und nicht zum Verkaufen anbrennen, Bier brauen und einlegen lassen, eximiret und befreiet sein mögen. Des unterthänigsten Verhoffens, [dass] Ihr. Kais. und Kön. Maj. mit dieser Verwilligung der dreier Jahre in Duplo und reservirter 3 Gr. zu des Landes Nothdurft allergnädigst werden vergnüget und zufrieden sein und dabei beherzigen, dass in vorgehenden Jahren, da das Land bei weitem in so grosser Noth und Verderblichkeit nicht gestecket, als es anjetzo sich darinnen befindet, an dasselbe keine Erhöhung über die 5 Gr. vom Fass, sondern nur allein eine Prolongation und Continuirung sei gemuthet und begehret worden, und dass vorhin zum öftern Ihr. Kais und Kön. Maj. Ausführung geschehen, wie ohne das wenige Geld dergleichen dreier Groschen Ihr. Kais. und Kön. Maj. und des Landes Nothdurft fortzustellen fast nicht möglich.

Dabei aber Ihr. Kais. und Kön. Maj. nicht ungnädigst vermerken werden, dass, vorigen Reservaten nach, die gehorsamen F. und St. ihnen bedingen müssen, wenn je über Verhoffen, so der Allmächtige gnädigst wolle verhüten, eine Noth das Land betreffen sollte, deshalb es dieser und anderer Hilfen selber bedürfend, dass es befugt sein möge, solche im Lande zu behalten und zu seiner Nothdurft anzuwenden. Inmassen dann auch Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigsten Fleisses bitten, weil solche Biergelder hiebevor mehrerentheils zu Abführung der im Land verbürgten Kammerschulden und dero selben Interessen angewendet, dass [sie] auch inkünftig diese verwilligten Biergelder alldahin zu weisen und anzuwenden allergnädigst geruhen wollten.

Und sintemal diese itzige Hilfe wegen Besoldung der 1000 Dragoner, sowol des Regiments zu Fuss, oder an dessen Statt die verwilligten sechsmal hunderttausend Thaler, wie auch die dreijährigen Biergelder fast hoch und unerschwinglich hinanlaufen und bei diesen schweren, geschwinden und kummerhaftigen Zeiten nicht für ein geringe, sondern ganz ansehnliche hohe Verwilligung, dergleichen in vorgehenden vielen Jahren nicht bald gehöret worden, zu halten und zu achten sein: Also sind die gehorsamen F. und St. der unterthänigsten Zuvorsicht, dass hieraus Ihr. Kais. und Kön. Maj. der getreuen F. und St. schuldigste Devotion und unterthänigste Treuherzigkeit in der That erkennen, mit kaiserl. und königl. Gnaden ihnen und dem ganzen armen bedrängten Lande väterlich und mildiglich bewogen [nach Grium = gewogen] bleiben, sie mit höchstgewünschter Erhaltung und Stabilirung eines vermittelst der allerhöchsten Hilfe, Gnad und Beistand beständigen Friedens und ruhigen Wolstandes aufrichten und erfreuen und in dero allergnädigsten Fürsorge, Kais. und Kön. Gnaden fürder sie behalten, auch dass diese gutherzige Bewilligungen ihnen an ihren Privilegien unnachtheilig sein sollen, denselben die allergnädigste versprochene Reversales ertheilen werden.

Schliesslichen, dass Ihre Kais. und Kön. Maj. bei itziger Belehnung des Kurfürsten zu Brandenburg dieses Landes, so viel die Commercien an dem Oderstrom betrifft, allernädigst ingedenk gewesen und deshalb von den gehorsamen F. und St. ihr räthliches Gutachten, wie und welcher gestalt solch Werk am besten zu befördern und dieses Landes Nutz dabei fortzupflanzen sein möge, begehrten, dafür sagen Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigsten Dank und wollten zu schuldigster, gehorsamster Folge mit dem begehrten Gutachten alsbald gebührlich einkommen. Nachdem es aber an dem, dass an verwichenen Zeiten unterschiedliche Bedenken und Gutachten aufgesetzt, zugleich auch der Punkt wegen der Crossnischen Mitleidung¹⁾ allemal unterthänigst erinnert und urgiret worden, in solcher Enge der Zeit aber die vorigen darüber verfasseten Consilia, Bedenken und Gutachten zusammen zu richten und anbefohlene massen ein Gutachten damit zu formiren nicht wol möglich: Als bitten Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigst, es geruhnen dieselbten einen gar wenigen Verzug nit ungnädigst zu empfinden, sondern sich allergnädigst in etwas zu gedulden, auch ihr nit zu wider sein [zu] lassen, dass alsdann bei Fortstellung dieses Werkes der Oderschiffahrt auch der hochnöthige Punkt der Crossnischen Mitleidung, daran Ihr. Kais. und Kön. Maj. und diesem Land so viel und mehr als an dem anderen gelegen, zugleich in Acht genommen und befördert werde. So wollen die gehors. F. und St. auf's Schleunigste ihr unterthänigstes Gutachten zu eröffnen nicht unterlassen.

[Zum Schlusse empfehlen sich F. und St. der Gnade des Kaisers und der Gunst seiner Commissare.]

Beilage.

Kaiserliches Schreiben, dass die schlesischen 24 Gröschner noch ein Jahr gänge und gebe
sein sollen.

(Reichenbacher Stadtarchiv.)

Ferdinand der Andere etc.

Hochgeborener Oheim, Fürst, lieber Getreuer.

Demnach wir in Manglung nothwendiger kleiner Münzsorten, darmit so eilends bei unsern Münzstätten man nicht aufkommen kanu, für rathsam befunden, die in unserm jüngsten Patent [vom 14. December 1623]²⁾ nach Verfliessung dreier Monat eingestellten, ein Zeit lang hero im Schwung gangenen kleinen Usualsorten noch auf ein Jahr lang, doch in der jüngst publicirten Valvation, in Käufen und Verkäufen gelten zu lassen, auch dieser

¹⁾ Die Schlesier behaupteten officiell noch immer (A. p. 1621, 245), dass Crossen zu Schlesien gehöre und beanspruchten dessen Heranziehung zur Mitleidung.

²⁾ Dem angezogenen kaiserlichen Patente nach würden die 24 er also bis zum 14. März gültig gewesen sein.
31*

Orte dasselbe zu jedermanns Wissenschaft bereits de novo publicirt: Als ist hiermit unser gnädigster Befehlich, dass [du] in unserm Fürstenthum Ober- und Niederschlesien dasselbe in unserm Namen gleichfalls also anstellest und also der bei vorgehender Münzänderung und Abgang der guten Sorten einreissenden Theurung dem armen Mann zum Besten vorbauest, wie du wol zu thun weisst; vollbringest auch daran unsren gnädigsten Willen und Meinung.

Geben in unser Stadt Wien, den 11. Februarii des 1624sten unserer Reiche etc.

Ferdinand.

**Aus dem Memorial
des Beschlusses, so in Landessachen gemacht worden,
Breslau den 19. Martii des 1624. Jahres.
(Rathsarchiv¹⁾).**

Anfangs, nachdem die Röm. Kais., auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. unser allernädigster Herr sich allergnädigst resolviret, dass das Dohnaische Regiment ungesäumt solle abgedankt werden, es auch der Zustand des Landes und die unerträgliche schwere Bedrägniss anders nicht leiden wollen und über dies mit dem Unterhalt und Proviant nicht fortzukommen möglich: Als ist geschlossen, dass alsbald alle Mittel und Wege versucht und an die Hand genommen werden sollen, damit vermittelst der Commissarien, so vor diesem zur Abdankung der Cavalleria verordnet gewesen, nach Anleitung deren Instruction, so Ihr. Ld. und fürstl. Gn. der kais. Oberamtsverwalter ihnen ertheilen werden, solche Hintanfertigung an dem Ort, wo sie in itzigen Quartieren anzutreffen, fortgestellet und auf's Erträglichste und Leidlichste mit ihnen abgekommen werden möge. Darzu denn nicht allein

¹⁾ In der Relation der münsterbergschen Gesandten Friedrich von Rothkirch, Nicolaus Henel und Niclas Leuthard an Sigismund von Bock vom 20. März heisst es: Die Stände hätten lange berathen, endlich aus der Noth eine Tugend gemacht. Die Gesandten petitionirten bei der Versammlung, dass die im Fürstenthum gelegenen Dörfer des Breslauer Domcapitels mit Zufuhren und Geldecontributionen herangezogen werden sollten, konnten aber keinen Bescheid erlangen*). Damit es nun nicht aussehe, als habe man im Münsterbergschen auf Rosen gelegen, möge Bock eine Zusammenstellung aller seit 1618 erlittenen Pressuren und gehabten Kosten anfertigen lassen. Der Jägerndorfschen Stände Petitum wegen Moderation der Steueransage sei auf Jubilate verschoben worden, was ein gutes Anzeichen für jene, aber präjudicirlich für die anderen sei, weil diese den Ausfall dann mit decken müssten. Das Fürstenthum Münsterberg möge desshalb zu Jubilate gleichfalls um Moderation der Steueransage und grössere Gleichheit der Schatzung petitioniren.

Bock antwortete am 30. März aus Frankenstein: Er könne noch nicht genau angeben, welche Kosten der Aufenthalt Dohnas und der Sachsen dem Fürstenthume gemacht und sende nur eine Zusammenstellung in Bausch und Bogen, welche nur im Nothsalle den Ständen einzureichen sei. Lieber solle auf das genauere Verzeichniss verwiesen werden, welches baldigst nachfolgen werde.

*) Die Geistlichen nannten das „Privatcontributionen“ der Fürsten. Am 29. März intercedirte der Bischof bei Johann Christian von Brieg, weil dieser das Capitel vom heiligen Kreuz in Breslau zu reinen Privatcontributionen herangezogen habe.

das erhandelte und erkaufte gute rothe Tuch anstatt baares Soldes den Knechten würde zu geben, sondern auch, was immer in der General-Steuercassa aufzubringen, dahin anzuwenden und zu gebrauchen sein, alles nach weitläufigem Begriff der zur Abdankung ausgefertigten und den verordneten Commissarien zugestellten Instruction. Weil aber auch die Herren F. und St. sich getröstet, es werde die von Ihr. Kais. und Kön. Maj. durch dero selben in's Königreich Polen abgeordnete Gesandte bescheinete Erinnerung und deshalb allergnädigst angestellte Fürsorge sowol das zwischen der Kron Polen und diesen Landen vormaln allzeit gehabte nachbarliche gute Vernehmen mit Wiederverneuerung der Compactaten und Eröffnung der Commercien können aufgerichtet und wiedergebracht [werden], als auch die bishero verübten gewaltsamen Einfälle und Durchzüge der Kosaken verhütet und abgewendet bleiben; ohne dies der Unterhalt wegen des Proviants bei diesen sehr geschwinden theuren Zeiten dem Lande fast unerschwindlich fürfället und mit wenig Beschwer und Plagen derentwegen zu vernehmen sein; gleichwol in dem einhellig gemachten Fürstentages- Beschlusse die sämmtlichen F. und St. dahin sich angegeben, dass anderer Gestalt ihnen nicht möglich fallen wolle, solche hohe und grosse Contributiones zu verwilligen, wo nicht die Pechmannische, Dohnaische und alle andere übrige Soldatesca des Landes solle hintangefertigt und von einander gelassen werden:

Als ist auch dieser Schluss genommen worden, dass Ihr. Ld. und Hochfürstl. Durchl. gebeten werden möchten, auch ihre Leibcompagnien abdanken zu lassen, indem Ihr. Ld. und Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzel bereit darein gewilligt, [dass], wo nicht andere schleunigere Mittel zur solcher Abdankung vorhanden, die hinterstellige alte Vorlehn, welche von wegen der Herrschaft Militsch und Trachenberg, als jedes Ortes 3000 Thl. altes Geldes, aussen stehen, dazu hergenommen und angewendet, oder aber auch aus dem General-Steueraamt so viel immer möglich erhebet und vermittelst des kais. Oberamts Verordnen ungesäumt die Abdankung zu Werke gestellet und befördert werden [soll]. Dabei, ob wol Ihr. Ld. und Fürstl. Gn. durch ihre Räthe und Gesandten andeuten lassen, dass sie zugleich des bishero getragenen Kreisobristen Befehls wollten entlediget sein und dasselbe nicht länger über sich behalten, haben doch die Herren F. und St. vor gut befunden, deshalb Ihr. Ld. und Fürstl. Gn. schriftlich zu ersuchen und zu begehrten, dass sie aus Liebe gegen dem Vaterlande noch ferner darinnen continuiren und, wie bis jetzher löslich geschehen, davon nichts aussetzen wollten.

Es haben auch die Herren F. und St. gerne vernommen, dass auch Ihr. Ld. und Hochfürstl. Durchl. der Herr Generalissimus sich aus treuherzigem Mitleiden gegen dem armen verderbten Lande erkläret, dass sie ihres Theiles auch dero bishero noch unterhaltende Leibcompagnia in die 300 zu Fuss ohne dies abdanken und die Beschwerde hierdurch erleichtern wollen. Des gänzlichen Versehens, Ihr. Ld. und Hochfürstl. Durchl. werden auch ferner intentioniret sein, wie auf's möglichste entweder die Uebrigen auch abgedanket, oder je an Proviant das Land nicht fürder so hoch belegt und prägraviret und derer Sold nach

itzigem reducirten guten Gelde gerechnet werden möge. Sonderlich, dass fast dem Lande die Aufbringung des Proviants so schwer und unerträglich, als die Darreichung des monatlichen Solds fallen wolle, wie denn nicht zu zweifeln, Ihr. Ld. und Hochfürstl. Durchl. werden unterdessen mit deren noch dienendem Volke die Pässe bei Glatz gegen Böhmen und Schlesien in guter Obacht halten und auf's Beste für urplötzlichem Einfall verwahren und versichern lassen.

Dieweil aber zu besorgen, es werde das vorhin zum Aeussersten und in Grund verderbte Land noch allerhand Beschwerde, Bedrägniss und grossen Ueberlast daraus empfinden, dass das von einander gelassene und abgedankte Volk zu Ross und Fuss sich werde wollen unterstehen, wie bishero mit Garten, auch wohl mit verbotenen hochsträflichen Exactionen und Auspressionsen den armen Landmann unabhörlich zu plagen und auszuzeihen: [Als] haben die Herren F. und St. durch Ibre Ld. und Fürstl. Gn. das kais. Oberamt die Versehung zu thun ihnen gefallen lassen, dass durch Oberamtspatenta im ganzen Lande Schlesien ernstlich und bei hoher Leibesbusse, Ehren- und Lebensstrafe abgeschafft und verboten, und deshalb jedermänuiglich verwarniget werde, dass sich niemand, wer der auch sei, Fremde oder Einheimische, solle unterfangen und gelüsten lassen, im Lande Schlesien unter waserlei Schein und Praetext das geschehe, einige Werbung eines Kriegsvolkes, viel oder wenig, zu Ross oder Fuss, in Städten oder auf'm Lande, fürzunehmen, oder unter solchem Schein die Leute mit Einquartirung, Durchzügen, Plündern oder falschen Polleten [d. i. Freizettel, Passbrief] oder Patenten etwa erlangten Musterungs- oder Abdankungsplatzes (wie leider die Zeiten daher das arme Land und Bauersvolk auf solche Maniera und Wege gebrandschatzet und von ihnen Geld, Victualien und andere Sachen uehrbarlich ausgepresset worden,) zu bedräuen, sondern, wo jemand, ohne Vorzeigung wahrhaftiger und richtiger Polleten und Patenten, welche entweder von dem kais. Oberamte, oder von Ihr. Ld. und Hochfürstl. Durchl. als dem H. Generalissimo nach jetzigem Dato dieses gemachten Schlusses nicht fürzulegen wären¹⁾), sich derogleichen Werbung unterfangen würde, dass der oder dieselben mit Hilf jedes Orts Obrigkeit zu Haften gebracht und andern zur Abscheu an Leib und Gut gestraft würden. Sintemaln nicht wenig erfahren worden, dass unter solchem Behelf und Schein neu zugelassener Werbung das arme Land höchst gefährdet, auch viel Verdächtiges und böse Practiken darunter gesucht und befördert [zu] werden pflegen.

[In solchem Patent soll ferner alles Garten und das vagabondirende Umherziehen im Lande verboten werden, die Dörfer dürfen gegen die Gartknechte die Losung mit Glockenschlag geben. Die Einspänner sollen alles verdächtige Gesindel auf den Landstrassen, als Zigeuner, Gartknechte u. s. w. zu gefänglicher Haft und eifriger Abstrafung in die Städte einbringen.]

Nachmaln und vors andere, weil auch die noch übrige im Lande unterhaltene Compagnien zu Ross und Fuss, wie die Namen haben, ständig von einander gelassen, abgedanket und

¹⁾ Das heisst vermutlich: Nicht mehr ausgestellt werden sollen.

hintangefertiget werden sollen und zu Erheb- und Fortstellung dessen, wie ingleichen auch zu Bezahlung derer, so allreit abgedanket und auf Termin ihren monatlichen Sold zu empfahen haben, eine ansehentliche Summa Geldes bei Hand sein muss, solches aber nirgend anderswoher, als aus der Steuercassa zu erheben und zu erlangen: Sollen kraft der vorhin geschlossenen Executionsmittel und nach denen unterschiedlichen versuchten Modis alle und jede Restanten, welche an groben Sorten, als Species und Reichsthaler, oder an Usualgelde, item an den alten Vorlehnern, an Capitalschatzung, Mablgroschen, Aequipollente und dergleichen noch im Rest und Retardat zu befinden sein, ernstlich und ohne Unterscheid zu Abführ- und Ablegung solcher ihrer Reste angehalten und unnachlässig wider dieselben vorigen Beschlüssen gemäss exequiret werden.

Wie denn auch Inhalts voriger Schlüsse die Juden zum Zülz um Einbringung ihres versessenen alten Rests, und was sie jährlich an den 100 Ducaten bis daher abzulegen schuldig gewesen, angehalten und die Zahlung von ihnen ernstlich abgefordert, [sie] fort-hin aber die 100 Ducaten in Duplo und also mit 200 Ducaten zu erlegen adigiret [ange-trieben, gezwungen] werden sollen.

Ebenermassen sollen die Juden zu Grossenglogau, so wol alle andere, ob sie gleich im Lande unangesessen sein und sich nicht untergelassen, in denen Orten und Städten, da sie Handels pflegen, in Duplo collectiret [eingeschätzt] und keiner ohne Fürzeigung Ihr. Maj. Pollets in einziger Handlung admittiret werden.

Wegen Collectirung der Niederländer, Factorn, Schotten, Münzlieferanten und in Summa aller derer neuen und alten gemachten Aufschläge und darunter sich befindenden Restanten soll mit höchstem Ernst und Eifer unverschonet und ungesäumt die erheischende Nothdurft fortgestellet und keinem Stand oder Mitglied nachgesehen werden, sich mit einiger vorher geschlossenen Quartierschuld, erlittenen Durchzügen, hergegebenem Proviant und anderem ausgestandenen Unfall von Abführung derer ihm obliegenden Reste zu entschuldigen oder zu entschütten, sondern [sie sollen] schuldig und verpflichtet stehen, alle alte und neue Reste bei endlicher Vermeidung der einhellig geschlossenen Execution bei Tag und Nacht einzubringen, welches alles durch ein ernstliches Oberamtspatent im ganzen Lande angeschaffet und zwischen hier und Jubilate richtig eingebracht, oder alsdann eifrig executiret werden soll. Dabei haben sich zwar die Herren F. und St. aus den vorhergehenden Schlüssen dessen zu bescheiden, dass durch Oberamtspatenta alle und jede Restanten um Abführung ihrer Steuerreste ernstlich genug anermahnet und daran verwarniget worden, im Falle sie so lange, bis etwa von Ihr. Kais. und Kön. Maj. eine gewisse Münzreduction und Valvation erfolgte, im Retardat verbleiben würden, dass sie hernach solche Reste in gutem Gelde abzulegen schuldig sein sollten und dannenhero nicht unbillig um ihrer vorsätzlich ver-spüreten Culpa willen den Schaden zu ertragen hätten. Dennoch aber, damit hierunter viel arme, ohne dies äusserst erschöpfte Mitglieder nicht vollends ganz zu Boden gedrücket [werden] und unter der Last stecken bleiben dürfen, haben die Herren F. und St. dahin

geschlossen, dass von denjenigen, welche an den Steuren und andern Landes-Anlagen restiren, so Anno 1622 und 1623 auf Usualgeld angelegt worden und [welche sie] etwa seit der erfolgten Publicirung der Reduction oder unter währendem itzigen Fürstentage und Zusammenkunft an 24gern das Stück p. 12 Gr. abgeben wollen, auch entweder realiter solch Geld dem Steueramt offerirt, oder alldahin versiegelt abgegeben, dass ohn Unterscheid des Gepräges der 24er pro 12 Gr. das Stück möge und solle im Steueramt genommen werden. Gleichergestalt auch von denen zu 12 Gr. das Stück anzunehmen, welche in und bei währender itziger Zusammenkunft ihre Reste einbringen würden. Nach Endung aber der jetzt währenden Zusammenkunft sollen die Restanten ferner mit keiner Entschuldigung gehöret werden, sondern die versessenen Reste nach der itzigen Valvation und Reduction, nämlich das Stück 24er auf 3 Kreuzer und den Reichsthaler pro 5 Ortsthaler abzuführen schuldig sein.

Darunter aber nicht verstanden werden diejenigen Steuren, welche auf species oder Reichsthaler expresse ausgesetzt sein, sondern dieselben sollen auch also in specie abgeleget werden.

Wie denn ingleichem alle diejenigen, welche alte Reste bis auf Ao. 1621 inclusive versessen, solche Reste mit gutem Gelde nach itziger Valvation abzuführen verbunden sein sollen.

Und ob zwar die Herren F. und St. viel lieber sehen und wünschen möchten, dass nach so lange und fort und fort währenden unerträglichen grossen Beschwerden und hohen Anlagen das arme Land in etwas der übermässig schweren und unerschwindlichen Contributionen geleichtert und nicht gar von allem Athem und Respiration kommen möchte, als dass man auf noch viel andere Mittel und Model vorsinnen und um des Landes hohen Anliegen und verteufsten grossen Schulden wegen dieselbige ergreifen dürfte: So habe man doch der Necessität anjetzo auch weichen und zu vorigen andern Aufschlägen diese an die Hand nehmen müssen: Nämlich, dass forthin von allen und jeden im ganzen Lande Schlesien eingeführten Weinen, ohne Unterscheid, es sei gleich der stisse oder hungrische, österreichische, mährische Wein, wie solche immer Namen haben und im Lande verkauft werden, darunter auch der Meth verstanden, vom Eimer ein Reichsortsthaler abgeleget werden solle. Welche Auflage an der ersten Zollstatt in Schlesien durch diejenige Person, die von dem Lande hierzu bestellet worden, eingenommen und zu Verhütung alles Unterschlifs ein gewiss Zeichen auf ein jeglich Fass gebrannt, und da hernach dergleichen Zeichen neben einem richtigen Zollzettel nicht fürzulegen, [der Wein] als ein Contraband dem Lande verfallen sein solle. Welches alles seinen Anfang auf instehend Georgii [23. April] durch Ihr. Ld. und Fürstl. Gn. des kais. Oberamts Verordnen nehmen wird.

Es haben sich auch die Herren F. und St. verglichen, dass auf den Branntwein eine gewisse Auflage gemacht und von jedem Topf, er werde gleich im Lande selber gebrannt oder von andern Orten ins Land geführet, von denen, so solchen auf'm Lande und in Städten verkaufen, zwei Groschen gegeben werden sollen.

Alldieweil aber solches nirgends ausreichen und erklecken will, sonderlich, dass Ihr. K. M. unserm allernädigsten Herrn aus schuldigster Treuherzigkeit abermalig eine ansehentliche Contribution entweder an baarem Gelde abzuführen, oder auf Unterhaltung und Besoldung einer Anzahl Kriegsvolks dasselbe anzuwenden, verwilligt worden, haben die Herren F. und St. nach der allgemeinen Schatzung anderweit ein Anlage und Steuer aufs 1000 einhundert sechzig Thaler¹⁾), in folgenden fünf Terminen einzubringen, nämlich auf jetzt kommend Quasimodogeniti [14. April] vom 1000 30, auf Margaretha [13. oder 20. Juli] 35, auf Johannis Enthauptung [29. August] 30, auf Galli [16. October] und endlich auf Luciae [13. Dec.] 30 Thaler angeleget und geschlossen, allemal 24 gute Silbergroschen vor einen Thaler, oder einen Reichsthaler vor 5 Ortsthaler gerechnet, von welcher Schatzung kein Stand, weder geist- noch weltlich, ausgeschlossen oder befreit sein soll. Wie denn auch jedes Orts Obrigkeit im ganzen Lande darauf mit Fleiss Acht haben wird, damit niemand, wer derselbe auch sei, auf dem Lande und in Städten sich solcher Steuer exempt mache, oder unter einigerlei Praetext sich derselben entbreche und befreie, es sei gleich mit Fürschützung etwa vermeintlicher Privilegien, oder bishero nachgesehener Freiheit und Exemption, oder bescheineter Privat-Vergleichung, Pacten oder anderen Behelfs; sondern dass ein jeder welcher bisher deshalb von Steuren frei gesessen, nach Gelegenheit seines Gutes, Vorwerks, Hauses oder Grundes in eine billige und rechtmässige Taxa und Schatzung gezogen und die Steuren forthin abzuführen angehalten werde. Welches so viel unnachlässiger fortzustellen, ein jeder Stand auf instehend Jubilate [28. April] eine Specification und Verzeichniss dergleichen Güter, so nicht in die Ansage der Steuer kommen, beim kais. Oberamt einzubringen schuldig sein soll, hiermit alsdann eine gewisse Quota nach jedes Gutes Gelegenheit könne angeleget werden.

Und damit doch der äusserst erschöpften Landes-Cassa in etwas Rath zu schaffen, haben die Herren F. und St. auch dahin gewilligt, dass ein jeder Stand und Mitglied des Landes, wer derselbe sei, welchen Gott an zeitlichem Vermögen gesegnet, dass er ehrlichen Leuten auf landübliche Zins und Interesse Geld verleihen könne, schuldig und verpflichtet sein solle, von jedem Hundert, das er auf Zinsen austut, des Jahres einen halben Thaler oder 12 Silbergroschen dem allgemeinen Lande abzulegen, und zwar eben auf den Modum, welcher in vorigen Schlüssen diesfalls exprimiret und abgefasset worden.

Ferner haben die Herren F. und St. auch dahin fürgesonnen, wie es inkünftig bei der allgemeinen Steuercassa des Landes wegen der auf jährliche Verzinsung aufgeborgten Gelder, sowol was die Ableg- und Entrichtung der Capitalien und der vertagten Interessen, als auch die Entrichtung der Besoldungen derer Personen, so dem allgemeinen Lande mit Dienst verbunden sein, ingleichem die Herreichung der Liefergelder anbetrifft, zu halten und zu

¹⁾ Unsere lieben Vorfahren hätten vermeint, es wäre nicht möglich, solche grosse Schatzung zu geben, denn sie sich beschweret gefunden, wenn sie vom Tausend zehn Thaler geben sollen. Aus Buchwalders Chronik. Der Fürstentag von 1552 hatte für König Ferdinand eine Abgabe von 6 Thalern vom 1000 festgesetzt.

observiren sei. Nämlich, weiln fürnehmlich darauf zu sehen, damit des Landes Credit als eines des vornehmsten Stückes und Kleinods bei diesen gar schweren und bekümmerten Zeiten in seinem Vigor und Bestande erhalten werde, und es gleichwol noch nit ohne, dass unter'm Dato des 1. Augusti Ao. 1620 durch öffentliche gedruckte Patenta¹⁾) alle diejenige, welche der allgemeinen Steuer- oder Landescassa baares Geld vorleihen und nach ihrem Vermögen dem Lande dienen würden, versichert worden, dass sie solches ihres vorge- liehenen Geldes an Capital und Interessen im Geringsten nicht gefährdet, sondern vielmehr dessen eigentlich vergewissert sein sollten, was sie auf der Verordneten im Steueramt im Namen der sämmtlichen Herren F. und St. gegebenes Brief und Siegel in Treuen dem Lande hergeliehen, dass ihnen bei fürstlichen, freiherrlichen, adeligen, ehrlichen Treu und Glauben ohne alle Gefahr, Verkürzung und Schaden dankbarlich solle bezahlet, wiedergegeben und zu bestimmten Terminen die völligen Interessen und Jahreszinsen abgeleget werden:

Es auch an deme, dass in jetzigem Fürstentages Beschluss gegen Ihr. Kais. und Kön. Maj. ausgeführt worden, wie nämlich das Land aus Noth gedrungen sei, vor einen aus- geborgten Reichsthaler sechs andere Thaler gutes gängigen Geldes den Creditoren zu ver- schreiben, über dies auch nicht verneinet werden kann, dass [es] noch Ao. 1621 mit Auf- bringung der Vorlehen und Erbung baarer Gelder sehr schwer zugegangen und [dass] bis gar auf Ao. 1622 und im Anfange und ersten Viertel desselben Jahres gutes Geld ge- wesen und vor gut Geld die Vorlehen im ganzen Lande auf- und angenommen und aus- gegeben worden:

Als soll zwar, was die getreuen Vorlehen betrifft, der Capitalien halber der eigentliche Aussatz so lange hinterzogen [nach Grimm aufhalten, hintertreiben] bleiben, bis deshalb die Herren F. und St. sich aus der täglich erwartenden kais. Resolution in dergleichen Vorlehnshändeln der Privatorum besser informiren und hernach ein Gewisses verordnen können.

Einen Weg aber als den andern, wofern die bei'm Generalsteueramt vor einem, zwei oder drei Jahren vertagte Zinsen von dem Creditore nicht wären abgefodert worden, sondern ex mora accipientium data opera liegen blieben, soll und kann dem Steueramte mit Billigkeit nicht aufgeladen oder zugemuthet werden, dass es dergleichen unabgeförderte Zinsen anders, als in solcher Münze und dessen Preis und Werth, wie zu jeder Termins- zeit der fälligen und vertagt gewordenen Zinsen solche im Lande gänge und gebe gewesen und gegolten, anjetzo auszahlen und gutmachen solle.

Daneben dann auch die zum General-Steueramt Verordnete sich dessen halten werden und sollen, dass sie den Creditoren diejenigen Zinsen, welche bis auf Weihenachten aller- neuest vergangen im Anstand [im Rückstand] unabgefodert blieben, derogestalt entrichten und bezahlen werden, wie das 24ger Stück zu jeder Termins Zeit entweder 24 oder 12 Gr. gegolten.

¹⁾ Vgl. Acta p. 1620, 169.

Was aber an Zinsen und Interessen von nächst vergangenen Weihenachten inclusive vertagt worden, oder künftig fällig werden wird, soll nach itziger Valuation mit guten Silbergroschen oder 24 er Stücken, derselben 24 pro 1 Thl., oder mit Reichsthälern, deren jeden pro 5 Ortsthaler gerechnet, gezahlet und abgeführt werden.

Anbelangend die Auszahlung der Besoldung derer Personen und Diener, welche dem Lande mit Diensten verbunden, sollen die Jahresbesoldungen nach reducirtem alten Gelde, 24 Silbergr. pro 1 Thlr. oder ein ganzer Reichsth. pro 5 Ortsthaler, bezahlet und gutgemacht, ingleichem auch den Particular-Steuer-Einnehmern ihre Besoldungen derogestalt nach altem Gelde entrichtet werden.

Und ob wol wegen wöchentlicher Liefertgelder voriger Zeit bei gutem Gelde nicht höher als 30 Thl. passiret worden, jedennoch, weil die Zeiten schwer und alles überhaupt am Kauf gestiegen und die Zehrungen hoch anlaufen, soll den Personen, welche derogleichen Liefertgelder um ihrer Verrichtung willen zu gewarten haben, die Woche 40 Sticke Reichsthaler, oder an Münze 50 Thaler, jeder pro 24 Silbergr. nach der jetzigen Reduction und altem Gelde entrichtet werden.

[Bessern sich die Zeiten, so sollen auch die Liefertgelder heruntergesetzt werden. Der Oberamtsverwalter wird bedacht sein, dem Lande fortan alle unnötigen Ausgaben und Unkosten, namentlich durch Abdankung der Kriegsräthe, Mustercommissarien u. s. w. zu ersparen. Da Befehlshaber und gemeine Soldaten Postrosse mit Gewalt requirirten, so sollen durch Oberamtspatente die Lieferungen der Postrosse gänzlich eingestellt werden. Wer sie mit Gewalt erzwingt und den Bauern die Rosse ausspannen lässt, darf von den Betroffenen festgehalten werden und wird dieselbe Strafe wie andere Leutebeschädiger und Frevler erleiden. Von der Soldatesca durchzischen Befehlshaber „mit ihrer Gesellschaft“ oft rotten- ja compagniewise das Land der Länge und Quere und nehmen nach ihrem Gefallen Quartier, plündern und brandschatzen. Die aus Schlesien gebürtigen Mannschaften sind nun vor erfolgter Auszahlung Jubilate vor das Oberrecht durch das Oberamt zu citiren, allwo ihnen ihr Unrecht verwiesen, oder dasselbe nach dem Masse der vorgebrachten Klagen bestraft werden soll. Unter dem Namen der oberen und unteren Befehlshaber haben die vorlängst abgedankten Compagnien des anderen Kreises zweimal unbescheiden beim Oberamt um Auszahlung ihres rückständigen Soldes supplicirt, auch wider Kriegsgebrauch um Verstattung der Quartiere bis zur erfolgten Zahlung gebeten. Dafür sind auch diese Petenten durch das Oberamt vor das nächste Oberrecht Jubilate zu bescheiden. Den abgedankten Compagnien des Defensionsvolks im zweiten Kreise war die Bezahlung auf Mitfasten [17. März] zugesagt; sie müssen sich indess bis Montag nach Cantate [6. Mai] gedulden, 7 Compagnien haben so wie so ihr reichliches Auskommen in den Quartieren gehabt. Die Stadt Breslau hat statt der auf das ganze Fürstenthum entfallenden Quote ein Fähnlein ihres eignen Volks zur Defension entsandt und dafür 1923 Thl. 12 Gr. Kosten gehabt, die ihr billig wieder zu ersetzen sind.]

Aus Rücksicht auf den Handel mit Polen soll das Oberamt Patente gegen die Betrüger auf dem Lande erlassen, welche den Reichsthaler in kleiner Münze höher als zu 25 Dütgen oder 50 Silbergroschen ausgeben und die 24 Gröschner gegen niedrigere Münzen auswechseln. Die Forderung des

Herzogs von Teschen¹⁾ als Obersten des ersten Kreises, dass F. und St. das Volk dieses ersten Kreises, ebenso wie die Stände beim anderen Kreise gethan, bezahlen möchten, wird abgelehnt und mit ausführlicher Begründung an den ersten Kreis zurückgewiesen. Dagegen soll der Kreisoberste selbst mit seinen oberen und unteren Befehlshabern ein Recompens aus der ständischen Generalsteuercasse erhalten. In Rücksicht auf die gänzlich erschöpfte Steuercasse soll der Herzog von Teschen die Steuerreste von Teschen im Betrage von 9000, und von der Herrschaft Pless im Betrage von 3000 Thl. zu seiner und der andern Befehlshaber Contentirung verwenden. Erzherzog Karl ist zu ersuchen, zur Hintanfertigung der Soldaten Commissare in den ersten Kreis zu schicken. Die Kreise werden ermahnt über einen zuverlässigen Defensionsmodus unter sich in Berathung zu treten. Im Uebrigen steht es den Kreisständen gänzlich frei, so viel Truppen als sie wollen für den Fall der Noth aufziehen zu lassen.

Der Herzog von Troppau und Jägerndorf hat F. und St. gebeten, die Herrschaft Loslau, welche sich, im Gegensatz zu den sich seiner Zeit an Mähren anschliessenden Troppausischen Landständen, mit der Stadt Troppau an das Land Schlesien bielt, anzuweisen ihre Particularsteuern an das Fürstenthum Troppau zu zahlen. F. und St. überweisen die Angelegenheit zu weiterer Verfolgung an den Oberamtsverwalter. Ferner soll die Intercession des Herzogs von Troppau für die Jägerndorfschen Landstände wegen übermäßig hoher Steueransage berücksichtigt und beim nächsten Oberrecht Jubilate in Berathung gezogen werden. Die Bitte der Troppausischen Stände um Abschreibung der Steuerreste²⁾ wird bewilligt; letztere soll auf Jubilate durch eine besondere Commission vorgenommen werden. Die Entscheidung über das zweite Gesuch der Troppauer Stände wegen der von Dohna ihnen abgenommenen 50000 Thl. weisen F. und St. zurück: darüber habe der Kaiser Recht zu sprechen; auch lehnen sie es ab, Ersatz für 1620 von den Jägerndorfschen Ständen in's Troppauer Provinthaus gelieferten Hafer zu geben. Eine ähnliche Bitte der Schweidnitz-Jauerschen Stände um Wiederstattung von Proviantgetreide soll, wenn der Proviantmeister Hohberg die Behauptung der Schweidnitzer bestätigt, berücksichtigt werden.

Gegen einen Engländer Namens Morgan, der im Schweidnitz-Jauerschen wirbt, soll von Seiten des Oberamts vorgegangen werden. Die Kosten für das Defensionsvolk der Glogauer Landstände wird das ganze Land tragen, auch werden F. und St. für sie intercediren, damit ihnen der Rest der an die Kosaken gezahlten 5703 Ducaten vom Kaiser restituirt wird. Die 1000 Dragoner, welche im Schweidnitzischen ein Unerhörtes erpressten, sind mit Ernst über die Particularitäten zu vernehmen, den ständischen Kriegscommissaren die unrechter Weise erhaltenen Summen an den vom Lande ausgesetzten Liefergeldern abzuziehen. Dass die Petitionen anderer Städte um Steuernachlass angesichts der leeren Kassen nicht berücksichtigt werden können, thut den Ständen herzlich leid. Die von Brand-

¹⁾ Friedrich Wilhelm, der letzte männliche Sprosse der Piasten Teschens, Regent seit 1617 und Oberst des ersten Kreises seit dem 13. Januar 1624: Biermann, Gesch. d. H. Teschen 221. Friedrich Wilhelm befand sich im Juli 1620 beim Einmarsche der Ligisten in Oberösterreich im Gefolge Maximilians von Baiern und starb schon am 19. August 1625 zu Köln.

²⁾ Wahrscheinlich bezieht sich das auf [fingirte] Steuerreste für die Zeit, wo die Troppauer Landstände zu Mähren gehörten. F. und St. sind gerade jetzt nicht in der Lage so freigebig sein zu können. Vgl. dazu p. 202.

schäden betroffenen Städte Priebus und Bunzlau (in B. herrschte außerdem die Pest¹⁾) werden unterstützt, zu Gunsten der Glatzer soll beim Kaiser intercedirt werden. Gegen das Verfahren des Jeremias Reinwald, Adjuncts bei der kaiserlichen Kammer, welcher die „Wittib“ zu Nassadel²⁾ durch gewaltsame Sperrung der protestantischen Kirche in ihrem Patronatsrechte gekränkt hat, wird energisch protestirt. Es bleibt ferner trotz Dohnas Einwenden bei dem Urtheile, welches das Oberrecht in Sachen des Hans Stwolinsky (s. o. p. 193) gegen ihn gesprochen hat. Endlich wird ein Gesuch der Landeseinspänner um Erhöhung des Soldes zurückgewiesen, weil ihr Unfleiss merklich verspüret wird. Sie möchten lieber dem alten Modo nach ihre Büchlein bei sich haben und bei den Ständen sich angeben, damit man sehen könne, wo sie gewesen, und wie sie ihren Dienst verrichtet.]

Beilage I.

Zu der Abdankung der Dohna'schen Truppen.

(Staatsarchiv.)

Reinhard von Kyckpusch an Daniel von Kuhnheim, Pommerswitz 19. Jan.

Das Oberamt habe Befehle an Kuhnheim gesandt, die Dohna'schen Reiter schleunigst abzudanken. Er, Kyckpusch, und Karl von Danewitz³⁾ seien zu dieser Commission adjungirt worden und wollen, obwohl sich beide nicht dazu qualificirt halten, dies Amt dennoch über sich nehmen, weil sie damit nicht nur einen Wunsch des Herzogs Georg Rudolf, sondern auch des Erzherzogs erfüllen. Kuhnheim möge Tag und Ort bestimmen, dann wolle er Danewitz benachrichtigen und beide würden dann dort erscheinen. Die Dohna'schen Reiter rücken schon nach Schlesien und wollen um Weißkirch und Leipnig [in Mähren]⁴⁾, weil die Kosaken dort gewesen, nicht bleiben, sondern bessere Abdankplätze haben. Um Leobschütz sei der Musterplatz des Volks zu Ross und Fuss, was grossmächtigen Schaden thue. Oberstlieutenant Wahl habe ihm zu Goldschmieden⁵⁾ Soldaten eingelegt, seine blutarmen Gärtner seien davongelaufen. Er bittet Kuhnheim ihm zu helfen, sonst werde er bei der Commission gewaltig melancholisch sein.

Die hohen und niederen Officiere, sowohl die ganze Gesellschaft des burggräflich Dohnaschen Regiments zu Ross an die Kriegs- und Zahlcommissare der Fürsten und Stände, 15. Februar s. l.

¹⁾ Vgl. auch die schon citirte Chronik von Bunzlau, Band II. Schon 1623 wurde die Pest in die Stadt eingeschleppt, eine Zeit lang wurde die Zufuhr nach Bunzlau der Pestgefahr halber gesperrt (ib. 154.) 1625 starben durch Gottes Gnade und väterliche Erbarmung „nicht mehr als 130 Personen“ (163).

²⁾ Dorf bei Kreuzburg.

³⁾ Kyckpusch schreibt Danawitz und Danalwitz. Bei Sinapius I. 327 werden für unsere Zeit nur Joachim, Balthasar und Caspar genannt.

⁴⁾ Demnach sind die Dohnaschen Reiter noch im Jahre 1623 gegen Bethlen Gabor nach Mähren vorgedrungen. Zur Verwendung gegen den Feind sind sie indess bei Bethlens plötzlich eintretender Friedensstimmung nicht gelangt.

⁵⁾ Dorf bei Lissa, 1½ Meilen von Breslau; damals, wie aus obigem hervorgeht, Besitzung Reinhards von Kyckpusch.

Es komme ihnen seltsam vor, dass sie auf ihren ganz verdienten Kriegsrest, der sich ohne den Abzug auf 10 Monate belaufen wird, nur zwei Monate empfangen, das andere aber erst in späteren Terminen bekommen sollen. Mit zwei Monaten können sie ihr Ge- sinde, das nach der Abdankung weiter zu dienen nicht verpflichtet ist, unmöglich auszahlen, viel weniger sich bekleiden oder die Schulden tilgen, welche sie wegen ihrer Ausstaffirung und Montirung vor dem Ausmarsche gemacht. Viele arme Gesellen unter ihnen müssen daher Pferd und Gewehr um's halbe Geld verkaufen, was bei vorfallender Occasion, wenn es zu des Landes Dienst nöthig, nicht sobald wieder zu beschaffen sein würde. Was F. und St. wegen der gehabten Quartiere und des Proviants angezogen, sei irrig. Das habe ihnen gar keinen Nutzen gebracht, weil unter der Zeit eine so grosse Geldsteigerung vor- gegangen. Etliche Monate hätten sie dem alten Werthe nach mit einem Pferd um $2\frac{1}{2}$ Thl., nach langer Beschwer endlich um 6 Thl. gedient. F. und St. hätten dabei so viel in der Kasse zurückbehalten, dass es wol nicht unbillig erscheine, wenn sie die Unterlassung eines Abzugs wegen der Quartierschulden verlangten. Mit sonderbarer Verwunderung und schmerzlicher Empfindung vernehmen sie weiter, dass man ihnen Berechnung und Quartier nur bis zum 17., also bis übermorgen, verstatthen wolle, obwol man sie doch noch nicht völlig bezahlt habe. Das hätten sie nicht um ihr Vaterland verdient. Es sei unerhört und wider allen Kriegsgebrauch, sobald man jemand drei Jahre gedient, dass man dann zu solchem Spotte gebraucht werden solle. Sie glauben zur Ehre der F. und St. annehmen zu müssen, dass es nicht deren Intent, sondern eigenmächtiges Handeln der Commissare gewesen. „Man ist nicht der Gedanken durch viel Difficultäten die Herren aufzuziehen und das Land zu ferneren Spesen zu bringen, sondern wir sind bereit, da uns nur gleichwol solche Contenta, welche nicht ganz zu unserem Verderb gereichen, gemacht werden, auch alsbald morgen uns abdanken zu lassen.“ Bei so starken Kriegsresten aber sei es Brauch den grösseren Theil zu zahlen, den kleineren sicher zu stellen. Sie erklären nun bestimmt, die Hälfte nebst dem Abzuge vor der Abdankung haben zu müssen, die andere Hälfte bis auf einen noch zu bestimmenden Termin unter der ausdrücklichen Bedingung stehen lassen zu wollen, dass ihnen nach kaiserlicher Publication der Ducaten zu 2 fl. und der Reichsthaler zu $1\frac{1}{2}$ fl. berechnet werde. Schiebe sich die Abrechnung noch hinaus, so hoffen sie auf Quartier bis dahin. Der ihnen von Dohna beim Ausmarsche geschenkte Monatssold solle aber nicht etwa zu der Besoldung gerechnet werden.

Die ständischen Commissare an das Oberamt, Leobschütz im Jägern- dorfschen 16. Februar.

Sie sind am 10. in Leobschütz, dem Hauptquartiere der Dohnaschen Cavallerie angelangt und haben bald darauf durch den Oberstlieutenant die Officiere zusammenfordern lassen, denen sie am 13., um 11 Uhr Vormittags, ihre Proposition vortrugen. Die Officiere hätten am 15. geantwortet. Sie bitten um schärfere Instruction; vielleicht werde man mit drei Monaten wegkommen.

Die Commissare an das Oberamt, Leobschütz 24. Februar.

Es bleibt dabei, dass die Quartiere nicht über den 17. hinaus verwilligt werden. Von Erzherzog Karl erhielten sie ein Schreiben, welches den Officieren als ausdrücklicher Wille des Generalissimus von ihnen verlesen wurde. Darin wurde gefordert, dass sich die Officiere Abzug von drei Monaten an den Quartierschulden und Bezahlung der Reste zu Lichtmess 1625 gefallen lassen sollten.

R. v. Kyckpusch an Daniel von Kuhnheim in Nippern, Breslau 27. Febr.

Er hat heute um 10 Uhr früh bei Erzherzog Karl, um 1 Uhr bei Herzog Georg Rudolf referirt; beide seien zufrieden gewesen. Georg Rudolf war der Meinung, man müsse die Reiterei erinnern, dass sie nach der Abdankung nicht etwa zum Schaden des Landmanns lange Zeit im Lande herumreite. Das Oberamt und Adam von Säbisch wünschten ferner, dass man den Termin nicht näher als Martini accordiren solle.

Die Commissare an das Oberamt, Leobschütz 29. Februar.

Sie unterhandeln wegen der Leibesvortheile des Oberstlieutenants und Rittmeisters. Der Rittmeister Sigismund von Peschen auf Drohów habe versichert, dass sich sein Leibesvortel seit der letzten Bezahlung für $2\frac{1}{2}$ Monate auf 500 fl. belaufe, ausser Schlossen [?], Sätteln und zwei Wagen, „so wir nicht über uns nehmen können“. Sie zweifeln nicht, dass F. und St. ihm die 500 fl. bewilligen werden.

Die Commissare an Erzherzog Karl und das kaiserliche Oberamt, 8. März.

Nach ihrer Instruction offerirten sie der Cavallerie zwei Monate. Letztere forderte aber gänzliche und baare Bezahlung. Schliesslich gestand sie bald vier Monat Sold und $\frac{1}{2}$ Monat Abzug zu; den Rest bewilligte sie auf künftig Georgi [23. April], jedoch mit der Bedingung, dass in zurückgesetzter Münze, und dass der von Dohna versprochene Monat besonders gezahlt werde. Darauf hätten sie nicht unterlassen, der ganzen Gesellschaft vor Augen zu führen, was für Gutthat ihnen bei währender ihrer Bestallung vom Lande wiederfahren, wie sie alle Wege mit guten Quartieren zur Nothdurft versehen, und wie sie dieselben auch zu ihrem merklichen Nutzen gebraucht. Müssten desshalb sich bei des Landes jetziger Drangseligkeit etwas accommodiren. Darauf hätten sie ihnen für ihre Person — und den F. und St. unpräjudicirlich — vorgeschlagen, ihnen gleich drei Monate und $\frac{1}{2}$ Monat Abzug baar zu zahlen, jedoch in dem Werthe, wie er bei geschlossenem Accorde zu Breslau gewesen, nämlich den Ducaten = 4, den Reichsthaler zu $2\frac{1}{2}$ fl. Wegen der Quartierschulden sollten sie, da dieselben laut einlaufender Liquidationen sich auf ein Hohes belaufen, mit dem Abzug von drei Monaten zufrieden sein; der Rest werde Michaelis in zurückgesetztem Gelde bezahlt werden. Was Dohna betrefte, so hätten sie darüber keine Instruction; der Oberst habe seine Prämissen ohne Vorwissen der Stände gethan. Dieser Vorschlag habe indess der Gesellschaft gar nicht gefallen, namentlich hätten sie sich nicht zum Abzug der Quartierschulden verstehen wollen, endlich aber $\frac{1}{2}$ Monat ihres Soldes fallen lassen zu wollen erklärt.

Da sie nun gesehen, dass alle billigen und leidlichen Mittel nichts gefruchtet und die

Quartierschulden täglich gewachsen, so hätten sie im Namen der F. und St. allen oberen und niederen Befehlshabern, so wie der ganzen Gesellschaft zum 17. Februar den Dienst aufgesagt, und falls sie weiter etwas dawider handeln wollten, dasselbe zu ihrer Verantwortung gestellt. Nachdem sie nun vom Erzherzoge und dem Oberamte neue Instructionen erhalten, hätten sie die Officiere und den Ausschuss der Soldaten zum 28. Februar wieder zu sich beschieden und ihnen die Schreiben des Oberamts vorgelesen, sie auch zu aller möglichen Accommodation mit Fleiss vermahnet. Damit sei es endlich so weit gekommen, dass die Soldaten mit drei Monaten baar und $\frac{1}{2}$ Monat Abzug zufrieden gewesen. Weiter wurde vereinbart, dass $2\frac{1}{2}$ Monat für die Quartierschulden abgezogen und nach dem 17. Februar von Seiten der F. und St. nichts mehr für die Soldatesca bezahlt werden sollte. Somit verbleibt ein Rest von drei Monaten und 6 Tagen, der, trotz aller Vorstellungen der Commissare, schon künftigen Michaelstermin gezahlt werden müsse. Die höheren Befehlshaber wollen ihren Leibesvortheil nicht missen, berufen sich auch auf Exempel. Die Commissare liessen es in suspenso, doch möchten sich die Officiere, welche die Gesellschaft zu aller Willfährigkeit zu disponiren versprachen, direct bei F. und St. darum bemühen. Die Compagnie des Oberstlieutenants von Wolkenstein habe am Besten bestanden und sich auch bei der Abdankung am Ersten accommodirt.

Am 14. März versendet der Oberamtsverwalter aus Breslau eine Art Patent oder offenen Brief, worin es heisst:

Der Kaiser hat endlich auch die Abdankung der Dohnaschen Infanterie verstattet. Die Kassen aber sind leer. Deshalb hat Herzog Georg Rudolf vier Commissare ernannt, welche in ganz Schlesien herumziehen und die ausstehenden Reste eventuell mit militärischer Einlegung erzwingen sollen. Jeder Stand möge ihnen dazu behilflich sein. Die Namen der Commissare sind: Ernst von Poser und Rorau auf Eisdorf, der falkenbergischen Güter Bestandesinhaber, Christoph von Hohberg [Hochberg] und Güttmannsdorf auf Grünau, Ihr. Durchl. Erzherzog Karls zu Oesterreich Kriegsrath und Kämmerer, Daniel von Kuhnheim und Knaut auf Nippern und Guckerwitz, der Herren F. und St. in Schlesien bestellter Kriegscommissarius und Hans Reisswitz von Kaderzin auf Silberkopf, der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Landrechtsitzer.

Karl Hannibal von Dohna an die ständischen Kriegscommissare, Gröbnig
29. April.

Er muss in ihrer Kaiserlichen Majestät hohen Kriegsangelegenheiten nach Breslau zum Oberamte verreisen, kann also nicht bis zur völligen Abdankung im Quartier bleiben¹⁾). Da er die Bezahlung des Stabes und seiner Leibcompagnie dem Oberstwachtmeister von Kehraus aufgetragen und dieser sich mit seine Compagnie ziemlich weit von derjenigen Dohnas befindet, so möchten sie ihm das Geld zur Bezahlung seiner Leibcompagnie und des Stabes ehestens zustellen und zufrieden sein, dass Kehraus im Troppauischen näher an Dohna's Compagnie einquartirt werde.

¹⁾ Das sieht ganz darnach aus, als ob er absichtlich nicht bis zuletzt gewartet habe.

Beilage II.

Zur Abdankung der Pechmann'schen Soldatesca.

Der Breslauer Rath an Erzherzog Karl, 6. Februar 1624.

Er hat das erzherzogliche Schreiben vom 1. Februar, wonach der Bischof auf kaiserlichen Befehl die Hintanfertigung mit Obrist Pechmann und seiner Soldatesca „ohne alle Musterung“ zu tractiren gemeint ist, „und wonach er den Obersten dazu auf den 8. citirt hat, erhalten.“ Der Erzherzog forderte darin, dass die Landschaft oder die Stadt Breslau auf ein Vorlehen bedacht und mit einem Stück Geld bei Beendigung der Tractaten bei Handen sein solle.

Der Rath legte des Erzherzogs Schreiben dem Breslauer Domcapitel und den Stiftern, sowie der Land- und Ritterschaft vor, welche sich insgesammt von Herzen mit ihnen erfreuten, dass doch dermaleinst spes aliqua zur Errettung des seither auf's Aeusserste bedrängten Fürstenthums affulgiren thue. Obwol des Erzherzogs nach Neumarkt entsandte Commissarien allen menschenmöglichen Fleiss angewendet, um der eingerissenen grossen Confusion in etwas zu remediren und die wöchentlichen Lieferungen auf ein Gewisses und Erträgliches zu richten; obwol ferner die Stadt Breslau zur Sublevirung des bedrängten Landmanns aus gemeiner Stadt etliche hundert Achtel Bier sammt einer Anzahl Eimer Wein, Fischen und Geld zu Gewürz ohne einige Recompens aus blosser Condolenz wöchentlich abzurichten verwilligte: So waren die Soldaten mit diesem Aussatz doch nicht zufrieden, dem Hauptwerke war im Grunde nicht geholfen, sondern „es schläget nun vollends immer ein Unrath den andern“ und Tausende von armen, erschöpfsten Christen seufzen danach, dass doch einst der selige Tag anbrechen möchte, an welchem diese Pechmannsche Einquartirung cassiret würde.

Der Rath hat sich nun mit dem Capitel und den Stiftern, der Land- und Ritterschaft zur Hilfe vereinigt. Er hat in Erfahrung gebracht, dass Oberst Pechmann sein ganzes Regiment zu Fuss auf 31202 fl. monatlich geworben hat, wonach auf die 2000 im Breslauischen Fürstenthum einquartirten zwei Dritteln 20800 fl. entfallen würden; er will diese Summe unter folgenden Bedingungen aufbringen: 1. Dass das Pechmannsche Regiment unmittelbar nach der Zahlung ohne weiteren Schaden des Landes das Fürstenthum verlässt. 2. Dass die zur Ergänzung des Pechmannschen Regiments gehörigen 1000 Knechte, welche bisher im Saganschen gelegen, oder die im Glogauischen einquartirten Pferde nicht etwa nachrücken oder anderes Kriegsvolk eingeführt wird. 3. Dass wegen der vertrösteten Restitution eigentliche Richtigkeit gemacht werde.

Der Breslauer Rath an Herzog Georg Rudolf, 12. Februar.

Was der Herzog durch seine Gesandten Christoph von Zedlitz und Neukirch auf Eichholz, Liebenthal und Dohnau, Ihr. Hochf. Durchl. Erzherzog Karls Rath, und Johann Mücke auf Mückendorf, Rath der Stadt Breslau, wegen der Abdankung des Pechmannschen Volks und Herleihung eines Monatssolds an ihn hat gelangen lassen, hat er wohl empfangen und

theilt ihm die oben gebrachte Antwort vom 6. Februar an den Erzherzog mit. Der Herzog möge die Tractaten mit Pechmann schleunig effectuiren.

Der Breslauer Rath an Erzherzog Karl, 15. Februar.

Der Bischof hatte ihm am 10. mitgetheilt, dass die Verhandlungen mit Oberst Gabriel Pechmann zu glücklichem Ende gebracht worden seien. Der Rath meldet nun, dass er den bewussten Monatssold zusammengebracht, bittet aber den Erzherzog gleichzeitig, mit der Hintanfertigung nicht eine Stunde zu verlieren, auch Commissare abzuordnen, welche Pechmanns Quittung bei der Auszahlung in Empfang nehmen und eventuelle Ausschreitungen beim Abzuge verhüten möchten. Sonst dürfte dieses Werk sich wohl noch etliche Wochen, vielleicht bis zum bevorstehenden Fürstentage und noch länger hinziehen. Es verursache ein seltsames Nachdenken, dass bei den im Fürstenthum einquartirten Compagnien mit Austheilung der Armatur ein Anfang gemacht werde. Die Ueberweisung der Assecuration wegen Restitution des Vorlehns stellen sie in die Discretion des Erzherzogs. (Aus dem Liber ad principes im Rathsarchiv.)

**Aus dem Memorial
der vom 29. April bis 10. Mai nach gehaltener Steuerreitung¹⁾ und vollzogenem
Oberrecht in Breslau berathschlagten und resolvirten Landessachen²⁾.**

(Rathsarchiv.)

Anfangs, nachdem von Ihr. Kais. und Kön. Maj. unserm allergnädigsten Herrn allergrädigste Resolution erfolget, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. nit gemeinet wären, die Bezahlung eines Regimentes deutscher Knechte, sowol die 1000 Dragoner von den gehorsamen F. und St. länger zu begehren, sondern die gethanen Verwilligung und Contribution der sechsmalhunderttausend Thaler anzunehmen und zu haben und dagegen die Dragoner alsobald abzudanken und hintanzufertigen sich erklärt, haben die Herren F. und St. alle Mittel und Wege herfürgesucht, wie ohne des allgemeinen Landes grössere Beschwerlichkeit und Verderb angeregte Dragoner, ehe sie weiter in's Land rücken und eigenmächtig Quartier nehmen dürfen, möchten abgedankt und von einander gelassen werden. Zu welchem Ende dann alle erheischende Nothdurft mit Abfertigung gewisser verordneter Muster- und Abdank-Commissarien, und was sonst zu solchem Werk von Nöthen vermittelst des kais. Oberamts Anordnung und Anstellung an die Hand genommen und nichts unterlassen worden, was zu Facilitirung solcher fürhabenden Abdankung immer für zuträg- und nützlich erachtet werden können³⁾.

¹⁾ Laut einer Notiz Henels im St. war die Steuerreitung ursprünglich auf den 15. April angesetzt.

²⁾ Eine Stelle des Memorials besagt, dass „keine erlauchte Person und kein Fürst“ an diesem Mai-fürstentage persönlich theilnahm.

³⁾ Am 22. April mahnte der Oberamtsverwalter die Stadt Breslau zur Einbringung der Steuerreste wegen der dem Lande durch Rückkehr der schlesischen (Dohna'schen) Dragoner drohenden Gefahr. Der Rath antwortete: Es könne ihm sehr schmerz- und kümmerlich vor, dass das arme Land jetzt auf's Neue mit-

Darzu sich denn alle und jede Anwesende von Ständen erbötig gemacht, darauf zu denken dass die Steuerreste und andere hinterstellige alte und neue Contributiones und Anlagen bei Tag und Nacht eingebbracht werden und die Bezahlung der Dragoner ungesäumt erfolgen könne.

Und obwol gemelten Dragonern von Zeit der im Fürstentage beschehenen Bewilligung gleich anitzo zwei Monat Sold zu reichen sein würde¹⁾) und vermöge ausdrücklichen Bedings und Reservats nicht unbillig an den bewilligten 600000 Thlr. dasjenige abzuziehen, was diese zwei Monat Sold austragen, ingleichen auch dieses, was, wegen des Landes zu Bezahlung und Hintanfertigung des Pechmann'schen Regiments nächsthin fürgeschossen und hergegeben und an des ersten Termins Fälligkeit der beschehenen Bewilligungen abzukürzen, ausdrücklich bedinget worden: Jedennoch, weil aus Ihr. Maj. Anermahnung durch dero löbliche Kammer so viel zu verspüren, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. dermassen hoch und viel an der völligen Ablegung des ersten Termins Ascensionis [16. Mai] gelegen, dass auch hierunter, wann jetzo die Abkürzung der zweier Monat Sold sollte fürgehen, dem allgemeinen Lande unerträgliche Beschwerlichkeit auf den Hals gewälzet werden dürfte, ist es dahin verblieben, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. von dem ersten Termin Ascensionis nur allein dieses, was auf das Pechmannische Regiment vorgeschosßen worden, anjetzo innen behalten und abgekürzet, das andere aber, was die zwei Monat Sold der Dragoner austrägt, an dem andern folgenden Termin beschehener Verwilligungen abgezogen werde.

Und soll und wird ein jeder Stand dessen billig indenk bleiben und ihm zum Höchsten angelegen halten, dass er durch seinen Saumsal ihm und dem gemeinen Lande oder auch der Röm. Kais. Maj. selber nit etwa Ungelegenheit und Beschwer causire und verursache.

Und weil von aussen gleichsam verlauten wollen, sam solle sich das Land der Wiederrückkehr der Kosaken zu besorgen und zu befürchten haben, ist der sonderbaren Noth-

Zurückkunft der Dragoner belästigt werden solle, da man zur Hintanfertigung der Dohna'schen Infanterie genugsame Mittel bis dato noch nicht ergriffen. Der Herzog möge es dahin disponiren, dass die Abdankung der Dragoner noch jenseits der Grenze in's Werk gesetzt werde. Die Stadt wird ihr Möglichstes thun, um die Steuer aufzubringen, es wird ihr aber sehr schwer fallen. Die Steueransage Breslau's sei viel zu gross, es sind viele Ansagen darunter nicht mehr zu finden und müssen ex publico ersetzt werden. Seit Ausbruch des Krieges habe die Stadt laut Ausweis der Bücher 1420000 Thaler und meist an gutem, schweren Gelde vorgeschosßen. Zinsen könnten im General-Steueramt so gut wie gar nicht, oder höchstens in reprobirter, von 48 auf 3 Kreuzer degradirter Münze erhoben werden, was namentlich für arme, auf geringe Zinsen angewiesene Wittwen betrübend sei. (Rathssarchiv.)

¹⁾ Aus der Instruction des Oberamtsverwalters (Breslau, 2. Mai) für die Abdankungscommissare der 1000 Dragoner: Sie möchten sich schleunigst zu ihnen verfügen und beim Obersten und den Officieren anmelden lassen, dass dieselben auf Befehl Ihr. Kais. Maj. im Namen ihrer Kriegsherrn, der F. und St., ausgezahlt und abgedankt werden sollten. Das Geld, obgleich es auf ein Mal nicht zur Stelle, werde man doch ungesäumt absenden; unterdessen möchten die Commissare den Anfang machen. Weil es den Dragonern in der Bestallung versprochen, würden sie fahnensweise abgedankt werden, wie Dohna's Infanterie. Da es bedenklich sei, ihnen Gewehre und Musketen zu lassen, so scien letztere von den Commissaren um ein Leidliches für das Generalzeughaus zu erhandeln. Die Dragoner haben übel auf dem Musterplatze gehaust und eine übermächtig grosse Summe an Geld verzehrt; solches wird ihnen in dem Betrage der einlaufenden Liquidationen einbehalten. Machen sie Difficultäten, so werden ihnen die Quartiere aufgesagt. (St.)

durft erachtet worden, obwol nebenst dem kais. Oberamte Ihr. Hochf. Durchl. deswegen vor das allgemeine Land dero gutherzige Sorgfältigkeit auch in diesem verspüren lassen, dass an Ihr. Maj. von deroselbst bewegliche Schreiben um allergnädigste Abwendung solches besorgenden Durchzuges und nach sich ziehenden Gefährlichkeit und Landesverderb unterthänigst abgangen, dass dennoch anderwärts Ihr. Kais. und Kön. Maj. von den sämmtlichen F. und St. gehorsamst und allerhöchsten Fleisses unterthänigst supplicando angelanget und gebeten würde, allergnädigst für zu sein, damit solch kosakisch oder auch ander Kriegsvolk den Rückzug in dieses Land nit nehmen, noch auch die Grenzen dieses Landes nit berühren und über vorige angefügte¹⁾ Plünderung und Verbergung, [nach Lexer III, 129 ist verhergen = verhern; Verbergung hier also = Verwüstung] das in Grund verderbte Land an die endliche und äusserste Ruin bringen dürfte, denn es sonst auf einen solchen verderblichen Fall an denen nächsthin beschehenen treuherzigen Verwilligungen das Geringste abzuführen und zu erlegen nicht würde vermögen, sondern an allen derogleichen Hilfen ganz und gar erliegen [unterliegen] müssen.

Dannen und ferner, weil von Ihr. Kais. und Kön. Maj. an dero kais. und kön. Oberamt Ermahnung ankommen, darob zu sein, damit auf jetzt instehenden Termin Ascensionis die verwilligten Steuerhilfen unverlängt zu Händen der schles. Kammer abgeführt und entrichtet werden mögen: Haben sich die Herren F. und St. wie vorher gemeldet der Schuldigkeit erinnert und sich erbötig gemacht, ein jeder Stand an seinem Orte seine Quotam einzubringen; dabei aber abermaln sich angegeben, dass der gehorsame sich nicht schuldig erachte, den ungehorsamen und säumenden Stand zu übertragen, sondern, dass vermöge nächstes und voriger Schlüsse Ihr. Kais. und Kön. Maj. dergleichen Restanten namhaft gemacht und die Gehorsamen entschuldiget, auch darauf die Execution vorigem beschlossenen Modo nach fortgestellet würden. Doch ist dieses dahin erklärt worden, wann je die Stände des Troppauischen und Jägerndorfischen Fürstenthums darumben und aus dieser Bedrägniss, dass sich derselben Orte und Fürstenthümer die Dragoner im Quartier befinden und ohne Zweifel die Einwohner auf's Aeusserste beschweren und auszehren, ihre Quotam an diesem Termin zu rechter Zeit abzulegen verhindert werden und deshalb bei Ihr. Kais. und Kön. Maj. von den F. und St. um wenigste allergnädigste Geduld zu vorbitten [vorzub.] ansuchen sollten, dass es nicht unbillig würde scheinen, mit dergleichen Intercession bei Ihr. Kais. und Kön. Maj. ihnen zu Statten zu kommen. Doch werden und sollen sich dieselbten allerhöchster Mensch- und Möglichkeit nach mit Abführung ihrer Quota erweisen.

Hergegen sei auch nicht unbillig der Stände des Grossglogauischen Fürstenthums wegen ihrer hergeschossenen Stücke Geldes der 5703 Stück Ducaten ungrisch, so sie zu

¹⁾ = Zufügen. Vgl. Grimm, welcher nur eine Stelle aus Lohenstein in diesem Sinne anführt. Danach könnte diese Bedeutung als specifisch schlesisch aufgefasst werden.

Befriedigung der Kosaken aufgebracht und entrichtet, zu gedenken und zu bitten, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. solche Post an denen verwilligten 600000 Thlr., wo nicht beim ersten oder andern, doch dritten Termin wollten abkürzen und ihnen den Glogauischen Ständen entweder an Steuern abschreiben, oder sonst anweisen und contentiren lassen.

Und demnach auch die Acta wegen der Crossnischen Mitleidung und Oderschiffahrt zusammen gesucht und deshalb ein Schreiben an Ihr. Kais. und Kön. Maj. aufgesetzt worden, soll solches sammt den Acten und Extracten Ihr. Kais. und Kön. Maj. nach dero allergnädigstem Begehr durch das kön. Oberamt förderlich überschicket werden.

Nachmaln sind aus der Relation der Deputirten zu der General-Steuерreitung noch folgende Erinnerungen geschehen: Weil wegen der Münzconfusion auch noch in dem vergangenen Jahre ziemliche Unrichtigkeit in den Sorten gewesen, als die grobe Sort der Reichsthaler und dann die 24er Stück von Zeit zu Zeit sehr geändert, gestiegen und gefallen, zu Erreichung aber eines gewissen Fundaments und in dergleichen Jahresrechnungen zu guter Ordnung dienstlich ist, dass die Sortenbücher¹⁾ richtig und fleissig gehalten werden, soll den verordneten Steuereinnehmern und Buchhaltern Anermahnung geschehen, dergleichen Sortenbücher richtig zu halten, damit solche, wie auch nichts minders die monatlichen Sortenzettel und Extract bei der Abnahm der Rechnungen oder sonst, zu welcher Zeit es von Nöthen, zur Hand sein und originaliter ediret werden können; inmassen dieselbte Edirung bei der nächst vergangenen Steuerreitung billig [hätte] erfolgen sollen.

Und nachdem ein und andere Information und Ausführung etzlicher in der Steuerreitung befindlichen Posten annoch zu thun von Nöthen, als da ist die Specificirung der Auswechselung der Posten, item wegen der 2000 Thl. Abgang, welche in der Ausgabe mit Proben nicht zu belegen, sowol wegen angegebenen Vorrests an Interessegeldern, so bis vergangen ult. Decembris abgewichenen Jahres auf hundert fünfzehn tausend Thaler sich erlauft, waserlei Leuten man dergleichen Zins oder Interessegelder ausständig, in was Münzsorten die Capitalien entlehnet worden, und was die anderen Erinnerungen sein, die bei der Steuerreitung vor nöthig erachtet worden: Ist vor bequem befunden, dass etliche wenige Personen aus denen, die vorhin zur Steuerreitung deputiret gewesen, welche anitzo in den Stimmen nominiret worden und [welche] das kais. Oberamt wird zu erfordern haben, den Montag nach Trinitatis allhier zu Breslau zusammenkommen, die jetzt vorhererzählte und andere nöthige Puncta, sonderlich die Consignation der Vorlehn, welche dem Lande an Geld und Proviant gethan worden, noch eines in der Steuerreitung revidiren, in den Originalien der Sortenbücher sich mit Fleiss ersehen und von den Steuereinnehmern und Buchhaltern Bescheid und Information einziehen und alles zu guter Ordnung dirigiren helfen.

¹⁾ S. o. p. 216.

Wie denn ingleichem, was wegen der Aequipollensgelder, Commissviehes, Accisgetreidichts einzukommen, darauf zu sehen und Obacht zu halten von Nöthen, damit nach Gelegenheit der Städte und Oerter, wie dieselben für einer audern gross und volkreich auch sonst im Handel und Wandel und Commercien austräglicher und vermögender sein, eine Gleichheit und Aequalität so viel möglich gehalten werde.

Und weil in [bei?] Vielen des kais. und kön. Oberamts eifrige und ernstliche Ermahnungen, welche zu Fortstellung und schuldiger Exequirung dessen, was jedesmal bei den Fürstentagen und allgemeinen Zusammenkünften geschlossen, [zu] ergehen pflegen, verächtlich hintangesetzt werden und bei Vielen schlechtlich wollen verfangen, massen es unter andern auch daraus erscheinlich, dass die Executirung der Niederländer, Schotten, Factoren, Juden und was dergleichen mehr Punkte sein, fast gar ersitzen bleibet, [dies] vor sich aber unrecht und unbillig ist: Als ist vor nöthig befunden, dass zu allem Ueberfluss durch Oberamtspatent jedes Ortes Obrigkeit vermahnet werde, bei den Ihrigen auf'm Lande und in den Städten ernstlich darob zu sein, dass angeregte Personen dergestalt, wie eines und anderen Ortes die Handlung und Gewerb stark oder schwach getrieben wird, executiret und niemandem nichts übersehen oder conniviret, auch was der Juden halber beschlossen, endlich exequiret werde.

Es haben auch die Herren F. und St. die vorige alte Ordnung in den Steuersachen zu observiren und forthin nit zu überschreiten vor nöthig befunden, also dass fürbass alle eigenmächtige Privatanweisungen in den Particular-Steuerämtern des Landes gänzlich abgeschafft und eingestellet [werden] und niemand befugt sein solle, wann er etwa in Landessachen gereiset, was gezebret [verz.] oder sonst zu befördern [= befordern, fordern] berechtiget, solches für sich in einem und dem andern Steueramt zu erheben. Sintemal dero-gestalt einiger gewisser Anschlag auf die Steuerämter nicht zu machen möglich, weiln hernach anstatt gewarteten baaren Geldes zum meisten Theil Quittungen, Zehrungszettel und dergleichen ins General-Steueramt abgewehret [? dem Sinne nach: abgeführt] und eingeschicket werden.

Ingleichem, dass auch mit den Liefertgeldern es also fortan gehalten werde, dass zwar denen, welchen vermöge ihrer Bestallung, die sie des Landes halber über sich haben, die wochentlichen Liefertgelder verwilliget sein, solche nach dem nächstgemachten Schluss und Aussatz billig gefolget und passiret werden, wie auch diesen, so etwa von Haus aus zu Abnahm der Steuer oder anderer Landesreitung, oder sonst in des Landes Angelegenheiten verschicket und verbrauchet werden:

Denen Personen aber, welche etwa aus dem Mittel der Steuereinnehmer, oder aus den Stimmen bei währendem Fürstentage oder Zusammenkünften zu Revidirung einer Rechnung oder Verfassung eines Gutachtens und dergleichen deputiret und verordnet [zu] werden pflegen, sollen einige Liefertgelder, wie vormals auch nit geschehen, gar nit gefolget werden.

Und wie in vorigen Zeiten angeordnet gewesen, dass ein Unterschied unter diesen Personen, welche allhier in dieser Stadt Breslau in loco und gegenwärtig und unter den andern, die von Haus aus mit Ross und Wagen alhero verreisen müssen, gehalten [werde], also dass denen, so hier in loco, nur die halben wochentlichen Liefergelder gereichtet werden, soll solches auch inskünftig derogestalt observiret werden.

Und weil das allgemeine Land und die Steuer-Cassa vorhin zum Höchsten beschweret und beladen und deshalb an allen fürfallenden Ausgaben, was immer mensch- und möglich, abzubrechen hat, ist nit vor unbillig erachtet worden, dass dasjenige, was auf die Liefergelder bei der Moderation der Steuer im Troppauischen Fürstenthum und auf die Commision bei Einziehung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor an Zehrung aufgewendet, von den Troppauischen Ständen, denen die Moderation zu Gute kommen, und wegen des Opplischen und Ratiborischen von der schlesischen Kammer, dem General-Steueramt erstattet und wiederum gutgemacht werde.

Es sein auch die Herren F. und St. zufrieden worden, dass von denen Resten, welche von einem Jahr zum andern in den Steuerreitungen fortgetragen [zu] werden pflegen, der Rest, so etwa von Martin Frechs Erben zu entrichten aussenstehet, möge cassiret und abgeschrieben, die anderen aber, so sonst im Ausstand sein, mit Fleiss eingemahnet werden.

Wie denn auch die im Steueramt vorhandene böse, falsche Münze soll in das Münzhaus zum Verschmelzen oder Umwechseln gegeben und nit weiter in Reitungen fortgetragen werden.

Bei welchen Ständen etwas von Armatur, so dem allgemeinen Lande zuständig, aussenstehen mag, soll dieselbe unverlängt eingefordert und zu der Herren F. und St. Zeughaus wieder eingeantwortet, gleichergestalt [sollen] auch von dem Pechmann die behandelten und noch nicht gar abgewährten Gewehr¹⁾), so viel immer möglich, abgefodert und an seinen gehörigen Ort gebracht werden.

[Der Hauptmann des Breslauischen Fürstenthums hat sich beschwert, die Auszahlung der Einspänner länger über sich zu tragen. F. und St. befinden, dass es bei seinem Alter²⁾ und seinen überhäuften Beschwerden nicht unbillig sei, ihn dieser Beschwerlichkeit zu überheben; der Oberamtsverwalter soll eine andere taugliche Person dazu ernennen.]

Weil auch Bescher einkommen, samb sollte sich etliche ungrische Münze im Lande befinden³⁾), welche an Schrot und Korn gering und böse, soll darauf fleissig Acht gegeben, und damit in Zeiten der arme, unverständige gemeine Mann daran verwarniget sein könne, [dieselbe] zu jedermannliches Nachricht angehängt und verboten, hergegen aber die Münze,

¹⁾ Ich versteh'e diese Stelle so: Die Gewehre, wegen deren mit Pechmann unterhandelt wurde, die aber noch nicht völlig abgeliefert sind.

²⁾ Adam von Dobschütz und Plauen auf Silmenau und Labetinz, geb. 18. October 1558.

³⁾ Namentlich Silbergroschen, welche das Bildniss Bethlen Gabors trugen und seit Anfang April in grossen Mengen in Schlesien eingeführt wurden. Aus dem Liber ad principes im Rathsarchive.

welche in Ihr. Kais. und Kön. Maj. Münzstätten hier im Lande gepräget wird, an was Sorten es sei, von jedermänniglich, weil solche Münze nach dem alten rechten Halt an Schrot und Korn auskommt, angenommen werden.

Obwol auch bei nächster Zusammenkunft und währendem Fürstentage ein gewisser Aussatz gemacht worden, wie und welcher gestalt die von Ao. 1622 bis auf den Termin Weihnachten 1623. Jahres vergangen, oder bis auf den letzten Decembbris eiusdem anni völlige und vertagte Zins und Interessegelder, so etwa vom Generalsteueramt nicht sein abgefördert worden, oder nicht haben wollen abgefördert werden, nach dem im Lande bisher gewesenen Preis und Werth der gangbaren Münze sollten abgeführt und entrichtet werden: Weil aber andere Considerationes bei der erfolgten Devalvation der geringhaltigen Münze den Herren F. und St. anjetzo fürgefallen, ist solcher Schluss derogestalt modifiret und geordnet worden, dass die Jahreszinsen, welche in den zwei Jahren 1622 und 1623 bis letzten Decembbris vom General-Steueramt mit Fleiss nit abgefördert oder zu erlegen begehret worden, sondern im Rest und Anstand verblieben, anjetzo mit 24 Groschenstück, jedes zu 12 Gr. gerechnet, mögen und sollen entrichtet werden und die Creditores, als die in mora accipiendi gewesen, sich damit [sollen] contentiren und vergnügen lassen. Dabei aber dies zu bemerken, dass dieser Schluss das Steueramt angehe, Privati aber des kais. Aussatzes oder der Obrigkeit Vermittelung gewärtig sein sollen.

Wie denn auch diejenigen, welche dem allgemeinen Lande vor einem und zwei Jahren, als Anno 1622 und 1623 Vorlehen an geringem neuen Gelde, den 24 Gröschner pro 24 oder 12 Gr., gethan, nicht sollen befugt sein, ihre vorgeliehene Summen bei dem General-Steueramt anjetzo, und ehe und zuvor Ihr. Kais. und Kön. Maj. Resolution oder der Herren F. und St. Aussatz und Vergleichung der geliehenen Gelder halber erfolget sei, aufzusagen.

Was Ihr. Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzels zu Münsterberg und Oels im andern Kreis des Landes Schlesien Obristens noch bis daher dienende Leibcompagnia betrifft, ob zwar die Herren F. und St. nicht ungeneigt wären, Ihr. Fürstl. Gn. noch länger diese Compagnia im Besold zu unterhalten, jedennoch, weil sonst Ihr. Kais. und Kön. Maj. alles Kriegsvolk abzudanken abbefohlen und das arme Land ohne äussersten Schaden und Verderb nicht vermag, selbige länger zu unterhalten, mit einem so wenigen Volk auch dem Lande gar nichts geholfen und gedienet wird, soll dasselbe auf des kais. Oberamts Verordnen ungesäumt¹⁾ abgedankt und das Land dieser Beschwerde gelediget [erl.] werden.

¹⁾ Die Compagnie wies alle Abdankungsvorschläge hartnäckig zurück und wurde Anfangs Juli in einige Dörfer des Fürstenthums Breslau einquartirt, worüber sich der Rath am 2. Juli bitter bei Herzog Heinrich Wenzel beschwert. Letzterer scheint sich schweren Herzens von seiner Leibcompagnie getrennt zu haben. Am 24. Juli beklagt sich der Rath auf's Neue beim Oberamt, dass wieder einige Dörfer des Breslauischen Fürstenthums mit Leuten jener Compagnie belegt worden seien. Der Commissar Debisch sei mit dem Gelde gefasst, auch sei die vom Oberamte zur Abdankung anberaumte Frist (20. Juli) vorüber, der Herzog möge daher die Hintanfertigung der Compagnie beschleunigen helfen. Theile dieser Compagnie waren noch im Januar 1625 in den zum Breslauer Fürstenthum gehörigen Dörfern Schwoitsch und Kawallen einquartirt. (Rathsarchiv.)

Denjenigen Irrthum aber, welcher etwa bei der Abdankung des Fussvolkes im andern Kreise dadurch vorgegangen, dass man ihnen einen ganzen Monat Sold, den sie zuvor empfangen hatten und [der] abzukürzen gewesen, nicht abgekürzt, soll und wird der verordnete Muster-Commissarius Hans von Debitsch in folgender Auszahlung in Acht halten und dem Lande nicht vergeblich hinpassiren lassen.

Ihr. fürstl. Gn. des Herzogs von Teschen Ansuchen und Liquidation derer angegebenen Anforderung betreffende, nachdem aus den vorigen Fürstentags-Beschlüssen befindlich, dass man mit dieser Post wegen begehrter Refundirung dessen, was zum Unterhalt der Neapolitaner¹⁾ aufgewendet und hergegeben, allbereit abgewiesen worden, habe es noch sein Verbleiben dabei und werden sich Ihre fürstl. Gn. auch selber wohl wie hierinnen zu weisen wissen.

Dagegen billig Ihr. fürstl. Gn. dies ex publico erstattet wird, was zum Unterhalt der Wallachen oder Haiducken, oder derer an derselben Stelle unterhaltenen Soldaten bis an die Zeit, da sie von einander hätten sollen gelassen werden und ihre Dienstzeit ausgewest, aufgegangen.

Wie ingleichem eine Vergnügen dessen gebühret, was wegen des hergegebenen Proviant, wosfern das Fürstenthum den Proviant wegen des Accisgetreidichts herzugeben nicht wäre schuldig gewesen und wegen eines halben Jahres Besoldung vor die über sich gehabte Obristen-Amts-Verwaltung aussenstehet.

Was aber das Fürstenthum an Steuren aufn Termin Martini versessen und solchen Rest an 24ern pro 12 Gr. abzulegen, anjetzo bedacht und gemeinet worden, unter dieser Praetension, dass wegen eingerissen Contagii die Steuren nicht zu Stande gerichtet werden können, kann [man?] darum solches nicht releviren, dass anderer Orte hin und wieder pestis periculum fürgefallen und dennoch die Steuren abgeführt werden müssen und über dies bei näherem Schluss noch ein andere Mora den Säumigen indulgiert worden, in welcher sie die Reste an derogleichen Sorten vor voll einzubringen gehabt²⁾, gleichwol [sie] selbige [haben] verstreichern lassen. Dannenhero das Fürstenthum Teschen schuldig, inhalts näheren Schlusses die Reste nach reducirtem guten Gelde abzulegen und zu entrichten.

Anreichende aber die Liquidation der alten Steuerreste, ist selbige vormals unterschiedlich eingegeben und endlich im Fürstentages-Beschluss Anno 1619 ein solche Moderation darauf gewilligt worden³⁾, dass dem Fürstenthum an dessen gehäuften Steuerresten bis in 42000 Thlr. abzuschreiben, der übrige ausstehende Rest aber von dem Fürstenthum zu entrichten und abzuführen sei, daran sich auch annoch das Fürstenthum billig zu begnügen und ein Mehrers nit zu begehren hat.

¹⁾ Das Regiment des Obersten Carlo Spinelli. Im Sommer 1621 war der Hauptmann Fabricio Bonatio mit 300 Neapolitanern von geannntem Regimente auf der Herrschaft Friedeck in Oberschlesien einquartirt (St.) Vgl. auch Peter's Abriss der Gesch. von Teschen; Peter verwechselt freilich Spinelli mit Spinola.

²⁾ Vgl. oben p. 248.

³⁾ S. A. p. 1619, p. 90.

Wegen dessen aber, dass um Verbauung der Pässe, so neulich beschehen, ein Grosses liquidirt und praetendiret wird, da doch hierdurch Ihr Fürstl. Gn. ihr eigen Land und Fürstenthum für Einfall und Plünderung ihr selber zum Besten [behütet], und [es aus] Erforderung der Noth geschehen und [sie] dessen genossen und die völlige Recompens vom Lande nicht füglich begehen können, wäre doch den F. u. St. nicht zuwider, wenn zu den vorigen verwilligten 42000 Thlr. deshalb noch bis in 8000 Thlr. und also zusammen 50000 Thlr. bewilligt und also dermaleins [in Zukunft] ohne andere Weitläufigkeit endliche Richtigkeit befördert werden könnte.

[Die Revidirung der Rechnung des Wolf von Reppisch und die Prüfung der Mängel wegen seines Musterschreibers soll von dazu Deputirten Montag nach Trinitatis nochmals vorgenommen werden.]

Und weil auch die auf den 9. huius vergangen abermalm ausgeschriebene Commission in Sachen, das Priorat zum h. Kreuz in der Stadt Schweidnitz betreffend, anjetzo prorogiret worden, ist es bei vorigem Schluss verblieben, weil kürzlich und zum Längsten die Mittwoch vor Pfingsten diese Sache weiter fürgehen werde, dass womöglich die vorigen, oder an ihrer Statt andere dem Rath zur Schweidnitz zur Assistenz Zugeordnete neben denen, so das kais. Oberamt von ihren Räthen deputiren wird, wiederum im Namen des Landes Schlesien und der Herren F. u. St., als denen ratione evictionis et specialis stipulationis die Vertretung gebühret und oblieget, adjungiret werden sollen.

Die Beschwer, so die Loslausischen Vormünder wegen des an der Kirchen daselbst beschehenen Eingriffs angebracht, wird billig nach dem Buchstaben des erlangten Majestätsbriefes und ausgesetztem Interdicto uti possidetis auf erlangte genugsame Erkundigung und Bericht der Beschaffenheit [nach] beschieden.

Die Beschwer aber, so der Religion halber die Gemeinde zu Görisseifen¹⁾ prätendiren thut, ist wie vormals an den Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, selbige Sache gleichergestalt aus dem uti possidetis in dem Majestätsbrief zu decidiren, verwiesen.

Was die Stände des Schweidnitzischen Fürstenthums wegen Abschreibung ihres hinterstelligen Rests, dessen sie wegen gehaltener Einspänner an Usualgeld berechtiget, ange suchet, soll ihnen solcher an ihren Steuerresten, auch von Ao. 1621 hero, so sie deren ausständig, derogestalt abgeschrieben werden, dass allemal sechs Usualthaler für einen Reichsthaler passiren [sollen] und in der Abschreibung auf Reichsthaler ein Reichsthaler für sechs Usualthaler angeschlagen und gerechnet werde.

Wessen sich die Münsterbergischen Landstände [wegen] der Ungleichheit der Steuren und dero selben Ao. 1552 erfolgten Ansage²⁾ beschweren und gleich andern Fürstenthümern der

¹⁾ Ober- und Nieder-Görisseifen, ersteres $\frac{3}{4}$, letzteres $\frac{1}{4}$ Meile von Löwenberg.

²⁾ Bei der allgemeinen Schatzung Schlesiens im Jahre 1552 hatten sich manche Fürstenthümer und Städte aus Uebermuth und Prahlgerei zu hoch eingeschätzt, was die Nachkommen bitter büßen mussten. Ueber die Schatzung von 1552 ist Schickfuss III, 186 zu vergleichen.

Gleichheit der Ansage, so auf Thaler, und nicht, wie sie, auf Ducaten gerichtet, zu geniessen begehren, haben die Herren F. und St. auf andere und bessere Zeiten, wann es etwa möglichen, dergleichen fast bei allen und jeden Ständen sich ereignet, der grossen Ungleichheit, darüber sonderlich Ritterschaft und Stadt Breslau, item die Städte Gross-Glogau und Münsterberg geklaget, zu remediren verschieben müssen.

In dem Ansuchen, was wegen Abnützung eingezogener und genossener Commenda zur kleinen Oelse der Herr Commandator daselbst auf 20000 Thl. sich anmasset, ist es Ao. 1622 im Fürstentages-Beschluss auf 10000 Thl. gerichtet worden¹⁾), damit auch der Herr Commandator zufrieden gewesen und anjetzo auch noch billig dahin zu weisen ist.

[Daniel Posers Forderung einer Schadloshaltung wegen des Brandschadens, welchen ihm die Kosaken in seinem Gute Noldau (vgl. oben p. 107) zugefügt, wird zurückgelegt. Gegen die Gartknechte sind neue, schärfere Patente zu erlassen.]

Nachdem auch mit Beschwer fürkommen, wasergestalt Ihr. fürstl. Gn. des Herzogs zu Teschen als Kreisobristens im ersten Kreis aufgebrachtes Defensionsvolk nicht mit weniger Ueberlast der Opplischen und Ratiborischen Fürstenthümer über der Hintanfertigung difficultiren thue und sich mit der Bezahlung an Reichsthälern zu drittelb Floren, welche doch andere im Land Geworbene unweigerlich angenommen, auch sich sonst gegen dem Lande und ihren Kreisständen leidlich und billig accommodiret, nicht vergnügen lassen wollen, da doch dieses ersten Kreises Volk nie aufgezogen und daher vor andern sich billig weisen sollte: Als ist von Nöthen befunden, das kais. Oberamt zu ersuchen und zu bitten, Ihre fürstl. Gn. den Herrn Kreisobristen, mit ihrem Volk zur Billigkeit und gleich anderen sich selbst zu weisen, gebührlich anzumahnen und die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor weiter nicht zu beschweren, sondern mit dero offerirten und erklärten Contentirung, nämlich dem Monatssold, ohne Anritt- und Laufgeld, billig sich vergnügen zu lassen. Ungezweifelt, [dass] Ihr. Hochfürstl. Durchl. auch wegen dero habenden Interesse [an] angeregten Fürstenthümern Oppeln und Ratibor mit dero Autorität dem Wesen abzuhelfen nit ungeneigt sein werden.

So ist auch wegen der noch dienenden Compagnia zu Glatz vor billig erachtet worden, dass, so viel immer möglich, derselben was an Sold, sobald der Termin Quasimodogeniti und die anderen Resta einkommen, gegeben werde.

Die Quartierschulden aber denselben zu erlassen, wie geneigt man sonst dazu sein wollte, ist wegen des Landes äusserster Unvermögenheit zu thun und zu willigen nicht wol möglich. Hat auch der Dohnaischen Soldatesca nicht können gewilligt werden, bei der solche Ungleichheit leicht Schwierigkeit und Ungelegenheit causiren könnte.

Ueber der angesuchten Moderation der Steuer des Fürstenthums Jägerndorf haben die Herren F. und St. dieses angesehen und erwogen, was bei der Commission der Deputirten

¹⁾ S. o. p. 122.

in ihrer Relation abgefasset. Und wie geneigt und gern die F. und St. zu derogleichen Moderation [sich] verstehen und gedachtem Jägerndorfischen Fürstenthum in deren Ansuchen willfahren wollten: So haben sie sich doch erinnern müssen, dass fast kein Stand im Lande, welcher nicht eine grössere, doch ebenmässige Ungleichtheit an der Steueransage zu prätendiren und zu dociren, denen etlichen auch von gar vielen Jahren Vertröstung erfolget, dass ihnen eine erträgliche Moderation widerfahren solle. Sein auch bei jetzt währender Zusammenkunft andere unterschiedliche Stände mit derogleichen unerträglicher Beschwer und augenscheinlicher Ungleichtheit einkommen, [sie] aber doch, um des Landes Unmöglichkeit willen, dahin gewiesen werden müssen, dass die Herren F. und St. künftig würden bedacht werden, wie etwa bei einer sonderbaren Absendung an Ihr. Kais. und Kön. Maj. unterthänigst gebeten und angehalten würde, allergnädigst zu gewilligen, damit die grosse Ungleichtheit der Steuern auf eine etwas leidlichere durchgehende Aequalität möge gerichtet und das Land daran geleichtert werden.

Wie dann das Fürstenthum Jägerndorf, deme man wegen voriger und jetziger erlittener Drangseligkeiten für anderen zu helfen wol gewollet, sich billig würde zu gedulden haben, weil die Abschreibung anjetzo um so viel mehr unmöglich fürgefallen, dass kein Stand ihm dieses, was demselben Fürstenthum hätte mögen abgeschrieben werden, aufladen lassen können. Bevorab, dass keine erlauchte Person oder Stand, sondern blos dessen Gesandte sich gegenwärtig in itziger Zusammenkunft befunden und ein solches auf sich zu nehmen nicht gemächtiget sein.

Und nachdem auch hieraus eine ziemliche Beschwer erwachsen will, dass mit ziemlicher Menge die Juden im Lande auf- und abziehen und unterm Schein, samb es zu Beförderung Ihr. Kais. und Kön. Maj. Münze geschehe, Pagament, gut Silber und Gold aufwechseln und erkaufen, solches aber hernach in Polen und andere Oerter, da sie ihren Profit gewinnen, heimlich verführen und das Land vollends des wenigen Vorraths entblössen, deshalb aber auf Ihr. Hochfürstl. Durchl. und dero offene Pollet und Passzettel vor sich und ihre Mitgenossen im ganzen Lande dergleichen ihnen zu verstatten [sich] berufen: Ist vor nöthig erachtet, Ihr. Hochfürstl. Durchl. deshalb schriftlich solches zu berichten und [sie] zu bitten, weil es mehr zu Verhinderung Ihr. Kais. und Kön. Maj. im Land habenden Münze, als zu deren Beförderung, dem Lande auch zu grossem Schaden und Abbruch gereichert, dass Ihre Hochfürstl. Durchl. mit derogleichen Passbriefen die Juden oder deroselben Mitgenossen, förder nicht befördern lassen wollte.

Es ist auch bei itziger Deliberation wegen des gemachten Auflags, des Branntweinschanks halber, de modo collectandi darauf geschlossen, dass von demjenigen Branntwein, so etwa aus Polen oder anderen Orten ins Land gebracht [zu] werden pfleget, solle an der ersten Grenzzollstatt von einer dazu deputirten Person das, was auf jedes Quart geschlagen, eingenommen und dagegen dem, der die Gebühr ableget, ein Schein und Bekenntnisszettel ertheilet werden. Was aber den andern Branntwein betrifft, welcher

in Städten oder auf'm Lande selber gebrennet und verkauft wird, soll jedes Ortes Obrigkeit heimgestellet sein, was der Gelegenheit seines Ortes dieselbe wegen solcher Einnahm für ein Mittel und Ordnung für bequem befinden und anstellen wolle.

Und weil sich auch die Herren F. u. St. über diesem, dass von dem Sagnischen Fürstenthum von Land und Städten kein Gesandter bei der jetzigen Zusammenkunft erschienen, beschweret befunden, ist vor nöthig angesehen, obgleich gedachte Stände zu ihrer Entschuldigung einwenden lassen, dass sie fast um der demselben Fürstenthum angefügten Verderb, Schaden und Auszehrung nit soviel übrig hätten, dass sie die Unkosten auf die Abgesandten herzugeben vermöchten, dass das kais. Oberamt gedachte Stände ihrer Entschuldigung ungeachtet der Schuldigkeit erinnern und sich von der gleichen Zusammenkünften inkünftig nicht zn absentiren anermahnen sollte.

Und nachdem Ihre Hochf. Durchl. durch denoselben abgeordnete Extraordinari-Gesandten auf übergebenes Credentialschreiben unterschiedliche Punkte den sämmtlichen Herren F. und St. fürtragen lassen, wie aus der überreichten Instruction zu sehen¹⁾), als ist Ihr. Hochf. Durchl. anbegehrtemassen eine schriftliche Antwort erfolget, welche absonderlich verfasset und den Herren Gesandten gehörigermassen überreicht worden, dabei es auch diesfalls bewendet.

Decretum Vratislaviae in conventu Principum ac Statuum utriusque Silesiae, decimo
Maji anno 1624.

Beilage I.

Instruction des Bischofs von Neisse für seine Gesandten Archidiaconus Peter Gebauer und
Daniel von Venediger.
(Staatsarchiv)²⁾.

Nachdem sie erstlich vermittelst des hochgeborenen Fürsten, unsers freundlichen geliebten Oheims und Bruders Herrn Georg Rudolfs Herzogs Ld., zur Audienz gelanget und die gewöhnliche Curialia gebührendermassen verrichtet, sollen sie wolgedachten Herren F. und St. den Fürtrag thun: Demnach die Röm. Kais. und Königl. Maj. unser gnädigster,

¹⁾ Vgl. Beilage I. und II.

²⁾ Nach Kastners Gesch. von Neisse II. 316 war Erzherzog Karl von König Philipp IV. von Spanien im Jahre 1624 zum Vicekönig von Portugal ernannt worden. Er brach am 22. August von Wien auf*, begrüsste seine Schwester, die Grossherzogin, in Florenz und kam am 24. November in Madrid an, wo er vom Könige an den Thoren der Hauptstadt, von dessen Brüdern zwei Meilen davon begrüßt wurde. Am Nachmittage des 28. November überfiel ihn plötzlich ein heftiges Fieber, wogegen das damals allbeliebte Mittel des Aderlasses ohne Erfolg angewandt wurde. Nach einer kurzen Besserung trat ein Rückfall ein, dem er am 28. December 1624 im Alter von 34 Jahren erlag**). Erst am 30. Januar des f. J. war die Nachricht von seinem Tode in Neisse (Kastner, Archiv III. 45). Als Ferdinand II. am 28. Februar 1625 eine Deputation des Breslauer Raths „in habitu lugubri“ empfing, sagte er unt. and. zu ihr: Insonderheit nehme ich die Condolenz wegen meines Bruders tödtlichen Abgangs zu Gnaden an und ist mir derselbe

*) Die „Premstetter“ Unterthanen mussten ihm gegen Vergütigung sieben schwere Wagen, jeden mit sechs starken Rossen bespannt, bis Genua liefern (St.)

**) Der Erzherzog liegt im Escorial „in der Nähe der Ruhestätte Karls V.“ begraben.

freundlicher, geliebtester Herr und Bruder uns nunmehr ins vierte Jahr stetigs in Ohren gelegen, dass um vieler der ganzen Christenheit und gemeinen Wesens, auch unsers loblichen Hauses hochwichtigen Ursachen willen wir eine Reise nach Hispanien auf uns nehmen und daselbst hinein persönlich begeben wollten, welches dann zugleich aller unsers Hauses Befreundeten und Verwandten Meinung gewesen und noch, wie dann hierumben unterschiedlich an uns gesetzt worden, welches sich aber bishero wegen vorfallenden Verhindernungen verzogen, jetzo aber dahin gelanget, dass die Königl. Maj. u. Ld. in Hispanien selbst unsere Hineinkunft hoch urgiren und allbereit dero kais. Gesandten, uns hinein zu begleiten, abgeordnet, welcher allreit unterweges ist und kürzlich am kais. Hofe unsere Ankunft erwarten wird. Weil nun bei solcher Beschaffenheit wir obgedachte Reise gar nicht einstellen können, sondern uns auf eine Zeit lang ausser Landes und selbst hinein begeben müssen, und wir uns freundlichen und gnädigst zu bescheiden, [dass] das in unserem Abwesen von den Herren F. u. St. uns anvertraute Generalat des Landes in andere Wege versehen werden muss: Als wollten wir dasselbe pro interim, und so lange wir abwesend, S. Ld. dem kais. und kön. Oberamtsverwalter freundlichen übergeben und abgetreten haben. Danebens S. Ld. und die gesammten Herren F. u. St. auch freundlichen ersuchend und gnädigst begehrend, nachdem die 1000 Dragoner allreit in das Land wieder zurück gelassen und theils ankommen seind¹⁾), daraus dann, damit ihnen entweder ordentliche

herzlich leid, weil ich einen treuen Bruder an ihm gehabt, der nach meinem Willen gethan hat. Weil es aber Gott also gefallen und wir alle den Weg der Welt gehen müssen, habe ich solches Gott anheim gestellt. (Rathsarchiv).

Von den während Karls Reise an die Administratoren und Statthalter in Neisse, namentlich an deren Vorsitzenden den Archidiaconus Peter Gebauer gerichteten Briefen haben sich im Staatsarchive einige erhalten, welche ich im Folgenden auszugsweise mittheile.

Genua, 19. October. Er habe von Wien aus um Dispensatio absolvendi ab haeresi und wegen anderer Angelegenheiten zum Besten seiner zurückgelassenen Administratoren au den päpstlichen Hof geschrieben. Cardinal Barberini habe ihm eine darauf bezügliche Resolution des Papstes zugehen lassen.

Peggio, 21. October. Wegen Mangels an Geld hat er 7000 Kronen von einem Handelsmanne in Genua entnommen, welche die bischöfliche Kammer in Brixen zurückzahlen soll. Sein Agent Camillo Castilioni soll nicht, wie bisher, 300 Kronen jährlich, sondern von jetzt an 600 erhalten; an Alexander Battoli, welchen er zu seinem Mundschenk ernannte, sind 400 scudi di Milano zu zahlen.

Madrid, 12. December. Die Reste und die neue Bestallung für Oberst Caspar von Neuhaus und dessen Soldaten seien, obgleich er jenem bei seiner Abreise Bezahlung binnen drei Tagen versprochen, noch nicht bezahlt. Man möge schleunigst darauf bedacht sein.

Madrid, 12. December (an Ferdinand II.). Er dankt für die Uebersendung des ungarischen Friedenstractates. Ferdinand werde von seiner übeln Leibesdisposition gehört haben, es habe sich indess etwas gebessert. „Der Allerhöchste wolle es seinem göttlichen Willen nach disponiren, dem ich mich ganz ergebe.“ Neuhaus habe über Colloredo und Questenberg wegen Nichtbezahlung geklagt. Karl bittet nun Ferdinand um Intercession „zur Verhütung mehreren Unheils“.

Die unter I. und II. folgenden Beilagen sind auch bei Buckisch (V.) zu finden. Auszugsweise hat sie Kastner in seiner Gesch. d. St. Neisse benutzt.

¹⁾ Wie vorsichtig oft Städtegeschichten in denjenigen Theilen benutzt werden müssen, welche nicht unmittelbar Bezug auf die behandelte Stadt haben, beweist Schneiders Gesch. v. Patschkau p. 215. Dort reist der Erzherzog am 22. Januar nach Wien ab*) und „hält vorher noch eine Musterung über 1000 Dragoner ab,

*) Karl traf am 21. Juni 1624 in Wien ein (St.)

Quartier zum Abdankplatz ehistes verordnet, oder das darzu gehörige Geld schleunig zusammen gebracht und sie von einander gelassen werden sollten, dem Lande das höchste Verderbniss, Ungemach und Schaden zu besorgen: Die Herren F. und St. wollten bedacht sein, wie ibnen gewisse Quartier, darumben sie allbereit bei uns Ansuchung gethan, assigniret [werden], weiln in dem ersten und obern Kreis keine Möglichkeit ist, sich aufzuhalten. Indem durch die öftren Durchzüge der Kosaken, neulicher Zeit durch das Defensionvolk, jetzo mit Abdankung der Dohnaischen Reiter und Knechte, item [durch] das Teschnische sich annoch fort und für derer Orte befindende Volk und Reiterei [es] also erseigert, [d. i. ausgemergelt, erschöpft] und reingemacht, dass daselbst kein Unterhalt sein kann. Welches alles die uns nunmehr angehörigen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor¹⁾), dann auch unser hiesiges Bisthum also mit betroffen, dass solches aller Orte ausgezehret und seit der erlittenen Markgräflichen Plünderung noch im wenigsten zurecht kommen mögen. Also dass mit Kummer und Noth die Steuren erhebt und an vielen Orten von den Herrschaften vor die Unterthanen müssen hergeschossen werden, wie solches alles die itzigen Abdanks-commissarii zum Besten erfahren und dessen werden Zeugniss geben können. Stelleten derowegen in ihrer der Herren F. und St. Belieben und Gefallen, ob etwa wiederum, wo sie [die Dragoner] erstlich gemustert und angenommen, auch zur Abdankung und also im Schweidnitzischen oder aber im Strehlischen oder Wohlauischen ihnen Quartier und Ort möge assigniret werden. Denn sonst zu besorgen, [dass] sie ihnen selbst Quartier nehmen und das arme vorhin ausgezehrte Land durchstreifen möchten, daraus denn noch mehr Schaden und Ungelegenheit entstehen möchte.

Demnach sollen unsere Gesandten auch nunmehr gedachten Herren F. und St. anzeigen, dass wir mit freundlichem und gnädigstem Dank uns zu erinnern, was F. und St. bishero gegen uns in Unterhaltung der beiden Leibcompagnien und dann Proviantirung unserer hiesigen Leibcompagnia zu Fuss sich erwiesen, dass wir auch neulicher Zeit uns dahin erklärēt und deren Meinung gewesen, damit von der zu Glatz liegenden Compagnie in die 300 abgedankt und hintangelassen werden sollen, anjetzo aber zufrieden sein, dass solches mit der ganzen selbigen Compagnia beschehe. Hergegen sich die Herren F. u. St. zu entsinnen haben würden, dass wir wegen ob uns gehaltenen Generalats, so nicht geringe Ueberlast die Zeit hero und bei währendem Kriegswesen uns gemacht und aufgesattelt

welche im vorhergehenden Jahre in Schweidnitz einexercirt worden und vor kurzem in Patschkau eingetroffen waren. Nach der Musterung erhalten sie von ihm Befehl nach Wien zu marschiren.“

¹⁾ Der Friedensschluss mit Bethlen, wonach letzterer den genannten Fürstenthümern entsagte, datirt vom 4. April 1624. Bethlen besass sie in Wirklichkeit vom 30. Mai 1622 bis 26. October 1623; der Kaiser erlaubte ihm aber, den Herzogtitel weiter zu führen, es finden sich noch Münzen Bethlens von 1627, worauf er Herzog von Oppeln genannt wird (Weltzel, Ratibor 158). Der Huldigungstag für die Herzogthümer war der 29. Mai 1624 (St.), bei Weltzel (Kosel 182) finde ich, dass der Erzherzog persönlich zur Huldigung in Oppeln erschien. Glatz war ihm schon am 12. Januar 1623 von einer kaiserlichen Commission abgetreten worden. (Kastner, Neisse II. 297.)

hat, gleichwol nichts anders genossen noch begehret, denn dieses, da vorige General ihre Leibes Vortel und Bestallungen nebens dergleichen Unterhaltungen einen Weg als den andern nicht nachgesehen. Weil wir aber freundlich und gnädigst verhoffen, nicht allein in dem getragenen Amt, sondern auch sonst diese Zeit hero in gemeinen Landes hohen Angelegenheiten bei der hochgedachten Kais. und Königl. Maj. in viel Wege, so auch [in] Beförderung völligen Pardons Richtigkeit bei des Kurfürsten zu Sachsen Ld., dann auch zu unser bei Ihr. Kais. und Königl. Maj. persönlichen Ankunft uns inständig dieselbe dahin zu disponiren bemühen wollen, damit dies Land von allem ferneren Ueberlast mit Volk gnädigst verschonet bleibe, und was wir immer sonst dem gemeinen Lande vor zuträg- und dienlich befinden werden, bestermassen richten zu helfen, um das Land ein solches verdienet zu haben; wie wir auch noch dahin bedacht sein wollen, obgleich abwesend, dennoch zugleich unserm angehörigen Bisthum und Fürstenthümern des allgemeinen Landes beste Wolfahrt zu betrachten [zu erwägen?] und um dasselbe treueifrigst uns zu meritiren, auch die Confirmation der Privilegien bei Ihr. Kais. und Königl. Maj. eifrig sollicitiren [zu] helfen. Verhoffen also und ersuchen mehr wohlgedachte Herren F. und St. freundl: und gnädigst, dieweil wir unsere Residenzstadt, als gleichwol einen Grenzort, daran dem ganzen Lande gelegen, nicht ohn Präsidia lassen können, sondern die itzige allhier haltende Leibcompagnia zu Fuss, welche ihren Sold anderswo haben wird, ferners zu behalten genothdrängt wären: Es wollten ihnen F. und St. nicht schwer fallen lassen, noch fortan dieselbe mit nothwendigem Proviant versehen zu lassen, so auch die Leibcompagnia zu Ross, weil das Land dieselbe zu aller nothwendigen fürfallenden Gelegenheit zu gebrauchen hat, mit deren Sold und Futteraggi wie anhero nachförderist zu unterhalten und dabei sich [zu] vergewissern, was wir etwa anhero um das Land nicht meritiret, wie dannoch verhoffentlich die Herren F. und St. werden etwas verspüret und empfunden haben, dass solches noch hinfürder beschehen und ergänzet werden solle.

Nachdem wir dann in unserm Abwesen unsere gewisse Statthalter und Gubernatoren verordnet, die aller Ort unsere Stelle halten und vertreten, auch die uns durch göttliche Gnad zukommende Land und Leute jedes Orts Landes Art, Gewohnheit und Schuldigkeit nach regieren und versehen sollen und dieselbe in allem und jedem von mehr höchstedachter Ihr. Kais. und Königl. Maj. zu dependiren befehlicht und in allen Vorfallenheiten dannenhero sich Bescheides zu erholen:

So wollten die Herren F. und St. wir auch freundlichst und gnädigst ersucht haben, an dieselbe in unserem Abwesen nichts zu muthen noch zu begehrten, auch nichts zu verändern, was uns zum Praejudiz und Verfang, wie auch wider unsere erzherzogliche Hoheit und bischöfliche Jurisdiction gereichen oder ihnen, Statthaltern, einzuwilligen bedenklich und nicht zugelassen sein möchte, im widrigen Fall wir nicht unterlassen könnten, uns anzugeben, [gegen?] solches gebührendermassen Wissen, Hilf und Schutz zu suchen. Insonderheit aber auch unsers Bisthums, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, die uns dieser Orte

und Nachbarschaft zuständige Unterthanen auf'm Land und Städten aus obigen erwähnten, kräftigen und wahrhaftigen Ursachen mit einigerlei Einquartirung, Muster- oder Abdankplätzen so viel immer möglich nit zu beschweren, sondern vielmehr, wie wir uns gegen gemeinem Lande allzeit erzeiget und noch zu thun erbötig, mit treuer Assistenz in allen Occurrentien beispringen und zum besten schützen und handhaben [zu] helfen.

Dieweil denn auch wir in der That erfahren, dass etzliche unser unruhigen Unterthanen gemeinlich in unserem Abwesen neue Zerrüttungen fomentiret und sich unverantwortlicher Neuerungen und Thätlichkeiten unterfangen, also dass wir von den Vestigiis gleichsam terriret deme allen vorzukommen bedacht sein müssen: So sollen unsere Gesandten die Herren F. und St. ersuchen, da wider Verhoffen etwas wiederum vorgehen sollte, [dass] dieselben derogleichen Turbatores und Anfänger neuer Sachen vielmehr abmahnen, als ihnen beständig sein wollten. Denn, was aus derogleichen Dingen zu erfolgen pfleget, hat man sich noch leider wol zu erinnern. Und, da wider und über unser Verhoffen bei unsren Unterthanen in dem, was wir angehoben [d. i. angefangen] und hin und wieder verordnet, deme auch wirklichen nachzusetzen, unsere Statthalter befehlicht, was anders sollte verordnet und uns Eingriff sollte gethan werden wollen, würden wir doch auch in unserem Abwesen wol Mittel wissen, denselbten hinwieder zu begegnen und dasselbe abzuthun. Wir wollten aber hoffen, man werde uns bei dem Unsrigen verbleiben lassen, in Religions- und Profansachen keinen Eintrag, so wenig als wir andern nicht thun, noch im Wenigsten [sie] hindern oder in ihrem Possessorio [ihnen] zu nahe kommen.

Dann, ob schon von dem Majestätsbrief hero, wie vormals beschehen, der Behelf [d. i. Ausflucht, Vorwand] wollte genommen werden, so wüssten doch die Herren F. und St. gar wol, „dass wir uns demselbten niemals unterwürfig gemacht, noch einig Statt gegeben, „sonderne unsere ganz contrarias exemptiones erlangt und demselben allzeit widersprochen, wie „auch noch, inmassen denn solches alles allbereit am kais. Hofe anhängig gemacht worden.“

Derowegen wir uns denn protestando angeben müssen, sollte dergleichen was erfolgen, dass wir es nicht könnten gestatten, noch ungeahndet oder empfinden lassen.

Wir wollen uns aber zu den Herren F. und St. dessen freundl: und gnädigst nit versehen und denselbten hinwieder mit aller freund- und gnädigen Willfähigkeit, und worinnen wir immer denselbten und gemeinem Lande noch förderst was Behagliches und Erspriessliches werden erweisen können, dasselbe treulich aufrecht und fleissig jedesmal zu befördern uns angelegen halten, ihnen unsertheils mit Wissen nit gerne im Wenigsten zu nahe kommen, sondern die angehobene Freundschaft, Affection, Lieb und respective Gnad continuirlich zu erhalten, zu augiren und zu perpetuiiren uns äusserst befleissen.

Massen wir dann gedachten F. und St. mit freundlichen Diensten und erzherzoglichen Gnaden um desto mehr jederzeit zu gethan und gewogen verbleiben.

Welches also obgemelte unsere Gesandten bester Manier zu verrichten, auch, da ihrer Discretion und Befindung nach sie was mehrers vor räthlich zu sein bedünken würde,

dasselbe hernach und beizusetzen und uns darauf schriftliche Beantwortung [zu] erlangen und zu Wege [zu] bringen, damit wir uns darnach zu richten und das Uebrige uns gehorsamst ingleichem referiren und zuzubringen wissen werden¹).

Gegeben Neiss, den 27. Aprilis Anno 1624.

Beilage II.

(Staatsarchiv.)

Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Extraordinari-Gesandten auf vorgehende Proposition der Herren F. und St. gegebene Abfertigung².

Anfangs nehmen zu sonderem freundlichen und in schuldigster Geflissenheit unterdienst: gehorsamlich hohen und grossen Dank die Herren F. und St. auf und an die freundliche Liebe, Freundschaft und gnädigste Affection, welche I. Ld. und Hochfürstl. Durchl. nach dero angebornen erzherzoglichen Tugend, Gnaden und Mildigkeit gegen den sämmtlichen Herren F. und St. die Zeit ihrer erzherzoglichen hiesigen Residenz jeder Zeit verspüren lassen und in solcher noch ferner die Herren F. und St. freundlich und gnädig zu behalten und darinnen zu continuiren sich anerbieten. Erkennen dagegen die Herren F. und St. sich schuldig, seind auch darzu höchst begierig und geflossen, um Ihr. Ld. und Hochfürstl. Durchl. diese freundliche Neigung und rechte erzherzogliche Gnade, wie verhoffentlich bis hero geschehen, also noch fortan bestes höchstes Fleisses und Vermögens freundlich, gebührlich und gehorsamlich zu erwidern, zu beschuldigen und zu verdienen.

Dann, so verstehen die Herren F. und St., wie etwa aus hochwichtigsten Ursachen auf Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigstes An- und Vorsinnen und des hochlöblichen erzherzoglichen Hauses zu Oesterreich sonderliche Bewegung Ihr. Ld. und Hochfürstl. Durchl. Fürhabens worden, eine Reise nach Hispanien für und auf sich zu nehmen, und dass sie deshalb ein Zeit lang ausser Landes sich würden enthalten [= sich aufhalten] müssen und dannenhero Ihre Ld. und Hochfürstl. Durchl. dero anvertrautes Generalat pro interim, und so lange sie abwesend sein möchten, dem kais. Oberamtsverwalter S. Ld. und fürstl. Gn. freundlich übergeben und abgetreten haben wollen. Mit wolmeinentlicher Erinnerung, wessen sich etwa das Land, der zurückziehenden Dragoner halben, des Abdankplatzes oder [der] Assignirung der Quartier zu berathschlagen haben würde, damit allerhand Verderbniss, Ungemach und Schaden so viel möglich abgewendet und verhütet bleiben möge. Welcher freundlich wolgemeinten, treuherzigen Fürsorge, der Dragoner halben, sich dann die Herren

¹⁾ Die beiden Gesandten theilten dem Erzherzoge aus „Breslau auf dem Bischofshofe,“ 10. Mai mit, dass, obwohl das königliche Oberamt nicht in Person zur Stelle gewesen, sie doch „respective aller Humanitaten, Comitatibus et debitam submissam reverentiam der Herren Fürsten und Stände“ auf's Beste empfangen worden seien. Fünf ansehnliche, vornehme Ablegirte hätten ihnen die Antwort der Stände überbracht. (St.)

²⁾ Der Eingang wurde gestrichen.

F. und St. gebührlich bedanken thäten, hätten auch ihrestheiles wünschen mögen und sich dessen hoch erfreuen wollen, wann Ihr. Ld. und Hochfürstl. Durchl. hochansehenlichen Autorität und verspürten treuherzigen Affection das allgemeine Vaterland unverhindert dieser fürhabenden Reise noch förder geniessen und Ihre Ld. und Hochfürstl. Durchl. mit ihrer Präsenz bei dem besorgenden kosakischen und anderen Unwesen allerlei Ungemach und Uebel wie bishero rühmlich geschehen, [hätte] verhüten helfen können. Und weil allbereit wegen des Stück Geldes, so zur Abdank- und Hintanfertigung der Dragoner von Nöthen, die Herren F. und St. bemühet und verhoffentlich Mittel an der Hand haben würden, wollten sie hoffen, dass es wegen der Quartier- und Abdankplätze weiterer Berathschlagung nicht bedürfen werde. Wie sie denn auch nicht zweifelten, das kais. Oberamt werde das Generalat, wie es dem Herkommen nach ohne dies üblich, zu versorgen und zu vertreten wissen.

Darum denn auch die Herren F. und St. vor wolgedachtes kais. Oberamt gebührlich und fleissig ansinnen und ersuchen wollen, dabeineben Ihro Ld. und Hochf. Durchl. freundlich und gehorsamst bittend, sie geruben doch bei dem Obristen Neuhaus über angeregte 1000 Dragoner dero Generalats-Autorität, Anermahnen und Einsehen deromassen vorzuwenden, damit sich die Dragoner dann selber zur Billigkeit weisen, zum Ziel legen und die Abdankung, die Ihro Kais. und Königl. Maj. selbst für gut und nöthig befunden, nicht difficultiren helfen, sondern dessen indenk bleiben, dass die Herren F. und St. zukünftiger Fürfallenheit ihme Obristen und andern Befehlichshabern mit anderer Beförderung recompeniren und erstatten können.

Dass nachmaln Ihre Ld. und Hochf. Durchl. um Erleichterung des Landes höchst anliegenden¹⁾ Beschwerden anjetzo sich erklären, dass die übrige sich zu Glaz befindende Compagnia ganz und gar abgedankt und hintangelassen werden solle, befinden die Herren F. und St. mit allem Dank solches anzunehmen sich schuldig. Verstehen darneben, wie ganz beweglich Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. Anbegehren, dass deroselben noch weiter auf eine Zeit ihre beide Compagnien, als die zu Fuss mit nöthigem Proviant (doch dass dieselbe nicht vom Lande Schlesien, sondern ohn dessen Zuthat anderwärts hero ihren Sold haben solle), die zu Ross aber mit Sold und Futteragi unterhalten werden möchten. In welchem, wie die Herren F. und St. mit billigem Dank erkennen und nachröhmen müssen, was Freundliches, Liebes, Wolthätiges, Gnad und Gutes ihnen von Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. bei allen Occasionen und Occurrentien begegnet und sie die Herren F. und St. deswegen devinciret und obligat worden, nicht allein Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. mit der Unterhaltung dero beiden Leibcompagnien bishero freundlich und gehorsamst zu willfahren und deroselben hierunter, wie es die Gebühr und Generalats-Autorität erfordert, sich zu accommodiren, sondern auch inskünftig gegen Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. zu bequemen und zu erzeigen:

¹⁾ Wohl = zum Höchsten „angehenden, betreffenden“. Vgl. Grimm I. 402, „worauf viel ankommt“.

Also sei den Herren F. und St. nichts Liebers, Gewünschters und Angenehmers, denn dass sie auch in diesem Ansuchen Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. gratificiren möchten; selber hätten Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. freundlich und gnädigst zu beherzigen den übeln und armseligen Zustand, in welchen bei diesen kummerhaften Läufsten das Land eingesunken, also dass auch dasselbe fast keine Mittel übrig hat, wie es wiederum zu einer Respiration gelangen könne, wo es nicht mit weiterer Unterhalt einiges Kriegsvolks sollte verschont werden. Darum denn auch die Herren F. und St. sich gegen Ihr. Kaiserl. und Königl. Maj. aufs Aeusserste in der nächsten Verwilligung angegriffen, weil sie die allergnädigste Verwilligung und Resolution erlanget, dass das Land förder wegen Unterhalt weiteren Kriegsvolks gänzlich sollte liberiret und enthebt bleiben. Und hätten Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. freund- und gnädigst wol abzunehmen, wie schwer dem Lande fürkommen wollte, diesem zuwider selber mit weiterer Unterhaltung sich zu verteufen. Bevorab, da man sich zu besorgen, dass es auch wol in eine Consequenz möchte zu des Landes Präjudiz und Nachtheil gerathen und alsoweit und dahin ausschlagen, dass wegen anderer des Landes Frontir- und Grenzörter gleichmässiges Praesidium angemuthet werden dürfte, anderer Beschwer- und Verhinderungen, so vor und an sich selber notorisch und unverneinlich, geschwiegen. Um derer kündigen Drangseligkeit und äussersten Beschwerlichkeit Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. verhoffends die Herren F. und St. so viel mehr selber freundlich und gnädig entschuldiget lassen sein und halten würden, wann sie wegen weiteren Unterhalts der Leibcompagnien zu diesem Mal über ihrer Unvermögenheit beharren müssten.

Nichtsdestoweniger aber, weil Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. freundliches und gnädiges grosses Anerbieten und ohne dies in viel Wege verspürete und erkennete Affection und Neigung zu den sämmtlichen Herren F. und St. und dem allgemeinen Lande billig höher und werther, als die hierüber versirende Spesa und Unterhalt, wie schwer sie immer dem Lande fällt, zu achten, die Herren F. u. St. auch bei Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. genugsam versichert sein, dass dieselbe mit freundlicher Affection und gnädiger Beförderung solches reichlich einbringen können und werden, ohne dies auch die Herren F. und St. geneigt sein, nach bestem Vermögen Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. freund- und gehorsamlich gern zu gratificiren: So wollen Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. sie, die Herren F. und St., noch auf 3 Monat lang dero Leibcompagnia zu Fuss den nöthigen Proviant¹⁾) und keinen Sold, dero Leibcompagnia aber zu Ross, den monatlichen Sold an altem Gelde, doch dass die Compagnia, wie der Kriegsbrauch mit sich bringet, ihr selber die Futteraggi um ihr Geld [sich] verschaffen [soll], weil sie den alten Kriegssold nach altem, gutem Geld erlangen wird, darreichen und hergeben. Mit diesem ausdrücklichen Reservat, welches Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. selbsten zur Billigkeit befunden, dass solche beide Compagnien diese drei

¹⁾ Georg Rudolf fragt am 10. Juni beim Breslauer Rathen an, ob er mit der weiteren Lieferung des Proviantes für die 500 Mann der Leibcompagnie Karls einverstanden sei. Der Rath stimmt in seinem Antwortschreiben vom 18. d. M. zu. (Rathsarch.)

Monat Zeit über ihren Respect an das löbliche Oberamt zu haben, und wann es die Noth erfordern wollte, dieselbte zu des Landes Fürfallenheit sich gebrauchen zu lassen und derer Ordinanz gemäss sich zu erzeigen schuldig sein, deren beide Compagnien aber nicht stärker als die zu Fuss 500 Mann, die zu Ross auf 102 Pferde gerichtet sein sollen.

Wessen dann sonst Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. in ihrer Abwesenheit und bei constituirter und angeordneter hinterlassenen Gubernation zu den Herren F. und St. sich versehen und das freundliche und gnädige Vertrauen setzen, dass die Herren F. und St. ichtwas [d. i. etwas] zu Eingriff, Nachtheil oder Verfang Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. erzherzoglichen Hoheit oder Rechten in Zeit derer Abwesenheit oder derselben Statthalter vorzunehmen nicht gewollet, noch gemeinet sein würden, dessen, wie die Herren F. und St. ein Anderes zu thun oder anzumassen einige Ursache nit haben, auch dahin keineswegen intentionirt sein: Als getrösten sie sich Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. bekannten erzherzoglichen aufrichtigen Gemüths und mehrfältig aus erzherzoglichem Munde erfolgten und anjetzo wiederholten Versprechens und Erklärung, dass Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. hinwiederum den sämmtlichen Herren F. und St. und niemandem deroselben im Wenigsten nicht gern zu nahe kommen, oder jemanden an seinem Orte über seinem Rechte und Wolbefugniss zu beirren oder zu verhindern gesinnet sein werden. Und wie auch dieses an sich selber recht und billig, was Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. wegen des Respects, so auf Ihr. Kais. und Kön. Maj. unsern allergnädigsten Herrn die hinterlassene Statthalter haben sollen, angeordnet, ohnedies den sämmtlichen Herren F. und St. und jedermänniglichen, den theuren Pflichten nach, ein anders nit gebühret: Also werden auch Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. verhoffentlich für unbillig nicht erkennen, oder dieses derselben missfallen lassen, dass obgedachte Statthalter auch in denen Sachen, die für sich billig, und dazu nach des Landes Zustand und Gewohnheit ein jeder treuer Stand und Mitglied obligat und verbunden, mit dem gewöhnlichen Respect anstatt Ihr. Kais. und Kön. Maj. gegen deroselben im Lande verordnetes kais. und kön. Oberamt sich gebührlichen erweisen, oder auch mit dem allgemeinen Lande und den sämmtlichen Herren F. und St. in den Landes Bürden und anderen Occurentien ein gutes Vernehmen haben und Correspondenz pflegen und sonst mit dem Land haben, tragen und legen. Bevoraus, weil Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. selbst in eigener erzherzoglicher Person sich bishero jederzeit rühmlich in solcher Correspondenz und Affection erwiesen und erfinden lassen.

Viel weniger wollen die Herren F. und St. ihnen einbilden, dass Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. ihnen, den Ständen, an ihrem Religionspossess und confirmirten Majestätsbriefe über die freie Uebung und Exercitium Augsburgischer Confession Eintrag oder Verhinderung anzufügen bedacht sein oder sich bewegen lassen werden¹⁾). Sondern weil Ihr. Ld. und Hochf.

¹⁾ F. und St. hatten zu diesem Ausspruche hinreichende Veranlassung. Gerade damals betreibt der Erzherzog die ihm nach den Gesetzen allerdings zustehende Gegenreformation in seinem Bisthum höchst energisch, wie man bei Kastner nachlesen kann. Im Jahre 1624 gab Graf Oppersdorf, Landeshauptmann des Fürstenthums

Durchl., wie sie selber dessen die Stände in itziger Proposition indenk machen, die völlige Perdonsrichtigkeit und Accord, sowol die Confirmation der Privilegien dieses Landes bei Ihr. Kais. und Kön. Maj. selbst eifrig sollicitiren helfen, [dass sie] wider selbe nichts zum Praejudiz muthen und begehrn, vielmehr, wessen sich dieselbte hiebevor mehrmal und insonderheit noch vor zwei Jahren aus erzherzoglichem Munde in diesem Pass freund- und gnädigst resolviret und erklärret, dasselbe auch noch förders zu thun nach deren angebornen erzherzoglichen Tugend unvergessen bleiben werden. Hiergegen die Herren F. und St. ihnen höchst angelegen halten wollen, dass Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. auch ihres Orts in derogleichen sie nit beschweren oder zunöthlicher Weise ichtwas sich anmassen, sondern zu beiden Seiten die gepflogene gute Freundschaft, Officien, Liebe und gehorsamste Respectirung continuiren, erhalten, augiren und perpetuiren werden.

Wollen auch also die Herren F. und St. Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. zu dero fürhabenden Reise des allmächtigen Gottes Gnade und Segen treulich gewünschet und in den Schutz der heiligen Engel sie befohlen haben: freundlich, herzlich und gehorsamlich wünschend und gönnend, dass der starke Gott Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. mit Gesund[heit] und Glück aus- und einführen und an allem erzherzoglichen Wolstande beseligen [d. h. beglücken] wolle.

Thun sich hierbei Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. zu freundlichen, angenehmen, auch ganz geflissenen, gehorsamen Diensten in Bestem recommendiren und befehlen, mit fleissiger Bitte, [dass] Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. in itziger und aller anderer Occasion Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. zu Kais. und Kön. väterlichen Hulden und Genaden aufs Beste zu recommendiren, auch alles, was zu Abwendung besorglicher Zurückkehrung und Ergreifung [?] beschwerlicher Einquartirung oder Durchzuges des kosakischen polnischen oder anderen Volkes, dadurch des Landes äusserste und endliche Ruin würde erfolgen und alle nächsthin beschehene ansehnliche Verwilkigungen und grosse Geldcontribution und Hilfen [würden] ersitzen müssen, dem allgemeinen bekümmerten Lande nütz- und erspriesslich, bei Ihr. Kais. und Kön. Maj. das Beste zu reden und zu befördern freundlich und gnädig gewöllet und geneigt sein wollen.

Actum Breslau, bei gehaltener Zusammenkunft der Herrn Fürsten und Stände in Schlesien, den 10. Mai Anno 1624.

Glogau*), den Jesuitenpatres Friedrich Gürtler und Christ. Weller aus Bunzlau in dem Schlosse zu Glogau Wohnung; der Glogauer Magistrat bewilligte zu ihrem Unterhalte Brod und Wein. Am 18. Mai 1625 predigen sie zum ersten Male in der Dominicanerkirche, halten am 14. September im Kloster der Clarissen eine feierliche Umfahrt und eröffnen am 3. November in den Räumen des Dominicanerklosters eine Freischule: Minsberg, Glogau II. 86 und 87. Berndt, a. a. O. 83 weicht in den Einzelheiten etwas ab. Ueber die 1625 durch Graf Oppersdorf erfolgte Einziehung evangelischer Kirchen in Neustadt s. auch Weltzel p. 169.

*) Seit dem 23. März 1623. Berndt, Gesch. d. St. Gross-Glogau im dreissigj. Kr. 79.

Beilage III.

Correspondenzen über Massregeln zur Abwehr der Kosaken.

(Aus den Kriegsacten im Staatsarchive.)

Andreas von Kochtitzki¹⁾ an die Statthalter in Neisse, Cosel 9. Juli.

Der Oderstrom fliesset mitten durch das Fürstenthum, so dass die Passverwahrniss dem Lande wenig zum Besten gereichen würde. Er wolle aber nicht gern etwas versehen und bitte deshalb um Instruction.

Hans Christoph Proskowski an die Statthalter und geheimen Räthe in Neisse, Proskau 14. Juli.

Die Statthalter hatten ihm am 13. wegen Verhütung des Oderstromes gegen die Kosaken geschrieben. Er wisse kein anderes Mittel dagegen, als dass der Herr Landeshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor mit des Landes und der Pässe kundigen Personen persönlich Rath halte und dazu im Namen Ihr. Hochf. Durchl. auffordere. Es gehe das ganze Land Schlesien an, im Falle der Noth müsse ein Fürstenthum dem andern Hilfe leisten; deshalb hoffe er, dass die Herren dem kaiserlichen Oberamte Anzeige machen würden. Da sich der Feind dem oberen Kreise nähert, so möchten sie kraft innehabenden Generalats dessen Obersten, den Herzog von Teschen, avisiren, dass dem Feinde unverzüglich gesteuert werde.

Die Statthalter an den Landeshauptmann von Oppeln, Neisse 16. Juli.

Sie haben sein Schreiben vom 9. Juli wegen der Kosaken erhalten und durch eilenden Boten an seinen Mitstatthalter Proskowski gesandt. Die Statthalter acceptiren des letzteren Vorschlag.

Die Statthalter an Herzog Georg Rudolf, Neisse 16. Juli.

Die Kosaken rücken aus Mähren zurück nach Polen und werden voraussichtlich den oberen Kreis plündern. Deshalb haben sie an den Landeshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor geschrieben, damit er mit Zuziehung etlicher Landofficiere und Landsassen berathe, ingleichen an den Herzog von Teschen. Sie bitten Georg Rudolf um allgemeinen Schutz, „weil E. F. Gn. als die zugleich den Oberamt, das Generalat des Landes derzeit ob sich tragen.“

Kochtitzki an die Statthalter, Cosel 21. Juli.

Er hat die befohlene Zusammenkunft am 20. abgehalten, wider Verhoffen waren aber nur wenige Theilnehmer erschienen. Er sendet den ehemaligen Oberstlieutenant des

¹⁾ Seit dem 30. Mai 1622 zum zweiten Male Landeshauptmann der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor. Idzikowski, Oppeln 159.

Dohnaschen Regiments zu Ross, Heinrich Härtel, zum mündlichen Referat an die Statthalter ab.

Die Statthalter an den Landeshauptmann, Neisse 22. Juli.

Seinen Bericht vom 21. Juli über den Verlauf der Zusammenkunft mit den Landofficieren haben sie erhalten und billigen seine Vorschläge. Sie wollen aber nicht, wie Härtel vorschlägt, etwas Schriftliches an die Polen abgehen lassen, „sintemaln wir zwar in anderem Ihr. Hochf. Durchl. Statt repräsentiren, das Generalat des Landes aber Ihr. f. Gn. dem kais. und kön. Oberamtsverwalter per expressum von Ihr. Hochf. Durchl. bis zu dero Wiederkunft übergeben und dahero wir uns nicht zu weit einlassen können.“ Der Landeshauptmann möge den Kosaken Commissarien entgegensemden, welche sie womöglich im Tropauischen auf halten und [welche] nachforschen sollen, was ihnen der Kaiser eigentlich verwilligt, und was sie überhaupt noch zu fordern berechtigt sind. Kochtitzki soll ferner caute und seinem hohen Verstand nach gewahrsam vorgehen. Sehe solches Volk gar keine Gegenwehr, so werde es leicht exorbitant, anderseits habe ihnen der Kaiser wieder freien Pass bewilligt.

Die Statthalter an Herzog Georg Rudolf, Neisse 23. Juli.

Der Landeshauptmann von Oppeln hat ihnen den Oberstlieutenant Heinrich Härtel mit der Nachricht gesandt, dass die Kosaken bereits im Tropauischen Fürstenthum um Wagstadt angelangt seien und auf ihre Bezahlung im Schlesischen warteten. Sie müssten sich, so hätten sie geäussert, unterdess zu ihrem Unterhalte weiter ausbreiten. Die Statthalter bitten dringend um Einsendung der Zahlung. Einen Theil sollten die Kosaken schon erhalten haben, wieviel noch Rest bleibe? Wie es mit dem sächsischen Darlehen bewandt?

Georg Rudolf an die Statthalter, Warmbrunn 23. Juli.

Er hat ihr vom 16. datirtes, auf die im Marggrafenthum Mähren liegenden Kosaken bezügliches Schreiben erhalten. Seine Anstellung zur Beförderung der Anticipirung des Contributionswerks, damit diesem Volke an der Gränze mit Geld entgegengegangen werden möchte, wird, wie er bemerkt zu haben glaubt, von etlichen Ständen mit Beschwer empfunden. Er hofft täglich, dass etwas eingehen werde, damit man zum Ziele gelange. Bis dahin müsse man aber ein wachsames Auge haben. Mit Befriedigung hat er gehört, dass die Statthalter mit dem Herzoge von Teschen communicirt haben. Da kein geworbenes Volk mehr im Lande, so müssten auf den Nothfall die nächstgelegenen Kreise aufgeboten werden, weshalb er gebührende Insinuationes an die Kreisobersten habe ergehen lassen. „Wiewohl uns auch wegen des Generalats, welches Ihr. Hochf. Durchl. vor dero Abreise durch ein Schreiben wieder von uns abgenommen¹⁾, nichts obligiret, hielten wir doch von

¹⁾ Dahinter scheint sich eine noch unaufgeklärte Differenz zu verbergen. Die Statthalter (s. o.) behaupten das Gegentheil. Proskowski ist dagegen mit Georg Rudolf der Meinung, dass das Generalat den Statthaltern zustehe.

tragender Oberamtsverwaltniss dafür“, dass im Nothfalle die Leibcompagnie des Erzherzogs in Neisse aufgeboten würde¹⁾.

Patent Georg Rudolfs vom 25. Juli.

Der Kaiser hat ihm am 20. Juni und 11. Juli geschrieben, dass er die in Mähren stehenden Kosaken abdanken wolle, der Oberamtsverwalter möchte an den Frontieren gute Obacht halten. Der bei ihnen befindliche kaiserliche Kriegscommissar berichtet ihm, dass das polnische Volk zur Zeit noch nicht auf die kaiserlichen Vorschläge eingehen wolle; daher sei zu besorgen, dass es unversehens aufbreche und seines Gefallens Quartier nehme. Der Commissar stelle dem Herzoge frei, was er in tragender Oberamtsverwaltung für Anordnung thun wolle, um bei Zeiten solchem besorgenden Unheil vorzubauen. Der Oberamtsverwalter ermahnt nun auf der Hut zu sein und jedem Rufe der Kreisobersten sogleich Folge zu leisten.

**Aus dem Memorial
des vom 4. bis 24. October zu Breslau gehaltenen Fürstentages.**

(Rathsarchiv.²⁾)

Anfangs ist aus der Relation derjenigen Sachen, so inzwischen jetziger und verflossener nächster Deliberation in allgemeinen Landessachen fürkommen, zu vernehmen gewesen, was wegen des Anticipationswerks³⁾ derer an jüngst verstrichenem Fürstentage beschehenen unterthänigsten Verwilligung der sechshunderttausend Thaler fürgegangen, wie solche die löbliche schlesische Kammer urgiret, und wasergestalt Ihr. Ld. und fürstl. Gn. das kön. Oberamt ihr die Nothdurft in diesem Punkt angelegen gehalten.

¹⁾ Einen ausführlichen Bericht aus jener Zeit über das Erscheinen der Kosaken im Teschenschen von David Nentwig, den Wattenbach herausgegeben, findet man Zeitschrift III, 369. Danach bestanden die Kosaken aus der Schaar der Lisowski'r unter den bekannten Obersten Kalinowsky und Stanislaus Stroinowsky.

²⁾ Nach der — hier fehlenden — Einleitung hatten sich sämmtliche Herren F. und St. zu bestimmter rechter Zeit gebührlich eingestellt.

³⁾ Schon am 29. Juni „urgirte Herzog Georg Rudolf ganz eifrig und beweglich“ die Einbringung der Termine Quasimodogeniti und Margarethae (14. April und 13. Juli), sowie die Anticipation „der andern folgenden und also der ganzen vollständigen Ihr. Maj. auf dies Jahr beschehenen unterthänigsten Verwilligung“. Der Breslauer Rath conferirte sofort mit den königlichen Mannen und Landesältesten des Fürstenthums und des Neumarktischen Weichbildes. Aus ihrer Antwort vom 6. Juli geht hervor, dass der Oberamtsverwalter wegen Abdankung der Glatzer Compagnie des Erzherzogs und der Leibcompagnie Heinrich Wenzels, sowie wegen der auf Bezahlung wartenden, an der Grenze stehenden Kosaken, deren Einbruch bei der Nähe der Erntezeit doppelt empfindlich werden musste, auf frühere Einziehung der Termine bedacht war. Der Rath berichtet, dass der Termin Quasimodogeniti vollständig, der Termin Margarethae schon theilweise eingegangen sei. Am Säumigsten sind die Geistlichen, doch ist er nunmehr entschlossen, mit wirklicher Pfändung zu verfahren. Auch hierbei versichert der Rath, dass an seiner Steueransage ein Abgang von 150000 Thalern erfolgt sei, den er „bei Seite setzen“ müsse. Zehn Tage später theilt er dem Herzoge mit, dass er den von Georg Rudolf zur Betreibung eben dieser Angelegenheit entsandten Hans von Debitsch empfangen, und dass zum Termin Margarethae vom Lande bereits 7000, von der Stadt 9000 Thaler beim Generalsteueramte eingezahlt worden seien. Zu etlichen Personen seien gewisse Leute mit Instruction der Eventualpfändung herumgeschickt worden. Der Termin Quasimodogeniti und die Defensionsreste seien gänzlich abgeführt.

In welcher Verlegenheit sich der Oberamtsverwalter damals befunden haben muss, beweist auch sein am 30. Juni der Stadt Breslau gemachter Vorschlag, im Namen sämmtlicher Herren F. und St. ein starkes er-

Ingleichen wie die Röm. Kais. Maj. unser allergnädigster Kaiser, König und Herr allergnädigst begehret, damit auch der Termin Johanni Enthauptung, obgleich desselben Termins Anlage zu des Landes Drangseligkeit und Nothdurft angeleget worden, anticipando so wol, als die folgenden beiden Termin Galli und Luciae zu Ihr. Kais. nnd Kön. Maj. und deroselbten schlesischen Kammer Disposition sollten und möchten erhebt, gegeben und abgeführt werden¹⁾.

Massen Ihr Kais. und Kön. Maj. allergnädigst begehren lassen, dass die Stände alsbald diejenigen Steuern, so zu Abführung [der] Ihrer Kais. und Kön. Maj. verwilligten Hilfe angeleget würden, bei der schlesischen Kammer und nit allererst beim General-Steueraamt einbringen und abgeben wollten, welches dann von etlichen Ständen also beschehen und erfolget.

Dahero zu deliberiren nothwendig gewesen, wie vollend das anbegehrte Anticipationswerk bei so beschaffener des Landes höchsten Drangseligkeit zu erheben, auch wie die Mittel an die Hand zu bringen, dadurch die Restanten zur Schuldigkeit anzuhalten, oder auf den Fall des sich ereigenden [d. h. sich zutragenden] Abgangs, wie entweder solcher Mangel ersetzet, oder bei allerhöchstgedachter Kais. und Kön. Maj. unterthänigst entschuldigt werden möchte.

In welchem Punkt sich dann die anwesenden F. und St. dahin geeiniget, ob es wohl nicht ohne, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. ihrem allergnädigsten Herrn sie mit unterthänigster Treuherzigkeit bei nächstem Fürstentagsbeschluss 600 m. Thaler abzulegen verwilligt und dabei expresse bedinget, dass zu gewissen unterschiedlichen Terminszeiten und gar nicht anticipando auf einmal solche Verwilligungen abgeführt und gutgemachet, ingleichem, dass von den Gehorsamen die Ungehorsamen keinesweges übertragen, sondern die Restanten und Säumigen Ihr Kais. und Kön. Maj. übergeben werden sollten²⁾), und

glebiges Darlehen beim Kurfürsten von Sachsen zu begehren. Der Rath findet es bedenklich, den übrigen Stimmen vorzugreifen; auch habe er Nachricht, dass der Kurfürst eben im Aufbruch nach Mühlhausen begriffen sei, so dass in der Eile wenig für das Land zu erreichen sein werde. (Rathsarchiv.)

¹⁾ Am 12. August theilt Ferdinand II. dem Herzoge von Liegnitz mit, dass er seinen obersten Proviantmeister Christoph Eckstein von Ehreneck auf Hermannsdorf zur Abholung des auf den Termin Bartholomaei entfallenden Antheils der bewilligten 600000 Thaler nach Schlesien entsandt habe. (St.)

²⁾ In einem vom 28. October datirten Gutachten der schlesischen Kammer nach Wien über einige Punkte des letzten Fürstentages heisst es: 1. Der Vorschlag die Restanten Ihr. Maj. zu übergeben, solle nur angenommen werden, wenn die Generalreste eines ganzen Fürstenthums namhaft gemacht würden, damit der Kaiser diesem eventuell drohen und Soldaten hinlegen könne. 2. Für die 1000 Dragoner solle sich der Kaiser nichts abziehen lassen, weil sie von den Ständen geworben seien und die ganze Zeit nicht in Schlesien, sondern in Mähren gelegen hätten. 3. In die Abkürzung der von F. und St. angegebenen Unvermögenden könne nicht wohl consentirt werden; damals seien nur 160 von 1000 angelegt worden. Wäre nur die Hälfte eingekommen, so würde Ihr. Maj. contentirt worden sein und die Stände hätten noch grosse Ueberschüsse gehabt. Zu geschweigen der zuvor unerhörten und ungewöhnlichen Auf- und Anlagen, welche F. und St. auf Juden, Schotten, Engländer, Niederländer, Factoren, auf Wein, Branntwein, aussenstehende Darlehen, Schatzung der liegenden Gründe (so noch nie in Schatzung kommen) und die Münzlieferanten geschlagen. 4. Es sei befremdlich, dass

was andere Reservata mehr gewesen, allerhöchstermeldete Ihre Kais. und Kön. Maj. auch solchen Schluss allergnädigst ihnen belieben lassen: Dass doch die gehorsamen F. und St. nicht unbillig unterthänigst beherziget und erwogen, wie nämlich Ihre Kais. und Kön. Maj. aus Erforderung hochdringender Noth zu diesem Mal es nicht anders verordnen und anstellen können, denn dass sie die verwilligten gutherzigen Hilfen anticipando auf einmal zu erheben begehrten müssen, und daher [sie] sich aufs Höchste und Alleräusserste angegriffen und bemühet, wie immer sie sich hierinnen unterthänigst accommodiren und alle mensch- und mögliche Mittel zu dergleichen Anticipationwerks Beförderung an die Hand bringen könnten. Daraus denn verhoffentlich Ihr. Kais. und Kön. Maj. dero getreuen F. und St. unterthänigste Treuherzigkeit und höchste Begierlichkeit, derselben mit allen ihren Kräften und Vermögen gehorsamst und ungespart Leibes, Gutes und Blutes zuzuspringen, allergnädigst erkennen werden.

Alldieweil aber hinfürder die landkündige Impossibilität dergleichen Anticipationswerk zu continuiren nicht zulassen wollte, die Verwilligungen auch darum desto treuherziglicher und höher eingesetzt werden, dass man alles auf ein oder zwei Termin nit abführen dürfe, auch derogestalt des Landes eigene Drangseligkeit und schweres Obliegen, welchem alleine durch des Landes Anbögen [?] Rath zu schaffen und abzuhelfen, wegen solcher Anticipation ganz verhindert werden müsste, daneben auch zu besorgen, wenn das Land von einem Termin zum andern nicht etwas respiriren können, dass es endlich dahin ausschlafen würde, dass weder Ihr. Kais. und Kön. Maj., noch auch ihme selber das Land in begebenden Nothfällen nicht werde zu helfen oder treuherziglich zuzuspringen vermögen: Ist vor nöthig erachtet, Ihr. Kais. und Kön. Maj. unterthänigst zu bitten, sie geruheten allergnädigst, es hinfürder bei der gehorsamen F. und St. beschehenen Abtheilung der Termine bewenden zu lassen und inskünftig mit dergleichen Anticipation das arme und äusserist verderbte Land allergnädigst zu verschonen.

Nichts destoweniger aber wären die gehorsamen F. und St. sich dabin zu bemühen und des Aeussersten sich zu bearbeiten erbötig, ob die beiden Termine Galli und Luciae

F. und St. eine Quote der allerdings nicht beträchtlichen Contrebande zu prätendiren vermeinten. 5. F. und St. behaupten die Reste früherer Jahre mit Usualgeld zahlen zu können, weil sie nicht in mora solvendi, sondern die Kammer in mora accipiendo gewesen. Nun wisse aber der kaiserliche Rentmeister für Ober- und Niederschlesien, Horatio Forno, zu bezeugen, dass die Kammer die Stände oft und vergeblich gemahnt. Zur Bezahlung ihrer Soldatesca hätten die Stände gleich gut Geld aufbringen können. 6. Das Gesuch der F. und St., die Vierundzwanziger zu 3 Kreuzer ohne Unterschied des Geprägs noch so lange circuliren zu lassen, als solche Stücke im Lande seien, möge passiren, bis auch Polen seine Münze devalviret habe. 7. Der Leibcompagnie in Neisse möchte der gereichte Proviant defalciret werden, den anderen Soldaten seien auch 5½ Monate für Proviant abgezogen worden.

Die Wiener Hofkammer dankt am 12. November für Wahrung des kaiserlichen Interesses. Da F. und St. jedenfalls direct beim Kaiser einkommen würden, so werde dann eine allgemeine Antwort erfolgen. Die schlesische Kammer solle berichten, ob sich F. und St. vor 1608 jemals unterstanden haben, gewisse Anlagen zu ihrer Landeskasse zu machen. Am 4. und 5. December fordert Dohna die ober- und niederschlesischen Kammerfiscale Jacob Schiekfuss und David Waxmann auf, über genannte Punkte, und wie es mit Bestallung der Ritterdienste in Schlesien beschaffen, ausführlich zu berichten (Staatsarchiv).

anticipando für diesmal könnten erhebet, und zwar wie es Ihr. Kais. und Kön. Maj. begehen da es nur immer möglich auf Martini, oder weil die Zeit nahe an der Thür und viel Stände vor dieser Zeit kaum recht zurücke gelangen können, etwa 14 Tage hernach abgeführt und abgegeben werden. Welches, damit es zum Effect desto besser gerichtet werden könne, solle anjetzo bei noch währender dieser Zusammenkunft ein jeder Stand zu Einbringung der hinterstelligen Termine vermittelst absonderlicher Oberamtspatent und Schreiben, darinnen die Anticipation anzudeuten und zu notificiren nöthig, ernstlich ermahnet, und dass solches zum Längsten 14 Tage nach Martini unfeilbar und gewiss erfolgen solle, angeordnet werden.

Dabei denn Ihr. Kais. und Kön. Maj. auszuführen, weil der vor dieser Zeit abgedankten Dohnaschen Reiterei, ingleichem auch dem Defensionsvolk des andern Kreises ihre auständige Bezahlung auf jetzo verflossenen Termin Michaelis von dem Steuertermin, welcher auf Johanni Enthauptungstag einzubringen für das allgemeine Land angeleget worden, endlich und gewiss versprochen¹⁾), die Soldatesca auch sich allbereit zu Empfahung der bestimmten Bezahlung häufig eingestellet und dannenhero nichts Gewissers zu besorgen, als wo die Gesellschaft mit Unwillen ohne Zahlung von hier abziehen müsste, dass sich dieselbe, so zum grössten Theil fremd und ausländisch, zusammenrottiren, das vorhin bis an die äusserste Ruin verderbte Land vollends ganz auszehren, allen Frevel und Muthwillen verüben und die F. und St. um Nichthaltung ihres von sich gegebenen Wortes und [der] versprochenen Zahlung verschimpfiren und depectiren würden; sonsten auch unter den gemeinen Reitern ihrer viel kaum so viel zu fordern hätten, als itzige ihre Zehrung austragen möchte: So hätten die F. und St. nicht vorüber gekönnet, sondern solchen Termin Johanni Enthauptung zu dieser hochdringlichen Landes Nothdurft anwenden und sich dieser besorglichen Gefahr und schweren Last dadurch erledigen und liberiren müssen. Mit gehorsamster Bitte, Ihr. Kais. und Kön. Maj. hieran, und dass die gehorsamen F. und St. den Termin Johanni Enthauptung zu des Landes angezogener Nothdurft selber gebraucht, allergnädigst entschuldiget halten wollen.

In mehrer Anmerkung, wann um solcher Anticipation willen das allgemeine Land seine andere nöthige und unvermeidliche Anstellung zurücklassen und der Contribution, die sie zu derer Erledigung blos und allein angelegt und gemacht, nicht habhaft und mächtig sein, darüber auch dem armen Landmann mehr Unglücks und Verderbs auf den Hals gezogen werden sollte, dass es in einen solchen Zustand würde gedrungen werden, bei welchem es Ihr. Kais. und Kön. Maj. einige treuherzige Hilfe nicht leisten, sondern ganz und gar werde ersitzen müssen.

Und weil gleichwol dieses alles gutherzige und freiwillige Hilfen wären und bei diesem Lande je und alle Zeit nicht anders Herkommen, denn dass alle und jede Steuern, Contri-

¹⁾ Vgl. p. 256.

butiones und Anlagen allein bei dem General-Steueraamt und nicht bei der schlesischen Kammer eingenommen, ausgegeben und verreitet worden, es auch gewisslich grosse Confusiones causiren würde, wenn Ihr. Kais. und Kön. Maj. Begehren nach die Steuern also-bald von den Ständen sollten zu der schlesischen Kammer übergeben und verreichtet werden: Wollten die gehorsamen F. und St. nicht zweifeln, Ihr. Kais. und Kön. Maj. auch darum alles demüthigen Fleisses angesuchet und gebeten haben, Ihr. Kais. und Kön. Maj. geruheten, es bei der alten lobllichen Gewohnheit und Observanz, wie denn auch bei demjenigen Reservat, so die gehorsamen F. und St. im nächsten Fürstentagsbeschlusse expresse bedinget, dass nämlich der Gehorsame den Ungehorsamen nicht übertragen, sondern die Restanten Ihr. Kais. und Kön. Maj. mögen übergeben werden, sowol was die Abkürzung dessen betrifft, was auf die Pechmannischen gegangen, und was ingleichem wegen der 1000 Dragoner das Land an $4\frac{1}{2}$ Monat Solde sammt dem Anrittgelde mit 128725 Thl. bezahlen müssen, weil ohne dies das Land alle Quartierschulden auf dem Halse behalten und solche übertragen muss, allergnädigst verbleiben zu lassen.

Massen Ihr. Ld. und fürstl. Gn. das kais. Oberamt derogleichen Entschuldigungs-schreiben förderlichst auszufertigen verordnen werden.

Nachdem sich auch noch fort und fort viel Restanten befinden, darunter zwar nicht wenig derselben anzutreffen, welche dermassen notorisch arm und unvermögend, dass bei ihnen ein lauter unmöglich Werk, mit den Contributionen zu folgen, erheischt es wol die christliche Liebe und Geduld, dass wider solche verderbte Leute nicht allzu rigurose procediret werden solle. Darum dann die Herren F. und St. vor gut und billig angesehen und geschlossen, dass [diejenigen], welche sich an ihren Mobilien und Immobilien derogestalt in Grund verderbt zu sein vermeinen möchten, dass sie der Contributionen, Steuren und andern Bürden des Landes nicht Folge thun könnten, sollen intra certum terminum und noch für Martini oder bald hernach bei dem kais. Oberamt von seinem Stande und Obrigkeit, darunter der oder dieselben gesessen und gehörig, ihrer Verderblichkeit und Unvermögens genugsames Zeugniß einbringen und fürlegen. Welches hernach in publico erwogen, und ob das Unvermögen und Verderblichkeit relevirlich, soll erkennet und befunden werden. Dabei dann Ihr. Kais. und Kön. Maj. solcher Zustand derogleichen Unvermögenden allemal berichtet und gebeten werden [soll], dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. geruhen wollten, aus kais. und kön. angeborner Güte solchen Abgang der Verderbten zu übertragen und an den gutherzigen Hilfen ihr abkürzen zu lassen. Sintemal sonsten, wenn die Uebertragung sollte dem Lande aufgeladen werden, kein anders zu besorgen, denn dass ganz unvermerkt in kurzer Zeit das ganze Land dahin würde gedeihen, dass es weder Ihr. Kais. und Kön. Maj., noch auch ihm selber in Nothfällen nicht würde zuspringen und helfen können.

Wider diejenigen aber, so muthwillig säumig sich erzeigen und im Retardat verbleiben, wird und soll das kais. Oberamt durch dero scharfe Oberamtspatent anjetzo bald, weil man noch beieinander, ernstlich Ermahnung und Bedräzung thun und einem jedwedern

Stande das Seinige bei Tag und Nacht einzubringen, anhalten, oder darauf, unverschonet Standes, Amtes und der Person, wider die Restanten durch die vorhin geschlossene Modos executionis, und wie dem kais. Oberamt sonst einen Ernst und Eifer dabei zu gebrauchen belieben wolle, es sei mit Verarrestir- und Bestrickung, oder mit Einweisung in der Restanten Güter, Schliessung der Scheunen, Pfändung und dergleichen unnachlässig verfahren.

Dabei denn, wir vormaln also noch, einem jedwedern Stande freigelassen ist, auf allerhand Modos executionis nach eines jeden Ortes Gelegenheit und Zustand zu denken und dieselbte zu ergreifen. Dabei abermaln erinnert worden, was bei allen vorgehenden Schlüssen ad nauseam berühret und angezogen zu befinden, nämlich dass mit Collectirung der Juden ingemein und insonderheit derer zum Züll und Grossenglogau, Schotten, Niederländer, Factorn, sowol was wegen der Auflage auf die Wein und Branntwein, darunter auch die gemeine Landweine, so im Lande gebauet und angeleget worden, als Crossnische, Gubnische und dergleichen verstanden werden sollen, doch dass dieselben Landweine nit höher als der Eimer auf ¹ Ortsth. im Zoll vergeben werden, sowol wegen des Röthezolls, wegen der ausstehenden Vorlehn, wegen Verschatzung der liegenden Gründe, so noch bishero in keine Ansage und Schatzung kommen, und was sonst an dergleichen Mitteln zu etlichermassen Erleichterung der Steuercassa vorhin einhellig beschlossen worden, ein jedweder Stand seines Ortes unfeilbar und gewiss verfahre und die Schlüsse zum Effect bringe. Dazu denn Ihr. Ld. und fürstl. Gn. das kais. Oberamt ihr eifriges Einsehen mit geziemiger Execution vorzuwenden nicht unterlassen werde und solle. Bevorab, weil an diesen Mitteln allen von dem wenigsten Theil der Stände Folge beschehen, inmassen denn wegen der Versteurung der in keiner Ansage liegenden Gründe von einigem Stande oder Orte die allergeringste Nachricht auf Dato nicht zu vernehmen gewesen, ingleichen an Röthezoll blos von der Stadt Breslau, Liegnitz und Lüben ein Ziemliches, von den andern Städten gar nichts einkommen, da es doch notorium, dass in vielen Orten, als Strehlen, Oels, Wohlau, Ohlau, Steine hin und wieder die Röthe stark gebauet [zu] werden pfleget. Wegen der Schotten und Niederländer hat nur Münsterberg und Frankenstein was einbracht, wegen der Münzlieferanten aber blos die Stadt Breslau exequiret, da es doch öffentlich und am Tage, wie nämlich anderer Orte, da der Münzschatz offen gewesen, dergleichen Lieferanten viel anzutreffen, welche mit Lieferung oder Wechsel bei den Münzen ihren Vortheil und Vermögen erlanget.

Und da sie (vorhin bei keinem oder schlechtem Vermögen) jetzo Landgüter besitzen, oder sonst ansehnlich sich bereichert haben; darum dann ein jeder Stand ihm angelegen halten solle, diese Mittel fleissig zu exequiren, weil dem gemeinen Wesen mit dem einigen Mittel der Contribution nit geholfen, und weil die Collectirung der Juden, Schotten, Factorn, Niederländer, Engelländer bis hieher noch blieben, sie aber im Lande ihren guten Nutz geschaffet, sollen sie, die Niederländer, in simple, die Juden aber nach Gelegenheit in triplo exequiret werden.

Und weil etwa eine Beschwer fürfallen wolle, sam ob niemand die Zollzettel von den Handelsleuten wegen der Auflage auf die Weine abzunehmen bestellet worden wäre und daher ihr viel in diese Gedanken gerathen wollten, es müsste der Herren F. und St. darüber gemachte Schluss und Aussatz zurücke gesetzet und sie nicht mehr schuldig sein, dieselbe Auflage zu tragen und von den Weinen zu entrichten: Ist geschlossen worden, dass an allen Orten bei der ersten Zollstatt gute Aufachtung gegeben und in jedem Stand und Ort des Landes, in welche viel oder wenig von Wein eingebbracht und abgeladen wird, Nachfrage gehalten werden solle, ob und wie, oder an welchem Orte die geladene Weine inhalt dieses Schlusses verzollet und vergeben, die Zollzettel abgefördert [worden sind], und was der Handelsmann oder Fuhrmann deshalb vor Schein und Zollzettel zu seiner Be-glaubung fürzulegen und zu verificiren habe¹⁾.

Da auch einzige Person sich hierinnen eines Unterschliefs durch Nichtabgebung der Gebühr gebrauchete, soll von jedes Ortes Obrigkeit alsbald mit Einziehung des verfallenen Gutes verfahren werden und davon der vierte Theil der Obrigkeit, die übrigen drei Theil aber dem Lande zum Besten verbleiben, welches alles auch von denen auf'm Lande zu verstehen.

Alldieweil auch aus den vorhergehenden Schlüssen bekannt, wie die sämmtlichen Herren F. und St. auch dieses Mittel, nämlich die Versteurung der baaren Gelder, vor bequem, erträglich und dem hochbedrängten Lande erspriesslich befunden und einhellig dahin geschlossen, dass ein jeder von seinen ausgeliehenen Geldern des Jahres von jedem Hundert einen halben Thaler an den landesüblichen Zinsen contribuiren und erlegen und dadurch der erschöpften Steuercassa in etwas helfen solle, und solches bis dahero fürnehmlich nicht zum Effect gebracht werden können, dass wegen der Münzconfusion fast niemand selber einige Richtigkeit und Gewissheit seiner ausgeliehenen Schulden haben und derogestalt nach gewisser dergleichen Vergebung der baaren vorgelichnen Gelder thun mögen, dieser Confusion aber zum grössten Theil nunmehr Rath geschaffet worden, [sie] auch vollends in Kürzen ungezweifelt wiederum rectificiret werden sollen: Haben die Herren F. u. St. wiederum reassumirt und dahin geschlossen, dass ein jeder, welcher im ganzen Lande Schlesien wirklich an Zinsen viel oder wenig einzubekommen hat, von jetzo instehend Martini an zu rechnen, jedes Jahr allemal von 6 Thlr. Zins einen halben Thaler dem Lande hergeben und erlegen solle. Und solches alles inhalt und vermöge des vorigen Schlusses, welcher in diesem Pass genommen worden. Massen derselbe in allen Clauseln und Punkten hierher gezogen, referiret und dabei gelassen werden solle; mit dieser weiteren Erinnerung, dass denjenigen Ausländ- und Einländischen, so dem Lande mit einem Vorlehn viel oder wenig

¹⁾ Einem Buchhaltereiberichte der schlesischen Kammer entnehme ich folgende nicht uninteressante Notizen: Die Oberzollgefälle in ganz Schlesien (ausser Breslau) betrugten 1573: 16428, 1583: 19512, 1593: 27886, 1603: 33527, 1613: 41323, 1623: 41750 fl. (= 173768 fl. Usualmünze). Den höchsten Ertrag brachte 1618 mit 53994 fl.

gedienet, allemal bei Ablegung jedes Termins Zinsen von jedem 100 Thl. Capital oder von 6 Thl. Zins $\frac{1}{2}$ Thl. alsbald im Steueramt möge und solle innegehalten und gleichsam brevi manu eingebracht und eingenommen und der Anfang von allem und jeden Vorlehn, so jetzo Martini gefällig und vertaget, gemacht werden. Dabei auch hierher wiederholet sein soll, dass keinem Creditori seine vorgeliehene Geldpost das 100 höher als mit 6 Thl. verzinset werde.

Nachdem auch wegen der Contraband im Lande von Ihr. Kais. und Kön. Maj. bei deroselbten schlesischen Kammer gewisse Aufsicht, Aussatz und Ordnung geschehn und hierzu absonderliche Personen und Beschauer bestellet, dass [es] deshalb ein Ziernachs der löblichen Kammer des Jahres über eintrage, gleichwol diese Intrada von und aus dem Lande einkommt und erlanget wird, die gehorsamen F. und St. aber der gehorsamsten Zuversicht sein und leben, Ihre Kais. und Kön. Maj. würden um der kündigen Drangseligkeit und äusseristen Beschwerde, darein dieses Land eingesunken und an der Steuercassa zum höchsten erschöpft ist, und dass Ihre Kais. und Kön. Maj. hiebevor bei nächster Bewilligung ihr belieben lassen, wann das arme, bedrängte Land Mittel hätte, auf andere Sachen im Lande etwas zu schlagen oder sonst zu Relevirung der Steuercassa was zu erfinden, dero allergnädigsten Milde und Güte nach zu vorbitten sein, damit von solchen einkommenden und eingebrachten Contrabanden dem armen verderbten Lande auch ein Theil davon zu ihrer Steuercassa verbleibet und gegeben werden möge: Als ist vor gut befunden, dass an Ihr. Kais. und Kön. Maj. im Namen der sämmtlichen Herren F. und St. dessenthalben das kais. Oberamt ein Schreiben ausfertigen und allerhöchstermeldete Ihr. Kais. und Kön. Maj. hierum unterhänigst anlangen und bitten solle. Dabei die löbliche Kammer zu ersuchen, damit diejenigen Leute und Beschauer, so verordnet sein, in Nachfrag- und Nachsuchung solcher Contraband diese an sich selber rechtmässige Ordnung und Process halten, dass sie nicht eigenmächtig und unersucht jedes Orts Obrigkeit wider diejenigen verfahren, welche sie des Contrabands halber verdächtig gemacht haben, sondern dass mit Vorwissen und Begrüssung der Obrigkeit solche Leute in ihren Häusern oder Gewölben besprochen und gerechtfertigt werden möchten, darzu jedesmal die Obrigkeit schuldige Hilfe und Handbietung [zu] thun geneiget ist und sein würde.

Ueber andere Beschwerden aber und Drangseligkeiten, so das allgemeine Land unaufhörlich bishero und noch ertragen müssen, ist auch dieses bei itziger Zusammenkunft fürkommen, dass hin und wieder auf'm Lande und in Städten gross und klein sich Leute finden, welche hintangesetzt aller christlichen Liebe und Ehrbarkeit, mit Verachtung göttlicher darauf gesetzten Strafe und unerträglichen Zornes Gottes sowol der allerhöchsten und anderen ordentlichen Obrigkeiten in offenen geschriebenen, gesetzten, publicirten Mandaten und gemachten Ordnungen ergangenen hohen Verbots und Bedräuungen, schwerer an Leib, Ehr und Gut verordneter Strafe sich unterstehen, dermassen unchristlichen, fast vorhin auch bei Juden und Heiden niemals erhörten wucherlichen, unehrbarlichen Händeln

nachzuhängen und in eine solche usurariam levitatem et pravitatem zu gerathen, dass sie nicht allein allerlei Ränke, Practiken und Anschläge ihren Nebenchristen zu vorvortheilen [übergv.] und zu betrügen, erdenken und auf die Bahn bringen, sondern auch fast frei öffentlich und ungescheuet solchen hochsträflichen Wucher treiben, dass sie kleine oder grosse Summen nicht auf Jahrs-, sondern nur auf Wochen- und Monatzeiten ausleihen und von 100 Stück Reichsthaler wöchentlich 2 bis in 3, auch wol mehr Reichsthaler Wucherzins abfodern und nehmen dürfen. Wodurch vollend der Nottheidende bis auf das Mark ausgesogen und das Wenige, was der Dürftige noch übrig hat, an solche Leute übler und vergessener Weise gezogen und dem allgemeinen Lande der feuerbrennende Zorn Gottes aufgeladen wird. Welchem unchristlichen hoch verbotenen Wesen in Zeiten zu steuern und abzuwehren, die Herren F. und St. für gut angesehen und geschlossen, dass die vorigen Wucherpatente nicht allein verneuert und bei höchster Leibes-, Ehr- und Gutes-Strafe in specie und mit Namen solches alles abgeschafft und verboten, sondern auch jedes Orts Obrigkeit dahin anermahnet werde, damit sie auf solche Wucherer und unchristliche Leute ein ernstes und scharfes Auge haben und wider die Verbrecher nach Aussatz der Rechte und dieses Landes Polizei, sowol mit der in den offenen Mandaten ausgesetzten scharfen Strafe Gutes und Ehr, unverschonet und unangesehen der Personen, verfahren und andern zur Abscheu wider dieselben procediret werde.

Als ist auch nicht weniger dem Lande zu sonderbarer grosser Beschwer und Bedrägniss das tägliche Garten, dessen sich hin und her im Lande die abgedankten Soldaten und anders herrnlos Gesindel und Müssiggänger zuwider des ernstlich durch Patent geschehenen Verbotes gebrauchen, gerathen. Welches auch soviel darum beschwerter und unerträglicher wird, dass fast mit keiner kleinern Münz als Grösblein solch Gartenknecht und Gesinde auf den Dörfern abzuweisen, dass auch dannenhero manches Dorf gar leicht bis in 60 und mehr Thl. des Jahres auf solche umlaufende und umschweifende Gesinde zusammenschissen und hergeben muss, anderen Frevels, Trotzes und Unraths geschwiegen. Dieweil aber bei dieser kummerhaftigen, geschwinden theuren Zeit ingemein der arme Landmann mit ihm und den Seinigen daran genug zu thun hat, wie er sich und sein Haus mit Noth und Kummer genau ausbringe und unter den häufig angelegten Contributionen, Steuern und andern bei sich habenden Beschwerden und Bürden nicht gar unterliege und verderbe, haben die Herren F. und St. einer Nothdurft ermessen, dass noch eines von I. Ld. und f. Gn. dem kais. Oberamt durch anderwärts Patenta alles Garten und Umlaufen der abgedankten Soldaten, anderer Müssiggänger und herrnloses Gesindleins im ganzen Lande bei Poen des Aufhenkens ganz und gar abgeschaffet, verboten und öffentlich dessen verwarnigt würde: Wofern sich jemand, es sei wer es wolle, unter waserlei Schein und Prätext es auch immer geschehe, sich würde betreten lassen, dass er nach Ausgang des Monats Novembris sich im Lande des Gartens, Umlaufens und Bettelns auf den Dörfern einzeln oder rottirweise halten und gebrauchen, oder dem armen Land- und Stadtmann auf waserlei

Weise es wolle, bedrängen, trotziglich oder sonsten etwas abnöthigen und von ihm begehrten wollte, dass der oder dieselbten Gartknechte, Müssiggänger und landschweifende Bettler ohne alles Bedenken und Verzögerung von den Scholzen und Kretschmern zur Haft gebracht, der Obrigkeit notificiret und ungeholet einigen Urtels von derselben Obrigkeit, bei welcher solche betroffen werden, an den nächsten Baum oder Gerichte aufgehenket werden möge.

Die Receptatores [Hehler] aber sollen nach jedes Ortes Obrigkeit Befindung poena arbitaria von 50 bis in 100 Ducaten, mehr oder weniger, gestrafet werden. Dabei denn des Landes Einspännigern ernstlich eingebunden werden soll, auf der Strassen und den Dörfern auf dergleichen Gartgesellen und Umlaufung Achtung zu geben, dieselbigen in die nächste Städte und Dörfer zur Haft und zur Strafe des Stranges einzubringen und von solchem herrnlosen und umschweifenden Gesinde die Strassen und das Land rein zu machen. Da auch etwa ein Gerichtsherr hierinnen fahrlässig werden und nicht mit Schärfe wider solch Gartgesinde verfahren würde, derselbe soll arbitrarie nach Gelegenheit Standes und Vermögens deshalb mit einer Geldstrafe von 50, 100 (mehr oder weniger) Ducaten ungr. belegt und dem allgemeinen Lande zu büßen schuldig sein.

Nachdem sich aber auch anjetzo mit Haufen solche Leute, die sich propter religionem exules und Vertriebene nennen, oder anderen ausgestandenen Unglücks halben viel Unge reimtes und seltsames Dinges fingiren und praetendiren, auch wohl sich für andere Leute ausgeben und in deroselben Namen Elemosinas [Almosen] und christliche Beisteuer suchen und beides diejenigen, auf welche sie es annehmen, als auch die es aus Gutherzigkeit geben, betrügen und zugleich dadurch mancher Obrigkeit viel Sachen zu imponiren [?] und hin und wieder verhässig zu machen sich bemühen, solches aber auch zu des Landes Beschwer nebens anderm gereichen will: Haben die Herren F. und St., dergleichen Unfug und Betrügerei fürzukommen, für gut befunden, dass fortan dergleichen Leuten nicht verstattet und nachgesehen sein solle, im Lande ungescheuet die Elemosinen und christliche Beisteuer zu suchen und zu bitten, sie hätten sich denn jedes Orts Obrigkeit beglaubt gemacht und durch dero schriftliches offenes Patent ein Zeugniss ihres Zustandes, um deswillen sie christlichen Mitleidens und Hilfe nöthig und würdig, erlanget und fürzuzeigen.

Nachmals haben die Herren F. und St. vernehmen müssen, wie gar übel und feindselig die Kosaken, welche von Ihr. Kais. und Kön. Maj. Kriegsdienst erlassen [d. i. entlassen] worden und an der schlesischen Grenze durch- und abgezogen¹⁾, mit Plünderung, Raub und anderer Thätlichkeit sich erzeigte und das arme Land zum Höchsten beschädiget, und wie noch bei währender Zusammenkunft insonderheit im Kreuzburgischen, Pitschnischen, Medziborischen und Plessischen den unschuldigen Leuten überaus grosser Schaden mit Verderb und Weg-

¹⁾ Am 4. September meldet der Breslauer Rath an Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg, dass das Geld zur Bezahlung und Abdankung der Kosaken „allbereit allhier vorhanden“. Die Kosaken stünden im Begriff, durch Schlesien nach Polen zu ziehen, obwohl man den Ort, wo sie durchbrechen wollten, nicht kenne (Rathearchiv.).

nehmung ihres Getreidichts, Viehes und andern, was sie an Hausrath und sonst an ihren besten Sachen vermocht, zugefüget und allerlei Gewalt und Frevel selbigen Ortes angethan werde, also dass, ehe man sich vermuthet, oder auch jemand zur Gegenwehr gefasst sein könne, sie mit dem Raub über die Grenzen in Polen flüchtig sich wenden und hinwiederum unversehens das Land mit Plündern und Streifen anfallen und verderben. Gestalt denn sonderlich in der Herrschaft Pless dermassen übel gehauset worden und mit Raub und Plündern anjetzo solcher Schaden geschehen, dass sich auch selbiger Herrschaft jetzige Besitzer und Obrigkeit vor sich und der ganzen Herrschaft Unterthanen klar im Mittel der Herren F. und St. angegeben, dass ihnen unmöglich sei, einige verwilligte Steuern oder andere Contributiones abzuführen, weil sowol der Stand selber, als die Unterthanen in Grund ruinirt und verderbt worden.

Wie denn nichts weniger Ihre Ld. und fürstl. Gn. Herzog Johann Christian zur Liegnitz und Brieg ganz beweglich den Herren F. und St. fürgetragen und zu Gemüthe führen lassen, wie auch seinen Unterthanen im Kreuzburgischen und Pitschnischen Weichbilde noch fort und fort von solchem kosakischen polnischen Volke Einfall, Raub und Plünderung begegne und zugleich um wirklichen Succurs und Hilfe angesuchet, auch sich mit Protestation angemeldet, weil er je zur Gegenwehr zu greifen und seinen armen Unterthanen mit schuldigem Obrigkeit-Schutz beizuspringen gedrungen würde, dass er sich dessen, was ihm wegen solcher von der Natur zugelassenen Defension und aufgebrachten Hilfe zum Widerstand an Unkosten aufgehen oder Schaden zuwachsen sollte, an den hinterstelligen Steuren und Anlagen erholen und davon solche Unkosten abziehen und innen behalten, auch gegen jedermanniglich entschuldiget sein wollte, wenn er zu Abtreibung solches feindlichen Raubens und Plünderns solch Volk über die Grenzen dieses Landes ins Königreich Polen verfolgen und den genommenen Raub ihnen wiederum abnehmen müsste:

So haben die Herren F. und St. nicht vorüber gekonnt, nach Anleitung der eingepflanzten natürlichen, sowohl aller Völker Rechte bedacht zu sein, wie diese dem Lande unschuldig angethane Gewalt und Plünderung mit rechter Gewalt abzutreiben und vermöge dieses Landes Verfassung dahin geschlossen, dass solches zuförderst Ihr. Kais. und Kön. Maj. unserm allergnädigsten Kaiser, König und Herrn unterthänigst in einem ausführlichen Schreiben berichtet und um dero kais. Einsehen, Hilf und Schutz gehorsamst gebeten, zugleich auch von Ihr. Ld. und fürstl. Gn. dem kais. Oberamt durch Patent solch räuberisches, feindseliges und fast unerhörtes Attentiren durch dies, dass solche Beschädiger und Feinde jedermann vogelfrei gemacht, abgeschafft, daneben aber auch das Aufgebot, sonderlich im ersten und zweiten Kreis, angeordnet werden sollte, damit auf gewisse Mass zum stündlichen Aufzug das Land gefasst und bereit sich halten und den Nothleidenden succurriren und zu Hilfe kommen könne. Dabeineben [haben sie] für nöthig erachtet, auch an Ihr. Maj. in Polen, dann an die vornehmsten benachbarten Wojwoden und Castellane die Nothdurft zu schreiben, [sie] der Compactaten zu erinnern und zu bitten, dass sie mit

irrer Autorität solchem gewaltigen feindlichen Beginnen, Einfällen und Plünderungen ernstlich steuren und fürkommen und das Land nicht verdenken wollten, wenn es zu der Gegenwehr greifen und die Landbeschädiger und Feinde auch gar bis über die Grenze verfolgen und abtreiben müsste, massen solche Oberamtspatenta und nothwendige Schreiben allbereit expediret worden.

Und weil gleichwol durch das Plündern, Raub und feindseligen Einfall der Kosaken die Herrschaft Pless ganz verdorben, dass von selbigem Ort fortan die hinterstelligen Contributionen und Steuern nicht werden können entrichtet und erzwungen werden, im Fürstentages-Beschluss aber auch dieses Reservatum, wenn das Land mit Einfällen und Durchzügen weiter beschweret würde, auf gewisse Mass bedinget [ist], würde Ihr. Kais. und Kön. Maj. unterthänig zu bitten sein, dass sie solchen Abgang der Steuern der Herrschaft Pless an den verwilligten Hilfen und Contributionen abkürzen und über sich gehen lassen wollten, weil es dem Lande nicht möglich, solche verderbete Stände und Mitglieder zu übertragen.

Es haben auch die Herren F. und St. nicht ohne grossen Verderb und Schaden des Landes erfahren, wie bis anhero das allgemeine Vaterland und desselben Stände und Einwohner nicht allein von anderem, sondern auch von ihrem eigenen geworbenen Volk, ja von denen, die im Lande selber zum Kreis- und Defensionsvolke verordnet sein und eines und andern Males zu Beschützung ihrer Mitglieder aufgezogen, allerlei Beschädigung und Brandschatzung ausstehen und erdulden müssen. Also, dass das Land hierüber fast in so viel beschweret worden, als wenn es einen Feind mitten im Lande und auf dem Halse gehabt und erlitten hätte und [sie] dannenhero beweget worden, auf Ordnung, Mittel und Wege zu denken, wie inkünftig, wenn etwa dem Lande Noth sein sollte, (welches Gott gnädig auf viel lange Zeit verhüten und diesem armen ganz äusserist verderbten Lande den güldenen äusserlichen Frieden väterlich gönnen, geben und erhalten wolle) auf einige Kriegsverfassung Volk oder Werbung zu kommen, [damit] dergleichen unerträgliche, vorhin in diesem Lande nicht bald erhörete Brandschatzung und Beschädigung möge verhütet und vermieden bleiben. Welchem wiewol bei itziger Zusammenkunft angeregte Herren F. und St. geneigt gewesen, ferner nachzusinnen, wie alle gröbliche und unverantwortliche Exorbitantien hinsürder gestraft und eingestellet, alle Unordnung des Ueberflusses an Proviant, der ungewöhnlichen Bagagen, und was dergleichen bei dem übeln Kriegswesen zum Verderb des Landes auf die Bahn gebracht und eingerissen, abgestellet und alles auf eine zuverlässigere, bessere Disciplin und Ordnung gerichtet werden möchte. Weiln aber doch die Herren F. und St. die Hoffnung zu Gott haben und dessen väterlicher Gnade und Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigsten Fürsorge sich getröstet, es werde nach so lang ausgestandener Noth und Gefahr dieses arme Land von ferneren Kriegsbeschwerden liberiret sein und in etwas wiederum respiriren können, und [sie dann] dieses Punkts halber bei besserer Bequemigkeit und Gelegenheit Rath zu halten und eines Gewissen sich zu vergleichen haben, ist es bis dahin verschoben. Unterdessen sollen vom Landes-

bestallten die über diesem Punkt vor Jahren fürgegangene Deliberationes und eingekommene Gntachten zusammengetragen und dem kais. Oberamt hernach zugeschicket werden, damit bei der näheren Occasion dieser Punkt weiter deliberiret und erörtert werden könne.

Daneben ist dies beschlossen, dass inkünftig bei den Kreisbestallungen solche Obriste, Lieutenants, Rittmeister und andere Befehlshaber bestellet und unterhalten würden, welche bei den ungarischen Kriegen vorhin gedienet und im Lande oder im selbigen Kreis gesessen und taugliche, wohlversuchte Leute wären, auf welche man sich bei aller Vorfallenheit wegen ihrer Qualitäten, Geschicklichkeit und Erfahrenheit zu verlassen hätte.

Dann auch, dass im Uebrigen die Kreisobristen allemal mit den Kreisständen communiciren und sich mit ihnen vernehmen, wie das Defensionwerk auf zutragende Fälle anzustellen, und wie in einem jeden Kreis der fürgehenden verspüreten Unordnung abzuhelfen sein möge.

Und demnach auch dieses fürgefallen, dass I. I. L. L. und f. f. Gn. Gn. Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg und Oels, des anderen Kreises, und Herzog Friedrich Wilhelm zu Teschen und Grossenglogau [?], des ersten Kreises Obrister, bei den Herren F. und St. sich angemeldet, wie denselben nicht gelegen sein wollte, förder das Kreisobristenamt auf sich zu tragen, sondern solches dem Lande und den Kreisständen resigniret, ist es dieses Punkts halber darauf verblieben, dass beiderseits I. I. L. L. und f. f. Gn. Gn. noch einist [eins, einmal] solch Kreisobristenamt auf sich zu behalten, von dem kais. Oberamt ersuchet werden sollten.

Und wann über Verhoffen bei Ihr. Ld. und fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg und Oels solches nicht zu erhalten¹⁾), solle unterdess und so lange, bis die Herren F. und St. auf andere Mittel bedacht sein können, das Kreisobristenamt im andern Kreis durch einen Obristenlieutenant verwaltet werden. Dazu die Stände des anderen Kreises sowohl, als die sämmtlichen F. und St. ihnen des gewesenen Obristenlieutenants Davids von Rohr Person wegen dero bekannten rühmlichen Qualitäten gefallen lassen und die Stände des andern Kreises auf solchen Fall die Nothdurft mit ihm zu reden und [ihn] darzu zu vermögen haben werden.

Im ersten Kreis würden, auf Fall Ihr. Ld. und fürstl. Gn. der Herzog von Teschen sich nicht bewegen lassen wollen, die darein gehörenden Stände dem Herkommen nach bedacht werden können, was für eine Person und Haupt zu solchem Kreis sie kiesen und ordnen möchten.

Ferner ist auch fürkommen, wasergestalt die Abdankung Ihr. Ld. und Hochf. Durchl. des Erzherzogs älteren Leibcompagnia zu Glatz erfolget, was bei derselben fürgegangen, und wie Ihr. Ld. und fürstl. Gn. das kais. Oberamt aus Noth die Quartiere nirgends

¹⁾ Der Herzog bestand seit Juli auf Niederlegung seines Amtes. Der angesichts der drohenden Kosaken-schwärme zaghaft gewordene Breslauer Rath schreibt deshalb schon Anfangs August ängstliche Briefe nach Neisse, an Johann Christian von Brieg u. a.

anderswohin, als in die Stadt Reichenbach und dessen darin gelegenes Weichbild assigniren müssen: Darum, dass solche Compagnia eher aufgezogen, als dem kais. Oberamt ein einziges Wort davon wissentlich sein können, andere Fürstenthümer auch allzuweit abgelegen gewesen, und dass dannenhero angeregter Stadt und Weichbild von dem hochl. kais. Oberamt Hoffnung gemacht worden, dass dieselbe wegen derer aufgewendeten Spesen und Quartierschulden nicht ganz im Schaden gelassen werden sollte.

[Die erschöpfte Landescasse gestattet nicht, der Stadt Reichenbach ein Recompens zu geben, doch soll ihr, sobald die richtige Liquidation eingelaufen, ein Nachlass an den Steuerresten gewährt werden.]

Dabei ist Ihr. Ld. und fürstl. Gn. dem kais. Oberamte anheim gestellet worden, weil der Herr Graf von Liechtenstein unbegrüssset des kais. Oberamtes mit der Soldatesca aufgezogen und sich gar verlauten lassen dürfen, samb er ihme das Quartier gar in Ihr. Ld. und fürstl. Gn. des kais. Oberamts Fürstenthum Liegnitz selber nehmen wollte, und was desgleichen mehr fürgegangen, ob das kais. Oberamt solch Factum Ihr. Kais. und Kön. Maj. im Namen der gesammten Herren F. und St. wollte referiren und um billigen Verweis zu Vermeidung künftiger Sequel bitten und ansuchen.

Dieweil auch von etlichen Ständen der Kreise zum Beschwer angegeben werden wolle, samb eine ziemliche Ungleichheit wegen Bezahlung des Kreisvolkes im andern Kreis darinnen fürgegangen, dass ein ander Stand sein inhalts zugeschlagener Quota aufgebrachtes Defensionsvolk de suo bezahlen und contentiren müssen, ein ander Stand aber solche Auszahlung vom General-Steueramt hergenommen hätte, ist es dieser Ungleichheit halber auf den vorigen deshalb gemachten Schlusse gerichtet, dass derjenige Stand, welcher solch Defensionvolk aus seiner Cassa bezahlet, befugt sein solle, soviel als ein ander Stand bekommen, aus dem Generalsteueramt wiederum abzufodern und ihme solches erstatten zu lassen.

Nachmals haben die Herren F. und St. der sonderen hohen Nothdurft befunden, wegen der überhäuft Landesschulden, darein bei diesem zerrüttlichen fürgegangenen Unwesen und über sich gehabten schweren Kriegslast und anderen Beschwerden und Bürden das allgemeine Land eingesunken und fast wie mit einer Fluth überschwemmt worden, Rath zu halten und auf alle mensch- und mögliche Mittel zu denken, wie zuförderst des verderbten Landes Credit, als das allerhöchste Kleinod und das fürnehmste Stück, darauf die Wohlfahrt und Grundfest des Landes nächst Gottes des Allmächtigen Hilfe und Segen und Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst väterlichen Fürsorge beruhet und bestehet, gerettet, erhalten und für endlichem Untergange der Status publicus und das allgemeine Wesen möge und könne gefristet, befreit und nicht alles auf einmal in Ruin und Verderb gestürzet werden.

Darüber denn zwar in itziger währender Zusammenkunft der meiste Theil der Zeit mit solcher Deliberation zugebracht und angewendet und auch alle Mittel vorgesonnen worden, wie am Christlichsten, Billigsten und Verantwortlichsten diesem Punkt ein Ausschlag [d. i. Ergebniss, Erfolg, Ende], auch ohne des Landes Schimpf, möge gegeben werden.

Dieweil aber wegen solches Punkts hoher Wichtigkeit bei itziger Versammlung nicht gänzlich noch sonderlich [zu einem Schlusse] zu gelangen gewesen, ist es vor gut angesehen worden, diesen Punkt noch in etwas zu hinterziehen. Bevorab weil andere hochwichtige Landessachen gleichergestalt fürgefallen, um derer willen die sämmtlichen Herren F. und St. in kurzem wiederum würden zusammenkommen und des Landes Nothdurft fortstellen und befördern müssen, da dann ohne Zweifel Gelegenheit sein würde, diesen Punkt zu erledigen.

Inmittelst sollen zwar [für] diejenigen Creditorn, welche dem allgemeinen Lande mit Vorlehen gedienet, von Termin zu Termin die Interessen mit 6 pro Cento aus dem General-Steueramt unverhindert und unweigerlich abgeleget und entrichtet [werden], doch dass, wie oben gemeldet, einem Jeden von jetzt instehendem Martini an beim Steueramt $\frac{1}{2}$ Thl. oder 18 Gr. von jedem ausgeliehenen Hundert wegen angelegter Collectirung der baaren Gelder inne behalten werde.

Hergegen soll niemandem unterdessen einiges Capital gezahlet werden, ein jeder auch sein Vorlehn aufzusagen so lange, bis in dem Hauptwesen der Schulden des Landes eine gewisse Resolution wird genommen und gemacht worden sein, in Geduld zu stehen und des endlichen Schlusses hierinnen zu erwarten wissen¹⁾.

Weil sich auch befindet, dass das Land etliche Reste an den vergangenen Jahren Ihr. Kais. und Kön. Maj. und an dero Statt deroselben lüblichen schlesischen Kammer abzuführen über sich hat, und zwar an dergleichem Usualgelde, wie selbiges zur Zeit derer in vergangenen zweien nächsten Jahren bescheineten treuherzigen Verwilligung gängig und gilt gewesen, und [weil] das General-Steueramt zur selben Zeit solche Reste abzuführen und der lüblichen Kammer abzugeben sich erklärret und an seinem Theil gar keine Verzögerung geursachet, sondern die Reste darum bis auf Dato unabgeleget blieben, dass die lübliche Kammer

¹⁾ Die Hauptgefahr der Münzconfusion für das Land schien den Zeitgenossen indess vorüber zu sein. Die Bunzlauer Chronik sagt vom October 1624, dass um diese Zeit die schädliche Münzconfusion abgeschafft gewesen sei. Der Scheffel Korn galt nach derselben Quelle um diese Zeit 5 Thaler, ein Viertel Bier $5\frac{1}{2}$ Thaler. Wie tief einschneidend die Reduction der Münze auf die Privatverhältnisse wirkte, beweist folgende, auch wegen ihrer drastischen Beziehungen zur jüngsten Vergangenheit doppelt wirksame Stelle aus Andreas Mollers Theatrum Freibergense (1653) p. 449: Als der Thaler 1618 das Quartal Reminiscere 30 Gr., folgendes Jahr 1620 Quartal Luciae 42 Gr., dann 1621 63 Gr., endlich 1623 Reminiscere und Trinitatis auf 5 Gulden erhöhet und in kurfürstlicher Silberzahlung angesetzt worden (höher hat man den Thaler in Bergrechnungen damals nicht passiren lassen), ist solches den Gewerken zu besonderem Nutzen und Besten gereichert, weil die Unkosten dadurch erleichtert und die Ausbeute vermehret worden. Inmassen auch viel Zechen damals in's Aufnehmen gelanget und laut der Ausbeutzettel Ueberschuss gegeben, derer Namen zuvor ihrer Wenigen bekannt gewesen. Sobald aber die Thaler wieder herunter auf 24 Groschen kommen und die Kosten mit guter alter Münze müssen abgestattet werden, welches geschehen das Quartal Crucis Anno 1623, ist solcher Vortheil den Gewerken entgangen und sind viele Gebäude, so die schweren Berg- und Hüttenkosten nicht ertragen und sich selber verbauen können, liegen blieben, daher grosse Verwirrung erfolget und das liebe Bergwerk so in's Abnehmen gerathen, dass das Quartal Luciae 1623 mehr nicht als 640 Thaler Ausbeute [heute Dividende] gefallen, so sich sonst auf viele Tausend belaufen. Ja, es ist das Quartal Reminiscere dieses 1624. Jahres alles in's Stecken kommen und ganz nichts ausgetheilet worden, welches zuvor, solange die Quartalrechnungen in Freiberg gewähret, niemals geschehen.

selbige nicht abgefodert, oder die Zahlung nicht annehmen wollen¹⁾: Soll der lüblichen schlesischen Kammer deshalb die Nothdurft von dem kais. Oberamt im Namen der sämmlichen F. und St. zu Gemüth geführet und [sie] erinnert werden, dass die Herren F. und St., als die sich nicht in mora solvendi wissen, zu einem andern und mehrern nicht verbunden, als dass solche angezogene Reste anjetzo mit solchem Usualgelde, oder nach desselben Preis und Werth, wie es zur Zeit der Verwilligung und angelegten Contribution gegolten, würden abgeführt und gutgemacht werden sollen.

Wie dann, da es von Nöthen, Ihr. Kais. und Kön. Maj. durch ein Oberamts-Schreiben gleichergestalt unterthänigst würde zu berichten und zu bitten sein, dass Ihre Kais. und Kön. Maj. um des Landes kundiger grossen Noth und äussersten Unvermögenheit ein anderes nicht begehrn, noch annmuthen wollten, würde auch das Land solche Reste mit gutem Gelde zu entrichten nicht vermögen, sondern [es würde] zum höchsten Schadeu und Verlust ausschlagen, wann es dieses, was, nach geringhaltiger landgängiger Münz damals von einer Contributionszeit zur andern eingenommen, der lüblichen Kammer abzugeben [es] jedesmal bereit und geneigt gewesen, mit anderm und besserm Gelde, und also mehr als in decuplo, erstatten und gutmachen sollte.

Und ob auch wol fast nicht Mittel vorhanden, wie solche hinterbliebene Reste auch nach dem Usualgelde abzulegen, also dass die Herren F. und St. nicht wol ein anders thun, als auf eine neue Contribution gedenken sollen und können, so ist es doch zu diesem Mal so lange eingestellet und hinterhalten [zurückgehalten] worden, ob etwa Mittel sein wollten, diesen Abgang durch die andere Modos collectandi zu ersetzen, an welchem dann mit ernstiger Execution zu verfahren nicht unterlassen werden soll.

Es haben auch die Herren F. und St. sich erinnert, wie es ihnen wolle obliegen und gebühren, sowol wegen allerhand wichtigen Verrichtungen, als auch dass sie ihre Schuldigkeit gegen Ihr. Kais. kais. Gemahlin mit geziemender Gratulation und gehorsamsten Offerten erzeigen und erweisen möchten, eine Absendung an [den] kais. Hof zu thun und selbige förderlich an- und fortzustellen, haben auch bei itziger Zusammenkunft nothdürftig darüber deliberiret. Endlich [ist es] aber darauf verblieben, dass es dieses Punktes halber bis zu der nächsten Zusammenkunft solle verbleiben, weil Ihre Kais. und Kön. Maj. verhoffends alsdann diesem Lande etwas näher würden zu erreichen und dem Lande bessere Mittel an der Hand sein.

Und weil die allgemeine Steuercassa fast ganz erschöpfet und deroselben die Zeit daher viel grosse und schwere Ausgaben aufgeladen worden, wollen Ihr. Ld. und fürstl. Gn. darauf bedacht sein, wie nunmehr alle diejenigen Unkosten und Spesen mögen eingezogen und ersparet werden, welche auf die Kriegsräthe, Muster- und Zahlcommissarien oder auf andere Schickungen und Commissiones aufgewendet werden müssen.

¹⁾ Dohna war andrer Meinung. Vgl. p. 283, Note unter 5.

[Dem Commissar Kuhnheim und dem Proviantmeister Pobling (Poblieg) werden ihre Bestallungen aufgekündigt.]

Daneben ist auch vor nöthig befunden worden bei Ihr. Kais. und Kön. Maj. gehorsamst anzuhalten, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. dem Lande zulassen wollten, damit die 24er Stücke pro drei Kreuzer ohne Unterscheid des Gepräges so lange gültig und gänge sein und bleiben möchten, als lange sich dieselbten im Lande finden.

Demnach auch die Evictionssache, deshalb die Herren F. und St. vermöge voriger Schlüsse der Stadt Schweidnitz obligat worden und dieselbe zu vertreten sich resolviret und erkläret, derogestalt anderwärts fürkommen, dass über die erlegten Kaufgelder der 3500 Thl., welche allbereit die Herren F. und St. zu entrichten und gut zu machen sich erboten, sie, die Stadt, von den Herren F. und St. zu entrichten und ihnen zu erstatten angesuchet und begehret:

Erstlich ratione expensarum necessariarum 4455 Thl., dann für's andere, was sie dem Herrn Prior daselbst auf Gutbefindung der verordneten Herrn Commissarien und [der] von Herren F. und St. zugeordneten Assistenzräthe wegen aufgehobener Nutzung und prätdiriten Interesse damni baar hinnach [d. h. hinterdrein] zu geben verwilligen müssen, nämlich 2600 Thl. und endlich, was ihnen an Spesen bei den Commissionen und sonst aufgegangen, so sie auf 462 Thl. angeschlagen. Als ist es dieses Punkts darauf verblieben, dass das kais. Oberamt diese Sache mit Zuziehung zweier oder dreier Stände für sich in's Oberamt nehmen und Versuch thun wolle, wie mit der Stadt Schweidnitz dieser Punkten halber ohne Weitläufigkeit im Pausch nach billigen Dingen eine Vergleichung getroffen [werde] und sich die Herren F. und St. mit ihnen abfinden mögen.

Bei welchem Punkt die bei der Fürstenstimme sich befindende katholische Stände dafür gehalten, dass ihnen nicht wol könne zugemuthet, oder auch sie nicht verdacht werden, dass sie zu solchem Punkt [sich] nicht verstehen, sondern diejenigen Stände es allein würde gelten und [sie] es übertragen sollen, welche diese Evictionssache gewilligt. Weil aber per maiora dem Herkommen nach geschlossen und die vorigen Schlüsse entgegen gesetzt worden, ist es bei deme, was vorher erzählt, verblieben und bei dem befundenen künftigen Tractat bewendet.

[Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg hat eine Rechnung über verauslagte Spesen eingereicht, die noch nicht völlig geprüft werden konnte. Inzwischen soll ihm der Oberamtsverwalter einige tausend Thaler in Abschlag aus dem Generalsteueramte entrichten lassen. Die Statthalter zu Neisse sind zur Abdankung der Leibcompagnie aufzufordern; verweigern sie die Abdankung, so werden F. und St. die Proviantlieferung zum Unterhalt der Compagnie einstellen und die Gubernatores werden selber bedacht sein müssen, denselben aufzubringen¹⁾. Proviantmeister Poblieg soll ein Recompens für seine

¹⁾ Aus den von F. und St. Anfangs Mai bewilligten drei Monaten waren also schon sechs geworden. Der Breslauer Rath hat es, wie aus dem Liber ad principes hervorgeht, an vielfachen Ermahnungen zur Abdankung bei Herzog Georg Rudolf nicht fehlen lassen.

Mühwaltung bekommen. Die längst geplante Revision der Polizeiordnung des Landes soll von den Landesbestallten befördert, beim Verkaufe von Victualien u. a. auf freiem Markte nicht alles auf grobe Sorten und Species des Reichsthalers gerichtet und bedingt werden¹⁾.

Es folgt zum Schlusse: „Nachmals seind an den ankommenden Landessachen folgende Punkte berathschlagt und expediret,“ im Ganzen einige zwanzig Nummern, aus denen ich als noch am Meisten von allgemeinem Interesse folgende heraushebe:

Obwohl die arretirten Münzbeamten dem Lande mehr als 27000 Thl. veruntreut, werden sie doch „aus Bedenken“ zur Zahlung von 13000 Thl. an das Generalsteueramt verurtheilt. Wie sie die Summe unter sich aufbringen wollen, bleibt ihnen überlassen. „Mit ausdrücklicher Erinnerung, dass, (da) sie solche der Herren F. und St. Güttigkeit nicht würden erkennen, sie in der vorigen Art der Custodi sammt und sonderlichen sich finden und einstellen, auch der endlichen Execution gewärtig sein sollen.“ Die Anforderung des Wolf von Reppisch an F. und St. ist mit dem zu compensiren, was das Land an Mängeln wider ihn prätendirt. Das Ansuchen der Troppauischen Landstände wegen Vergleichung der alten Steuern und Reste wird, weil noch nicht alle Berichte zur Stelle, auf nächste Zusammenkunft verschoben. Das Gesuch des Herzogs von Troppau, ihm für dieses Jahr die Steuern für seine Kammergüter und die Güter seiner Landsassen ganz oder zum grössten Theile zu erlassen, wird abgelehnt. Den Troppauer Landständen Augsburgischer Confession wird, da der Bote auf dem Wege nach Wien beraubt wurde, eine zweite Intercession für den Kaiser, sie in den schlesischen Accord mit einzuschliessen, ausgestellt. Die von den Jägerndorfschen Ständen erbetene Moderation der Steueransage wird bewilligt, die der Schweidnitz-Jauerschen, Breslauer und Saganer Stände dagegen ad meliora tempora zurückgestellt.

Den petitionirenden Dohnaschen Befehlshabern werden als Leibesvortel 2700 Stück Reichsthaler „aus keiner Pflicht, sondern aus blossem guten Willen“ zur Vertheilung nach eines jeden Condition bewilligt. F. und St. wollen ferner beim Kaiser eine Intercession dafür einlegen, dass dem Herzoge von Teschen eine Vergütigung für den Schaden zu Theil werde, welchen das neapolitanische Regiment Carlo Spinelli angerichtet; aus eigenen Mitteln können sie nichts bewilligen, zumal sie dem Fürstenthum eben erst 50000 Thl. an Steuerresten abgeschrieben haben. Der Oberst Stanislaus Stroinowsky²⁾ hat sich mit einer Supplication wider den Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg an den Kaiser gewandt; er soll nun vom Oberamte dahin beschieden werden, dass er billig die kaiserliche Resolution zu erwarten, unterdessen aber mit seinem Anhange sich aller weiteren Attentate zu enthalten habe.]

¹⁾ Die Briegischen Gesandten Hans Dietrich von Tschesch und Abraham von Sebottendorf referiren am 5. October an Johann Christian, dass in der Proposition des Oberamtsverwalters einige Punkte gewesen, über welche sie „hinter E. f. Gn. Erklärung sich einzulassen,“ billig bedenken haben. Der Oberamtsverwalter beabsichtige, alle Schulden Schlesiens durch eine Steuer (60 vom 1000), welche bis 1636 ausgedehnt werden solle, auf einmal zu tilgen. Sie hätten in der Fürstenstimme lebhaft dagegen gesprochen. (Aus den Kriegsacten im St.)

²⁾ Am 17. December wendet sich Herzog Heinrich Wenzel an den Breslauer Rath mit der Bitte, bei dem Wirthe zum goldenen Ringe nachforschen zu lassen, ob Oberst Stroinowsky während seiner Anwesenheit in

Steuer - Reitung

vom letzten December 1623 bis letzten December 1624¹).

(Reichenbacher Stadtarchiv.)

[Die Abnahme der Reitung war vom Oberamtsverwalter auf den 7. April festgesetzt, verzögerte sich aber um einen Tag. Am 8. liessen die von Georg Rudolf ernannten Deputirten die Gesandten der F. und St. auf das Breslauer Rathaus erfordern, publicirten denselben ihre Instruction und begaben sich dann an die Prüfung der Hauptrechnung, welche im „Calculiren“ richtig befunden wurde².]

In Einnahme	1616853 Thl. — Gr. — Hl.
In Ausgabe	1615441 Thl. 32 Gr. 2 Hl.
Der Cassa - Bestand aber auf	1411 Thl. 17 Gr. 6 Hl.

Und obwohl in dieser Rechnung gesehen worden, dass der Einnehmer im ersten und andern Monat 56630 Stück Thl. 17 Gr. 11 Hl. in 12 Gr. reduciret, so ansangs etwas Bedenken gegeben und gar wohl nach den Specien auch wohl wieder hätte verrechnet werden mögen: Jedennoch, weil selbiges darumb beschehen, dass diejenigen Posten, so mit 12 Gr. gezahlet werden mussten, desto richtiger haben einbracht werden können und eines wie das andere ist, ist es dabei billig verblieben.

Damit nun inkünftig deswegen nicht Nachdenkliches vorgehen dürfte, [möchten] Ew. fürstl. Gnaden von Oberamtswegen verordnen, dass [die] Steuer-Einnehmer kommende Rechnungen dem reducirten Gelde nach richten und schliessen.

Die Nachrechnungen, so vom 1. Januar bis 14. April 1625 geschlossen, haben wir auch zu unserer Information abgenommen, hat sich nach richtiger Calculation beisage beigelegter Copei No. 2 befunden:

In Einnahme mit vorgehendem Rechnungsrest an	111641 Thl. 2 Gr. 8 Hl.
In Ausgabe	105154 Thl. 25 Gr. 11½ Hl.

Breslau unverantwortliche böse Reden gegen ihn ausgeschüttet habe. Der Rath entsprach diesem Wunsche, konnte dem Herzoge am 23. December indess nur folgendes mittheilen: Obwohl der Oberst sein Quartier im Ringe gehabt, habe er sich doch meist bei dem Herrn Radziwill aufgehalten. Weder der Wirth, noch dessen Hausfrau und das Hausgesinde hätten, obwohl sie der polnischen Sprache mächtig seien, etwas gehört, was zur Verkleinerung oder Beschimpfung gereiche. (Lib. ad princ.)

¹⁾ In der Form weicht diese Reitung wesentlich von den früheren ab. Es stand mir aber nur dieser eine Bericht zu Gebote.

²⁾ Die Reitung verweist hier und an vielen anderen Stellen auf beiliegende „Consignationes“, welche leider fehlen.

Der Cassenbestand aber an unvollkommenen Ausgaben nebenst 1180 Thl. falschen Groschen und 12 Thl. 22 Gr. 8½ Hl. guter Gröschlein auf	6486 Thl. 22 Gr. 8½ Hl.
Zu diesem geringen Cassa-Bestande seind zu legen die Restanten, welche sich bis auf den 14. Aprilis [1625] erstrecken, auf Usualgeld	1220693 Thl. 11 Gr. 9 Hl.
	Reichsth. 54476 Stck. 18 Gr. 9½ Hl.

Hergegen verbleibt das Land bis 14. April 1625 schuldig als: Capitalia, so beim Steueramt im Schuldbuche zu befinden, Usualgeld 3688283 Thl. 24 Gr. 4½ Hl. Reichsth. 9500 Stück. Darunter aufgekündigte Capitalia, so alle Tage abzuführen . 125467 Thl. 33 Gr. — Hl. Dannen, so ins Schuldbuch noch nicht kommen und theils auf Abrechnungen bestehen, Usualgeld 852884 Thl. 12 Gr. 6½ Hl. Summa, was das Land, so viel wissende, schuldig Usualgeld 4541168 Thl. 1 Gr. 11 Hl. [Reichsthaler] 9500 Stück.

Zu welchem auch noch zu rechnen ein Viertel-Jahres Zins von Weinachten bis Georgii, so sich auch leicht über etliche fünfzig Tausend Thl. erstrecken dürfte.

Wie nun zu sehen, dass das arme Land also verteufet, also wird der Vorrath an Restanten, so theils noch ungewiss und kaum den zwölften Theil erreicht, wenig zu erachten sein.

Dannen so wird auch ausser allem Zweifel kommenden Fürstentag der Röm. Kais. und Kön. Maj. unserem allergnädigsten Kaiser, König und Herrn etwas gewilligt werden müssen¹⁾), deshalbenn denn auch das Schuldwesen nicht ab[nehmen], sondern vielmehr wachsen wird.

[Darauf werden u. a. folgende Ausstellungen erhoben:

Obwohl F. und St. beschlossen haben, von Weihnachten 1623 an die Zinsen in gutem Gelde abzuführen, so hat der Steuerdirector doch zwei Posten mit 12 Gr. gezahlt. Dass an Bier- und Hauptgeldern, an Mahlgroschen und Aufschlägen auf Schotten, Juden, Niederländer, auf Wein, Branntwein u. a. wenig oder nichts eingekommen, „wundert die Gesandten sehr.“ Die Münzbeamten²⁾ sind an Verlagsgeldern noch 21543 Thl. schuldig. Nach einem Berichte der Steuereinnehmer sind noch 18 Ctr.

¹⁾ Dieser Gewissheit der Vermuthung gegenüber klingen die Klagen der F. und St. über die angeblich unerwarteten kaiserlichen Forderungen im Mai 1625 dann recht sonderbar.

²⁾ Die Abnahme der Münzreitung durch eine ständische Commission hatte schon am 3. Februar stattgefunden.

Weinstein in Vorrath, „so bei der Inventur pro 15 Reichsth. der Centner geschätzt“. Da derselbe jetzt aber höchstens noch 9—10 Thl. gilt, so soll der Oberamtsverwalter den Rest schleunigst verkaufen lassen.

Der Fürstentags-Beschluss vom 10. Mai 1624 bestimmt, dass zwei Posten, als 45219 Thl. 15 Gr. für das Pechmannische Regiment und 88505 Thl. 24 Gr. für die tausend Dragoner „auf Ihrer Kais. und Kön. Maj. Zustand abgeschrieben werden sollen“. Dieselben sind aber von der Kais. und Kön. Maj. Kammer nicht abgenommen worden. Das hochbeschuldete Land ist ferner in Behandlung der Armatur vom Obersten Pechmann in nicht geringen Schaden und Spott gesetzt worden, indem eine „Pickawe“ [?], daran das Eisen 9 Gr. gekostet, ohne Rüstung um 5 Reichsthaler, also weit über das Vierfache erhandelt wurde. Da die Armatur auf kaiserlichen Befehl übernommen worden, so sei sie auch gegen Abzug des dafür gezahlten Preises an den kaiserlichen Bewilligungen Ihrer Kais. und Kön. Maj. gehorsamst zu überlassen.

Die Reitungen des Proviantmeisters Pobling, der Kriegscommissare Hans von Debschütz, Daniel von Kuhnheim und Balzer Schimunsky sind noch nicht abgenommen worden und ist der Oberamtsverwalter zu bitten, baldmöglichst Tag und Commission zur Abnahme festzustellen. Die Liefertgelder für die Opplische (10680 Thl.) und Olbersdorfsche (5400 Thl.) Commission, welche ganz Ihr. Kais. und Kön. Maj. und nicht das ganze Land angehen, sind von den kaiserlichen Bewilligungen abzuziehen. Desgleichen die 3600 Thl., welche auf die Troppausche Commission bei Abschreibung der Steuern gegangen. Die Quartier-Commissare Hans von Seidlitz und Georg von Gellhorn, welche zu der Leibcompagnie des Erzherzogs nach Reichenbach abgefertigt worden waren, haben auf 33 Tage 465 Thl. Liefertgelder erhoben. Da nun die Stadt Reichenbach Quartier- und andere Spesen für die Commissare aus eignen Mitteln erlegte und die Liquidation darüber schon beim kaiserlichen Amte zu Jauer eingereicht haben soll, so sind die genannten Commissare zur Rückerstattung der bereits erhobenen Summe anzuhalten. Die Juden zu Zülz restiren seit 1618 an Zinsen 1005 Thl.; F. und St. möchten berathen, wie diese Summe zugleich mit dem, was die Juden in Gross-Glogau schulden, einzubringen sei.

Der Fürstentagsbeschluss vom März 1624 wegen des Procents von einem halben Thaler werde verursachen, dass „viele Capitalia tropfenweis aufgesetzt werden“. Deshalb möchten F. und St. bei einer der nächsten Zusammenkünfte den Beschluss also machen, dass der Debitor solchen [?] trage.]

Vors ander wie das bonum publicum zu fördern, und wie die dazu gehörigen Mittel zur Abführung der höchstbeschwerlichen Landesschuldenlast erhoben werden, wiinscheten die Gesandten von Herzen, dass sie solche kräftige Mittel ergreifen könnten, wodurch das liebe Vaterland gerettet, das Credit als das edliste Kleinod erhalten, und wie aus dem höchstbeschwerlichen Schuldwesen zu gelangen sein möchte. Aber es wollen dero selben wenig gefunden werden.

Denn wie vorhero Ew. fürstl. Gnaden gehorsamber Bericht gethan, so ist das Land jetzo schuldig:

Als: So vor gut Geld zu achten und bis Ao. 1621 auf-		
genommen	991164 Thl. — Gr. 2½ Hl.	
An den vierjährigen Anlehen von Ao. 1620	251316 Thl. 12 Gr. — Hl.	
An dem erborgten Silber, so das Land hoch anworden		
[d. i. los geworden ist, an den Mann gebracht hat]	58301 Thl. 2 Gr. — Hl.	
So Ao. 1624 ferner aufgenommen	17112 Thl. 18 Gr. — Hl.	
Dannen, so Münzmeister vorgeliehen	9500 Stück Thaler.	
Dringende Schulden, so [dem] Steuereinnehmer-Ver-		
zeichniss No. 17 nach jetzigen Termin gezahlet werden sollen,		
belaufen sich, ausser den 125467 Thl. 33 Gr. aufgesagten		
Capitalien, auf	852884 Thl. 13 Gr. 6½ Hl.	
Thun diese fünf Posten zusammen an Reichsthalern	9500 Stück.	
Usualthaler	2170783 Thl. 9 Gr. 9 Hl.	
An neuem Gelde, deswegen sich nicht geeiniget werden		
kann, ob solche mit altem Gelde bezahlet werden sollen, so		
Ao. 1622 aufgenommen	1366911 Thl. — Gr. — Hl.	
Ao. 1623	1003478 Thl. 12 Gr. — Hl.	
Thun diese beiden Posten zusammen	2370389 Thl. 12 Gr. — Hl.	
Summa des ganzen Schuldwesens thut	4541175 Thl. 21 Gr. 9 Hl.	
Usualgeld und 9500 Stück Reichsthaler.		
Darunter aber sind dringende, in einer Post aufgesagete		
Capitalien:	125467 Thl. 33 Gr. — Hl.	
Andere Posten, so von den Steuer-Einnehmern angegeben	852884 Thl. 13 Gr. 6½ Hl.	
Thun beide Posten zusammen	979352 Thl. 10 Gr. 6½ Hl.	
Jedoch ohn' ein Vierteljahres Interesse von Weihnachten		
bis jetzo Georgii belegt, so sich leicht auf etzliche 50000 Thl.		
beläuft.		
Darauf ist nun vorhanden: In Cassa	— Thl. — Gr. — Hl.	
Denn obwohl	6486 Thl. 22 Gr. 8½ Hl.	
zum Beschluss der Rechnung verblieben, haben [sie] aber an		
unvollkommenen Ausgaben und den falschen Gröschen be-		
standen.		
An Restanten, so sich wie oben berichtet erstrecken:		
An Usualgeldern	1220693 Thl. 11 Gr. 9 Hl.	
Reichsthaler	54476 Thl. 18 Gr. 9½ Hl.	
[Im Folgenden wird der Einzelnachweis der Restanten gegeben, aus welchem man mit grossem		
Interesse ersieht, aus welchen Gründen Communen und Fürstenthümer mit der Abführung der Steuern		

zögerten. Jeder Steuerzahler rechnet alles, was er an wirklichen oder vermeintlichen Forderungen an F. und St. hatte, von vorn herein von der auf ihn entfallenden Steuerquote ab und derartige Reste schleppen sich dann Jahre lang durch die ständischen Reitungen hindurch. Selbst blosse Wünsche oder Hoffnungen genügten hart mitgenommenen Gemeinden, um einen Theil der fälligen Steuern einzubehalten. So heisst es in unserer Reitung von den Restanten: Die Stadt Bunzlau getröstet sich wegen der ausgestandenen Infection eines Nachlasses; ein Gesandter der Stadt Gross-Glogau berichtet, dass von den Herren F. und St. wegen erlittenen Brandschadens die Summe von 4474 Thalern nachgelassen worden sein soll.

Wie gewöhnlich schliesst sich an diese Reitungsabnahme ein Vorschlag der Commission zur Aufführung der Schulden.

„Media zu finden sind schwer.“ Anleihen im Auslande, wie im Inlande zu erhalten ist wegen der grossen Schuldenlast unmöglich und neue Contributionen zu erheben „dürfte sehr schwer zugehen“.

Die Reihe der positiven Vorschläge eröffnet die alljährlich wiederkehrende Aufforderung an Herzog Georg Rudolf auf neue, wirksame Executionsmittel zur Einziehung der alten Steuerreste zu denken. Die dringenden Posten belaufen sich auf 979352 Thl. 10 Gr. 6 $\frac{1}{2}$ Hl. Zur Reducirung dieser Summe werden nun weitere Vorschläge gemacht, welche bei ihrer Verwirklichung den Anfängen eines Staatsbankerotts recht ähnlich gesehen hätten.

1. Diejenigen, welche dem Lande in früheren Zeiten Getreide vorgeschossen, lassen entweder freiwillig etwas nach, oder sie bekommen das Korn pro 4, Gerste pro 8, Hafer pro 2 Reichsthaler „auch noch hoch genug“ bezahlt, auf welchen Fall dem Lande am Schuldenwesen entfallen würden 105983 Thl. 33 Gr. 6 Hl.

2. Allen denen, welche dem Lande in den Jahren 1622 und 1623 Vorlehen gethan, soll des Landes Unvermögen vor Augen gestellt, ferner sollen sie persuadiret werden, dass jeder an seiner Forderung etwas fallen lasse. Der Oberamtsverwalter, welcher dem Lande zwei Tonnen Goldes geliehen, möge als erster mit gutem Beispiele vorangehen.

3. Unnötige Ausgaben müssen vermieden, Kriegsbesoldung und Liefergelder auf Ihr. Kais. und Kön. Maj. Zustand abgeschrieben, Proviantmeister, Kriegscommissare, Musterschreiber, Ingenieure und andere jetzt unnötige Personen schleunigst abgedankt werden.

4. Damit die Unschuldigen nicht mit den Schuldigen leiden, sind die Restanten der kaiserlichen Kammer zu übergeben.

5. Für den Aufschlag auf Wein, Branntwein etc. wird ein anderer Erhebungsmodus vorgeschlagen. Die bischöflichen Gesandten haben wegen der Session protestirt, damit ihrem künftigen Bischofe nichts Präjudicirliches geschehe, sind aus der Session gewichen und haben gebeten, ihre Protestation entgegenzunehmen, was mit Vorbehalt geschah.

6. Wegen des bei der Münzconfusion erlittenen Schadens wird eine kaiserliche Resolution erwartet; F. und St. möchten desshalb in Wien eine gehorsame Erinnerung thun, oder selbst eine Polizeiordnung aufrichten.

7. Die Gesandten der Stadt Breslau gaben am Schlusse der Reitung an, dass sich ihr Steuerrest zwar auf 43625 Thl. Usualgeld und 3000 Stück Reichsthaler belaufe; das röhre aber davon her, dass die Steueransage die Anlage um 150000 Thaler übertreffe. Als die Breslauer Deputirten um Abschreibung dieser Summe der Steueransage baten, erklärten die übrigen Deputirten im Namen ihrer Principale, dass sie, falls der Stadt Breslau etwas deferirt würde, das gleiche Ansuchen gestellt haben wollten.]

Verhandlungen

der

Fürsten und Stände aus dem Jahre 1625.

Zur Politik der F. und St. am Anfange des Jahres 1625.

I. Aus der Relation der nach Wien abgeschickten ständischen Gesandten Karl Hannibal von Dohna,
Reinhard von Kyckpusch und Caspar Kirchner, ddo. Breslau 23. April 1625.
(Staatsarchiv¹).

[Sie haben] über dieses ferner angebracht, es lebeten die gehorsamsten F. und St. der unterthänigsten Hoffnung mehr, höchst ermeldete Ihr. Kais. und Kön. Maj. würden in allernädigstem Andenken haben, wie gar vielfältig deroselben sie des armen Landes Schlesien Nothzustand und Drangseligkeit in unterschiedenen, sonderlich aber dem den 7. Martii abgelaufenen 1624sten Jahres zu Breslau datirten Fürstentageßchlusse allerunterthänigst zu

¹) Die vom Oberamtsverwalter Herzog Georg Rudolf ausgestellte Instruction datirt aus Parchwitz, 16. Februar. Ihr Inhalt wird aus obiger Relation ersichtlich.

Die Gesandten (in Kirchners Begleitung befand sich auch der Dichter Martin Opitz) hatten am 12. März Nachmittags 4 Uhr bei Ferdinand II. Audienz. Nach Aussprache der üblichen Segenswünsche für das kaiserliche Haus entschuldigten sie F. und St. wegen deren Nichtbeteiligung an der Gratulation zur kaiserlichen Hochzeit mit der schlechten Finanzlage des Landes und der plötzlich eingetretenen Unpässlichkeit des Herzogs von Liegnitz*). Dann condolirten sie dem Kaiser auch zu dem Tode seines Bruders Karl**).

Am folgenden Tage hatten die Gesandten Audienz bei der Kaiserin, der sie ein Präsent von 85000 fl. überreichten und unmittelbar darauf bei des Kaisers ältestem Sohne, dem Prinzen Ferdinand Ernst***).

*) Georg Rudolf schreibt, Parchwitz 29. Januar, an Sig. von Bock: „Er sei von der göttlichen Allmacht auf's Neue ganz unversehener Weise mit deromassen harter Leibeskrankheit anheimgesucht, darunter wir uns auch itzo noch befinden und an unseren Kräften und Gliedmassen ganz abgemattet sein, dass wir selbst nicht unterschreiben können.“ Er habe dem Kaiser anheimgestellt, was er des Praesidii beim Fürstentage halber für Versehung thun wolle, „weil wir allem Ansehn nach zu unserer völligen Restitution nicht so bald wieder gelangen möchten.“ Das Schreiben ist in der That nur von „Adam Stang, Hauptmann“ unterzeichnet. Am 4. Februar theilt der Herzog seinem Bruder in Brieg mit, dass es etwas besser gehe, aber die Mattigkeit hält noch an; er hat keine natürliche Nachtruhe, auch kann er keine erheischende Nothdurft von Speise zu sich nehmen. Da er nicht einmal das Ausschreiben zum nächsten Fürstentage unterzeichnen kann und die Medici wenig Aussicht auf Besserung bis dahin geben, so bittet er Johann Christian die Oberamtsverwaltung dieses Landes bis zu seiner Wiederherstellung, oder bis der Kaiser anders beschliessen werde, zu übernehmen. (St.)

**) Nachträglich finde ich in A. Mosbachs Wahl des poln. Prinzen Karl Ferdinand zum Bischof von Breslau p. 49 als Todesursache Karls die Angabe des Zeitgenossen Fürsten St. Alb. Radziwill: Nihilominus profectus, dum forte multum vini hausisset, callida correptus febri, . . . maximo cum omnium dolore ultimum clausit diem.

***) Der genannte Prinz erhielt bald darauf die Fürstenthümer Oppeln-Ratibor. Am 29. April 1625 wurde ihm gehuldigt; er ernannte Friedrich von Oppersdorf auf Polnisch-Neukirch zum Landeshauptmann: Weltzel, Coseł 182.

erkennen gegeben. Indeme nämlich leider Gottes landkundig, was dasselbe für unerträgliche Last durch dessen zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. Diensten so lange unterhaltenen Kriegesvolks erduldete Einquartierungen, reiterirte Werbungen, Durchzüge, Einfälle, Muster- und Abdankplätze über sich haben müssen, wie nicht allein die Soldaten, sondern auch Fremde und Kosaken an vielen und fast allen Orten solches ganz und gar ausgezehret und ausgeplündert, die Commercia im Lande wegen fürgegangener Ungleichheit der Münzen, etlicher Massen Erhöhung der Zölle¹⁾), durch der Soldaten auf den Strassen verübte unziemliche Aufhalt-, oder auch von einem Ort zum andern abgezwungene ganz beschwerliche Ablösung der Waaren ganz und gar gefallen, sowohl was Schaden und Verwirrung wegen der eingefallenen Münz-Confusion und dannenhero entstandener so vielfältiger Dubiorum im Lande erwachsen wollte. Durch welches alles dann und anders mehr, davon Ihrer Kais. und Kön. Maj. von den gehorsamen F. und St. damals, wie auch hernacher von E. f. Gn. als dero verordnetem Oberamtsverwalter in unterschiedenen Punkten ausführlicher Bericht gethan und eingeschickt worden wäre, das Vaterland deromassen erschöpfet und bedränget worden, dass der arme Land- und Stadtmann weiter nichts herzugeben, noch mit den schweren Contributionibus ferner zu folgen im Vermögen hätte, sondern ihrer viel von dem Ibrigen entlaufen, Haus, Hof und Acker wüste stehen, und das Land ungebauen verbleiben lassen müssten. Dannenhero es mit dem Land dahin gerathen, dass wir dessen Noth, Armuth und Verderben mehr flehentlich beklagen, als umständlich beschreiben und andeuten könnten.

Dass nun darauf viel höchst ermelte Ihre Kais. und Kön. Maj. sich allbereit väterlich bemühet, theils derer selbsten Beschwerungen allergnädigst abzuhelfen, dafür liessen dero selbten die gehorsamen F. und St. aller unterthänigsten und immerwährenden Dank sagen, beinebens aber alles höchste und demüthiges Fleisses bitten, Ihr. Kais. und Kön. Maj. geruheten dero gnädigste Hand ob ihnen und dem Lande ferner zu heben und zu halten und gar nicht zu verstatten, dass einzige Krieges-Beschwer dasselbe, wie leider Gott erbarme es geschehen, weiter bis auf das Aeusserste bringen und dringen, ja ganz und gar in die endliche Ruin einstürzen möchte: Sondern vielmehr aus angeborner kais. und kön. Milde und Güttigkeit dem Lande wegen dessen Erschöpfung, Noth, Armuth, Schulden-Last und Drangseligkeit etwas Respiration zu vergönnen und dabei fürnehmlich in denen Münzdubiis, welche auf Ihr. Kais. und Kön. Maj. ergangenes allergnädigstes Verordnen zusammen getragen wir allergehorsamst überreichen thäten, entweder E. fürstl. Gn. dabei befindlichem und auf dieses Landes Zustand gerichteten Gutachten nach, oder in andere dero beliebige Wege ihre endliche Resolution zu des verwirreten Unwesens hochnöthiger Abhelfung ergehen zu lassen.

¹⁾ Mündlich bemerkte der Kaiser zu Dohna über diesen Punkt: Die Kaufmannschaft zu Breslau möchte im Verein mit anderen Städten ihre Gravamina schriftlich abfassen und darüber mit der schlesischen Kammer sich in's Einvernehmen setzen, worauf er den Beschwerungen abzuhelfen geruhen wolle. (St.)

Massen dann auch in den anderen [der] gehorsamen F. und St., als auch von E. f. Gn. absonderlich allergehorsamst angebrachten Punkten und Beschwerlichkeiten von Ihrer Kais. und Kön. Maj. sie sich guter Resolution und allergnädigster Remeditur in unterthänigstem Gehorsam getrosteten und zu Ihrer Kais. und Kön. Maj. das allerunterthänigste Vertrauen hätten, [dass] dieselbe ihr zuvor so vielfältig widerholtes, anitzo aber nur oben hin berührtes, durch so viel Noth, Jammer und Elend ausgepresstes Quaeruliren ungnädigst nicht vermerken, sondern den grossen Calamitatibus allergnädigst abhelfen, das Land vor dem vor Augen stehenden endlichen Ruin behüten und als der rechte Vater des Vaterlandes in dero kais. und kön. Gnade, fernerem Schutz und väterlichen Vorsorge jederzeit beharrlich behalten würde.

Solches wollten E. f. Gn., sowohl die gehorsamen F. und St. nebens Darsetzung Leibes, Gutes und Blutes in Treuen gehorsamst rühmen, auf ihre Posterität vererben und nach äusserstem ihrem Vermögen allerunterthänigst abdienen; ja die höchst bedrängten Inwohner und Unterthanen dieses Landes würden es durch ihr zu Gott geschicktes Seufzen und Gebet für Ihre Maj. und dero ganzen kais. und kön. Hauses Gesundheit, Wohlfahrt, langes Leben, beständige Victorie und allen kais. und kön. Wohlstand Zeit ihres Lebens zu verschulden äusserst sich bemühen. Wollten also zu Ihrer Kais. und Kön. Maj. immer währenden kais. und kön. Gnaden die gehorsamen F. und St. allerunterthänigst [sich] recommendiret und [um] dero allergnädigste kais. Resolution allergehorsamst gebeten haben.

Hierauf nun haben oft höchstermelte Ihre Kais. und Kön. Maj. sich selbsten dahin allergnädigst erklärret, sie hätten gnädigst vernommen, was im Namen der gehorsamen F. und St. von uns für- und anbracht worden.

Was nun anfangs die Hinterziehung der Gratulation anlangete, befindeten sie, dass der F. und St. eingewendete Ursachen deromassen wichtig gewesen, dass sie dieselben der Morae halber gar wohl entschuldiget halten könnten. Massen dann solches die ausgestandene unrubige Zeiten selber excusiren thäten, liessen iro demnach gnädigst gefallen, dass bei dero Gemahlin die Glückwünschung möchte verrichtet werden.

Dannen, so hätte Ihr. Kais. und Kön. Maj. ihres geliebten Bruders Erzherzog Karls erfolgter tödtlicher Abgang höchlichen betrübet. Wann sie sich aber der allgemeinen Condition aller Menschen erinnerten, so müssten sie dem gnädigen Willen Gottes dissfalls sich conformiren und zu demselben treuen Gotte hoffen, er würde diesen ihrem Hause zugefügten Schaden anderwärts ersetzen. Indessen aber wäre Ihr. Kais. und Kön. Maj. nicht ein weniger Trost, dass die gehorsamen F. und St. sich so mitleidig erzeiget und ihre treuherzige Condolenz nebenst angehängtem Wunsch durch ihre Abgesandten hätten am Tage geben wollen.

Betreffend die übrigen Punkte, darinnen Ihrer Kais. und Kön. Maj. die F. und St. des Landes Noth fürtragen lassen, weiln wir dieselben in Schriften itzt übergeben hätten, als wollten Ihr. Kais. und Kön. Maj. sich in denselben ersehen, mit den Ihrigen darüber Rath halten und so viel sich immer thun lassen wollte, uns die Gesandten mit solcher Resolution ehestes abfertigen, dass die F. und St. und das Land sehn wollten, dass sie sich als einen Vater des Vaterlandes

gegen ihnen zu erzeigen gemeinet. Wie sie denn mit beharrlichen kais. und kön. Gnaden den F. und St. beigethan verbleiben wollten.

Als wir nun darauf unsren Abtritt genommen, haben Ihre Kais. und Kön. Maj. mich, Burggrafen zu Dohna, allein zurückfordern lassen und wegen E. f. Gn. Unpässlichkeit, die sie gewiss ganz ungern vernommen, mich befraget, da dann Ihr. Kais. und Kön. Maj. ich bewusste Beschaffenheit unterthänigst berichtet und als dieselbe ich darauf allergehorsamst gebeten, sie gerubeten ungnädigst nicht zu vermerken, dass wir neben den andern Sachen mit so vielem Quaeruliren einkommen, sintemal uns des Landes äusserste Noth dazu angetrieben hätte, haben Ihre Kais. und Kön. Maj. geantwortet, die Kinder hätten gar wohl Macht, ihrem Vater zu klagen, was ihnen wehe thäte.

**II. Aus der Antwort der kaiserlichen Räthe auf das Anbringen der schlesischen Gesandten,
Wien 24. März (St.)**

Was die geklagten und theils vom Kriegswesen, theils von der Confusion der Münz-Schuldenlast herrührenden Drangseligkeiten des Landes betreffen thut: Wollten [Ihre] Maj. nichts Liebers, als dass es dazu nicht kommen wäre, haben auch bishero nicht unterlassen, so viel immer möglich gewesen alle väterliche und gnädigste Vorsorge vorzuwenden, obgedachtes ihr Land Schlesien solcher Beschwerden zu befreien. Inmassen sie dann darob gewesen, dass alles Kriegsvolk darin abgedankt, auch die wider Ihr. Maj. Willen vorgegangene Thätlichkeiten der Kosaken zum Höchsten empfunden, eifrig geendet, und damit hinfürö dergleichen nicht geschehen möchte, nothwendige Versehung gethan. Zu welchem Ende dann allerhöchst gedachte Ihr. Maj. noch bei jüngst gehaltenem Landtag im Königreich Polen ihren Abgeordneten gehabt und [ihm] dieser Sach unter andern eingedenk zu sein anbefohlen.

Und damit die gehorsamen F. und St. spüren und merken mögen, wie hoch Ihr. Maj. den aus der Münz-Confusion entstandenen Beschwerden zu remediren angelegen sei, haben sie nicht allein hiebevorn den gelindesten und allen Parteien zum Besten gemeinten Weg des gütlichen Vergleichs durch offene Patent publiciren lassen, sondern seind auch eben anitzo im Werk, noch ferner solche Mittel vorzunehmen, dadurch so viel möglich die zweifelhaften Fälle zur Richtigkeit gebracht und denselben abgeholfen werden möge. Inmassen dann auch, so viel das Zollwesen anlanget, Ihre Maj. dero schlesischen Kammer anbefohlen, Mittel an die Hand zu geben, wie neben Erhaltung dero hochtragenden kön. Regals dieser Sache Rath geschafft werden könnte.

Und demnach alles an dem währeuden Frieden und daran gelegen, damit einst die langwierige beschwerliche Kriegslast, welche Ihr. Maj. am allermeisten betroffen, abgewendet und, was die daher rührende Leufte mit sich gebracht, von deroselben remedirt werden könnte; wie dann mehr höchst gedachte Ihr. Kais. und Kön. Maj. mit angelegener Sorgfältigkeit danach trachten und alle mögliche Mittel dazu vor die Hand nehmen, gleichwohl aber ohne hilfliche

Handbietung dero getreuer Unterthanen bei also gestallten Sachen und erschöpfsten dero Kammer- und anderen Gefällen, auch noch mit Kriegesvolk bedrängeten und auf den letzten Grad ausgesogenen der andern Königreich und Länder und allenthalben antrahender [androphender ?] Kriegesgefahr dazu nicht gelangen mögen.

Diesemnach, wie mehr höchst erwähnte Ihr. Kais. und Kön. Maj. sich solcher gehorsamen hochnothwendigen Hilfreichung gnädigst versehen: Also haben sich auch die gehorsame F. und St. hingegen Ihr. Maj. väterlichen Gemüths, und dass sie in Sonderheit darauf denken, wie dero Land Schlesien wiederum respiriren möge, gewisslich zu versichern.

III. Ueber den Versuch des Kaisers, der Stadt Breslau die Hauptmannschaft zu nehmen.

Als Adam von Dobschütz, seit 1607 Verwalter der Breslauer Hauptmannschaft, am 6. December 1624 gestorben war und der Rath schon den Tag für die Wahl seines Nachfolgers (12. Februar 1625) festgesetzt hatte, untersagte der Kaiser durch ein Schreiben, ddo. Wien 3. Februar, den Vollzug der Wahl und gab einer aus Barthel von Dobschütz, Stenzel Eichheuser und dem Breslauer Syndicus Rosa bestehenden Gesandtschaft in Wien eine nichtssagende Vertröstung (29. März). Das Weitere würden die in wenigen Tagen zum bevorstehenden schlesischen Fürstentage abreisenden kaiserlichen Gesandten veranlassen.

Nach dem Tode Heinrichs VI., des letzten in Breslau residirenden Piastenherzogs, war die Hauptmannschaft bis 1364 „anfänglich durch König Johann, dann durch Konrad von Porschnitz, Heinrich von Haugwitz, Konrad von Falkenhain und Heinrich von Sterze, doch successive,“ verwaltet worden. Im genannten Jahre übertrug nun König Karl von Böhmen die Hauptmannschaft, „weil sonderlich bei deroselben vorgehender Hauptleute Zeiten mit dem königlichen Insiegel nicht allerdings richtig umgegangen worden, den consulibus civitatis Wratislaviensis.“ Nach Karls Tode wechselte die Uebernahme derselben zwischen dem collegio consulari Wratislaviensi und einzelnen Personen mehrfach bis zum Jahre 1471, Dienstags nach Scholastica [12. Februar], an welchem Tage König Matthias die Hauptmannschaft wiederum dem Breslauer Rathe übertrug. Bei diesem blieb sie dann länger als 150 Jahre ununterbrochen bis zum Jahre 1624.

Am 26. April 1582 ertheilte Rudolf II. der schlesischen Kammer Befehl, ihm zu berichten, mit welchem Rechte die Breslauer in dem Besitze der Hauptmannschaft seien, was für Kammer- und Lehngüter dazu gehörten, und ob bei einer Neubesetzung der Hauptmann nicht dem Kaiser zu schwören habe. Die Kammer berichtete am 10. August desselben Jahres an Rudolf II. und der Breslauer Rath beschloss 1583 dem Kaiser 15000 Thl. „gegen die Türken“ mit der Bedingung zu leihen, dass die Hauptmannschaft dem Rathe „in forma pinguissima hypotheciret und verpfändet,“ die dargeliehene Summe auch zu 5 pCt. verzinst würde. Als Rudolf II. bald darauf abermals 100000 Thl. von der Stadt Breslau auf 3 Jahre entlieh, bewilligten sie ihm die Breslauer unter der ausdrücklichen Bedingung,

dass er die Hauptmannschaft dem Rath auf eine Anzahl Jahre verschreiben solle. In einem vom 5. Januar 1602 aus Prag datirten Decrete versprach er, „dass es auch mit der Hauptmannschaft diese drei Jahre hinwiederum in dem Pfande und Stande, wie sie die von Breslau es bishero gehabt, gehalten und verbleiben sollte.“ Sowohl von den 100000 Thl., als von den 1583 geliehenen 15000 Thl. hatten die Breslauer bis 1625 weder an Capital noch an Zinsen auch nur einen Pfennig zurückerhalten.

Die kaiserlichen Räthe, an ihrer Spitze Otto von Nostitz, fassten nun die streitige Frage so auf, als ob die Hauptmannschaft ein in Zeiten der Schwäche verloren gegangnes kaiserliches Regal sei, das man jetzt unter besseren Verhältnissen auf alle Fälle durch Auszahlung der „Pfandsumme“ zurückerwerben müsse. Die Breslaner bestritten dies; sie behaupteten, die von ihnen an Rudolf II. gezahlten Summen seien nur hingegeben worden, um das seit 1471 ihnen unzweifelhaft zustehende Recht der Hauptmannschaft zu sichern und zu verstärken. Wenn auch der directe Nutzen für die Stadt jährlich nur in dem Gewinne „eines Steines Pfeffer“ bestehe, so müssten doch „Credit und Aestimation“ der Stadt inner- und ausserhalb der Mauern durch den Verlust der Hauptmannschaft gänzlich zu Grunde gehn.

Die Breslauer erfuhren außerdem einen Widerstand von einer Seite, von der sie es wohl am Wenigsten erwartet haben mochten. Schon am 30. Januar erschien vor der Stadt ein Ausschuss der auf die hervorragende Stellung der Stadt längst neidischen Ritterschaft. Er bestand aus Sigmund Sack auf Stephansdorf, Heinrich Heugel auf Sägewitz, Christoph Hohberg auf Leuthen, Hans von Kreischelwitz auf Stephansdorf, Ernst von Grüttschreiber auf Stabelwitz, Hans von Debitsch auf Liebenau und Reinhard von Kyckpusch auf Goldschmieden. Ernst von Grüttschreiber als „Landesbestallter“ wies darauf hin, dass, solange der Breslauer Rath an der Spitze der Hauptmannschaft stehe, die Reputation des Fürstenthums in viel Wege gefallen sei. Sonst habe das Breslauer Fürstenthum, weil es das älteste und zuerst an die Krone Böhmen gefallen, bei den Fürstentagen unter den übrigen Erbfürstenthümern die erste Stelle gehabt; jetzt nehme es den alleruntersten Platz ein, so dass in den benachbarten Fürstenthümern angesessene Rittersleute fast Bedenken trügen, ihre Kinder in dies Fürstenthum zu verheirathen. Zudem habe die Ritterschaft in Erfahrung gebracht, dass der Rath 1583 ein Stück Geld auf die Hauptmannschaft ausgezahlt habe und die jährlichen Zinsen immerfort aufwachsen lasse. Nun besage aber doch das Privilegium regis Johannis de anno 1327 et 1341, „so pro lege fundamentali hujus ducatus billig zu achten“, ganz deutlich, dass die Hauptmannschaft zu ewigen Zeiten nicht veräussert, noch jemand sub determinata annua pensione überlassen werden solle. Solch Onus sei auf die Länge ganz unerträglich, die Reluitio wegen der anlaufenden Zinsen fast unmöglich. Da nun ex fama publica, wie aus hochansehentlicher Patrioten Schreiben so viel hervorgehe, dass der Kaiser nunmehr motu proprio auf Reluition dringe, so werde man es der Ritterschaft nicht verdenken, dass sie bei solcher Gelegenheit ihr und der Ihrigen Bestes und des Fürstenthums Aufnehmen befördere.

Kaum hatte die Ritterschaft von der Absendung einer Gesandtschaft der Stadt Breslau an den Kaiser gehört, als sie am 13. und 22. Februar zwei Versammlungen zu Neumarkt abhielt und gleichfalls zwei Gesandte, Daniel von Kuhnheim und Ernst von Grüttschreiber, nach Wien abschickte, welche am 19. März daselbst anlangten und „in den drei Hacken“, gegenüber der Wohnung des schon vorher in „eigner“ Angelegenheit zu Wien angelangten schlesischen Kammerpräsidenten Karl Hannibal von Dohna Logis nahmen.

Die Breslauer Gesandten überreichten dem Freiberrn von Nostitz in Wien 600, dem Oberstkanzler von Lobkowitz 1000 Reichsthaler, der Kaiserin eine silberne, vergoldete Schale „Augsburger Arbeit“ und 600 neue Ducaten mit Ferdinands II. Bildniss in einem rothsammetnen, inwendig mit gelbseidenem Atlas gefütterten und mit silbernen Schnüren und Knöpfen verzierten Beutel. Nicht weniger gewichtig werden die „Präsente“ der Ritterschaft gewesen sein. Allein beide Theile erreichten trotz aller Audienzen nichts als die Vertröstung, dass die binnen wenigen Tagen zum bevorstehenden schlesischen Fürstentage abzuordnenden kaiserlichen Commissare die weitere Resolution des Kaisers mit sich bringen würden. In wessen Befugniß übrigens die definitive Regelung dieser Angelegenheit gestellt war, hätten die Gesandten bald merken können. Dohna äusserte „non obscure,“ dass diese ganze Expedition der Breslauischen Hauptmannschaft in seinen Händen bestehe. Gegen den Syndicus Dr. Rosa liess er sich vernehmen, er erbiete sich ad partem guter Beförderung pro senatu, wenn man sich nur hinwiederum gegen Ihr. Kais. und Kön. Maj., wo nicht mit baarem Gelde, doch mit neuer Bürgschaft insonderheit erga electorem Saxonicum angreifen und bezeigen würde. Die Breslauer Gesandten mochten dies für Prahlerei halten und erklärten sich dazu „gar nicht instruiert, noch befehlicht.“

Donnerstag den 24. April trafen die kaiserlichen Gesandten, darunter Otto von Nostitz, in Breslau ein und wurden nun von beiden Parteien mit Bitten und Anträgen überlaufen. Als Rechtsbeistand fungirten Dr. Melander und der niederschlesische Kammerfiscal David Wachsmann, „welcher ex Negusantio ganz inepte et impertinenter allerlei Klugheit spinnen wollen, deme ex parte senatus sufficienter replicando begegnet worden.“ Da die Ritterschaft — unter dieser Bedingung hätte der Kaiser ihrem Begehrn vielleicht nachgegeben — die Pfandsumme nicht aufzubringen vermochte, so übergab die kaiserliche Kammer der Stadt Quittungen über 38000 Thl. Steuerreste, ein Verfahren, wogegen eiligst Abgeordnete beim Oberamtsverwalter protestiren mussten. Am 16. Mai, dem Tage vor ihrer Abreise, erklärten die kaiserlichen Gesandten den Vertretern der Stadt den festen Willen des Kaisers zur Wiedereinlösung der Hauptmannschaft. Um die Ausübung der Justiz nicht länger zu verzögern, gestatte der Kaiser zwar die Wahl eines Rathsvorsitzenden; derselbe solle auch die Functionen der Hauptmannschaft übernehmen, dürfe aber den Titel „Hauptmann“ auf keinen Fall führen, weil in zwei, höchstens drei Wochen vom Kaiser ein neuer Inhaber dieser Würde ernannt werde. Zugleich wurde die schlesische Kammer von Nostitz zur Auszahlung der rückständigen Summen an die Stadt Breslau angewiesen. „Wer solcher

neuer Hauptmann eigentlich sein solle, davon hat man zwar keine gründliche Wissenschaft erlangen können; allen Umständen und Muthmassung aber nach hat man darauf gezielet, dass solche Hauptmannschaft dem Herrn Kammerpräsidenten Karl Hannibal von Dohna aufgetragen und, weil Ihr. Gn. in viel andere Wege occupiret, per substitutum, durch etwa einen Landsassen administriret werden sollte.“

Um trotz dieser bedenklichen Lage alles in seiner Macht Liegende zu thun, sandte der Rath auch seinen zweiten Syndicus Dr. Pein am 9. Juli nach Wien. Zu ihm bemerkte Nostitz bei einer Audienz: Er habe der Ritterschaft öfters in's Angesicht gesagt, sie sollten nicht denken, noch ihnen in den Sinn ziehen, dass Ihre Kais. und Kön. Maj. sich in diesem Passu von ihnen conditioniren lassen werde. Denn was hätte Ihr. Kais. und Kön. Maj. vor Ursach, wenn es solche Gestalt haben sollte, der Stadt Breslau, als einer vornehmen Stadt, der Ihr. Kais. und Kön. Maj. sowohl als anderen und vor anderen affectionirt wären, ja auf welche und derselben Zugethane sie ein besonderes Auge hätten, die Hauptmannschaft zu nehmen und der Landschaft zu geben? Man hätte ja dazu nicht Fug, es würde der gestalt der Stadt Unrecht geschehen, wanu sie einem Landmanne subjiciret werden sollte, da sich doch die Ritterschaft von der Stadt nicht ferner guberniren lassen wolle. Er wäre zwar auch ein Rittersmann, er müsste aber auch ein sehr passionirter Mensch sein, wenn er in hoc passu der Ritterschaft mehr als der Stadt bepflichten sollte. Er müsste nur dahin sehen, was Ihr. Kais. und Kön. Maj. enixa voluntas wäre, nämlich in ihren Regalien ohne einige Verpfändung oder Conditionirung freie Hand zu haben.

Der wahre Grund zu dieser ersten Sinnesänderung ist jedoch in den frischen Worten des Freiherrn von Nostitz nicht zu finden. Er bestand einmal darin, dass, wie sich nun offen herausgestellt batte, die Ritterschaft die Auslösungssumme aufzubringen nicht im Stande war. Dann war es ferner von Wichtigkeit, dass Dohna anderen Sinnes geworden. Welche Rolle dieser zweideutige Character in der ganzen Angelegenheit gespielt hat, lässt sich mehr vermuthen, als actenmässig belegen. Dass er aber hinter den Coulissen intriguirt hat, und dass er der ausschlaggebende Factor in dem ganzen Handel gewesen ist, kann nicht wohl bezweifelt werden. Es heisst in den städtischen Acten: Inmittelst und diese Zeit über, weil er, Dr. Pein, am kaiserlichen Hofe sollicitiret und aufgewartet, hat man auch allhier nicht gefeiert, sondern bei Ihr. Gn. dem Herrn Kammerpräsidenten, so oft es nur die Gelegenheit gegeben, einen Rath und gemeine Stadt zum Besten und Beweglichsten recommandiret und soviel vermerket, dass Ihr. Gn. bei so beschaffenen Sachen die Translation der Hauptmannschaft mehr zu verhindern, als zu befördern geneigt worden.

Die Folgen dieses Umschwungs zeigten sich bald. Zugleich mit der Abreise des Syndicus Pein von Wien (Ende August) erging ein kaiserliches Schreiben an Dohna, welches die Frage der Hauptmannschaft ganz im Sinne und nach Wunsch der Stadt Breslau erledigte. Wegen der in Liegnitz, Neumarkt und Breslau herrschenden Pest, und weil Dohna in Angelegenheiten des Kaisers nach Teschen reisen musste, verzögerte sich

die endliche Publication des kaiserlichen Schreibens. Als Dohna am Abend des 6. October bei Auras über die Oder setzen wollte, versuchte die Ritterschaft einen letzten Sturm auf sein Herz. An genannter Stelle erwartete ihn David von Kuhnheim und „vermochte ihn ganz unablässig dahin, dass Ihr. Gn. mit ihm nach Nippern gefahren und daselbst pernoc-tiret haben.“ Dohna erzeugte sich jedoch diesmal wirklich als „guter Freund“ des Rathes und blieb fest. Am folgenden Morgen las er der versammelten Ritterschaft die kaiserliche Entscheidung zu Jeschkendorf vor: „dass die Ritterschaft dem Rath zu Breslau, als noch zur Zeit Haltern und Verwaltern der Hauptmannschaft allermassen wie vor diesem beschehen gebührlichen Amtsgehorsam leiste.“ Der anwesende Breslauer Rath ernannte auf der Stelle Adam von Säbisch auf Marschwitz zum neuen Hauptmann und Ernst von Grütt-schreiber gelobte als Wortführer der Ritterschaft Respect und Gehorsam. „Darauf man zur Tafel gesessen, und was Gott an Speiss und Trank bescheeret, in Fröhlichkeit genossen hat.“

Die Freude der Breslauer währte freilich nur kurze Zeit. Schon im Jahre 1636 ging die Hauptmannschaft in Folge des Prager Friedens definitiv an den Kaiser über.

(1. Verlauf mit der Hauptmannschaft des Fürstenthums Breslau von 1625. 2. Bericht über die Abtretung der Hauptmannschaft 1635. 3. Relation über neue Einrichtungen 1636—1637. Rathsarchiv.)

Aus der Instruction

für die kaiserlichen Gesandten Friedrich von Talmberg, Otto von Nostitz, Sigismund von Bock und Otto Melander, ddo. Wien 12. April 1625.

(Rathsarchiv.)

Es hat das einmal angezündete Feuer über alle unsere angewendete gnädigste Sorg-fältigkeit so weit vorgebrochen, dass es fast von Tage zu Tage sich weiter ausgebreitet, derer Ursachen halber wir in steter Kriegsrüstung stehen und neben den Beschwerden, darin wir hiebevor durch das leidige Unwesen vertiefet worden, fast das Aeusserste zusetzen müssen. Daraus dann erfolget, dass nit allein unsere Kammer- und andere Gefälle gänzlich erschöpft, sondern auch andere unsere Erbländer durch die beschwerliche Kriegslast und nach und nach continuirende Einquartirungen bis auf den letzten Grad ausgesogen worden, welche gleichwohl ihres Theils nicht unterlassen uns mit ansehnlichen Contributionen fast über ihr Vermögen beizuspringen.

Ob es nun wohl nit fehlen können, dass unser Herzogthum Schlesien auch darbei etwas ausgestanden und sich der unglückhaften Fälle nit ganz entbrechen mögen: So ist doch kundbar und am Tage, mit was für väterlicher Sorgfältigkeit wir jeder Zeit dahin getrachtet und uns angelegen sein lassen, damit mehr gedachtes unser Herzogthum Schlesien der Kriegslast, so viel immer möglich gewesen, befreit werde. Dannenhero wir dann allbereit

vorlängst darob gewesen, dass alles Kriegsvolk der Oerter abgedanket und also dadurch sowohl der Ackerbau, als sonst anderer Handel und Wandel ganz ungehindert getrieben und von männlichen fortgestellet werden könnte.

Wie nun unsere gehorsambe F. und St. bei unseren hochgeehrten Vorfahren jederzeit den Ruhm gehabt, dass sie an treuherziger Handbietung, so getreue Unterthanen ihrer höchsten Obrigkeit in vorfallenden Nothwendigkeiten thun sollen, an ihnen niemals nichts erwinden lassen, wir auch solches die Zeit über im Werk erfahren und gnädigst erkennen, also und dieweil die vielfältige Obliegen, damit wir wegen des gemeinen Wesens beladen, anjetzo mehr als jemals unserer gehorsamen Unterthanen treuwilling erkleckliche Hilfe erfordern: Als versehen wir uns gnädigst, es werden unsere gehorsame F. und St. auch auf diesmal an ihnen keinen Mangel erscheinen lassen.

Und demnach wie obberühret uns nichts mehr zu Herzen geht, als wie doch einmal zu einem beständigen Frieden zu gelangen und aber uns wissend, dass unsere gehorsame F. und St. des werthen Friedens nit weniger als wir begierig, auch solches das einzige Mittel ist, dadurch sie und andere unsere getreue Unterthanen vollends gänzlich resperiren mögen; zu welchem Ende wir dann nit allein die Friedens-Tractation mit dem türkischen Sultan in Hungarn angestellet, sondern auch im heiligen römischen Reich deutscher Nation auf gehabten genugsamen Rath eine Reichs-Zusammenkunft zu halten im Werke sein, auch sonst allerhand nothwendige Verfassung zu Erhaltung unserer gnädigsten väterlichen Intention gethan und noch ferner thun müssen, zu welchem allem grosse Unkosten gehören: Als ersuchen wir unsere gehorsame F. und St. gnädigst, dass sie zur Beförderung dieses ihnen selbst hochnützlichen und angelegenen Werks dreimal hundert tausend Thaler treuerherzig bewilligen und herschiessen wollen.

Weil auch unsere gehorsame F. und St. gute und genugsame Wissenschaft haben, was bishero des Kurfürsten zu Sachsen Ld. bei uns und dem gemeinen Wesen gethan und aber wir bis auf Dato wegen kundbaren Krieges- und anderer Beschwerden seiner Ld. die versessenen Zinsen derjenigen Kriegskosten, so auch zum Theil zu Defendirung unseres Landes Schlesien und Abwendung der damaligen Feindesgefahr angeleget, nicht entrichten können, seine Ld. aber darauf itzo stark dringen. Hierumb, und dieweil wir vor allen andern seiner Ld. mit dankbarer Bezahlung gerne entgegen gehen wollten, uns auch daran hoch und viel gelegen: Als haben unsere Gesandten mit dieser und anderer zur Sache dienlichen Ausführung bei unseren gehorsamen F. und St. anzuhalten, dass [dieselben] uns die vier mal hunderttausend Thaler zu Contentir- und Befriedigung wohlgedachten Kurfürstens Ld. bewilligen wollten.

Und demnach von S. Ld. auf baare Bezahlung stark gegangen und unsere gehorsame F. und St. sich wohl zu erinnern, dass, ob sie uns wohl vergangenen Jahres sechsmal-hunderttausend Thaler bewilliget (so wir auch zu gnädigstem Dank angenommen), jedoch von ihnen viel ein mehres und bis in die einhundert und sechzig Thaler auf's Tausend

geschlagen und also ungefährlich in die dreizehnmal hundert Tausend der Landesschatzung nach angeleget worden, dahero sie dann um so viel desto mehr Ursache, auch Mittel haben (alldieweil, ungeachtet die dem Lande obliegende Zinsen und andere Nothdürften von solcher Anlage abgezogen, nichts destoweniger ein ansehnlicher Rest verbleibet) uns in dieser so hoch angelegenen Sache zum Wenigsten dreimalhunderttausend Thaler an jetzo oder doch in wenig Wochen, die übrigen einmalhunderttausend Thaler aber zum Längsten auf nächstkünftig Michaelis zu reichen: So versehen wir uns gänzlich und gnädigst, es werden unsere gehorsame F. und St. uns diesfalls nicht aus Händen gehen, sondern uns in diesem ihre Treuwilligkeit erheischender Nothdurft nach erweisen.

[Zu Reparirung der ungarischen Grenzhäuser und zu Erhaltung starker Besatzungen darin fordert der Kaiser ferner, „weil was vor diesem mit einem, anitzo mit etlichen vielen Thalern nit zu richten ist“, F. und St. selbst zum Besten, 200000 Thaler und jene drei Groschen, welche bei Erhöhung des Biergroschens auf 12 Gr. (s. o. 242) F. und St. dem Lande vorbehalten haben. Dafür will er das ihm übersandte Gutachten wegen der Crossnischen Mitleidung in Berathung ziehen und dem Könige von Polen wegen Fortstellung der Grenzcommission und besserer Beobachtung der Compactacten Erinnerung thun lassen.]

Wie wir uns nun bei jetzigen hoch obliegenden Nothwendigkeiten gewiss und gnädigst versehen, dass unsere gehorsame F. und St. sich nichts irren lassen, sondern unfehlbar auf Mittel und Wege gedenken werden, wie (jedoch ungeschadet unser Regalien) uns treuwilligst in allen Punkten entgegen gegangen und wir aus Mangel nothwendiger Hilfen an dem gemeinen Wesen, so sie selbst mit angehet, nit gehindert werden mögen:

Also wollen wir auch zu seiner Zeit darauf bedacht sein, wie hinfüro der bei uns zum öftern geklagten Ungleichheit der Schätzungen halber remediret und Rath geschaffet werden möge.

Inmassen wir auch im Werk sein, denen wegen der Münz-Confusion eingerissenen Unordnungen durch billige und solche Mittel zu remediren, dass verhoffentlich fernere daraus besorgliche Ungelegenheiten und Schäden, auch wohl, da man gar zu geschwind in diesen Sachen verfahren wollen, eines und des Andern gänzlicher Ruin in unsren Erblanden verhütet und aus diesem allem unsere väterliche Vorsorge gespüret werden soll¹⁾).

¹⁾ Der Kaiser durste auf seine zur Besserung der Münzverhältnisse aufgewandte Thätigkeit mit Recht stolz sein. Am 21. November 1624 erliess er ein Bestätigungsdatum des Münzedictes vom 14. December 1623 und bedrohte die Uebertreter mit schweren Strafen: Er habe mit grosser Verwunderung und kais. und kön. Ungnaden vernehmen müssen, dass sich trotz jenes Decretes noch Leute finden, welche Ducaten, Reichsthaler und andere grobe Sorten über den Werth steigern u. s. w. Schon im September 1624 war ein kaiserliches Patent erschienen, wonach Schuldner, die sich nicht friedlich mit den Gläubigern einigen konnten, binnen sechs Monaten die Höhe des während der Jahre 1620 bis 1623 aufgenommenen Darlehens vor Gericht angeben sollten; in einem vom 3. Juni 1625 datirten Patente wird genannte Frist vom 26. April ab auf weitere sechs Monate verlängert.

Am 30. Mai 1625 erschien endlich ein Patent „Worauf in Erörterung der strittigen Münzfragen fürnehmlich zu sehen“. Seine neun Punkte berühren namentlich das Verhältniss zwischen Gläubiger und Schuldner vor Gericht. (Patentensammlung des St.)

Fürstentags-Beschluss,

den kaiserlichen Herren Commissarien den 10. Mai 1625¹⁾) in Breslau übergeben.

(Rathsarchiv.)

[Auf Wunsch des Kaisers hatte der Oberamtsverwalter einen Fürstentag zum 28. April nach Breslau ausgeschrieben, wozu F. und St. „theils in eigner Person, theils vertreten durch Gesandte sämmtlich erschienen“. Nach den üblichen Glückwünschen versichern F. und St., dass sie dem Kaiser für alles Gute, was er dem Lande Schlesien bisher erwiesen, Dank schulden, und dass sie gern „ihre schuldigste Treuherzigkeit in der That bis auf das Aeusserste erweisen möchten“.]

Sie befinden aber und weiset das Werk an ihm selbsten, dass wie Ihr. Kais. und Kön. Maj. dero allergnädigstem Andeuten nach niemals mehr als jetzo dero gehorsamen Unterthanen treuwilliger erklecklicher Hilfe bedürfend gewesen, es also ihnen niemals unmöglicher fallen wollen, Ihr. Kais. und Kön. Maj. dero unterhängste Treuherzigkeit nach ihrem Wunsch und schuldigsten Devotion nicht nur mit Worten, sondern auch in der That zu erweisen.

Und zweifeln die gehorsamen F. und St. nicht, es werde Ihr. Kais. und Kön. Maj. der ganz trübselige und kümmerliche Zustand dieses armen Landes vorhin genugsam bekannt sein und [sie] aus dem bei vorgehenden Fürstentagen mit steter Ausführung angezogenen hochverderblichen Wesen und geführten hochflehtlichen Lamentiren, Winseln und Wehklagen allergnädigst befunden, auch nach dero angebornen väterlichen Clemenz und Mit-leidigkeit beherziget haben, wie nunmehr dasselbe durch die endliche und überfallende Enervirung, als das äusserliche, gewisseste Mittel eines zu Grund verderbten Landes, die äusserste Ruin erreicht habe und in dieselbige gedrungen sei. Sintemal es doch leider allzu öffentlich und notorisch, was das arme Land erlitten, und wie es an Mark und Beinen, an Saft und Blut ausgesogen und verderbet. Eines Theils durch die vielfältige und ganz unchristliche, feindselige Durchzüge und Plünderung des kosakischen und andern fremden Kriegsvolkes, welche nit daran vergnüget gewesen, dass sie alles mit Raub und Plünderung erfüllt, Geld und Geldes Werth an güldenen und silbernen Geschmeiden, an Lein- und Bettgewand, an Kleidern und kostbaren Sachen, ingleichen an Pferd-, Rind- und anderem Viehe mit sich hinweg genommen, sondern die auch alles, was sie an allerhand Victualien, an Getreidicht in Stroh und Körnern nicht fortzubringen vermocht, mit den Rossen und Vieh zertreten und in einer Stunde alles zu nichte gemacht und viel hundert Menschen und Einwohner dadurch in die schnödeste Armuth gesetzt. Am andern Ort ist das Land von ihrem eigenen geworbenen Volk und wegen des fort und fort währenden Kriegswesens zum Höchsten bedränget, ausgezehret und verderbet worden, dass, wie

¹⁾ Die Berathungen der F. und St. begannen am 24. April. Ursprünglich war ein früherer Termin in Aussicht genommen; es finden sich im St. Briefe des Oberamtsverwalters, welche F. und St. zum 10. März nach Breslau berufen.

etzlichermassen in vorigen Fürstentagsbeschlüssen specificando ausgeführt, nicht allein auf viel Tonnen Goldes angelaufen, was der ordentliche Kriegssold ausgetragen, und [was] dem Lande wegen der Durchzüge, Musterung, Abdankplätze, beharrlichen Einquartirungen, welche auf viel an einander währende Monate verstattet und eingeräumet werden müssen, auf den Hals gewachsen, sondern dass auch über alle gehäufte und über sich bekommene Schulden durch allerhand erdachte, vorhin unerhörte Auspressungs-Mittel gleichsam auf einmal alles noch übrigen wenigen Vermögens und Vorraths an Geld, Proviant und Victualien das Land entblösset und verlustig worden.

So ist auch öffentlich am Tage und ohne höchste Wehmuth zu berühren unmöglich, was für Verderblichkeit bei hohen und niederen Standesleuten die grosse Confusion der Münze, welche doch aus Verhängniss Gottes pro communi calamitate et clade zu achten [und welche] zur Strafe der Sünden über dieses, so wohl andere Länder ergangen, eingeführet, und wie bei dem Allervermögendsten aus damaliger empfundener Blindheit alles Silber und Gold an Geschmeide, gutem alten Gelde und Baarschaft aus dem Lande weggebracht worden.

[F. und St. erinnern hierauf den Kaiser an die früher von ihnen bewilligten Steuercontributionen und Erhöhungen der Biergelder, „derogleichen bei den glücklichen, friedlichen Zeiten ihrer Voreltern nicht erböret worden.“]

Sintemal es doch einmal an deme und mit diesem Lande anders nit beschaffen, denn dass alle verwilligte gut- und treuherzige Hilfen nindert [= niener, niender d. i. durchaus nicht] anders woher angeleget, zusammen gerichtet und aufgebracht zu werden pflegen und müssen, als nach denen Landes-Schatzungen und Anlagen, welche auf aller und jeder Inwohner Hab, Gut und Vermögen einmal bei den getreuen F. und St. und ihren Vorfahren im Lande gut- und freiwillig unter sich gemacht und über sich genommen worden. Wie dann ebener Gestalt die unerträgliche und unerschwindliche Schuldenlast, in welche das arme ausgezehrte Land durch die unaufhörlich währende ansehenliche, geleistete Hilfen und andere erlittene Noth eingeronnen und sich auf etlich Millionen Geldes eingeschuldet, auf keinen andern Anschlag zu dirigiren und aus deroselben sich zu entwirken [= loswirken, sich entziehen] mensch- und möglich ist, als blos und allein auf und nach derogleichen allgemeinen Land-Contributionen und zusammen getragenen Anlagen. Massen auch alles andere, was das Land zu nöthigen, unvermeidlichen Ausgaben des Jahres über bedürftig, sonst von nichts anderem, als was das Land unter sich zur Schatzung anleget, erhebet und bergenommen werden kann.

Nun ist es aber unverneinlich und aus öffentlicher Erfahrung allzugewiss, dass, von dem vornehmsten und fördersten Stand anzufahen bis auf den letzten zu gehen, im ganzen Lande nicht wohl ein einzelner Stand anzutreffen, welcher nicht seines Orts und mit seinen neben- und unter sich habenden Mitgliedern oder Unterthanen deromassen erarmet und von allem Vermögen kommen, dass er fast keinen Rath wisse, Mittel oder Weg übrig

habe, wie und auf waserlei Weise er auch die alreit vergangene, über sich bekommene und restirende Verwilligungen und Steuer abführen, geschwiegen, dass er zu einiger neuen, obgleich wenigen und schlechten Anlage und Contribution gelangen und dieselbe ertragen könne.

Darum sich bei den meisten Ständen überaus grosse Reste gehäufet und ist das allgemeine Steuerwesen dadurch in deromassen übelen Zustand gediegen, dass allem Ansehen nach zu besorgen, samb es ganz über'n Haufen fallen und nicht möglich sein wolle, mit denselben förder auf- und fortzukommen.

Und ob es wohl nicht ohne, dass in vorgehenden Zeiten nicht schlechte Difficultates fürgefallen und das allgemeine Land die Noth gross und schwer getroffen, dennoch aber [es] sich endlich herausbrechen und die treuherzigsten Hilfen erschwinden und zusammen bringen können, so muss doch jedermänniglich zustehen und bekennen, dass die damaligen noch übrig gelassenen Mittel, durch welche der Drangseligkeit und Noth des Landes etlichermassen Rath geschaffet und geholfen werden können, sich anjetzo ganz verloren und dem Lande entzogen worden, welches dann vor sich keiner weitläufigen Ausführung bedarf.

Denn da in vorabgewichenen Zeiten das arme erschöpfte Land dem bekümmerten Steuerwesen oftmals durch allerhand andere herfür gesuchte Subsidia zu Statten [zu?] kommen vermocht und allerhand vorhin ungewöhnliche Anlagen erdacht und auf die Bahn gebracht, indem es über die allgemeinen Landesschatzungen der Güter und liegenden Gründe bald Anlagen auf das Haupt oder Capital-Schatzung erfunden, bald ein Gewisses auf das Säewerk im Lande mit Contribuirung und Hergabe von allerhand Proviants, Getreidichts und von gross und klein Vieh geschlagen, jetzt eine Anlegung auf das Mahlwerk mit Erlegung eines Mahlgroschens, jetzt auf Victualien, an Bier und allerlei Land- und fremden Weinen und Getränken Contributionen gemacht, ingleichem auf Niederländer, Factoren, Juden und andere, welche sich im Lande des Garn-, Leinwands-, Wolle-, Röthe-Kaufs und Handels gehalten und geflossen [d. i. auf etwas bedacht sein], ein Gewisses dem Lande herzugeben aufgeleget, endlich auch gar so weit und dahin gerathen, dass alle die Vermögenden, welche mit ihrem wenigen baaren Gelde um landüblichen gewöhnlichen Zins dem Nothdürftigen im Lande gedienet und solches vorgeliehen, ob sie gleich ohnedies ihre liegenden Gründe und Güter versteuert, ein Gewisses dem Lande davon hergeben und zu der Steuer-Cassa einbringen sollen:

So will anjetzo um des notorischen und öffentlichen Verderbs und Armuths des Landes unmöglich fallen, an solche Mittel zu kommen, oder derer sich annoch zu gebrauchen und an der Hand zu behalten, wiewohl sie alle mit einander auch damals nirgends angereichert und erklecklich gewesen. Denn wie in vergangener Zeit der arme Land- und Stadtmann über das, was er an Steuern und jetzt erzähltem Gelde und Contributions-Mitteln abzulegen über sich gehabt, sonst nit bedrängt oder betrübt worden und von dem noch übrigen

seinem Vermögen ein solches oder weniges hergeben können: Also hergegen ist der Vermögende samt dem Unvermögenden durch die immerwährende Kriegshilfen, durch die unchristliche Auspressungen des fremden durchziehenden, auch geworbenen eigenen Volkes, sowohl durch die treuberzige grosse gehäufte Schatzungen auf einmal rein ab verdorben und fast ganz von dem seinigen Vermögen gebracht worden. Inmassen die gehorsamen F. und St. in vorigen Fürstentages-Beschlüssen weitläufig angezogen und in continenti auch noch zu verificiren haben, dass das arme Land dies Jahr daher nit nur eine oder zwei, sondern mehr Tonnen Goldes durch dieses Schaden genommen und erlitten, dass so viel unterschiedliche Kriegsbestallungen und Werbungen mitten im Lande angestellet und die Einwohner mit den Durchzügen, Muster- und Abdankplätzen beschwert und bedrängt gewesen. Mit welchem es auch fast noch zu keinem Ort und Ende gelangen, sondern gleichsamb ein solch Ansehen gewinnen will, als ob einem jedweden, welcher etwa Kriegsbestallung anzunehmen bedacht¹⁾), unterm Schein und Praetext, als wenn derselbe in Ihr. Kais. und Kön. Maj. Kriegsdienste eingeschritten, frei und offen stünde, seines eigenen Willens und Gefallens auf'm Lande und in Städten Quartier zu nehmen und zu befehlen und dem armen Land- und Stadtmann nit allein alles mit Ross und Mann auszuzechren, sondern auch Ross, Wagen und was der Soldat bedarf und antrifft, mit sich hinweg zu nehmen und ihn also miteinander in Grund zu verderben, ungeachtet Ihr. Kais. und Kön. Maj. das Land mit Werbungen und Einquartierungen nicht beschweret wissen wollen und dasselbe allergnädigst verschonet zu haben, sich resolviret. Zu welchem dann auch noch dieses kommen und die Noth und übelen Zustand des Landes zum Höchsten vermehret, dass vollend allen Vorrath fast im ganzen Lande, auch bei dem Allervermöglichsten, der grosse Misswachs und die daraus entstandene hohe, hart drückende Theuerung absumiret und verzehret. Also, dass das grosse und meiste Theil der Einwohner kümmert sich und die Seinigen in solcher langwährenden, schweren theuern Zeit auszubringen und das liebe trockene Brot ihnen fürzureichen und des Hungers sie dadurch zu entwebren vermögen, welche Noth insgemein so gross worden und deromassen über Hand genommen, dass ihr viel ein gut Theil des Ackerbaues unbestellet, öde und wüste liegen lassen und den

¹⁾ Besonders das Fürstenthum Münsterberg hatte unter diesen Uebelständen zu leiden. Seine Gesandten klagen F. und St. während dieser Berathung, „dass Werber durch das Land ziehen, völlige Quartier und Victualien, auch noch wohl Geld dazu haben und den Bauersmann, ihnen Rosse herzuleihen zwingen wollen; überdies auch die geworbenen Soldaten haufenweise ziehen und die armen Unterthanen über die Massen beschweren“.

Schon am 30. December 1624 erschien ein Patent Georg Rudolfs gegen heimliche Werbungen. Am 16. März 1625 gestattet ein kaiserliches Patent Werbungen für den Herzog von Feria, spanischen Gouverneur von Mailand; im Mai heisst es von diesen Geworbenen: „dass sie mit offenem Spiel, auch wohl mit Ober- und Untergewehr die Quer' und Länge durch das Land ziehen“. Am 27. Mai befiehlt Ferdinand II. ganz allgemein, kaiserliche Werbungen in Schlesien nicht zu verhindern. Unter dem 7. Juli ermächtigt der Kaiser zwei Capitäne, Georg Rostock und Georg Grumper, drei Fähnlein für das Regiment des Obersten Johann Aldringer in Schlesien zu werben (St). Vgl. auch Grossmann Mansfeld, 16 und 17.

Hunger zu stillen allerlei Gesäme unter das Brotgetreide anbacken und sich damit anfüllen, andere sich aber so fest und tief einschulden müssen, dass sie kaum in etlichen nach einander folgenden Jahren sich daraus gewinden, und was zum lieben täglichen Brot an Geld und aufgenommenen Getreidichts erborget worden, wiederum werden bezahlen und gutmachen können. Geschwiegen, was andere über solch ausgestandene Noth der Theuerung für Jammer, Schaden und Verderb durch Absterben des Viehes, gross und klein, oder dass aus Mangel der nothdürftigen Fütterung sie dasselbe verwerfen [?] müssen, oder durch andere Gefährlichkeit, mit Feuersbrunst oder sonst, erlitten und erduldet.

So sind alle Commercia, Handel und Wandel im ganzen Lande und der Urbar in Städten bei diesen trübseligen schweren Läufen und geschwinden Theurung gefallen und eingegangen und theils um und wegen grosser Unsicherheit, die denen, so die Commercia zu Land und Wege gebauet, öffentlich und ungescheuet begegnet und vielfältig an ihren Waaren angegriffen und geplündert worden, theils um der gemachten überhäufsten Auflagen, Accisen und Zölle fast aus dem Lande vertrieben worden und [haben] sich gar verloren.

Woraus als aus einem Brunnquell alles Verderbs dieses erwachsen, weil ein jeder vom Grössten bis zum Kleinsten mit sich und seinen armen Leuten blos an seiner nothdürftigen und nothwendigen Unterhaltung übrig genug und mehr als zuviel und gut ist zu thun hat, dass die vorhergewilligte gutherzige Steuren und Hilfen auf ein ansehnlich gross Theil im Retardat ersitzen blieben und fast nicht möglich sein wolle, auch mit anbedräuetter schärfster Execution fort- und durchzukommen, viel weniger zuverlässigere Hoffnung zu ergreifen, dass zu andern und zwar derogleichen unerschwindlichen treuherzigen Hilfen Mittel übrig sein sollen.

Und ob auch wohl in verflossenen Zeiten das allgemeine Land dergleichen Beschwerlichkeiten Mängel und Defecten durch dieses in etwas abhelfen und remediren können, dass noch hin und wieder bei etlichen Vermögenden auf'm Lande und in den Städten auf eine gewisse Zeit ziemliche ergebige und erschiessliche [erspriessliche] Summen Geldes an Vorlehen zu erheben und zu erhalten gewesen, so haben sich doch leider diese Mittel anjetzo im Lande ganz verloren und ist dasselbe so weit und dahin in Abfall ihres Vermögens gediegen, dass, wo man vormaln bei einer und der anderen Stadt-Commun, oder auch bei reichen Privat- oder bei Kauf- und Handelsleuten viel 1000 Thlr. aufbringen und erborgen und durch solche Mittel dem allgemeinen Steuerwesen Hand- und Hilfreichung thun können, jetziger Zeit und Läufste nit so viel 100 zu erlangen möglich. Und zwar solches nit aus denen Ursachen und Bedenken, dass die Leute mit ihrem Vermögen andern zu dienen und auszuhelfen ungeneigt, oder aus Vorsatz unwillig sich erzeigen wollten, sondern viel mehr und eigentlich darum, dass vorhin fast aller Orte im Lande bei Standespersonen und Privatleuten, da man nur etwas zu erheben gewusst, es sei an Gelde, oder verarbeitetem Gold oder Silber und solchem Geschmeide, [dies] zu des Landes Nothdurft und Drangseligkeit [?] aufgeborget, ja auch [dass] denen, welche etwan gleichsam nur den

letzten Noth- und Zehrpfennig gehabt, [dieser] durch allerlei Mittel und Wege herausgesprest worden, und da auch je noch bei etlichen Leuten an Vermögen was übrig gewesen, ist doch solches ihnen auch fast ganz zu Wasser gemacht. Sintemal manchem an neuer Münze zwar viel 1000 Thlr. hinter die Gerichte gelegt oder sonst vor gut alt Geld eingeschoben worden, welcher jetzo post reductionem nicht so viel Hundert zu gewarten hat. Dahero dann die tägliche Erfahrung genugsam ausgewiesen und noch bezeuget, dass auch öfters in urplötzlich fürfallenden nöthigen und unvermeidlichen Ausgaben in Mangel anderer Mittel, so zu Erhaltung des Landes Credit von Nöthen, über allen höchst angewendeten Fleiss man bishero eine wenige und geringe Summa oder Stück Geldes nicht zu Wege bringen, oder wenn der allgemeinen Landescasse an denen über sich habenden schweren und grossen Schuldenlasten etwa ein ander oder mehr Schuldposten zu zahlen anfekündigt worden und obliegen, [man] nicht wohl ein einiges Mittel zu Abführung und Befriedigung solcher gemachten Schulden erreichen können. Wodurch also diejenigen, welche in der Noth dem armen Lande mit ihrem Vermögen gedienet und ausgeholfen, darum dass sie der vorgeliehenen Kapitalien zuselbst ihrer eigenen höchsten Nothdurft und Angelegenheit zu rechter Zeit nicht habhaft sein und [sie] wiederum überkommen können, in Verderb und Schaden gerathen und weiter weder dem Lande noch ihnen selbst nicht helfen und rathen können. Daraus aber weiters nichts Gewissers zu befahren und zu gewarten, als dass derogestalt des ganzen Landes Credit werde müssen über den Haufen zerfallen und gleichsam auf einmal mit einander über und über alles verderben.

Gestalt dann hierzu nicht ein schlechter Anfang gemacht und dem Landes-Credit merklich viel geschadet zu sein aus diesem erscheinet, dass die nothkundige Drangseligkeit und äusserste Unvermöglichkeit des Landes so weit die Oberhand genommen, dass die F. und St. an solche Gedanken bis zu der Sachen weiteren Deliberation kommen müssen, dass nämlich ein jeder, welcher dem allgemeinen Lande in Treuen ein Stück Geldes vorgeliehen, dahin sich besagen und gutwillig disponiren lassen solle, mit Aufsage und Aufkündigung des Vorlehens inzwischen auf eine wenige Zeit innenzuhalten und mit dem erschöpften Lande christliches Vernehmen und Geduld zu haben.

Welches, was es vor ein gefährliches Misstrauen in und ausser Landes bei den Creditoren allreit mit sich gezogen, und was für Confusion und endliches übeles Wesen daraus erfolgen werde, wann nit in Zeiten solchem Uebel Rath geschafft und etlichermassen remediret werden sollte, ist an sich selber offenbar und genugsam bekannt.

[Mit allgemeinen Landesanlagen dem Schuldwesen aufzuhelfen, würde selbst dann schwer sein, wenn Schlesien von neuen Schulden befreit bleiben und mit Steuern und nothwendigen Landesanlagen gar nicht belegt werden würde. Die wenigen Groschen, welche dem Lande von den Biergeldern bleiben, sind den täglichen Bedürfnissen gegenüber gering zu achten. Der Ertrag der Auflagen auf Röthe, Wein, Schotten, Niederländer u. s. w. dürfte gering ausfallen, vielleicht kaum die Kosten für die Aufseher einbringen. Selbst wenn man neue allgemeine Landesanlagen zu erheben beschliesse, werde doch nur ein Geringes

einkommen; es gebe keinen Stand, ob geistlich oder weltlich, darunter ganze Communen, Städte und Dorfschaften, welche nicht Unvermögen vorschützen und Exemptionen von neuen Auflagen forderten.]

Viel und der grosseste Theil der Stände haben bis anhero bei allen Fürstentagen und Zusammenkünften ganz flehentlich und wehmüthig die gar grosse Ungleichheit und Unerträglichkeit der Steueransage, in welcher sie mit ihren Gütern anfangs aus gutwilligen treuen Wohlmeinen genommen [?] und sich geleget haben, nit allein beklaget, sondern auch vor diesem und in jetziger Versammlung sich öffentlich angegeben und protestiret, dass ihnen unmensch- und unmöglich sei, fortbass [fortan?] mit Ableg- und Ertragung der Steuern und gutherzigen Contributionen dergestalt zu folgen. Sonderlich weil auch diese Ungleichheit mit vorfiele, dass an etzlichen Orten man dies versteuern und in der Schatzung ein lange Zeit vergeben müsse, das auf keinem liegenden Grunde weder auf'm Lande, noch in Städten sich befindet und gar nit mehr in rerum natura, sondern sich gar aus der Welt verloren und doch die Schatzung einen wie den andern Weg auf dem Halse gelassen, andere aber in der Schatzung auf Ducaten blieben, da doch durch das ganze Land selbige Ansage auf Thaler gerichtet worden. Dahergegen haben die andern Wenigen, welche mit Sorgen, Borgen und genommenen Vorlehen kümmerlich in den Steuern noch bishero williglich sich erzeigte und das Ihrige eingebbracht, ihre Unvermögenheit, und dass sie unter dieser unaufhörlich drückenden Last mit ihren armen Unterthanen und Mitgliedern ganz bestecken blieben, zum Höchsten angezogen und urgiret. So ist es nun im Grunde der Wahrheit anders nit gethan und beschaffen, denn dass bei dem meisten und grössten Theil des Landes das Unvermögen, Armuth und Abfall der Nahrung deromassen gross, notorisch und überhand genommen, dass alle ganz ernsthafte und eifrige Executions-Mittel umsonst und vergeblich und daher bei der Steuer-Cassa von Zeit zu Zeit sich die Reste übermäßig häufen und fast wenig oder nichts darauf zu verlassen sein wolle. Wie es dann ein jeder Stand und Obrigkeit in seinem Orte mit Wehmuth zu erfahren hat, was grosses und herzbrechendes Winseln und Weheklagen von denen stetigs zu hören und zu vernehmen, welche auf'm Lande und in Städten wegen der unabgelegten, hinterstelligen Steuer-Reste mit Execution bedräuet und zu deren Einbringung compelliret und angehalten worden, darüber gewisslich ein christliches Gemüthe nit wenig alteriret und beweget werden muss.

[Die Noth ist bei vielen so gross, dass sie ihre Häuser, ihre Güter, ihren Viehstand zum Verkaufe stellen; viele könuen ihre Aecker nicht ordentlich bestellen, manche lassen sich verlauten, sie würden Aecker und Güter gern demjenigen ohne weiteren Recompens einräumen, welcher die Steuern und die darauf lastenden Onera abführen wolle. Fast alle Baarschaft des Landes ist verschwunden, der meisten Leute Vermögen besteht nur in Schuldbriefen. Wie schwer eine neue Contribution dem Lande fallen werde, beweist der Umstand, dass trotz aller Executionsmittel ein grosser Theil der dem Kaiser früher bewilligten Summen nicht bat erhoben werden können. Um dem Kaiser indess zu beweisen, dass sie die begehrte Hilfe nicht aus eingebildeter Difficultät verweigern, wollen sich F. und St. über ihr Vermögen anstrengen.]

Diesem nach thun gegen Ihre Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. sich dahin unterthänigst erklären und erbieten, dass nämlich allerhöchst erwähnter Ihr. Kais. und Kön. Maj. aus unterthänigem treuen Herzen sie zu desto bequemerer Fortstellung des an die Hand genommenen hochnöthigen und nützlichen Friedenswerks bei Ihr. Kais. und Kön. Maj. erstem Postulato 200000 Thaler, wegen des andern Begehrens der angezogenen von Ihr. Kais. und Kön. Maj. des Kurfürsten zu Sachsen Ld. und kurfürstlichen Gnaden abzuführen hinterstellig verbliebenen Interessen halber 300000 Thaler und dann wegen angesuchter Hilf zu nöthiger Reparir- und Besetzung der Grenzhäuser in Hungarn 100000 Thaler und also in allem 600000 Thaler bewilligen, zusammen richten und hergeben wollen. Alles an solcher Mänze, wie zu 36 Gr. der Thaler gültig und im Lande insgemein gang und gebe ist. Und ob wohl auch gegen Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigst gerne sich in Beniembung und Aussetzung schleuniger Termine accommodiren und deroselbten willfahren wollten, so werden doch Ihr. Kais. und Kön. Maj. verhoffentlich selbst abnehmen und befinden, weil diese jetzige Bewilligung nichts weniger als wie in vorgehenden Jahren geschehen auf eine deromassen grosse und hoch ansehnliche Summa gerichtet worden, derogleichen Ihr. Kais. und Kön. Maj. hochgeehrtesten Vorfahren in diesem Lande auch gar bei friedlichen und besseren Zeiten und Zustand des Landes nicht begegnet, dass es nit mensch- noch möglich, inner solchen engen Terminen, wie solche von Ihr. Kais. und Kön. Maj. angeräumet worden, die verwilligte Hilfen zu erschwingen und zu erheben, sondern [sie] werden deshalb allergnädigst Geduld in etwas mit dem armen, ganz erschöpfsten Lande tragen. Massen die gehorsamen F. und St. dennoch auch in diesem Stück ihre Willfährigkeit darzuthun geneigt sein und sich anerbieten, dass Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie auf Bartholomaei 300000 Thaler im ersten Termin, auf Trium Regum 150000 Thaler zum andern Termin und zum dritten Termin auf Georgi des folgenden 1626. Jahres 150000 Thaler vermittelst göttlichen Segens und Beistandes ablegen, sonst aber zu einigen andern Terminen anticipando nicht verbunden sein wollen, auch bei diesem armseligen Zustande des Landes darzu zu gelangen nicht vermögen.

Dabei die gehorsamen F. und St. nicht zweifeln, dass ihnen zu desto besserer und wirklicher Erhebung solcher ansehnlichen Hilfen auch die anderen Media, welche über die ordinarias contributiones sie nunmehr im Lande an die Hand bringen und derer gebrauchen können, wie vor'm Jahre angedeutet und vormaln geschehen, außerdem auch sonst nit möglich, solche Contributiones aufzubringen, werden freigelassen werden. Daneben dann auch die gehorsamen F. und St. ihnen um des Landes Nothdurft willen ausdrücklich bedingen, dass, wie dieses lautere freiwillige und gutherzige Hilfen sein, also ihnen den sämbtlichen F. und St. diese Bewilligung wegen derer von Ihr. Kais. und Kön. Maj. in jetziger Proposition angezogenen und bei des Kurfürsten zu Sachsen Ld. und Kurf. Gn. haftenden jährlichen Interessen im allergeringsten nicht solle oder möge zum Praejudiz gemeinet sein, oder zu einiger Verfänglichkeit gereichen und gelangen. Unterthänigst nicht

zweifelnde, [dass] Ihr. Kais. und Königl. Maj. nach dero allergnädigsten Disposition dieses Passes und Abführung der Interesse halber wohl wie zu thun und zu verordnen haben und wissen werden. Es wollen auch die gehorsamen F. und St. diese freiwillige Contribution und Bewilligung der 600000 Tbaler in keiner andern Erklärung und Meinung vollziehen, als dass an und von solcher Verwilligung und dazu gehörigen nöthigen Schatzung, wie sie von Termin zu Termin im Lande werden angeleget werden müssen, kein Stand oder sonst jemand, geistlich oder weltlich, auf'm Land und in Städten solle exempt, ausgeschlossen oder befreit sein, nach auch dass der gehorsame Stand oder Mitglied den Ungehorsamen übertragen oder den Abgang an des Ungehorsamen Theil und Stelle vertreten oder über sich nehmen, sondern ein jeder seines Orts vor seine Quotam nach des Landes althergebrachter Ordnung und Verfassung entwarten, [sie] abführen und vertreten solle.

[F. und St. reserviren sich ausdrücklich, dass, falls vor der Fälligwerdung des ersten oder zweiten Terms das Land gewaltsam angegriffen, oder mit Plünderungen, Einquartierung, Muster- und Abdankplätzen belegt würde, sie das Recht haben, die ganze oder theilweise fällige Quote zum Nutzen des Landes zurück zu behalten oder einem besonders schwer beschädigten Stande die Ablieferung seines Antheils zu erlassen.]

Und weil fast soviel verlautet werden wolle, als ob auch anitzo neue Bestallungen im Lande obhanden seien, ingleichen sich an den Grenzen dieses Landes des polnischen zusammenrottenden kosakischen Gesindleins wiederum mit grossem Haufen und in starker Anzahl vermerken lassen, welche, da ihnen mit Ernst mit gesteuert, leicht ein Streif in das Land thun und die Einwohner an den Grenzen gefährden, beschädigen und verderben könnten. Massen es auch bei währendem Fürstentage und Anwesenheit Ihr. Kais. und Kön. Maj. hochansehnlichen Herren Commissarien an den Grenzen der Herrschaft Medzibor und Wartenberg erfolget¹⁾): {Als} wollen Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamben F. und St. unterthänigst alles Fleisses gebeten haben, dieselben geruhet allergnädigst, solchen neuen Werbungen und Kriegsbestallungen, wie nichts minder auch aller Zusammenrottirung und Einfällen des kosakischen oder auch anderen Kriegsvolkes ernstlich vorzukommen und zu Verschimpfung Ihr. Kais. und Kön. Maj. selber in dero getreuem Lande soviel Frevels

¹⁾ Herzog Georg Rudolf zeigt am 29. April [wohl richtiger: am 3. Mai] durch Patente an, dass sich Kosaken der schlesischen Grenze nähern: Gramer, Beuthen in OS. 123. In einem Briefe des Oberamtsverwalters an den Oberstleutnant Härtel vom 28. April befiehlt er letzterem Schutzmassregeln gegen das im Teschnischen Gebirge lagernde Gesindel zu treffen. „Ermelte Kosakenversammlung kommt uns dannenhero desto befremdet vor, als weder uns, noch auch den allhiero anwesenden Herren kaiserlichen Gesandten von einziger Berufung deroselbten ganz nichts bewusst ist.“ Georg Rudolf schrieb am 28. April in derselben Angelegenheit auch „an den jungen Prinzen in Polen, so sich itziger Zeit in diesem Lande befinden soll.“ Der Herzog meldete ihm, dass eine starke Anzahl Kosaken an der schlesischen Grenze bei „Korzelglow, Czenstochaw und Krzepicz“ beisammen logirt sei und bittet um des Prinzen Intercession zu Gunsten der Schlesier. (St.)

und Gewalts nit zu gestatten und nachzusehen. Massen denn zu besorgen, wann diesem nit gesteuert werden, sondern dergleichen Beschwerlichkeit und Brandschatzung den armen vorhin verderbten Unterthanen, wie bishero geschehen und noch neulich das Land, bevorab die in den Erbfürstenthümern, von denen Pappenheimischen und Krätzerischen¹⁾), wie auch den Glätzerischen Liechtensteinischen, so wohl den Pechmannischen Soldaten erlitten, förder begegnen und erfolgen sollte: Es würden die durch solche Brandschatzung verdorbenen arme Leute und Mitglieder auf dem Lande und in Städten an allen gutherzigen Hilfen ganz und gar ersitzen müssen und mit dem Lande nit heben und legen können, welches dann Ihr. Kais. und Kön. Maj. an deroselben jetzigen bescheineten Bewilligung fürnehmlich empfinden würden.

Und demnach auch nit ohne, dass diesem Lande an Reparirung und Besatzung der Hungarischen Grenzhäuser, bevorab in Ober-Hungarn, merklich viel gelegen, bitten die gehorsamen F. und St. fürnehmlich diejenigen Oerter und Häuser in Acht zu nehmen, welche diesem Lande am nächsten angelegen. Dieweil aber mit dergleichen gutwilligen Grenzhilfen fort und fort zu folgen das arme Land nit vermag, nichts weniger aber das heil. römische Reich und die ganze Christenheit auf angeregte Grenzhäuser, als auf ein Antemurale oder Vormauer wider die Einfälle des türkischen Erbfeindes, ungezweifelt ihr sonderbares grosses Absehen billig haben und zu deroselben Reparir- und Erhaltung ihre Hilfen und Handreichung williglich darbieten werden:

Wollen die gehorsamen F. und St. unterthänig hoffen, [dass] Ihr. Kais. und Kön. Maj. auch zu solchen Hilfen das römische Reich allergnädigst zu disponiren nicht unterlassen werden.

Was endlich Ihr. Kais. und Kön. Maj. wegen der bei nähester Bewilligung des Biergroschens zum Land reservirten drei Groschen, dieselbe auch Ihr. Kais. und Kön. Maj. vor voll und also das doppelte Biergele ganz und ohne Abkürzung folgen zu lassen, allergnädigstes Begehren anbelangen thut, wollten Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. auch hierinnen mit gehorsamster Willfährigkeit sich gerne erzeigen. Es geruheten sich aber Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst zu erinnern, wie gleichwohl jeder Zeit von solcher freiwilligen Contribution der Biergele dem Lande der sechste Groschen zu dessen eigener Nothdurst in Händen verblieben, und dass die gesammten F. und St. auch bei der nächstgethanen Verwilligung dieser Biergele halber selbige in Duplo einzubringen ohnedies sich höher, als bei vorgehenden Zeiten geschehen, angegriffen, zugleich aber in damaligem gefertigten Fürstentags-Beschluss für des erschöpfeten Landes General-Cassa die angeregte 3 Gr. expresse reserviret und ausgezogen, selbige auch bis auf Dato zu sich eingenommen und zu den nöthigen Ausgaben des Landes, sonderlich zu Bezahlung der

¹⁾ Sind damit vielleicht die Cavallerieregimenter Pappenheim und Kratz gemeint, welche in der Schlacht a. w. B. mit gekämpft hatten?

im Lande unterhaltenen Einspänniger angewendet. Wie denn dergleichen Verwilligung der Biergelder diese Zeiten daher darum desto eher von dem armen Lande erhebet werden können, dass gleichwohl von solchen Biergeldern eine wie wohl wenige und schlechte Intrada dem Lande zukommen und durch dieselbe dieses erstattet worden, was sonst hätte durch eine im Lande gemachte absonderliche Anlage verrichtet und derogestalt die Steuern noch höher [hätten] angeleget werden müssen¹⁾). Um deswillen sich dann zu besorgen, wann aus Mangel des reservirten Biergroschens andere neue Anlagen, zu denen Ausgaben, welche von dem für behaltenen Biergroschen abgeführt worden, sollten gemacht und angeleget werden, würde auch inkünftig bei dem ohnedies fast ganz stockenden Urbar das verderbte Land mit den Biergeldern nicht auf und fortkommen können.

Derowegen zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. der unterthänigen Zuversicht gelebet, Ihr. Kais. und Kön. Maj. würden es bei dem allemal dieser Biergroschen halber erfolgten Reservat allergnädigst bewenden lassen und aus angezogenen Ursachen das arme Land daran vor entschuldiget gehalten haben.

Nichts destoweniger, damit Ihr. Kais. und Kön. Maj. der gehorsamen F. und St. höchste Begierlichkeit, deroselben nach äusserstem Vermögen und Kräften zuzuspringen, auch in diesem Punkt zu verspüren haben, wollen Ihr. Kais. und Kön. Maj. sie auch dieses Postulatum allergehorsamst verwilligen und Ihr. Kais. und Kön. Maj. diese begehrten 3 Groschen Biergelder zu dero kaiserlichen freien Disposition auf die drei folgende Jahre wie der Fürstentages-Beschluss Anno 1624 ausweiset, dass solche von dem 1. Januar dieses 1625. Jahres angehen, treuherzig ausfolgen lassen. Dabei dann Ihro Kais. und Kön. Maj. unterthänigst gebeten werden, sie wollen allergnädigst geruh'en, weil solche Biergelder hiebevor mehren Theils zu Abführung der im Lande verbürgten Kammerschulden und derselben Interessen angewendet, gleichgestalt auch diese Biergelder alldahin anzuweisen und anzuwenden. Des unterthänigsten Verhoffens, [dass] Ihro Kais. und Kön. Maj. hieraus der gehorsamen F. und St. Treuherzigkeit und unterthänigstes dankbares Gemüth, so sie wegen der von allerhöchst gedachter Kais. und Kön. Maj. empfundenen und dem allgemeinen Vaterlande erzeugten kais. und kön. Clemenz in Bestätigung und Befreiung aller und jederer Privilegia, Freiheiten, Religion- und Profan-Friedens und anderer ewig gepreiseten Wohlthaten mit diesen grossen und ansehnlichen Verwilligungen bezeugen wollen, in kais. und kön. Gn. erkennen und aufnehmen werden.

[In sehr beweglichen Worten bitten dann F. und St. den Kaiser, sie mit dergleichen schweren Postulatis künftig zu verschonen und zu einiger Respiration kommen zu lassen. Dass er zum Besten Schlesiens die Differenzen wegen des Oderstroms und der Crossnischen Mitleidung, sowie das Commissionswerk an der polnischen Grenze in Acht genommen hat, nehmen F. und St. mit Dank auf; sie

¹⁾ In Wahrheit kam gerade diese Steuer sehr unregelmässig ein: Patent des Oberamtsverwalters vom 29. Mai wegen besserer Einbringung der Biergelder im St.

bitten ihn ferner, der Ungleichheit in der Steueransage zu remediren und eine Final-Resolution in der Münzconfusion zu erlassen.]

Sintemal sonsten zu besorgen, wann die Einwohner dieses Landes auch unter diesem Gravamine bestecken und in den unter sich häufig vermehrten Geld und Vorlebensdifferenzien und [der] unter einander habenden Schuldforderung noch länger in suspenso gelassen und diesen Sachen unvorlängt nit sollte gänzlich abgeholfen werden, dass hiedurch zum grössten Theil die Contributiones und Landes-Bewilligungen im Retardat würden verbleiben und Ihro Kais. und Kön. Maj. die beraunten Termine nicht können abgeführt und entrichtet werden. Weil es fast mit dem grössten Theil der Creditoren im Lande dahin gediegen, dass sie von ihren Debitoren weder am Capital noch landüblichen vertagten Interessen einige Zahlung nicht verlangen, sondern von ihren Schuldern, ob auch gleich diesen Praetext ihrer viel zur Ungebühr und Unbilligkeit ergriffen, darum dass allen Obrigkeiten und Gerichten in dergleichen Schuldsachen die Hände gebunden, auf Ihr. Kais. und Kön. Maj. erwartende Resolution gewiesen werden. Woraus dann erfolget, dass die Justiz nicht administrirt, Wittwen und Waisen hilflos gelassen [werden], die hinter die Gerichte und Aemter deponirte und gelegte Gelder in grossen Summen still und otios zum Schaden aller der interessirenden Parteien liegen bleiben müssen; dahergegen von solchen das allgemeine Land und desselben äusserste erschöpfte Steuer-Cassa, wann diese Unrichtigkeit in den Creditis und Debitis nicht im Wege wäre, öfters durch erlangte Anlehn von einer Zeit zur andern dem fürfallenden Geldmangel [hätte] remediren und in urplötzlichen, fürfallenden Ausgaben sich retten können.

Es bitten auch Ihro Kais. und Kön. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigst alles höchsten Fleisses, weil die Erhöhung der Zölle nicht schlechten und geringen Abfall der Commercien im Lande verursachet und dero kaiserliches Interesse dadurch mehr verhindert und geringert, als gebessert und befördert, das allgemeine Land auch dadurch wegen Nachbleibung und Verlierung nützlicher und gedieglicher Erbau- und Anbringung mit Verlierung allerhand guten Gewerbs in Verderb gedrungen wird, es geruheten und wollten Ihro Kais. und Kön. Maj. vorhervertröstettermassen diese Erhöhung an das vorige, alte erträgliche Werk und Model, dabei Ihr. Kais. Maj. merklichen grossen Nutzen geschöpft und empfunden, allergnädigst bringen und richten lassen und auch in diesem Passu lapsantem patriam erigiren.

[Der Kaiser möge weiter anordnen, was zur Schlichtung der Grenzstreitigkeiten mit Polen und zur Aufrechterhaltung der Compactaten mit diesem Lande erspriesslich sei. Am Schlusse empfehlen sich F. und St. der Gnade des Kaisers und der Freundschaft seiner Commissare.]

Fürstentags-Memorial vom 12. Juni 1625¹⁾.

(Rathsarchiv.)

[Im Eingange bedanken sich F. und St. bei dem Oberamtsverwalter, „dass derselbe ihm die Landes-Nothdurft die Zeit über so sehr angelegen gehalten“. Dann berathen sie über die Mittel zur Aufbringung der bewilligten kaiserlichen Contribution und zur Zahlung der Zinsen. Da „durch Lamentationes unter sich selbst niemals viel geändert worden, da bei so merklicher Enervirung der F. und St. alle Mittel sich entziehen, dampfesweise in den Lüften verschwinden und wie Wasser in den Händen verschleifen wollen“, so bleibt nichts übrig als gewissenhafte Abgabe aller Reste beim General-Steueramte, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen.]

Wann es aber die Erfahrung gegeben, dass viel Stände sich mit Einsagen bishero beholfen und die Abgebung aufgehalten haben, dieselben aber zum Meisten in keiner Erheblichkeit bestanden, gleichwohl aber durch solches dem Lande unvermeidlicher Schaden erwachsen, indem es sich in Mangelung anderer und zwar dieser Mittel zum Aeussersten einschulden müssen: Als ist vor ganz nöthig befunden worden, dass die Reste gebührlich erläutert würden, darum dann ein jedweder Stand, welcher begründete Einsage zu haben vermeint, mit derselben nach Verfliessung [von] vier Wochen nach Publication des Schlusses beim kais. und kön. Oberamtsverwalter einzukommen, wie denn auch nachmals den 22. Septembbris allhier in Breslau vor gewissen Deputirten zu compariren und der Erläuterung abzuwarten und beizuwohnen solle schuldig sein, oder der sich nicht angegeben, weiter bei der Erläuterung nicht gehöret werden²⁾.

Wenn nachmaln dieselbe erfolget, so haben sich die Herren F. und St. geeinigt, dass alsdann ein jedweder seinen erläuterten Rest binnen sechs Wochen unfehlbar einbringen und ablegen, oder wider ihn folgendermassen exequiret werden solle.

Und weil unterschiedene Stände die Zeit über sich mit Verwendung der Proviant- und Quartierschulden, welche der Soldat bei ihnen gemacht, aufhalten wollen, als sind dieselben ratione der Einsage ganz auf eine Seite gesetzt, sollen auch keineswegs passiren, sondern an ihrem Orte, da sie bereit hingesetzt, gelassen werden.

In Mangel der Einbringung und Abgebung an alten und neuen Resten haben die löblichen Herren F. und St. auf folgende Modos executionis geschlossen, dass benennlichen von Ständen und Aemtern, wie auch vom kais. und kön. Oberamt, per arresta personarum, durch Pfändung der Mobilien, Sequestration der Immobilien und Subhastation sine respectu alsbald verfahren werden solle³⁾.

¹⁾ Dieser Fürstentag schloss sich unmittelbar an die Berathung über Bewilligung der kaiserlichen Contribution an.

²⁾ Der zur Erläuterung der Steuerreste bestimmte Tag wurde später auf den 20. October hinausgeschoben; auch fand die Zusammenkunft nicht in Breslau, sondern in Liegnitz statt.

³⁾ Das klingt schlimmer, als es gemeint war. Auf ein bewegliches Schreiben des Oberamtsverwalters an die Stadt Breslau um Einbringung der Steuerreste (vom 18. October) entschuldigt sich der Rath mit der „vor-

Es ist auch beschlossen worden, dass aus dem General-Steuer-Amt Consignationes zu fordern, was noch an Aequipollente, Acciss-Getreide, Mahlgroschen und anderem, welches vorigen Schlüssen nach auf's Land geschlagen, hinterstellig, und [dass] es bei den Restanten durch obgedachte Executionsmittel einzubringen.

Item dass wider die Juden, Factorn, Schotten und Niederländer vorhergehenden Schlüssen nach zu verfahren, der Münzzeug, so noch hinterblieben, zu verkaufen, die markgräfliche Kriegsschulden, weil dieselben von der Röm. Kais. Maj. durchaus durch öffentlichen Anschlag cassiret, von den Landesschulden abzuschreiben, allerhöchst gedachte Ihr Kais. und Kön. Maj. noch ferner allergehorsamst zu bitten, dass dieselbe die Pechmannische Spesen und der Dragoner vorgeschossenen Besold, wie auch andere indessen aus dem General-Steueramt auf die von Ihr. Kais. Maj. selbst und in dero eigenen Angelegenheit [?] hergegebene Liefergelder an ihrem Rest geruheten abschreiben zu lassen.

Zum andern die Schuldenlast zu erleichtern, haben die Herren F. und St. vor gut angesehen, dass sie mit denjenigen Creditoribus, welche bei währendem Münzunwesen dem Lande mit ihrem Gelde gedienet, endlich¹⁾ vernommen und verglichen werden.

Und demnach sie gesehen, dass mit jedwedern absonderliche Tractamenta einzugehen und zu halten beschwerlich und auf das Land grosse Unkosten kommen würden, haben sie lieber einen billigen Aussatz machen und beides das Land, sich und die Creditores von vielen Bemühungen subleviren wollen, seind auch der allerunterthänigsten Hoffnung, [dass] Ihr Kais. und Kön. Maj., derer derselbe vom Oberamte zugeschicket werden soll, ihn allernächst confirmiren werden. Nämlich, dass alles und jedes bis Anno 1621 usque ad 15. Octobris eingeliehene Geld vor gut alt Geld gehalten und bezahlet, von jetzt gesagtem Termin aber bis Anno 1622 Pfingsten an allen Posten, in was Sorten die auch vorgeliehen worden, der dritte Theil, [an dem,] was aber von Pfingsten jetzt gemeldeten Jahres bis Anno 1623 Termin Johannis durch Vorlehen an Usualgeld oder 24er Stücken allein einkommen, die Hälfte, (dann, was auch dies Jahr an groben Sorten der Ducaten pro 10 und der Reichsthaler p. 6 Thl. und andern vorgelieben worden, bei Entfallung eines Drittels bleiben) und wiederum von besagtem Termin bis zur Reduction der dritte Theil schwinden und fallen [soll] und nunmehr die Zinsen dem neuen Aussatz nach von instehendem Termin Johannis angehen und gegeben werden sollen²⁾.

gehenden Infection“, sowie damit, dass ein grosser Theil der Einwohner seine Zinsen aus dem General-Steueramte nicht erhalten könne. Und als der Herzog am 29. November endlich mit militärischer Execution droht, ist der Rath in seiner Antwort der Meinung, das werde die Contribution schwerlich befördern. Lib. ad princ.

¹⁾ Die Ordnung dieser delicaten Angelegenheit lag dem Oberamtsverwalter sehr am Herzen. Aus dem Lib. ad princ. geht hervor, dass in der ersten Hälfte des Jahres 1625 von Georg Rudolf viele darauf bezügliche Schreiben mit den nächstangesessenen Ständen gewechselt wurden.

²⁾ Einem Fürstentagsbeschluss vom Jahre 1631 im Staatsarchive entnehme ich eine ausführliche, auf das Jahr 1625 bezügliche Berechnung, „wonach das ganze Schuldwesen der Herren F. und St. dieser itzigen Reduction [von 1631] nach in folgenden Posten besteht“:

Doch wollen die läblichen Herren F. und St. dieses alles anders nicht als auf die Landesschulden alleine und zu keiner Sequel bei den Privatis, weniger zu einzigem Vor oder Eingriff der kais. und kön. Resolution, welche bei Ihr. Kais. und Kön. Maj. durch Schreiben, hiemit sie ehestes eingeschicket werden möge, allergehorsamst und inständigst zu sollicitiren, verstanden haben.

Wann aber Ihr. Ld. und fürstl. Gn. zu diesem Aussatz durch Nachlass von ihrem Anno 1621 zuletzt dem Lande vorgeliehenen, Anno 1622 Termin Georgi versicherten zweimalhundert tausend Thalern (dann die ersten 300000 Thl. billig altes Geld sein und bleiben) eines dritten Theils, und also [von] 66666 Thalern, Anlass und Ursach gegeben, so nehmen die Herren F. und St. dasselbe als eine dem Vaterland erwiesene fürstliche Affection nicht allein zu Dank auf und an, sondern seind es auch bei den Ihrigen zu rühmen erbötig.

Nach diesem haben sie sich erinnert, dass vor diesem auf die Vergebung der baaren Gelder geschlossen worden. Dasselbe wollen sie noch also fortgestellet wissen, und dass

1. Vom Jahre 1600 bis Joh. Bapt. 1621	1082203	Rthl.	8	Gr. 20	Hl.
2. Von Joh. Bapt. bis 15. October 1621	23567	:	18	:	$5\frac{1}{4}$
3. Vom 15. October 1621 bis Joh. Bapt. 1623 (an Speciebus)	251488	:	35	:	8
4. Vom 15. October 1621 bis Joh. Bapt. 1623 (an Usualgeld)	404242	:	15	:	$\frac{1}{4}$
5. Von Joh. Bapt. bis 31. October 1623, beides an Speciebus und Usualgelde	30995	:	22	:	6
6. Endlich im November und December 1623 an Speciebus und Usualgeld .	77049	:	9	:	—

Summa 1869547 Rthl. 1 Gr. $5\frac{1}{2}$ Hl.

Ganz unreduciret würde es ausmachen:

1.	1082203	Rthl.	8	Gr. 10	Hl.
2.	31423	:	8	:	3
3.	619387	:	—	:	—
4.	1303870	:	28	:	10
5.	135310	:	—	:	—
6.	380110	:	—	:	—

Summa 3552304 Rthl. 9 Gr. 11 Hl.

Nach der Reduction [von 1625] verblichen:

1.	1082203	Rthl.	8	Gr. 3	Hl.
2.	31423	:	8	:	3
3.	412924	:	24	:	—
4.	807034	:	31	:	$2\frac{2}{3}$
5.	90206	:	24	:	—
6.	253406	:	24	:	—

Summa 2677199 Rthl. 12 Gr. $3\frac{2}{3}$ Hl.

„Aus welchem allem erscheinet, dass durch die jetzige Reduction mehr als durch die vorige [von 1625] dem Lande zugehen und nicht bezahlet werden dürfen 807652 Thl. 10 Gr. 10 Hl.“ Zusammen ergiebt der Abstrich von 1625 mit dem von 1631 die Samme von 1682756 Thl. 15 Gr. $7\frac{1}{2}$ Hl.*)

*) Grossmann, Mansfeld 15 giebt als Summe der Gesamtsschulden Schlesiens bis Ende des Jahres 1623 mehr als 12 Millionen Thl. an. Fünf Zeilen weiter hat Schlesien bis 1625 bei ihm 70 Tonnen Gold in Schulden.

der Terminus a quo von Martini verlaufenen Jahres genommen werden solle. Bei welchem Punkt aber dies Reservat annexiret, dass diese Vergebung blos von den eingenommenen Zinsen und nicht von denen, die nicht empfangen oder in lite sein, zu verstehen. Von dieser Vergebung haben sie eximiret alle des Landes Creditores, dass nämlich dieselben von dem, so ihnen nach abgesetztem Aussatz klar verbleibet, nichts abgeben, oder weder an Capital noch Zinsen [etwas] devalviren zu lassen schuldig sein; wie denn auch, dass die Vergebung dem Creditori allein und nicht dem Debitori nach Laut der gemachten Schlüsse obliegen solle.

Zum dritten, weil das Land nit allein an Capital und Zinsen Schulden abzuführen, andere Nothdurften zu bestellen, sondern Ihr. Kais. und Kön. Maj. anjetzo de novo eine ansehnliche Contribution von sechs Tonnen Goldes aus schuldigster Devotion auf gewisse und bereit gesetzte Termine gewilliget, ist es auch auf eine neue Anlage der Steueransage nach angesetzt worden: Benenntlich dieses Jahr zu den kais. Anlagen 85 Thaler vom Tausend, zu des Landes aber 35 Thaler, welche folgendermassen in die Steuer-Aemter abgegeben und einbracht werden sollen:

Als

Auf Jacobi [25. Juli]	45 Thl.	
„ Michaelis [29. September]	20 „	
„ Elisabeth [19. November]	20 „	{ vom Tausend.
Anno 1626 auf Agnetis [21. Januar]	15 „	
und endlich auf Mitfasten selbigen Jahres [22. März]	20 „	

Von diesen Contributionen soll sich kein Stand, er habe auch Einsage wie er wolle, anch diejenigen nicht, welchen mit den alten Resten in etwas Geduld zu stehen Verwilligung geschehen, entziehen, sondern seiner Ansage nach dieselben ohn Abgang und vor voll niederlegen. Derowegen auch, ob wohl die Herren Gesandten des Breslauischen Fürstenthums, sowohl von den Landständen als auch der Stadt Breslau, item andere Städte sich protestando unterschiedlich solenniter angegeben, dass sie, weil bei ihnen ratione der Ansage ein merklicher Abgang sich befindet, als dass dieses darinnen stecken thäte, welches nicht mehr in rerum natura gestellt, sie dasselbe [auch] in continent zu demonstrieren erbötig¹⁾), solchen Abgang nicht vergeben könnten, die andern Stände ihnen, indem sie gesehen, dass ihnen die Ersetzung zuwachsen würde, nicht deferiren mögen, sondern sie auf die Universal-Steuermoderation, dazu sich Ihro Kais. und Kön. Maj. wie oft erwähnet allergnädigst erboten, verwiesen.

[„Sonsten sind auch in den Publicis folgende Punkte beschlossen und abgeredet“. (Ich gebe nur einen Theil der gerade in diesem Memorial sehr ausführlich bedachten Privatangelegenheiten): Es soll

¹⁾ Die Vertreter der Stadt Breslau hatten ihre Steuerbücher mit zur Stelle, um nachzuweisen, dass 150000 Thaler der Steueransage gar nicht mehr zu finden seien und deshalb ungerechter Weise von den anderen Bürgern aufgebracht werden müssten. (Rathsarch.)

auf Einbringung der Reste gegangen und das Land mit Aufnahme von Vorlehen weiter nicht beschwert werden. Dem Steuerdirector wird die von F. und St. bewilligte Plenipotenz zur Aufnahme von Vorlehen wieder abgenommen; nur Herzog Georg Rudolf, der dann vielleicht mit den Nächstangesessenen berathen wird, erhält das Recht zur Aufnahme von Vorlehen. Liefergelder und Besoldungen sind zu kürzen. Da ein Christ den andern jüdischer, ja gottloser Weise durch Wucher¹⁾ aussaugt, so ist solchen Schändern und Wucherern nachzuforschen und eventuell das Wuchergut zu confisciren. Gegen die Hoffarth, die keinen Unterschied in Kost und Kleidung kennt, sollen vom Oberamtsverwalter leges sumptuariae erlassen werden. Den früher von F. und St. in Aussicht genommenen Zoll bei der Ausfuhr von Wein, Branntwein, Meth, Röthe und anderen Waaren jetzt einzuführen wird nicht für rathsam befunden.]

Mehr haben viel hochgedachte Herren F. und St. bei den Publicis erwogen, wie auf dem Land und Städten sich etliche gelüsten lassen, herum zu ziehen, bei ehrlichen Leuten einzukehren und daselbst aus lauter Muthwillen allerhand Unfuhr [= unvuore, üble, rohe Art] vor sich und ihr Gesindlein zu treiben, Tumult, Balgereien und gefährliche Händel zu erregen und anzufangen, dadurch ein ehrlicher Mann in seinem eigenen Haus und Hof neben den Seinigen nicht sicher ist, oder je zu anderem Unglück bracht und geanlasset wird. Solchem Unheil nun vorzukommen und den muthwilligen Tumultuanten gehöriger Massen zu begegnen, haben sie vor nöthig und rathsam befunden, dass Patenta auszufertigen und dieses alles mit höchstem Ernst abzuschaffen und zu verbieten, mit angehangener Clausul: Im Fall sich, es sei auf'm Lande oder in Städten, derogleichen Frevler bei jemandem inskünftig betreten liessen, [dieser] ihnen nicht alleine Widerstand thun [soll], sondern auch der Wirth und die Seinigen, ob sie schon in defensione das Moderamen inculpatae tutelae überschreiten möchten, daran nicht gesündiget haben sollen. —

[Bis zum Ausgange des beim Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer wider Wolf von Reppisch schwebenden Processes soll sich bei schwerer Strafe niemand thätlich an ihm vergreifen. Die Balger-, Ges'nde-, Zigeuner- und Bettlerordnungen sind zu revidiren²⁾].

Wegen der verrichteten Absendung an Ihr. Kais. und Kön. Maj., sowohl dero Kais. und Kön. Gemahlin bedanken sich die Herren F. und St. gegen Ihr Ld. und f. Gn. dem kais. und kön. Oberamts-Verwalter und die Herren Abgesandten und sind mit ihren Verrichtungen allerdings wohl zufrieden und vergnüget. Doch haben die Herren Gesandten der Erbfürstenthümer gebeten, sie ein ander Mal in derogleichen Verrichtungen nicht zu übergehen, sind aber mit Ihr. Ld. und f. Gn. des kais. und kön. Oberamts-Verwalters ausgeführten Ursachen, warum vor diesmal und bei vorgehender Eilfertigkeit es anders nit habe angestellet werden mögen, contentiret worden.

¹⁾ Dagegen richtet sich besonders Artikel IX des kaiserlichen Patents vom 30. Mai 1625.

²⁾ Herzog Georg Rudolf erliess in Folge dieses Beschlusses am 20. Juli ein Patent wider Balger und Tumultuanten.

Bei der Relation, wie die Schweidnitzischen Kirchensachen beigeleget, haben die Herren katholischen Stände ihre vor diesem, als die Memorials beweisen, eingelegete Protestation wiederholet.

[In der Angelegenheit der Münzbeamten wird beschlossen, dass alle, einschliesslich ihrer Bürgen, absolvirt werden¹⁾; mit Ausnahme des Balthasar Krause, weil derselbe über die Anderen Inspection gehabt und die Wochen- und Monatszettel nicht zu rechter Zeit abgegeben hat, aus denen zeitlich zu sehen gewesen wäre, ob mit Schaden oder mit Nutzen gemünzt wurde. Es sei billig, dass er gleich den Anderen gut mache, was ihm ausgesetzt sei; seiner Eventualappellation sei nicht zu deferiren.]

Was die Petitionen der Privaten betrifft, so ist die Stadt Troppau mit den Troppauer Landständen und dem Fürstenthum Jägerndorf, obwohl F. und St. recht gut wissen, was die Petenten ausgestanden, auf später zu vertrösten. Das Gesuch des Herzogs von Teschen um Steuermoderation wird bis zum Erlass der vom Kaiser versprochenen allgemeinen Moderation des ganzen Landes Schlesien²⁾ zurückgelegt.]

[Ferner], demnach sich die Herren F. und St. freilich erinnern, dass etwa vor diesem etliche Pässe gegen dem Königreich Ungarn bei der Jablunka verhauen, und man sich deswegen mit Ihr. Ld. und fürstl. Gnaden zu vertragen habe, so achten sie doch nicht der Nothdurft, daselbst hin allererst Commission zu ordnen; besonders, weil ihres Bedünkens jetziger Zeit der Augenschein wenig geben kann, [sie] auch das Vertrauen haben, [dass] Ihr. Ld. und fürstl. Gn. ein Unbilliges oder Uebrigess vom Lande nicht begehren würden: Als soll an die fürstl. Regierung ganz beweglich geschrieben und sie dahin disponiret werden, dass sie es bei dem Aussatz der 50000 Thlr. bewenden lasse, sintemal die Verhauung zu des Fürstenthums eigenem Besten geschehen, Ihrer Ld. und fürstl. Gn. alles Holz verblichen, andere Orte, da dergleichen geschehen, entweder nichts begehret oder abgewiesen worden.

[Auch] wollen die Herren F. und St. Ihr. Ld. und fürstl. Gn. die angegebenen Spesen alsdann passiren lassen, wenn vorgeführt wird, dass dieselben dem Vaterlande zum Besten angewendet werden. Sollten sie aber dieselben ihres eigenen Fürstenthums, Landes und Interesse halber impendiret haben, so haben Ihro Ld. und fürstl. Gn. auch bei sich hochvernünftig zu ermessen, dass sie solche nicht unbillig aus ihren Renten ertragen.

Wann auch angegeben worden, dass es in den Wallachischen Gebirgen und [dem] angren-

¹⁾ Die milde Gesinnung Georg Rudolfs in dieser Angelegenheit geht schon aus einem Briefe vom 29. Januar 1624 an Joh. Christ. v. Brieg hervor: Er hat beschlossen, dass nicht alle des Landes gewesene Münzbeamte wegen der in ihrer Reitung ausgesetzten und noch unabgeführt Mängel in's Oberamt erfordert, verhört und, von wem eigentlich der Schaden verursacht worden, inquiriret werden sollen u. s. w. (St.)

²⁾ Ferdinand II. schreibt seiner Breslauer Kammer am 23. August aus Wien: Zuletzt habe er unter dem 23. October 1624 die Kammer ersucht, ihm ein Gutachten zuzustellen, „was es mit der allgemeinen Schatzung und Anlage unseres Landes Schlesien für Beschaffenheit habe“. Da nichts darauf erfolgt sei, so erneuere er seinen Befehl und hoffe auf baldige Ausführung. Er wird häufig um Universalmoderation der diesfalls befindlichen Ungleichheiten gebeten und wünscht dringend, dass dieses Werk dermaleins zu endlicher Richtigkeit gebracht werde. (St.)

zenden Teschnischen Fürstenthum sehr unsicher worden und allerhand Räuber- und Plackerei sich ereignen wollte, darum denn angehalten worden, damit 50 Haiducken auf des Landes Kosten angenommen und unterhalten werden möchten: So verwilligen die Herren F. und Stände, hiemit sie auch in diesem Ihr. Ld. und fürstl. Gn. nicht aus Händen gehen, auch bei des Landes bekannter Unvermöglichkeit zu Unterhaltung etlicher dergleichen Haiducken auf dies Jahr ein Tausend Thaler, doch cum clausula revocandi derogestalt, dass, wann es nit von Nöthen, diese Spesen einzuziehen bevorstehen [d. h. zustehen] und [es] weiter nicht als auf ein Jahr verstanden werden solle.

[Weiter] haben viel hoch- und wohlgedachte Herren F. und St. wegen des schlesischen Herrn Kammerpräsidenten, als gewesenen Obristen, gesuchten Recompisen sich dahin geeiniget, weil freilich die Dankbarkeit in fine eines jedwederen Dienstes das Vornehmste, sein Wohlverdienen um das Land unverneinlich und er bereit vor guter Zeit auf gehörige Entgegengehung vertröstet, dass von Ihr. Ld. und fürstl. Gn. neben Zuziehung [von] ein paar Deputirten deswegen mit ihme, Herren Präsidenten, sich beredet, behandelt und alsdann, was verwilligt werden möchte, vom Lande auf gewisse Zeiten versichert werden solle.

Und weil wohl gedachter Herr Präsident dem Lande in den von Ihr. Kais. und Kön. Maj. ihm angewiesenen Resten ein Vorlehen auf 400000 fl. zu thun aus treuer, gegen dem Lande tragenden Affection sich anerboten, als wird dasselbe mit sonderm Danke acceptiret und erkennet. Wann aber gedachter Rest noch nicht bei allen Ständen erläutert, also, dass man nicht wissen kann, wie viel eigentlich von selbigem zu Händen kann bracht werden: Als haben die Herren F. und St. gebeten, er wollte mit der Versicherung in kleiner Geduld und bis auf nächstcommendes Oberrecht stehen; indessen werden Ihr. Ld. und fürstl. Gn. der kais. Oberamtsverwalter die Resta zu executiren ihr angelegen halten. Was sich nachmals einbracht befindet, soll versichert werden; indessen sind sie erbötig, über dies, was sich bereit beim Lande eingenommen befindet, viel- und wohlgedachtem Herren Präsidenten Assecuration einzustellen.

Hierbei ist beschlossen worden, dass, weil das Land wegen der 120000 Thlr., die anjetzo sollen laut Ihr. Kais. und Kön. Maj. endlichen Resolution am gutem Gelde abgeführt werden, zu grossem Schaden kommet, die lóbliche Kammer aber durchaus in Abrede ist, dass ihr solche wären jemals offerirt worden, entweder das Steuer-Amt den Schaden ersetzen, oder ihre diligentiam in offerendo dociren sollen. Dabei der General-Steueramts-Director de sua persona, und samb er keine Verantwortung über sich trüge, protestiret und sich auf den Anno 1621 gemachten Beschluss berufen, welches, wie wohl ihm die andern Stände nicht deferiren wollen, doch auf alles was Recht, hier einverleibet worden.

Item, dass die Verzinsung nicht auf's ganze Land, ratione der noch ausständigen Resta, sondern auf die Restanten selbst zu schlagen sei. Endlich wollen die Herren F. und St. die angewiesenen 43000 Stück Reichsthaler in specie mit ehistem abführen lassen, bitten um kleine Geduld.

[Falls die schlesische Kammer oder der Kaiser selbst einwilligt, soll den Landständen und Städten des Fürstenthums Grossglogau die von ihnen zur Bezahlung der Kosaken verauslagte Summe von 5703 Ducaten in der Weise zurückerstattet werden, dass sie nicht in baarem Gelde erlegt, sondern an den Contributionen abgeschrieben wird¹⁾. Petitionen der Städte Schweidnitz und Reichenbach wegen Rückerstattung von Kosten für das Liechtensteinsche Leibfahnlein in Glatz und die tausend Dragoner, ferner eine Intercession des Herzogs von Troppau für die Stadt Troppau wegen Dohnascher Quartierspesen, dann Petita Sigismunds von Bock und des Abts von Leubus sollen näher geprüft und möglichst berücksichtigt werden. Wegen der „Troppausischen Niederlage“ sollen etliche Städte des Landes um ihr Gutachten befragt, wegen der in Zollsachen zwischen Liegnitz und Wiener-Neustadt schwebenden Angelegenheit der Landesbestallte und die zollberechtigten Städte um ihre Meinung befragt werden. Die der Wittwe und den Kindern Rossmanns in solatium mariti et patris (im October 1622! vgl. p. 105) bewilligten 1000 Thl. werden den Genannten nunmehr ausgezahlt werden.

Dann wird eine grosse Anzahl Petenten abgewiesen, andere Gesuche werden insoweit berücksichtigt, als von F. und St. versprochen wird, mit der Zahlung der Steuern etwas Geduld tragen zu wollen. Einigen Antragstellern, wie der Aebtissin von Trebnitz, wird auf hohe Intercession ausnahmsweise die Rückzahlung ihres Darlehens bewilligt.]

Wann auch das Land von dem jetzigen Hauptmann der Commenda Grosstinz wiederum mit seiner doch hinterrücks und [un?]vorbewusst Ihr. Ld. und fürstl. Gn. des Oberamts vorgenommenen und angestellten Werbung und Durchführung der Soldaten heftig beschweret [wird], als soll ihm deswegen ein scharfer Verweis beschehen, er auch schuldig sein, den Leuten dies, was ihnen seine Soldaten abgedrungen, de suo wieder zu entrichten.

Wegen der Stadt Freistadt in Oberschlesien soll noch eins an die fürstl. Teschnische Regierung ganz beweglich um Restitution und Cassirung der Attentaten derer gegen die Stadt etliche ihrer Amtsuntersassen sich unternommen, geschrieben werden. Dass dem Herrn Landesbestallten die vorgeliehenen 2000 Thl. jetziger Reduction nach so bald möglich abgegeben und bezahlet werden, befinden die Herren F. und St. vor gar billig; hergegen sind sie auch zu ihm des Vertrauens, er werde in des Landes Bestallung continuiren und wie bisher geschehen dem Lande alle nützliche Dienste leisten.

Es bewilligen auch die Herren F. und St., dass, zu einem Versuche, die Post nach'm kaiserlichen Hofe der lóblichen Kammer Vorschlage nach auf ein halbes Jahr möge bestellt werden.

Schliesslich haben sie dieses vor ganz nöthig auch befunden, dass beim Steuer-Amt dahin gedacht werden solle, hiermit vor allen Dingen von den einkommenden Resten Ihr. Kais. und Kön. Maj. zu dero schlesischen Kammer 38000 Thaler abgeführt werden²⁾.

¹⁾ Der Kaiser hatte die Rückzahlung dieser Summe durch ein Schreiben (vom 24. Mai) an die schlesische Kammer endlich übernommen (St.)

²⁾ Vgl. p. 313. Bis zum 1. August wurden darauf 8000 fl. in das Generalsteueramt abgeliefert.

Zu welchem Ende, sobald was einkommt, sich [! = es] bei wohlgedachter Kammer, was es sei, vor ihme [d. h. für die Zusammenbringung oder Zahlung der 38000 Thlr.] anmeldet, inkünftig auch die Memorialia, weil in denselben allemal viel wichtige Punkten begriffen, die die Fürstentages-Beschlüsse [betreffen?], durch Deputirte vor'm Ablesen revidiret und corrigiret werden sollen¹⁾.

Engere Zusammenkunft zu Liegnitz vom 1. August 1625.

(Reichenbacher Stadtarchiv²⁾.)

1. Obwohl Ihre Kais. und Kön. Maj. sich des nächsten Fürstentages-Schlusses, und worauf die Verwilligungen conditioniret, erinnerten, so könnten sie doch nicht fürüber, den Obristen-Lieutenant Daniel von Hebron die tausend geworbenen Pferde durch's Land nach Eger führen zu lassen. Und ob er wohl wegen Weite des Weges aus Lievland und

¹⁾ Es ist auffällig, dass der Olbersdorfer Angelegenheit in diesem Memorial nicht gedacht wird.

Der Besitzer der Herrschaft Olbersdorf in der Grafschaft Glatz, Johann Christoph von Waldstein, ein eifriger Anhänger des Winterkönigs, wurde durch Decret vom 31. Januar 1623 als Majestätsverbrecher zum Verluste seiner Güter verurtheilt. Ferdinand II. überliess das Gut dem Erzherzog Karl und durch letzteren kam es in den Besitz der Jesuiten (Kastner, Neisse II., 381). Die Darstellung bei Buckisch V. ist unrichtig). Die protestantischen Unterthanen wandten sich hilfesleidend „more solito“ an den Oberamtsverwalter und der Herzog forderte am 19. Februar 1625 die Herzöge von Brieg, Oels und Bernstadt, sowie den Rath von Breslau zur Abgabe eines Gutachtens in dieser Angelegenheit auf. Johann Christian von Brieg schlug in seiner Antwort vom 24. Februar vor, die Sache wegen ihrer Wichtigkeit vor die nächste Berathung der gesammten Herren F. und St. zu ziehen. Der Breslauer Rath antwortete am 27. Februar. Auch er ist der Ansicht, dass „diese Sache wegen ihrer Importanz billig auf bevorstehendem Fürstentage in reife Deliberation zu ziehen“, möchte den guten Leuten aber doch mit des Oberamts Intervention succurriren und die Olbersdorfer Obrigkeit dahin disponirt wissen, dass bis zu künftiger Landesconsultation alles in jetzigem Zustande verbleibe und nichts innoviret werde. Dass F. und St. der Angelegenheit schon vorher in irgend einer Weise näher getreten sind, beweist die Steuerreitung für 1624, welche (pag. 301) 5400 Thlr. als Ausgabe für die Olbersdorf'sche Commission nennt. Vielleicht ist ein Machtwort Ferdinands II. Ursache geworden, dass der Olbersdorfer auf den Fürstentagen des Jahres 1625 nicht gedacht wird. Wenigstens bestätigte der Kaiser schon am 26. Mai den Jesuiten den Besitz von Olbersdorf (Buckisch V. Kastner a. a. O. und Liber ad princ.).

²⁾ Die nachfolgenden Aufzeichnungen röhren von dem Syndicus der Stadt Schweidnitz Johann Wirth her. Als Vertreter der Stadt Breslau erschienen Barthel von Dobschütz und Syndicus Rosa.

Das Staatsarchiv besitzt ein lesbar geschriebenes Protocoll von dieser engeren Zusammenkunft. Aber es ist, wie alle diese Protocolle, höchst weitschweifig abgefasst und liefert auch hier den Beweis, dass die Fürstenstimme bei der Abstimmung ausschlaggebend war. Die Erbfürsthümer machen wohl eine abweichende Meinung geltend, geben schliesslich aber doch nach*); bei den Uebrigen heisst es einfach: Placet. Das Protocoll bringt gegenüber dem oben Mitgetheilten nichts wesentlich Neues: Die Stände waren äusserst zahlungsunlustig, der Oberlandeshauptmann führte eine scharfe Sprache, z. B. die Status in Oberschlesien obediren nicht, I. f. Gn. könne nicht an allen Orten selber sein. Sollte man von einander ziehen, ohne dass die Stände etwas bei der Sache zu thun wüssten, so müsse er seine Unschuld bei Ihr. Maj. berichten und es gehen lassen, wie es könnte.

*) Grossmann sagt 53: „Das Votum der Erbfürsthümer ist immer das am Schärfsten gefasste.“ Bezuglich der Form finde ich keinen Unterschied; in Hinsicht auf den Inhalt aber war dies schon deshalb unmöglich, weil die Erbfürsthümer direct unter kaiserlicher Verwaltung standen.

Pommern freie Quartier begehrte, so wären ihm doch die kais. Patenta, auch diejenigen, so gestern ankommen und den Ständen communiciret worden, entgegen gesetzt. Darauf hätten Ihro fürstl. Gn. das kais. Oberamt Commissarien abgeordnet, Herrn Kuhnheim, Debitschen, Seidlitz, so sie den nächsten Weg durchführen sollten, und den Aemtern insinuiret, in ihren Fürstenthümern Privat-Commissarien dazu zu deputiren, welche derjenigen Orte, so zuvor viel gelitten und auf Recompens vertröstet worden, so viel möglich, als Schweidnitz, Reichenbach etc. verschonen könnten¹⁾.

2. Weil Ihre Maj. ein Patent eingeschicket, wie gegen den jungen Tumultuirenden vom Adel und andern Unfläthern bei Verlust der Ober-Gerichte zu procediren: Als ist Ihr. Maj. Dank zu sagen und die Stände sollen's auch an Execution nicht mangeln lassen, zumal weil von Ihr. fürstl. Gn. in eadem causa ein Patent jetzo publiciret wird.

3. Die Steuerreste bei geschlossenen Modis executionis einzutragen, und weil ganze Stände im Retardat verbleiben, als Teschen, Troppau u. a., solches Ihr. Gestrenge zu berichten und um Compulsoriales zu bitten, doch mit der manu militari, welches auch die Gehorsamen treffen möchte, etwas zurückzuhalten.

¹⁾ Oberst Daniel Hebron zog mit seinem in Pommern, Preussen, Kur- und Lievland geworbenen Volke durch Schlesien und Böhmen nach dem Musterplatz der Waldsteiner bei Nürnberg*), wie der Breslauer Rath am 16. Juli dem Oberamtsverwalter meldet. Hebron wohnte in Breslau „bei dem gelben Männlein;“ er hatte seinen Reitern einen Boten bis „Karstnitz, 12 Meilen Wegs seithalb Danzig“ mit dem Befehle entgegengesandt, in Trupps von 50 Mann direct auf Schlesien und Böhmen zu marschiren und dem Kriegsbrauch nach nothdürftig Essen, Trinken und Futter zu verlangen. Würde man ihm, liess er sich verlauten, den Pass nicht auf diese Weise verstatthen, so würde er ihn mit dem gesammten Haufen selbst nehmen. Der Rath bittet den Herzog, gegen Hebron über die Quellen dieser Nachricht zu schweigen. (Liber ad pr. Rathsarch.)

Hebron an Kuhnheim, Breslau 1. August.

Kuhnheim möge ihm Quartier, Ort und Zeit zu einer Zusammenkunft angeben, „damit den Klagen und Beschwerden abgeholfen werden möge. Denn ich halte, der Teufel hat's ihnen befohlen, dass sie [die Soldaten] die Fürstengüter berühren sollen.“

Sigismund von Bock an Daniel von Kuhnheim auf Nippern, „verordneten Commissar zur Durchführung der tausend Hebron'schen Reiter,“ Frankenstein 10. August.

Er hat mit Missfallen vernommen, dass sich die Soldatesca eigenmächtig einquartire. „Mir will auch endlichen gar bange vor diesem Wesen werden“. Auf Kuhnheims Wunsch hat er Daniel von Pfeil und Klein-Ellguth auf Schönheide als Commissar der Fürstenthümer nach Nimptsch abgeordnet.

Herzog Georg Rudolf an Kuhnheim, Liegnitz 17. August.

Der Herzog hat von ihm über die Excesse der Hebronschen Reiter gehört und billigt Kuhnheims Massregeln, der einen Theil des Volkes über Landeshut nach Böhmen dirigirt hatte. Und da sich zwei Compagnien eigenmächtig aus dem Schweidnitzischen in sein Herzogthum, nämlich in's Goldbergische gewandt, so hat er Hans Georg von Axleben (Sinapius I, 626) zum Commissar ernannt, der sie sofort nach Landeshut bringen solle. Er würde gern sehen, wenn Axleben, damit derselbe in's Grünbergische gehen und die dort ankommende Compagnie unter Rittmeister Schmeling empfangen und durchführen könne, von Hans von Seidlitz im Jauerschen abgelöst würde. „Die Durchführung von Rittmeister Rahde's Compagnie, so bei Militsch angelangt, stellen wir zu eurer Disposition.“ (Alle drei Schreiben im St.)

*) Waldstein hatte die Umgegend von Nürnberg in der That als Musterplatz in Aussicht genommen; der Nürnberger Rath schaffte sich indess diese Unbequemlichkeit durch reichliche Zahlungen an den Kaiser vom Halse und Waldsteins Truppen concentrirten sich nachher bei Eger. Opel II. 295.

Breslau entschuldiget sich ratione pestis, wenn sie ja säumig würden; ihnen, wie der Stadt Bunzlau beschehen, eine Moram zu indulgiren¹⁾.

4. Weil Ihre Kais. und Kön. Maj. dem Herrn Kammerpräsidenten 400000 fl. von Steuerresten abgetreten und 219000 Thaler bei der Steuer-Cassa zuvor einkommen gewesen, aber solche in rem des Landes verwendet worden, dannenhero solche Quota (weiln nicht baar Geld vorhanden) Herrn von Dohna zu versichern bei nächstem Fürstentage beschlossen worden, massen er solche stark urgiret und eine Notul überschicket: Als haben sich die Stände darinnen ersehen [?], wissen sich des Schlusses wohl zu erinnern, [es] könne aber bei dieser engen Zusammenkunft darum jetzo nicht beschehen, weil etliche Clausuln in der Notul noch zu erläutern, als clausula divisionis beneficiorum, renunciatio a quo tempore die Verzinsung anfangen solle und auf'n Fall man säumig würde, dass die Obligation den Kaufleuten sollte cediret werden, so dem Lande spöttig und wegen der Laggio [für Agio] hochnachtheilig. Zumalen weil die wenigen Praesentes alle Absentes künftig nicht obligiren könnten, der Invidia von den Absentibus auf die Gegenwärtigen deriviret werde, welche doch auch ihrer Principalen Insiegel nicht bei Händen hätten, und wenn man gleich auf die vorige verfertigte Pressen [?] collimiren [sich beschränken?] wollte, so wären sie doch zu diesem Actu nicht beim kaiserlichen Oberamt gelassen worden, ja die Absentes würden hoch betheuern, dass sie den Tag, als die Obligation vollzogen, nicht in loco gewesen.

¹⁾ Ueber die Pest macht der Breslauer Rath an Herzog Georg Rudolf am 30. März folgende Mittheilung: Vor zehn Wochen seien der Breslauer „Stadt Arzat,“ dessen Eheweib und Kind plötzlich gestorben, was allenthalben im Lande gross Geschrei causiret habe. Es habe sich indess bei genannten Personen nichts von Beulen, Apostematisbus [d. i. Geschwüren] oder dergleichen gefunden, auch wohne der jetzige Stadtarzt ohne Empfindung einziger Gefahr schon etliche Wochen in der Wohnung seines darin verstorbenen Vorgängers. Sonst habe sich etwas von dergleichen Gefahr in der Vorstadt im Bürgerwerder, im Garten des Herrn Josef Fürst selig, an etlichen Personen, namentlich an Kindern ereignet, weil das Haus mit etlichen dreissig Personen belegt gewesen. „Es ist aber dasselbe durch fleissige Aufsicht und angewandte treue Kur zum meisten Theil gestillet“. Weiter seien ein Fleischerknecht, ein Partierer [d. i. Krämer, ausländischer Kaufmann] und Schwertdiener erkrankt; dieselben sind aber wieder genesen.

Am 16. April schreibt der Rath dem Oberamtsverwalter: Er habe mit Verwunderung vernommen, mit was für Gewissen doch manche Leute Gottes Strafen grösser machten, als sie in Wirklichkeit seien. Wenn derartige hitzige Fieber zu einer Infection gemacht würden, so könne eine volkreiche Stadt wie Breslau dieses Geschries kein Jahr bei Lenz- und Herbstanfang erübriget werden. Ausser den schon gemeldeten Erkrankungen stellten sich ein junger Mann (ein Weissgerber) und die Dienstmagd eines Partierers freiwillig zur Kur im Hospitale ein: es lässt sich mit ihnen aber schon zu guter Besserung an. Der Rath würde, falls die Pest tatsächlich in der Stadt herrschte, weder seine Weiber und Kinder, noch die zum Fürstentage eintreffenden erlauchten Personen und kaiserlichen Gesandten in muthwillige Gefahr setzen.

Am 23. Juni gesteht der Rath dem Herzoge Heinrich Wenzel endlich ein, „dass es mit der Hauptkrankheit in Breslau nicht ohne sei.“ Ein Patent des Breslauer Rethes über die Pest datirt vom 9. Juli. (Rathsarchiv.) Fast alle Stadtgeschichten Schlesiens sprechen von den Verwüstungen, welche die Pest in diesem Jahre anrichtete, in einzelnen Orten, wie in Naumburg a. Queis (Micke, Gesch. v. N. a. Q. p. 38) starb die Hälfte der Einwohner. Das Auftreten der Pest hängt vielleicht damit zusammen, dass die Ernte in Folge von Misswachs wenig ergiebig war. Einige Notizen darüber findet man bei Grossmann, Mansfeld 16. Derselbe lässt freilich den Scheffel Korn, welcher Juni 1625 in Bunzlau 6, später 2, in Namslau (Liebich a. a. O. 134) 7—8 Thlr. galt, in Breslau für dasselbe Jahr 50 Thlr. kosten!

Derowegen Ihr. fürstl. Gn. zu bitten, den Herrn von Dohna zur Geduld bis auf nächste Zusammenkunft zu disponiren. Dieselbe wollen's zwar thun, protestiren aber, dafern Herr von Dohna nicht willigte, sondern Ihre Kais. und Kön. Maj. dessen berichtete und dieselbten manu militari exequirten, dass sie am Schaden des Landes wollen entschuldiget sein¹⁾.

5. Herr Horatio Forno hätte den F. und St. an geringem Usualgeld 44000 Thl. dargelehien, wollte das halbe Theil nehmen, wie nächsthin geschlossen, bät sich [für: ihn] an einen restirenden Stand zu weisen; soll geschehen und etwa an die Opplischen, mit denen würde er schon accordiren. Doch müssen auch Wittiben, Waisen und andere miserabiles personae, so dem Lande gedienet, mit Anweisung und Abgebung der Zinsen nicht aus der Acht gelassen werden²⁾.

[Von den übrigen sieben Punkten der Berathung sind erwähnenswerth:

1. Der Steuerdirector sagt seine Gelder auf; es ist aber unbillig, „vor 7000 Reichsthaler etliche und 70000 Thaler zu fordern [?], solle in Geduld stehen.“ Er werde — wie in jüngstem Schlusse festgestellt — gleich allen anderen Kapital und Zinsen später erhalten.

2. Da viele polnische Orte circuliren und, obwohl sie nach gemachter Probe nur 8 Weissgroschen halten, doch gleich den Reichsorten angenommen werden, so soll das Oberamt durch Patente vor der Annahme warnen³⁾.

3. Herzog Georg Rudolf hat von seinem Darlehen viel fallen lassen und bittet um eine neue Versicherung über die verbliebene Quote. Sie soll ihm bei nächster Zusammenkunft ejusdem tenoris wie die vorige und eben nach demselben Model um und um ausgefertigt werden.]

Beilage.

Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf, Wien 1. Juli 1625.

Die Hälfte der 600000 Thl., welche ihm die schlesischen F. und St. auf dem letzten Fürstentage bewilligten, ist von ihm dem Kurfürsten von Sachsen in Abschlag hinterstelliger Interessen assignirt und deren Bezahlung auf die schlesische Kammer angewiesen worden. Der Herzog möge nun das Geld vermittelst der gebräuchlichen Executionsmittel zum Termin

¹⁾ Die Herzöge von Brieg, Liegnitz und Oels (Karl Friedrich) arbeiteten im September gesonderte Gutachten über diese Dohna'sche Angelegenheit aus und übersandten sie dem Breslauer Rathe zur Mittheilung. Am 22. November schreibt letzterer dem Oberamtsverwalter: Er wolle die von Georg Rudolf der Stadt Breslau zur Zahlung angewiesenen 7000 Reichsthlr. (d. h. das vergangenen Michaelistern fällig gewesene Drittel der im Ganzen 21000 Thlr. betragenden und Dohna von seinem Kapitale der 219585 Thlr. zuständigen Zinsen) gern zahlen, bitte ihn und Dohna aber noch um Geduld, weil die Stadt gleichzeitig angewiesen sei, dem Kurfürsten zu Sachsen die völlige Rate der kaiserlichen Schuld zu erlegen und die Steuern wegen der immer noch währenden leidigen Infection langsamer einkommen. (Rathsarchiv.)

²⁾ Georg Rudolf frug die Stadt Breslau in dieser Angelegenheit vorher um Rath. Sie war [10. Juli] der Meinung, dass Capitalien einstweilen zurückbehalten und nur die Zinsen richtig gezahlt werden müssten, obwohl Forno „dem gemeinen Lande in mehr Wege gedienet und noch dienen kann.“ (Rathsarchiv.)

³⁾ Das Patent erschien am 28. August.

Bartholomaei zusammenbringen und nicht in's Landsteuer-, sondern in sein schlesisches Rentamt abführen lassen. (St.)

Georg Rudolf an Johann Christian von Brieg, 28. Juli.

Nachdem er ihm den Inhalt des obigen Schreibens mitgetheilt hat, fügt er hinzu: Er habe den Kaiser um Belassung des althergebrachten Modus gebeten, dass nämlich die Abgabe der Particularsteuern förders bei der Herren F. und St. Generalsteueramt mit dem ausdrücklichen Bedinge verfügt werde, dass die verordneten Einnehmer solcher Particularsteuern, so oft sie die kaiserlichen Steuern in erwähnte Orte abführen, schuldig sein sollen, sich bei der löslichen schlesischen Kammer anzumelden. Dann werde letztere umständliche Wissenschaft haben können, wann etwas und wieviel diesfalls einkomme. (St.)

Kurfürst Johann Georg von Sachsen an den Oberamtsverwalter, Kroten-dorf 19. August.

Von den 300000 Thl., welche ihm der Kaiser „auf Abschlag der uns schuldigen Zinsen“ auf Schlesien angewiesen, ist noch nichts in seine Hände gelangt, obgleich der Termin Bartholomaei vorüber. Sein kurfürstlicher Credit periclitirt dadurch; Georg Rudolf möge schleunigst gegen die Säumigen vorgehen. (St.)

Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf, Neustadt 24. August.

Der Herzog soll die 300000 Thl. auf den richtigen Termin bereit halten. „Die Steuern und andere bewilligte Contributiones dürfen aus allerhand uns schädlichen Ursachen und je länger, je mehr sich ereignenden Restmachens nur in das kaiserliche Rentamt abgeführt werden.“ (St.)

Der Kaiser an die schlesischen Stände, Neustadt 24. August.

Gegen die Restanten wird er unbarmherzig mit den vom letzten Fürstentage beschlossenen Executionsmitteln vorgehen. (St.)

Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, Neustadt 24. August (St.).

Auf des Herzogs Schreiben vom 2. Juli antwortet der Kaiser, dass er den Schluss der F. und St. wegen der allgemeinen Landesschulden billige, weil er von den gesammten Ständen einhellig gefasst sei und seiner Resolution über Schuldensachen inter privatos nicht zum Praejudiz gereiche.

F. und St. haben weiter ersucht, dass der Kaiser ihnen gestatte, die zur Abführung der kaiserlichen Contributionen gemachten Aufschläge auf Wein, Röthe und andere Waaren auch ferner zu erheben. Nun sei ihnen dies damals durch absonderliche Resolution nur bis zu Abführung genannter Contribution gestattet worden. Dabei müsse es sein Bewenden haben; der Kaiser versieht sich keines anderen, als dass sich F. und St. gehorsamst accommodiren werden.

In der Beilage sendet der Kaiser dem Oberamtsverwalter eine Erinnerung wegen der vielen Contributionsrestanten (s. o.) mit dem Befehle, gegen die Säumigen mit strengster Execution vorzugehen. Die früheren kaiserlichen Patente gegen Zank-, Balg- und Rauf-

händel der jungen Edelleute, „welche gar öfters zu ehrlichen Leuten ungebeten in starker Anzahl einkehren und nachmals allerlei Muthwillen, Ueppigkeit u. a. verüben,“ sind zu erneuern. Eine Universal-Moderation und Gleichheit wegen der Steueransage hofft der Kaiser dem Herzoge bald übersenden zu können.

Herzog Georg Rudolf an Johann Christian von Brieg, Parchwitz 19. Septbr.

Er hat das Generalsteueramt wegen der in Breslau continuirenden Unsicherheit [d. h. wegen der Pestgefahr] nach Striegau verlegt. Den Anteil des Fürstenthums Brieg an der zum Termin Jacobi oder Bartholomaei fälligen Rate der kaiserlichen Contribution (19434 Thl.) soll Johann Christian schleunigst an die schlesische Kammer, „das andere aber, was dem Lande gehört“ — 3588 Thl. 23 Gr. 9 Hl. — an das General-Steueramt abführen. (St.)

Steuer - Reitung

vom letzten Decembris 1624 bis letzten Decembris 1625.

(Reichenbacher Stadtarchiv.¹⁾)

[Mitglieder der Commission waren aus der Fürstenstimme: Wegen des Bisthums Breslau Herr Georg Ludwig Steinacker von Sachsenwald, fürstbischöf. Rath; Herr Balzer Springler, bei der Landeshauptmannschaft des Bisthums Breslau Amtssecretarius. Wegen des Brieger Fürstenthums Herr Wolf Ernst von Axt, Rath und Kammer-Director; Herr Bernhard Wilhelm Nüssler, Secretarius. Wegen der Fürstenthümer Oels und Bernstadt Herr Dr. Ernst Lange, Rath; Herr Georg Grötisser, Rath und Secretarius. Aus dem Fürstenthum Teschen Herr Johann Arnold, Rath. Aus dem Fürstenthum Troppau und Jägerndorf Herr Reinhard von Kyckpusch und Georg Leonhard, Jägerndorfischer Steuer-Einnehmer.

Aus dem freiherrlichen Stande: Herr Balzer Lange, Wartenbergischer Secretarius. Herr Sebastian Gothard, Trachenbergischer Kanzler. Herr Christoph Freywald, Militsch'er Kanzler.

Aus und wegen der Erbfürstenthümer: Herr Georg von Polsnitz, Landesbestallter; Herr Hans von Nimptsch, Steuer-Einnehmer in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer. Herr Hans Ernst von Niebelshütz, Steuer-Einnehmer im Glogauischen. Herr Dr. Niclas Henelius, Landschreiber, wegen des Fürstenthums Münsterberg. Herr Stenzel Eichheuser und Ernst Friedrich von Grüttschreiber wegen des Breslauischen Fürstenthums.

Aus und von den Städten: Herr Johann Wirth und Georg Rumbaum für Schweidnitz. Georg Schneider und Johann Hirschfelder für Glogau.

Vor Beginn der Verhandlungen forderten die bischöflichen Gesandten, gerade wie vor einem Jahre (s. o. 303 unter 5), den Vorsitz vor denen des Oberamtsverwalters. „Worauf sie beschieden, dass wir

¹⁾ Die Commission tagte vom 20.—30. April 1626 in Breslau. Ihr — hier sehr gekürzter — Bericht zerfällt in zwei Abschnitte, wovon der erste die Rechnungsabnahme nebst einigen Ausstellungen der Commission, der zweite einen Kostenvoranschlag für das nächste Jahr und Vorschläge zur Aufbringung der nötigen Geldmittel enthält.

Oberamts-Gesandten unserer Instruction nach ihrem Suchen nicht deferiren könnten, dannenhero sie gebeten, solche ihre Protestation ad notam zu nehmen“. In gleicher Weise forderte der Gesandte des Herzogs von Troppau und Jägerndorf, „nachdem das fürstliche Haus Teschen im Mannsstamm abgestorben“, den Vorsitz vor dem Teschener Rath Arnold. Letzterer „replicirte zum Kräftigsten: das Teschener Haus sei ein uralt Stammhaus und jeder Zeit dem Troppauischen vorgegangen“.]

I. Darauf man zur Abnehmung der Rechnung geschritten und dieselbe bis letzten Decembris 1625 geschlossen befunden:

In Einnahme auf 787360 Thl. 31 Gr. 6 Hl.

In Ausgabe aber 785862 Thl. 24 Gr. 7½ Hl.

An solcher Ausgabe ist zuviel gelegt 1 Thl., so Steuer-Einnehmer zu erstatten schuldig.

An Cassa-Bestand 1498 Thl. 6 Gr. 10½ Hl.

Darzu geleget der obbeniemte 1 Thl., so bliebe zum

Cassa-Bestand 1499 Thl. 6 Gr. 10½ Hl.

Die Nachrechnung:

In Einnahme mit obbesagtem Cassa-Bestande 309978 Thl. 13 Gr. 5½ Hl.

In Ausgabe 295152 Thl. 1 Gr. 6 Hl.

Von dannen an Cassa-Bestand 14826 Thl. 11 Gr. 10½ Hl.

welcher in folgenden Posten liquidiret worden:

An falschen Gröschlin 1180 Thl. — Gr. — Hl.

Unvollkommene Ausgaben 950 Thl. — Gr. — Hl.

Baargeld in der Cassa 12696 Thl. 11 Gr. 10½ Hl.

Item 14826 Thl. 11 Gr. 10½ Hl.

Ueberschlag auf des Landes Schulden.

Zu Beschluss der Hauptrechnung den letzten Decembirs 1625 ist unabgezahlet verblieben:

Usualthaler 3892304 Thl. 8 Gr. 1 Hl.
und 9500 Stück Reichsthaler.

Darauf in der Nachrechnung abgeführt worden 31112 Tbl. 26 Gr. — Hl.

Abgezogen, so verblebet den 21. April an Capitals-Post un-

gezahlet 3861191 Thl. 18 Gr. 1 Hl.
und 9500 Stück Reichsthaler.

Gegen solchen Schulden ist nicht mehr vorhanden als:

1. Abgeschriebener Cassa-Bestand der 14826 Thl. 11 Gr. 10½ Hl.

2. An Steuer-Restanten, alte und neue Reste:

Usualthaler 1670611 Thl. 4 Gr. 8 Hl.

Reichsthaler 48514 Stück 9 Gr. — Hl.

[Aus den von der Commission erhobenen Ausstellungen hebe ich heraus: 1. Dem Fürstenthum Jägerndorf sollten nach Beschluss des Octoberfürstentages 1624 an der Steueransage 22799 Thl. 22 Gr.

erlassen werden. Dieser Beschluss ist dem Fürstenthume seitens des Oberamtsverwalters zu spät insinuirt worden, so dass jenes die Steuern für den Termin Luciae erlegen musste, welche nun billig abzuschreiben sind. 2. Die von der Herrschaft Pless eingelieferten 1180 Thl. falsche Gröschen müssen ihr zurückgestellt werden. 3. Die Steuerbeamten sollen ihre Diligentiam durch den Nachweis zeigen, dass die schlesische Kammer in Bezug auf die Differenz der 120000 Thl. zwischen gutem und Usualgelde (s. o. 283 und 336) in mora accipiendi gewesen. 4. Im Zeughause der F. und St. soll Inventur gemacht werden. 5. Die zur Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe eingerichteten Posten sind wieder abzuschaffen, weil sie einen Zuschuss von 833 Thlrn. erforderten, und weil ohnehin in Liegnitz zwei Postpferde gehalten werden, auf welche wöchentlich $9\frac{1}{2}$ Thl. gehen.]

II. Ordinari-Ausgaben.

Auf Besoldung, Liefertgeld und Buchhalter-Nothdurft	56394 Thl. 30 Gr. — Hl.
Zu Abführung der Interessen ungefähr, wann die Capitals-Posten auf	3100000 Thl. reduciret
werden könnten,	186000 Thl. — Gr. — Hl.
	Summa 242394 Thl. 30 Gr. — Hl.

Extra Ordinari-Umkosten werden auf jetzige Werbung und zu des Landes Angelegenheit sein müssen, jedoch auf ein Jahr,

An Kriegsbesoldung	700800 Thl. — Gr. — Hl.
Auf Proviant, Futteraggi, der dritte Theil nur gerechnet . .	94468 Thl. 24 Gr. — Hl.
Zu Kraut und Loth	24000 Thl. — Gr. — Hl.
Auf Proviant, Zahlmeister und dergl. Besoldung	10000 Thl. — Gr. — Hl.
	Summa 817268 Thl. 24 Gr. — Hl.

Beide Posten, als Ordinari und Extraordinari zusammen gerechnet, so erträgt die Summa, dass wird sein müssen auf ein Jahr 1083652 Thl. 24 Gr. — Hl.
Jedoch ausser 254659 Thl. 29 Gr. $1\frac{1}{2}$ Hl.
die bis letzten Decembbris verschienen 1625. Jahres vertagten Interesse. Wann selbige nun zu obiger Summa gerechnet würden, ertrüge die Summa 1338312 Thl. 17 Gr. $1\frac{1}{2}$ Hl.

Diese sollen nun durch folgende Mittel erhoben werden, als:

1. Durch Erläuterung der Steuerreste.
2. Wann übermässige Besoldung und andere Spesen gemindert würden.
3. Und dannen durch neue Contribution.

[Bei I. schlagen die Deputirten Ernnennung einer Commission zu Erläuterung der Steuerreste vor, die erläuterten Reste sind dann durch alle Zwangsmittel, event. durch militärische Execution einzubringen. Die Juden zum Zülz schulden ausser denen von Glogau, so bis in die 600 Mann stark sein sollen, für dieses Jahr 1900 Thlr. Durch verschiedene Fürstentagsschlüsse wurden sie zu doppelten Abgaben condamniert, es ist aber nichts abgegeben worden. Da die Juden „nach wie vor die Leute

aussaugen“, so soll der Oberamtsverwalter ihrer Obrigkeit einen Verweis ertheilen. Hans von Seidlitz und Georg von Gellhorn haben trotz unterschiedenen Anmahnens die 465 Thl. Liefergelder (s. p. 301) noch nicht an das Steueramt zurückgegeben.

II. Durch Zahlung des jetzt geworbenen Volks nach kaiserlicher Bestallung, durch Entlassung des Steuerdirectors und Verwaltung des Steueramts nach altem Modo durch zwei Einnehmer und einen Buchhalter, welche zusammen jährlich 1200 Thl. Gehalt beziehen würden, durch Dimission des Zeugschreibers, Reduction der Einspänner auf 12, Aufhebung der Post nach Wien und Einziehung der von den ungetreuen Münzbeamten zu zahlenden 13000 Thl. könne dem Lande viel erspart werden. Die Anzahl der zur Abnahme der Steuerreitung deputirten Personen („auf die viel Liefergeld aufgeht“) könne leider nicht vermindert werden.

III. Die Commission stimmt für eine neue directe Steuer, da der Ausfall der indirecten Abgaben auf Wein, Röthe u. a. zu gross ist. Zur Reduction der Capitalien sei eine Commission zu ernennen, auch sei später ein allgemeines Schuldbuch der F. und St. anzulegen. Die Rückzahlung von Capitalien soll künftig nicht mehr vom Steuereinnehmer allein erfolgen, sondern in der Versammlung der Stände beschlossen werden. Die vertagten Interessen möchten zum Vortheile des Landes doch lieber ausgezahlt werden. Da Herr von Dohna die siebenbürgische Braut¹⁾ als kaiserlicher Gesandter durch Schlesien geführt hat, so ist seine Liquidation an den kaiserlichen Verwilligungen abzuziehen. Landesteuern möchten nicht an die kaiserliche Kammer, sondern an das General-Steueramt abgegeben werden²⁾.

¹⁾ Katharina, „die schöne und lebhafte“ (Opel II, 427) Schwester des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, zweite Gemahlin Bethlens. Ueber die Vermählung vgl. Opel, a. a. O. und Hurter IX, 500; über ihren Durchzug durch Schlesien im Februar 1626 Grossmann 49. Um obige Worte zu verstehen, müssen wir uns erinnern, dass die Steuerreitung Ende April 1626 abgenommen wurde.

²⁾ Auf Dohna's Vorschlag genehmigt der Kaiser, Wien 24. Mai, die Uebernahme von 19634 Thlr. für 1000 von F. und St. während der Glatzer Belagerung gelieferte Artillerierosse, falls der Kriegscommissar Daniel von Kuhnheim deshalb vor der Breslauer Kammer richtige Reitung thun könne. Auch 45219 Thlr., welche von F. und St. für Pechmanns Regiment gezahlt wurden, übernimmt er, dagegen „würden 83505 Thlr. 24 Gr. so F. und St. für die Dragoner berechnet, von ihnen mit baarem Gelde zu erlegen sein.“ Die Contributionsreste für den Kaiser belaufen sich im Mai 1625 auf 219587 Thlr. 3 Gr., die Restanten an unterschiedenen Städten und Ständen auf 258714 Thlr. 12 Gr. 10 Hl. Die Steuern Schlesiens müssen nach der Meinung des Kaisers durchaus an das kaiserliche Rentamt zu Breslau abgeliefert werden. (St.)

Schon im December 1624 hatte der oberschlesische Kammerfiscal vom Oberamtsverwalter im Auftrage der kaiserlichen Kammer gefordert, dass letzterer die Particularsteueransage des Landes Schlesien communicirt würde. (Lib. ad prine.)

Berichtigungen.

- S. 78. Z. 10 v. u. l. Liegnitz, vom f. Breslau den.
- S. 152. Z. 9 v. u. Gemildern wohl = mildern. Väterliche Sorgfältigkeit ist vielleicht euphemistisch für Strenge gebraucht.
- S. 222. Z. 17 v. o. l. Soldatesca f. Soldatasca.
- S. 312. Z. 10 v. o. l. Breslauer f. Breslaner.
- S. 301. Z. 13 v. o. dürfte Hans von Debitsch f. Debschütz zu lesen sein.



Orts- Personen- und Sach-Register.

A.

Abdankplätze 101, 152, 246, 253, 271, 273, 274, 275, 308, 319, 321, 326.
 Abdankung 101, 102, 166, 174, 175, 179, 186, 188, 237, 238, 240, 245, 251, 254, 256, 257, 259, 264, 265, 271, 275, 281, 297, 310.
 Abdankungscommissare 175, 254, 255, 256, 258, 259, 271.
 Accise 322.
 Accis-Getreide 97, 101, 102, 144, 158, 161, 166, 175, 180, 198, 203, 212, 234, 262, 265, 331.
 Accord, Dresdener (schlesischer) 27, 31, 67, 79, 89, 100, 111, 116, 117, 120, 152, 163, 278, 298.
 Achtehalbgroschen 147.
 Aequipollens 103, 104, 190, 198, 203, 234, 247, 262, 331.
 Agioverlust 214, 340.
 Albrecht II., König 52.
 Aldringer, Oberst Johann 321.
 Althan, Graf v. 107.
 Altheim, Graf 4.
 Anhalt, Christ. v. 5, 11.
 — Münze 73.
 Anna, Königin 15.
 Anrittsgeld 81, 185, 189, 190, 213, 267, 285.
 Anther, Dr. 120.
 Anticipationswerk 281, 282, 283, 284, 325.
 Appellation (zu Prag) 90.
 Arkebusiere 97, 213.
 Arnold, Johann 343, 344.
 Artillerie 81, 84, 85, 102, 162, 235, 346.
 Assecurationsbrief 176.
 Augsburg 25.
 Augsburgische Confession 118, 277, 298.

August, Kurfürst v. Sachsen 26.

Auras 315.
 Ausbeutzettel 295.
 Austria, Don Matthias de 166.
 Avanturiers und Beireiter 197.
 Axleben, Hans Georg v. 339.
 Axt, v. 76, 172, 343.

B.

Baiern 40.
 Baiern, Herzog in 23, 41, 64, 170, 173, 252.
 Balger-, Gesinde-, Bettlerordnung 334, 342.
 Barberini, Cardinal 270.
 Barby, Münze 73.
 Battoli, Alexander 270.
 Baudissin, Hauptmann Wolf Heinrich v. 54, 56.
 Bautzen 3, 46.
 Bebran (Bibran) Adam v. 94.
 Beireiter 159.
 Berg, weisser bei Prag 3, 5, 9, 46, 71, 163, 222, 327.
 Bernstadt 171, 181.
 Bethlen Gabor 3, 5, 40, 58, 68, 71, 76, 140, 166, 184, 195, 196, 205, 206, 225, 227, 253, 263, 271, 346.
 Beuthen O/S. 207.
 Biergelder 130, 144, 161, 175, 203, 212, 223, 224, 240, 241, 242, 300, 317, 319, 320, 323, 327, 328.
 Bischofsheim, Christoph v. 69, 216.
 Bitterfeld 58.
 Blei 92.
 Bock, Sig. v. 84, 107, 108, 122, 135, 170, 184, 198, 199, 204, 219, 225, 244, 307, 315, 337, 339.
 Boczkay, Stephan 10.
 Bodenhausen, Oberst Kraft v. 29, 41, 43, 44, 46, 48, 55, 65, 79, 80.

Böhmen 4, 10, 11, 12, 15, 16, 18, 22, 26, 51, 53, 58, 67, 77, 84, 86, 87, 92, 94, 109, 110, 121, 153, 163, 196, 232, 246, 339.

Böhmen, Krone 3, 9, 169, 312.
 — König 9, 14, 21, 22, 139.
 — Landesordnung 15.
 — jus haered. und Wahl-Königr. 15.
 — Kaiserrichter 19, 20.
 — oberster Kanzler 203.
 Boldschau 40.
 Bonatio, Hauptmann Fabricio 265.
 Bornemissa 5.

Brandenburg, Katharina v. 346.
 — Mark 14, 22, 169, 228.
 — Lehnspflicht zu Böhmen 169.
 — Kurfürst 22, 162, 167, 168, 169, 243.
 — Erbvereinigung mit Böhmen 169.
 — Markgrafen v. 162, 167.

Branntwein, Zoll auf 248, 268, 282, 286, 300, 303, 334.

Braunschweig, Münze 73.
 Braunschweigsches Corps 58.
 Brauurbär 241.

Breslau, Stadt 3, 13, 14, 17, 21, 27, 31, 33, 49, 52, 55, 57, 66, 67, 68, 70, 72, 74, 78, 79, 84, 85, 87, 89, 90, 95, 97, 98, 101, 106, 116, 119, 122, 132, 135, 139, 140, 151, 152, 155, 159, 161, 163, 166, 170, 171, 172, 173, 175, 180, 183, 184, 195, 199, 202, 204, 206, 210, 219, 224, 225, 229, 231, 232, 244, 251, 255, 256, 257, 258, 261, 263, 267, 281, 286, 304, 307, 308, 311, 313, 314, 318, 320, 323, 329, 340, 343.

— Rath 27, 28, 31, 32, 35, 53, 61, 66, 72, 73, 74, 107, 257, 258, 264, 269, 276, 281, 290, 293, 297, 298, 311, 312, 313, 314, 315, 331, 338, 339, 340, 341.

- Breslau, Fürstenthum 32, 64, 232, 239, 257, 259, 264, 298, 312, 315, 333.
 — Domcapitel 257.
 — Bischof v. 124, 303.
 — Ritterschaft 267, 281, 312, 313, 314, 315, 333.
 — Hauptmannschaft 311, 312, 313, 314, 315.
 Brieg 40, 43, 44, 52, 72, 183.
 — Fürstenthum 64, 207, 232, 343.
 Buchhalterei der schles. Kammer 227, 287.
 Bürgerwerder 340.
 Bunzlau 90, 91, 108, 185, 253, 278, 302, 340.
 Burghaus, v. 107.
 Burgsdorf 85.
- C.**
- Cachaw (Kaschau) 5, 6.
 Calvinisten 10, 11, 18, 24.
 Camenz, Abt v. 89.
 Camerarius, Ludw. 12.
 Capitalschatzung 130, 132, 212, 234, 247, 320.
 Capitationsgeld 104.
 Casimir IV., Herzog von Teschen 17.
 Castilion, Camillo 270.
 Christian Wilhelm, Administrator v. Magd. 168.
 Christian v. Braunschweig, Bischof v. Halberstadt 173, 184.
 Christian, Markgraf v. Baireuth 168.
 Clara, Stift St. 231.
 Cöln, Hans v. 3, 71.
 Collalto, Graf 5.
 Collredo, Oberst Rudolf v. 232, 270.
 Corporis Christi, Commenda zu 122.
 Commenden 25, 267.
 Commercia 104, 145, 149, 153, 155, 163, 177, 178, 209, 220, 223, 224, 225, 227, 228, 241, 243, 245, 262, 307, 322, 329.
 Commissvieh 97, 99, 101, 102, 105, 158, 161, 166, 198, 203, 212, 234, 262.
 Comorra (Komorn) 9, 184.
 Compactaten (mit Polen) 104, 105, 139, 150, 155, 181, 220, 221, 225, 229, 245, 291, 317, 329.
- Conföderation 4, 7, 54, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 122, 163.
 Conföderirte Länder 4, 8, 9.
 Constantinopel 71.
 Contraband 248, 283, 288.
 Cornis, Caspar 5.
 Cosel 279.
 Grossen, Herzogthum 22.
 — Mitleidung 243, 261, 317, 328.
 Cunitz 30.
 Czenstochau 326.
 Cziráki (Cziraky), kön. Rath 5.
- D.**
- Danewitz, Karl v. 253.
 Danzig 228, 339.
 Darlehen, sächsisches 280.
 Debitsch, Hans v. 176, 179, 216, 264, 265, 281, 301, 312, 339.
 Debitz, Jodocus Martin v. 76, 95, 163.
 Dobschütz s. u. Dobschütz.
 Decurtirung an Steuern 200.
 Defensionsordnung 13, 191, 192.
 Defensionsvolk 79, 82, 163, 186, 201, 204, 208, 213, 230, 235, 251, 252, 267, 271, 284, 292, 294.
 Deposita 190, 195, 227.
 Deutsch-Neukirch 160.
 Devaluation der Münze 264.
 Dobschütz, Barthel, auf Dürrjentsch 35, 163, 311, 338.
 — Adam v. 30, 53, 263, 311.
 Doebern 106.
 Dohna, Karl Hannibal v. 18, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 53, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 74, 75, 78, 90, 91, 97, 102, 122, 132, 165, 166, 168, 171, 173, 174, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 193, 195, 196, 199, 201, 205, 222, 225, 230, 231, 236, 240, 244, 245, 252, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 267, 271, 280, 283, 284, 298, 307, 308, 310, 313, 314, 315, 336, 337, 340, 341, 346.
 Dohna, Abraham v. 3, 4, 7, 9.
 Dohnau 257.
 Domcapitel von Breslau 244.
 Dominicanerprior in Schweidnitz 122.
 Dominicanerpriorat in Schweidnitz 122, 164.
- Dominicanerstift zu Oppeln 122.
 Donativ, sächsisches 57, 89.
 Doppelgulden 210.
 Dornau (Dornavius), Caspar, Doctor 3, 4, 7, 9.
 Dragoner 69, 82, 106, 107, 188, 189, 195, 196, 205, 213, 222, 233, 237, 238, 239, 242, 252, 258, 259, 270, 274, 275, 282, 285, 300, 331, 337, 346.
 Drandorf, Christoph v., kursächs. Oberstwachtmeister 41.
 Drathkugeln 120.
 Dreikreuzer 96, 226.
 Dresden 31, 32, 39, 40, 48, 50, 54, 56, 57, 58, 59, 65, 67, 77, 92, 152, 166.
 Dressler, Hieronymus 91.
 Drohow 255.
 Ducaten, ungarische 194.
 — türkische 227.
 Dürrjentsch 35.
 Dütgen 88, 251.
- E.**
- Eben, Nicolaus 29.
 Eckstein von Ehreneck, Christopher 282.
 Eger 338, 339.
 Eichheuser, Stenzel 29, 311, 343.
 Eichholz 257.
 Eichsfeld 59.
 Einsage gegen die Steuern 330, 333.
 Einspänner 73, 74, 82, 106, 163, 177, 178, 179, 196, 203, 213, 246, 253, 263, 266, 290, 328, 346.
 Eisdorf 256.
 Elbe 58.
 Elbel, Heinrich v. 77, 80.
 Elbing 228.
 Engelländische Hilfe 14.
 Engelsköpfe 71, 73, 87, 88, 131.
 Engelsthaler 40, 73.
 Entretenido 20, 22, 232.
 Erbfürstenthümer 17, 18, 20, 21, 31, 33, 35, 56, 200, 205, 327, 334, 338.
 Erläuterung der Steuern 330, 345.
 Escorial 269.
 Evangelische Gemeinde zu Neisse 108, 116, 117, 118.
 Exulanten 290.

F.

Factoren s. Niederländer.
 Falkenhain, Georg v. 68.
 — Job v. 81.
 — Konrad v. 311.
 Ferdinand I. 15, 16, 21, 249.
 Ferdinand II., Kaiser 9, 27, 41,
 44, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56,
 58, 61, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71,
 74, 77, 79, 80, 87, 91, 92, 95, 97,
 100, 102, 103, 104, 106, 109, 114,
 116, 118, 121, 122, 123, 124, 126,
 127, 135, 137, 139, 140, 149, 154,
 156, 161, 162, 163, 165, 166, 169,
 180, 184, 185, 191, 193, 195, 198,
 201, 202, 206, 207, 208, 210, 213,
 219, 222, 225, 227, 230, 233, 234,
 236, 241, 243, 252, 256, 260, 269,
 270, 280, 281, 282, 291, 298, 300,
 307, 308, 311, 312, 313, 317, 318,
 319, 321, 324, 329, 334, 335, 337,
 338, 341, 346.
 Ferdinand Ernst, Prinz von
 Oesterreich 307.
 Ferentzfi, Secretär 5.
 Feria. Herzog v. 321.
 Florenz 269.
 Forno, Horatio, kais. Rentmeister
 zu Breslau 224, 283, 341.
 Frankenberg, Christoph v. 207.
 Frankenstein 41, 47, 57, 58, 59,
 60, 61, 62, 63, 64, 65, 70, 86, 93,
 94, 244, 286, 339.
 Frankfurt a/O. 72.
 Fraustadt 165.
 Frech, Martin 129, 263.
 Freiberg 295.
 Freistadt 203, 337.
 Freudenthal 42, 78, 91, 193.
 Freytag, Dr. 68.
 Freywald, Christoph 343.
 Friedeck in Oberschlesien 78, 80,
 91, 203, 265.
 Friedrich II. von Liegnitz 17.
 — V., König von Böhmen 46, 47.
 — Paul 60.
 Fünfzehnergroschen 147.
 Fürst, Josef 340.
 Fürstenrecht s. Oberrecht.
 Fussboten 163.
 Futteraggi 97, 99, 276, 345.

G.

Garkauf 320.
 Gartknechte 163, 196, 246, 267,
 289, 290.
 Gassinsky (Gaschinsky), Melch.
 Ferd. v. 208.
 Gebauer, Archidiaconus Dr. Peter
 68, 76, 220, 269, 270.
 Gebhardt, Joh. 85.
 Gegenreformation 277.
 Geissler, Dr. Andreas 29.
 Gellhorn, Christoph v. 76, 95.
 — Hans v. 301.
 — Georg v. 66, 346.
 General-Grenz-Commission 221.
 General-Provantmeister 213.
 Genua 269, 270.
 Gentzsch, Vertreter der Standes-
 herrn 68.
 Georg Rudolf, Herzog v. Liegnitz
 27, 28, 30, 39, 40, 41, 42, 45, 46,
 47, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 58, 60,
 61, 63, 72, 73, 74, 76, 81, 97, 106,
 122, 123, 126, 127, 128, 138, 139,
 140, 149, 162, 163, 164, 168, 170,
 171, 172, 180, 183, 184, 194, 205,
 207, 216, 219, 221, 225, 253, 255,
 256, 257, 269, 276, 279, 280, 281,
 282, 299, 302, 307, 326, 331, 332,
 334, 335, 340, 341, 342, 343.
 Georg Wilhelm, Kurfürst von
 Brandenburg 165, 166, 168, 169,
 170, 224, 346.
 Geppert, Sebastian 89.
 Gerhard, Dr. Georg, in Oels 164.
 — Stenzel 184.
 Gersdorf, Adolf v., Landeshaupt-
 mann der Oberlausitz 54.
 Gesinde 178.
 Gesindeordnung 95.
 Glatz 39, 41, 42, 43, 44, 46, 47,
 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,
 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 77,
 78, 79, 81, 83, 85, 91, 98, 100,
 162, 165, 177, 203, 246, 267, 271,
 275, 293, 337, 346.
 — Grafschaft 45, 49, 76, 77, 81, 84,
 — Stände 67, 91, 253. [94, 100, 338.
 Glockherr 74.
 Glogau, Juden von 103, 247, 286,
 301, 345.
 — Stadt 24, 71, 103, 161, 185, 267,
 278, 302.

H.

Glogau, Fürstenthum 84, 91, 203,
 222, 239, 257, 260.
 — Stände 97, 161, 165, 170, 199,
 203, 252, 261, 337.
 Görisseifen bei Löwenberg 266.
 Görlitz 54.
 Gold- und Silberwerk 213, 215,
 301, 319, 322.
 Goldberg 339.
 Goldschmieden bei Lissa 253, 312.
 Goldstein, v., Oberst 29, 41, 43,
 44, 45, 46, 48, 49, 50, 55, 58, 59,
 93, 94.
 Gomorra, s. Comorra.
 Gothard, Sebastian 343.
 Graetzer, Secretär 76.
 Gramschütz 106.
 Gran 9.
 Granitzer 9.
 Grenzstreit mit Polen 229, 230,
 317, 328, 329.
 Groebnig 256.
 Groetisser, Georg 343.
 Gross- und Kleinpolen 228.
 Grosstinz, Commende 122, 337.
 Grottkau 24.
 Grünau 256.
 Grünberg 165, 339.
 Gründe, liegende 223.
 Grüssau 108.
 Grüttschreiber, Ernst v. 184,
 312, 313, 315, 343.
 Grulich 65.
 Grumper, Capitain Georg 321.
 Guckerwitz 256.
 Güttmannsdorf 77.
 Gürtler, P. Friedrich 278.
 Guhrau 151.
 Gulden 210.
 Guttentag 107.

H.

Habelschwerdt 57, 58, 63, 64, 65.
 Härtel, Oberstleutenant Heinrich v.
 78, 79, 80, 82, 88, 91, 139, 186,
 280, 326.
 Halberstadt 207.
 Halberstädt s. Christian.
 Hansdorf 65.
 Harrach, Graf v. 196.
 Hartmannsdorf 77.
 Haugwitz, Heinrich v. 311.
 Hauptmannschaft s. Breslau.

- Hauptkrankheit 340.
 Hauptsteuer (Versteuerung der Häupter) 144, 154, 158, 300, 320.
 Hebron, Oberst Daniel v. 338, 339.
 Heidelberg 12.
 Heiducken 5, 105, 265, 336.
 Heiligenkreuz-Kirche in Schweidnitz 164, 266.
 Heinrich Wenzel, Herzog von Münsterberg-Oels 44, 74, 82, 106, 107, 140, 163, 170, 171, 174, 178, 180, 183, 184, 185, 186, 188, 192, 193, 197, 203, 207, 225, 230, 245, 264, 281, 290, 293, 297, 298, 338, 340.
 Heinrich VI. von Breslau 311.
 Helwigsdorf, Peter v. 93.
 Henel, Nicolaus 94, 98, 170, 172, 195, 199, 225, 244, 258, 343.
 Hennig, Paul 59.
 Henscher, Dr. 184.
 Herberstein, Capitän 91.
 Hermannsdorf 282.
 Herrnstadt 149.
 Heugel, Konrad v. 184.
 — Heinrich v. 312.
 Hirschberg, 108.
 Hirschfeld 207.
 Hirschfelder, Johann 343.
 Hobrigk [Hohberg], Heinrich v. 70, 86, 90, 94, 216.
 — Christoph v. 256, 312.
 Hodiejow, Smil v. 4.
 Hoë Hofprediger 121.
 Hofkammer, kais. in Wien 135, 224, 283.
 Hofkamerdien er des Kaisers 74.
 Hofkanzlei, deutsche 213.
 — böhmische 214.
 Hofkanzlei-Expedition, schles. und lausitz. 131.
 Hofkanzlei, kaiserliche 17.
 Hofkriegsrath in Wien 207.
 Hohenstein, Grafschaft 59.
 Hohenzollernsche Reiter 130, 211.
 Holländer 24.
 Holland 184.
 Homanay 4.
 Horwath, Istvan 5.
 Hospital zu St. Matthias in Breslau 122.
 Hubenanlage 198, 200, 206.
 Hünersdorf 106.
- Hundorf 64.
 Hundt, Wenzel v. 76.
 Hundtbiss (Hundpiss), Oberstlieut. 100, 176.
- J.**
- Jablunka 42, 45, 196, 335.
 Jacobskirche zu Neisse 115.
 Jägerndorf, Fürstenthum 167, 168, 183, 202, 211, 225, 244, 260, 267, 268, 335, 344.
 — Stadt 69, 86, 105.
 — Landstände 252, 298.
 — Markgraf Joh. Georg v. 7, 10, 11, 12, 18, 39, 40, 41, 46, 71, 92, 136, 168, 196, 232.
 — Prinz Ernst v. 168.
 Jämke, Valten v. 163.
 Jauer, Stadt 68, 163, 301, 339.
 Jesin, Samuel 4.
 Jeschkendorf 315.
 Jessenius, Arzt 4.
 Jesuiten 338.
 Igla 152.
 Ilow, Generalwachtmeister v. 140.
 Incorporite Länder 3, 8, 9.
 Infection 174, 302, 331, 340.
 Ingenieure 303.
 Ingramsdorf 77.
 Interimsresolution, kais. in Münzsachen 203, 208.
 Joachim Ernst, Markgraf v. Anspach 168.
 Joachim Friedrich v. Brieg 124.
 Johann, König von Böhmen 311, 312.
 Johann Christian, Herzog von Brieg 3, 43, 44, 46, 52, 56, 57, 58, 61, 69, 72, 76, 85, 124, 132, 139, 140, 170, 171, 172, 180, 183, 184, 207, 225, 244, 291, 293, 307, 335, 338, 341, 342, 343.
 Johann Georg, Kurfürst v. Sachsen 14, 27, 29, 31, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 64, 65, 66, 67, 75, 76, 77, 83, 92, 103, 108, 109, 110, 114, 116, 117, 118, 119, 121, 125, 135, 138, 140, 141, 152, 156, 165, 166, 169, 173, 225, 272, 282, 313, 316, 325, 341, 342.
 — — Markgr. v. Jägerndorf s. o.
 Jägerndorf.
- Johannesberg 42.
 Johanniterorden, Cominendatoren des 18.
 Juden 103, 160, 175, 186, 198, 216, 234, 262, 268, 282, 286, 288, 300, 320, 331.
 Juden und Wucherer 73, 103, 345.
 Jungermann, Friedrich 44, 52, 53, 54, 56, 66.
 Jus retractus et protimiseos 165.
- K.**
- Kahl, Benjamin 76, 211.
 Kaiser, s. Ferdinand II.
 Kaiserin, s. Mantua, El. v.
 Kalinowsky, Oberst 207, 281.
 Kammer, böhm. zu Prag 224.
 — bischöfl. in Brixen 270.
 Kammer, kais. zu Breslau 22, 23, 71, 74, 89, 92, 135, 164, 199, 209, 224, 225, 260, 263, 281, 282, 283, 285, 287, 288, 295, 296, 300, 303, 308, 310, 311, 313, 335, 336, 337, 338, 341, 342, 343, 345, 346.
 Kammergefälle 153, 223, 311, 315.
 Kammergegütter 17, 157, 227, 298, 311.
 Kammerschulden 242, 328.
 Karl Ferdinand, Bischof von Breslau 307.
 Karl Friedrich v. Oels, s. Oels.
 Karl IV. 15, 311.
 Karl V. 60.
 Karl, Erzherzog, Bischof v. Breslau und Brixen 11, 16, 25, 30, 34, 35, 40, 41, 42, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 76, 77, 78, 79, 81, 84, 85, 86, 89, 91, 94, 95, 100, 104, 105, 106, 107, 108, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 124, 127, 132, 139, 140, 142, 159, 160, 162, 165, 173, 180, 183, 184, 185, 188, 189, 191, 192, 193, 196, 203, 206, 207, 208, 210, 213, 225, 226, 231, 244, 245, 246, 252, 253, 255, 256, 257, 258, 268, 269, 270, 271, 274, 277, 281, 293, 301, 307, 309, 338.
 Karnitzky, Hauptmann 44.
 — Hans Ernst v. 68, 70, 86, 105, 166, 176, 216.
 Karstnitz 339.
 Karthaunen 77, 79, 92.

- Kaschau s. Cachaw.
 Katharina, Nonnen zu St., in Breslau 105.
 Kattern (Cattern) 29.
 Kawallen 264.
 Kehraus, Hauptmann 64.
 Kehraus, Oberstwachtmeister v. 256.
 Kipper und Wipper 95, 234.
 Kirchner, Caspar 307.
 Kittlitz, Capitain Siegm. v. 39, 69, 81.
 Kleinöls 122, 267.
 Kloß, Melchior 172.
 Knin, Bischof Paul David v. 6.
 Kochtitzki, Andreas v. 279.
 Köln a. Rh. 252.
 Köln a. d. Spree 165, 166, 169, 170.
 Königgrätz 184.
 Körbitz, Capitän 54.
 Kötteritz, Oberst v. 29, 39, 93.
 Köttwitz, Oberstleutenant Hans Friedr. v. 57.
 Kohlsdorf, Martin 6.
 Korzeglow 326.
 Kosaken 4, 5, 61, 64, 65, 97, 98, 102, 104, 106, 107, 108, 138, 142, 147, 149, 151, 152, 157, 161, 165, 166, 170, 171, 173, 179, 180, 184, 185, 199, 201, 203, 206, 207, 208, 221, 225, 226, 230, 235, 237, 245, 252, 253, 259, 261, 267, 271, 278, 279, 280, 281, 290, 291, 292, 293, 308, 310, 318, 326, 337.
 Kottwitz, v. 68, 93, 152.
 Krätzerisches Regiment 327.
 Krätze in der Münze 158.
 Krahe, Oberst v. 41, 42, 43, 49, 50, 59, 60, 65, 93, 94.
 Kraus, Secretär 4.
 Krause, Balthasar 89, 172, 335.
 Krant und Loth 192, 235, 237, 345.
 Kreckwitz, v. 68, 184.
 — Caspar v. 81.
 Kreis, erster 78, 79, 82, 88, 181, 252, 267, 271, 279, 291, 293.
 — zweiter 82, 106, 163, 181, 186, 188, 201, 251, 265, 284, 291, 293, 294.
 — dritter 57, 82, 130, 181, 186.
 — vierter 164, 181.
 Kreis, niedersächsischer 169, 170, 184.
 — obersächsischer 169.
 Kreiselwitz, Hans v. 84, 163, 312.
- Kreisoberamt 78, 166, 201, 203, 245, 265, 293.
 Kreisvolk 77, 187, 188, 193, 208, 213, 235, 292.
 Kreisstände 82, 192, 201, 252, 267, 293.
 Kreisverfassung 192, 201.
 Kriegsarmatur 213.
 Kriegscommissare 176, 281, 303.
 Kriegsräthe 251, 296.
 Kreutzburg 102, 208, 253, 290, 291.
 Kreuz, Capitel v. heil. zu Breslau 244.
 Krippitz bei Strehlen 107.
 Krotendorf 342.
 Krzepicz 326.
 Kuchern 69.
 Küchelgüter 99.
 Kuhnheim, Daniel v. 94, 176, 193, 197, 201, 216, 225, 253, 255, 256, 297, 301, 313, 315, 339, 346.
 — Sigmund v. 108.
 Kundschafter 213, 216.
 Kunzendorf 107.
 Kurfürst v. Sachsen, s. Johann Georg.
 Kurfürsten 6.
 Kurpfalz 107.
 Kursachsen s. Sachsen.
 Kurland 339.
 Kyckpusch, Reinhard v. 94, 177, 225, 253, 255, 307, 312, 343.
- L.
- Lähn 108.
 Laminger, Wolf Wilhelm 6.
 Lampersdorf 59, 65.
 Landcommissarien 83.
 Landeck 42, 57, 59, 64.
 Landesbeschädiger 213.
 Landesbestallte 193, 298, 312, 337.
 Landesfuhren 237.
 Landesgendarmerie 74.
 Landeshut 339.
 Landesprivilegien 124, 203.
 Landgeld 193.
 Landmünze 87, 89, 171, 210, 213.
 Lang, Dr. 68.
 Lange, Dr. Ernst 343.
 — Balzer 343.
 Langenöls 172.
 Langensalza 58.
- Langner, Caspar 211.
 Lauban 57.
 Laufgeld 185, 213, 267.
 Lausitz 3, 27, 46, 57, 83, 137, 140, 141, 145, 146, 156.
 Lehengüter 21, 311.
 Leinwandkauf 320.
 Leipnik in Mähren 253.
 Leipzig 43, 89, 228.
 Leobschütz 70, 168, 203, 253, 254, 255.
 Leonhard, Georg 343.
 Lepes, Valentin, Erzbischof 5.
 Leubus, Abt von 337.
 Leuthard, Niclas 92, 94, 199, 244.
 Leuthen 312.
 Liebenau 312.
 Liebenthal (Löwenthal) 198, 257.
 Liechtenstein, Fürst Max v. 5, 6, 98, 100, 107.
 — Graf Philipp Rudolf v. 66, 294, 327, 337.
 — Fürst Karl v. 75, 88, 90, 106, 121, 163, 167, 168, 211.
 Lieferanten 190, 198, 212, 215, 247.
 Liefergelder 131, 176, 193, 203, 211, 213, 214, 249, 251, 252, 262, 263, 301, 303, 331, 334, 345, 346.
 Liegnitz, Stadt 13, 28, 29, 31, 35, 39, 40, 41, 42, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 58, 60, 61, 68, 71, 76, 81, 84, 85, 92, 95, 96, 122, 123, 124, 126, 127, 172, 182, 193, 194, 207, 286, 314, 330, 337, 338, 339, 345.
 — Fürstenthum 14, 294.
 Liesko 5.
 Lievland 338, 339.
 Ligisten 252.
 Lisowski'er Kosaken 281.
 Lissa 91, 253.
 Lithauen 228.
 Litta 196.
 Lobetinz 263.
 Lobkowitz, Kanzler v. 313.
 Loeser, Eustachius v. 59, 60, 61, 65.
 Löwen 57.
 Löwenberg (Lemberg) 91, 203.
 Lohausen, Oberst v. 43.
 Lomnigk, George 172.
 Lose, Hauptmann 55.
 Loslau 252, 266.

- Lossen 122.
 Lubros 67.
 Lübben (Lüben) 3, 286.
 Lunten 92.
 Lutheraner 10, 11, 113.
- M.**
- Madrid 269, 270.
 Mähren, 5, 14, 53, 58, 64, 68, 86, 87, 92, 153, 185, 191, 196, 207, 232, 252, 253, 279, 280, 281, 282.
 Magdeburg, Administrator des Erzstifts 167.
 Mahlgroschen (Mahlwerk) 104, 130, 132, 144, 154, 158, 175, 198, 212, 234, 247, 300, 320, 331.
 Majestätsbrief 11, 15, 16, 25, 54, 111, 112, 116, 117, 118, 119, 266, 273, 277.
 Maltzan, v. 18, 183, 225.
 Mansfeld, Graf Wolf v. 29, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 68, 69, 73, 76, 77, 78, 83, 93, 94.
 — Graf Ernst v. 40, 42, 145, 152, 169, 170, 184.
 — Münze 73.
 Mantua, Eleonore v. 140, 307, 309, 313, 334.
 Maradas, Balth. v. 195.
 Maria in Rosis, Kirche zu Neisse 110, 111, 112.
 Marienburg 103.
 Mark s. Brandenburg.
 Marketender 198.
 Markgraf v. Jägerndorfs. u. Jägendorf.
 Marschalk, Hans v. 87, 94.
 Marschall, Hans Wisand 43.
 Marschwitz 28, 34, 35, 315.
 Matthias, Hospital zu s.u. Hospital.
 — (Corvinus), König von Ungarn 10, 311.
 — Kaiser, 11, 104, 119, 194, 221.
 Maximilian II. 16.
 Medzibor 203, 290, 326.
 Meissen 58, 83.
 Meisterstücke u. Meisteressen 95.
 Meitzrad [Metzrod], Capitän 39, 69, 81.
 Melander, Otto 135, 216, 219, 224, 225, 313, 315.
- Mendereo 205.
 Merseburg 58.
 Meseritzsch 196.
 Meth 248, 334.
 Miesko 186.
 Milbe, Capitän v. 160.
 Militsch 71, 245, 339.
 Miltiz, Capitän, v. 60, 94.
 Minden 207.
 Misswachs 321, 340.
 Mitteldeutschland 107.
 Mittelwalde 41, 65, 67, 226.
 Molynia 207.
 Monatsold 159, 160, 189, 191, 198, 201, 213, 254, 257, 258, 265, 267.
 Monatszettel 335.
 Montenegro, Marchese di 184, 185, 195.
 Morgan 252.
 Mosavien 228.
 Mücke, Johann 257.
 Mühlhausen 282.
 Münsterberg, Herzog v. s. u. Heinrich Wenzel.
 — Stadt 94, 267, 286.
 — Frankensteinsche Stände 54, 61, 65, 84, 93, 105, 204, 219, 266.
 — — Fürstenthum 59, 84, 89, 92, 94, 98, 101, 102, 107, 177, 203, 226, 232, 244, 321.
 Münzwärdein 87, 172, 227.
 Münzberechtigte Stände 80, 95, 96, 103, 161, 182, 210.
 Münzeconfusion 78, 80, 87, 95, 104, 105, 147, 154, 173, 174, 177, 178, 193, 194, 208, 209, 220, 225, 227, 261, 287, 295, 303, 308, 310, 317, 319, 329.
 Münzpatent 80, 87, 105, 208, 210, 214, 220, 317.
 Münzverleger 234, 282, 286.
 Munition 77, 79, 81, 84, 91, 97, 131, 188, 191, 213, 214, 235.
 Musketen 105, 188.
 Mustercommissare 175, 237, 251, 258, 265, 296.
 Musterschreiber 176, 266, 303.
- N.**
- Nachbeschickung 172.
 Nadasti, Paul 5.
 Nächstangesessene F. und St. 68, 76, 183, 187, 334.
- Näfe, Achatius v. 59, 60, 61, 65, 84, 92, 94, 184.
 Namslau 61, 66, 106, 107, 340.
 Namslau, Weichbild 102, 105, 203, 222, 232.
 Nassadel 253.
 Nassau, kais. Regiment 58, 65.
 Naumburg a/S., 43.
 — a/Queis 340.
 Neapolitanisches Regiment 265, 298.
 Negusantius 313.
 Neisse 24, 34, 40, 41, 42, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 61, 62, 64, 70, 86, 107, 108, 109, 110, 113, 121, 124, 126, 127, 132, 185, 206, 208, 210, 269, 270, 281, 283, 293.
 Nentwig, David 281.
 Neuhaus 77.
 — Rittmeister 222.
 Neuhaus, Oberst Caspar v. 270, 275.
 Neumarkt 33, 74, 91, 231, 257, 281, 313, 314.
 Neumühl 5.
 Neunz (Neunitz) 86.
 Neurode 57, 63.
 Neusohl 3, 5, 7, 9.
 Neussner 186.
 Neustadt 41, 278.
 — Polnisch 86.
 Neutitschein 41, 196.
 Nicolaus, Vorstadt St. 231.
 Nicolsburg 5, 140.
 Niebelschütz, Friedrich 193.
 — Hans Ernst v. 343.
 Niederlausitz 14, 57, 58, 135, 136.
 — Stände 3, 4, 129.
 Niederländer, Schotten, Factoren 72, 103, 132, 160, 175, 198, 216, 223, 234, 240, 247, 262, 282, 286, 300, 320, 323, 331.
 Niederösterreich 4.
 Niederschlesien 13, 17, 23, 185, 189, 229, 244.
 Nimptsch, Hans v. 343.
 Nippern 255, 256, 315, 339.
 Noldau bei Namslau 107, 267.
 Nordhausen 59.
 Novigrad 205.
 Noviterch 4.
 Nostitz, Capitain Georg, in Gorlitz 166.

- Nostitz, Otto v. 9, 50, 135, 312, 313, 314, 315.
 — Christoph v. 122, 161.
 Nürnberg 175, 202, 228, 339.
 Nüssler, Bernhard Wilhelm 343.
- O.**
- Oberhauptmann 17, 18, 19, 25, 35, 51, 62, 72, 78, 81, 123.
 Oberlausitz 27, 135, 136.
 — Stände 3, 4, 129, 137.
 Oberoesterreich 4, 252.
 Oberrechit 17, 76, 81, 156, 165, 170, 192, 195, 251, 252, 253, 258, 336, 339.
 Oberschlesien 13, 17, 23, 42, 49, 70, 77, 79, 86, 88, 107, 161, 185, 189, 200, 229, 244, 338.
 Oberungarn 327.
 Obristenvortel 78.
 Oder 107, 165, 224, 243, 279, 315, 328.
 — Stadt 43, 206.
 Oderberg = Beuthen 202, 207.
 Oderschiffahrt 22, 261.
 Oedenburg in Ungarn 92, 124, 126, 140.
 Oels, Commenda 70.
 — Karl Friedrich, Herz. v. 44, 171, 225, 338, 341.
 — Karl II. v. 171.
 — Fürstenthum 102, 105.
 — Stadt 286.
 Oesterreich 87, 106, 163, 191.
 — Haus v. 11, 23, 123, 127, 150, 274.
 Ofen 229.
 Ohlau 69, 207, 208, 286.
 Olbersdorf 301, 338.
 Olmütz 86, 92.
 Óñate, span. Gesandter 52.
 Opitz, Martin 307.
 Oppeln 24, 151.
 — Burggraf v. 226.
 Oppeln - Ratibor, Fürstenthümer 166, 184, 193, 226, 256, 263, 267, 271, 279, 307, 341.
 Oppersdorf, Graf 277, 278.
 — Friedrich v. 307.
 Orte, polnische 341.
 Ortenburg, Graf Philipp v. 41, 43.
 Ortsthaler 249, 251.
 Osnabrück 207.
 Ossig, Syndicus v. 147.
 Ostfriesland 170, 184.
- P.**
- Pagament 101, 131, 132, 158, 172, 268.
 Pappenheimisches Regiment 327.
 Papst 270.
 Parchwitz 187, 195, 198, 200, 206, 208, 219, 222, 307, 343.
 Particulargravamina (gegen Polen) 104.
 Particular-Steuérämter 189, 213, 251, 262, 333.
 Partierer 340.
 Passelius, Dr. 76.
 Patschkau 271.
 Pechmann, Oberst Gabriel 222, 230, 231, 232, 236, 239, 240, 245, 257, 258, 259, 263, 285, 300, 327, 331, 346.
 Peggio 270.
 Pein, Syndicus Dr. Johann von 152, 314.
 Peiskretscham 151.
 Peschen, Sig. v. 255.
 Pest 185, 253, 265, 314, 340, 343.
 Petzold, Daniel 172.
 — Caspar 172.
 Pfalzgraf v. Rhein 21, 24, 42.
 Pfeil und Klein-Ellguth, Daniel v. 339.
 Pfister, Caspar 172.
 Pforte 3, 71.
 Philipp IV., König v. Spanien 269.
 Pitschen 102, 208, 290, 291.
 Plackereien 73, 74, 179, 336.
 Plato, Kunrad von, Oberstwachtmeister 41.
 Pless, Herrschaft 129, 252, 290, 291, 292, 345.
 Pobling (Poblieg, Bobling) v. 161, 185, 197, 216, 297, 301.
 Podiebrad, Georg 10.
 Poellnitz, Rittmeister 61.
 Pogarell 57.
 — Oberstlieutenant Caspar v. 166.
 Polacken 4, 6, 7, 64.
 Polen 3, 14, 19, 70, 72, 78, 82, 87, 88, 95, 103, 104, 107, 138, 142, 149, 150, 151, 153, 155, 173, 178, 188, 193, 196, 207, 208, 221, 228, 245, 251, 268, 279, 280, 283, 290, 291, 310.
 — König v. 4, 40, 85, 88, 104, 105, 138, 139, 148, 150, 151, 180, 181, 220, 221, 225, 230, 260.
- Polen, Gesandte 8, 164.
 — junger Prinz v. 326.
 — Reichstag 104, 166.
 — Particularconvent 166.
 Polizeiordnung 298, 303.
 Polnisch-Neukirch 307.
 Polheim, Hofkammer-Präsident 12.
 Polsnitz, Georg d. Jüngere v. 66, 68, 183, 343.
 Pommern 228, 339.
 Pommerswitz 253.
 Pontanus, Albert 122, 163.
 Porschnitz, Konrad v. 311.
 Portugal 269.
 Poser, Hans v. 77, 164, 183, 186.
 — Daniel v. 267.
 — Ernst v. 84, 108, 256.
 Postrosse 203, 213, 251, 337, 345.
 Practicanten, rebellische 148.
 Prädicanten, böhmische 122.
 Praetorius von Schmiedtberg 68.
 Prag 3, 90, 95, 135, 168, 184, 312, 315.
 Pramsen 106.
 Premstetter Unterthanen 269.
 Preschler, Capitän Adam 232.
 Pressburg 8.
 Preussen 14, 228, 339.
 Priebus 232, 253.
 Privatcontributionen 244.
 Promnitz, Seifried v. 40, 44, 45, 78, 79.
 Proskau 279.
 Proskowski, Hans Christoph v. 279, 280.
 Protestantenten 164.
 Proviant 77, 79, 81, 83, 86, 87, 91, 92, 100, 147, 161, 162, 179, 181, 185, 186, 188, 189, 192, 197, 203, 213, 235, 237, 244, 245, 246, 254, 261, 265, 272, 275, 276, 283, 292, 319, 320, 345.
 Provianthäuser 70, 97, 99, 161, 185, 252.
 Pucher, Johann 30.
 Puhl, Hans, Hauptmann 65.
 Pulver 85, 92, 103, 120, 132, 191, 193.
 Putnok 205.
- Q.**
- Quartalbestallung 213, 214.
 Quartierschulden 63, 84, 89, 97, 147, 202, 247, 254, 255, 256, 267, 285, 294, 330.

- Quedlinburg, Münze 73.
Questenberg, v. 270.
- R.**
- Radziwill, Fürst 108, 185, 299, 307.
Rädern (Redern), Georg v. 151.
Rahde, Rittmeister 339.
Raschdorf 59.
Rathswahlen in den Städten 16, 19.
Ratibor 24, 69, 70.
Ratzschitel, Kosakenoberst 165.
Raudnitz 59, 61.
Reduction der Münze 209, 214, 220, 226, 247, 248, 251, 295, 303, 323, 331, 332, 337, 346.
Reformirte Befehlshaber 20, 232.
Regensburg 135, 162, 169.
Reichau, Hauptmann 64, 132, 176.
Reichenbach 41, 45, 48, 57, 59, 61, 158, 294, 301, 337, 339.
Reichenstein 42, 46, 64, 77, 78.
Reichsmünz-Probirordnung 96.
Reichsorte 341.
Reichspfennigmeister 52.
Reinwald, Jeremias 253.
Reisswitz v. Kaderzin, Hans 256.
Reitung (Abreitung) 83, 89, 90, 93, 99, 129, 132, 172, 212, 214, 215, 216, 224, 302, 304, 335.
Remedium der Münze 96.
Renner, Georg, kursächsischer General-Quartiermeister 32.
Rentamt, böhm. 135.
Rentmeister 177.
Reppisch (Räppisch), Wolf v. 70, 87, 94, 132, 160, 176, 193, 203, 216, 266, 298, 334.
Reuss, Münze 73.
Reussen (Russland) 228.
Riessner, Georg 92.
Ritterdienste, Bestallung der 283.
Rodowsky, Rittmeister 39, 82.
Röthe 132, 158, 175, 198, 212, 234, 286, 320, 323, 334, 342.
Rogau (Roge, Rogawe), Rittmeister 77, 79.
Rohr, David von 3, 7, 9, 39, 69, 71, 82, 84, 91, 293.
Rosa, Dr., Syndikus von Breslau 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 56, 57, 68, 184, 311, 313, 338.
Rossmann, Caspar 72, 105, 203, 337.
Rostock, Capitän Georg 321.
- Rothkirch, Friedrich von 244.
Rudolf II., Kaiser 12, 17, 95, 119, 124, 166, 311, 312.
Rüdinger, Felix 50.
Rumbaum, Georg 94, 343.
Rupowa (Ruppa) 11.
Ruppersdorf bei Strehlen 107.
- S.**
- Sachsen 14, 47, 50, 51, 53, 54, 55, 58, 61, 62, 63, 73, 79, 83, 93, 94, 137, 152, 169, 244.
— Kurfürst v. s. u. Joh. Georg.
— Regiment des Herzogs Julius Heinrich v. 100.
Sack, Sig. v. 312.
Saebisch, Adam v. 28, 30, 34, 35, 68, 76, 90, 220, 225, 315.
Sagan 57, 232, 257.
Sagansche Stände 97, 239, 269, 298.
Sagwitz (Sägewitz) 28, 30, 312.
Salpeter 92, 103, 161, 162.
Salz, Rittmeister Wolf Dietrich v. 56.
Sangerhausen 58.
Schafgotsch, Graf Hans Ulrich v. 18, 86, 140, 149, 225.
Schanzzeug 213.
Scharf, Johann 95.
Schatzung der liegenden Gründe 282, 286, 320.
Schatzungsansage 185, 240.
Schaumburg, Generalfeldzeugmeister Graf v. 140.
Schellendorf, v. 205.
Schickfuss, Jacob 283.
Schilling, Sigismund 203.
Schimunsky, Balthasar v. 88, 176, 216, 301.
Schleinitz, Capitän 59.
Schlesien, General-Steueraamt 70, 71, 72, 74, 83, 86, 88, 98, 104, 105, 129, 130, 132, 158, 171, 175, 183, 191, 193, 199, 200, 201, 202, 203, 206, 211, 212, 213, 215, 216, 234, 245, 248, 250, 252, 259, 262, 263, 264, 281, 282, 285, 288, 294, 295, 297, 298, 330, 331, 336, 337, 342, 343, 346.
— Generalsteuerdirektor 56, 70, 101, 190, 202, 300, 334, 336, 341, 346.
— Herzöge in 21, 139.
— kaiserliches Rentmeisteramt 130, 213, 342, 346.
- Schlesien, Landkasse 23, 200, 211, 212, 214, 215, 249, 250, 283, 294, 323, 327.
— Oberamt 16, 18, 25, 31, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 57, 72, 73, 74, 80, 84, 86, 89, 90, 94, 96, 108, 122, 126, 127, 128, 160, 162, 163, 164, 167, 168, 174, 179, 181, 185, 188, 192, 196, 197, 200, 202, 203, 204, 207, 227, 246, 249, 251, 253, 254, 255, 256, 258, 260, 261, 264, 266, 267, 269, 275, 277, 279, 281, 285, 286, 288, 289, 291, 293, 294, 296, 297, 298, 330, 331, 335, 337, 340, 341.
— Oberamts-Kanzler 16, 89, 99.
— Oberamts-Verwalter 55, 57, 66, 68, 76, 77, 79, 80, 85, 86, 88, 89, 90, 93, 95, 100, 140, 156, 162, 163, 166, 174, 176, 181, 187, 190, 193, 201, 203, 244, 251, 252, 256, 259, 263, 270, 274, 280, 297, 298, 300, 301, 303, 308, 313, 318, 328, 330, 334, 336, 338, 339, 343, 345, 346.
Schlick, Graf Heinrich v., kais. Oberst 54, 65, 222.
Schlieben 58.
— Oberst v. 29.
Schmalkaldischer Bund 21.
Schmeling, Rittmeister, 339.
Schmiedeberg 108.
Schmolz, Gabriel v. 70, 83, 94, 105, 171.
Schneider, Georg 343.
Schoenau, Dierin v. 61.
Schoenberg, Caspar v. 57, 152.
Schoenfeld 41, 67.
Schoenheide 339.
Scholz, Paul 59, 60.
Schotten s. u. Niederländer.
Schreiberdorf 59.
Schrot und Korn 172, 220, 263, 264.
Schuldbriefe 324.
Schuldbuch, allgemeines der F. und St. 346.
Schultes, Caspar 94.
Schwalbach, Oberst 29.
Schwanowitz 107.
Schwarzburg, Münze 73.
Schweidnitz 42, 43, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 66, 68, 70, 77, 86, 112, 163, 179, 271, 297, 337, 339.

- Schweidnitz, Rath 51, 62, 164, 266.
 — Jauer, Erbfürstenthümer 33, 45,
 52, 66, 84, 91, 100, 130, 177, 186,
 203, 211, 232, 271, 339.
 — — Stände 252, 266, 298.
 — — Landeshauptmann 266, 334.
 — Kirchensache 335.
Schwiebus 165.
Schwoitsch 264.
Sebottendorf, Abraham v. 68, 76,
 298.
 — Friedrich v. 107.
Sechsgröschner 72, 73, 88, 131,
 147, 195.
Seidlitz, Friedrich v., auf Haunold
 u. Schlanz 98, 170, 199.
 — Hans v. 301, 339, 346.
Seleina (Sillein) 4.
Seligmacher 122.
Senitz, Adam v. 225.
Senkowitz 91, 115.
Serichau, 107.
Siebenbürgen, Fürst v., s. Bethlen
 Gabor.
Siebenbürger 206.
Siebenbürgische Braut s. Bran-
 denburg, Katharina v.
Siegrodt, Breslauer Hauptmann
 Hans 66.
Sigismund III. v. Polen 104.
 — König 10.
Silberberg 57, 65.
Silbergroschen 72, 87, 88, 89,
 103, 159, 172, 176, 182, 193, 196,
 249, 251, 263.
Silberkopf 256.
Silmenau 30, 263.
Sirdenigk 29.
Soldatenaufstand 80.
Solms, Graf v. 5, 6.
Sophie Elisabeth v. Liegnitz
 47, 76.
Sorten, grobe 101, 103, 104, 132,
 147, 159, 160, 162, 173, 174, 175,
 177, 182, 184, 190, 191, 194, 198, 199,
 201, 202, 206, 236, 247, 261, 298, 317.
Sortenregister 216, 261.
Sortenzettel 261.
Spanien 270, 274.
Spee, Oberst v. 43.
Spesen, kursächsische 27.
Spinelli, Oberst Carlo 265, 298.
Springler, Balzer 343.
Sprinzenstein, Hans Ernst v. 77.
Staatsbankerott 303.
Stabelwitz 74, 312.
Stang, Adam v. 30, 184, 307.
 — Heinrich v. 211.
Starhemberg, Ludw. v. 4.
Stark, Christoph 195, 225, 232.
Starzer, Zacharias 4.
Starrschedel, Bernh. von, kur-
 sächsischer Hofmarschall 32.
Statthalter, bischöfl. in Neisse
 273, 277, 279, 280, 297.
Staudenherz, Vertreter der Stan-
 desherrn 68.
Steinacker von Sachsenwald,
 Georg Ludwig 343.
Steinau 71, 286.
Stephansdorf 312.
Sternberg 196.
Sterze, Heinrich v. 311.
Steuerbücher 333.
Steueransage, Modification der
 244, 252, 259, 263, 266, 267, 268,
 298, 304, 317, 324, 329, 333, 335,
 343.
Steuern, directe und indirecte 346.
Steuerreitung 80, 87, 88, 158,
 165, 171, 176, 210, 211, 216, 258,
 261, 263, 299, 338, 343, 346.
Steuerrestanten und **Steuer-
 reste** 74, 88, 102, 104, 198, 199,
 201, 210, 211, 216, 247, 248, 259, 265,
 266, 282, 285, 286, 294, 298, 300,
 302, 303, 304, 313, 320, 324, 330,
 331, 333, 334, 336, 337, 339, 340,
 342, 346.
Stollberg, Münze 73.
Stoltz 107.
Strachwitz, Hans v. 163.
Strada, Antiquar 166.
Strassnitz 5.
Strehlen 42, 43, 48, 55, 69, 81,
 107, 271, 286.
Strehlitz 106.
Striegau 81, 343.
Stroinowski, Stanislaus 107, 184,
 206, 207, 281, 298.
 — Nicolaus 185, 186.
Stubenvoll, Oberst Hans v. 222.
Stumpf, Adam 60.
Stwolinsky, Hans v. 193, 207, 253.
Suhlau (Zulauf) 186.
Srodna (Sproda, Srzoda) 166.
- T.**
- Tabern, neissische 91, 110, 116, 117.
Tabor 52.
Tafelgelder 91, 159, 162, 179.
Talmberg, Friedr. v. 135, 219,
 224, 225, 315.
Tanner, Samson 241.
Tanz 187.
Tartaren 69, 187.
Taxe der Victualien 95, 209.
Tempiesky, Siegmund, Capitän 4.
Teschen, Haus 344.
 — Herzog v. 207, 225, 252, 265, 267,
 279, 280, 293, 298, 335.
 — Herzogthum 14, 89, 265, 281,
 326, 336, 337, 339.
 — Stadt 42, 45, 70, 105, 196, 314.
Teuffel, Georg v. 6.
Theuerung 104, 177, 183, 209, 235,
 244, 321, 322.
Thorn 228.
Thüringen 40, 44, 50, 53.
Thurn, Graf Bernhard v. 42, 43,
 45, 64, 65, 66, 100.
 — Graf Matthias v. 10, 11.
 — Gräfin v. 41, 43.
Thurzo, Graf v. 207.
Tilly, Graf v. 207.
Titschein 43, 132, 183.
Torgau 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49,
 50, 52, 54, 58, 173.
Trachenberg 71, 140, 245.
Trebnitz, Aebtissin v. 337.
Trentschin 40.
Troppau, Gesandte 166.
 — Herzog v. 90, 225, 252, 298, 337,
 344.
 — Stadt 42, 45, 70, 91, 105, 168,
 183, 202, 252, 256, 280, 335, 337.
 — Stände 74, 75, 90, 102, 132, 202,
 252, 260, 263, 298, 335, 339.
Troppauer Niederlage 337.
Tscheppine s. Nicolaus.
Tchesch und Voigtsdorf, Hans
 Dietr. v. 55, 298.
Tschirnhausen, Hans David v. 66.
Tuche, unbereitete 80.
 — rothe 245.
Türken, 69, 187, 206, 311, 327.
 — Sultan 3, 8, 316.
 — Kriege 10, 19, 20, 23.
 — Steuer 22.
Tumpan, Hauptmann 56.

Tumultuanten 334, 339.

Tzschertner, Nic. 129.

Tzschinne 165.

U.

Ulbersdorf, Hans Christoph 233.

Ullersdorf 107.

Ungar, Hauptmann 132, 176.

Ungarn 4, 14, 20, 78, 87, 105, 140, 153, 163, 168, 184, 188, 193, 316, 335.

— Grenzhäuser 317, 325, 327.

— Krone 6.

— Legation 76.

— Münze 263.

— Palatinus 7, 8.

— Stände 6, 8, 68.

Ungrisch-Brod in Mähren 5, 40.

Universalschatzung 202, 249.

Urbar, bürgerlicher 241, 322, 328.

Usualmünze 132, 147, 161, 164, 176, 180, 184, 193, 194, 195, 206, 210, 211, 215, 216, 226, 244, 247, 248, 266, 283, 287, 295, 296, 299, 300, 301, 302, 304, 331, 332, 341, 344, 345.

V.

Venediger, Daniel v. 68, 269.

Verehrungen 213, 214.

Verbauung der Pässe 266, 335.

Verlagsgelder 300.

Versteuerung der baaren Gelder 287, 295, 320, 332, 333.

Viatis, Barthol. v. 202.

Victualien 81, 318, 319, 320, 321.

Vierundzwanziggröschner 87, 88, 96, 105, 159, 164, 182, 183, 190, 193, 194, 195, 203, 206, 210, 214, 226, 243, 248, 250, 251, 261, 264, 265, 283, 297, 331.

Viglin 40.

Vogler, Joh. 207.

Voigt, Joh. auf Sagwitz, Rathskämmerer v. Breslau 28, 30, 184.

Vorlehen 89, 101, 104, 132, 144, 145, 146, 147, 156, 157, 158, 160, 165, 175, 176, 190, 191, 193, 198, 199, 200, 206, 215, 234, 245, 247, 250, 257, 258, 261, 264, 286, 287, 288, 295, 303, 322, 323, 324, 329, 334, 336, 341.

Vortheile (Vortel) 82, 105, 179, 186, 191, 255, 256, 272, 298.

Vorstand 172.

W.

Waagfluss 2.

Wachsmann, David 283, 313.

Wacknisch, Commissarius 69.

Wagstadt 41, 43, 44, 280.

Wahl, Oberstlieutenant 253.

Waldstein, Adam v. 219, 224, 225.

— Albrecht v. 41, 195, 196, 339.

— Johann Christoph v. 338.

Wallachen 58, 79, 105, 265.

Wallachische Gebirge 335.

Warkotsch, Caspar v. 69, 176.

Warmbrunn 170, 172, 180, 183, 184, 280.

Warnsdorf, Caspar v., Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer 41, 51, 108.

Warschau 166, 228.

Wartegeld 78, 82, 131, 163, 164, 179, 192, 213, 214, 232.

Wartenberg 53, 222, 326.

Wartha 57, 65.

Weichsel 207.

Weigelsdorf 65.

Wein, Steuern auf 248, 282, 286, 287, 300, 303, 320, 323, 334, 342.

Weingeld 159.

Weinstein 300.

Weissbach, Jul. v., Oberstlieut. 43, 93.

Weissen (Fählein) 181.

Weissgroschen 341.

Weisskirchen 196, 253.

Weller, P. Christ. 278.

Wengern bei Oppeln 107.

Wentzky, Hans Friedrich v. 107.

Werber, falsche 90, 321.

Werner, Christoph 225.

Weser 58.

Wien 8, 31, 46, 106, 124, 137, 168, 184, 207, 210, 219, 224, 225, 244, 269, 270, 271, 282, 298, 303, 307, 311, 313, 314, 335, 341, 346.

Wiener Frieden 10.

— Neustadt 337, 349.

Winterkönig 57, 338.

Wirbsky 78.

Wirth, Joh. 184, 338, 343.

Wittenberg 58.

Wittichenau 54.

Wittwen- und Waisengelder 190.

Wladislaus, König 10, 15, 124,

229.

Wochenzettel 335.

Wohlau 64, 71, 271, 286.

Wolkenstein, Oberstlieut. v. 256.

Wolle 320.

Wrzesowicz, kursäch. Generalwachtmeister 42.

Wucher 289, 334.

Wucherpartiten 182.

Würtemberg 107.

Würzburg, Bischof v. 242.

Wurm, Johann 117.

Z.

Zahlecommissare 253, 296.

Zahlmeister 345.

Zahlthaler 182, 183.

Zakrzewsky, v. 149.

Zechen 187.

Zedlitz und Neukirch, Christoph v. 257.

Zehrungszettel 262.

Zerotin, Ladislaus Welen v., der sog. Lundenburger 58.

Zeughäuser 79, 85, 86, 259, 345.

Zeugschreiber 86, 177, 346.

Zigeuner 246, 334.

Znaim 152.

Zobten 45.

Zölle, Erhöhung der 227, 228, 229, 303, 329.

Zollberechtigte Städte 337.

Zollerische Soldatesca 73.

Zollgefälle 228, 287.

Zollpatente 227, 229.

Zollzettel 248, 287.

Zülz, Juden von 102, 247, 286, 301, 345.

Zulauf s. Suhlau.

Zusammenkunft, engere 76, 78, 80, 187.

Zuzug, persönlicher 187, 192.

Zwanziger 192.

Zweikreuzer 96, 226.

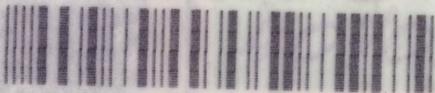


5801



Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

4070/V S



001-004291-05-0

Syg.:

42915